This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ger 410.41 Bd. Oct. 1890

Harvard College Library

FROM

DENMAN W. ROSS,

OF CAMBRIDGE.

Received 15 March, 1889.

VI, 1087

BIBLIOTHEK
für
Wissenschaft und Literatur.
3. Band.

Staats- und rechtswissenschaftliche Abtheilung.
1. Band.

Forschungen
über das
Recht der Salischen Franken
vor und in der Königszeit.

Lex Salica und Malbergische Glossen.
(Erläuterungen, nebst einem Versuch einer vollständigen hochdeutschen Uebersetzung.)

Nachgelassenes Werk
von
Dr. Knut Jungbohn Clement.

Herausgegeben und mit einem Vorwort und Register versehen
von
Dr. Heinrich Zoepfl,
Geheimer Hofrath und ord. Professor an der Universität zu Heidelberg.

BERLIN.
Verlag von Theobald Grieben.

Bibliothek
für
Wissenschaft und Literatur.

3. Band.

Staats- und rechtswissenschaftliche Abtheilung.

1. Band.

Forschungen

über das

Recht der Salischen Franken

vor und in der Königszeit.

Lex Salica und Malbergische Glossen.

(Erläuterungen, nebst erstem Versuch einer vollständigen hochdeutschen Uebersetzung.)

Nachgelassenes Werk

von

Dr. Knut Jungbohn Clement.

Herausgegeben und mit einem Vorworte und Register versehen

von

Dr. Heinrich Zoepfl,
Geheimer Hofrath und ord. Professor an der Universität zu Heidelberg.

BERLIN.
Verlag von Theobald Grieben.
1876.

Forschungen

über das

Recht der Salischen Franken

vor und in der Königszeit.

Lex Salica und Malbergische Glossen.

(Erläuterungen, nebst erstem Versuch einer vollständigen hochdeutschen Uebersetzung.)

Nachgelassenes Werk

von

Dr. Knut Jungbohn Clement.

Herausgegeben und mit einem Vorworte und Register versehen

von

Dr. Heinrich Zoepfl,

Geheimer Hofrath und ord. Professor an der Universität zu Heidelberg.

BERLIN.

Verlag von Theobald Grieben.

1876.

VI 14087
Ger 410.41

15 March 19[illegible]
Gift of
William W. Ross (A. B.,
Cambridge

Alle Rechte vorbehalten.

Inhalt.

		Seite
Vorwort des Herausgebers		VIII
Vorwort von Dr. K. J. Clement		1
I. Geschichtliches		2
II. Kritische Bemerkungen		40
	a) zu Jacob Grimm's Erläuterungen zu Andreas	41
	b) zu desselben Erläuterungen zu Elene	56
III. Die Lex Salica		86
I.	De mannire	86
II.	De furtis porcorum	89
III.	De furtis animalium	104
IV.	De furtis ovium	108
V.	De furtis caprarum	110
VI.	De furtis canum	112
VII.	De furtis avium	114
VIII.	De furtis apium	117
IX.	De damnum in messe vel qualibet clausura inlatum	119
X.	De servis aut mancipiis furatis	123
XI.	De furtis ingenuorum vel effracturis	125
XII.	De furtis servorum vel effracturis	126
XIII.	De rapto ingenuorum	127
XIV.	De superventis vel expoliatis	129
XV.	(sine rubro)	132
XVI.	De incendiis	134
XVII.	De vulneribus	135
XVIII.	De eum qui innocentem hominem ad regem accusat	139
XIX.	De maleficiis	140
XX.	De eum qui ingenua muliere manum vel brachium extrinxerit	142
XXI.	De navibus furatis	143
XXII.	De furtis in molino commissis	146
XXIII.	De caballo extra consilium domini sui ascenso	147
XXIV.	De homicidiis parvolorum vel mulierum	148
XXV.	De adulteriis ancillarum	151
XXVI.	De libertis demissis	153
XXVII.	De furtis diversis	155
XXVIII.	De elocationibus	161
XXIX.	De debilitatibus	163
XXX.	De conviciis	165
XXXI.	De uia lacina	168

		Seite
XXXII.	De ligaminibus	169
XXXIII.	De venationibus	170
XXXIV.	De sepibus	172
XXXV.	De homicidiis servorum vel expoliatis	173
XXXVI.	De quadrupedibus si hominem occiderint	176
XXXVII.	De vestigio minando	177
XXXVIII.	De furtis caballorum vel equarum	181
XXXIX.	De plagiatoribus	185
XL.	(sine rubro)	187
XLI.	De homicidiis ingenuorum	191
XLII.	De homicidio in contubernio facto	196
XLIII.	De homicidio in contubernio facto	198
XLIV.	De reipus	199
XLV.	De migrantibus	204
XLVI.	De adfathamire	206
XLVII.	De filtortis	211
XLVIII.	De falso testimonio	214
XLIX.	De testibus	214
L.	De fides factas	216
LI.	De ando meto	222
LII.	De rem prestitam	223
LIII.	De manum ad ineo redemendam	225
LIV.	De grafione occisum	227
LV.	De corporibus expoliatis	229
LVI.	De eum qui ad mallum venire contemnit	232
LVII.	De rachineburgiis	234
LVIII.	De chrene chruda	236
LIX.	De alodis	239
LX.	De eum qui se de parentilla tollere vult	241
LXI.	De charoena	243
LXII.	De conposicione homicidii	245
LXIII.	De homine in oste occiso	245
LXIV.	De herburgium	247
LXV.	De caballo mortuo extra consilium domini sui decotato	249
LXVI.	De mitio fristatio	250
LXVIIa.	Si quis hominem de furcas abaterit extra consilium domini sui iudicis	250
LXVIIb.	De eum qui hominem vivo de furca furaverit	252
LXVIII.	De eum qui infantem alienum tundere praesumpserit	253
LXIX.	De muliere qui se cum servo suo copulaverit	255
LXX.	De conciliatoribus	256
LXXI.	De muliere vidua qui se ad alium maritum donare voluerit	256
LXXII.	De viris qui alias ducant uxores	259
LXXIII.	De hominem inter duas villas occisum	260
LXXIV.	De pignoracione	263

		Seite
LXXV.	De muliere cesa vel excapillata	263
LXXVI.	De eum qui causa aliena dicere praesumpserit	265
LXXVII.	Edictus domni Hilperichi regis pro tenore pacis	266
LXXVIII.	Si quis puerum regis aut libertum occiderunt	274
LXXIX.	Si quis stadalem uaidaris cervum aut bovum cervie tributari asalierit	275
LXXX.	De furtis de venationibus vel piscationibus	275
LXXXI.	De eo qui alterum ad calidam provocaverit	276
LXXXII.	De servo si alienam occiserit ancillam	277
LXXXIII.	De eo qui porcina aliena de via ostiaverit	278
LXXXIV.	Si quis navem alienam per vim tulerit	278
LXXXV.	De eo qui cum servo alieno negotiaverit	278
LXXXVI.	De eo qui servo alieno sine causa ligaverit	279
LXXXVII.	Si quis messe aliena glennare praesumserit	279
LXXXVIII.	De eo qui alienam mansionem expoliaverit	279
LXXXIX.	De eo qui res alienas furtivaverit	281
XC.	De eo qui alienum ortum aut nabinam effregerit	281
XCI.	De liberto qui aliena liberta rapuerit	281
XCII.	De eo qui alterum inputaverit periurasse	282
XCIII.	De eo qui de falso testimonio fuerit adprobatus	282
XCIV.	De eo qui alienam mulierem vivo marito tulerit	283
XCV.	(sine rubro)	283
XCVI.	De antrustione ghamalta	284
XCVII.	(sine rubro)	289
XCVIII.	(sine rubro)	290
XCIX.	De eo qui lapidem super domum alienum iactaverit	291
C.	De eo qui alterum in periculum inpigserit et vivus evaserit	291
CI.	De rebus in alode patris	292
CII.	De chane creudo	293
CIII.	De homine ingenuo occiso quomodo parentis suis conponitur vita sua	293
CIV.	In quantas causas electi debeant iurare	294
	De iuratores de quantas causas tho alapus debet iurare	295
CV.	De creu deba	298
	Pactus pro tenore pacis dominorum Childeberti et Chlotarii regum	299
	Decretio Chlotarii regis	302
	Capitula que in lege salica mittenda sunt	307
	In nomine domini incipiunt capitula legis salicae	315
Die Novellen		322
Prologe und Epilege		405
Schlussbemerkungen		416
Register		450

Vorwort des Herausgebers.

Unter allen Rechtsdenkmälern der germanischen Vorzeit hat das Recht der salischen Franken, die Lex Salica und deren (sogenannte) malbergische Glosse, von jeher die Aufmerksamkeit der deutschen Rechts- und Sprachforscher im höchsten Grade auf sich gezogen und die zahlreichsten Bearbeitungen hervorgerufen. Die ausserordentliche, fast unüberwindliche Schwierigkeit des Verständnisses und der Erklärung dieses Rechtsdenkmals ist zu jeder Zeit, auch in der neuesten, von den gelehrtesten Männern anerkannt worden. Seine verschiedenen Bearbeitungen selbst bilden unverkennbar den Höhenmesser für den jeweiligen Stand der rechts- und sprachwissenschaftlichen Kenntniss der betreffenden Jahrhunderte. Welcher gewaltige Fortschritt in dieser Beziehung seit den Bearbeitungen von Wendelin (1649), Eckhard (1720) und Wiarda (1808), durch die Arbeiten von Pardessus (1843), Waitz (1846), J. Grimm (1850), A. Holtzmann (1852) und H. Kern (1869) stattgefunden hat, ist allgemein anerkannt, und doch liegt die Lex Salica mit ihrer Glosse noch vor uns wie ein Buch mit sieben Siegeln. Dies wird Niemand widersprechen, der die fast in allen Punkten von einander abweichenden Erklärungen vergleicht, welche die beiden grössten Beherrscher dieses Gegenstandes, J. Grimm und H. Kern, in der neuesten Zeit mit einem staunenswerthen Aufwande von Gelehrsamkeit gegeben haben. Bei dieser Lage der Sache kann die Forschung über dieses schwierigste und wichtigste aller altgermanischen Rechtsbücher noch keineswegs als abgeschlossen betrachtet werden; es muss vielmehr jeder neue Versuch willkommen genannt und mit lebhaftem Interesse aufgenommen werden, welcher von einem neuen Standpunkte aus zur Lösung der zahlreichen Räthsel der fränkischen Sphinx unternommen wird.

Ein solcher durchaus origineller selbständiger Versuch ist

es nun, welcher hier veröffentlicht wird. Es ist dieses Werk die Frucht langjähriger Studien und einer mehr als zwei Jahre ausschliesslich diesem Gegenstande gewidmeter angestrengter Arbeit eines gereiften Mannes, der schon im Jahre 1843 durch eine kleine Schrift über die Lex Salica Aufsehen erregt und grosse Anerkennung gefunden hatte, und damals unter den Ersten war, welche die malbergische Glosse dem deutschen Sprachschatze gegen die Versuche von H. Leo (1842) und Anderen vindicirte, die sie als ein Denkmal der alten keltischen Sprache darzustellen suchten.

Das vorliegende Werk geht vornehmlich von der Verwandtschaft der altfränkischen Sprache mit der altfriesischen aus, von welcher der Verfasser — ein geborener Nordfriese — eine ungemeine Kenntniss besass. Es ist diese Ausführung, wie die von H. Kern, hauptsächlich gegen die Erklärungsversuche von J. Grimm in dessen Vorrede zu Merkel's Ausgabe der Lex Salica gerichtet und fast gleichzeitig mit der gedachten Schrift von H. Kern, welche aber dem Verfasser unbekannt geblieben war, ausgearbeitet worden. Um so interessanter wird es dem Leser sein, zu ersehen, in welchen Punkten, von ganz verschiedenen Standpunkten ausgehend, der Verfasser mit H. Kern zu mehr oder minder übereinstimmenden oder von seinen beiden grossen Vorgängern abweichenden Ergebnissen gelangt ist.

Eine Eigenthümlichkeit des Verfassers ist die unnachsichtliche Strenge, ja mitunter Härte und Heftigkeit des Urtheils, womit er die abweichenden Ansichten Anderer behandelte. Es ist dies wohl eine ihre Entschuldigung in sich selbst tragende Folge einer leicht erregbaren Stimmung, in welche ihn zu versetzen so manche ungünstige Wechselfälle des Lebens nicht verfehlen konnten. Sehr hart, wohl auch theilweise ungerechtfertigt, wird man einige Urtheile des Verfassers über das Verhältniss der römisch-katholischen Kirche zum Staate in der fränkischen Zeit finden, indem er selbst den grossen Kaiser Karl nicht mit Vorwürfen verschont. Ich konnte mich jedoch nicht für befugt erachten, an den bezüglichen Aeusserungen K. J. Clement's Aenderungen vorzunehmen, indem hierdurch die Originalität des Buches geschädigt wörden wäre. Ueberhaupt glaubte ich aus dieser Rücksicht mich hier auf die Beifügung einiger wenigen eigenen Bemerkungen beschränken zu müssen,

indem ich mir eine ausführlichere Darlegung meiner Ansichten für einen anderen Ort vorbehalte.

Vorläufig will ich nur einen Punkt kurz berühren.

H. Kern hat mehrfach in seiner Schrift über die Glossen in der Lex Salica die treffende Bemerkung gemacht, dass die etymologische Forschung für sich allein nicht überall ausreicht, um den richtigen Sinn eines längst veralteten, oft nur in verdorbener Form erhaltenen Wortes zu entdecken, sondern dass man wo möglich vorerst den Gedanken zu ermitteln suchen muss, welcher durch ein solches schwieriges Wort dem Zusammenhange nach ausgedrückt werden soll. Ebenso treffend hat H. Kern auch mehrfach bemerkt, dass wohl manches Wort in der alten fränkischen Rechts- und Gerichtssprache eine besondere, eigenthümliche Bedeutung gehabt haben müsse, welche es sonst im gemeinen Verkehr nicht hatte. Hiernach ist dem Rechtshistoriker neben dem Philologen noch ein nicht unbedeutendes Feld für seine Forschungen eröffnet und kann ein endlicher Abschluss nur durch beiderseitiges Zusammenwirken erzielt werden.

Auch die vorliegenden, vorzugsweise etymologischen Erklärungen Clement's bestätigen die Richtigkeit dieser von H. Kern gemachten Bemerkungen. So hat z. B. Clement S. 63 bei Besprechung einer Stelle des altenglischen Gedichtes Elene (473) wohl richtig erkannt, dass die Erklärung J. Grimm's von „aeht besaeton" durch „concionem habebant" nur annähernd dem Sinne entspricht, aber nicht genau wortgetreu ist, indem „aeht" nicht concio, Versammlung überhaupt, oder doch nicht jede Art von concio bedeutet, und dass in dem „besaeton" nicht der Begriff von habere, sondern der Begriff von besittan, oder besatan, besattan, entsprechend dem deutschen „besitzen" oder „besetzen" enthalten ist. Richtig ist auch Clement's Bemerkung, dass das altenglische „aeht, eht, ahte," Eigenthum, Gut bedeutet. Nur kann dies nicht die einzige Bedeutung dieses Wortes gewesen sein, wie eben die vorliegende Stelle selbst erkennen lässt, obschon allerdings die Wörterbücher insgemein nur diese Bedeutung erwähnen.*) Da aber die Uebersetzung

*) Vergl. z. B. Thomas Wright, dictionary of obsolete and provincial english. London, 1857. Vol. I. p. 41. „Ahte, (i) possessions; property

von „aeht besittan“ durch „Eigenthum oder Gut besitzen“ an dieser Stelle sinnlos sein würde, so wusste Clement mit dem „aeht besaeton“ nichts weiter anzufangen. Erwägt man aber, dass das altenglische aeht und eht in der deutschen mittelalterlichen Rechtssprache als Acht und Echt erscheint, und mit diesen Wörtern — neben mehrfachen anderen Bedeutungen — sich insbesondere der Begriff von Recht, Gericht, legalitas u. dergl. verbindet,*) dass ferner insbesondere der Ausdruck: „die Schöffen, Richter, gehen in die heimliche Acht“ bedeutet, dass sie sich zur Berathung über den Rechtsfall zurückziehen, bei Seite treten,**) so wird man ohne Bedenken annehmen dürfen, dass unter „aeht besittan“ nichts anderes zu verstehen ist, als was in deutschen Rechtsquellen „das Gericht besitzen“ oder „zu Gericht sitzen“ bedeutet.***)

Noch ein anderes Beispiel will ich hier kurz anführen. Bekanntlich wurde das mit zahlreichen Varianten in der L. Salica LVIII erscheinende Wort Chrenecruda von J. Grimm — nachdem er seine frühere Erklärung von chrenecruda als reines Kraut (herba pura der Lateiner) selbst aufgegeben hatte — erklärt als pulvis (Staub, Erde) de corpore mortuo (chreo), in dessen Werfen von einem Verwandten auf den andern bei der Lossagung von der Haftpflicht für einen Verbrecher er nicht nur einen symbolischen Act überhaupt, sondern insbesondere einen solchen erkennen wollte, in welchem ein (heidnischer) Mysticismus hervortrete, wovon doch sonst im germanischen Volkscharakter und Rechte zu allen Zeiten keine Spur anzutreffen ist. Die Bedeutung von (altfränkisch) Chreo (altengl. hrâ, hreav, hraev, hreaw) als Leichnam kann nicht angezweifelt werden, und ist auch von Clement (S. 44. 46. 49) neuerdings nachgewiesen worden. Cruda, Krut, Kraut, hat sich aber, abgesehen von seiner Bedeutung als herba, in der Bedeutung von

*) Vergl. z. B. echtes Ding (mallus legitimus); Echtlosigkeit (legalitatis privatio) u. s. w.

**) Siehe die Nachweisungen in meiner deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl. Braunschweig, 1872. Bd. III. §. 126, Note 90; vergl. ebendas. §. 133. Note 10.

***) Ebendas. Bd. III. §. 125, Note 12; §. 134, Note 9a; und meine Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts, Heidelb. und Leipz. 1860. Bd. I., S. 51. 342.

pulvis nicht bloss in der holländischen Sprache, sondern auch im hochdeutschen „Kraut und Loth", d. h. Pulver und Blei, erhalten, und somit möchte J. Grimm's letzte Erklärung von Chrenecruda der abweichenden, überdies nichts verdeutlichenden und mit dem Inhalte von L. Salica LVIII nicht vereinbarlichen Erklärung Kern's als Reinigungs-Erde*) und der besonders gegen die Auffassung von cruda als Kraut gerichteten Polemik Clement's ungeachtet doch nicht erschüttert sein. Wenn nun aber Clement S. 237 die im ersten Buchstaben offenbar verdorbene Form theunetruda (lies: cheunetruda = heunethruda) vorzieht und die Variante chenecruda in chenethruda = henethruda emendirt, und hen, henne, heune, hüne, ebenfalls als Leichnam, todter Leib, anerkennt, **) für truda, thruda aber (vergl. engl. to throw, werfen) die Bedeutung von „Wurf" in Anspruch nimmt, †) und hiernach das Wort als „Todtenwurf" erklärt, so möchte hieraus zunächst doch wohl kaum ein Mehreres zu folgern sein, als dass die beiden Lesarten chrenecruda und chenetruda (henethruda, heunethruda) und also auch die beiden Uebersetzungen „Todten-Staub" und „Todtenwurf" als etymologisch vollberechtigt neben einander bestehen können. Es ist aber ebenso wenig durch die eine wie durch die andere Auffassung erklärt oder ersichtlich, was man sich unter dem Todten-Staub oder dem Todten-Wurf zu denken habe, bez. welcher juristische Begriff sich in einem fränkischen Rechtsbuche mit diesen Wörtern verbinden konnte. Erinnert man sich aber nun, dass noch im XIII. Jahrhundert in den deutschen Rechtsbüchern „der Todleib" oder „die Todtleibe" in der Bedeutung von Hinterlassenschaft, hereditas oder reliquiae vorkommt, ††) so ergiebt sich für chrenecruda die juristische Bedeutung von „pul-

*) Es handelt sich bei der chrenecruda durchaus nicht um eine purgatio (se expurgare), sondern um eine davon wesentlich verschiedene redemtio und deren Verweigerung.

**) Damit scheint auch das poetische Synonym: „Freund Hayn" für „Tod" zusammenzuhängen.

†) Altenglisch „threat" erscheint noch bei Thomas Wright a. a. O. Bd. II., S. 959 als „the length of the throw of a stone" (die Länge eines Steinwurfs), und als „a fall in wrestling" (ein Fall, das Hingeworfenwerden im Ringen oder Ringkampf).

††) Ueber „Todleib" s. meine deutsche Rechtsgesch. 4. Aufl. Bd. II. §. 93, Note 17; §. 140, Note 40; §. 117, III; §. 118, Note 3[b]; §. 119[a],

vis de hereditate," Staub oder Erde vom Todleib, d. h. von dem Erbgut genommen, und für chenetruda (hene-heunethruda) die Bedeutung Todleibs-Wurf, Wurf des Erbgutes, der Hinterlassenschaft. Somit ergeben sich zwei Bedeutungen, welche beide mit dem in der L. Salica LVIII beschriebenen symbolischen Acte verträglich sind. Hier ist nämlich die Rede von dem Acte, durch welchen der insolvente Verbrecher seine Verwandten dadurch zur Zahlung des von ihm verwirkten, ihm aber unerschwinglichen Strafgeldes und somit zu seiner Lösung (redemtio) von der drohenden Hinrichtung zu bewegen sucht, dass er symbolisch seine mit einem Zaun (sepes) umgebene casa, also sein Haus und seinen Hof, seine dereinstige Hinterlassenschaft, ihnen anträgt, indem er aus den vier Winkeln der casa — einer Köthe, welche sonach nicht einmal einen gedielten Fussboden gehabt zu haben scheint, — etwas Erde (pulvis, cruda) nimmt und auf den nächsten Verwandten wirft, und dieser, wenn er nicht zahlen will oder kann, eben so weiter auf den nächstfolgenden, bis der letzte Verwandte diese Erde, Staub oder Scholle, als Zeichen der Nichtannahme der casa, der Ausschlagung der hereditas, und also auch als Zeichen der Weigerung der Lösung, auf den Boden fallen lässt, wonach der Verbrecher, da sie nun von Niemand mehr aufgenommen wird, der Todesstrafe verfällt.

Da nun aber im Texte der Lex Salica LVIII die chrenecruda ausdrücklich als der Gegenstand bezeichnet wird, welchen ein Verwandter auf den andern wirft — („chrenecruda ille, qui pauperior est, jactavit") — so dürfte doch wohl die gemeine Lesart chrenecruda, d. h. Erde, pulvis, Staub von dem Todleib, von der hereditas, den Vorzug vor der von Clement vorgeschlagenen Emendation in heunethruda, wodurch der Act des Werfens des Todleibes, der hereditas, bezeichnet werden würde, verdienen. Bezüglich dieser meiner Erklärung von chrenecruda verweise ich auf meine Ausführung in meiner deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl. Bd. III. §. 129[a] II, und bemerke hier nur noch, dass dieselbe ganz besonders durch das insgemein über-

Note 13; §. 120, II.; §. 129, Note 17. — Dass sonach chrenecruda ganz richtig in Nov. 258 zu „reliquiae" eines Heiligen steht, habe ich ebenfalls schon in meiner deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl. Bd. III. §. 129[a], Note 13, S. 393 nachgewiesen.

sehene oder doch nicht gehörig gewürdigte Capitulare Aquisgranense Karoli Magni, a. 810 c. 3 (Pertz, Legg. T. I. p. 162) unterstützt wird. Bekanntlich war die Haftpflicht der Verwandten für die von dem Verbrecher verwirkten Strafgelder und somit der zur Befreiung von derselben erforderliche Act der Lossagung vom Familienerbgut oder Stammgut durch das Werfen der chrenecruda dem Volke sehr verhasst geworden, weil dadurch leicht die ganze Verwandtschaft in Vermögensverfall kam. Aus diesem Grunde — „quia per ipsam (chrenecrudam) multorum cecidit potestas", d. h. Vermögen — wurde die chrenecruda, bez. die Redemtions-Pflicht der Verwandten schon im J. 595 und 596 von Childebert II. in seinen Landestheilen (den Rheinlanden) abgeschafft. Dass die Chrenecruda aber in den anderen fränkischen Provinzen, ja vielleicht sogar in den Rheinlanden selbst, nichts desto weniger fortbestand oder bald wieder eingeführt wurde, ergiebt sich nicht nur daraus, dass sie noch in den jüngsten Handschriften der Lex Salica, namentlich in der Emendata als praktisches Rechtsinstitut aufgeführt wird, sondern der schlagende Beweis hierfür liegt in dem eben erwähnten Capitulare Aquisgran. Karoli M. a. 810 c. 3. Hier wird nämlich erwähnt und als Gegenstand der legislativen Erwägung bezeichnet, dass im laufenden Jahre so viele „homicidia inter vulgares homines", d. h. unter den ärmeren Leuten stattgefunden hätten „propter pulverem mortalem, al. motalem", d. h. wegen der häufigen Weigerung, die symbolische Cession des Erbegutes anzunehmen und die angesonnene Zahlung für den insolventen Verbrecher zu leisten. „Pulvis mortalis" ist unverkennbar nahezu buchstäbliche Uebersetzung von Staub, Erde vom Todleib. Sollte aber etwa die Variante „motalis" richtig und nicht aus pulvis mortalis missverständlich verdorben sein, so wäre der Sinn: „Staub von der Mota", d. h. pulvis de domo, casa sive terra (Landgut).*) In jedem Falle wäre somit die Lesart chruda (Krut, Kraut = pulvis) gegen die Lesart thruda (Wurf) bestätigt.**)

Es wird nicht fehlen, dass gegen so manche Erklärungen Clement's Einwendungen und Bedenken werden erhoben wer-

*) Vergl. Du Cange, v. Mota; homines motales = casati, villani.
**) Siehe meine deutsche Rechtsgesch. 4. Aufl. Bd. III. S. 394. 395

den, wie ja solche auch gegen zahlreiche Erklärungen seiner trefflichsten Vorgänger gemacht werden können. So z. B. wird wohl zu beanstanden sein, was Clement S. 150 über leudinia, S. 150 und 326 über leodecal; S. 178—181 über andomito und mitium überhaupt; S. 211 über filtorti gesagt hat, bei welchem Letzteren die höchst bedeutende und durchschlagende Variante „feltroctum," die freilich erst S. 292 erscheint, unberücksichtigt und unerörtet geblieben ist;*) auch die Erklärungsversuche des in der Lex Salica so häufig vorkommenden Wortes „leodardi, leudardi" dürften die hierüber schwebende Dunkelheit noch nicht vollständig aufgehellt haben. Die von Pertz aufgebrachte Bezeichnung der Euua Chamavorum als ein Gaurecht von Xanten (Clement, S. 20), sollte aber, nachdem deren Unrichtigkeit — die auch Clement anerkennt — längst nachgewiesen ist, doch endlich einmal allgemein aufgegeben werden.**) Dass auch sonst noch mancherlei Zweifel bleiben, sich auch wohl „manches neue Räthsel knüpft," liegt in der Beschaffenheit des vielfach dunkeln und verdorbenen Textes, über dessen richtiges Verständniss der Streit wohl noch lange nicht zum völligen Abschlusse gelangen wird. Unter solchen Umständen wird sogar nicht selten ein Irrthum zur Förderung der Wissenschaft beitragen, indem er, einmal ausgesprochen, zu weiterer Forschung anreizt und dadurch selbst eine Stufe zur Erkenntniss der Wahrheit bildet.

Neu ist das Unternehmen Clement's, dem lateinischen Texte eine vollständige hochdeutsche Uebersetzung zur Seite zu stellen, wodurch minder Geübten das Verständniss vielfach erleichtert werden wird. Dass aber hierbei manche Schwierigkeiten sich noch mehr fühlbar machen mussten, liegt in der Natur der Sache. Ich beschränke mich hier nur auf einige beispielsweise Bemerkungen.

I. Das S. 174 Zeile 4 von oben im Texte der Lex Salica XXXV de homicidiis servorum vel expoliatis erscheinende Wort faido (= faida) wird von Clement (ebenfalls auf S. 174) durch „Zweikampf" übersetzt. Angemessen ist aber an die-

*) Siehe hierüber meine Anmerkung zu L. Sal. CI. S. 292.

**) Vergl. meine deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl. Bd. I. §. 5.

ser Stelle nur die Uebersetzung durch „Fehde“; denn es ist hier überhaupt nicht die Rede von dem judicium pugnae, sondern davon, mit welcher Zahlung der Verbrecher, der den fretus (fredus) nicht bezahlt hat und deshalb friedlos geworden ist, sich aus der faida (= inimicitia, Privatrache, Fehde) der Verletzten ziehen kann. In der Decretio Childeberti c. 5 (S. 302), worin abermals das „inter freto et fedo (= faida)“ erscheint, übersetzt Clement aber (S. 307) fedo (faida) richtig durch Fehde; daher darf das Wort „Zweikampf“ auf S. 174 wohl nur als ein lapsus calami betrachtet werden.

II. (S. 188. 190.) In der Lex Salica XL. (sine rubro) §. 4 (S. 188 Zeile 16 von oben) ist von Clement, der sonst in der Aufsuchung und Angabe der Textfehler sehr genau ist, übersehen worden, dass daselbst „admonere“ falsch für „admoneri“ steht. Demnach musste die Uebersetzung dieser Stelle unrichtig werden, und sind daher auf S. 190 Zeile 8 und 9 die Worte: „schuldig, den, der es fordert, zu mahnen“ — zu streichen, und ist dafür zu setzen: „so ist der Eigner dieses Sklaven, wenn er gegenwärtig ist, von dem, der fordert (dem Kläger), zu mahnen“ — u. s. w.

III. Ebenfalls in L. Salica XL. §. 4 stehen S. 188, Zeile 18 und 19 in Parenthese die Worte: [et quoaequales et senum]. Diese Worte hat Clement S. 190 für unübersetzbar erklärt, bez. das Wort „unübersetzbar“ in [ ] eingeschlossen. Es ist hier die Rede zunächst von den Gegenständen, welche der Kläger, der eine Strafe an einem diebischen fremden servus vollziehen will, zur Hand haben soll. Genannt werden virgae, die Strafruthen zum Schlagen, und scamnum, die Bank, auf welche der zu schlagende servus gelegt wird. Dazwischen sind nun — offenbar später — die Worte eingeschoben worden: „quoaequales (lies: coaequales) et senum“. Erwägt man nun, dass es sich in dieser Stelle um den öffentlichen Strafvollzug wegen eines erlittenen Diebstahls — nach damaliger Sitte — durch den Bestohlenen, den Kläger selbst, handelt, so kann der Sinn der obigen Worte nur der sein, dass der Kläger zu diesem Strafvollzuge ausser den Ruthen und der Bank einige seiner Standesgenossen (coaequales) als Zeugen oder Urkundspersonen mitbringen muss, wie dies damals bei so vielen anderen ge-

richtlichen Handlungen erforderlich war*), und dass auch der Sen, der bäuerliche Ortsvorsteher, magister servorum, Bauermeister, bei dem Strafvollzug anwesend sein sollte.**) Anstatt des Wortes „unübersetzbar“ ist daher zu lesen: „und Standesgenossen und der Bauermeister“ sollen dabei anwesend sein.

IV. S. 214 Zeile 2 von unten (Lex Salica XLIX. de testibus). Die Worte „Si quis testes necesse habuerit, ut donet“ übersetzt Clement S. 215: „Wenn Jemand Zeugen nöthig hat zu Schenkung“. Es ist aber hier von keiner Schenkung die Rede, sondern vom „stellen“ (donare) von Zeugen überhaupt, wo es erforderlich ist. Es ist also zu übersetzen: „Wenn Jemand nöthig hat, Zeugen zu stellen.“ In gleichem Sinne wie testes donare, erscheint auch häufig „juratores donare,“ Eideshelfer stellen; so z. B. in L. Sal. LIII. de manu ab ineo redimenda, S. 225, wo auch Clement richtig „Eideshelfer stellen“ übersetzt.

V. Seite 276. 277. — L. Sal. LXXXI. „de eo qui alterum ad calidam provocaverit.“ — Mit dem hier erscheinenden Worte „evisio dominica“ hat Clement so wenig anzufangen gewusst, wie Pertz, in Monum. Germ. Tom. Legg. II. p. 12, und ist wie dieser auf den Gedanken gekommen, ob es nicht aus „evictio“ verdorben sei? Evictio würde aber hier geradezu sinnlos stehen. Evisio ist kein verdorbenes lateinisches, sondern ein latinisirtes deutsches Wort; nämlich ê-wisio = Eh-Ehe-Weisung = Rechtsweisthum, wizzut u. dgl., also auch = Lex, Verordnung überhaupt. „Evisio dominica“ in L. Sal. LXXXI. entspricht genau den „legibus dominicis“ in L. Sal. I. de mannire. „Praeter evisionem dominicam,“ ist daher dasselbe, wie „praeter legem dominicam,“ und demnach besagt L. Sal. LXXXI: „Si quis alterum ad calidam provocaverit praeter evisionem dominicam, 600 den. qui faciunt solidos 15 culpabilis judicetur“ — vollkommen klar: „Wenn Jemand einen Andern zum Kesselfang (Ordale des heissen Wassers) fordert

*) Vergl. z. B. S. 299 in Pacto Childeberti et Chlotharii §. 5: „prosecutor causae de suos consimiles tres, et de aliis electis tres dabit.“

**) Senus. Vergl. Sene-Seni-scalcus, L. Alamanor. LXXXIX §. 3: „qui servus est“ — d. h. der magister servorum ist ein Unfreier, wie die übrigen Bauern; vergl. „Sindmann.“ An das lat. senex, senis, ist hier nicht zu denken.

in Fällen, in welchen dieses Ordale nach dem königlichen Gesetz, oder nach der königlichen Verordnung nicht statthaft ist, soll er für schuldig erkannt werden, 600 den. welche 15 sol. ausmachen, zu bezahlen. (Vergl. die Notizen in meiner deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Bd. I. S. 13; §. 1. Note 18 *.

VI. Auf S. 315 bis 317 erscheinen einige Rechtsweisungen, welche von rechtskundigen Männern unter Ludwig dem Frommen ertheilt wurden, in der Gestalt von XII Capiteln, theils als Zusätze zur Lex Salica, theils als Erläuterungen derselben. Bei einigen dieser neuen Capitula ist mit Zahlen auf die entsprechenden Capitel der Lex Salica verwiesen, nämlich bei Cap. I. II. III. IV. V. VII. VIII. und IX. Die hier angegebenen Nummern entsprechen aber nicht den Zahlen nach der Reihenfolge der Capitel der Lex Salica in der Merkel'schen, von Clement zu Grunde gelegten Ausgabe, mit Ausnahme von Cap. I, de mannire. Offenbar lag den rechtweisenden Männern eine Handschrift der Lex Salica mit völlig anderer Abtheilung und Zählung der Capitel vor. Beziehungen lassen sich nachweisen (ausser Cap. I de mannire) zwischen Zusatz-Capitel II und (Merkel) L. Sal. X §. 1 und XXVI; Zusatz-Capitel III und Lex Sal. XXV §. 2; Zusatz-Capitel IV und L. Sal. XV; Zusatz-Capitel V und L. Sal. XXIV §. 5; Zusatz-Capitel VII und L. Sal. XXXV §. 4; Zusatz-Capitel VIII und L. Sal. XLIV und LXXI (de reipus); Zusatz-Capitel IX und L. Sal. XLV, sowie auch Zusatz-Capitel X und L. Sal. XLVI (de adfathamire).

VII. S. 328. — Bei der Besprechung der einzelnen Novellen ist die kleine Novelle 13 in der Reihenfolge, wahrscheinlich durch ein Versehen Clement's bei der Zusammenstellung gänzlich übergangen worden. Dieselbe lautet:

„Si non fallanivit, malb. moantheuti, sunt dinarii 8000, qui faciunt solidos 200, culpabilis judicetur."

Diese Novelle steht in Beziehung zur L. Sal. XLI de homicidiis ingenuorum §. 1, worin unter Anderem gesagt wird, dass die Tödtung eines freien Franken, wenn der Leichnam durch Bedeckung mit Zweigen, Kräutern oder anderen Dingen verheimlicht wird, mit 24000 denaren = 600 sol. gebüsst werden soll. Die Novelle 13 behandelt nun den Fall, wenn eine solche Verheimlichung nicht stattgefunden hat — „si non fallanivit" — und bestimmt, dass dann nur das einfache Wehr-

geld des Erschlagenen, (8000 Denare = 200 Sol.) zu erlegen ist. Der Sinn ist klar, und wird insbesondere bestätigt durch Nov. 14 (S. 328), worin als Gegensatz abermals das Bedecken der Leiche mit Zweigen mit 600 sol. bedroht wird. Fallanire scheint mit hd. „fällen" verwandt und von dem Fällen, Abhauen, Abschneiden der Zweige zum Zwecke der Verhüllung zu verstehen zu sein. Dass die malbergische Glosse moantheuti nichts anderes ist, als eine weitere Verunstaltung der in der correspondirenden Stelle der Lex Salica XLI erscheinenden Glosse mathleod, uuathleudi, mortes — oder mortis — leudi (leodi), welche S. 193 f. besprochen ist, dürfte auf der Hand liegen.

VIII. Wie es selbst bei vollkommen feststehender Etymologie nicht immer ganz leicht ist, den richtigen Sinn eines malbergischen Wortes zu erkennen, namentlich wenn ein Wort eine mehrfache Bedeutung hat, und jede derselben dem lateinischen Texte angemessen ist, davon will ich hier nur ein kleines Beispiel anführen. In (Merkel) Novelle 16 und Novelle 198, und noch deutlicher in Novelle 64 (S. 330, 331) ist das Wehrgeld (leud = leudigild) eines freien, noch nicht mannbaren jungen Mädchens — (Nov. 64): „puella ingenua antequam infantes habere possit" — auf 200 sol. angegeben. Die malbergische Glosse zu diesen Novellen ist (nach Berichtigung der zahlreichen mehr oder minder verdorbenen Varianten) wie allgemein anerkannt wird, „smala ledi = smala leudi" zu lesen*). Ebenso wird allgemein anerkannt, dass smala, nhd. schmal, die Bedeutung von „klein" hat; daher noch jetzt „schmale Bissen" = kleine Bissen; und im Sprüchwort: „Viele Brüder, schmale (= kleine) Güter" u. s. w.**). Ebenso steht die verwandte Bedeutung von „gering" fest; daher z. B. der Schmaladel, d. h. der geringe, niedere Adel, worunter man im Mittelalter die patricischen Geschlechter in den Reichsstädten verstand; die Schmalsaat, d. h. eine geringe Gattung von Feldfrüchten. Nicht minder aber steht auch die ebenfalls begriffsver-

*) Den Nachweis, wie die Varianten chismala, hismala, ismala, exmala, smacha ledi, smalchaledi u. s. w. aus smala ledi entstanden sind, siehe bei Clement, S. 381; auch bei Kern p. 41.

**) Vergl. auch die Redensart: „da ist Schmalhans Küchenmeister", d. h. es giebt nur wenig zu essen.

wandte Bedeutung von „jung“ fest; z. B. ein Schmalthier, d. h. junger Hirsch; Schmalvieh, d. h. junges Vieh*). Clement (S. 331) fasst nun „smala“ als Adjectivum auf, und erklärt demnach smala ledi (leudi) für „Klein-Leud“, d. h. kleines Wehrgeld, und weiset dabei darauf hin, dass das Wehrgeld eines jungen, noch nicht mannbaren Mädchens nach Angabe der Novellen nur 200 Sol. beträgt, wogegen das Wehrgeld einer „femina ingenua, post quod coeperit habere infantes“ nach L. Sal. XXIV §. 6 (S. 149) die dreifach höhere Summe, d. i. 600 Sol. beträgt. J. Grimm und H. Kern dagegen sehen in „smala“ ein Substantiv, und erklären daher dieses Wort als Uebersetzung von „puella“ = junges Mädchen, wonach smala ledi (leudi) als „compositio puellae“, Wehrgeld eines jungen Mädchens, oder Mädchen-Leud aufzufassen ist. Wenn nun auch vom etymologischen Standpunkte aus gegen beide Erklärungen kein Einwand gemacht werden kann, so scheint doch die Erklärung von J. Grimm und H. Kern den Vorzug zu verdienen. Denn erstlich ist ein Leud von 200 sol. an sich kein kleines oder geringes Wehrgeld, sondern das bekannte hohe Wehrgeld eines Francus ingenuus sive Salicus überhaupt und war ursprünglich, d. h. bevor die Verdreifachungen aufkamen, notorisch das höchste salfränkische Wehrgeld. Sodann ist zu beachten, dass, so häufig in der Lex Salica (in der Gestalt, wie sie auf uns gekommen ist,) Wehrgelder von 200 sol. und von 600 sol. neben einander genannt werden, die Bezeichnung „smala ledi“ sich in keiner einzigen Stelle jemals neben 200 sol. findet, ausser in den Novellen, welche von der Tödtung nicht mannbarer, also ganz junger Mädchen („puellae“) handeln. Wenn demnach der lateinische Text dieser Novellen einer Verdeutschung bedurfte, so konnte dies der Natur der Sache nach nur in der Beziehung der Fall sein, dass verständlich gemacht wurde, die 200 sol. seien das Leudum für nicht mannbare junge Mädchen. Ueberdies erscheint „ismala (= smala) texaca“ als Variante neben „amba texaca“ in Nov. 106 (Merkel, S. 66 col. 2), bez. als Uebersetzung von „si quis puellam de ministerio (ein Mäd-

*) Kern, S. 104 verweist auch auf ahd. smala herder = ahd. inguen, Ingeweide, Eingeweide, z. B. einer Gans, jetzt noch in Franken, in Brühe zubereitet, genannt „Gans-Junges“.

chen aus dem Stande der Ministerialinen) furaverit.“ Hiermit ist nun aber die Bedeutung von „smala“ als junges Mädchen, puella, also der Charakter dieses Wortes als ein Substantiv im Sprachgebrauche der Lex Salica vollständig beurkundet. Kern, S. 131, hat schon darauf hingewiesen, dass jetzt noch im Niederländischen „smale“ ein „Fräulein“ bedeutet; ich will als Seitenstück hierzu noch beifügen, dass auch heutzutage noch im Bregenzer Walde (im Vorarlbergischen) „Schmelge“ ein junges Mädchen bezeichnet.

IX. Auf S. 352 ist die an sich unbedeutende Novelle 45 weggeblieben. Dieselbe bildet mitunter den Schlussatz zu Novelle 4 (S. 325), wo vom Anzünden einer casa (cletem salina) gehandelt wird, und besteht nur aus den Worten: „et si aliquid non remanserit ibidem (d. h. wenn sie gänzlich niedergebrannt ist) malb. leudi 8000 denarios qui faciunt solidos 200 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.“ Ausserdem sind von hier an manche Novellen übergangen worden, wie z. B. Nov. 50. 51. 69. 70. 74. 75. 88 u. s. w. Dies ist wohl von Clement absichtlich geschehen, und unverkennbar aus dem Grunde, weil diese Novellen nur ganz unbedeutende Bruchstücke sind, und theils keine malbergischen Glossen enthalten, oder doch, wo dies ausnahmsweise der Fall ist, nur solche, welche schon bei anderen Stellen ausführlich besprochen wurden.

X. Die Uebersetzung der Novellen 95 und 303 (S. 370. 371) ist nicht zutreffend. Zwar hat Clement (S. 180) richtig erkannt, dass in diesen Novellen von keiner Gewaltthat des Grafen die Rede ist; er hat aber bei Nov. 95 sich an die falsche Lesart „ad graphionem“ (anstatt a graphione) gehalten, und daneben hier, sowie in Nov. 303 die Bedeutung von „tulerit“ = „abstulerit“ verkannt. Es ist in diesen Novellen aber nicht, wie Clement meinte, die Rede davon, einen Mann gebunden zum Grafio zu bringen, sondern umgekehrt, wird in beiden Novellen gesagt:

> „Wenn Jemand einen Gefangenen (Gefesselten) aus Uebermuth oder gewaltsam dem Grafio entführt, so soll er mit dem Leben büssen, bez. sich durch Zahlung seines Wehrgeldes lösen.“

Wie wäre auch nur denkbar, dass es eine strafbare, und sogar eine todeswürdige Handlung sein könnte, einen „schäd-

lichen Mann", d. h. einen Verbrecher festzunehmen und vor den Richter zu bringen! Hiernach ist auch zu modificiren, was Clement zu L. S. XXXVII (S. 180) über diese beiden Novellen gesagt hat.

Zur Erleichterung des Nachschlagens und der Vergleichung mit den Erklärungen von J. Grimm und H. Kern ist den Erörterungen Clement's ein vollständiges Register über die von ihm besprochenen malbergischen Glossen beigegeben worden. Diese Beigabe erschien als ganz unerlässlich, da Clement sehr häufig, wenn ein malbergisches Wort wiederkehrt, nur sagt: „davon habe ich schon gesprochen", ohne die Stelle in seinem umfangreichen Werke näher zu bezeichnen.

Die Excurse zu dem altenglischen Gedichte Andreas und zu Elene, welche Clement S. 40—86 als eine Episode, gleichsam zu seiner Legitimation eingeschoben hat, werden für Sprachforscher, welche sich mit dem Altenglischen beschäftigen, nicht ohne Interesse sein.

Ueber das Leben und die wissenschaftliche Thätigkeit des Verfassers liegen mir nachstehende Notizen vor.

Dr. Knut Jungbohn Clement, Sprachforscher und Historiker, war der Sohn einfacher Eltern. Er wurde am 4. December 1803 auf der damals dänischen, jetzt preussischen Insel Amrum (Amrom, Amram) geboren. Schon früh verlor er seinen Vater auf der hohen See, und war fortan nebst seinen Brüdern der Trost und die Stütze der verwittweten Mutter. Kindliche Liebe und Sohnespflicht hielten ihn mehrere Jahre auf der einsamen heimathlichen Insel zurück, doch trieb ihn endlich sein unersättlicher Wissensdurst in die Welt hinaus. Er kam mit wenigen Mitteln versehen zuerst nach Altona, machte daselbst, Dank der unbeugsamen Energie seines Charakters und beseelt von unerschütterlichem Gottvertrauen, den Weg durch das Gymnasium, welches er schon nach vier Jahren mit dem ausgezeichnetesten Zeugnisse der Reife absolvirte. Er bezog hierauf die Universitäten Kiel und Heidelberg und erlangte im Jahre 1835 die philosophische Doctorwürde. Im Jahre 1836 erschien zu Altona die erste Druckschrift Clement's: „über den Ursprung der Theudisken". Im Jahre 1839 trat er auf Kosten der dänischen Regierung eine dreijährige wissenschaftliche Reise durch

Grossbritannien, Schottland und Irland an und betrieb daselbst eifrigst geschichtliche und sprachliche Forschungen. In rascher Folge gab er seitdem eine Reihe von Druckschriften heraus*).

An die in der Note verzeichneten Schriften reihet sich nun der Zeitfolge nach die Schrift über die Lex Salica und die malbergische Glosse an, welche hiermit an's Licht tritt. Ausserdem sind noch einige andere unveröffentlichte Schriften von K. J. Clement hinterlassen worden, von welchen hier nur diejenigen genannt werden sollen, welche weitere Ergebnisse seiner sprachlichen und geschichtlichen Forschungen enthalten, und daher geeignet sein dürften, ein Interesse an deren Publication anzuregen, nämlich a) Natur und Mensch in den Tiefländern,

*) 1. Einleitung in die Geschichte von Dänemark. Hamburg, 1839. — 2. Die nordgermanische Welt, oder der Anfang unserer Geschichte. Copenhagen, 1840. — 3. Geschichte der beiden Symbole des dänischen Reiches Copenhagen, 1840. — 4. Die Lex Salica und die Textglossen in der salischen Gesetzsammlung, germanisch und nicht keltisch; mit Bezug auf die Schrift von H. Leo, die malbergische Glosse, ein Rest keltischer Sprache und Rechts. Mannheim, 1843. — 5. Aicken's Vergleichung der Verfassung Grossbritanniens und der vereinigten Staaten von Nordamerika. Leipzig, 1844. — 6. Reisen in Irland. Kiel, 1845. — 7. Geschichte des Lebens und Leidens der Friesen. Kiel, 1845. — 8. Der Lumpenkorb des Schneiders Gabe. Leipzig, 1846. — 9. Shakespeare's Sturm, historisch erklärt. Leipzig, 1846. — 10. Reisen durch Friesland, Holland und Deutschland. Kiel, 1847. — 11. Die Unabhängigkeits-Erklärung der dreizehn vereinigten Staaten in Amerika. Frankfurt, 1848. — 12. Der Franzose und seine Sprache, Frankfurt, 1848. — 13. Die besten Mittel, die Lage der Herzogthümer. Schleswig und Holstein zu verbessern. Altona, 1848. — 14. Das wahre Verhältniss der südjütischen Nationaliät und Sprache zur deutschen. Hamburg, 1849. — 15. Neuestes Testament, testirt im Namen Gottes des heiligen Geistes. Stuttgart, 1852. — 16. Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein von 1660 bis auf die Gegenwart. Hamburg, 1860. — 17. Das Nordlicht. Hamburg, 1860. — 18. Schleswig, das urheimische Land des nichtdänischen Volkes der Angeln und Friesen und Englands Mutterland, wie es war und ward. Hamburg, 1862. — 19. Der Kampf um Schleswig. Hamburg, 1863. — 20. Schleswig-Holstein's Rechte und rechtmässiger Herrscher. Altona, 1864. — 21. Die Beschaffenheit der Nordseeküste Schleswig-Holsteins. Kiel, 1865. — 22. Projecte, einen See-Canal durch Schleswig-Holstein betreffend. Hamburg, 1865. — 23. Die Lombardei und ihre eiserne Krone. Hamburg, 1866. — 24. Schleswig, wie es jetzt ist. Hamburg, 1867. — 25. Die dänische Sprache und das Volks-Idiom de Nordens von Schleswig. Hamburg, Altona und Leipzig, 1869.

Hochländern und auf den Inseln Schottlands, — b) Ost- und Nordfriesland in Sprache und Sprüchwort, — c) das schwedische Idiom, — d) die wahre Abstammung der Engländer.

Im Jahre 1843 hatte sich K. J. Clement mit Hulda Luise, einer Tochter des hochgeachteten Heidelberger Bankiers, Christian Adam Fries verheirathet,*) und siedelte hierauf als Privatdocent der Geschichte nach der Universität Kiel über. Da er sich aber bei Gelegenheit des schleswig-holsteinischen Conflictes gegen Dänemark aussprach, fand er sich bald (1848) veranlasst, diese Stellung aufzugeben. Seitdem lebte er seinen Studien theils in Hamburg, theils auf seiner heimathlichen Insel Amrum. Manche bereits eröffnete Aussicht auf eine anderweite akademische Thätigkeit verschloss sich alsbald wieder in Folge einer eigenthümlichen Verkettung von Umständen; überhaupt war sein ferneres Leben ein Ringen für Wahrheit und Freiheit seines Heimathlandes, aber eben darum reich an unliebsamen Enttäuschungen. Ein höchst ehrenhafter Charakter, unbeugsam festhaltend an dem, was er für Recht erkannt hatte, konnte er sich nicht in die Verhältnisse finden, welche die neuere Zeit geschaffen hatte, da sie seinen Begriffen von der seinem Heimathlande gebührenden staatlichen Selbständigkeit nicht entsprachen. Er begab sich daher im Jahre 1871 nach Amerika zu seinen dort lebenden beiden ältesten Söhnen, starb aber daselbst schon am 9. October 1873 zu Bergen (New-Jersey), tief betrauert von seiner Familie und von den Vielen, die ihm im Leben als Freunde nahe gestanden waren.

Der lebhafteste Wunsch K. J. Clement's in seinen letzten Lebensjahren war, wie er dem Herausgeber wiederholt mündlich und schriftlich ausgesprochen hatte, die Veröffentlichung seiner Studien über die Lex Salica, wofür jedoch die Zeit des französisch-deutschen Krieges nicht günstig erschien. Es ist somit das Vermächtniss eines edlen und vom Schicksal vielgeprüften Mannes, welches hiermit durch befreundete Hand dem Drucke übergeben wird.

Heidelberg im März 1876.

Heinrich Zoepfl.

*) Aus dieser Ehe sind vier Söhne und eine Tochter entsprossen.

Vorwort

(von Dr. Knut Jungbohn Clement).

Bei diesen Forschungen über die auf uns gekommenen Gesetze der salischen Franken, welche von den Frisen ausgingen und Frankreich gründeten, ungefähr ein halbes Jahrtausend vor der Entstehung des Namens Deutschland, hat J. Merkel's Lex Salica (Berlin 1850) mir zum Leitfaden gedient.

Gegen Jacob Grimm's Sprachforschungen hegte ich schon oft Bedenken beim Einblick in sein grosses deutsches Wörterbuch. Seine Vorrede zu Merkel's Lex Salica gab mir Gewissheit.

Da das Geschichtliche mir zur anfänglichen Beleuchtung des zu behandelnden Gegenstandes die Hauptsache war, so habe ich eine geschichtliche Einleitung vorausgeschickt. Diese Einleitung ist ebenfalls nur das Ergebniss meiner eigenen Forschung.

Von dem Rechtssinn und der Einsicht der Leser dieses Werks erwarte ich, dass sie ihr Urtheil so lange zurückhalten, bis sie das Werk durchgelesen haben. Dann wird ihnen klar geworden sein, dass ich dem berühmten Todten kein Unrecht gethan habe, noch habe thun wollen.

I.

Geschichtliches.

Bei Erklärung zweier malberger Rechtsausdrücke der salischen Frankenlande, welche Rechtsausdrücke man in neueren Zeiten malbergische Glossen, wiewohl nicht ganz mit Recht, genannt hat, erfindet J. Grimm in der Vorrede zu Merkel's Lex Salica willkürlich nicht allein ein nie dagewesenes Disco-Land, sondern auch ein ungeschichtliches Flüsschen Nitia und Nithia, welches nach seiner Meinung der alte Name der Brabanter Nete gewesen sein soll. „Da fällt mir ein", sagt er, „und wird noch durch gar nichts sonst unterstützt, aber einen Orts- oder Volksnamen heischt hier das Verhältniss der übrigen Wörter." Und daraus macht er ferner noch Disco- und Netherechte!

Wir haben im salisch-fränkischen Recht, das für ganz Frankreich galt, genug an einem Seeland-Eew, dem Recht der einstigen frisisch-fränkischen Seelande des Meruwingenreichs, und Disco- und Nethe-Rechte und Schelderecht in der Lex Salica sind Fabeln, was ich weiter unten beweisen werde. Seeland in den salischen Gesetzen kann das jetzige holländische Seeland bedeuten, wo noch heut zu Tage, wie in Nordholland Westfriesland und Groningerland, die Frauen und Mädchen den uralten goldnen Frisenreif, die Goldhaube, um ihr Haar tragen, von welchem Reif (worauf vielleicht der reipus in der L. S. hindeutet) der Dichter Freiligrath singt: „Ihr Haar schmückt statt des Bandes Ein Goldblech kriegrisch schier, Der Frauen dieses Landes Gewohnte Schläfenzier". Seeland also kann das holländische Seeland bedeuten nebst den rings herum weit draussen dort untergegangenen Landstrecken der holländischen und flaamschen Küsten, welche Aussenlande in See in der Urzeit frisische Inselgebiete gewesen sind; möglich aber ist es, dass hier der ganze Nordwestrand Frankreichs (ausgenommen

die Bretagne) und die Seeküste Norden davon gemeint sei. Eben nach der Mitte des 4ten Jahrhunderts kamen die frisischen Franken in den Besitz der Insula Batavorum, d. i. des jetzigen Südhollands nebst den von der Westseite des alten Batavierlandes von der See verschlungenen Strecken, und der aus den Sturmfluthen so vieler Jahrhunderte übrig gebliebenen urfrisischen Inselgebiete, welche Seeland heissen. Gleich nach Einnahme der Batavierinsel, wo sich viele Jahrhunderte früher eine Schaar von Hessen (Chatten) heimisch niedergelassen hatte, und welche Insel man sich viel grösser zu denken hat, als die heutige Betuw ist, gingen die Kriegszüge der frisischen Franken, deren Nationalsymbol die Lilie war, immer weiter westwärts am ganzen Nordwestrande des römischen Galliens, wahrscheinlich häufig auch zu Wasser, wie schon zu den Zeiten des Bataviers Claudius Civilis geschah, als eine grosse frisische Expedition, von der See hereingekommen, den dortigen Mittelpunkt der römischen Macht, das feste Standlager in Batavien (Castra stativa), das jetzige Kestern in der Betuw, wovon unlängst noch grosse Ueberreste Wagningen gegenüber entdeckt worden sind, angriff und völlig zerstörte, und schon im 5ten Jahrhundert finde ich den ganzen Nordwestrand Galliens im Besitz solcher Franken, deren Häuptlinge (denn von Königen wussten sie bis dahin nichts) frisische Namen tragen.

In der Vorrede zu Merkel's Lex Salica wird von einer „im salischen Gesetz selbst angegebenen Grenze des salischen Gebiets intra Ligerim et Carbonariam sylvam“ gesprochen, also zwischen der Loire und dem Kohlenwaldrücken, aber nach der irrigen Ansicht J. Grimm's zwischen diesem Waldrücken und der flaamschen Leie. Ein so beschränktes Gebiet für das salische Recht ist undenkbar. Aus diesem Recht selbst geht hervor, dass der Franke schon im 5ten Jahrhundert über Gallien bis zum Liger, d. h. bis zur Niederloire, herrschte, wo die Gottengrenze gegen Norden war, und dass unter dem L. S. XLVII erwähnten Liger die Loire verstanden werden muss. Die Leie (le Lis) als „Scheide zwischen deutschem und französischem (zwischen reingermanischem und salisch-fränkischem ist zu lesen) Land im Mittelalter“ ist auf die Entstehungszeit der Lex Salica durchaus nicht anwendbar, und diese Scheide in viel späteren Jahrhunderten hat geschichtlich einen ganz andern

Sinn. Eben nach der Mitte des 5ten Jahrhunderts, ungefähr um die Zeit, als der letzte römische Statthalter Galliens, Syagrius, den Gregorius von Tours rex Romanorum nennt, nach dem Tode seines Vaters Aegidius sein Amt in Soissons antrat, ist der Frankenhäuptling Hildrik (Childericus) schon bis zur Niederloire gedrungen und steht in Orleans (Aurelianum).

Der Liger oder Leger (L. S. XLVII) kann schon deswegen nicht, wie Jacob Grimm meinte, der belgische Fluss Lis oder Leie gewesen sein, weil der auf uns gekommene Text des salischen Rechts, wo wir jenen Fluss erwähnt finden, unter fränkischen Königen entstand. Als die Franken noch keine Könige im römischen Sinn, d. h. keine reges, hatten, waren sie in Gallien schon bis zur Loire gedrungen. Zur Königszeit der Franken noch von einem fränkischen Reich zwischen Kohlenwald und Lys zu sprechen, ist sehr unbedachtsam. Leie oder Lis hat zu keiner Zeit Ligeris geheissen. Das eigentliche gallische Frankenreich lag von jeher zwischen der Nordgrenze Galliens und der Loire. An der Niederloire, wie gesagt, begann das Gottenreich.

Leider bin ich genöthigt, nicht allein Alles ohne Ausnahme, was J. Grimm in der Vorrede zu Merkel's L. S. über „chrenecruda“ gesagt hat, sondern auch die Mehrzahl seiner da veröffentlichten etymologischen Meinungen und Deutungen für irrig zu erklären, was sich bei Erklärung der salischen Rechtsausdrücke als gegründet erweisen wird. Auch sagt J. Grimm in Bezug auf das Seelandsrecht in der L. S. in einer Anmerkung seiner Vorrede S. LX fälschlich: „Für Richthofens Annahme in Richters Jahrbüchern 10, 1006, dass Seeland als ein von Frisen bewohntes Land erscheine und unsalfränkisch sei, kenne ich keinen Beweis, auch ist sie mir für die Zeit, von welcher hier geredet wird, unglaublich. Die Frisen dehnten sich erst im achten, neunten Jahrhundert gegen Süden aus.“ Dass Toxiandria oder, wie es später hiess, Texandrien auch im 9ten Jahrhundert im altfränkischen Munde Dehsendron, salfränkischer eroberter Boden war und dass die Testarbanten oder, nach altfränkischer Aussprache, Destarbenzon Frisen gewesen sind, das sagt die geschichtliche Ueberlieferung; dass aber Texandrien Herrn J. Grimm für ein Discoland gilt, welches kein Andrer ausser ihm je gesehen, und in welchem Lande er ein halbes Jahrtausend zu früh Deutsche wohnen lässt, dass endlich, wie derselbe

Autor lehrt, Frisen südlich vorgedrungenen Franken strichweise nachgerückt wären, das sind Ansichten, welche ich für unklare, verworrene Auffassungen geschichtlicher Ereignisse erklären muss.

J. Grimm sagt fälschlich: „Die salischen Franken hatten im Jahre 358 in Toxandrien festen Sitz gefasst.“ Das geschah viel früher. Die römische Reichsnotiz (Notitia imperii) kennt Salii, Salii juniores und Salii juniores Gallicani. Schon im dritten Jahrhundert unsrer Zeitrechnung hatten die Völker, die seit dem ersten, spätestens seit dem zweiten Jahrhundert den Namen Franken führten, welchen Namen die östlicher wohnenden Germanen von den westlichen angenommen, beide Rheinufer betreten, doch hatten die Rheinfranken der heutigen preussischen Rheinlande nicht vor dem Jahre 388 eine feste Heimath westlich vom Rhein erworben, da doch die westlichen Franken oder Salier, die von den Landstrecken nördlich vom alten Rhein, der vor seinem Untergang, welcher im 9ten Jahrhundert geschah, die batavischen Römerstädte Trajectum ad Rhenum (Utrecht) und Lugdunum Batavorum (Leyden) durchströmte, also aus Friesland nach Gallien gekommen waren, schon vor der Mitte des 4ten Jahrhunderts, um das Jahr 316 einen grossen Theil vom Nordwestrande Galliens, das salische Reich zwischen der Whaal und der Somme, als erobertes eignes Land besassen. Die Salierschaar, womit der Kaiser Julianus es zu thun hatte im Jahre 358, als er, wie es heisst, die Hattuarier (Hattuarii, Atthuarii), die hattuarischen Franken, welche nach Ammianus Marcellinus nördlich vom alten Rhein, in dem jetzigen, früher frisischen, Gelderland wohnten, nach den Capit. Car. Calv. an Batua (die Batavierinsel) grenzten, im eigenen Lande züchtigte, ist von den alten Saliern in Toxandrien zu unterscheiden, welche sich schon viel früher — Ammianus (17, 8) sagt olim, d. h. in alter Zeit — dort auf römischem Boden niedergelassen hatten, wo unter verschiedenen Namen (Plin. H. N. 4, 7) wie bei dem grossen Frisenstamm, von der Schelde an die Toxandren wohnten. Die Franken, welche Salier hiessen, brachten diesen Namen aus ihrer Heimath mit. Der Frankenhäuptling Faramund im 3ten Jahrhundert, welcher Name ein Beiname gewesen zu sein scheint und Gewalthaber auf der Heerfahrt bedeutete, soll die Gewohnheitsrechte seiner Vorfahren, das salische Gesetz, welches wir in seiner Form nicht mehr

kennen, gut geheissen und für sein Fortbestehen Sorge getragen haben. Nach Prospers Annalen ist Faramunds Sohn Clodio. Dieser, sagt Gregorius von Tours (2, 9) führte die Franken, deren Fürst er war, über den Rhein, das heisst über den untersten Rhein, der zwischen Friesland und Batavia floss, und wohnte, nach Tungernland gekommen, auf seiner Burg Dispargum. Damals reichten die Römer noch bis an den Liger (Loire). Nachdem er durch Spione mit dem Zustand im römischen Camaracum (Cambray, woher die Deutschen ihr Kammertuch haben!) bekannt geworden war, zog er zu Felde gegen die Stadt, eroberte sie, vernichtete die Römer und drang siegreich bis zum Fluss Sumina (Somme in der heutigen Picardie). Nach andern Berichten nahm vor dem Jahre 316 der Frankenhäuptling Chlogio (die Schreibart Chlodio [Lode] ist wohl richtiger) Cambray, durchzog das Gebiet von Arras und drang siegreich bis an die Somme. Als sein Nachfolger wird Chlodomir (Lodmer, Lotmer) genannt. Nach der Meinung Einiger (quidam asserunt) soll Merwik (Merowechus), der Vater Hildrik's und Grossvater Lotwik's (Chlodowik's), aus Chlodio's Geschlecht oder, wie noch Andre wollen, was aber höchst unwahrscheinlich, ja unmöglich ist, Chlodio's Sohn gewesen sein, da der Salier Merwik die Schlacht auf den mauricischen Feldern (Chalons sur Marne) eben nach der Mitte des 5ten Jahrhunderts gewinnen half. Nach Merwik's Tode theilten seine Söhne das salische Reich, welches von der frisischen Rheinmündung und der untersten Maas bis zur Somme reichte. Einer derselben, Hildrik, drang, wie gesagt, siegreich bis zur Niederloire, bis Orleans, als andre Frisenhäuptlinge schon den nordwestlichen Aussenrand Galliens bis Le Mans in ihrem Besitz hatten. In der Regierung seines Volks verfuhr er mit Unverstand und verführte die Weiber. Vor dem Grimme seiner Franken musste er nach Thüringen flüchten und diese erkannten die Oberhoheit des römischen Gouverneurs Aegidius an. Dieser aber konnte inzwischen den Römer nicht verbergen, sondern wollte pressen und Tyrannei üben, was ihm aber nicht gelang. Sie besassen damals nur noch den durch den letzten Krieg so merkwürdig gewordenen Landstrich Galliens mit den Städten Orleans, Paris, Soissons und Metz. Hildrik, von seinem Volk zurückgerufen, ward abermals dessen Häuptling. Die Fürstin von Thüringen, ihrem Ge-

mahl entlaufen, kam ihm nach und gebar ihm, ungefähr im Jahre 465, den Gründer Frankreichs, den grossen, glücklichen, grausamen Helden Lotwig, der den Syagrius, den Sohn des Aegidius, dieses letzte Trümmerstück der kaiserlich römischen Macht in Gallien, vernichtet, aber als Verräther seines eigenen Volks dem zweiten Rom zu dessen gewaltigem Bau die stärksten Grundsteine geliefert hat. Dies geschah von 486 bis zu seinem Todesjahre 511, nachdem er schon im Jahre 481 Fürst der Franken Hildrik's geworden war. Ausser dem kleinen Römerreich von Soissons und dem Gottenreich, das von den Pyrenäen bis zur Niederloire reichte, gewann der Erobrer das grosse, schöne Alamannenland, welches von der jetzigen Schweiz bis nach Mainz an beiden Rheinseiten sich erstreckte, und das Land der Ostfranken diesseits und jenseits des Rheins mit der Hauptstadt Köln, deren Ursprung eine Colonie abgelebter römischer Invaliden war, und vernichtete die drei frisischen Republiken am Nordwestrande Galliens, von welchen wahrscheinlich das Seelandrecht in der Lex Salica stammt und von deren einstigem Daheim die frisisch aussehende Bevölkerung grosser Strecken in der Westhälfte der heutigen Normandie und so mancher Ortsname dort, am deutlichsten das alte frisische Catham (jetzt Caen) zeuget. Auf dies Alles habe ich auf meinen Reisen in Frankreich ein scharfes Auge gehabt. Nach dem Tode des Gründers Frankreichs regierten seine vier Söhne über das getheilte Reich zu Orleans, Paris, Soissons und Metz. Der älteste, uneheliche, Theudrik (d. i. Volkreich), der seinem Vater an Tapferkeit, aber auch an Grausamkeit, List und Tücke ähnlich war, erhielt den schönsten Theil, die Länder der Ostfranken und Alamanna, sammt dem fränkischen Gebiet am rechten Rheinufer. Von ihm stammt, wie uns berichtet ist, die Lex Ripuariorum, d. h. das alte in römischer Sprache abgefasste Recht der Rhein- oder Uferfranken, welche zum Unterschied von den West- oder salischen Franken, den Gründern Frankreichs, die Ostfranken hiessen, deren Land in alten Schriften Austri-Francia genannt wird, als noch lange nicht der Name Deutschland im Dasein war. Dieser Theudrik liess durch rechtskundige Männer die Lex Ripuariorum, die von der Lex Salica viel Einfluss erfahren hat, wie denn seit Frankreichs Gründung die Civilisirung der Welt mit aller ihrer Weltverderberei bis in die neuesten Zeiten

von Paris ausgegangen ist und auch wohl bis zum Ende der Welt ausgehen wird, zuerst verzeichnen und das Heidnische in den alten Gewohnheiten des Volks so umändern, wie es die päpstlich-christlichen Gebräuche verlangten. Durch Hildbert († 596), Lothar 2 (ward 613 König aller Franken † 628) und Dagbert 1 (von 622—638 König der Osterlande) erhielt dieses Gesetz seine Vollendung und schriftliche Auctorität. Nur für Austrasien (ein sehr entstellter Name) galt das Ripwarenrecht, und Lothar (Hlutar) und Dagbert (Tagglanz) gaben ihm seine jetzige Form, als sie Könige von Austrasien oder Osterland, nicht von ganz Frankenland waren. Ebenso galt das salische nur für die Westfranken, die nachherigen Franzosen, und seine letzte Form, meint man, hat es durch Lothar 2 (von 613—628), als er König aller Franken war, erhalten. Seitdem ward es als Stiefkind behandelt, denn die herrschsüchtige Stiefmutter Rom war am Hofe, welche bald befahl, secundum leges Romanas, nach den römischen Gesetzen (Gesta Franc. cap. 35), secundum legum Romanarum seriem (nach der geordneten Zusammenstellung der Römergesetze) jus dicere (Recht zu sprechen), wie es im letzteren Fall in der Constit. Chlot. 1. an. 560 heisst.

Was heisst im salischen Gesetz terra salica? Sie ist in der Lex Salica ausschliessliches Eigenthum des Mannesstammes, im Nordfrisischen bis in die neuesten Zeiten (nun nicht mehr) dem jüngsten Sohn zuerkannt. Ich weiss keine bessere Antwort zu geben, als diese: die terra salica, das Salland, der Salgrund und Boden ist das Haus mit der Heimstätte und dem sie umgebenden Landbesitz des fränkischen Mannes. Ein Hamburger Sahl war Sal in Urfranken gewiss nicht. Die gewöhnliche Erklärung von Sal durch Halle, Palast, Salon u. s. w. ist mir Nebensache, aber nicht, dass bis zu neueren Zeiten hie und da in Oberdeutschland Sahlgüter freie, unbelastete Güter waren und dass ehedem ein solcher freier Bauerhof ein Sahlhof hiess. Aus dem Untergang unsrer freien germanischen Lebensgemeinschaft ist noch manches Namenstrümmerlein auf die verarmte, auseinander gefallene Nachwelt gekommen, aus deren dunkeln Andeutungen der Forscher doch nur wenig schliessen kann. Auf meiner nordfrisischen Heimathinsel Amerum heissen die Eck- und Grundsteine, worauf das Haus ruht, Salstianar (Salsteine), ferner ist Madsalam (mad Salam) die Salmitte, d. i.

die Mitte des Hauses, welche ein von der Hausthür bis zur Gartenthür liegender freier Gang bildet, und endlich nennen wir das gewöhnliche Hausbrod (Schwarzbrod), zum Unterschied von Weissbrod, Salbroad. Das a in Sal in allen diesen Ausdrücken ist lang. Dass die Urfranken und namentlich die salischen Franken in viel näherer verwandtschaftlicher Beziehung zu den Frisen standen, als die Meisten aus Unkunde, Vorurtheil und alter Gewohnheit zu glauben geneigt sind, das wird in nicht ferner Zeit ebenso für eine ausgemachte geschichtliche Thatsache gelten, wie jetzt in England allgemein anerkannt und angenommen wird, dass die Frisen und zwar die Nordfrisen den Hauptantheil an der Gründung Englands gehabt haben. In Bezug auf das Wort salisch sei hier noch bemerkt: Ammianus Marcellinus 17, 8 sagt: Im Jahre 358 schloss Julianus Cäsar (Apostata) zu Tungera (Tongres) Frieden mit den salischen Franken (quos consuetudo Salios appellavit, die man nach gewohntem Brauch Salier nennt), deren Niederlassung zu Toxiandrien (apud Toxiandriam) vor Alters (olim) war. Die frisischen „Destarbenzon", wie sie im 9ten Jahrhundert im verdorbenen fränkischen Munde hiessen, wohnten urkundlich im Jahre 815 in pago Texandria sive Testerbanto. Wir sehen, wir sind im jetzigen Belgien, wo auch andre Ortsnamen auf bant, z. B. Brabant, enden. Dieselbe Quelle nennt den Landstrich (pagus) Dehsendron, in welchem Namen Toxiandrien nicht zu verkennen ist. Das Wort salisch hat nichts mit dem Fluss Sale zu thun.

Jacob Grimm in Merkel's L. S. sagt in seiner Vorrede S. LXXXIII: „Dass terra salica Haus und Hofland, nicht des Saliers Grundeigenthum bezeichne, davon wird man sich aus Guérards Untersuchungen nicht überzeugen." Der Beweis ist ausgeblieben, eine richtigere Ansicht nicht gegeben. Ich füge hier hinzu: Die salischen Franken, oder eigentlich Theile derselben, lebten vor der Gründung Frankreichs geraume Zeit unter römischer Botmässigkeit auf römisch-gallischem Boden, unter Kaiser Julianus (Mitte des 4ten Jahrhunderts) wie unter Aegidius (ein Jahrhundert später). Aus den Worten im Prolog zum salischen Recht: haec est enim gens, quae fortis dum esset et valida, Romanorum jugum durissimum de suis cervicibus excusserunt pugnandum (für pugnando), „denn das ist das Volk, welches, da es tapfer und voller Kraft war, das sehr harte Römer-

joch sich kämpfend vom Nacken geschüttelt hat", ist zu schliessen, dass vorzugsweise diese Franken die Eroberer Galliens oder mindestens des letzten Römerflecks in Gallien gewesen sind.

Ein paar Bemerkungen über den Namen Franken werden hier nicht überflüssig sein. Das Wort frank ist in Herkunft und Bedeutung von frech sowohl als von frei verschieden, obwohl es in späteren Zeiten der Unwissenheit mit frei verwechselt worden ist. In Germaniens alten Tagen war ein Unterschied zwischen fri und frank, den nur noch die frisische Sprache kennt. Das Wort fri (frei) ist objectivisch und passivisch, das Wort frank subjectivisch und activisch. Jenes drückt den Zustand aus, dieses das Verfahren. Fri heisst unbeschränkt, ungehindert, fessellos; frank heisst der, der sich und sein Thun nicht verhehlt, der seine Freiheit zeigt vor Aller Augen. Dieses „Franke" war ein Hauptzug des westgermanischen Nationalcharacters; am meisten fand es bei den Frisen und den frisischen Franken Statt, und darum ist es zulässig, den Volksnamen Franken von diesem alten frank herzuleiten. Das Frankenthum jener Völker, welche nördlich vom alten untersten Rhein wohnten, strahlte schon gleich in die römische Welt hinein und durch alle germanischen Lande hindurch, sobald als sie die römischen Räuber (raptores orbis), und das war schon im ersten Jahrhundert unsrer Zeitrechnung, von ihrem Boden zwischen See und Niederrhein auf immer vertrieben hatten. In dem bairischen Franken, nicht in den übrigen Strecken Baierns, erkannte ich sogleich am Aeusseren der Bevölkerung ihre frisische Abkunft.

Jacob Grimm sagt S. LXXIX: „Die 4 ersten Handschriften der L. S. sind die einzigen, in welchen nichts einem ursprünglichen Text des 5ten Jahrhunderts Widersprechendes enthalten ist." Diese Behauptung war sehr unbedachtsam, da sie der wirklichen Geschichte der Franken ganz widerspricht. Im 5ten Jahrhundert bis zum Ende desselben und noch manche Jahre länger konnte von einem lateinischen Text des salischen Rechts nicht die Rede sein. Erst musste das Alamannenland und das Gottenreich in Gallien und der ganze Nordwestrand Galliens (die jetzige Picardie und Normandie) erobert sein, ehe der Gründer Frankreichs mit dem geistlichen Römerschwarm die Lex Salica hätte vornehmen können. Die Eroberung des

Gottenreichs geschah im Jahre 507, die der Nordwestseeseite Galliens später, die des Alamannenreichs aber nicht vor dem Jahre 500. Baronius (Annal. Tom. 6) nimmt das Jahr 499 an, Herman. Conr. sogar 508 in seinem Chron., welche Jahreszahl aber irrig ist. Nach dem folgenreichen Sieg über die Alamannen liess Lothilde heimlich den Bischof Remigius von Rheims nach Soissons kommen (item sie war als Burgunderin Christin oder besser sie bekannte die päpstliche Lehre, während Lotwig noch Heide war, ebenso wie der Frisenfürst Aethelbercht von Kent als Heide die fränkische Berta, eine Christin, zur Gemahlin hatte), um dem Gründer Frankreichs, ihrem Gemahl, das Wort vom Kreuz zu predigen, was um das Jahr 500 geschah. Wie sieht es nun um Grimm's „ursprünglichen lateinischen Text der L. S. im 5ten Jahrhundert" aus? Der Gründer Frankreichs zeigte sich nun zwar dem päpstlichen Christenthum geneigt, fürchtete aber noch, wie später auch Aethelbercht von Kent, sein Volk, und daher musste der Bischof erst auch den Franken predigen. Darüber verging wieder eine Zeit, und jetzt sind wir schon im 6ten Jahrhundert. Später, auf einem öffentlichen Tage, fanden sich die anwesenden Franken, natürlich von dem Heer, willig, ihren alten Glauben zu verlassen. Und nun sprach Remigius zu dem Gründer Frankreichs die seltsamen, für diesen erniedrigenden Worte: „Beug deinen Nacken, Sicamber (dies letzte Wort deutet seine Herkunft an), verehre, was du verbrannt, verbrenne, was du verehret hast." Und jetzt bekannte der Gründer Frankreichs, wie bei Gregorius von Tours geschrieben steht, den allmächtigen Gott in drei Personen, und ward getauft im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und mit der heiligen morgenländischen Salbe gesalbt und empfing das Zeichen des Kreuzes Christi. Von seinem Heer nahmen, wie es heisst, mehr als 3000 die Taufe an, vom übrigen Volk der Franken aber Niemand. Darauf legte er in dem genannten Jahre 507 in der gottischen Stadt Tours an der Loire sich Purpur und Krone an und sein Tod erfolgte, als diese kaum 3 Jahre alt war. Die allererste Entstehung irgend eines lateinischen Textes der Lex Salica lässt sich also nur im Laufe seiner 3 letzten Lebensjahre (er starb 511) denken. Auch hiegegen streitet Alles, und die Angabe im Prologe zur Lex Salica: quod minus in pacto habebatur idoneo per pro-

consolis regis Chlodovehi et Hildeberti et Chlotarii fuit lucidius emendatum, „was in den gesetzlichen Bestimmungen für weniger tauglich gehalten ward, ward durch die Rechtskundigen des Königs Lotwig und Hildbert und Lothar mit mehr Klarheit geändert und verbessert", kann ich nur für unecht und falsch erklären. Was übrigens die Volksrechte der frisischen Franken betrifft, welche den Rechtssatzungen der salischen Franken, die in römischer Sprache auf römisch-gallischer Erde verzeichnet worden sind, zum Grunde gelegen, so müssen solche natürlich viel älter als das 4te Jahrhundert gewesen sein, ja älter als der Anfang unsrer Zeitrechnung. Auch dies ist zu erwägen, dass allenthalben bei den germanischen Völkern, die sich als Eroberer auf Römererde niederliessen, die schriftliche Abfassung und Abänderung ihrer bisherigen Volksrechte durch römische Geistliche in der bestehenden verdorbenen römischen Sprache nicht sogleich, sondern eine Zeit nach dem ersten Uebertritt dieser Völker zum Papstthum geschah. Und eben so gewiss ist es, dass sie dann, wie die Franken, insgesammt durch roi, loi und foi in Ketten kamen. Und wenn J. Grimm S. LXXVIII die Lex Salica, die wir nur als ein verstümmeltes und verkümmertes römisches Nachmachwerk noch kennen, „ein unmittelbar aus der rohen, nach Emporbildung (offenbar allzu moderne Ansichten!) ringenden Kraft des Volks entsprungenes Gesetz" nennt, so erwidre ich darauf, dass die salischen Franken, welche, wie alle Frisen, weil sie einen hohen Grad von Bildung hatten, von den Römern duldsam behandelt wurden, ebenso wie die Gründer und Bevölkerer Englands aus nichts weniger als rohen, vielmehr wohlgeordneten Gemeinwesen an der Nordsee hervorgegangen waren, was schon die Urgeschichte beider Völker und selbst ihr ursprüngliches volksthümliches Recht aufweist. Erst auf römisch gewesenem Boden nahmen sie die Rohheit an, die sich bald genug nach Eroberung der Städte London und Paris an ihnen, insonderheit an den Franken von Isle de France zeigt. Dass die Germanen so roh gewesen sind, ist ein von Römern und römischen Pfaffen ererbtes ärgerliches Gelehrtenvorurtheil. Sie waren keine Barbaren in unserm Sinne. Die Vollkommenheit der alten germanischen Sprache und das uralte Frisenrecht zeugen dagegen. Sie haben den sogenannten cultivirtesten, aber in Rohheit und Verliderlichung untergegangenen Völkern, welche

sie besiegten, bald genug ihr Gepräg aufgedrückt. Das that nur die Ueberwiegenheit ihres Geistes. „Die Leute mit dem rauhen Bärenfell“ sind feiner gewesen, als viele Barbarenschelter ohne. Solch „viehische Menschen“ hätten nicht das Römerthum in Niedergermanien vernichten, nicht die alte Sprache in Brittenland ausrotten, nicht in Italien selbst das ganze Leben umgestalten können. Die romanischen Mundarten alle haben ein germanisches Beugungssystem und germanische Constructionsgesetze erhalten. Und die Poesie der Völker, die jene Sprachen sprechen, verliess ganz und gar ihr altes Muster und ward germanisch in Form, Stoff und Geist. Diese Metamorphose zeigte sich so schnell in Italien und Hispanien und so bald nach dem Einfall der Gotten, dass man die Ursachen durchaus nicht verkennen kann. Der Reim sowohl als manche italische und spanische Versmaasse sind germanisch oder eigentlich gottisch. So wie eine Uebereinstimmung in Form und Geist in allen griechischen und lateinischen Dichtern sich findet ungeachtet ihrer grossen Verschiedenheit an Talent, Geschmack, Anlage und Schöpferkraft, so gibt es auch eine gleiche Identität in Absicht auf Form, Materie und Geist in allen nordischen Dichtungen und der ganzen poetischen Literatur Europa's seit dem 10ten Jahrhundert. Ein solches Uebergewicht kann aber auf die Länge nicht behauptet und erhalten werden, wenn es nicht hauptsächlich auf intellectuelle Vorzüge sich gründet. Erst die Römer und dann die römischen Scribenten des Mittelalters mit ihrem Mönchsgeist haben die germanische Nachwelt irre geführt und haben fürchterlich unsre Geschichte verfälscht.

J. Grimm behauptet, der Gründer Frankreichs habe der Lex Salica die Kapitel 66—76 zugefügt. Dass diese Behauptung falsch ist, geht aus Geist und Inhalt dieser Kapitel selbst hervor. Schon L. S. LXXI, wo die Stelle vorkommt: tunc in mallo iudici hoc est comite aut grafione roget u. s. w., spricht dagegen, denn solche Worte gehören einer weit späteren Zeit an. Ferner ist es unmöglich, dass in dem Zeitraum zwischen 507 und 511, als ganz vor Kurzem noch der Oberbefehlshaber der fränkischen Truppen gewohnt gewesen war, die Beute mit seinen Kriegern zu theilen, von einem salischen Richter als comes oder grafio die Rede sein konnte.

Jacob Grimm bemerkt S. LXIX: „Mir scheint einiger

Glossen (socelino, solampina, alechardis, chisio) Anklang an slawische und littauische Wörter aller Aufmerksamkeit werth" — mir gar keiner, zumal da die obigen 4 zu den allerentstelltesten im römischen Text der Lex Salica gehören. Solche Glossen bieten jede Aehnlichkeit. Er sagt ferner: „denn mit diesen östlichen Nachbarn hingen unsere Vorfahren fester zusammen, als mit den westlichen Kelten." Welche Vorfahren meint er? Die jetzigen Deutschen zwischen dem russischen Ostseeland und der Oberelbe? Die Bewohner dieser ganzen Landstrecke sprachen bis ins spätere Mittelalter Slawisch. Die Gründer Frankreichs und die Urheber des salischen Rechts hatten keine Gemeinschaft mit Littauern (wenn es deren damals schon gab) und den östlichen Slawen, deren Stammverwandten im Westen von den Franken im 6ten Jahrhundert, wie Gregorius von Tours berichtet, ihrer Gesichtsform wegen Hunde (canes) genannt wurden; wohl aber mit Kelten kamen sie in Berührung, ebenso wie die Gründer Englands. Die Walen von Namur, Hui, Lüttich u. s. w. waren ihnen nah genug. Endlich sagt er: „In Uebung der Falkenjagd wie der Bienenzucht berührten sich Franken gleich andern Deutschen (nicht Deutschen, sondern Germanen, denn von einem Deutschland und von Deutschen als Volk, von deutsch als Sprache etwas früher, kann erst im 10ten Jahrhundert die Rede sein, und die salischen Franken darf man nicht Deutsche nennen, da ihnen gegenüber im und Kampf mit ihnen sich der Name deutsch bildete) frühe mit dem Osten." Wie früh? Wann? Das war nicht früh, sondern spät. Die Falkenjagd aber ging von den romanisirten Franken aus, nach Roms Vorgang, und die altfrisische und altfränkische Bienenzucht war nach geschichtlichen Zeugnissen unter den germanischen Völkern die älteste. Die germanische Cultur theilte sich von Westen her Slawen und Skandinaviern mit, und was beide Germanisches in ihren Sprachen haben, stammt aus Westen in späteren Zeiten. Finnischer, lettischer, littauischer, skandinavischer Sprachstoff ist bei Erklärung „malbergischer Glossen" durchaus nicht anwendbar, da die keltischen Franken zu den Zeiten der Lex Salica am allerwenigsten von jenen Völkern in ihre Sprache irgendwelche Bestandtheile aufgenommen haben und aufnehmen konnten. Und doch verweist Jacob Grimm in seiner Vorrede zu Merkel's L. S. oft genug

auf solche fremde Schriftbrocken, deren Aehnlichkeit mit fränkischen Worten aus späteren Jahrhunderten stammt, als alle jene Völker und ihre Sprachen ebenfalls das Uebergewicht der Franken fühlten.

Jacob Grimm sagt S. LXX: „Fränkische Eigenheit kund thun vornemlich die Kehllaute". Keine fränkische Eigenheit thun sie kund, sondern keltische, gallisch-römische der Abfasser und Abschreiber des römischen Textes der Lex Salica und allwo solche Laute in mittelalterlich-lateinischen Schriften zu finden sind. Der fränkisch-frisische Mund kannte keine Hauch- und Kehllaute. Den Frisen, Franken und Altengländern waren sie fremd, aber die Kelten Brittaniens und die römischen Gallier kannten sie. Alle solche Laute in der Lex Salica und wo man sie in mittelalterlich-lateinischen Schriften im Reich der Franken antrifft, stammen von keltischen Urbewohnern desjenigen Bodens, auf welchem die Franken sich niederliessen. Auch der Uebergang des k-Lauts in den th- und z-Laut in der L. S., was im Frisischen, in Nordfriesland wie in Westfriesland, manchmal geschieht, zeigt den frisischen Mund des salfränkischen Mannes, der den Römer in Gallien vernichtete.

Auf J. Grimm's Bemerkung in seiner Vorrede S. LXXVII: „Da unsre Kenntniss der altfränkischen Sprache höchst beschränkt und unausreichend ist u. s. w." erwiedre ich: Was mir von urfränkischer Sprache vorgekommen ist, steht dem Frisischen am nächsten, viel näher als jeder andern altgermanischen Mundart. Dazu kommt, dass der germanische Stoff in der fränkischen Sprache, und der ist nicht so unbeträchtlich, der urfränkische ist, und eben diese urfränkische Sprache hat einst den alten germanischen Mundarten der Rheinlande aus der Südhälfte Deutschlands ihr dauerndes Gepräge aufgedrückt. Merkwürdig aber ist es, dass grade auf belgischem Grunde, wo salische Franken vor der Gründung Frankreichs lange wohnten, die gallische Ursprache sich in starken Ueberresten am längsten erhalten hat.

J. Grimm spricht S. LXXIX von einer „Grundlage des alten pactus" die in den 65 ersten Kapiteln der L. S. liege. Was ist mit diesen Worten gemeint? Die älteste salische Gesetzesabfassung oder die älteste Sammlung salischen Rechts in römischer Mundart? (Ich sage Mundart statt Sprache, denn das Latein, worin die L. S. abgefasst ist, ist doch nur eine

schlechte römische Mundart.) Denn auch diese Worte: quando legem conposuerunt, non erant Christiani, „als sie (die Franken) das salische Gesetz ordneten (machten), waren sie nicht Christen", sind darum nicht ganz klar, weil die Geistlichen, von welchen diese Worte stammen, selbst darüber nicht im Klaren waren und sich den Ursprung der Lex Salica darum nicht erklären konnten, weil sie bei Entstehung eines solchen republikanischen Volksrechts bestimmte Gesetzgeber, wie bei den Römern, für erforderlich hielten. Die wirkliche Grundlage des salischen Rechts liegt in unbekannter Zeit. Dass seine allererste Sammlung und Darstellung in römischer Sprache in die Lebzeit des Gründers Frankreichs oder gar noch in eine frühere Zeit falle, leugne ich in Ueberzeugung. Auch die ersten 65 Kapitel nebst den 11 folgenden sehen in ihrer jetzigen Gestalt nicht darnach aus. Auf ihrem toxandrischen, jetzt belgischen, dämals römischen Boden, wo sie schon lange wohnten, ehe sie an die Seine und Loire drangen, haben die salischen Franken sicherlich Römisch und Gallisch verstanden, aber gewiss ausschliesslich Fränkisch gesprochen, wie auch noch lange nach der Gründung Frankreichs in ihrem gesammten öffentlichen Verkehr, im Umgang und an ihrem Volksversammlungshügel Malberg. Vor der Eroberung Galliens waren und blieben sie Heiden, wie die Gründer und Bevölkerer Englands in Brittanien, und auch grossentheils noch sehr lange nach der Gründung Frankreichs, was viele Stellen in der Geschichte beweisen. Noch um das Jahr 600 brauchte der Römer Augustinus eine Menge Franken als Dolmetscher bei seinem Bekehrungswerk in Kent, dessen Bewohner Frisisch sprachen. Selbst die sogenannten malbergischen Glossen sind Belege dafür, dass an den salisch-fränkischen Malbergen im 6ten und 7ten Jahrhundert Fränkisch gesprochen worden ist. Eine Abfassung des salischen Rechts in fränkischer Sprache vor dem 6ten Jahrhundert oder nach dem 5ten Jahrhundert ist indessen mir etwas Unwahrscheinliches, wiewohl es nicht unmöglich ist. Das fränkische Heidenthum verschwand im Reich der Merwinger, wie aus Gregor. Turon. genugsam erhellet, langsam. Niemand wähne, dass die Franken sofort nach der morgenländischen Krönung und Salbung zu Tours und selbst nach dem Tode des Gründers Frankreichs auf Commando haben Latein sprechen und den fränkischen Malberg in Stich lassen

müssen. In Bezug auf J. Grimm's willkürliche Behauptung, dass die Kapit. 66—76 der L. S. durch den Gründer Frankreichs (er hiess nicht Chlodowech, und warum soll denn immerfort der mit dem hässlichen keltisch-romanischen Organ ausgesprochene Name, der in den Ohren der leider ungermanisch gewordenen Welt besser klingt, vorgezogen werden?) zugefügt worden seien, bemerke ich hier wiederholt, dass der Beweis dafür sich nirgends findet und dass diese Meinung nichts weiter als ein Irrthum ist.

Hinsichtlich der schriftlichen Abfassung des salischen Rechts sagt J. Grimm S. LXXVIII: „Hier drängten verjährtes Herkommen und neuer Brauch sich zu öffentlicher Verzeichnung, die einmal beliebt und beschlossen worden war.“ Diese Worte zeugen von einer unklaren Vorstellung und enthalten grosse Widersprüche. Nach seiner eigenen (irrigen) Behauptung sollte diese Abfassung vor und während der Gründung Frankreichs geschehen sein. Weder zu der einen, noch zu der andern Zeit war dies der Fall. Am salfränkischen Malberg war lange nach der Gründung Frankreichs von einem Drängen, wie die Geschichte lehrt, keine Spur.

Noch ärger sich widersprechend sagt J. Grimm: „Heidnisch waren Glosse und ältester Text ohne Zweifel.“ Aeltester Text, was heisst das? Ist ein lateinischer Text gemeint oder was für einer? Die sogenannte Glosse ist sicherlich aus heidnischer Zeit, aber diese Rechtsausdrücke hielten sich noch lange Zeit am salisch-fränkischen Gerichtshügel unter der merwingschen Römerherrschaft. Ein lateinischer Text oder ein nicht lateinischer Text, so alt man ihn machen will, war gewiss nicht heidnisch. Cap. CIV quando illi legem conposuerunt, non erant Christiani, „als sie ihr Recht schriftlich ordneten, waren sie nicht Christen,“ ist kein Gegenbeweis. Wenn aber diese Worte wahr sind und wenn es wahr ist, was der Prolog zur L. S. von Gesetzgebern in der Urheimath der Franken nördlich vom untersten Rhein der Nachwelt erzählt, wenn endlich legem componere so viel heisst als Gesetze niederschreiben, so will ich gewiss nicht die Möglichkeit leugnen, dass die salischen Franken schon als Heiden in ihrer heimathlichen Sprache in ihrer Urheimath nördlich von den Römerstädten Utrecht und Leyden oder auch im jetzigen, damals frisischen Gelderland

ihre Volksrechte schriftlich verzeichnet haben. Man bedenke, oder wer es nicht weiss, lerne kennen, dass die Schreibkunst bei den Bewohnern Westfrieslands uralt ist, die Schreibkunst in ihrer eigenen Sprache. — Als der Gründer Frankreichs mit seinem nächsten Anhang zu Tours an der Loire den päpstlichen Glauben angenommen hatte, blieb noch lange die Mehrzahl des Frankenvolks heidnisch und beobachtete noch mindestens ein Jahrhundert lang den angeblich im Jahre 595 durch königlich-kirchlichen Befehl aufgehobenen alten heidnischen Brauch des Todtenwurfs (henetkruda — Jacob Grimm hat aus dem verfälschten crene cruda grünes Kraut, Gras und Staub gemacht!). Ja noch viel länger verbrannte man an vielen Orten auf Frankengrund in Gallien die Leichen und noch im Jahre 600 war die urfränkische Sprache ebendaselbst in vollem Brauch.

Ueber „Grund und Zweck der malbergischen Glosse“ ist J. Grimm's Meinung die: „Es lag daran, althergebrachte Schlagwörter anzugeben, mit welchen der Richter, wenn er die Composition aussprechen wollte, den Nagel auf den Kopf traf. In die lateinische Fassung liessen solche Wörter und Formeln sich nicht übertragen; sie mussten deutsch (deutsch!) eingeschaltet werden und ihre Einschaltung war also gleich bei der Redaction des Gesetzes ein Bedürfniss, nicht erst hinterher vorgenommen. Chunn tualapte z. B. verstand der gemeine Franke alsobald, dem vielleicht drei solidi undeutlich waren. Nicht anders stehen mochte es um die übrigen Glossen, wo der lateinische Text die sichere Verständlichkeit der deutschen (der deutschen!) Ausdrucksweise keineswegs erreichte oder der Gegenstand durch feierliche und alterthümliche Benennungen eingeprägt werden sollte. — Mir wird ganz glaublich, dass alle oder die meisten Glossen mit ihrer schlagenden Kraft dem Gedächtniss der Richter lange schon beiwohnend und ihm immer aufhelfend es unmittelbar auf die rechte Composition, welche auszusprechen war, leiten sollten.“ Dies ist meines Erachtens eine völlig unklare und unbegründete Aeusserung. Also die alten salisch-fränkischen Rechtsausdrücke aus der Heiden- oder freien Zeit der Franken sind jetzt „Schlagwörter“ und „Gedächtnissleiter“ geworden! Und die Deutschen glauben es, weil Jacob Grimm es sagt. Also ein salisch-fränkischer Volksversammlungsort, ein salisch-fränkisches Volksgericht, wo

man Fränkisch spricht, kein Römisch, mit einem römischen Richter, während jeder Römer in Gallien, der kein Sklav und Halbsklav ist, nur noch ein halbes fränkisches Wergeld werth ist, und einem römisch abgefassten, mit „Schlagwörtern“ und „Gedächtnissleitern“ versehenen Gesetzbuch! Die Volksrechte der Westfranken, die sie auf die Römererde von ihrer Heimath nördlich vom untersten Rhein mitgebracht hatten, wurden auf römisch-gallischem Boden früh niedergeschrieben, von römischen Geistlichen niedergeschrieben, für sie und die herrschende politische Macht, die aber noch beschränkt war, niedergeschrieben, nicht für die Rechtsprecher am fränkischen Malberg, wo nicht in römischer, sondern in (freilich entstellter) westfränkischer Sprache verhandelt ward, wurden in römischer (nicht gallischer) Sprache niedergeschrieben, der einzigen, die es für die Schreiber gab und die ihnen zur Uebertragung solcher fremden Rechtsgewohnheiten befähigt und angemessen schien, da sie natürlich keine andre so verstanden, dass sie ihre Uebersetzung darin abfassen konnten. Meint vielleicht irgend Jemand, dass z. B. die Leges Aethelberti für die frisischen Volksversammlungen und öffentlichen Gerichte in Kent verfertigt worden sind? Die sogenannten malbergischen Glossen (ein unpassender Name) sind als blosse Hinweisungen der Abfasser des römischen Textes der Lex Salica auf die uralten Rechtsausdrücke am westfränkischen Gerichtshügel zu betrachten, wo weder der Gale oder Urbewohner des Landes, der Gallier, noch der in demselben unterjochte Römer für fränkisch frei galt und wo der fränkische (nicht römische, nicht gallische) Richter sich eben so wenig um den römischen Text der auf uns gekommenen Lex Salica kümmerte, als um „geordnete Register der Compositionen und Glossen auf gerollten schmalen Pergamentstreifen“, diese Windeier von J. Grimm's Erfindung. Als die fränkische Sprache im römischen Gallien, wie einst die gallische, immer mehr hinschwand und also auch an den westfränkischen Gerichtsbergen immer mehr verstummte, als die meruuingische Gewalt durch Verräther und durch die auf die Westfranken, die Sieger, übergegangene Verdorbenheit der gallischen Römer, der Besiegten, zu Ende ging und durch dieselben pipinschen Verräther, die Schöpfer Deutschlands, das zweite unheilreiche Rom heran-

wuchs, da natürlich verschwanden auch die westfränkischen Rechtsausdrücke in den Redactionen der Lex Salica.

Von „toxandrischen Rechtsgewohnheiten“ ist unter den Glossen des salischen Gesetzes freilich nichts zu spüren, während seeländische häufig genug erwähnt werden. Wenn aber Jacob Grimm behauptet: „die Glosse hebt uns seeländische, toxandrische und vielleicht andre Rechtsgewohnheiten hervor (die letzteren sind wohl Disco-, Nethe- und andre fabelhafte Rechte), die nicht den Grund des salischen Gesetzes bildeten, aber in es aufgenommen waren“, und ferner: „Im 6ten oder 7ten Jahrhundert, als sich der Schwerpunkt fränkischer Herrschaft tiefer nach Süden gezogen hatte, wäre diese Erwähnung (nämlich von der im Gesetz selbst angegebenen Grenze des salischen Gebiets, welche, wie ich gezeigt, von J. Grimm unrichtig angegeben wird) nicht zuerst erfolgt,“ so lässt sich darauf von einem festen geschichtlichen Standpunkt aus dies antworten: Gerade die toxandrischen, das sind die salischen, und neben ihnen die seeländischen Rechtsgewohnheiten, nach welchen letztgenannten bei schweren Verbrechen entschieden wird, welche beide aber dem frisischen Boden entsprossen waren, bildeten den Grund des salischen Gesetzes. Dies zu wissen und zu verstehen, ist bei Forschungen über urfränkisches Recht und urfränkische Rechtsausdrücke eine Hauptsache, und ich werde bei Erklärung des Textes und seiner sogenannten Glossen nicht verfehlen, unumstössliche Belege beizubringen.

Die erfahrenen Männer, welche die Gesetzsammlung der ältesten salischen oder westlichen Franken veranstaltet haben sollen, in welchen Rechtscodex später das unfrisische und unvolksthümliche Statut der Bevorzugung des Mannesstammes eingedrungen und der in seiner ursprünglichen Beschaffenheit und Sprache unbekannt geworden ist, wohnten, heisst es, in Dörfern, von Paris aus betrachtet, jenseits des Rheins, das heisst nördlich vom Rhein, vom uralten, untersten Niederrhein, dem Grenzstrom zwischen gallisch-römischer und frisischer Erde, welcher einst die erwähnten Römerstädte Bataviens, Utrecht und Leyden, durchfliessend, in der Gegend des heutigen Orts Katwijk aan Zee sich in die Nordsee ergoss und dessen Mündung vor 1000 Jahren in einem furchtbaren Wetter durch Sturm und See mit Sand verschüttet ward, wodurch er seinen Lauf auf immer

änderte und das damalige Batavien, das heutige Südholland, ungeheure Zerstörung erlitt. Die salischen Franken, welche in Verein mit andern Frisenschaaren die Gründer Frankreichs waren, hatten schon mindestens seit dem 3ten Jahrhundert auf gallisch-römischem Boden gewohnt. Die zwischen der ältesten Rheinmündung und Belgien draussen vor dem römischen Batavien liegenden Inselstrecken, wovon der grösste Theil längst untergegangen und das jetzige holländische Seeland ein Ueberrest ist, gehörten zu den Frisenlanden, und von ihnen scheinen die Kriegsheere ausgegangen zu sein, welche vor der Gründung Frankreichs die ganze Nordwestseite oder Seeseite Galliens bis zum Westende der heutigen Normandie eroberten. Die oberhalb der Frisenlande an dem später sogenannten deutschen Rhein ansässig gewordenen Germanen, die sich gleichfalls Franken nannten und deren durch die Westfranken veranstaltete Gesetzsammlung, die Lex Ripuariorum, nach der Lex Salica entstand und von dieser nach Eroberung der Rheinlande durch die meruuingischen Könige stark beeinflusst worden ist, haben keinen Antheil an der Gründung Frankreichs gehabt.

Der lateinische Text der 65 ersten Kapitel der Lex Salica, wie er uns jetzt vorliegt, ist lange nach der Gründungszeit Frankreichs entstanden. Die Beweise folgen unten.

J. Grimm behauptet von den salischen sogenannten Novellen: „Unter den von 1—357 abgeschiedenen Stücken des salischen Gesetzes erscheinen mir hingegen, ihrer Mehrzahl nach, echte und wirkliche Fetzen seines alten Bestandes.“ Die meisten dieser salischen Novellen sind jüngere Auszüge aus der Sammlung, welche die Lex Salica heisst und stammen aus späteren Zeiten des Reichs der Meruuingen, als man denkt. Schon der Name deutet es an. Viele Rechtssatzungen in den Novellen konnten erst Jahrhunderte nach der Gründung Frankreichs entstehen, was unten gezeigt werden wird. Einen grossen Theil des Inhalts der Novellen enthalten, wie gesagt, schon die älteren 65 Artikel. Wer- und Strafgelder sind oft in beiden recht verschieden. So zeigt, um nur ein Beispiel anzuführen, Nov. 271 sofort, dass sie aus viel späterer Zeit ist, in welcher die Bevölkerungen des Westfrankenreichs schon stärkere Ineinanderverschmelzung erfahren und die grossen Unterschiede sich schon mehr ausgeglichen hatten. Viele dieser Novellen sind

nur übrig gebliebene Bröcklein. In die Gründungszeit Frankreichs passen die meisten der besagten 65 Artikel der Lex Salica schon beim ersten gesunden Anblick durchaus nicht. Der Rechtsbrauch L. S. LXXIII zwar ist uralt, aber doch erst lange nach der Gründungszeit Frankreichs in römischer Sprache niedergeschrieben worden. Uebrigens ist nicht zu leugnen, dass sich in den Novellen mancher aus uralter Frankenzeit herübergenommene Stoff vorfindet.

Aus dem Verhältniss der verschiedenen ältesten Strafbestimmungen in den alten frisischen und salisch-fränkischen Gesetzen erhellet unverkennbar, dass jene Volksgesetzgeber, worunter das gesammte Volk verstanden werden muss, weise und umsichtig verfahren sind. Ungerechtigkeit, Rohheit und Grausamkeit kam später in die altgermanischen Rechtssammlungen durch das Papstthum und die weltliche Despotie.

Zur Beleuchtung des Ausdrucks efa, euua (plur. euuas) in den sogenannten Glossen der L. S. füge ich Folgendes hinzu: Euu, Eew ist ursprünglich und ausschliesslich ein frisisches und urfränkisches Wort. Es kommt häufig in altfränkischen Schriften und in altfrisischen Rechtssammlungen vor und bedeutet Gewohnheitsrecht. Das schriftlich abgefasste Recht heisst auf frisisch (in alter und in neuer Zeit noch auf den nordfrisischen Inseln) Wet, wovon witena in dem altenglischen witenagemot stammt. Das angeblich zu Anfang des 9ten Jahrhunderts niedergeschriebene Eew des einstigen salisch-fränkischen Orts Xanthen, welches überschrieben ist: euua quae se ad Amorem habet, d. h. das Eew, das zu Amer ist, darf nicht, wie man gethan hat, auf das weit davon entfernte Land Ham, die terra Chamavorum, die schon Tacitus kennt, bezogen werden. In frisischen Landstrecken alter und neuer Zeit kommen viele Ortsnamen vor, die mit Amer beginnen, z. B. Amerongen, Amerland, Amerham, längst zu Amrum (nordfrisische Insel) verstümmelt, u. s. w. Der unwissende Schreiber, nach römischen Klängen gierend, machte einen römischen Amor daraus. Bei den altfränkischen Schriftstellern der ältesten Zeit ist euua, eu, ev Recht, Gesetz. Dieser Ausdruck hat mit dem römischen aevum nichts gemein. In den altfrisischen Rechten bedeutet Ee, Eew nur Gesetz, Recht. Das deutsche Wort Ehe ist nicht damit verwandt, viel weniger damit gleichbedeutend. Das altfrisische

Aft, Aeft ist Ehe und das altfrisische Eew Recht, Gesetz. Der altfrisische Richter hiess Asega, Aesgha. Daraus hat man einen A-segger, welches Rechtsprecher bedeuten soll, gemacht, während dieser Name den Vorlader, Vorforderer (vor Gericht), soweit ich sehen kann, bezeichnet, von dem altfrisischen askia, askea, d. h. ursprünglich: mit Zeterruf vorfordern, vor Gericht fordern, womit die Formen to ask, eischen, heischen, das otfridsche asgu (begehren) nächstverwandt sind.

Jacob Grimm in seiner Vorrede S. LII gibt ein Wort (die Anfangssilbe einer sogenannten Glosse) alac, alach für ein deutsches aus, welches aula, domus, villa bedeuten soll, und sagt sogar, dass althochdeutsche Eigennamen und Ortsnamen in Menge mit diesem alah gebildet seien, z. B. Hallstadt bei Bamberg, wofür die alten Urkunden Alagastat und Halaxstat schreiben. Dieses Alag, Halac (Halaxstat aus Halac-Stat) ist das uralte Halag, das ist heilig, welches auch auf Frisisch stets so geheissen hat und auf Urenglisch ebenfalls halig, halaga, halag hiess (z. B. in Halagealand, das ist das heilige Eiland, jetzt Holy-Isle), welche Schreibart des Namens bei den alten bamberger Franken darum leicht erklärlich ist. Der italienischen Sprache gemäss, welche das h zu Anfange des Worts wegwarf, schrieben die römischen Schreiber aus Italien für Halagastat Alagastat. Für habitus sagt der Italiener abito, für habilis abile, für hibernus iberno, für hiemalis iemale, für heri ieri, für hircus irco, für hirundo irondhe, für hirsutus irsuto, für histrio istrione, für historia istoria, für habere avere, für habitare abitare u. s. w.

J. Grimm behauptet S. LXXXV: „Dass das salische Gesetz noch im 9ten Jahrhundert in ganz Frankreich (in ganz Frankreich?) grosses Ansehen genoss, ergibt sich aus dem durch Mone zu Trier aufgefundenen Bruchstück einer althochdeutschen Uebertragung des salischen Gesetzes.“ Für das, was hier behauptet wird, liefert dieses Bruchstück keinen Beweis. Die Lex Salica hat auch zu keiner Zeit in ganz Frankreich als Landesgesetz gegolten. Aus einem zu Trier entdeckten Stück Uebersetzung lässt sich mit Rücksicht auf die Lex Salica nichts schliessen, es ergibt sich nichts daraus. Und was die Sprache in dieser Uebersetzung betrifft, so ist sie die althochdeutsche durchaus nicht.

Die Ausdrücke maltho und malberg (Sprechberg) in der Lex Salica stammen vom urfrisischen (urgermanischen) Mal, welches noch jetzt im Nordfrisischen Moal heisst, d. i. Stimme, Sprache, Sprachorgan. Mallus, gamallus, mallare u. s. w. machten die unwissenden römisch-keltischen Schreiber und Verkümmerer des urgermanischen salischen Rechts aus diesem Wort. Das deutsche melden (mälden) kommt auch daher. Es heisst ansagen, angeben, verrathen, weshalb bei Tatian Judas „Meldar" geheissen wird. Das alte, wahrscheinlich von Franken stammende, thüringer Hägemal, d. i. das gehägte Gericht (der Ring des Things) und das aus altfrisischer Zeit stammende frühere Möllenamt bei Bremen hatten daher ihren Namen. Von der altgermanischen Malstatt, der grossen Volksversammlung, blieb endlich nur eine Gerichtsstube und ein Richtplatz nach.

Auch Karl Pipinsen, der Grosse genannt vom römischen Klerus aus Dankbarkeit, fügte im 3ten Jahr seines Reichs zu Paris, aber nicht mehr in der grossen Volksversammlung im freien Felde, am Malberg, sondern umgeben von seinen Schöffen, Bischöfen, Aebten und Comites (nicht mehr Grafiones) der Lex Salica einige volksverderbliche Zusätze hinzu, welche die Ermordung von Geistlichen, kirchliches Verbrecherasyl, Leibeigenschaft, Schenkungen an Gotteshäuser, Bürgschaftsleistung, königliche Einkünfte, Peitschenhiebe vor Gericht, novem vomeres ignitos, neun glühende Pflugscharen als judicium Dei, Gottesurtheil, jeden Besten, d. h. loyalen Mann in Stadt und Land (optimi quique in pago vel civitate) als Zeugen vor Gericht u. s. w. betrafen, liess sie durch seinen comes Stephan schriftlich verzeichnen und sie verlesen. Alle waren natürlich damit einverstanden und bestätigten die neuen Satzungen mit ihrer Namensunterschrift. Und diese Versammlung hiess mallus publicus. Dies musste zu Paris geschehen, weil das salische Recht nur für das Westfrankenreich, das nachherige Frankreich, galt, nicht für das Ostreich der Franken, das nachherige Deutschland. Der Mann, der diese Artikel sogenannten Rechts in die Lex Salica hinein commandirte, nicht Ludwig der Deutsche, wie man in neuester Zeit, um etwas Neues zu sagen, zu behaupten pflegt, ward der Gründer Deutschlands, eben dieser grosse Zwingherr, von Thronräubern entstammt, von seinem listigen Vater, dem kleinen Pipin, der von Bauern entsprossen

war, von Kindesbeinen an belehrt, im Bunde mit dem Herrn an der Tiber die Mitte der europäischen Festlandswelt zu unterjochen in unerhörter Weise und daher von dem römisch-katholischen Klerus vergöttert und mit dem tausendjährigen Nimbus römischer Heiligkeit und halbgottgleicher Grösse angethan, der rohe grausame Despot, der unsre ganze grossartige Urgeschichte vernichtet, alle unsre reiche Urcultur vertilget, geistige Finsterniss und römisch-morgenländisches Wesen über sein Deutschland ausgebreitet und den ewigen Schandfleck der germanischen Geschichte, das sogenannte Mittelalter, geschaffen hat.

In dieser nichtswürdigen Zugabe zum salischen Gesetz ist das Humane nicht mehr zu finden, sondern sie zeigt den grausamen Charakter ihres Urhebers. Das Wergeld der Geistlichen ist schändlich hoch. Ein Bischof gilt 900 Schilling, ein Priester (Presbyter) 600 Schilling, ein Mönch 400 Schilling und ein Unterdechant 300 Schilling. König und comes sind Gewalten geworden, die mehr schrecken, als das Gesetz. Ihr Beistand zum Bösesthun dem Volk gegenüber ist der römisch-morgenländische Klerus, den das verarmende und entartende Deutschland von seinem Gründer zum Geschenk erhielt im Widerspruch mit seinem volksthümlichen Namen, den es damals noch nicht trug. Der Uebelthäter hat im Atrium (Vorhof) der Kirche Schutz. Das päpstliche judicium Dei verhöhnt das alte Recht. Die casa Dei ist Miterbe der Volkshabe geworden. Seit lange schon ist die Schaar der Leibeignen und Halbsklaven nach römischem Vorbild in dem vormals freien Germanien, in welches der pipinsche Karl die Barbarei einführte, zahllos. Am uuidrigildum (Widergelt, Wergeld) hat schon der König Antheil. Das Volksgericht ist in des Königs Macht. Doch, ohne Schaden für ihn, wird noch nach Nächten gerechnet. So sah es denn unter den Franken schon im 8ten Jahrhundert aus. So sprachen und schrieben und unterschrieben die fränkischen Schöffen (scabini), Bischöfe, Aebte und Comites anno tertio clementissimi domni nostri Karoli augusti in der Stadt Paris in mallo publico. Dieser mallus war aber kein Malberg mehr, sondern ein palatium mitten in der damaligen Hauptstadt der Welt.

Ueber die Verordnnng des Herrn Königs Hilprik zur fortdauernden Erhaltung des Friedens (Edictus domni Hilperichi

regis pro tenore pacis. L. S. LXXVII) bemerke ich: Dieser Frankenkönig Hilprik fiel durch einen unbekannten Mörder gegen Ende des 6ten Jahrhunderts. Seine Gemahlin war die böse Fredegunde und sein Sohn Lothar 2, der im Jahre 613 König aller Franken ward. Lothar's Sohn war Dagbert 1. Nach Lothar's 2 Tode 628 ward Dagbert 1 König aller Franken. Pipin von Landen, der grosse Güter in Hasbania hatte, ward unter ihm die mächtigste Person im Frankenlande. Nach ihm ward in Ostfranken mächtig Pipin von Heristal. Unter ihm geschah der völlige Bruch zwischen Ost- und Westfranken. Die Schlacht bei Testri unweit Amiens im Jahre 687 entschied, die Pipin von Heristal gewann. Lothar 1, König aller Franken, starb 561. Dessen Sohn Sigbert, Brunhilde's Gemahl, König von Ostfrankenland, ward 576 ermordet. Dessen Sohn war Hildbert 2, der 596 starb. Brunhilde's Urenkel war Hildbert. Dieser, denk' ich, ist es gewesen, dessen Erwähnung geschieht L. S.: Pactus pro tenore pacis dominorum Childeberti et Chlotharii regum (Vertrag zur Erhaltung des Friedens zwischen den Herren Königen Hildbert und Lothar). Letzterer ist Lothar 2, der 613 König aller Franken ward und 628 starb. Diesem Lothar 2 ist die Decretio Chlotharii regis (Verordnung des Königs Lothar) zuzuschreiben.

Gegen die Mitte des 7ten Jahrhunderts, im 77sten Jahr nach der Einwanderung der Longobarden in Italien, liess Rothari, der tapfre König der Longobarden, die longobardischen Gewohnheitsrechte schriftlich abfassen und versah sie mit königlicher Gesetzeskraft. Um das Jahr 500 gab der grausame König Gundbad von Burgund seinem Volk Gesetze, das heisst: er änderte die bisherigen Gewohnheitsrechte der Burgunder nach der neubestehenden römisch-morgenländischen Regierungsweise ab. König Eurik (Erik), von 466—484, heisst der Gesetzgeber der Westgotten (Südgalliens). Er riss durch Brudermord die Krone des Westgottenreichs im Jahre 465 oder 466 an sich, regierte bis 484, eroberte Arles und Marseille, gründete das Reich am Ebro und ward als Arianer der schrecklichste Verfolger der gallischen Orthodoxie, die der Gründer Frankreichs aus Selbstsucht zum Unheil für Europa und die Welt zu Macht und Ehren brachte.

Oben sagte ich, dass der lateinische Text der 65 ersten

Kapitel der Lex Salica, wie er uns vorliegt, lange nach der Gründungszeit Frankreichs entstanden ist. Beweise sind: Cap I legibus dominicis. Cap. VI und VII die auf Jagd sich beziehenden Gesetze, insonderheit Cap. XXXIII, woran in dieser Weise damals noch kein Gedanke war. Cap. XIII der puer regis (der königliche Page). Cap. XIX die Giftmischerei. Cap. XL das Sklavenwesen, das in der ganzen Lex Salica schon sehr ausgebildet erscheint. Cap. XXXI der baro ingenuus. Cap. XL die Tortur. Ibid. die römische Sklavenstrafe: servus super scamnum tensus 120 ictus accipiat, der über die Reckbank gestreckte Sklave soll 120 Peitschenhiebe erhalten. Ibid. das Castriren oder Entmannen. Ibid. die Sklavenpeitsche von Kleinfingerdicke (virgas paratas habere debet, quae ad magnitudinem minoris digiti sint) „er soll die Stecken (Ruthen) — das war nach römischem Vorgang — bereit haben, welche von der Dicke des kleinen Fingers sein sollen.“ Ibid. die 240 Peitschenhiebe als Strafe. Cap. XLVII quod si trans Legere aut Carbonaria manent, wenn sie jenseits der Loire oder des Kohlenwaldrückens wohnen; also jenseits, d. i. südlich von der Loire, mithin im früheren Gottenreich, welches erst 507 erobert worden war. Cap. LV de corporibus expoliatis, von beraubten Leichen: So Jemand eine schon begrabene Leiche ausplündert und er der That überführt wird, der soll ausgestossen sein aus der menschlichen Gesellschaft (uuargus sit), so lange bis er sich mit den Verwandten des Verstorbenen abgefunden hat, und diese sollen für ihn (den Richter) bitten, dass ihm gestattet werde, wieder unter Menschen zu wandeln. Ausserdem kann der Beweis aus manchen andern der ersten 65 Abschnitte der L. S. geführt werden. Eine einzige Stelle will ich noch anführen, nämlich Cap. XXV: si servus ancilla aliena invita traxerit [aut vapulit aut] 120 dinarios qui faciunt solidos 3 domino ancillae reddat, „wenn ein Sklav die Magd (Sklavin) eines Andern gegen ihren Willen fortschleppt (ihr Gewalt anthut), so erhält er entweder Prügel oder zahlt dem Herrn der Sklavin 120 Pfenninge, welche 3 Schill. betragen.“ Das vapulit steht für vapulet, conj. praes. vom röm. vapulare, Schläge bekommen. Ich denke nicht, dass dieses vapulit, welches in noch viel späterer Zeit eingeschoben worden sein kann, mit dem Wapeldrank in den altfrisischen Gesetzen etwas gemein habe.

Cap. 66—76 werden, wie erwähnt, dem Gründer Frankreichs zugeschrieben. Dagegen spricht: Cap. LXIX pessima (für us) cruciatus, die ärgste Folterqual, des Sklaven. Cap. LXX Kupplerei. Ibid. Verurtheilung zum Tode. Ibid. Vermögensconfiscirung: res ipsorum fiscus adquirat, ihre Habe soll an den Fiscus fallen. Cap. LXVII und LXIX Galgen und Rad (furca et rota). Cap. LXXIII der iudex hoc est comis aut grafio (obwohl der hier erwähnte Rechtsfall aus uralter fränkischer Heidenzeit vor der Gründung Frankreichs stammt). Cap. LXXV: servus manum perdat aut solidos 5 reddat, der Sklav soll seine Hand verlieren oder 5 Schilling zahlen. Ibid. si viro mulier qui (!) mortua est (eine schwangere Frau nämlich durch Misshandlung) pro aliqua causa in verbo regis missa est, 1200 solidos culpabilis iudicitur (also dann ist der Thäter zu 1200 Schill. zu verurtheilen, sonst nur zu 900); ist aber das Kind dieser Schwangeren, das so umkommt, ein Mädchen, so ist das Wergeld 3 Mal so viel als das gewöhnliche — si vero infans puella est qui excutitur, 2400 solidos conponat. Alles dies passt nicht in die Gründungszeit Frankreichs.

Das Anstössigste bei dem Etymologisiren ist, wenn Jemand so auftritt, als ob er überall das Rechte wüsste und träfe. Von der Verkehrtheit unzähliger deutscher Etymologien (die Engländer und Franzosen haben, nebenbei bemerkt, die schlechtesten Etymologen) ist Folgendes ein gutes Beispiel. Das verachtete „Heint," das auch vorkommt in dem alten Kirchenliede, wo es heisst: „Heint, als die dunkeln Schatten Mich ganz umgeben hatten, Hat Satan mein begehret, Gott aber hat's gewehret", ist nicht, wie allgemein angenommen wird, aus heute entstanden, welches offenbar das römische hodie ist und wie so viele andre für deutsche gehaltene Wörter aus Süddeutschland, dessen Bewohner auf ihrem eroberten römisch-keltischen Boden Vieles in ihrer Sprache von den Römern annahmen, ins Hochdeutsche kam. Wie konnte auch heint aus heute entstehen, da es die Nacht bezeichnet, wie schon aus den dunkeln Schatten erhellet. Das Wort heint heisst bei Otfrid hinacht und heisst noch in meiner heimathlichen nordfrisischen Sprache hjinacht, d. i. vorige Nacht, letztvergangene Nacht. Grade aus diesem hinacht entstand das verstümmelte

heint und nicht aus heute. Es ist ein uraltes fränkisches und frisisches Wort.

Ein „Depandorn“ zum heidnischen Leichenbrand, wie er in Jacob Grimms Vorrede S. XLVII erscheint, gehört ganz und gar nicht in die Lex Salica, eben so wenig thurnichallis Vorr. S. XLVII, woraus er ein Dorngeflecht macht, obwohl dieses verstümmelte Wort durchaus nicht Dorngeflecht bezeichnet. Phantasie ist nicht minder, was Vorr. LXXXI steht: „thurnichallis ist der altheidnische Ausdruck für das Grab, dem der Dorn nicht fehlt“. Unter chalt ist Busse, Strafe zu verstehen und unter thurn vielleicht ein thurmartiges Gerüst auf dem Grabe. Thurm ist die jüngere entstellte Form der älteren Thurn (fris. Thûre). Es ist L. S. LV die Rede von einer schon begrabenen Leiche, die Jemand wieder ausgräbt und ausraubt (si corpus iam sepultum effodierit et expoliaverit); das ist orientalisch-römische Todtenbestattung, Beerdigung, nicht fränkisch-heidnische. Und dabei steht die Glosse thurnichale und Nov. 3 thurnichalt. Nov. 143 lautet: si quis tumulum super hominem mortuum expoliaverit [vel dissipaverit], malb. thornechales, turnichalis, „wer den Grabhügel (wo nämlich ein Todter nach dem Brauch der ersten Zeit unmittelbar nach Aufhebung des fränkischen Heidenthums begraben oder als Leiche in einem Steingrabe beigesetzt, aber nicht mehr als verbrannte Asche in einer Urne bestattet ward) über einem Todten ausplündert oder auseinander wirft (zerstört)“ u. s. w. Das Alles ist kein Depandorn, kein Dorngeflecht und keine Halle. Alles ohne Ausnahme, was J. Grimm S. XLVII und XLVIII darüber mitgetheilt hat, muss ich für falsch erklären. J. Grimm S. XLVII sagt: „Ueber den heidnischen Leichenbrand verfügt das salische Gesetz nichts unmittelbar, enthält jedoch bei Verhandlung des Leichenraubs darauf bezügliche Glossen“. Solche Glossen hat die L. S. nicht. Ja, das Verbrennen einer Leiche, wovon L. S. CV handelt, verwechselt er mit dem heidnischen Leichenbrand. An dieser Stelle steht nur: si quis hominem ingenuum in silva aut in quolibet loco occiserit et eum ad celandum combusserit (das Strafgeld ist 600 Schill. Von Pfenningen wird um diese Zeit nicht mehr gesprochen), „so Jemand einen freigeborenen Mann im Walde oder an irgend einem Orte tödtet und, um solches zu verhehlen, ihn verbrennt.“ Bei Erklärung des

Textes und der Rechtsausdrücke werde ich meine Behauptungen beweisen.

J. Grimm S. LXVI sagt: „Aus dem kleinen Bruchstück der eben wieder auftauchenden althochdeutschen (nicht althochdeutschen, sondern altfränkischen) Uebertragung des salischen Gesetzes sehen wir, wie deren Urheber in dem verdeutschten Register die Benennungen chrenecruda und charoena (meine Erklärungen dieser beiden Rechtsausdrücke siehe unten, wo ich zeigen werde, dass Jacob Grimm dieselben nicht verstanden hat), offenbar, weil er nichts mehr damit anzufangen wusste, umgeht"! Und doch hat jener Uebersetzer Alles richtig übersetzt, die bezüglichen Stellen nämlich so:

Merkel's L. S. S. 104: LXI de chrenecruda si quis hominem occiderit (so Jemand einen Menschen tödtet). Hier kam es nicht auf die Erklärung von chrenecruda an bei Ueberschriften, sondern auf den Rechtsfall. Den Sinn von diesem Rechtsausdruck werde ich unten erläutern und der ist Todtenwurf. J. Grimm aber schreibt S. LXV: „Gras und Staub hiess da (bei den Franken) chrenecruda". Gras und Staub! Ja, heiliger und reiner Staub"! Der Uebersetzer des Trierschen Bruchstücks giebt die obigen Worte so: sohuuerso man anthran erslahit (wer einen andern Mann erschlägt).

Ibid. LXIV de charoena (von Rauben), si quis de manu aliquid per vim tulerit (so Jemand [einem Andern] mit Gewalt Etwas aus der Hand nimmt), Thir fon anthres henti eouuiht nimit.

Zur weiteren vorläufigen Beleuchtung, der Entstehungszeit des römischen Textes der Lex Salica sowohl als des grössten Theils dieser Gesetzsammlung selbst füge ich die folgenden Auszüge aus der Urgeschichte der Westfranken, die ich aus Gregorius von Tours und andern alten Quellen genommen habe, hier hinzu.

Gregorius von Tours schildert in der beschränkten Weise eines Priesters jener Zeiten, aber ganz eigenthümlich und in priesterlichem Styl die Geschichte der Franken bis zu seinem Todesjahre 595. Derselbe breitet ein höchst merkwürdiges Gemälde über das erste Jahrhundert des fränkischen Reichs hin, in dessen wunderlichen Gruppirungen die handelnden Wesen öfter als anscheinliche Carricaturen hervortreten und ein an-

scheinlicher häufiger Mangel an natürlicher Wahrheit dem eben so häufigen Mangel an Leben Trotz bietet, eine Scene voll von Blut, Greueln und Verbrechen, Tyrannei und Gesetzlosigkeit, Aberglauben und Fanatismus, Ueppigkeit und Liderlichkeit, kirchlichen Gährungen und Bürgerkriegen, Priesterränken und Hofskandalen. Die interessanteste aller handelnden Personen ist der Gründer Frankreichs, der seine Verwandten mit dem Beil erschlägt, und als er alle ermordet hat, einst bei sich selbst wehklagt: Ach, dass ich wie ein Fremdling unter Ausländern zurückgeblieben bin und keinen Blutsfreund habe, der mir helfen kann, wenn ein Unglück naht. Aber dies sagt er nicht aus Trauer über ihren Tod, sondern aus Schmerz, wenn einer sich noch finden möchte, dass seine Mörderhand ihn treffe. Der Gründer Frankreichs, der die Trinität bekennt und mit ihrer Hülfe die Häretiker unterdrückt und sein Reich über Gallien erweitert, Alrik aber leugnet sie und geht seiner Krone und des ewigen Lebens quit. Der gottlose Gründer Frankreichs, von dem es heisst: Aber täglich streckte Gott seine Feinde nieder unter seiner Hand und vermehrte sein Reich, darum dass er mit rechtem Herzen vor ihm wandelte und that, was wohlgefällig war in den Augen des Herrn.

Schon im 6ten Jahrhundert war das sogenannte Christenthum sehr ausgeartet in Südeuropa, insonderheit in Frankreich, und das Gebot vergessen: Du sollst nicht andre Götter haben neben mir. Gewissensangst trieb den König Lothar, den Sohn des Gründers Frankreichs, zum Grabe St. Martins zu Tours. Dort betete er zu dem Heiligen unter schweren Seufzern, er möge für ihn die Barmherzigkeit des Herrn anflehen wegen seiner Sündenschuld. Schon Lotwig's Gemahlin Lothild warf sich im Gebet auf dem Grabe dieses Heiligen hin und wachte und betete die ganze Nacht, dass unter ihren Söhnen kein Bürgerkrieg entstehe. Als Lotwig's Söhne Hildbert und Lothar Saragossa belagerten, da zogen die Einwohner schlechte Kleider an und fasteten und gingen mit dem Rock des Märtyrers St. Vincens unter Saitenspiel um die Mauern ihrer Stadt. St. Nicetius sogar trieb böse Geister von Besessenen aus. Zu Niza lebte ein Einsiedler in freiwilligen Eisenketten um den blossen Leib bei trocknem Brod und Eremitenwurzeln. Er heilte mit Oel und Kreuz einen Stummen und einen Blinden, trieb einer

Frau drei böse Geister aus und einem Mädchen einen. Wir waren zu Gast bei König Hildbert in seinem Schloss zu Coblenz, erzählt Gregorius (8, 14) bis zu dunkler Nacht. Nach geendeter Tafel empfahlen wir uns. Wir kamen an den Fluss und trafen einen Kahn am Ufer, der für uns in Bereitschaft lag. Der Kahn war tief beladen. Wir hatten St. Martin's und andrer Heiligen Reliquien mit uns und glauben durch deren Kraft gerettet worden zu sein. Er meint glücklich über den Fluss gekommen zu sein. Ich stellte eine Säule auf, sagt ein Dechant Wulfilacius, der Herkunft nach ein Longobarde (Greg. Turon. 8, 15) und stand darauf mit grosser Selbstmarter und blossen Füssen bei Brod und Wasser. Und wann die Winterzeit herangekommen war, da schauerte ich von der eisigen Kälte, dass mir die Zehen bebten und das gefrorne Wasser wie Leuchter am Barte hing. Man zerschlug mir meine Säule und ich weinte bitterlich. Das war im Gebiet von Trier. Zur selben Zeit stand im Trierschen auf einer Anhöhe eine Bildsäule der römisch-griechischen Diana, eine gewaltige Masse, und das Volk betete die steinerne Gottheit an (Greg. Tur. 8, 15). Am Bodensee zu Bregenz war im Jahre 612 ein sogenannter christlicher Tempel, drinnen mit heidnischen Götzenbildern geziert. Das war im Lande der Alemanen. Im 7ten Jahrhundert fand der Bischof Lambert in Toxandrien, welches Gebiet einst an den Ort reichte, wo die Maas in die Whaal geht, viele Tempel und Götterbilder, und die Menschen hingen wie Rost an ihrem Götzendienst. Auch in Flandern, in Fania und Teoracia, im territorio Camaracensi (im Bezirk von Cambray), und im Gebiet der Menapier sassen unzählige Menschen in Abgötterei, als in demselben Jahrhundert der Abt Ursmar dahin ging, um Christus zu predigen. Der Bischof von Trajectum (ist wohl ad Mosam gemeint — Mastricht), Amandus, besuchte im 7ten Jahrhundert die Gandau (Gandavum) oder Genter Bezirk an der Schelde. Die Einwohner verehrten Bäume und Holzblöcke (ligna) als ihre Götter (Vita S. Amandi). Unter Lothar 2 († 628) standen unfern des Flusses Aucia, in einer Gegend, deren Häuptling ein Heide war, unchristliche (d. h. unpäpstliche) Kapellen unter der Aufsicht von Decurionea. Der verbannte Bischof Lupus kam nach diesem Ort und bekehrte den Häuptling mitsammt einem grossen Theil fränkischer Soldaten, die noch dem heimischen (heidnischen)

Glauben huldigten (Lupi Episc. Vita). Unter Lotwig 2 (ward 638 König der Westfranken) zog Eligius nach Flandern, Antwerpen, Südfriesland und zu Völkern an der See mit dem Kreuz. Die Einwohner von Dornik, Nimwegen (Noviomagum), Flandern, Gent, Courtray (Corturiacenses) waren noch Heiden und hingen an ihren uralten Götzen. Die Alemanen waren um das Jahr 600 noch Heiden (Agathias bei Bouq. Tom. II, p. 60). Von dem Heidenthum unter Burgundern und Franken spricht auch die vita S. Galli, sowie im 7ten Jahrhundert in Austrasien. Schliesslich verweise ich auf das Abschwörungsformular des Jahres 723 zu Leptines in Henegau, in welchem auf die heidnische „Teufelsgilde" (wie sie von dem päpstlichen Klerus geheissen ward), welche auch in der Angel-Chronik unter demselben Namen vorkommt, Bezug genommen wird.

Auch die geistliche Gewalt über die germanischen Fürsten wuchs schon im 6ten Jahrhundert, insonderheit in Frankreich, schnell heran. König Lothar 1, um die Mitte des 6ten Jahrhunderts, befahl allen Kirchen seines Reichs, den dritten Theil ihrer Einkünfte an die königliche Kasse abzugeben. Alle Bischöfe, obgleich unwillig, mussten dem Befehl gehorchen und unterschreiben, Bischof Injuriosus aber wollte nicht. Er sprach zum König: Wenn du die Sachen Gottes schmälern willst, wird der Herr bald dein Reich von dir nehmen. Denn es ist ungerecht, dass deine Scheuern vom Gelde der Armen voll werden, welche du aus deiner Scheuer ernähren sollst. Und zornig und ohne Abschiedsgruss verliess er den König. Da fürchtete sich der König vor der Kraft St. Martins, schickte dem Bischof Geschenke und bat um Verzeihung, machte gut, was er gethan hatte, und ersuchte den Bischof, bei St. Martin für ihn zu beten. Lothar's Sohn, König Gunthram (Guntchramnus mit dem gallischen Kehllaut) setzte auf einer Synode zu Lyon zwei Bischöfe wegen ihres ruchlosen Lebens ab. Sie baten den König um Erlaubniss, nach Rom zum Papst zu reisen (urbis Romanae Papam), und er willigte ein. Sie stellten nun die Sache dem Papst Johannes so dar, als wären sie ohne Ursache abgesetzt. In einem Sendschreiben an den Frankenkönig befahl der Papst, die Bischöfe wieder einzusetzen, und der König that es unverzüglich. Bei einem Gastmahl sprach König Gunthram zu seinen geistlichen Gästen: Ich bitte mir auf den morgenden Tag in

meiner Wohnung euren Segen aus, dass euer Eintritt mir zum Heil gereiche und zu meiner Rettung, wenn die Worte eures Segens sich ausgiessen über mich Geringen. Und als er solches sagte, spricht Gregorius, da standen wir alle von geendeter Tafel auf und dankten dem König. Auch war die Kirche schon die Zuflucht der Verbrecher, und die Schenkungen an Kirchen zum Seelenheil bei Annäherung des Todes wurden ebenfalls gewöhnlich, aber mitten unter den geistlichen Sitten und Unsitten herrschten Blutrache und Duell in voller Kraft. (Beispiele von Blutrache siehe bei Greg. Tur. 7, 47; 8, 18; 10, 27; 9, 27). Zu Metz war noch im Jahre 585 ein römisches Thiergefecht, das König Hildbert von seinem Palast mitansah (Greg. Tur. 8, 36). Verstümmelung an Händen, Ohren und Nase (Ibid. 8, 29), Steinigung am Pfahl (Ibid. 10, 10), der Galgenstrick für Unkeuschheit (Ibid. 5, 33), der Feuertod für beleidigte Majestät (!) (Ibid. 5, 40) u. s. w. waren Strafen in Frankreich. König Hilprik, der Nero und Herodes unserer Zeit, sagt Gregorius, gebot: Wenn Jemand unsre Befehle verachtet, dem sollen die Augen ausgerissen werden (Ibid. 6, 46). Die Geistlichen aber wagten schon jetzt den Kirchenbann auszusprechen (Ibid. 4, 26) und fürstliche Ehen zu trennen (Ibid. 4, 9).

Die Almanen (Alemannen), d. h. die fremden Männer — und ihre Herkunft ist der Welt fremd geblieben bis auf diesen Tag — waren die ersten Germanen, welche sich auf keltisch-römischer, vom Rhein durchströmter Erde erobernd niederliessen, welche Ansiedelung schon im 3ten Jahrhundert unserer Zeitrechnung begann. Im 4ten Jahrhundert (Mitte) waren sie im Besitz aller Flachlande auf beiden Seiten des Rheins von Augusta Rauracorum in Helvetien bis Magontiacum (Mainz), wo am rechten Rheinufer gegen Norden die keltische Menschheit endete. Auch besassen sie die jetzigen Länder Nassau und Hessen-Darmstadt. Den Boden weiter nordwärts rechts vom Rhein bewohnten andre Germanen, worunter die Hatten (in keltischer Aussprache Chatten) oder Hessen als Urvolk hervorragten, seit unbekannter Zeit. Das gegenüber liegende römisch-gallische Landgebiet von Mainz abwärts bis zur Whaal hatten seit dem 3ten Jahrhundert fort und fort aus vielen Theilen Germaniens zusammengeströmte, nach Beute gierige Heerschaaren, die sich nach dem Vorgange der salischen Franken, der Grün-

der Frankreichs, welche es zunächst auf die Eroberung des nordwestlichen Galliens abgesehen gehabt hatten, Franken nannten, angefallen, ausgeplündert und niedergebrannt, da der German, wie die Geschichte zeigt, und was nicht beschönigt werden darf, von jeher, und zwar mehr als andre Völker, eine ungewöhnlich grosse Gier nach fremdem Grund und Boden und überhaupt nach fremdem Eigenthum an den Tag gelegt hat, ohne sich immer um den Unterschied der Arten des Erwerbs desselben viel zu kümmern, woraus sich auch der ungeheure germanische Handels- und Schachergeist erklärt, der seit den ältesten Tagen allen germanischen Völkern eigen geblieben ist.

Um die Mitte des 4ten Jahrhunderts sah es in Gallien in den Rheingegenden so aus: Vor Julian's Ankunft in Gallien im Jahre 356 hatten die Alemanen das ganze linke Rheinufer mit 7 Städten von Strassburg bis nach Mainz in ihrer Gewalt. Die 7 Städte waren Brotomagum, Strassburg, Elsass-Zabern, Selz, Speier, Worms und Mainz. Ganz Ober- und Niedergermanien mit den Hauptstädten Mainz und Cöln war für die Römer verloren und von Feinden angefüllt. Auf dem ganzen Marsche Julian's vom Elsass bis nach Cöln war keine Stadt und keine Burg mehr übrig, als nur das Städtchen Rigodulum (Coblenz) am Ausfluss der Mosel in den Rhein und in Cölns Nähe ein Thurm. So gross war die Verwüstung. Ich brach mein Lager auf, sagt Kaiser Julianus (ad Athen.), während zahllose Germanenschwärme in den zerstörten Städten Galliens hausten. Die Zahl dieser Städte war 45, ausser den Flecken und Burgen. Alles Land von den Quellen des Rheins bis an den Ocean hinab, auf einer Breite von 300 Stadien (37,500 Fuss) vom westlichen Ufer des Stroms beherrschen die Barbaren. Dreimal so viel lag wüst und öde durch die Raubzüge der Feinde. Nirgends ein Saatfeld, nicht einmal ein Weideplatz war den Galliern vergönnt. Einige Städte auch standen leer, keine Seele war darin, auch kein Barbar regte sich in der Nähe.

Das folgende traurige Bild von der durch die Franken zerstörten Stadt Trier aus Salvian von Marseille im 5ten Jahrhundert (Salviani Massiliensis de Gubernatione Dei, Edit. Paris. 1608) füge ich hier hinzu:

Ich selbst, sagte er, habe zu Trier Männer von edler Herkunft, Männer in hohen Würden gesehen. Der Feind hatte sie

nackt und bloss gemacht, und dennoch hatten sie von ihrer Habe weniger verloren, als von ihren Sitten. Alte Leute, die mit Ehrenämtern bekleidet waren, habe ich gesehen, sie fröhnten noch der Kehle und der Wollust, als schon der Verwüster heranzog. Sie lagen am Mahl hingestreckt, hatten Amt, Alter und Ehre vergessen, die Ersten der Stadt, sie luden sich mit Speise voll, zechten zügellos, schrien und rasten gewaltig. Die ganze Stadt ist eine Brandruine! Einige starben den langen Tod an Qual tiefer Wunden, Andre krümmten sich in ihrer Pein, die feindliche Flamme hatte sie versengt; hier kam man in Hunger um, da in Blösse. Allerwärts, was ich selbst gesehen, lagen Leichen beiderlei Geschlechts, nackt, zerfetzt, von Vögeln und Hunden benagt, ein Scheusal für die Stadt. Doch einige Grossen, die dem Verderben entrannen, als ob sie den Verlust der untergegangenen Stadt damit ersetzen könnten, verlangten von den Kaisern Ergötzungen im Cirkus. Oeffentliche Spiele also verlangst du, Einwohner von Trier? Wo zu halten, ich bitte dich! Etwa auf Brandstätten und Aschenhaufen, auf Blut und Knochen der Gefallenen? Die Ueberbleibsel des unglücklichen Volks liegen auf den Gräbern ihrer Todten, und du willst nach dem Cirkus! Schwarz ist von Gluth die Stadt, und du willst Freudentage halten! Was Wunder, dass dich das gegenwärtige Elend getroffen hat. Drei Zerstörungen konnten dich nicht bessern, grösste Stadt von Gallien! Darum verdientest du in der vierten unterzugehen. — Auch Mainz lag wüst und leer, und in der Römerstadt Cöln waren gleichfalls die Feinde. Die elenden Vornehmen der Stadt blieben auch dann noch an üppiger Tafel, als schon der Franke an den Thoren stand.

Die sittliche Verkommenheit der Römerwelt in demselben Jahrhundert, als England und Frankreich ihren Anfang nahmen, schildert derselbe erleuchtete Schriftsteller in folgender Weise:

Verdamme, Leser, meine Worte, wenn ich lüge, der ich so urtheile von der römischen Welt. Der Herr dein Gott wird ein Volk aus der Ferne über dich bringen und mit den Hufen der Rosse werden sie deine Strassen zerstampfen und dein Volk vertilgen mit dem Schwert. Alle Schandthaten sind in den Schauspielen sichtbar, wo die höchste Art der Ergötzung

ist, dass Menschen sterben oder zerrissen werden, dass der Bauch wilder Thiere gesättigt werde mit Menschenfleisch, unter dem Jauchzen der Zuschauer.

Für eine solche Lust wird Alles aufgeboten, geheime Orte werden aufgesucht, unwegsame Bergschluchten durchforscht, dichte Waldungen durchdrungen, die himmelhohen Alpen erstiegen, Thäler voll Schnee durchstrichen, und das Alles, damit Menschen ein Frass wilder Thiere werden. Wende ein, dass nicht in allen römischen Städten dieses Treiben ist. Wahr! ich füge noch mehr hinzu, auch da sind jene Thiergefechte nicht, wo sie früher immer waren. In Magontiacum (Mainz) und Massilia (Marseille) nicht, denn sie sind ganz zerstört; in Agrippina (Cöln) nicht, denn die Stadt ist voll von Feinden; in der ausgezeichneten Stadt der Treviri (Trier) nicht, weil sie viermal die Verwüstung erfuhr; auch in den meisten Städten Galliens und Hispaniens nicht, da solche Uebel nicht mehr in römischen Städten vorhanden sind, seitdem diese unter das Recht der Barbaren kamen. Ueberall, wo Römer sind, da vor Allem sind die Laster. Wie anders waren die alten Römer, reich und kräftig, wir arm und schwach, sie gefürchtet, wir feige, sie nahmen, wir geben Tribut. O wie sind wir zum Spott geworden, denn das Gold, das wir zahlen, nennen wir Geschenke. — Auf dass Wenige glänzen, wird die Welt umgekehrt. An hohen Würden haftet Verächtlichkeit, an Glanz Niederträchtigkeit, an Ehre Ungerechtigkeit. Von den Steuerlasten machen die Reichen sich los, die Armen müssen sie tragen. Ueberall Bestechlichkeit und Habsucht, überall beugt man das Recht. In Städten und Dörfern sind die Gerichte jämmerlich, nach Banditenart plündern die Obrigkeiten die Gemeinden und berauben die Wittwen und Waisen. Es ist so weit gekommen im römischen Staat, dass, wer kein Bösewicht und Schurke ist, nicht bestehen kann. Die Römer verbieten den Diebstahl und stehlen selbst, ja sie stehlen nicht, sie rauben. Der Richter bestraft den Unterschleif und ist selbst ein Staatsräuber, bestraft die Schurken uud ist selbst ein Spitzbub, bestraft den Erbrecher der Klöster und ist selbst ein Städteverwüster, bestraft die Hausräuber und plündert selbst die Provinzen. Was vermögen die Gesetze, da die, welche am Staatsruder sitzen, sie verachten. Die Geringen und Niedrigen zwingt man zum

Gehorsam, und wenn sie nicht gehorchen, werden sie gestraft. Die Staatslasten ruhen auf den Armen. — Viele entfliehen vor solchen Räubern zu den Feinden und suchen bei Barbaren römische Menschlichkeit, weil sie unter Römern barbarische Unmenschlichkeit nicht ertragen können. Der Name eines römischen Bürgers, der einst so geachtet war und so theuer erkauft ward, ist nun so feil und verächtlich geworden. — Hurerei ist bei den Römern Welt und Anstand. Die Römer haben alle Länder mit Unzucht befleckt. Wo nur die Römer, da am meisten die Laster. Dann spricht er von dem schönen und fruchtbaren Lande der Aquitani und Novempopuli (S. W. Theil vom jetzigen Frankreich), die das Mark von ganz Gallien gehabt haben und das Euter aller Fruchtbarkeit. Das Land prangte von Weinbergen, Wiesen, Saatfeldern, Obstgärten, Hainen, Quellen und Strömen. Die Barbaren erhielten es, weil sie dessen würdiger waren. Die Unfläthigkeit der Menschen war auf's Höchste gekommen, sie waren die reichsten und lasterhaftesten aller Gallier. In Aquitanien war fast jede Stadt ein Hurennest (lupanar). Alle Reichen und Mächtigen lebten in Unzucht, keiner kannte die eheliche Treue mehr, jeder stellte seine Gemahlin in die Zahl seiner Lustdirnen (ancillae), und sie war die geringste von allen. Manche freilich genoss ihr Recht als Hausmutter und Herrin, aber fast keine ihr unbeflecktes Eherecht. In Aquitanien nannten jeden Grossen seine schamlosen Mägde mit vollem Recht ihren Liebhaber oder ihren Mann. Unter züchtigen Barbaren, fährt er fort, sind wir unzüchtig, ja die Barbaren selbst verabscheuen unsre Unfläthigkeit. Hurerei ist bei den Gotten ein Verbrechen, bei uns Anstand (decus). Jene Länder, welche die Römer durch Unzucht befleckt haben, reinigen nun die Barbaren durch Keuschheit. Dies gilt von Hispanien ebenfalls. Die höchst unfläthigen Hispanier sind von den keuschen Wandalen unterjocht. — Es frommt uns nicht viel, mit dem Scheltwort Häretiker die Gotten und Wandalen zu verkleinern, da wir selbst in häretischer Verworfenheit (pravitate) leben. Die Dinge selbst zeigen, was wir sind und was die Gotten und Wandalen sind. Sie wachsen Tag für Tag, wir nehmen ab; sie blühen, wir verwelken. — In dem durch Handel und Verkehr so reichen Afrika ward das Sittenverderbniss ungeheuer. Hier flossen wie aus aller Welt die Laster zusammen,

und ich weiss keine Verruchtheit, die unter den Afrikanern ihren höchsten Grad nicht erreichte. Das moralische Verderben in jeglicher Gestalt war allenthalben in Afrika verbreitet. Salvian schildert in den stärksten Ausdrücken, wie es besonders in Karthago aussah. Alle Laster wütheten hier. Vor Allem hebt er neben Trunkenheit und Strassenraub — denn vor der Stadt war kein Wanderer sicher — die Unzucht hervor. Jede Strasse und jede Gasse in der Stadt war ein Bordell, man trieb die Unfläthigkeit schamlos. Nicht allein die gewöhnliche Unzucht war ohne Aufhören und ohne Grenze, sondern auch die unnatürliche unter Männern herrschte erschrecklich, nicht insgeheim, sondern öffentlich, und alle billigten das Laster, auch die Staatsgewalt schritt nicht ein, sie wusste von dem Greuel und schwieg, auch unter den Römern war es längst bekannt (ein Beispiel Tac. Hist. 4, 14). Von diesem Pfuhl der Lüste hielten sich die Wandalen mitten in Karthago rein und unbefleckt, sie enthielten sich der gewöhnlichen, wie der unnatürlichen Unzucht, gingen nicht in Bordelle und Hurenwinkel und waren zu sauber, um öffentliche Dirnen anzurühren. Fern ist von ihnen alle Unreinigkeit des Fleisches. Die Wandalen haben aus ganz Afrika den Unrath weichlicher Männer hinweggethan. Sie haben die regellosen Lüste und Unfläthigkeiten durch Furcht und Gesetz gehemmt und eingeschränkt. Sokrates wollte Gemeinschaft der Weiber eingeführt wissen und die Welt zu einem Hurenhause machen. Solche Vorschrift haben die Römer wohl beachtet, denn viele Männer haben jedweder viele Weiber, und umgekehrt. Und sind nicht alle Städte voll von Hurenwinkeln und stinken von Bordellen? Die Vorschriften des Sokrates über Weibergemeinschaft stellt Salvianus in launigen Contrast mit den Vorschriften der Wandalen in Afrika über die Reinheit der Ehe. — Unter den Gotten sind nur Römer unzüchtig, unter den Wandalen nur Römer.

So sah es in der untergehenden kaiserlichen Römerwelt im 5ten Jahrhundert aus, als altgermanische Gesetzgebung der fürchterlichen Lasterhaftigkeit wirksam entgegentrat, auf kurze Zeit einen grossen Sieg davontrug, dann aber durch germanische Verräther, insonderheit durch den Gründer Frankreichs und das heimtückische pipinsche Geschlecht von inlandbäurischer Herkunft, welche im Bunde mit dem zweiten Rom die päpstliche

Römerwelt schufen, nach und nach immer mehr genöthigt ward, den weit überlegenen despotischen Mächten so oft und so lange zu weichen, bis durch diese alles wirkliche Recht der alten Germanenwelt vernichtet und verfälscht worden war.

II.

Zur weiteren Beleuchtung der Sprachforschungen Jacob Grimm's und insbesondre zum Beweise für die Richtigkeit der sehr scharfen Beurtheilung, die seine Vorrede zu Merkel's Lex Salica durch mich erfährt, ist es meinerseits unumgänglich nothwendig, dass schon hier eine ähnliche Kritik seiner sprachlichen Irrthümer und Phantasien auch in andern von ihm erläuterten altgermanischen Schriften folge.

Wer grosse Autoritäten angreift, muss starke Waffen haben. Denn was die Menschen zu glauben, zu verehren, zu preisen, zu lernen, zu wissen, zu lehren gewohnt geworden sind, das lassen sie nicht. Am allerletzten geben sie ihren Irrthum, ihren Wahn auf. Daher bin ich genöthigt, in Folge dieser strengen Verurtheilung der Jacob Grimm'schen Vorrede zu Merkel's L. S., eben hier, wenn auch nicht am gehörigen Orte, den vielen Tausenden, welche an seine Unfehlbarkeit fester glauben, als der Gläubigste an ein Dogma, noch andre Beweise und Belege dafür in die Hände zu liefern und vor die Augen zu stellen, dass ich dem überall berühmt gewordenen Sprachforscher kein Unrecht habe thun wollen, der zu oft in seiner Forschungsart und Schreibweise als unfehlbar und herausfordernd aufgetreten ist. Und zu solchen Beweisen und Belegen habe ich die Erläuterungen Jacob Grimm's zu den beiden urenglischen Gedichten Andreas und Elene gewählt, da ja auch in diesen Erläuterungen, wie in der erwähnten Vorrede, unzählige Irrthümer verborgen liegen, welche nicht unaufgedeckt bleiben dürfen. Es wird wohl gar für verbrecherisch gelten, dass ich die vielen und groben Irrthümer in Jacob Grimm's Vorrede zu Merkel's Lex Salica nachweise. Darum muss ich, noch ehe ich an die Bearbeitung der Lex selbst gehe, auf der Hut sein und zuvor auf einem an-

dern Felde seiner Forschungen seine unzähligen sprachlichen und mitunter auch historischen Missgriffe blossstellen und aufweisen, doch nicht um mich selbst zu erheben, damit ich nicht in den Augen der vielen Legionen der frommgläubigen Verehrer und Anbeter des „berühmten Gelehrten" einem Kinde gleich geachtet und als solches mit dem Bade zugleich ausgeschüttet werde!

Jacob Grimm's Erläuterungen zu Andreas.

Andr. 4: **cumbol.** Bei Erläuterung dieses Worts, welches Zeichen, Merkzeichen heisst, phantasirt Jacob Grimm über das altnordische, d. h. skandinavische, Kuml, d. i. Hügel, welches er für dasselbe Wort hält, das aber doch nur von dem römischen cumulus, Haufe (cumulus terrae, Erdhaufe) stammt, wie so viele andre Ausdrücke in der skandinavischen Sprache. Dieses Kuml heisst Grabhügel und Kumldys ist Grab von aufgeworfenen losen Steinen. Ein altes Kimba, Kamb, Kumbum, und wer weiss was noch mehr, was nach Grimm's Meinung die Wurzel sein soll, hat mit Kuml nichts gemein. Jacob Grimm vergleicht bei seinen Erläuterungen im Ur- und Altenglischen überall das Altnordische oder Skandinavische und lässt dann das diesem Englischen nächstverwandte Frisische darum unbeachtet, weil ihm die gehörige Kenntniss davon abging und er auch nicht den nahen Zusammenhang der Frisen und Engländer kannte. So sagt er Elene 1176, wo er bei mear (Stute, überhaupt Pferd) das altdeutsche Marah vergleicht: „dem altn. Mar fehlt das h immer." Natürlich, denn wie sollten solche Mundarten den keltischen Kehllaut kennen, den der römisch-keltische Urboden Süddeutschlands und Frankreichs ererbte.

Andr. 43: **gedrag** heisst nicht, wie Jacob Grimm erklärt, Schaar, Lärm, Tumult, sondern Betragen, Aufführung. Dieselbe Bedeutung hat das frisische Gedrag.

Andr. 93: **vratlic** erklärt J. Grimm durch mirus, mirabilis, von Gottes Stimme, während er vrat nicht nachweisen kann. Das frisische wred heisst stark, tüchtig, rauh, grausam.

Andr. 100: **leothubend,** Gliederfessel. Dazu bemerke ich: Das nordfrisische Léth (th Urlaut) heisst Glieder, von Láth, Glied.

Andr. 273: **brant, bront** ist nicht, wie J. Grimm erklärt, schäumend, viel weniger tosend, sondern brandend. Das brante ceole (letzteres Wort mit dem brittisch-keltischen Kehllaut) heisst nicht, wie J. Grimm fälschlich behauptet, „auf dem wilden tobenden Kiel", sondern auf der von dem brandenden Wasser rauschenden Jolle.

Andr. 377: **acolmôd,** erschrocken. Das urfrisische akelig ist schrecklich, jetzt noch das holländische akelig, schrecklich, fürchterlich. Desselben Stammes ist das altalemanische Ege, Egiso, Schrecken,

egan, schrecken, und egislih, ekeslih, schrecklich, fürchterlich. J. Grimm sagt: „Vielleicht entsprach dem ags. acol ein ahd. achul.“ Durchaus nicht! Ein solches achul hat es nie gegeben.

Andr. 420: **theos** (thes), dieser; J. Grimm hätte wissen müssen, dass das nordfrisische thas dieser heisst.

Andr. 520: **thyth** hat J. Grimm unerklärt gelassen, da er nicht wusste, dass das urenglische thyan, thyvan das frisische duwen, d. i. stossen, pressen, ist.

Andr. 453: **smylte.** J. Grimm sagt fälschlich: „smylte, gleichviel mit smeolt, serenus, placidus, liquidus.“ Dieses smylte, von See und Strom gesagt, ist das nordfrisische smuul in smuul Wêther, d. i. schlichtes Wasser, wenn nämlich die Woge sich gelegt, der hohe Seegang aufgehört hat. Das Wort stammt nicht, wie J. Grimm behauptet, von smeltan.

Andr. 496: **is theos bât fulscrŷd,** d. h. hat das Boot alle Segel bei, sind alle Lappen (Segel) daran. J. Grimm übersetzt auf's Ungefähr: plene instructus. Das scrŷd ist von scridan, screadan, altfrisisch skredan, d. i. schneiden, zerschneiden, das hochdeutsche schroten, plattdeutsch schraden, wovon Schröter, Schrader, frisisch Skroader, d. i. Schneider, engl. shred, Lappen, d. i. abgeschnittenes Stück.

Andr. 512: **sceor** ist das frisische Skŭür, Schauer, Bö, frisisch Büi, d. i. Schauer von Regen oder Wind oder Hagel und Schnee, aber nicht, wie J. Grimm erklärt, Sturm. Das brecath ofer bathveg ist nicht poetisch aufzufassen, wie J. Grimm lehrt, sondern auf sceor zu beziehen. Die Windschauer thut dies, und brecan kann nimmer, wie er will, scipian heissen.

Andr. 518: **gelettan** ist das frisische letten, d. i. aufhalten, hindern. Dieses viel näher liegende Wort führt J. Grimm nicht an, weil er es nicht kannte, sondern statt dessen nur das gottische latjan und das ahd. galezan.

Andr. 521: **racian,** nordfris. ragin, d. i. treffen, gerathen, holl. raaken, von J. Grimm gewaltsam in raedan umgeändert.

Andr. 531: **harn,** von J. Grimm willkürlich fluctus, procella erklärt, was es unmöglich heissen kann, ist hier gleichbedeutend mit hyrn, Ecke, hier Landecke, Landspitze, frisisch Hern, Hörn, Harn.

Andr. 591: **fethan.** Bei Erklärung dieses Ausdrucks vermuthet J. Grimm fälschlich ein „ahd. sand“ in der Bedeutung von wahr. Ein solches Wort hat es im Deutschen nie gegeben. Das sand ist nur skandinavisch.

Andr. 592: **reómigmôde** erklärt J. Grimm wiederum fälschlich durch requici dediti, requie refecti, requiem expetentes. Wie kann nun aber hier dieses eine Wort so verschiedene Bedeutungen haben? Es heisst heiteren Muthes, wie das nordfrisische rûm hart. Das nordfrisische rûmag heisst räumig, aufgeräumt.

Andr. 614: **forleólc.** Das bemerke ich: Die deutschen Wör-

ter locken und läcken (bei Wulfila laikan), welches letztere weder lecken, noch löcken zu schreiben ist, sind grundverschieden. Die älteste Form von locken ist lucchin. Locken und verlocken, urengl. lacan und forlacan, kennt die frisische Sprache — nordfris. laakin und ferlaakin —, aber ein Wort fürläcken hat sie nicht und ich bezweifle sehr, dass es im Altenglischen ein Wort lacan in der Bedeutung von hüpfen, springen, gebe, so dass lâcende lîg die spielende, hüpfende Flamme, wie J. Grimm gewohntermassen allzu rasch und so darauf los übersetzt, besser dann die lodernde Lohe heissen würde. Das ur- oder altenglische laeccan, praet. laehte, heisst fassen, greifen, welches partic. das nordengl. laucht ist.

Andr. 673: **svathe** übersetzt J. Grimm verkehrt vestigium und on svathe in vestigio. Das altfrisische Swethe und das neufrisische Swette bedeutet Grenze.

Andr. 725: **hâligra hiv.** Aus diesem Heiligenschwarm (hîv heisst Schwarm, z. B. ein Bienenschwarm, engl. hive, ferner engl. to hive, einen Schwarm in den Korb thun, sich haufenweise zusammengesellen) macht J. Grimm eine familia und möchte gar eine species, forma daraus machen, denn Niemand widerspricht. Uebrigens ist dieses hîv nächstverwandt mit hi in dem frisischen hilken (aus hievelken), d. i. heirathen, ferner mit hei in diesem letztgenannten Wort, so wie mit hi, hiu in dem altdeutschen hileih, hiuleich, d. i. ehelich.

Andr. 742: **septe.** J. Grimm hält es für sevte, sevde, vermag aber „den seltnen Ausdruck" weiter nicht aufzuweisen und geräth nun auf den unglücklichen Einfall, das englische shew daraus zu erklären, welches nicht im mindesten damit verwandt ist. Er erklärt es sogar durch belehrte, unterrichtete. Das frisische seffen heisst begreifen, verstehen, und das frisische seffeloos bewusstlos.

Andr. 746: **monetigath** übersetzt J. Grimm „dem Zusammenhang nach" irrig contemnitis. Mit weit mehr Wahrscheinlichkeit vergleiche ich es mit dem ostfrisischen mantjra, d. i. übermannen, bezwingen, züchtigen.

Andr. 747: **grund and sund,** d. h. Festland und See, Land und Meer. J. Grimm hat dies unbeachtet gelassen.

Andr. 748: **hreó vaegas** übersetzt J. Grimm saevos fluctus, d. h. wilde, schreckliche Fluthen. Dies ist nicht richtig. Auf Nordfrisisch würde hreo vaegas ré Wagen heissen, d. i. rauhe, ungestüme Wogen.

Andr. 770: **âttor alfaele** (alfeale). J. Grimm setzt willkürlich alfale, um so fale (feil) habhaft zu werden, und erklärt daher auch âttor alfale venenum ubique vendibile. Das nordenglische atter ist Gift und das ostfrisische Atter, nordfris. Eater heisst Eiter. Das ostfrisische faal ist fahl, das altenglische feal. Das alfeal heisst ganz fahl.

Andr. 771: **tveogende,** zweifelnd. Solche leichte Stellen

hätte J. Grimm nicht besprechen sollen, während er manche schwere still übergeht. Das altenglische tweogan ist das altdeutsche zuuchan.

Andr. 788: **ofer mearcpathu,** den Fussweg über die Feldmark, über Feld, ändert J. Grimm willkürlich und irrthümlich in mearcvâthu. Auch seine Bemerkungen über eine Verwandtschaft von weida, Weide, Waid, mit Wath sind sicherlich falsch. Das englische vath ist ein Steig, das schottische peth, path ein steiler, enger Steig, das frisische Pad, Pat ein Fussteig, und das nordfrisische Wath die zur Ebbe bloss liegende und zur Fluthzeit mit Seewasser tief bedeckte Fläche zwischen Seeeilanden an deren Binnenseite; ofer seolhvâthu (über Seehundswathe — nordfris. Selg, Seehund, und Wath, Wathe, blossgeebbete Seestrecke an Binnenküsten). Andr. 1714 ist aber nicht, wie J. Grimm sagt, super mare, über die See, sondern über die Seehundswath. Dieses Wort Wath ist mit dem römischen vadere nicht verwandt.

Andr. 789: **that he on Membre becom beorhte blican,** d. h. dass er, (der Engel) in Mamre in glänzender Erscheinung kam. J. Grimm übersetzt fälschlich: „der Engel kam leuchten." Das heisst becom nicht und blican auch nicht, denn blican ist das frisische bliken, d. i. scheinen, aussehen, und beorhte blican heisst glänzend erscheinen, aussehen. Was J. Grimm hier noch sonst über blican sagt, ist leere Phantasie.

Andr. 791: **hrâ,** Körper, Leichnam. Diese Form ist die jüngere und schlechtere. Die ältere, hreav, hraev, richtiger hreaw hrew, ist die bessere. J. Grimm behauptet fälschlich das Gegentheil.

Andr. 793 wird, was nicht des Erläuterers, sondern des Verfassers Schuld ist, Isaak's Sohn Jacob ein atheling genannt!

Andr. 802: **moldern,** das Grab, aber nicht das Grimmsche „Erdhaus", von mold, altfris. Molde, Molle, jetzt Mull, feine, lockere, trockene Erde, wovon das solche Erde aufwerfende Thier Maulwurf (nicht von Maul, sondern von Mul, Molt) heisst, altdeutsch Moltwerp. Junker Mull in Ostfriesland ist der Tod. Dass arn, wie J. Grimm Andr. 531 behauptet, domus bedeute und moldern Erdhaus, muss ich leugnen, denn Arn in dem dänischen Wort Arnested heisst Heerd und nicht Haus. Demnach wäre moldern ein Heerd in der Erde!

Andr. 840: **steap,** steil, engl. steep, nordfris. stip-in, vorn überneigen.

Andr. 856: **maegvlite.** J. Grimm sieht darin „eine schöne Gestalt." Dieses vlite, in der besseren und älteren Form uulit, wlit, ist Aussehen. Das deutsche Antlitz, das altengl. antwlita, andwlita, das urgermanische Andawlit, das altfrisische Ontlita haben dasselbe Wlit in demselben Sinn und maegvlite bezeichnet das Aussehen seiner Art und Herkunft.

Ferner Andr. 856: **bemithan** erklärt J. Grimm durch verhüllen, verbergen, was es nicht bedeuten kann. Man erkläre es

durch das Otfridsche bimiden, abwenden, und das pimidan, welches in den Monseeischen Glossen declinare übersetzt ist.

Andr. 864: **fetherum hrêmige** übersetzt J. Grimm pennis gloriosus, pennarum compos? Letzteres ist gar nichts, Ersteres wenig glaublich. Könnte man für hrêmig hrimig, rimig, engl. rimy, lesen, was mir auch nicht zusagt, so wäre zu übersetzen mit bereiftem Gefieder, von hrim, rim, Reif, Feuchtigkeit.

Andr. 963: **tyrgdon,** von tyrgan, frisisch targen, tarrin, d. i. zerren (älter. Deutsch zergen), necken, reizen; tyrgdon also irritabant, nicht, wie J. Grimm will, vexabant.

Andr. 966: **thâ ic mid judêum gealgan thehte,** als ich mit den Juden den Galgen (das Kreuz) zog (schleppte). J. Grimm erklärt so: „gealgan thehte, ich deckte den Galgen, d. i. ich hing am Galgen." Gedankenlos und ungereimt. Gleich darauf folgt: rôd vas âraered, das Kreuz ward errichtet. Nach J. Grimm's Meinung hing er schon, und nun ward das Kreuz aufgestellt. Die Stelle heisst: als ich den Galgen zog, d. h. das Kreuz langsam nachschleppte (vom nordfrisischen tu theak, womit das engl. to tug nah verwandt ist), als er nämlich selbst sein Kreuz unter dem Judenhaufen tragen musste.

Andr. 1003: **deáth vangrudon,** jämmerlich graute ihnen vor dem Tode. J. Grimm aber übersetzt: „sie hatten unter ihren Hauptkissen den Tod"! Hier ist nicht vang und rudon zu lesen, sondern van und grudon (altfris. gruen, gruwen, nordengl. to groue). Das van heisst hier in elender, thörichter Weise. J. Grimm macht aus seinem vang ein skandinavisches Kopfkissen (Wänge), spricht von vangere, vongera (cervical) und von einem unerhörten Zeitwort vangerian, vangrian, welches er selbst schafft, da das Wort ihm ein *ἅπαξ λεγόμενον* ist, und sagt dann: „schön steht nun von den schlafenden bluttrunkenen Heiden: deáth vangrudon (vangradon, vangrodon), sie hatten unter ihren Hauptkissen den Tod, sich auf den Tod gebettet, den Tod untergelegt!!" Solche Auslegungen nimmt die deutsche Welt gläubig und dankbar an.

Andr. 1016: **cyston and clypton** übersetzt J. Grimm fälschlich osculati et amplexi sunt. Das cyston heisst nicht küssten, sondern ist mit dem altdeutschen koston, choseton, d. i. vertraulich reden, einerlei; das altenglische clypan ist das frisische klippen, kleppen, d. h. klingen, klappen, schallen, rufen, das altenglische clyppan, clippan, clyppian aber, ein ganz andres Wort, welches noch in dem englischen to clip (and coll) und in dem schottischen to clyp, clip vorhanden ist, heisst umarmen, herzen. Das schottische clippie heisst Schwätzerin, Schwatzweib.

Andr. 1027: **tô gebede hyldon,** sie neigten sich zum Gebet. Zur Vervollständigung bemerke ich: Bei dem altalemanischen Notker heisst es: helde ze mir din ora, neige dein Ohr zu mir. Das schottische to heild, heyld heisst neigen helle in Orkney eine schräge,

etwas abschüssige, sich neigende Stelle, Seite zum Landen für Fahrzeuge. Dieses Wort ist mit halten nicht verwandt. Im Altfrisischen ist Helde, Hilde die Neigung, der Abhang, die Dossirung des Deichs. Auch davon hat der Helder (beim Texel) seinen Namen und unser Helling für Schiffswerft. Das holländ. hellen heisst neigen, abhängen.

Andr. 1031: **aerthon hrâ crunge,** ehe der Leib stürbe (eigentlich falle, dahinfalle). J. Grimm übersetzt auf Vermuthung hin: priusquam corpus occumberet, denn die Stelle in Beouulf on val crunge, auf dem Schlachtfelde fiel, führt ihn auf diese Bedeutung. Zur Erläuterung füge ich hinzu: Das altenglische cringan heisst seitwärts übersinken, umstürzen, sterben. Es ist das viel ältere nordfrisische krengen, krengin, (ein seemännischer Ausdruck) vom Schiff gesagt, wenn es sich bei sehr gepresstem Segeln, um von einem Legerwall abzukommen, stark auf die Seite legt.

Andr. 1035: **geteled rime** heisst wörtlich: der Zahl nach gesprochen. J. Grimm übersetzt es: computati numero. Die frisische Form teald ist natürlich viel älter als geteled und gezählt. Bei Kero bedeutet das Zeitwort zelan reden, zählen. Auch das nordenglische to tell heisst zählen, rechnen, und im Altfränkischen (bei Otfrid) bedeutet Rim (Reim) ebenfalls Zahl.

Andr. 1089: **blât** übersetzt J. Grimm fälschlich: „lividus, ahd. pleiz (aus dem Subst. pleizâ livor zu folgern)", und nun fügt er noch mehrere unbegründete Muthmassungen hinzu. Dazu bemerke ich: Das nordfrisische bloat, westfris. bleat, heisst nackt, bloss, leer, frei sichtbar. Im Asegabuch und überhaupt im Altfrisischen ist blat so viel als arm, im Schwabenspiegel bloz nackt, im Ostfrisischen en aren Bloot (welches Bloot nichts mit Blut gemein hat) einer, der der Hülfe ganz bedürftig ist; im alten ostfrisischen Landrecht ist Blatha vom Armen gesagt; blutarm heisst nicht arm bis auf's Blut, sondern bis zur völligen Nacktheit. Auch Andr. 1280 erklärt Jacob Grimm blât ut falsch. Er sagt: „Hier wird von der Wehklage gesagt, dass sie blât ausströme, gleichsam rauh und heiser, matt". Alles dies ist blos seine eigene Phantasie. Es steht da nur: Frei aus der Brust fuhr das Jammergeschrei, das Weinen.

Andr. 1090: **behliden.** Dieses behliden (beliden) wird von J. Grimm wieder falsch erklärt durch inclusus, captivus, wobei er hinzufügt: „von hlithan claudere." Das hlithan muss hlidan heissen, von lid, Deckel, altfris. Lid, nordfris. Lad, das deutsche Lid in Augenlid; also heisst lidan decken, schliessen, zumachen. Aber das behliden hier Andr. 1090 heisst hingegangen, gestorben, von dem altengl. lidan, altfris. liden, d. i. gehen, was noch im nordfrisischen ferleden, d. h. vergangen, und in dem frisischen overleden, d. h. gestorben, übrig ist.

Andr. 1093: **hildbedd stŷran.** J. Grimm unterscheidet hier nicht zwischen steuern und stören, altfris. stiuran, stiuren, nordfris. stiüren und stiaren, und setzt für beide das altengl. styran, da

doch selbst das Neuenglische zwischen to steer und to stir unterscheidet und es doch ein altenglisches steoran, stegran, d. i. steuern, gab. Das altengl. styran ist das neuenglische to stir, erregen, stören. Also ist das, was J. Grimm bei Andr. 1093 hildbedd stŷran (soll sein styran) sagt: „auf stŷran hat das engl. steer und stir, steuern und stören, Anspruch," falsch. Die beiden Wörter sind auch nicht, wie er doch meist und so dreist behauptet, verwandt. Er übersetzt hildbedd stŷran sogar: „das Ehrenbett verwehren" — (anstatt das Todesbett steuern, ordnen) — was überdies ungereimt klingt und ist. Ich füge hinzu, dass das nordfrisische stiüren nicht nur steuern, d. h. am Ruder und in Ordnung halten, sondern auch senden heisst.

Andr. 1097: **asc.** J. Grimm erklärt asc für einen Speer. Schon in der Lex Salica ist asc ein Fahrzeug, im bairischen Franken war früher Asch ein Salzfahrzeug, auch das schwedische ask bezeichnet ein kleines Fahrzeug und die skandinavischen Pyratenschiffe im Mittelalter wurden Asken genannt. Das nordfrisische Aask ist eine gewisse, grosse, längliche, weisse Muschelschale und das nordfrisische Eesk eine Schachtel. Esche hiess auf Altenglisch aesc. Wenn nun aber auch der Speerschaft aus Eschenholz würde gefertigt worden sein, so hat doch ein Speer in altenglischer Sprache nimmer aesc oder asc geheissen.

Zu Andr. 1100 und 1104: **tân** sei erklärend hinzugefügt: das holl. teen heisst Gerte, Stecken.

Andr. 1113: **oflysted metes,** nach Speise sehr verlangend, deren gelüstend, vom altengl. lystan. Das nordfrisische un Lastem heisst lüstern nach.

Andr. 1135: **acsigan,** fordern (zu näherer Erläuterung) sonst im Altenglischen geschrieben ahsian, ascian, aescian, deutsch heischen, Otfrid eiskon, schott. to ax.

Andr. 1143: **hysebeorthre.** Zum besseren Verständniss sei Folgendes hier hinzugefügt. Im alten ostfrisischen Landrecht ist Bertha Leibesfrucht und das nordfrisische Bearth heisst Tracht. Ferner heisst im Ostfrisischen Hiessaal in der Kindersprache ein Füllen und mit dem Laut Hies lockt man die Pferde. Mit Rücksicht auf J. Grimm's Erklärung von gescênan, gescaenan, Andr. 1143, die ich für unrichtig halte, sei bemerkt, dass das ältere englische skein, skain einen Dolch, Degen bezeichnet, und es ist eine irrthümliche Behauptung von J. Grimm, dass scênan, scaenan ein Transitiv von scinan sei. Etwas Willkürlicheres giebt es nicht, als seine Worte: „die ags. und altn. Sprache brauchen das Wort scênan, scaenan aber eigenthümlich für versehren, verwunden, wenn gleichsam Blut oder Beule erscheint." Dies Alles ist nur Einbildung, die ungründlichste Forschung, gefördert und irre geführt von Autoritätsübermuth. Eine solche Forschung ist unverantwortlich.

Andr. 1151: **gyrne** erklärt J. Grimm durch dolor, luctus, und für gleichbedeutend mit georn. Beides halte ich für falsch. Das

frisische giren heisst laut weinen und wehklagen. Das frisische Gren, das englische groan, d. i. ein Aechzen, ist ein anderes Wort.

Andr. 1157: **hreópon fricean**, riefen die Männer, die Starken. J. Grimm übersetzt dreist darauf los: clamabant praecones und setzt hinzu: „fricca und praeco scheinen nicht unverwandt." Er macht also einen Herold, einen römischen Ausrufer daraus! Das altschottische und nordenglische frick ist starker Mann, es ist das deutsche frech in seiner ursprünglichen Bedeutung stark, tapfer, kühn.

Zu Andr. 1221 bemerkt J. Grimm: „crôda, gecrôde, ein seltenes, allen andern Dialecten abgehendes Wort, mag das engl. crowd sein, also Gedränge, Menge ausdrücken. Es bedarf näherer Erklärung." Dieses Wort erkläre ich nicht wie J. Grimm durch das engl. crowd, was sinnlos ist, sondern schlage vor das schott. to croud, to crowde, krächzen, ächzen, oder auch schlage ich das nordfrisische kridian, drängen (Imperf. kread, partic. kredden) vor. Uebrigens heisst nöthigen (z. B. bei Tisch) auf Nordfrisisch krödin. Und lind in lindgecrôde macht J. Grimm ohne irgend einen Beleg zu einem Schild, vielleicht weil er aus der Linde gezimmert war, die auch auf Altenglisch lind hiess?

Andr. 1183: **faeg** übersetzt J. Grimm moribundus, was sehr ungenau ist. Es heisst dem Tode geweiht, dem Tode nahe, was durch moribundus nicht ausgedrückt werden kann. Es ist das frisische feeg, altfris. fach, faag, in derselben Bedeutung.

Andr. 1192: **besceaf**, von bescûfan, heisst auf Nordfrisisch biskaaw, von biskûwan. Das einfache altengl. scufan heisst schieben, bescufan also gleichsam beschieben. J. Grimm übersetzt es unrichtig detrusit, stiess herab, trieb weg.

Andr. 1217: **lehtrum** (leahtrum) **scyldige**, der Hurenwerke schuldig. J. Grimm aber übersetzt lehtrum irrigerweise criminibus, als ob lehter, leahter gleich dem deutschen Laster wäre, dessen veraltete Bedeutung Verbrechen ist. Laster und lehter aber sind von ganz verschiedener Herkunft. Das altengl. leahter soll Schmähung, Vorwurf, Tadel bedeuten, aber Verbrechen bedeutet es nicht. Das schott. to lak, to lakin heisst tadeln, schmähen, das fris. laaken, altfris. lakian tadeln, das fris. Laak ungerechter Tadel, falsche Beschuldigung, mit Rücksicht auf Jemandes Ruf Makel, das altfris. Lek und das jetzige westfris. Leck Fehler, Mangel, Gebrechen, aber nicht Verbrechen, das englische lack Mangel. Aber ich bin überzeugt, dass lehter, leahter hier dem schott. lachter, das engl. lecher, Hurer, nächstverwandt ist.

Andr. 1221: **lysve** übersetzt J. Grimm sehr ungenau und auf's Ungefähr, sowie sonst so oft, um Ungenauigkeit und Irrthum zu verbergen, durch mehrere Ausdrücke, hier durch falsi, mali, inhonesti. Dieses lysve, leasve, ist das fris. leas, schlau, verschlagen, durchtrieben, in gewisser Hinsicht das deutsche lose. Das altenglische leasspell heisst falsche Rede.

Andr. 1233: **drôgon,** zogen, v. altengl. dragan. Zur näheren Erläuterung: Das veraltete deutsche dragan, tragan, d. i. ziehen, das holl. und plattd. trekken, ist zu unterscheiden von dem altengl. dreogan, nordfris. dregan (Imperf. druch, altengl. dreah), tragen.

Andr. 1246: **aefen com svungen,** von J. Grimm falsch übersetzt: „der Abend kam gerauscht." Der Abend kann nicht rauschen. Das svingan heisst niemals rauschen, sondern es ist in seiner ursprünglichen Bedeutung schwingen zu nehmen. Das altengl. swôgan (holl. zwoegen, fris. swogen, d. i. keuchen, schwer athmen) heisst rauschen, aber swingan nicht.

Andr. 1253: **tyddre, untyddre.** Diese Form, welcher J. Grimm tedre irrig vorzieht, ist die richtige, das altfris. tedder, altengl. tydder, westfris. tier, aus tidder. Das deutsche zart halte ich natürlich nicht für dasselbe Wort. Das untyddre übersetzt J. Grimm irrig constans, firmus. Das westfris. ontier, ontidder, heisst rauh, hart, unbarmherzig.

Andr. 1257: **veder côledon,** das Wetter ward kalt, côledon nordfris. keld. Es ist das veraltete kalten, bei Notker chalten, d. i. kalt werden.

Andr. 1261: **cŷlegicel** übersetzt J. Grimm fälschlich „algoris glacies, glänzendes Eis;" algor ist Kälte und glacies Eis, also algoris glacies könnte demnach nur Kälteeis heissen, was eigentlich nichts heisst. Statt aus egicel, engl. icicle, nordfris. Eggel, d. i. Eiszapf, macht er aus einem gicel einen isländlischen Jökull und aus einem hildegicel ein Kampfeseis, das Blut bedeuten soll! Sein gicel ist gar nichts. Hätte er icel oder egicel gesagt, so wäre es doch mehr als nichts. Aber der skandinavische Jökel ist kein Eiszapf, sondern ein Gletscherberg. Endlich bezeichnen nicht, wie er meint, die veralteten deutschen Ausdrücke Echol, Eckel Eiszapfen, sondern sind Ecke und Egge nahverwandt.

Andr. 1270: **onhlâd,** sich öffnete. Zur Erläuterung noch Folgendes: hlîdan ist das altfris. liḍian, decken, zumachen mit dem Lid, d. i. Deckel.

Andr. 1278: **hrâ veorces ne sann** heisst nicht, wie J. Grimm lehrt, corpus doloris non meminit, sondern: der Körper empfand die Pein (nordfrisisch Wark) nicht.

Andr. 1279: **vôpes hring.** Das nordfris. wöp-en heisst weinen. Dieser vôpes hring (o in vopes ist nicht lang) kam, wie da steht, durch die Brust der Helden frei herausgefahren. Das kann also unmöglich, wie J. Grimm behauptet, fletus intensissimus quasi circulatim erumpens bedeuten. Eine solche Erklärung ist unnatürlich und sehr erkünstelt. Der vopes hring ist die geweinte Zähre, die in Ringform aus dem Herzen bricht und herabrollt, weshalb auch noch jetzt der Nordfrise sagt: a Toaren ringeld deel, die Zähren flossen in Ringen herab, rollten herunter.

Andr. 1325: **ealdre besnythede,** am Alter (das Alter) be-

hieb, beschnitt, kürzte, d. h. verkürzte das Leben. J. Grimm sagt: „ich kenne ein solches Verbum, wenn die Lesart recht ist, nicht.“ Ein solches Verbum ist aber da gewesen, das beweisen das schott. to sned, to snod, to snath, d. i. beschneiden, behauen (von Bäumen), und das westfris. snoeyen (verdorbene Form) mit derselben Bedeutung.

Andr. 1334: **gylb forbêgan.** Das engl. gulp ist ein grosser Schluck, das fris. gulp eine auf einmal ausbrechende oder ausgegossene Masse flüssigen Stoffs, z. B. Blut, das holl. gulp eine grosse Woge; forbŷgan, vorbeugen, abwenden, ist das nordfris. förbüg-an (Imperf. förbaag, partic. förbaia, aus förbagen). J. Grimm übersetzt forbŷgan flectere, imminuere!

Andr. 1351: **ânhaga,** alleinstehend, entweder mit Hage in dem deutschen Hagestolz und mit einhägen (einzäunen) nächstverwandt oder auch mit dem nordfris. hagin, d. i. gefallen, Gefallen haben, welches vom fris. högin, sich innerlich freuen, zu unterscheiden ist.

Andr. 1371: **unfirn fâca.** J. Grimm „kann fâca nicht leicht erklären“ und liest faca, von fac tempus, sagt er. Das altfris. Faak ist Zeitabschnitt (ein Zeitfach) und das alte faken, ebenfalls mit langem a, heisst oft. Das unfyrn heisst nicht mox, wie J. Grimm sagt, und unfyrn fâca (nicht faca) heisst auch nicht brevi tempore, sondern, wenn fyr das sonst im Altenglischen vorkommende feor, d. i. fern, ist, welches jetzt im Englischen far und im Nordfrisischen fir (i lang) heisst, welches letzte Wort im Plur. farther, d. i. ferner, weiter, lautet, so bezeichnet der Gen. plur. unfyrn fâca die nicht fernen Zeiträume, Zeitläufe.

Andr. 1425: **âthroven** (in: is min svât âthroven) ändert J. Grimm fälschlich in âthropen und übersetzt dieses Wort durch guttatim effusus (tropfenweise vergossen). Das âthropen ist kein Wort, weil es kein thrypan im Altenglischen gab, sondern nur ein drypan, tropfen, tröpfeln, engl. to drip, nordfris. drippin, plattd. drüppen. Das svât, richtiger geschrieben swat, swaet, Schweiss, ist das engl. sweat und das nordfris. Sweat. Zur Erforschung der Abstammung und Bedeutung von throwen und slowen, welche Formen J. Grimm für zwei verderbte participia erklärt und dafür slopen und thropen willkürlich liest, gebe ich das engl. throw und die altenglischen Ausdrücke thrawian, thrawan, threowan, sowie das nordfris. sluwin, d. i. sich abmühen, sich arg quälen, und das westfris. trieuwen, drücken, werfen, stossen (das engl. throw).

Andr. 1427: **feorhgedâl** übersetzt J. Grimm separatio animae a corpore, also Trennung der Seele vom Körper, und hat bei dâl offenbar an das altenglische daelan, theilen, gedacht. Aber feorhgedâl ist das Aufhören, der Untergang des Lebens, vom fris. dalin, abnehmen, hinabsinken, von der Sonne und dem Tage sich neigen, untergehen, zum Dal (Thal) hinabgehen, abwärts (del, dal) gehen.

Andr. 1443: **liclaelan** sind nicht „Blutflecken auf dem Boden“, wie J. Grimm lehrt, sondern Striemen, Geisselmale am Kör-

per (lic), und das dabei stehende blôdige stige sind keine „Blutspuren," wie er übersetzt, sondern Blutstreifen, Läufe oder Rinnen Bluts, die von Wunden sich herabziehen (nordfris. Stich, plur. Stigar).

Andr. 1449: **blaedum gehroden** hat J. Grimm durch fructibus ornatus willkürlich und ungründlich übersetzt; gehroden heisst höchstens versehen, von raedan, altdeutsch reiten, das spätere bereiten. Das altengl. blaed ist allerdings Getreide, Korn aller Art, ital. biada, entstanden aus blada, franz. blé, allein es bezeichnet auch Laub, nordfris. Bleed, plur. Bleden.

Andr. 1493: **saelvang** übersetzt J. Grimm ager foecundus, amoenus. Schon aus diesen beiden römischen Adjectiven, die so verschieden sind, erhellet die Unsicherheit und Willkür einer solchen Uebersetzung. Das altengl. waeng, altschott. wonge, heisst Wange, Backe. Frisisch in diesem Sinn ist dieses Wort nicht, aber im alten ostfrisischen Landrecht heisst es Seite. Das veraltete engl. wang (wohl aus dem Dänischen oder Normannischen) heisst Feld, aber die wang teeth sind die Backenzähne. Das altengl. saelan, nordfris. sialen, heisst mit einem sael, fris. Sial, d. i. Seil, anbinden. Das alte Saalland war freies Grundbesitzthum, das zum Saal, der Wohnung des Eigners gehörte. Das saelvange, in: under saelvange, kann weder ager foecundus, noch ager amoenus bedeuten, wohl aber die Saalseite. In Betreff des dabei stehenden Worts sveras bemerke ich: Das altengl. sveor heisst Säule, Nacken, das schott. sware, swire. Wie könnten aber J. Grimm's columnae zu seinem ager amoenus passen?

Andr. 1523: **tôgân**, von J. Grimm findebatur übersetzt und von ginan, altd. gienen, d. i. gähnen, engl. yawn, irrig abgeleitet. Dieses togân hat mit dem engl. yawn, welches altengl. geonan hiess, nichts gemein. Das westfris. tegaan heisst vergehen, nordfris. tugungan.

Andr. 1526: **meodu scerpen vearth** hat J. Grimm irrig erklärt. Zur Erläuterung füge ich hinzu: Das schott. to skirp, skarp, skorp heisst scherzen, kurzweilen, spötteln. Zu scerven aber stelle ich das nordfris. skiarwin, d. i. zerschneiden, und das engl. to scarf, umhängen, mit einem scarf, d. i. Umhang, Schleier, einer Scharpe, Schärpe versehen.

Andr. 1533: **byrlas ne gaeldon**, von J. Grimm irrig übersetzt: pincernae non morabantur. Das altengl. byrle, ein Schenk, sogenannter Kellner, bezeichnet ursprünglich wohl Bierschenk, vom altengl. birlian, stark trinken. Das schott. to birl heisst die Gäste mit Trank versehen, stark trinken, zechen. Für barley steht auch birley, Gerste, woraus der Gerstentrank, das Bier. Auch ist birlie auf Schottisch ein Laib Brod, versteht sich Gerstenbrod. Ich vermuthe, die byrlas sind hier die Trinker. Das westfris. gâljen, Imperf. gâlde, heisst rufen, schreien, lärmen, wehklagen. Das ostfris. gaideln heisst lachen, froh sein, und das altfris. Gale soll Freude, Jubel bedeuten. Das deutsche gällen, gellen, ist derselben Herkunft.

Das altengl. geltan, im alten ostfris. Landrecht gelden, d. i. vergelten, büssen, ist ein davon verschiedenes Wort. Aus dem Gesagten erhellet, dass gaeldon nimmermehr morabantur heissen kann.

Andr. 1536: **cvânedon** lugebant, d. h. trauerten, zu übersetzen, ist unrichtig, da es sie weinten heisst, von dem altengl. vanian, cuuanian, weinen.

Andr. 1544: **fleáme spôvan** übersetzt J. Grimm: fugere, fuga feliciter evadere. Das ist keine Uebersetzung, sondern ein Rathen auf's Ungefähr. Das altengl. fleáme ist Flucht, das schottische fleyne Flucht, das schott. to fleme verbannen, das altengl. gefleman in die Flucht treiben. Das spôvan ist ein Infinitiv und es kann also das altenglische spiwan, engl. to spew, spue, altfränk. spiwan, süddeutsch spöwen, nicht sein. Bei spôvan ist auch nicht an to spy oder an spähen zu denken, auch schwerlich an das holl. spouwen, d. i. spalten, mit Gewalt öffnen, aber doch wol an das nordfrisische spoaien, schott. to spay, spae, spave, vorhersagen. Die alte Form von to spy ist ungewiss.

Andr. 1548: **vrecen.** Die beiden Verse 1547 und 1548 sind kaum erklärlich. Dennoch versucht J. Grimm, wiewohl ohne Glück, ihre Uebersetzung und behauptet, gidd vrecan bedeute verba facere, loqui, was ich für falsch halte. Es ist nämlich noch sehr zweifelhaft, ob vreken ein Zeitwort und das partic. von einem vrecan sei. Das nordfris. wreaken heisst wach, vom Schlaf aufgewacht, das nordfris. wregen gerochen, von wregan, Imperf. wreag, partic. wregen, d. i. rächen, rächte, gerächt, und das frisische wrikken (nordfrisisch wrakkin) hin- und herbewegen und drehen, wie der Wrikker hinten in einem kleinen Boot, holl. iet los vrikken, es durch solche Bewegung losrütteln, wegreissen. Mir sagt Beides nicht zu, ebenso wenig J. Grimm's Erklärung geómorgid vrecan planctum movere, am wenigsten, dass er gehtho maenan dieselbe Bedeutung gibt. Seine Erklärung von gehthu halte ich ebenfalls für irrig und bemerke, dass dieses auch geohthu geschrieben wird. Das engl. youth hiess ursprünglich geoguthe, später jogoth, juguth, fris. Jögeth, d. i. Jugend. Auch dies gebe ich als zweifelhaft zur Erläuterung. J. Grimm endlich stösst auf ein skandinavisches Geth, das animus, mens heissen soll, und stellt es gehthu zur Seite. Ich füge das ostfrisische Jedd, d. i. Scherz hinzu, wohl wissend, dass Alles dies nicht zureicht. Noch füge ich hinzu: Bei starkem Verneinen sagen wir nordfrisische Insulaner: naan ik gidd, d. h. nein, durchaus nicht. Und sollte das alte gid in keiner Beziehung zu dem englischen giddy stehen, welches nicht nur schwindelig, sondern auch zornig, muthwillig, unbesonnen bedeutet?

Andr. 1551: **hereteám,** Heereszug, hätte der Erläuterer nicht zu erklären brauchen, da das Wort verständlich ist und so viele schwere Ausdrücke sonst mit Stillschweigen übergangen worden sind.

Das teám ist das jetzige engl. team, Zugviehgespann, Zug in langer Reihe.

Zu Andr. 1585: **geoc** ist das heutige englische joke, Scherz, fris. Jok.

Andr. 1580: **thurh streamrace** ist von J. Grimm irrig per alveum fluminis übersetzt. Es heisst: durch das hin- und hergehende, d. i. nicht geradeaus fortlaufende Stromfahrwasser, denn ein solches ist in der nordfrisischen Sprache ein Rak.

Andr. 1586: **hlyst**, lyst, ist das Ohr, Gehör, zu welchem Stammwort das frisische lüstrin, auf etwas hören, sich darnach richten, gehorchen, gehört. Die Stelle hlyst yst forgeaf scheint fehlerfrei zu sein und J. Grimm's Uebersetzung auditus procellam remisit ist ohne Sinn, ja Unsinn, und seine erklärenden Worte dazu „man hörte den Sturm nicht mehr" sind derselben Sorte.

Andr. 1590: **gegrind.** Noch jetzt heisst to grind und das nordfris. tu grinj (Imperf. engl. ground, nordfris. graan) mahlen, malmen. J. Grimm übersetzt gegrind collisio, contritio. Sehr verkehrt. Collisio heisst zusammenstossen und contritio Kummer und Elend. Die rechte Bedeutung ist hier Zermalmung, Zerreibung. Hier aber soll durch gegrind zunächst der Laut und Lärm der zusammenstossenden Gegenstände ausgedrückt werden, nicht, wie J. Grimm sagt, die Stimme der brausenden Fluth.

Andr. 1594: **sceacan.** J. Grimm übersetzt geviton sceacan in unbegreiflicher und unbedachtsamer Weise: abierunt, excesserunt, wovon nicht die Rede ist. Dieses sceacan hat nicht die Bedeutung des engl. to shake, worin freilich auch der Begriff der Bewegung liegt und womit das nordfris. skakin, d. i. von der Stelle rücken, nächstverwandt ist, sondern steht dem westfris. schaekjen, holl. schaken, gewaltsam wegführen, und dem frisischen schaken, d. i. rauben, entführen, im alten ostfris. Landrecht und dem noch älteren frisischen akekan in demselben Sinn (urdeutsch schachen, scaher bei Otfrid, d. i. Schächer, Räuber) am nächsten.

Bei Andr. 1608: **vordum retan** (?), welches J. Grimm auf's Ungefähr verbis reficere, fovere (ganz falsch), exhilarare (auch unrichtig) übersetzt hat, schlage ich zu beachten vor: Das altfränkische riaten, d. i. helfen, mit Muth versehen, insonderheit das nordfrisische riadan (agriadan), Imperf. reat, d. h. ordnen, z. B. das Haar ordnen, kämmen, entwirren.

Andr. 1612: **teala hycgath** übersetzt, abermals in unbegreiflicher Weise J. Grimm „bene cogitatis, wenn ihr Gutes im Sinne führt", auf Nichts sich stützend. Das altfris. hugian und das altfränk. (Otfrid) huggen heisst gedenken, aber das altfris. Tal, Tale, Tele, Teel, Taal, Teal heisst nicht nur Zahl, Sprache, sondern auch gerichtliche Klage (im alten ostfrisischen Landrecht und im alten nordfris. Recht), überdies Secunde, Augenblick, Erzählung, Sage (engl. tale).

Andr. 1630: **onfengon fulvihte,** empfingen die Taufe (Vollweihe). J. Grimm setzt fälschlich onfêngon, feng kann nicht lang sein. Weil es mich zu weit führte, habe ich die Kritik dieser Gattung unterlassen. Das altengl. fon, feng, empfangen, empfing, heisst auf Nordfrisisch fün, füng. Das fulviht, als ob es etwas Vollwichtiges wäre, machte J. Grimm viel Mühe, der aber endlich eine „weiss gewaschene Creatur" herausbringt, wobei ihm ein römischer Kleiderreiniger (fullo), um die Creatur (wiht) zu reinigen, zu Hülfe kommt, während er den englisch romanischen fuller, d. i. ein Walker, sorgfältig meidet. Denn bei der Vollweihe, Taufe, in jener alten Zeit ist doch wohl kein Walker thätig gewesen. Das uuiht heisst Weihe, vom altengl. uuihan, weihen, altfränk. wihan, uuihan, altfris. wigan, neben dem altfris. Wigelsa, d. i. Weihe. Nach der englischen Saxen-Chronik war im Jahre 601 im jetzigen England die erste Taufe. Die Chronik nennt sie unter diesem Jahre fulwiht, unter dem Jahre 604 ist die Schreibart fulluht und s. a. 606 wieder fulwiht. J. Grimm macht sogar aus fulwiht (fuluuiht) ein unverantwortliches fulv-iht und nennt den letzten Theil seines Worts eine „Ableitung", da ihm doch hätte bekannt und einleuchtend sein müssen, dass in Folge der Vermischung mit skandinavischer Race das germanische Volk Nordenglands zur Zeit der Abfassung des Gedichts Andreas das v für uu gebrauchte. Das altengl. ful ist das fris. fol, das deutsche voll (mit dem verkehrten v für f) und das altengl. fullic heisst völlig. Das altengl. fulbord (auch noch im Hamb. Stdtr. v. 1270) ist dasselbe Fulboort, d. h. Vollmacht, Genehmigung der Vormünder, im alten ostfris. Landrecht und das fulboorden, d. h. genehmigen, autorisiren, ebendaselbst. Von gleicher Bedeutung ist das nordfrisische folbud'gin, d. i. bestätigen, gut heissen, welches letzte Wort in einer verderbten Form erscheint. Im alten ostfris. Landrecht ist Fullest der Beistand, z. B. bei Eidesleistung. Elene 1033 heisst es: . . . svylce judas onfeng after first mearce fulvihtes bath, and gecleam sod veara u. s. w., und Elene 1044: Tha vas geful vad se the aer u. s. w.

Andr. 1637: **vide and side,** nordfris. widj an sidj, d. i. weit und breit. J. Grimm vergleicht mit diesem vîde and side, weil er das Nordfrisische nicht kannte, das davon abweichende deutsche weit und breit, das sich nach dem römischen longe lateque gebildet hat.

Andr. 1640: **fullvithes bath,** der Vollweihe Bad, d. i. die Taufe.

Andr. 1631: **vîtum âspédde.** Zur besseren Erläuterung diene: Das frisische Wite ist Schuld, Busse, Strafe, das fris. ferwiten, witen, nordfris. ferwed-an (Imperf. ferwead), vorwerfen, die Schuld beimessen, das schott. wite Tadel, Beschuldigung, und das altengl. witan, schott. to wite, beschuldigen. Das engl. speed ist Eile, glücklicher Ausgang, und to speed beschleunigen, glücklich von Statten

gehen, begünstigen, helfen, auch verderben. God speed him well, Gott geleite ihn. Es ist das altengl. spêdan. Das westfris. spoed und das holländ. voorspoed heisst Wohlfahrt, Glück, das schott. spede Gelingen und das schott. to spede ist das altengl. spêdian.

Andr. 1642: **calde eolhstedas ûnforlaetan,** von J. Grimm willkürlich in ealhstedas umgeändert, worunter er irrigerweise Tempelstätten, Götzenstätten verstanden wissen will. Das vorhergehende dêofolgild bezeichnet den heidnischen Versammlungsort und die eolhstedas, was die rechte Lesart ist, sind nicht J. Grimm's delubra, sondern die Plätze zum Leichenbrand, die Feuerstätten, steht da, von Eol, El, nordfris. Jal, d. i. Feuer, ostfris. ellen, d. i. heizen.

Andr. 1661 verbindet J. Grimm irrig **hie gevunian** und erklärt dies durch „bei ihnen wohnen", wörtlich „sie (eos) bewohnen" eben so irrig. Es ist zu lesen vihte gevunian, d. i. bei der Weihe bleiben, verharren. Hier erscheint das obige viht (die päpstliche Taufe) wieder, und aus der Form gevunian erhellet ebenfalls, wie aus so vielen andern Ausdrücken in dieser Legende, dass sie aus einer viel späteren Zeit stammt, als J. Grimm annimmt. Die ältere Form ist wunian, wonian, welche für wohnen sowohl als für gewöhnen erscheint. Der Nordfrise hat gleichfalls für beide Wörter nur die eine Form wen-in, die Westfrisen haben wenjen, d. i. wohnen, und wennen, das ist gewöhnen. Das vihte gevunian kann auch heissen: an die Weihe sich gewöhnen. Schon dieses eine Wort gevunian zeigt uns in ga und in v die spätere Abfassungszeit. Die älteste Form ist uuunian, uuonian. Jenes hie gevunian ist unübersetzbar. Das hie heisst auf Nordfrisisch hió.

Andr. 1647: **se âr** (sogar sió âr) übersetzt J. Grimm willkürlich „der Bote" und fügt hinzu; „ist vielleicht richtig". Aber âr ist das alte germanische er, ar (eher, d. i. vor), altengl. aer, âr, engl. ere, nordfris. iar, holl. eer, altfränk. er mir, d. i. vor mir.

Andr. 1659: **veor.** Was J. Grimm darüber sagt, ist falsch. Es ist kein Positiv von vyrs und kann es nicht sein. Das nordengl. war, altengl. waer, waerrn, ist ein Comparativ. Jenes veor ist das nordengl. wear, weary, d. h. beschwerlich, quälend.

Andr. 1669: **eovde** ist nicht grex, die Heerde überhaupt, wie J. Grimm übersetzt, sondern die Schafheerde, die Schafe. Das altengl. eow, nordfris. Joa, engl. ewe, ostfris. (verderbte Formen) Oi, Öje, Eu, holl. ooi, oge, heisst Mutterschaf.

Andr. 1681: **trymede** u. s. w. Das engl. to trim heisst zieren, ausbessern. Das altengl. tir ist das jetzige tire, Schmuck, Anzug, Rüstung, aber nicht, wie J. Grimm übersetzt, gloria. Und roborare gloriam ist nicht allein keine richtige, sondern eine widerwärtige Uebersetzung. Das torhtlice gibt er durch splendide, vielleicht in dem Glauben, das aus dem Französischen stammende engl. Wort torch, Fackel, sei einerlei mit torht.

Andr. 1687: **herigeas threâde** übersetzt J. Grimm irrig:

turbas bellatorum corripuit, depraedationes inhibuit. So kann es nimmer heissen. Und wie konnten die beiden Ausdrücke auch zwei so verschiedene Erklärungen zulassen! Andr. 452 heisst es: cyning sona aras engla eadgifa, ythum stilde vaeteres valmum, vindes threáde — bald erhub sich der König, Heilspender der Engel, stillte die Wogen, des Wassers kochenden Wirbel, des Windes Dräuen (oder soll es nicht lieber heissen vindas threade, bedräuete die Winde?). Das threade scheint nur von dem Urwort vom engl. to threat, drohen, bedräuen, schrecken, hergeleitet werden zu können, wovon es das Imperf. wäre, nicht das schott. Subst. threte, Haufe, Gedräng, oder das schott. to threte, d. i. drängen, welches altengl. threatan lautete. Das engl. threat, Drohung, kann altengl. thread gelautet haben. Das engl. dread ist damit verwandt. J. Grimm trägt uns Andr. 453 ein nie da gewesenes sessian vor, das sich setzen, d. h. sich legen, von der See gesagt, bedeuten soll!

Andr. 1703: **in helle ceafl.** Dieses ceafl ist der aufgesperrte Raum zwischen den Kinnladen, holl. kieuw, kevel, Kinnlade, ostfris. Keve, d. i. Kiefer, Kinnlade, engl. chaw, holl. kevelen und kavelen, westfris. kauweljen, nordfris. kjawelin, d. i. schwatzen, babbeln, auch ist kauen desselben Stammes. Aber das schott. cavel, cafle heisst Loos und so cast cavels Loos werfen und auch das holl. kavel und kavelen heisst Loos und loosen. Somit könnte helle ceafl auch das Höllenloos, Höllengeschick bedeuten. J. Grimm erklärt es Rachen. Ein Höllenrachen ist hier unzulässig, weil dieser Begriff durch ein einziges Wort und nicht durch zwei Worte ausgedrückt worden wäre und das Folgende nicht dazu passt, nämlich sith asette, was J. Grimm viam instituit übersetzt und nicht so heisst. Das altenglische sith und das nordfris. sith heisst mal, z. B. nordfris. ian sith, twei sith, oder tweis, engl. twice, thri sith, fiaur sith, 1 mal, 2 mal, 3 mal, 4 mal. Das altschott. sith, syith, assyth ist ein noch in den schottischen Gerichtshöfen üblicher Rechtsausdruck, welcher Entschädigung, Busse, Genugthuung bedeutet. Das alte frisische tu Rocht satan, d. i. zu Recht setzen, zurecht setzen, heisst vor Gericht belangen, und asettan lässt sich durch bestimmen passend übersetzen.

Jacob Grimm's Erläuterungen zu Elene.

Elene 24: **vrithene valhlencan,** gewundene Schlachtketten. J. Grimm bemerkt hiezu: „hlence (soll heissen hlenc) ist das altn. hleckr, schwed. länk, dän. Länke". Er hätte nicht nöthig gehabt, abermals vorzugsweise skandinavische Ausdrücke anzuführen und die alten rechten einheimischen nicht zu nennen. Doch das frisische Wort für kleine Kette (Leenk) und für grosse Kette (Keed) kannte er nicht. Das altengl. lencan (nordfris. Leenkan) bedeutet kleine Ketten, engl. links. Das altengl. vrithan oder nach der älteren Form

wurithan ist das nordfris. writhan (Imperf. wreath, partic. wréthen, das erste e kurz und hell und th Urlaut).

Elene 26: **sveót**, das jetzige engl. suit, sute, eine merkwürdige Veränderung des Worts in Form wie in Bedeutung und selbst im französischen suite wieder erscheinend, woher ich annehme, dass das engl. suite aus Frankreich nach England verpflanzt worden ist, lange nach dem 8ten Jahrhundert. Das altschott. sute ist eine Jagdgesellschaft. J. Grimm übersetzt sveot turba, agmen. Ich nenne hier noch das alte fris. Swette, Swethe und Swethenat, das Grenze und Nachbar (Grenzgenoss) bedeuten soll, und erwähne die Beziehung von Sibbe und Swette zu einander im alten fris. Landrecht, wo jene vor dieser geht. Sollte „Sibbe und Swette" hier auch Verwandtschaft und Kameradschaft bedeuten?

Elene 28: **valrune**, d. i. das geheime Todesgeschick der Schlacht. In Bezug auf run bemerke ich, dass deutsche Etymologen das fris. Rune, nordfris. Rüün, d. i. verschnittener Hengst, für eine römische Ruine (ruina) erklärt haben. Jenes valrune ne máth heisst: er (der Wolf) enthielt sich der Verkündigung des Geheimnisses (durch sein Heulen) nicht. J. Grimm übersetzt es so: „Der Wolf unterliess es nicht, scheute sich nicht, im Vorgefühl der nahenden Schlacht, sein Geheul anzustimmen." Dieser Sinn ist in den Worten nicht enthalten. Und wie können „nicht unterlassen" und „sich nicht scheuen" Eins und dasselbe erklären und bezeichnen!

Elene 29: **urigfethera** erklärt J. Grimm durch madidus pennas, am Gefieder nass, und hilft sich wieder durch ein skandinavisches Wort ur, welches ros, Thau, bedeuten soll. Ich bemerke, dass das schott. ury (entstanden aus urig), feucht, mit Schweiss bedeckt, und das nordschott. ury wie mit Pelz überzogen, bekleidet, heisst. Der urigfethera earn (nordfris. earn) kann auch der erdfarbene Aar heissen, und man könnte versucht sein, urig vom urgermanischen ur, d. i. wild, abzuleiten.

Elene 30: **scynde**. J. Grimm greift hier wieder zu einem skandinavischen skunda. Das fris. skünan, altengl. scynnan, altdeutsch skundan, süddeutsch schunden, heisst treiben, reizen. J. Grimm übersetzt es ohne Beleg: festinavit.

Elene 36: **alfylc**, d. i. fremdes Volk, nordfris. Fulk. J. Grimm nimmt lieber das jüngere, skandinavische fylki, welches Wort zur Erklärung nicht ausreicht.

Elene 51: **clynede**, erscholl. J. Grimm sagt: „gleich viel mit dynede (ist nicht der Fall), sonst nicht aufzuweisen, wird aber richtig sein." Ist doch aufzuweisen, „wird aber richtig sein" ist doch nicht richtig. Es ist das fris. klönen, d. h. schallen, mit starker Stimme reden, welches Wort im „Bremer Wörterbuch" nachzusehen ist.

Elene 53: **valfel**. J. Grimm sagt: „fel dauert noch im engl. fell fort." Ich füge hinzu: es ist das uralte fris. fel in derselben Bedeutung hart, heftig, grausam, heiss (vom Wetter), stark (von

Wind, Frost u. s. w.). Das fel in valfel heisst aber nicht, wie J. Grimm übersetzt, cupidus und valfel nicht cupidus stragis, sondern letzteres heisst grimmig auf dem Walleichenfeld.

Elene 38: **vicedon** willkürlich und ohne Belege von Jacob Grimm übersetzt: „habitarunt, hier castra metata sunt" das heisst: sie wohnten hier, sie schlugen ihr Lager auf. Das vicedon ist Eines Stammes mit dem altfränkischen uuichan, d. i. weichen, sich entfernen, verlassen, zur Seite gehen, umgehen.

Elene 56: **câfe** (câf), von J. Grimm irrig alacres, fortes übersetzt. Es ist das engl. chafe, in Hitze, in Zorn, entrüstet, und dieses chafe ist aus câf eben so entstanden wie chaff aus cáf, fris. Kaf, d. i. Spreu, das engl. chil vom fris. kel, u. s. w. Mit dem altdeutschen Kib, Kif, Keif, keifen hat das Wort, welches ganz andern Stammes ist, nichts gemein, wenn auch J. Grimm es zu erwägen gibt.

Ibid. 56: **tô ceáse** leitet J. Grimm fälschlich von ceosan, wählen, wovon das engl. choose kommt, ab, statt dass ceas von ceasan, engl. to chase, abzuleiten ist.

Elene 63: **verod lêste,** von J. Grimm unrichtig copiarum defectus übersetzt. Dieses lest ist das fris. Lest, Least, Last, d. i. Beschwerde, Verlust, Verletzung, letzteres Wort noch in dem alten süddeutschen verlesten.

Elene 65: **hrôra.** Was J. Grimm darüber bringt, ist theils irrig, theils mangelhaft. Das Wort erscheint in dem frisischen un Rep an Roor stellen, d. h. in starke Bewegung setzen; das Land ist in Roor, d. i. in Aufregung (Aufruhr) und grosser Bewegung. Das Wort hat durchaus nicht den von J. Grimm angegebenen Sinn von fortis, firmus. Der Stamm ist das urfrisische reran, in Bewegung sein.

Elene 67: **on neáveste** (für neaweste, neauueste) übersetzt J. Grimm willkürlich in vicinia, praesentia. Mit nah, altenglisch neah, hat dieses Wort keine Verwandtschaft. Es ist vielmehr ein Superlativ. Das deutsche nau in genau, altengl. neaw, holl. naauw, nordfris. nau, westfris. nauw, heisst eng. Das fris. binaud, d. i. beklommen, beängstigt, gehört hieher. Das von ihm angeführte skandinavische nav ist hier durchaus nicht am Platze.

Elene 73: **hivbeorht** erklärt J. Grimm willkürlich und ohne Beleg durch facie, specie lucidus. Die ursprüngliche Bedeutung vom engl. hive ist Menge, Haufe, Schwarm. Das nordengl. hives bedeutet Wasserblasen an der Haut und to hive schwellen. In Lothian, dem anglischen oder Südschottland ist hive Röthel. J. Grimm macht Andr. 725 aus hiv eine Familie (familia)!

Elene 75: **onbragd — of slaepe onbragd** übersetzt J. Grimm e somno expergefactus (d. h. aus dem Schlafe geweckt) und leitet es von onbregdan ab. Das ist ohne Nachweis und nur gerathen. Zu fernerer Erläuterung füge ich hinzu: Die veraltete Bedeutung von Pracht, Bregd, Geprecht heisst Geschrei, Lärm, Getöse.

Ferner: das nordfris. unbregan (Imperf. unbreag) heisst wieder zum Bewusstsein kommen, sich wieder erholen von einem unbewussten Zustande. Heisst onbragd aufgeschrieen, wach gerufen? Es heisst nimmermehr expergefactus.

Elene 78; **tôglâd,** zerglitt, verging, vom altengl. toglidan, nordfris. tuglidian (Imperf. tuglead). Das to halte ich für kurz, kann nicht tô heissen.

Elene 82: **hvovan (hvopan).** Darüber bringt J. Grimm viel Irrthümliches. Er sagt: „ich habe das sinnlose hvovan unbedenklich gebessert"; wer aber den rechten Sinn dieses Worts nicht kennt, darf es doch nicht sinnlos nennen. Bei vopan hätte er bemerken sollen, was er nicht gewusst, dass das nordfris. wöp-an (Imperf. wöp, wie altengl. uueop) und das plattdeutsch-frisische wupen weinen heisst. Wo aber hat hvopan den Sinn von vociferari, minitari? Er hat aber auch nichts gesagt von dem engl. to whoop, stark schreien, noch von dem schott. to wheep, einen starken abwechselnden Pfiff thun, gellend schreien. Das vovan erkläre ich nicht für sinnlos, indem ich glaube, dass das von dem röm. vovere stammende engl. to vow in der Form vovan schon zur Abfassungszeit der Elene in England vorhanden gewesen ist.

Elene 88: **fale frithovebba** (soll heissen frithovebba). J. Grimm sieht darin einen „Gottesboten." Was dieser Abschnitt der Erläuterungen J. Grimm's enthält, ist Alles unzuverlässige Forschung und das Meiste Einbildung. Ueber faele bringt er unendlich viel Unbrauchbares, dem ich kurz hinzufüge, dass das feilen im alten ostfris. Landrecht und das felen im „Bremer Wörterbuch" feil bieten und feilig, felig im alten ostfris. Landrecht sicher, ruhig, ungestört, unbestritten, befriedet heisst, während auch andre frisische Mundarten dieses Wort, welches gewiss dem altengl. nächst verwandt ist, in den Formen veilig, felig, falig kennen. Auch hat das ostfris. feilig zuweilen die Bedeutung von rasch, eilig, und im Süddeutschen ist feil mitunter so viel als einerlei, gleichviel. Im Nordfrisischen heisst fehl, fehlen, Fehl, feil, feilin, Feil. Das deutsche fahl, falb heisst altengl. falu, fealw, engl. fallow, westfris. feal.

Elene 89: **hrôf** „ist das engl. roof, domus, tectum, culmen, lacunar," sagt J. Grimm. Ich bemerke weiter: Das engl. roof ist Dach, Decke, Kutschenhimmel, die Wölbung im Munde (Gaumen), denn das Wölbende ist der Urbegriff. Im Nordfrisischen hat das Wort wie im Englischen den tiefen u-Laut, heisst Ruuf und bezeichnet jetzt hauptsächlich das Deckhaus für die Seeleute hinten. So auch im Ostfrisischen, in welcher Mundart (denn das durch schlechtes Platt durch und durch verdorbene Ostfrisische ist nichts mehr als eine Mundart und zwar eine verkümmerte plattdeutsche) es auch den Sargdeckel bedeutet. Die altfris. Form war Rof, die altenglische ebenfalls Rof, später Hrof. Das volcna hrof an dieser Stelle ist das Wolkengewölbe, nicht, wie J. Grimm übersetzt, culmen nubium.

Elene 96: **claenra gemang** übersetzt J. Grimm höchst willkürlich lucidorum i. e. angelorum coetus. Somit wäre clean ein Engel und gemang eine Versammlung! Das engl. clean ist rein und lauter und das engl. to cleanse, das altenglische claensan und das fris. klensen rein und lauter machen. Unmöglich kann on claenra gemang in der Engel Versammlung heissen. Das altengl. onmang, das engl. among, das schott. amang, das niederdeutsche mank heisst unter, zwischen, das altengl. gemang heisst Gemeng, die gemischte Menge, und Handgemeng bezeichnet die unter einander gemischten fechtenden Hände. Das schott. to mang heisst betäuben, verlegen und das schott. to be mang't in Unordnung gerathen. Elene 108 steht on feónda gemang, wo der Sinn von gemang deutlich genug ist, aber ein andrer als coetus.

Elene 106: **vreccan,** welches Wort J. Grimm unbekannt ist, will er eigenmächtig in veccan, sogar veccean ändern, welches kein Wort ist, obwohl er es excitare übersetzt. Dieses vreccan steht in genauem Zusammenhang mit dem nordfris. wreakan-in, d. i. wecken, und wreaken, d. i. wach, vom Schlaf erwacht. Endlich sagt er noch: „doch liesse sich vreccan etwa auslegen expellere, excitare.“ Also vreccan und veccan soll Beides excitare bedeuten können und vreccan wohl gar zu gleicher Zeit excitare und expellere!!

Elene 117: **flâna scûras,** Pfeilschauern. Zur Vergleichung mit flân führt, wie gewöhnlich, J. Grimm hier ein altes, d. i. skandinavisches, fleinn an. Warum denn immer und ewig skandinavische Brocken anführen, da doch die germanischen Ausdrücke näher liegen und J. Grimm die Entstehung des Gedichts Elene (so irrig dies auch ist) in eine Zeit setzt, als Altenglands Volk noch in keine Berührung mit skandinavischer Race gekommen war. Das altengl. flân ist das breitschott. flain, flane, d. i. Pfeil. Die altenglischen scuras sind die nordfris. Skûran.

Elene 200: **hinegetengde,** d. h. mahnte sich, übersetzt J. Grimm irrig und nur rathend: se coegit, injunxit. Es ist das alte fris. tengen, d. i. durch Anschlagen an die Thurmglocke kund thun. Dasselbe Wort ist das altfränk. tangana in der Lex Salica.

Elene 211: **vergthu dreógan,** d. h. den Fluch tragen, leiden, hat J. Grimm damnationem pati übersetzt, aber nicht weiter nachgewiesen. Das altengl. waerigan, werigan, das spätere nordengl. to wary, to werray heisst verfluchen, mit dem Fluch belegen.

Elene 237: **ofer fifelvaeg** erklärt J. Grimm dreist genug durch trans oceanum, sagt ohne Beleg, fifel sei die See, stellt es fälschlich mit dem skandinavischen Wort fimbul zusammen und legt ihm den Begriff des Rauschens, Tosens ebenso irrthümlich bei. Ebenso gut hätte J. Grimm auf das obscöne ostfris. fimmeln verweisen können. Fifel hat die See nie geheissen. Der Urbegriff des Worts ist dunkel. Bei Beowulf erscheint die Fifelart als Höllenbrut. Im Ostfrisischen sind Fifelkwinten böse Ausflüchte. Die Feifel, nieder-

deutsch Fifel, ist eine Pferdekrankheit. Hat davon der Fifelgo (Fifelgau) in Groningerland, der an die See stösst, seinen Namen? Doch nimmermehr von J. Grimm's oceanus.

Elene 244: **snyrgan,** sonst snyrian, nordfris. snor-in, heisst in eilender Fahrt segeln. Das hätte J. Grimm wissen müssen.

Ibid. 244: **brecan.** Auch der Begriff dieses Worts war J. Grimm unbekannt. Es ist das schott. und nordengl. to braik, brake, d. i. reichen, gehen, kommen. Zu Andr. 512 übersetzt er brecan ofer bathveg über die See, durch die See brechen = scipian!!

Elene 248: **to hŷthe** wird von J. Grimm mangelhaft übersetzt ad litus. Das jetzige engl. hythe, hithe heisst Hafen, Schiffslände. Der Seeort Hithe in Kent hat sicherlich hievon seinen Namen.

Elene 265: **locen,** nordfris. lögen, d. i. geschlossen, zugemacht. Das altengl. locan, nordfris. lük-an (Imperf. laag), ostfris. loken, d. i. zumachen, schliessen. J. Grimm sagt: „locene und vundene beágas bezeichnen dasselbe" und: „locen, clausus, gilt von ineinander gewundenen Ringen und Spangen." Beide Behauptungen sind falsch. Das locen gilt von geschlossenem, mit einem Schlösschen, welches der heutige Engländer locket nennt, versehenen Armgeschmeid und Halsschmuck, vunden aber bezeichnet gewundenen Schmuck, sonst nichts. Das angeführte locen syrc ist das den Obertheil des Körpers umschliessende Panzerhemd. Das altengl. syrc ist das nordengl. sark, wofür der Bewohner der Südhälfte Englands von jeher shirt sagte, der Nordfrise, von dem er es erbte, Schürt.

Elene 288: **negan.** Was J. Grimm darüber sagt, ist willkürliche Annahme. Vielleicht ist es nahen, vom altengl. neh, engl. nigh, plattd. neeg, compar. neger, oder ist es neigen, altengl. hnigan, nigan, schott. to nygh, nahen. Das nordfris. nögin, d. i. genügen, halte ich hier nicht für anwendbar.

Elene 301: **spadl,** spatl, d. i. Speichel, engl. spittle, im alten ostfris. Landrecht Spedel.

Elene 326: **svâ tiles svâ trages,** von J. Grimm erklärt: „sive boni sive mali (aliquid)" d. i. Gutes sowohl als Böses, des Guten wie des Bösen. Zur Beleuchtung und Erläuterung dieser Stelle führe ich an: J. Grimm möchte es „apte und inepte, oder libenter und invite" übersetzen. Auch die Form trag ist altenglisch, das schott. tray, d. i. Mühe und Ungemach, das altalemanische Trege, Schmerz (Widerwille?). Das nordfris. trai heisst ungern, aber auch träge, auch das ostfris. Platt kennt das Wort in der Bedeutung ungern. Das von J. Grimm angeführte skandin. tregr beweist so wenig als das altdeutsche tragi. Das tile bleibt unerklärt. Zu tile weiss ich nur anzuführen, dass das schott. to teal, till, anlocken, anreizen heisst, dass ferner das westfris. in Til bereit, einverstanden, das in de Til im ostfris. Platt wohl vorbereitet, des Erfolgs sicher, in seiner Macht habend bedeutet und dass auch das Altfrisische das Wort

tillan kennt. Noch sagt man in Holland: daar is iet op til, d. h. es ist etwas auf der Bahn, im Gange. Aus dem Gesagten erhellet mindestens, dass J. Grimm's Erklärung sive boni sive mali aliquid unrichtig ist.

Elene 342: **thurh veres frige**, durch Mannes Samen. Während J. Grimm wieder nur auf Skandinavisches verweist, bemerke ich, dass von dem altengl. Mannessamen (frige) im Neuenglischen nur der Fischrogen (fry) nachgeblieben ist.

Mit Bezug auf hreópon friccan, Andr. 1157, Elene 54. 549, welche Worte J. Grimm clamabant praecones übersetzt, bemerke ich hier noch, dass friccan das schott. friggis (plur. von frig, frick, freik, d. i. das alte frech), freikis, frekis, frickis ist, die starken, kühnen, tapfern, frechen Männer bezeichnend, nicht praecones, wie J. Grimm, auch durch den römischen Klang verleitet, behauptet. Das engl. freak ist desselben Stammes, aber das altengl. freak, frech, ist ein ganz davon verschiedenes Wort.

Ibid. Elene 342: **geâcnod.** Zum besseren Verständniss füge ich hinzu: Das Wort heisst vermehrt, von dem altengl. eacan, altalemanisch aukhon, d. i. vermehren, in Schottl. eik, eke, Zuthat, hängt nächstverwandt mit Ek in Ekelname, ferner mit dem deutschen auch, fris. uk, und dem frisischen uk in Ukelnööm, d. i. Ekel-, Spitzname, eigentlich (als Zuthat) hinzugekommener Name, zusammen.

Elene 358: **neát** übersetzt J. Grimm „animalia." Aber dieses neat ist das nordfris. Noat, Rindvieh, engl. neat, nordengl. nout, älter. Englisch nowt. Der latein. Text der Lex Salica hat auch animalia für Hornvieh. Gutes Latein ist es nicht. Animal ist jedes lebende Wesen und das kann neat nicht heissen.

Elene 370: **thâm rihte vithroten hafdon** wird von J. Grimm auf's Ungefähr übersetzt: „contra jus feceratis, von vithreótan repugnare?" Ein solches altengl. Zeitwort gab es nicht, contra jus facere ist falsch, an repugnare ist nicht zu denken. Mit dem fris. Wrot (Schweinsrüssel), dem fris. tu wret, wret-an (Imperf. wreat), d. i. wühlen (wie ein Schwein), nordengl. to wrout, altengl. wrotan, ist jenes roten nicht verwandt. Das vith (uuith) heisst gegen. Ist es nicht das deutsche rotten (zu einer Rotte sich vereinen), altengl. rotan, so schlage ich das westfris. ruten, d. i. sprechen, plappern, vor, wovon das holl. reutelen, d. i. schwatzen, faseln, stammt.

Elene 377: **thurh sidne sefan** ist von J. Grimm nicht erklärt, sondern durch „prudenter, eigentlich mente lata, varia, i. e. undique circumspiciente" wüst genug übersetzt worden. Das sid ist das fris. sidj, z. B. in thiar't sidj hea, leat't sidj hingi, wörtlich: wer's weit (lang herab) hat, lässt es weit herab hängen, zunächst von Kleidern, die voll und weit herabreichen, dann vom Wohlstande gesagt. Das altengl. side and wide (weit und breit) ist das nordfris. widj an sidj (weit und breit). In Shakespeare's „Much ado about Nothing" kommt side sleeves, nordfris. sidj Sliawen, d. h. weite ge-

räumige Aermel, vor. Das altengl. sefan ist das ostfris. seffen, begreifen, seffeloos, bewusstlos, Seffnis, Begriff, Bewusstsein.

Elene 387: **vlât ofer ealle** übersetzt J. Grimm: „schaute über alle, Geberde des Stolzes; von ihrem Thron herab überblickte die Königin alle Versammelten." Im Text steht: Die Königin begann sie anzureden, und nun folgt vlât ofer ealle, wie J. Grimm die Worte gibt: sie schaute über alle. Dass solche Worte folgen, erscheint mir unnatürlich. Der Dichter will am wenigsten die Königin stolz auftreten lassen. Darum erkläre ich die Worte vlât ofer ealle überall geschmückt, im vollen Schmuck. Und ich glaube nicht, dass vlât von wlitan, sehen, schauen, kommt. Geziert, geschmückt heisst auf Nordfrisisch fleid, von fleien, westfris. flaien. Im alten ostfris. Landrecht scheint wlat verunreinigt zu bedeuten, aber das altdeutsche vlat heisst anmuthig und das spätere flätig sauber.

Elene 402: **eorre vurde.** Zu besserer Erläuterung: eorre vurde ist das nordfris. irreg wurd, zornig ward, Harlinger Frisisch ire, zornig.

Elene 403: **bealva,** altfris. bael, böse, ungerecht. Vielleicht ist das engl. bale, Elend, Ungemach, dasselbe Wort.

Elene 443: **geflitu raeran,** (lies geflîtu). Streitigkeiten erregen, raeran ist das engl. to rear. Schroff geht J. Grimm die Kenntniss der Länge und Kürze der Vocale ab. Jüngeren Alters als das altengl. flît, Streit, ist geflîtu, was das ge beweist. Im Altengl. heisst streiten flitan und im Altdeutschen vlizan, d. h. eigentlich streiten mit Pfeil und Bogen.

Elene 473: **aeht besaeton** übersetzt J. Grimm fälschlich concionem habebant. Beide Ausdrücke sagen etwas ganz Andres. Das altengl. aeht, eht, ist Eigenthum, Gut. Die deutschen Wörter besitzen und besetzen heissen auf Altenglisch besittan und besattan (besatan) und auf Nordfrisisch bisattan (Imperf. bisiad, partic. biseden) und bisatan (Imperf. und partic. bisaat). Im alten ostfris. Landrecht heisst Besitz Besate. Aeht hat nie concio, Versammlung, bedeutet, und concionem habere heisst eine Rede vor einer versammelten Menge halten. Dies würde aeht besaeton nimmermehr bedeuten können.

Elene 476: **min svaes sunu,** mein lieber Sohn. J. Grimm erklärt es: „mein eigner lieber Sohn." Mein eigner? Diese Erklärung gründet sich auf Nichts. Ich halte svaes für das angenommene römische suavis, süss, lieblich, lieb.

Elene 494: **thingian,** intercedere pro aliquo (d. h. für Jemand eintreten, gut sagen), so übersetzt J. Grimm, welche Erklärung ich sehr bezweifle, weil sie sich nicht auf Belege stützt. Das nordfris. thingin heisst inständig ersuchen, mahnen, dann auch so viel als das süddeutsche feilschen.

Elene 498: **feore beraeddon,** von J. Grimm vita privabant übersetzt. Berauben heisst auf Altenglisch bereafian, engl. to bereave,

aber beraedan heisst einen gewaltsamen Angriff (altengl. rad, nordengl. rade, raid) machen. Also ist die Uebersetzung vita privabant falsch.

Elene 510: **âbreóton.** Zu besserer Erläuterung: Von dem altengl. brittan, zerbrechen, zerbröckeln, kommt das engl. brittle, zerbrechlich. In Ostfriesland ist Brete und Breke ein leicht zerbrechliches Stück, z. B. Torf, und Brott Torfmäll. In Nordfriesland heisst, was leicht zerbricht oder zerbröckelt, bros. Das altengl. brecan, brechen, ist in Form und Bedeutung verschieden. Das schottische to brittyn, bryten, heisst zerbrechen, tödten.

Elene 522: **thurh leóthorûne** übersetzt J. Grimm: „eigentlich carminibus, hier sapientibus dictis." Also durch weise Sprüche. Ich halte diese Erklärung nicht für richtig, sondern bin überzeugt, dass die Worte das Geheimniss, die Zauberwirkung der abgesungenen Lieder bedeuten. Bei Sir Tristram ist roun Erzählung, Geschichte.

Elene 558: **cŷthdon craftes miht,** von J. Grimm übersetzt: „sagten was sie wussten, beschlossen hatten," welche Erklärung ebenfalls für unrichtig zu halten ist. Das altengl. cŷthan heisst kunden, künden, d. i. kundthun, es ist das altdeutsche kuthian, chundan (letzteres süddeutsch). Das westfris. kâtjen, holl. kouten (sprechen) ist dieses Wort nicht, sondern das altenglische kwedan, kwethan. Aber der alte fris. Ausdruck Kedde (d. i. Bauervogt, Gerichtsdiener) stammt von dem altfris. kethan, d. i. öffentlich bekannt machen, vorladen. Das altengl. craeft ist die Befähigung, Tüchtigkeit, das Können, Kunstvermögen, aber hier nicht so viel als scientia, Wissen, Kenntniss. Die obigen Worte heissen nicht: „sie sagten, was sie wussten," noch weniger: „was sie beschlossen hatten", denn von beschliessen enthalten die Worte nichts, sondern sie heissen einfach: thaten kund die Macht ihrer inneren Befähigung.

Elene 576: **mid faecne gefice** hat J. Grimm auf's Gerathewohl dolosa fraude übersetzt. Das schott. feyk, fike heisst unruhiges Wesen, der Zustand, in welchem man sich um geringfügige Dinge viel Unruhe macht; to fike, to feck, in einem ganz unruhigen Zustande sein, ferner heisst es verwirren, bedrängen. Das altengl. ficol, verstellerisch, veränderlich, das engl. fickle, launig, wankelmüthig, ist hier nicht anwendbar, auch nicht das schott. to fickle, Schwierigkeiten machen, viel zu schaffen machen. Das fâcon, das J. Grimm für dolus ansieht, halte ich, auf Belege mich stützend, für das fris. und altfris. faak, faken, oft, öfter, wiederholt, und übersetze mid fâcne gefice mit häufiger Selbstqual.

Elene 580: **avundrad veorthan.** Was J. Grimm hier mittheilt, ist Alles irrig. Er übersetzt leas Trug und to voruld gedâle zum Tode und will avundrad in avended, conversus, umändern. Das altdeutsche Los, Losheit, hat er bei seiner Erklärung für gleichbedeutend mit leas angesehen. Das ostfris. Löse ist äusserer falscher

Schein, das ostfris. loos schlau, listig, was westfris. leas heisst, welches Wort auch die Bedeutung von Losung hat. Die Nordfrisen unterscheiden zwischen Leas, Wagenladung, und Least, Last. Das nordengl. to leise, perf. lesit, heisst im gewöhnlichen Englisch to lose, lost, das engl. to lease, altengl. leasian, lügen. Im Nordfrisischen ist Lees Falte (in Kleidern), Runzel. Das to voruldgedâle kann nimmermehr „zum Tode" heissen; to ist zu, voruld Welt und gedâle Untergang, von dalen, nordfris. dalin, sinken, zum Thal hinabgehen, untergehen, aufhören. Willkürlich aus avundrad ein beliebiges avended zu machen, darf nicht stattfinden. J. Grimm erklärt die Stelle: that eov sceal thas leas avundred veorthan to voruldgedâle so: „Der Sinn bringt: dieser Trug (leas) wird euch zum Tode (voruldgedâle) ausschlagen, zureichen, avundrad veorthan. Liegt darin: zu eurem Erstaunen, Schrecken, dass ihr euch wundern werdet? Ich möchte ändern: avended conversus." Wunder ist nie Schrecken, verwundert ist anders zu fassen. Noch jetzt im Englischen heisst z. B. I wonder what this is, ich möchte doch (gern) wissen, was das ist, was das sein mag, und im Nordfrisischen sagt man: thet skal mi wondri (oder: neidu), was so viel heisst als: das soll mich verlangen, darauf bin ich gespannt. Und auch im ostfrisischen Plattfrisisch heisst dies noch: 't schal mi wundern (oder: needon), d. h. ich bin gespannt darauf.

Elene 581: **ne magon ge thâ vord gesêthan** (für thâ lies tha). J. Grimm erklärt gesêthan: „probare, wahr machen, von sôth verus." Das altengl. Zeitwort kann er nicht aufweisen, und ich glaube nicht, dass gesêthan von sôth stammt. Das engl. sooth als Subst. heisst Wirklichkeit, Wahrheit, und als Adject. angenehm, anmuthig, to sooth up schmeicheln, liebkosen, to soothsay wahrsagen, weissagen. Wie reimte sich der jetzige Infinit. to sooth zu dem alten gesêthan, wenn dieses dasselbe Wort wäre? Das schott. to seethe, nahe am Kochen sein, ist das engl. to seeth, sieden, das nordfris. sithan (Imperf. saath, partic. sethen), aber auch dieses Wort ist ein andres. Das schott. to sithe, to assyith und das engl. asseeth und asseth im 14ten Jahrhundert, ein Rechtsausdruck, noch in Brauch in Schottland, heisst Genugthuung, Ersatz leisten. Dies setzt ein altengl. sith und seth voraus, aber kein sôth.

Elene 582: **vyrd bemîthan** übersetzt J. Grimm, wieder irrthümlich, „occulere fatum, verbergen, was geschehen soll." Dies ist Unsinn. Das schott. und engl. werd, weird ist der Schicksalsspruch, das Verhängniss, das unabänderlich gesprochene Wort. Das alte mithan, ich denke, hier ist bemidan richtiger, heisst ausweichen und das altfränkische bimiden (bei Otfrid) abwenden. Dies gibt einen besseren Sinn, als occulere fatum.

Elene 589: **aeriht.** Zur besseren Erläuterung: Dieses Wort ist zusammengesetzt aus ae und riht, d. i. Gesetzes Recht. Das ae ist das altfris. A, Ee, Ew, welches im alten ostfris. Landrecht natür-

liches und göttliches Gesetz (Recht) bedeutet. Das deutsche Wort Ehe, das auf Altfrisisch Aeft, Eft (altdeutsch Echt) heisst, ist nicht dieses Ee, Ew. Das Wort Asega, Aesgha, welches den frisischen Oberrichter einer späteren Zeit bezeichnet, heisst nicht der Gesetzsager, Rechtsprecher, wie man es erklärt hat, sondern ist Einer Stammes mit dem altfrisischen askian, askia, d. i. mit Zetergeschrei vorfordern, vor's Gericht laden (so im alten ostfris. Landrecht), der Form nach das asgu, d. h. eischen, heischen, verlangen, in Otfrids Evangel. Also war Asega, Aesgha (die verdorbene Form gehört einer späteren Zeit an) der Vorlader, der vorfordernde Richter. Das altfris. Ęw heisst auch bei dem ältesten alemanischen Schriftsteller Kero euua, ebenso in der Lex Salica.

Elene 592: **him gebyrde is** übersetzt J. Grimm „ingenitum," also angeboren, von ingignere; ich kann es aber nur übersetzen: seine Gebühr ist's, ihm kommt es zu. Und nun folgt thaz (dass) u. s. w. Gebühr heisst auch auf Altfränkisch giburti.

Elene 602: **âcigte** übersetzt J. Grimm vocavit, ich aber halte das engl. to chide, ausschelten, Verweise geben, für dasselbe Wort. Das dabei stehende **sundor** ist das altfränk. suntar (Otfrid), d. i. besonders, von Andern getrennt, für sich, wofür J. Grimm seorsim sagt. Ich hätte seorsum gesetzt, und richtiger wäre separatim. Für vocavit, was unerwiesen ist, werde objurgavit gelesen.

Elene 609: **oncyrran** übersetzt J. Grimm, wie's glückt avertere, repellere. Wie stimmt diese Uebersetzung zu dem engl. to chirre und den deutschen Ausdrücken kirre, kirren und ankirren?

Ibid. 608: **gehthu bebûgan** übersetzt J. Grimm angorem evitare. Angst hatte die Königin? Sie hatte Zorn, Grimm. Oder verwechselt J. Grimm das römische angor mit dem engl. angour? Desselben Stammes ist das altfränkische und altdeutsche Gech, Gach Jach, Jäh (Subst. und Adj.), welches Steiles, Plötzliches bezeichnet hier die innere Hitze, der plötzliche Zorn. J. Grimm hat in Erläuter. zu Andr. 66 alle Forscherkunst auf das „seltne, dunkle Wort" verwendet. Nach meiner Ueberzeugung kann weder gehthu bebûgan angorem evitare, noch bebûgan evitare bedeuten. Das bebugan kann schwerlich eine von dem altengl. bugan, bygan verschiedene Bedeutung haben und dieses heisst, wie das altfränk. bougan, bugan, beugen, niemals evitare, vermeiden.

Elene 614: **streac and hnesce** übersetzt J. Grimm hart und weich. Letzteres ist das nordfris. neask, welches nicht weich heisst, sondern zart anzufühlen. Noch jetzt findet sich in der engl. Sprache nesh, d. i. zart anzufühlen. J. Grimm sagt: „hart und weich, nämlich der Stein und das Brod." Vom Stein streac zu sagen und vom Laib Brod hnesce, ist seltsam genug. Das schott. strak ist das engl. straight und das nordfris. straak, d. i. schnurgerade, z. B. vom menschlichen Wuchs. Das schott. strack (mit ck) aber heisst auf Engl. strict, und dies kann auch rauh bezeichnen, aber

nicht hart. Ist indessen dieses streac das sonst vorkommende altengl. strac? Dieses strac ist seiner Bedeutung nach sicherlich das nordfris. straak.

Elene 645: **that vas faer micel,** das war eine grosse Fahrt, Expedition, nämlich die nach Troja. J. Grimm's Aenderungen sind hier unstatthaft und von seinem dolus und periculum kann hier nicht die Rede sein. Das altengl. faer (expeditio) ist das nordengl. und schott. fare.

Elene 667: **trage (sonst thrage) hnâgre.** J. Grimm leitet dieses letzte Wort von einem hnâh, das so viel heissen soll als humilis, abjectus. Dies ist unverbürgt, und das Wort hat mindestens mit dem viel später entstandenen nordengl. neagre, d. i. niederträchtiger Kerl, welcher Ausdruck von Neger stammt, nichts gemein. Auf Ostfris. heisst nahe (altfränk. nah, altengl. auch neh, nah) nage, Compar. nager, und trage, thrâg soll doch wohl nichts Andres als träge, altalemanisch traga, sein.

Elene 695: **clommum beclungen** übersetzt J. Grimm vinculis marcidum! Zuerst clommum: Es hat weder mit dem engl. to clam, noch mit dem nordfris. klaam, d. i. feucht, noch mit dem engl. to clamber, nordfris. klemmerin, d. i. klettern, noch mit dem deutschen klemmen, nordfris. kleamen, noch mit dem schott. clams, d. i. Pressschraube, Schraubstöckchen, Zange, (freilich sagt der Engländer clung with hunger, d. i. dürr und mager — marcidus — wie ein Verhungerter, und to clung, dürr und trocken werden, nordfrisisch klongin, d. i. so machen und so werden) etwas gemein, sondern es ist das urfris. klaam in ferklaamin, d. i. vor Kälte, Frost erstarren, im ostfris. Platt klömen, ferklömen, westfris. forklomjen, (Imperf. forklomme). Am allerwenigsten hat clom etwas mit dem nordfris. Kleam, d. i. Klemme, und kleamen, d. i. klemmen, gemein. Raubvogel heisst auf Nordfrisisch Kleamföggel, d. i. Klemmvogel, von kleamen, d. i. klemmen, festhalten, altdeutsch klammen. Auch klammern ist mit Hand oder Klaue festhalten. Das engl. to clamm heisst mit Klauen oder Haken festhalten. Dieses klammern und klammen ist das noch ältere deutsche klembern. Das veraltete deutsche klamm heisst eng und das altengl. clam Band. Das schott. clung heisst leer, abgezehrt, von Leib und Magen nach langem Hungern, von to cling, vertrocknen. Das deutsche beklommen, von beklemmen, ist mit unserm clommum nicht verwandt. Das fris. klingen, beklingen, in klingen, partic. klungen, heisst einschrumpfen, kleiner, magerer werden. Also das fris. beklungen ist ganz das altengl. beclungen. Das deutsche Klang, fris. Klank, nicht Klang, altfränk. chlanch, chlankh, das deutsche klingen, engl. to clink, clank, altfränk. clingen, partic. clung, das römische clangor u. s. w. ist ein davon verschiedenes Wort. Somit übersetze ich das clommum beclungen von Frost erstarret.

Elene 695: **ic eov hâlsie.** Dieses hâlsie übersetzt J. Grimm obsecro, adjuro. Durch obsecrare, adjurare, flehentlich bitten, be-

schwören, betheuern, kann hâlsie nicht übersetzt werden, sondern muss, nach altengl. und altfränk. Brauch an vielen Stellen, wo es vorkommt, und schon nach dem Sinn, den das Wort hier gibt, Heil wünschen, grüssen heissen; es ist das nordengl. hails Heil wünschen, grüssen.

Elene 706: **mid dysige thurhdrifen** übersetzt J. Grimm stultitia imbutus. Stultitia, d. i. Thorheit, Albernheit, heisst dysige durchaus nicht. Der Engländer hat noch die beiden Ausdrücke dizzy, schwindlig, und dozy, schläfrig, der Nordfrise hat des-ag, d. i. toll, ferner disag, dunkeltrüb im Wetter, und düsag, schwindlig. An unserer Stelle Elene 706 heisst es: theah ic aer mid dysige thurh drifen vaere, obzwar ich vorhin von dysige durchtrieben war, d. h. durchdrungen, wie in der alten hochdeutschen Bibel: „ein Herz mit Geiz durchtrieben," d. i. durchdrungen (2 Petri 2, 14). Also: ich war vorhin von dysige durchdrungen. Auf Ostfrisisch heisst disig auch störrisch, stumpfsinnig. Dieser Begriff sowohl als der der Schläfrigkeit und des dunkeltrüben Seelenzustandes passt auf unsere Stelle.

Elene 708: **sió thaer hâlethum scéod.** Zuerst hâlethum, nicht halethum, wie J. Grimm will. Held, das altengl. haeleth heisst ursprünglich der starke, beherzte Mann. Sceadan hat nie gubernare und nie urgere geheissen, wie J. Grimm sehr willkürlich zu behaupten wagt. Ich kann kaum glauben, dass sceod von dem altengl. sceadan stammte in der Bedeutung des deutschen Worts scheiden, wie dieses in Streit scheiden, entscheiden, Schiedsrichter vorkommt, da scheiden im Frisischen nicht den d-, sondern den th-Laut hat und skiathan heisst (Imperf. skeath, skeathd). Dass skeath, schied, also im Altenglischen sceod geheissen habe, ist zu erweisen. Jamieson hält das schott. to shed (d. i. abtrennen, sondern und sich trennen von) für das altengl. sceadan. Das nordengl. to shed heisst bei Seite stellen, zerstreuen, Platz machen.

Elene 724: **elnes oncŷthig** heisst nach J. Grimm's Erklärung: die Gottesmacht ahnend, nach meiner Ueberzeugung heisst es: des Fremden unkundig, d. i. der fremden Sprache, und nun folgt: in hebräischer Sprache hub er die Worte an. Sonst ist der ganze Satz unbegreiflich. J. Grimm wendet das altdeutsche Ellen, d. i. Stärke, ohne Nachweis auf das Altenglische an und findet sogar, indem er oncŷthig praescius, augurans übersetzt, in dem Ellen eine „Offenbarung göttlicher Macht." Elen (gen. elnes) heisst fremd, und oncŷthig, sonst uncuth, unbekannt, steht für uncŷthig, während im Altenglischen zuweilen, wie häufig im Schottischen und Nordenglischen, für die Negation un on steht.

Elene 741: **ymbsealde** übersetzt J. Grimm circumdati. Das altengl. sael, ostfris. Sael, nordfris. Sial, heisst Seil, Band, und das altengl. sealan, saelan, veraltetes Deutsch seilen, altfris. selan, altfris. sialen, mit Seil oder Band befestigen, binden. Das schott. sele, das nordfris. Sial, ist das Tau, womit das Stallvieh angebunden wird.

Dieses altengl. sealan, welches J. Grimm circumdare übersetzt, ist aber nicht das altengl. sylan, nordengl. to syle, welches wirklich circumvenire, überlisten, feindlich umringen, hintergehen bedeutet. Dass aber ymbsealde circumdati heisse, ist zu beweisen. Uebrigens bin ich überzeugt, dass das nordfris. Seal in Sealskap, d. i. Gesellschaft, dasselbe altengl. seal in ymbsealde ist.

Elene 744: **beveotigath,** bevitigath hat J. Grimm ohne Belege auf's Ungefähr custodiunt, observant übersetzt. Selbst die sonst von einander sehr verschiedenen Ausdrücke custodire und observare müssen beide zur Erklärung dienen. Aber das Wort scheint doch die nächste Verwandtschaft mit dem altengl. weatan, witan, wissen, zu haben, und wie kann nun der Sinn custodire sein? selbst wenn auch das altengl. witan manchmal providere und das nordengl. to weit untersuchen, nachforschen heisst. Das fris. Wite, engl. wite, heisst Strafe, das engl. wite Vorwurf, Schande, to wite Vorwürfe machen, tadeln, witefree, witfree frei von Geldstrafe. Das fris. wettig aber heisst gesetzmässig, von Wet, Gesetz.

Elene 748: **vôtha vlite gâste.** J. Grimm liest vôtha vlitegaste und übersetzt carminum pulcherrimum. Ist die Aenderung richtig, so ist vlitegast das deutsche flätigest, d. i. sauberst, anmuthigst, von dem alten Flate, d. i. Zierde, Sauberkeit, das altengl. whlite, uulite. Aber wlat im alten ostfris. Landrecht bedeutet verunreinigt und das altdeutsche Flath Koth, Schmutz, während un in Unflath, wie auch im Altengl. oft der Fall ist, nur verstärkend ist. Jedenfalls gibt das im Text für sich stehende gâste Anstoss. Das altengl. gâst, fris. gaest, heisst Geist und die Superlativendung von vlitegaste ist natürlich kurz. Man hat leider nicht allein mit der Dunkelheit der verlornen und veränderten Worte des Alterthums, sondern auch mit den Auslegungen und Phantasieen neuester Sprachforschung zu kämpfen.

Elene 753: **tire getâcnod** übersetzt J. Grimm gloria, decore insignitum und überschreitet so wieder die Grenze, denn tir heisst nicht Ruhm und Preis, sondern wie das engl. tire, Schmuck, Zier, Rüstung. Das engl. attire bezeichnet dasselbe, den Schmuck von aussen. Auch hier zeigt sich der berühmte Sprachforscher wieder als grosser fancymonger. Das altengl. tacen, nordfris. Tiaken, engl. token, schott. takin, heisst Marke, Abzeichen, Zeichen, und getâcnod, getâcnad auf Nordfris. tiaknad.

Elene 762: **sceolu** übersetzt J. Grimm cohors, turba. Allerdings heisst es Schaar, Schwarm, Menge. J. Grimm sagt fälschlich: „Das Schwanken der Vocale (in diesem Wort) verdächtigt die Abkunft des Worts aus dem lat. schola.“ Diese Behauptung ist oberflächlich und gedankenlos. Auf Nordfris. heisst das Wort Skööl, d. i. Schaar, Schwarm, Menge (z. B. Fische, Vögel, Menschen) und auf Englisch shoal, shole, d. i. Menge, z. B. Fische. Wäre das altengl. sceolu das lat. schola, so hätte der Engländer doch nicht für Menge

(shole) und für Schule (school, sprich Skuul) und der Nordfrise für Schaar, Schwarm, Menge (Skööl) und für Schule (Skuul) nicht zwei verschiedene Ausdrücke.

Elene 782: **thurh thâ beorhtan.** Dazu bemerkt J. Grimm: „merkwürdig, dass Maria hier schon seó beorhte heisst.“ Dies ist ihm merkwürdig darum, weil er die Abfassungszeit dieser Legende in den Anfang des 8ten Jahrhunderts setzt, die aber eine viel spätere ist.

Elene 804: **he mid beam handum plegade,** er klatschte mit beiden Händen. Das deutsche Plage, Plag, heisst ursprünglich Schlag, Wunde (vom Schlagen); im ostfrisischen Platt heisst es Plak, d. i. Schlag, von plikken, schlagen, westfris. Pleag. Das altenglische plegian heisst klatschen, schlagen und spielen, das engl. plag aber ist aus plag entstanden, nicht, wie J. Grimm meint, aus dem röm. plaudere. Das westfris. Zeitwort heisst plegjen, Imperf. pleegde.

Elene 830: **behelede** hat J. Grimm unerklärt gelassen. Das altfris. hellen, bihellen, d. i. zudecken, verbergen, ist das nordfris. bihöl-en, bihal-en, altengl. behelan. Dieses helen, decken, heisst auf Altalemanisch helan, altfränkisch halan. Das altplattdeutsche in Hale, d. i. unter der Decke, insgeheim, ist dasselbe Wort, nordengl. to heal, hele, zudecken, verbergen. Das altengl. hydan (hier gehŷdde) ist nicht das deutsche hüten, sondern das engl. to hide, verbergen, verstecken, wozu das nordfris. Hidjl, Versteck, und hidjlin, verstecken, gehört, aber das engl. to heed ist das deutsche hüten.

Was J. Grimm Elene 831 über **under neólum nither nässe** sagt, welche Worte er sub terra profunda, ima übersetzt, halte ich Alles für falsch. Er erklärt näs, nes für eine Erdschichte, Erdlage. Zu näs zieht er das gottische nats und das altdeutsche naz, d. i. nass, feucht, hinzu und hält es ganz sprachwidrig für dasselbe Wort. Naz und nass sind aus nat entstanden und ein ganz verschiedenes Wort, nas und nes aber, nordfris. Neas, engl. ness, ist eine heraustretende Landspitze. Das altengl. nessas erklärt Jamieson in seinem schott. Wörterbuch durch loca depressa, tiefliegende Orte, Vertiefungen. Ferner: under neólum gehört zusammen, aber nässe nicht. Mit Rücksicht auf dieses neólum verweise ich auf das engl. to neal und nealed, z. B. a shore nealed too, d. i. hohes steiles Küstenufer, ferner auf das ostfrisische nüül, d. i. jäh, steil, abschüssig, plötzlich, nüül hinab ist steil hinab und das ditmarsch. nül, d. i. vorn über, nülen überhangen. An unsrer Stelle under neólum nither nässe, d. h. unter Abhängen (steilen Kliffen) unterhalb der vorspringenden Landspitze, ist noch das dabeistehende theóstorcofan (in finstern Seegrotten — das altengl. cofe, schott. cove — dasselbe Wort ist Cove bei Cork in Irland —, engl. cave, Grotte, besonders an der See) wohl zu merken. J. Grimm hat diese Stelle ganz missverstanden, und seine Uebersetzung sub terra profunda, ima, ist völlig unbrauchbar.

Kaum zu erklären ist die Unbedachtsamkeit, womit er in seiner Erläuterung zu

Elene 833: **in tham reonian hofe** das neólum nässe für gleichbedeutend mit loco humido hält, indem er wider alle Sprachregeln in dem nässe das deutsche nass findet. Aus reonian weiss er nichts Andres zu machen, als pluvioso. Im späteren Altenglischen heisst Regen freilich ren, aber in der Sprache dieser Legende hätte man hraegnian erwarten müssen, und regnig, pluviosus, hat im Altenglischen nie weder hraegnian, noch reonian geheissen und heissen können. Im späteren Altenglischen heisst regnen, also der Infinitiv, renian, frisisch rinen. Das nordenglische rine heisst Reif und das schottische rynn Landgebiet. Das veraltete englische to rine, altdeutsch rinan, heisst berühren. Das hof in den Worten in tham reonian hofe heisst hier nicht, wie J. Grimm behauptet, Halle, Haus, Ort, sondern hier, was auch das folgende begravene zeigt, Kirchhof, schott. hove, hoff; in einigen Gegenden Schottlands, z. B. in Dunbar in dem einst anglischen Lothian (Ost Lothian), ist houff Begräbnissplatz, nordfris. Haaf (Kirchhof), ursprünglich rund und ein Ausdruck aus der Heidenzeit, aus heidnischen Steinkreisen hervorgegangen, weshalb noch im Nordfrisischen zur Kirche gehen tu Hööw (plur. von Haaf) gungan heisst.

Elene 838: **leahtra fruman** übersetzt J. Grimm auf's Ungefähr criminum auctores. Das schott. lachter heisst Hurer, aber das deutsche Wort Laster, das ursprünglich Verbrechen heisst, ist in Abkunft von beiden ganz verschieden.

Elene 840: **onhyrded thurh that halige treó**, d. h. angehürdet, in die Hürde gethan zur Sicherung der Schafe, was durch das heilige Holz geschah. Die Form treo ist eine viel spätere als treu, treow, was ich auf die Abfassungszeit der Elene beziehe. Das deutsche Zeitwort hürden ist längst veraltet. Das altengl. hyrdan heisst bewachen, hüten, das längst veraltete deutsche hirten, d. i. bewahren. Ohne alle Belege sagt J. Grimm: „vielleicht onhyrted, animatus, recreatus," was hier gar nicht passt.

Elene 841: **beácenig̃.** J. Grimm macht daraus „beáceninga? Ist die Abkürzung so aufzulösen? Beácen ist signum, omen, beácninga wäre ominose, fausto omine, feliciter." Das sind seine Worte. So willkürlich verfährt der berühmte Sprachforscher, und tausendmal sonst. Was Alles zum Aufhellen, eigentlich zu grösserer Verdunklung in ein dunkles Wort hineingelegt wird! Gehört es wirklich zum altengl. beacn, beacen, so möchte ich es auf das Pfingstfeuer des ausgegossenen Geistes beziehen, aber beacen hat nie omen bedeutet. Das Wort ist seinem ursprünglichen Sinn nach von Feuer unzertrennlich.

Elene 844: **gestas**, nordfris. Gaster, d. i. Männer, Burschen.

Elene 845: **in on**, nordfris. in un (i und u lang), d. i. hinein in.

Elene 856: **on thâ slithan tid** übersetzt J. Grimm wieder auf's Gerathewohl malo, infelici tempore. Das nordfris. slitjan (Imperf. slead, partic. sledden) heisst abnutzen, schleissen; das ostfris. sliet nach etwas sein heisst lüstern darnach sein, das altengl. slith, nordengl. slid, slide, loos, schlaff; slîthan lautet bei Wulfila sleithan. Das nordfris. sledden heisst abgenutzt durch die Zeit, das veraltete deutsche schleissen, verschleissen, vergehen, aber auch verlassen, z. B. die Heimath. Das nordfris. wechslitjan und das altgottische gasleithan heisst verlieren, und das veraltete Waaren verschleissen sie absetzen. J. Grimm nimmt zur Vergleichung und Erklärung ein gottisches sleideis, das saevus bedeuten soll und nicht hieher gehört. Es ist ein Unterschied zwischen d und th. Der alte Name für Bluthund ist in Nordengland sleuth und sleuth-hound. Das nordenglische sliddery heisst schlüpfrig, unsicher, gefährlich, lose und leichtfertig, und das nordengl. to slither ist das engl. to slide.

Elene 871: **gefärenne,** 877: belidenes = gelidenes. Zur besseren Erklärung füge ich hinzu: Das altengl. gefaren ist das veraltete deutsche verfahren, d. i. sterben, und das altengl. lifes beliden so viel als das veraltete deutsche Todes verfahren. Das altengl. liden, beliden, ist das fris. leden, ferleden, leden z. B. im nordfris. laang leden, d. i. lange her, ferleden z. B. in dem nordfris. ferleden Gioar, voriges Jahr. J. Grimm sagt zu Andr. 1090: „Die behlidenan müssen die eben entseelt gefundenen Thürwächter sein." Allein behliden ist nicht beliden. Ersteres ist von dem altenglischen hlidan, decken, zudecken, mit einem Deckel versehen, also ein andres Wort und kann die im Sarge oder Grabe Bedeckten heissen. Zu geliden hätte J. Grimm das veraltete plattdeutsche geleden und das holl. overleden anführen sollen.

Elene 882: **leomu côlodon,** die Glieder erkalteten. Das cô muss co heissen. Dieses leom ist einer der vielen in Andreas wie in Elene vorkommenden skandinavischen Ausdrücke, wofür alle germanischen Mundarten ein andres Wort haben, nämlich Glied (aus Ge-lid), nordfris. Lath (plur. Leth), sonst auf Altengl. lith, nordengl. lith. Der Skandinavier hat Lem, der Engländer limb, der Schotte leomen. Für côlodon setze ich lieber coledon. Kälte heisst auf Frisisch Kold, Kol, kalt, auf Englisch cold. Das nordfris. kelan (Imperf. keld) ist das deutsche kühlen. Das altalemanische chalten heisst kalt werden.

Elene 884: **väs on anbide.** Zu besserer Erläuterung: Das altengl. bidan, abidan, ist das engl. abide, erwarten, warten, altfränk. biden, biten.

Elene 898: **lifes lâtteóv.** Zuversichtlich behauptet J. Grimm, es sei für lâdteov assimilirt und die Schreibart lâttheov sei schlecht, sonst heisse es auch lâdtoga. Aber was bedeutet denn das altengl. ladman? So heisst der Pilot, d. i. der Lothmann, der das Loth oder Senkblei, worauf es in jener alten Zeit hauptsächlich ankam, führt,

der Loths. Dieses lad in ladman kommt sicherlich von lad, Loth, d. i. Blei, nordfris. Load, engl. lead. Nun heisst das engl. to lead (sprich led) verbleiern, das engl. to lead (sprich lied) leiten, führen. Beide sind lang. Das alte nordengl. ladesterne heisst Leitstern, d. i. Polarstern. Das neuere engl. loadstone, lodestone ist der Magnet. Im Altenglischen heisst heretoga Herzog und nicht lâdtoga. Das lat ist wahrscheinlich das sonst vorkommende altengl. late, altdeutsch Leit (noch in dem skandinavischen Leding), d. i. Weg, Fahrt; aber wie steht es um das angeblich assimilirte latteov, welche Assimilirung sich indessen nur auf eine lose Meinung gründet. Dass teov in latteov von teon, ducere, wie J. Grimm behauptet, stamme, halte ich für unrichtig. Auch ist die von J. Grimm angeführte Form teon für ziehen die weit jüngere, die ältere altenglische heisst teohan, nordfris. tjihaa (Imperf. taag, partic. taia). Das lat, late, bezeichnet die Heerfahrt, den Weg. Ist toga in heretoga aus teohan entstanden, was gewiss ist, wie könnte denn daraus in latteov ein teov und kein toga werden? Es ist übrigens traurig, sich mit Hypothesen und losen Meinungen immer und immer herumschlagen zu müssen, die alle Welt ohne Belege glaubt. Wie viel Irrthum, wie viel Unheil hat der Autoritätsglaube in die Welt gebracht! Das altengl. theow heisst Knecht.

Elene 937: **gevilt.** Von vealtian und von walzen, woran J. Grimm denkt, kann das Wort nicht abstammen. Er schlägt gewaltsam gevilc für gevealc (ganz sprachwidrig) und gevill vor, welches letztere Wort voluptas bedeuten soll. Allein gevilt wäre ein Zeitwort und gevill ein Hauptwort. Das schott. to wile heisst verleiten und ein andres schott. to wile heisst wählen. An die hässliche neuere deutsche Form gewillet, gewillt, für entschlossen, ist hier nicht zu denken.

Elene 950: **âde onâled** übersetzt J. Grimm igne accensus, was falsch ist, und das a in onaled macht er kurz, obwohl es lang ist. Das altengl. aeled ist Feuer und das nordengl. eldin, elding, Feuerung. Auch das nordfris. Jaldang, Jalang, heisst Feuerung und das nordfris. Ealdaag Feuerherd. Das ostfris. ellen ist heizen mit dürrem Gesträuch und das westfris. jeldjen, aus elden verdorben, entbrennen, anfeuern, antreiben. Das altengl. onealian, onaelian, ist ganz das westfris. oonjeldjen (oonelden), d. i. anzünden, in Brand setzen. J. Grimm übersetzt âde igne, was falsch ist. Nicht âd, sondern eald, aeld, heisst auf Altengl. Feuer, âd, aed, ead aber ist Glückseligkeit, seliger Zustand.

Elene 961: **thurhgoten** heisst auf Nordfrisisch throchgöden.

Elene 969: **morgenspel** übersetzt J. Grimm ungenau nuntius matutinus, es heisst aber Lehre, Rede, Vortrag in der Frühstunde, Morgens. Das engl. gospel (aus godspel entstanden) ist das Wort Gottes, Evangelium. Das altengl. spellian und das nordengl. und schott. to spell heisst erzählen, unterreden, sich besprechen, das

engl. to spell buchstabiren, lesen, zaubern, das engl. spell Zauber, Zauberformel, Zauberzeichen, Zauberzettel. Das schott. speling heisst Unterweisung und das schott. spell, spele, Erzählung.

Elene 971: **svâ brimo fâthmed** übersetzt J. Grimm quam late aequora (terram) cingunt. Das altengl. brim bezeichnet allerdings die weite See, aber die wilde, wogende, tobende und brausende. Das schott. brim, breme bezeichnet sie als hochschwellend und im Aufruhr. Es ist die empörte, hochlaufende See, die in Sturmwinden mit grosser Macht auf Strand und Kliffe fällt. Grosse Heftigkeit gehört zu dem ursprünglichen Begriff des Worts. Das schott. a brim frost ist ein heftiger Frost und das nordengl. breme wird von der Sau maris appetens gesagt, nordfris. brem-in, was dasselbe sagt, und das engl. to brim, von der Sau in der Brunst gesagt. Doch hat das altengl. brim, brym, engl. brim, noch eine andre Bedeutung, nämlich Rand, das Aeusserste, altdeutsch Bram, Bräme. Ich halte brimo nicht für J. Grimm's aequora, sondern für Aussenrand, Aeusserstes — so weit die Ränder fahen, umfassen, umspannen, befathemen, altengl. aethmian (a nicht kurz), nordfris. fiathmin.

Elene 991: **gâd** übersetzt J. Grimm penuria. Das altengl. gaed, gad, engl. goad, schott. gade, gad, heisst stimulus, Stachel, Antreiber, das schottische auch Ruthe und Schnur. Das fris. und holl. Gade heisst seines Gleichen. Das westfris. gaey, gade, bedeutet Aufmerksamkeit, Nachdenken, Acht, Sorge. Das nordfrisische Gaad, Wéthergaad, ist das französische pareil, das nordfrisische gadin, gefallen, passen, hat mit to gather und mit gatten nichts gemein. Das altfränk. Gate ist Genoss, Gefährte, Verbündeter. Das nordfris. man Gadang heisst: was für mich passt, mir gefällt. J. Grimm hat fricgendra sciscitantium, also Fragender, Nachforschender, übersetzt, aber fragen heisst auf Altenglisch nicht fricgen, sondern fraegan. Das schott. to fraik heisst schmeicheln, das schott. freck, frick, ein starker Mann, das schott. friggis, stolze, tapfre Männer. J. Grimm hat Elene 990—992 gewaltsam die Wortstellung geändert. Zu vergleichen ist noch das engl. to frig, in starker Bewegung sein, herum springen, ferner to freak und to frag. Den ganzen Abschnitt der Erläuterungen 990—992 erkläre ich für irrig. Die Construction muss folgende sein:

nas thâ fricgendra under goldhoman feorran gefêrede gâd in burgum. J. Grimm hat: näs thâ in burgum fricgendra feorran gefêrede under goldhoman.

Ich sehe in fricgendra das altengl. frigan, fricgan, altfränk. lieben (freien, von Frigge, Freia, Liebesgöttin); feorran gefêrede heisst der von Ferne Gefahrenen (Gezogenen). Das homa in goldhoman ist das nordfris. Höôm (Netz), also Goldnetz, Goldpanzer, goldener Panzer.

Elene 1023: **reórd**, wovon J. Grimm so viel Wesens macht, und welches er nach meiner Ueberzeugung falsch erklärt, ist einfach von dem altengl. reoran, bewegen, erregen, heisst also bewegt, erregt,

nordfris. reerd, der Form nach das engl. reared. Was J. Grimm über dreórd und drêd beibringt, beruht Alles auf Missverstand. Schon die engl. Ausdrücke dread und dreary zeigen es.

Elene 1050: **gecveme** heisst gemäss, wohlgefällig, vom altengl. cweman, gefallen, welches verschieden ist von dem altengl. cyman, coman, to come, kommen, wovon demnach gecvem nicht herzuleiten ist.

Elene 1053: **gefetian** und Elene 1161: **gefetigean** ist das engl. to fetch.

Elene 1061: **nivan stefne** übersetzt J. Grimm ohne Beleg novo nomine. Das altengl. stefen, stefn, bei Wulfila stibna, nordfris. Steam, heisst Stimme. Das schott. steuen heisst Spruch, Richterspruch, und das schott. steven, steuin, Stimme, Ton.

Elene 1065: **geneahhe** heisst nicht, wie J. Grimm übersetzt, satis, sondern ist weit eher das deutsche Genüge; das altengl. Wort für genug ist noh, genoh, genog, genoch, nordfris. naach, engl. enough, westfris. noag. Dass geneahhe nicht, wie J. Grimm meint, ein adverb., sondern ein Subst. ist, zeigt auch Elene 1158. Ich muss indessen bemerken, dass das Wort geneahhe auch kaum Genüge bedeuten kann, da der Vocal wider diese Annahme ist und auf das altengl. neah, nahe, weiset.

Elene 1077: **godes agen bearn,** auf nordfrisisch: Gods ain Biarn.

Elene 1079: **mec fyrvet myngath** übersetzt J. Grimm „me curiositas admonet," das heisst: mich treibt die Wissbegierde, Neugierde. Aber dieses Verlangen und dieser Vorwitz heisst auf Altengl. fyrewitnesse. Auch das altengl. gevit, Witz, Verstand, hat den i-Laut, darum muss vet mit dem e-Laut in fyrvet ein andres Wort sein. Ist es nicht das uralte frisische Wet, d. i. Gesetz, so kann es das uuet in dem altengl. weotan, wissen, und in dem nordengl. weting, Kunde, sein.

Elene 1103: **nivan on nearve.** Von dem letzten Subst., welches die Enge, Noth, Bedrängniss bedeutet, kommt das altengl. Zeitwort nearvian, einengen, einschränken, in die Enge treiben, engl. to narrow. Sonst heisst auf Altengl. Enge, Noth, nearanesse, nordfris. Narens. Das nordfris. naar, d. i. enge, heisst auf Altengl. near, nears, neara, nearuw (je nach der sprachlichen Einsicht der Schreibenden), engl. narrow.

Elene 1105: **thaer hie tô saegon,** denen sie zusahen, nordfris. thiar hió tu siig (lukkad). J. Grimm macht fälschlich to immer lang. Er übersetzt dies: adspicientibus omnibus. Von omnibus ist im Text nichts zu finden. In Elene kommen die beiden Formen saegon und sâvon, gesâvon vor. Dies ist leicht erklärlich, wenn J. Grimm es auch nicht erklären kann. Denn saegon und sêgon (in Elene und Beouuulf) ist die älteste Schreibart, sâvon (engl. saw) und

gesåvon aber die weit spätere, nordenglische, skandinavische. Die älteste ist die frisische.

Elene 1133: **ofer hleór** (die ältere Form ist leor) **goten,** fris. auer a Leer göden, über die Backe gegossen. Dieses leor, Leer (Backe), westfris. Lier, kommt auch wiederholt im alten Hamburg. Stadtr. von 1270 vor.

Elene 1237. 1238: **faecne.** Hier ist zu merken: Das nordengl. feck, altengl. faec, heisst Stärke, Fülle, Raum und das nordengl. feckless schwach, kraftlos, und feckful kräftig, stark, das schott. feck Werth, Wohlstand und fecky i. q. gaudy. Und an derselben Stelle, wo fûs vorkommt, welches J. Grimm promptus übersetzt, füge ich hinzu, dass das nordengl. fuzzy leicht und schwammig und das nordengl. fusome hübsch, behend, gewandt heisst. Das altengl. fus heisst nicht, wie J. Grimm sagt, promptus, sondern celer, alacer, hurtig, wacker. Das vorhergehende frôd ist das fris. frood, verständig, erfahren, umsichtig, besonnen, bescheiden, sittsam. Das altengl. wefan, bewegen, weben, hat im Imperf. waf, engl. wove, nordfris. wuf (u kurz). Und so übersetze ich die Worte Elene 1237. 1238:

Thus ic frôd and fûs thurh thät faecne hûs
Vordcraft waf and vundrum las,

welches auf Frisisch so heissen würde:

Thas ik frood an fusag throch thet feaken hûs
Wurdkreaft wuf an mé Wonder lus,

d. i. So bewegte ich sinnig und wacker durch das ganze geräumige Haus hindurch
Die Macht des Worts (d. i. das Wort vom Kreuz) und las es mit Wunder.

J. Grimm sagt fälschlich: „vordcraft ist das Gedicht oder Lied," doch dieser Ausdruck sagt ganz was Andres als leóthucraft Elene 1251. Die Worte Elene 1238 and vundrum las heissen nicht, wie J. Grimm übersetzt, mirifice collegi, denn lesan heisst hier nicht sammeln, sondern lesen, und dies wird auch durch Elene 1255 svå ic on bôken fand, nordfris. fó (ûs) ik un Bukken faan, bestätigt. Ich füge bei: Das inlandnorwegische fus (u lang) heisst, lüstern, willig, geneigt.

Elene 1243: **ic vas veorcum fâh** erklärt J. Grimm fälschlich operibus inimicus, der Arbeit feind, was hier keinen Sinn gibt. Es heisst: Durch meine Werke war ich dem Tode geweiht, dem Verderben nah. Es folgt synnum åsaeled, von Sünden gefesselt, in den Banden der Sünde. Das ist die Bedeutung von fâh, altfris. fach, fai, faag, feeg, altfränk. feigi, d. i. weichlich, altdeutsch faig. Das fris. faai heisst fatalis, morti proximus, und das westfris. fuggelfaai vogelfrei. Diesem Stammwort gehört auch, wie es scheint, das altengl. faehth, Feindschaft, Fehde, an. Was das synnum åsaeled betrifft, so ist zu erwähnen, dass das altengl. saelan, das nordfris. sialen und das schott. to seil festbinden heisst. Das schott. sele ist das nordfris. Sial, d. i. das Joch (Seil) zum Festbinden des Viehs

im Stall. Werk heisst auf Altengl. veorc, uueorc, und das nordfris., und nordengl. Wark, d. i. Schmerz, heisst auf Altengl. waerc.

Elene 1245: **bitrum gebunden.** J. Grimm sagt: „bitrum kann sich auf ein in der kleinen Lücke vorhergegangenes Substantiv beziehen oder auf das folgende bysgum.“ Dieses bitrum ist vielleicht nicht der dat. plur. des altengl. Adjectivs biter, d. i. bitter, peinlich, sondern kann ein Substantiv sein, möglich auch, dass es als Adjectiv substantivisch gebraucht ist, wie bysgum, altengl. bysig, fris. besig, nordfris. bes-ag, engl. busy, schott. besy. Auf bysgum kann sich bitrum durchaus nicht beziehen; bysgum bethrungen, gedrungen, bedrängt, engl. nur noch thronged, vom altengl. thringan, altfränk. thringan, engl. to throng, schott. to thrang, dringen, drängen, wie Elene 1136 brungen, sonst broht, engl. brought, nordfris. braacht.

Elene 1246 und 1247: **aer me lâre onlâg thurh leóthne hâd, gamelum tô geôce, gife unscynde** hat J. Grimm auf's Gerathewohl construirt und falsch übersetzt, nämlich so: antequam doctrina mihi praeberet (commodaret) munus eximium per lucidum statum (!) senibus in salutem (!). Es heisst aber: Ehe mich die Lehre entflammte durch ein wenig Licht (oder: durch das helle Licht), die unverletzte Gabe, den Halsstarrigen zum Spott. Dieses onlâg ist das Imperf. von onleagan, anzünden, in eine helle Flamme versetzen, von dem altengl. leag, altfris. Loga, nordfris. Löög, d. i. Loderflamme, Lohe; hâd ist vielleicht hât, Hitze, wahrscheinlicher aber das schott. haid, hate, westfris. hette, engl. whit, d. i. Etwas, ein klein wenig; am wahrscheinlichsten aber ist hâd Weihe, wovon gehadod, geweihet, in der Saxenchronik. Gife unscynde heisst die unverletzte Gabe, entweder von dem uralten skinen, spalten, oder von dem Urwort, welches noch im nordfris. sken-an (Imperf. skeand), westfris. scheynen, d. i. schänden, verletzen, onscheynelik, unverletzlich, übrig ist. Das frisische gammel, gamelig, ist das holl. gemelijk und heisst unbehaglich, elend. Das gamel hält J. Grimm fälschlich für das skandinavische gammel!

Elene 1248: **magencyning âmat** übersetzt J. Grimm summum regem emensus sum, cogitatione comprehendi, fasst die Worte also in der ersten Person. Aber magencyning ist das Subject und amat heisst: er ermass, erwog; cogitatione comprehendere kann das altengl. ametan nicht bedeuten. Es folgt on gemynd begeat; on gemynd h sst im Geist und begeat ist das begat von to beget. Der Dichter sagt ferner: torhtontynde; torht, Fackel, ist das engl. torch, das französische torche, welches Wort aus Frankreich in die engl. Sprache in viel späteren Zeiten kam, als J. Grimm die Entstehung der Elene setzt; ontynde, von ontynan, anzünden, ist das nordfris. unteand, von unten-an, anzünden. Das that selbstverständlich der magencyning, nicht der Dichter, wie J. Grimm meint. Das tidum gerýmde, was nun folgt, übersetzt J. Grimm sogar interdum dilatavi. Doch wo ist das Object zu dilatavi? Es ist ein Zwischensatz,

der nur sagen will: während geraumer Zeit. Das folgende **bâncofan onband, breostlocan onvand, leóthucraft onleac** geht ebenfalls auf den **magencyning**, nicht auf den Dichter; **bân** ist Bein, Knochen, **cofe** Höhle, Grotte, Grube, **onband**, von **onbindan**, das engl. **unbound**, von to **unbind**, **breost** Brust, **loc** Schloss, Riegel, **onvand**, von **onvindan**, englisch to **unwind**, **leothucraft** Dichtergabe, **onleac** von **onlukan**, engl. to **unlock**, aufschliessen. Den Ausdruck **magencyning** summus rex zu übersetzen scheint hier richtig zu sein, derselbe gehört aber einer späteren Zeit der engl. Geschichte an, nämlich als sich grosse Horden skandinavischer Ansiedler in der Nordhälfte und Mitte Englands längst niedergelassen hatten. Das Wort ist noch in der engl. Sprache in der Form **main**. Beispiele: with might and main, mit aller Gewalt, mainly, hauptsächlich, mainguard, Hauptwache, main-sail, Grosssegel, main-yard, grosse Raa, the main, main ocean, das Weltmeer, Mainland (Meginland) Name der Hauptinsel, grössten Insel in Orkney und in Shetland. Körperstärke und Tapferkeit heisst auf Schott. mayne, mane, altengl. maegen, aber Schwiegersohn heisst auf Schottisch und Nordenglisch maich, mach (wovon das gallische mac stammt), das altengl. maeg, Blutsverwandter. Dieses letztgenannte maeg ist verschieden von magen, ist ein germanisches Wort und viel älter, als das skandinavische magen in der Elene, welches ebenfalls einer der vielen Belege ist für die von mir behauptete viel spätere Abfassungszeit unsrer Legende. Denselben Irrthum dieser Art hat J. Grimm mit Rücksicht auf die Entstehungszeit des lateinischen Textes der Lex Salica begangen.

Elene 1257: **â väs sac** übersetzt J. Grimm: „immer war Streit, Zweifel." Aber Zweifel heisst sac niemals. Zu besserer Erklärung: **â** (ae), immer, ist das fris. ae, immer, schott. und nordengl. ae, immer, engl. ay, aye, z. B. for aye, auf immer.

Elene 1258: **cnyssed cearvelmum**, von J. Grimm übersetzt oppressus curis. Von Sorgen gedrückt, überwältigt, geängstigt, heisst cnyssed nicht, sondern nur: trug, schleppte schwer mit cearvelmum. Es ist das nordfris. knissad, Imperf. von knissin, schwer tragen, schleppen mit Etwas; cear ist das engl. care, Sorge, Bekümmerniss, und velm das engl. walm, Aufwallung, fris. walmen, aufwallen. J. Grimm übersetzt drûsende cadens, fallend, stürzend, wofür die Belege fehlen und nicht vorhanden sind. Das engl. to **drowse**, drouse, heisst schläfrig sein, schlummern, das westfris. droasheid Schlafsucht, bildlich Bösartigkeit, Uebermuth, und droasjen, droosen, dormitare.

Elene 1259: **mâthmas tege**, Kostbarkeiten zu erlangen suchte. Das altengl. thigan ist das schott. und nordengl. to thig, bitten, betteln, zu erlangen suchen, und thege heisst nicht empfing, wie J. Grimm übersetzt.

Elene 1239: **thragum threodude and gethanc reodode** übersetzt J. Grimm „aliquamdiu deliberavi, cogitavi, et mentem cibo

refeci, i. e. abunde cogitavi," indem er reodode in reordode umändert. Diese Uebersetzung ist willkürlich und sehr gekünstelt. In Bezug auf thragum (dat. plur. von dem altengl. thrah) bemerke ich: Das schott. thraw, thra, altengl. thrah, heisst Augenblick, thra aber heisst auch Ernst, Eifer, heftige Begierde, üble Stimmung, Zorn. Noch ein andres schott. thraw gibt es, dessen Bedeutung zweifelhaft ist und welches auf Irländ. thra, d. i. Sehnsucht, heisst. Das von J. Grimm geänderte reodode, welches er rubefeci übersetzt, ist das Imperf. von reodan (welches durchaus nicht röthen, engl. to redden, auf Altengl. in dieser Form heissen kann), d. i. entwirren, nordfris. riadan (Imperf. read), nordengl. to red.

Elene 1261: **sorge dreáh.** Dieses dreáh ist Imperf. von dragan, dreagan, sonst dreogan, nordfris. dregan (Imperf. druch), westfris. dragan und dreagjen, Imperf. dreag und droeg, engl. (der Form nach) to draw, Imperf. drew, nordengl. to dree, drey, d. i. leiden, aushalten, das altengl. adreogan, pati.

Elene 1263: **módig thragde.** Das altengl. thragan ist vielleicht das altfränk. thrawan, laufen, traben, was mir aber nicht einleuchtet; modig ist das nordfris. muddag, d. i. freudig, frohsinnig. Das nordfris. Mud heisst auch Lust und Liebe. J. Grimm übersetzt irrig módig thragde muthig rannte.

Zu Elene 1264: **gevlenced,** d. h. im glänzenden Anzug, reich geschmückt, bemerke ich: Das altengl. wlanc, wlonc, hübsch, glänzend, anmuthig, reich, und das nordengl. Subst. wlonk, d. i. eine Frau von Rang, eine prachtvoll gekleidete Frau, ferner das deutsche flunkern, flinkern, flinken, flink sind alle desselben Stammes. Flinkern, flinken, heisst ursprünglich einen Zitterglanz und Schimmer von sich geben und eine veraltete Bedeutung von flink ist hübsch und glänzend. Das plattostfrisische flunkern endlich heisst flackern, lodern, glänzen. In früherem Deutsch sagte man z. B.: Das Mädchen flinkerte von Gold und Silber. Das veraltete geflinket ist ganz das altengl. gevlenced. Das vîrum gevlenced heisst aber nicht, wie J. Grimm übersetzt, stolz auf den Schmuck, sondern nur: mit Gold- oder Silbergewirk reich geschmückt. Das fris. Wiir, engl. wire, Metalldraht, gezogenes Gold oder Silber oder andres Metall, das engl. wires goldne oder andre metallene Ringlein, das veraltete deutsche wiren mit Gold- oder Silberdraht einfassen.

Elene 1264: **gesvithrad** übersetzt J. Grimm irrig: „gemildert, beschwichtigt." Dasselbe Wort ist das schott. to swidder, swither, unschlüssig sein, Bedenken tragen, zögern.

Elene 1265: **geóguth is gecyrred.** Dieses geóguth ist das fris. Giögth, Giögath, Jugend, engl. Youth; geóguth is gecyrred heisst: die (früher muthwillige) Jugend ist gekirret (im veralteten Deutsch), kirre gemacht, d. i. gezähmt, gedemüthigt.

Elene 1266: **ald onmedla** übersetzt J. Grimm willkürlich vetus arrogantia (der alte Hochmuth), was es nicht heissen kann,

denn ald gehört zu dem vorigen gecyrred. Es heisst da: Die Jugend ist alt gekirret (vielleicht gegirret); onmedla heisst nimmermehr arrogantia, die Erklärung des Worts ist nicht leicht, ich möchte es für ein aus zwei Wörtern bestehendes halten und on für in, das schott. medlert (eigentlich Mittelerde) heisst diese Welt, ob aber medla allein dafür steht, kann ich nicht entscheiden. Aus onmedla wird doch wohl kein Etymolog mehr Anmassung (arrogantia) machen oder medla, madla, mit dem engl. madly zusammenstellen!

Elene 1267: **gleam** nicht, wie J. Grimm übersetzt, Wonne, sondern Lichtglanz, engl. gleam, nordfris. Glem, westfris. Glim.

Elene 1269: **lifvynne geliden** des Lebens Wonne vergangen. Dieses geliden ist nicht das altengl. glidan, gleiten, engl. to glide, nordfris. glidian, (Imperf. glead, partic. gledden), sondern das altfränk. gilidan, weggehen, reisen. Auch das fris. leden, ferleden, d. i. vergangen, verwichen, ist desselben Stammes: Das altengl. wyn ist Wonne, Freude.

Ibid. Elene 1269: **toglideth** übersetzt J. Grimm verrauscht, es heisst wörtlich zergleitet, sanft verfliesst.

Elene 1270: **flôdas gefŷsde** übersetzt J. Grimm: die Fluthen sind dahingeeilt, und gibt fŷsan die Bedeutung von festinare, eilen, statt zerfliessen, zergehen, wovon noch das engl. to fuse übrig ist. Sollte dieses fysan aus dem römischen fusus gebildet sein, so zeugte es, wie so viele andre Ausdrücke in der Elene, von der Zeit, in welcher es in die Sprache der Nordhälfte Englands gekommen ist. Wahrscheinlicher aber ist es das dänische fuse, d. i. ungestüm sein, darauf losfahren.

Ibid. Elene 1270: **feoh aghvâm bith laene under lyfte.** Vergänglich, wie J. Grimm übersetzt, heisst laene nicht, sondern es ist ganz das engl. lean, mager, arm, armselig, gering, schlecht. Das aeghvam, dessen erstes a lang ist, ist Dativ von aeghwilk, altplattdeutsch jowelk, d. i. jeglich, under lyfte heisst unter dem Himmel.

Elene 1271: **landes frâtve,** wo das frâtve nicht, wie J. Grimm übersetzt, ornamenta, decora heissen kann. An fret in dem engl. Wort fretwork ist hier nicht zu denken.

Elene 1273: **hlûdast igeth** hat J. Grimm nicht erklärt oder ist, weil er einige Ausdrücke nicht verstand, nur in flüchtiger Andeutung darüber hingefahren, indem er vom Winde sagt: „wenn er laut dahinfährt". Es heisst aber: am lautesten pfeift, sauset. Dieses igan halte ich für das nordengl. to jeeg, welches i. q. to creak, to whistle ist. Mit to eke, bei Chaucer to eeke, vermehren, vergrössern, zunehmen, ist es nicht verwandt. Es heisst an unsrer Stelle: Wenn der Wind vor Halden (for halethum, d. i. vor jähen Seiten, Abhängen) am lautesten pfeifet, sauset. An hâleth, Held, ist hier nicht zu denken. Auf Schottisch heisst Halde heild, auf Inlandnorwegisch Hall.

Elene 1274 folgt: **vatheth (vateth) be volcnum vêdende**

fareth, von Wolken benetzt, wüthend dahinfährt. Das altengl. wedan ist das nordengl. to wede, rasen, wüthen, partic. wedand.

Elene 1275: **svige gevyrtheth** übersetzt J. Grimm, nur die Aehnlichkeit des Wortklanges zum Beleg habend, „still wird". Dieses vyrthan ist weder das veraltete engl. to worth, sein, noch das alte deutsche werden, d. i. sein, werden, noch das altengl. weorthan. Ich bemerke hier bloss, dass das schott. werth und das Shakespearesche weird das Verhängniss, das unabänderlich gesprochene Wort, und das schott. to weird bestimmen, beschliessen, heisst. Wo aber steht geschrieben, dass svige still heisse oder Schweigen bedeute? Das schott. to svig heisst plötzlich wenden, kehren, sich ändern, und svig als Subst. bezeichnet eine solche plötzliche Veränderung. J. Grimm spricht hier auch von „plötzlich," ohne dieses Wort zu kennen, er hat also in dem vorhergehenden semninga etwas Plötzliches gefunden, was nicht darin ist. Auf Inlandnorwegisch heisst Svig eine schlanke Gerte. Mit semninga ist zu vergleichen das dänische Sömning, d. i. Säumen, nordfris. sümmin, altdeutsch samen, d. i. säumen, der in der Lex Salica und in der Lex Ripuariorum sumnis, sunnis, Säumniss. Ich bemerke hier noch, dass säumen (zögern) das nordfris. sümmin und säumen (Saum machen) das fris. sumin (u lang, während das vorige ü kurz ist) bezeichnet, welche beiden Wörter die Etymologen fälschlich für Eines Stammes halten. Die frisische Sprache ist eine der unverdorbensten, eigenthümlichsten und vortrefflichsten, die es gibt. Sie ist ungemein ausgebildet, hat wenig oder keine Umschreibungen und für jeden Begriff ein eigenes Wort. In keiner Sprache, die ich kenne, wird so scharf und richtig unterschieden.

Elene 1276: **in nêdcleofan . . . geheathrod** übersetzt J. Grimm theils irrig, theils sehr ungenau: cohibitus, impeditus in angusto cubili. Eigentlich ist Beides unrichtig, letzteres (in angusto cubili) ganz falsch. Wie soll übrigens das dabei stehende nicht übersetzte nearve übersetzt werden, welches auch angustus heisst? Das geheathrod oder heathrian ist entweder das altplattdeutsche häddern, sich verwirren, oder das engl. to hatter, müde machen, und in nedcleofan heisst in den Nothspalten, Angstklüften. Das nêd ist das engl. need. Stände für geheathrod geteathrod, was vielleicht die richtige Lesart ist, so wäre es zu übersetzen angebunden, verwickelt, vom engl. tether, Weideseil für das Vieh, to tether, an diesem Seil das Vieh auf die Weide stellen, nordfris. Tjither, tjithrin, westfris. (in sehr verdorbener Form, denn in Westfriesland ist in Folge der holländischen Eroberung die frisische Sprache durch das hässliche holländische Platt, wie in Ostfriesland das Altfrisische in Folge der verderblichen deutschen Eroberung durch das hässliche norddeutsche Platt allgemein sehr und oft bis zur Unkenntlichkeit entstellt und zum Theil verdrängt und ausgerottet worden). Tjoar, Tjorre, Tjurre,

Tjader, Tuijer, tjurre, tuyeren (letztere Wörter sind Zeitwörter), ostfrisisch platt Tüdder, altfris. Tiather, Tiader.

Elene 1277: **threâm forthrycoed** übersetzt J. Grimm fälschlich correptionibus compressus. Es sollte heissen: poenis, tormentis oppressus. Das altengl. threa heisst poena, mulctae inflictio, das nordengl. thraw Angst, Marter, das engl. throe schwerer Kampf, Todesangst.

Jetzt sagt J. Grimm: „Alles nun Folgende ist leichter" und läuft schnell darüber hinweg, obwohl Vieles in dem Folgenden oder in dem letzten Theil des Gedichts, von 1277 bis 1321 für den Erklärer schwer genug ist, was jeder, auch ausgezeichnete, Sprachforscher, der sich daran macht, finden wird.

Elene 1279: **tión lêg nimeth** übersetzt J. Grimm verkehrt flamma nocens, perdens. Diese Bedeutung findet er in tión lêg. Die Worte heissen: tion, Stachel, (fris. Tiuj), Rache, nordengl. und schott. tegne, tene, rasend vor Wuth, Teyne, Tene, Grimm, Trübsal, Drangsal, Herzeleid, teynfull ergrimmt, altengl. teonan, d. i. stacheln, zur Wuth reizen. Lêg ist die Loderflamme. Das Wort ist zu übersetzen Trübsalsflamme, Rachelohe, also: nimmt die Racheflamme, das Drangsalsfeuer.

Elene 1287: **in fyres feng**, in des Feuers Griff, Umfassung. Das altengl. feng, fengan, ist das engl. fang (Klaue, Griff), to fang, das deutsche Fang, fangen. Ich bemerke noch, dass das altenglische tynan und das nordengl. to tine anzünden und dass ein andres nordenglisches to tine tödten, vernichten heisst. Denn mir scheint das tion in tion leg schwerlich das altengl. teon zu sein.

Elene 1280: **gesêceth**, von secan, engl. to seek, nordfrisisch sjük-an, (Imperf. saacht, saoght, engl. sought).

Elene 1282: **gehŷran**, gewöhnlich altengl. hyran, altalemanisch chihoran, engl. to hear, nordfris. hiaran (Imperf. altengl. hyrad, engl. heard, nordfris. hiard, auch in Yorkshire, wie ich selbst dort hörte, hiard).

Elene 1286: **on threb daeleth**, nordfris. un thri diald. J. Grimm spricht hier von Passivbedeutung des Worts daeleth, was nicht der Fall ist.

Elene 1298: **thrôsme** übersetzt J. Grimm Rauch! Andre haben dieses Wort durch Haufe, Menge, erklärt und mit dem veralteten deutschen Dros, später Tross, in Verbindung gebracht, welche Erklärung mir sehr unwahrscheinlich ist. Im Westfrisischen ist Droas, Droes, ein böser Geist, der Teufel, das westfris. droasig aber heisst schläfrig. Rauch ist thrôsme nicht, und das dabei stehende bethehte kann auch nicht bedeckt heissen, von betheccan nicht das partic. sein; eher ist es das partic. von ziehen, altdeutsch zehan, plattdeutsch tehen, doch heisst das altalemanische dhecchan decken.

Die ganze Stelle Elene 1296—1298 **in tham midle thread haleth hygegeómre in hâtne vylm thrôsme bethehte**

ist nicht so leicht zu erklären. Das thread verwirft J. Grimm und setzt willkürlich ein hier sinnloses dreogath an die Stelle. Ich möchte thread für das inlandnorwegische Draette, d. i. Zug, Geschlepp, halten. Das haleth heisst holt (d. i. zieht), von dem altengl. halan, nordfris. halin, d. i. holen, ziehen; hygegeómre bezeichnet die von Seelenangst, innerem Jammer Erfüllten. J. Grimm übersetzt hygegeómre unrichtig durch tieftrauernd. Es ist ein Substantiv, hyge ist die Rückerinnerung, das Gewissen, und geómer, geómor bezeichnet grosse Pein, die höchste Noth, das lauteste Wehklagen. Das obige bethehte scheint vielleicht doch mit dem inlandnorwegischen tegja (Imperf. tagde, partic. tagt), d. i. schweigen, still sein, nahverwandt zu sein. Das englische to hale heisst ziehen, zerren, schleppen, das schott. to hale so viel als to pour down, schwed. hälla, ausgiessen; das engl. to hale heisst auch ausschreien, praien. Meine Uebersetzung dieser dunkeln Stelle ist die: In der Mitte schreit die Schaar (der Zug), die Gewissenspein im heissen Qualm vom Teufel gezerrt, oder: In der Mitte schreit der geschleppte Zug, die Gewissenspein in heissem Qualm gezerrt vom Teufel. J. Grimm streicht gewaltthätig das in, ändert auch auf dieselbe Weise dreath in dreogath und macht so den Satz unübersetzbar. Wie gesagt: „Alles nun Folgende ist leichter," behauptet J. Grimm bei Erläuterungen zu Elene 1277 und springt über „Alles Folgende" hin, natürlich auch über die Stelle 1298—1301, die ihm gewiss nicht leicht war, die er aber nicht erklärt und welche so lautet: **bîth se thridda dael âvyrgede vomsceathan in thäs vylmes grund, leáse leódhatan, lige befästed, thurh aergevyrht ârleásra sceolu in glêda gripe.** Dieses âvyrgede hat nichts mit würgen gemein, obwohl würgen auf Nordfris. wirgin heisst und welches Wort uuyrgian längst aus dem Englischen verschwunden ist. Das altenglische wyrgian, wyrgan, ist das engl. to weary, ermüden, ermatten, von weary, matt und müde, erschöpft, das westfris. wirg, d. i. müde, matt; sceol ist das nordfris. Skööl, engl. shoal, shole, d. i. Schwarm, Menge; gled ist Gluth, grip Griff, Fassung, Gewalt, engl. gripe; vom, uuom, Wanst, Leib, nordfris. Wom, engl. womb, sceathan geschieden, leas lose, böse, leodhatan Menschenfeinde, lîg Lüge (oder ist Lohe gemeint?), aergevyrht einst verübte Greuelthaten, ârleas ehrlos, hier gottlos, wie aerloso in der Uebersetzung Isidor's. Was nun folgt, ist leichter.

J. Grimm in seiner Vorrede zu Andreas und Elene S. XXX spricht über die Ausdrücke **svêg** und **vôma** und übersetzt ohne Belege vôma fragor und svêg sonitus, strepitus. Letzteres thut er nach dem Vorgang Adelung's, welcher sweg die Bedeutung von Ton gibt. J. Grimm bemerkt: „svêg, das ganz sicher (!) sonitus, strepitus ist." Er führt an hilde svêg, morgensvêg, engla svêg, volcna svêg, hilde vôma, dag vôma, dagrêd vôma, svefnes vôma, vîges vôma, valdres vôma, verfällt dann in sein gewöhnliches Phantasiren, hält vôma für ein altskandinavisches ômi, das gleichfalls sonus, sonitus

bedeute, daneben aber eine Bedeutung Odins sei. Nun wird ômi ihm sogar „der rauschende Gott," „dem Sinne des Namens Othian, Vôden, Wuotan selbst nicht unverwandt." Ja „Vôma scheint ihm ein Name oder Beiname des Vôden gewesen zu sein." So verläuft sich oft genug der Etymolog auf unendliche Irrwege. Jenes svêg kann an den angeführten Stellen Ton und Rauschen nicht heissen. Das suogan in der aus Heliand beigebrachten Stelle thuo thâr suogan quam, was auf Nordfrisisch heissen würde thó thiar swogan kaam, gehört unserem svêg nicht an, sondern ist das fris. swogen, westfris. swuwgjen, holl. zwoegen, d. i. keuchen, schwer aufathmen; svêg ist das nordfris. Swei (entstanden aus Sweg), westfris. swaey, engl. sway, d. i. Hin- und Herbewegung, Schwung, Wendung, Schwingung, Schwenkung. Das fris. swogan ein von dem fris. sweien, swaien, ganz verschiedenes Wort. Dem letzteren gehört das altengl. svêg an, welches nicht Ton, Rauschen bedeutet, sondern den Sinn von Swei, sweien hat, und darnach erklären sich die angeführten Ausdrücke hilde svêg u. s. w. leicht und ohne Künstelei. Auch die von J. Grimm zum Beleg beigebrachte Stelle, die so lautet: thâ com engla svêg, dyne on dagrêd, welche Worte er übersetzt: tunc venit angelorum sonitus, fragor in diluculo, zeugt gegen ihn, denn svêg und dyne in derselben Bedeutung darf hier nicht erwartet werden. Das red in dagrêd hält man für das Wort roth. Adelung bringt ein altenglisches Tagarod, was nie da gewesen ist, und ein altengl. daegrime für Tagesanbruch, Morgenroth. Mir scheint er ersteres selbst gemacht zu haben. Auf Altengl. heisst Tag daeg und roth read, roth heisst auch auf Westfrisisch read, auf Nordfrisisch aber road. Dagegen heisst auf Nordfrisisch Tagesanbruch Daigraad, in welchem Ausdruck Graad ein Wort für sich ist, während Tag Dai (engl. day) heisst und Graad mit roth nichts gemein hat. Dieses nordfris. Graad ist das veraltete deutsche Grad, d. i. Schritt, Tritt, wovon graden, d. i. schreiten, stammt. J. Grimm findet das altengl. vôma in einem altnordischen ômi wieder und beide gleichbedeutend und einen „rauschenden Gott" vorstellend. Das inlandnorwegische ôme, welches Wort neben tausend andern in der im Inlande Norwegens, nicht in den norwegischen Städten, wo Dänisch gesprochen wird, aus der ältesten skandinavischen Sprache übrig geblieben ist, heisst (noch jetzt) Rauch (auch Härrauch) und Brandgeruch, und Ôm ist ein schwacher Wiederhall. Beide gehören dem altengl. vôma nicht an, auch das inlandnorweg. Wam, d. i. Unheil, nicht. Mit dem nordfris. Wom, engl. womb, ist vôma auch nicht verwandt, da das engl. womb auf Altengl. wamb heisst. Auch die schott. Ausdrücke womenting, wayming, d. i. Wehklage, hellen das Dunkel des altengl. Worts vôma, wôma, nicht auf. Es wird doch wohl Niemand vôma mit dem röm. vomo, ich speie, in Verbindung bringen. J. Grimm aber verknüpft sogar mit vôma, dessen Ursprung und eigentlichen Sinn er nicht einmal kennt, den Nebenbegriff von terror, horror,

und meint, wenn svefnes vôma als somnii terror ausgelegt würde, so wäre das kein grosser Sprung! — Was J. Grimm über die Raubthiere in der Schlacht und über den skandinavischen Eber mittheilt und zum Theil fabelt von S. XXV—XXIX seiner Vorrede zu Andreas und Elene, das bestätigt meine Behauptung von der viel späteren Entstehungszeit der in der Nordhälfte Englands verfassten altengl. Gedichte Cadmon, Beowulf, Andreas, Elene völlig. Thilo (in Halle) führt den Ursprung der Andreas-Legende auf den Manichäer Leucius Charinus im 6ten Jahrhundert zurück. In Andreas betet der Held des Gedichts zu Gott für die Seelen der Kinder, die in der Fluth umgekommen waren. Auch dies spricht für die Annahme einer späteren Entstehungszeit des Gedichts. J. Grimm aber sagt und Alle glauben ihm: „Caedmon und Beowulf reichen lange hinaus über den Anfang des 10ten Jahrhunderts." Ferner behauptet er: „Die Sage von Beowulf müssen, sonst hätte ihr ganzer Inhalt keinen verständlichen Sinn, Angeln und Saxen schon mit sich aus der alten in die neue Heimath geführt haben." Ueberdies meint er: „In Form und Sprache geben die vier Gedichte Beowulf, Cadmon, Andreas und Elene entschiedene Verwandtschaft kund." Recht, aber Beowulf's Abfassung setzt er bald nach dem Beginn des 8ten Jahrhunderts und die von Andreas und von Elene ungefähr in die nämliche Zeit, während er der caedmonischen Genesis kein höheres Alter zutraut. Caedmon oder Jemand, der so geheissen, soll im Jahre 680 gestorben sein. Von einem Dichter des 7ten Jahrhunderts stammt das vorhandene Gedicht von Caedmon in Form und Sprache nimmermehr, nicht einmal dem 8ten Jahrhundert gehört es an. Der Westsaxenkönig Cynewulf ward 784 ermordet. J. Grimm hält den in der Elene mit Runenschrift erwähnten Cynewulf „den Dichter der Elene," „unbedenklich" für älter. Selbstverständlich freilich hält er den Markenkönig Coenwulf (Cenulf, Cynulf — alle 3 Namensformen sind aus viel späterer Zeit) nicht für den Verfasser der Elene. J. Grimm geht sogar so weit, den 709 gestorbenen, unter dem Westsaxenkönig Ine lebenden Bischof Aldhelm für den Verfasser des Andreas zu erklären und setzt die Abfassung in den Anfang des 8ten Jahrhunderts oder „noch vor Ablauf des 7ten." Ferner behauptet er: „Elene kann nicht viel jünger sein, und Cynewulf war wohl ein Zeitgenoss, vielleicht ein Schüler Aldhelms!" Und selbst in der Form Elene statt Helene deutet er künstelnd ein höheres Alter, welche Form aber sicherlich einer späteren Zeit angehört. Noch sagen die Engländer Ellen und die Nordfrisen Elen. Beowulf und Caedmon, sagt er noch, „können unmöglich viel jünger sein." Und allen diesen seinen Behauptungen fehlen die Beweise, und Inhalt, Form und Sprache aller vier Gedichte streiten dagegen. Doch wo J. Grimm behauptet, glaubt man ohne Beweise.

Der Name Cynewulf kommt Elene 1258—1270 vor. Dieser Kynwulf oder Kenwulf gehört einer viel späteren Zeit an, als J.

Grimm annimmt. Dem Heidenthum der anglisch-skandinavischen Bevölkerung der Nordhälfte Englands entstammt, hatte Cynewulf sich erst spät dem Papstthum zugewandt. Nach der Saxen-Chronik ward Ao. 738 ein Cynewulf zum Bischof geweiht (gehadod). Ao. 905 in der Schlacht der Engländer gegen die Dänen war unter den Gefallenen ein Abt Cenwulf. S. a. 963 wird ein Abt Cenulf vom Kloster Medeshamsted genannt, der dem Kloster den Namen Burch (nachher Peterborough) gab, die erste Mauer um das Kloster bauen liess zum Schutz gegen die Dänen und später Bischof von Winton (Winchester) ward. S. a. 1006 wird der Tod eines Bischofs Cenulf gemeldet, der vielleicht derselbe Bischof von Winton ist. Einer der beiden ersteren kann der Cynewulf der Elene nicht gewesen sein, auch der dritte nicht, wenn dieser der vorige Abt zu Medeshamsted gewesen ist, dessen Sprache nicht die mit skandinavischen Elementen durchmischte der Elene hätte sein können.

Wenn man bedenkt, wie unzählig viele Hülfsmittel J. Grimm bei seinen Sprachforschungen hatte, was ich selbst in seinem Arbeitszimmer gesehen habe, so muss man darüber erstaunen, dass er so unzählig viele Missgriffe, selbst in seinem grossen deutschen Wörterbuch, gethan hat.

III.

Die Lex Salica.

Lateinischer Text nach Merkel, nebst deutscher Uebersetzung und Erklärung der uralten fränkischen Rechtsausdrücke von mir.

Incipit Lex Salica.

I. De mannire.

1. Si quis ad mallum legibus dominicis mannitus fuerit et non venerit, malb. reaptē hoc est 600 denarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. Ille vero qui alium mannit et ipse non venerit (mallare abtena), ei qui manebit 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. 2. Et ille qui alium mannit, cum testibus ad domum illius ambulare debet. et si praesens non fuerit, sic aut uxorem aut quemcumque de familia illius appellit, ut illi faciat notum quod ab eum mannitus est. Nam si in dominica ambascia fuerit occupatus, man-

nire non potest. Si vero infra pago in sua ratione fuerit, sicut superius diximus mannire potest.

Latein. Text und Uebersetzung dieses 1sten Kapitels der L. S. lauten im Trierer Fragment so: Si quis ad mallum legibus dominicis mannitus fuerit et non venerit, si eum sunnis non detenuerit 600 din. qui faciunt solidos 15 culpabilis judicetur. Ille vero qui alium mannit, si non venerit et eum sunnis non detenuerit, eiquem mannivit similiter 600 dinarios qui faciunt solidos 15 conponat. Ille autem qui alium mannit, cum testibus ad domum illius ambulet et sic eum manniat aut uxorem illius vel cuicunque de familia illius denunciet ut ei faciat notum quomodo ab illo est mannitus, nam si in jussione regis occupatus fuerit, manniri non potest, si vero infra pagum in sua ratione fuerit, potest manniri sicut superius.

Sohwerso anthran zithinge (d. i. zu Thing) gimenit. intierni (für inti er ni — und er nicht) cumit iz ini sunne ni habet, gelte scillinga XV; ther anthran gimenit, ibu er ni cumit, inti sunne ni habet, so sama gelte sol. XV ther anthran menit, mit urcundeom (urcuntheom) zi sinemo huse cweme inti thanne gibanni ini (banne ihn) ertho (oder) sina cwenun (Frau), ertho sinero hiwono etteshwelihemo gisage, daz iz emo gicunde, hweo (weo) her gimenit ist. ibu er in cuninges theonoste haft ist, thanne ni mag er ini gimenen. ibu er innan des (thes) gewes in sinemo arunte ist, thanne mag er ini menen soso iz her (heer) obana.

Der späten Abfassungszeit des Originals des Trierer Fragments, als schon die orientalische Königsherrschaft im Frankenlande streng geworden war, nicht zu gedenken, erwähne ich nur, dass selbst das erste Kapitel der Lex Salica die gesunkene Volksfreiheit der Franken bescheinigt und durchaus nicht in die Gründungszeit Frankreichs hinauf reicht. Die Form blieb, das Wesen war gewichen.

Das arunte ist das nordfrisische Earn (Earend), d. i. Botschaft, Verrichtung, Bestellung, Auftrag, engl. errand. In Bezug auf cwenu bemerke ich, dass das altfrisische Kwen, Kwene, Weib bedeutete, wovon der vorzugsweise mit diesem Namen benannte Titel queen in England stammt.

Hier beginnt das salische Recht.

I. Vom Laden vor Gericht.

1. So Jemand den Gesetzen der Obrigkeit gemäss vor Gericht geladen wird und nicht erscheint, malb. reaptē, der soll für schuldig erkannt werden, 600 Pfenninge, welche 15 Schillinge betragen, zu zahlen. Wer aber einen Andern vorladet und selbst nicht erscheint (vom Gerichtsberg wegbleibt), der soll für schuldig erkannt werden, dem, der ihn ladet, 600 Pfenninge, das sind 15 Schillinge, zu zahlen. 2. Und der, der einen Andern ladet, soll mit Zeugen zu dessen Wohnung gehen, und ist er nicht zu Hause, so soll er dessen Frau oder irgend Einem seiner Hausgenossen sagen, ihn wissen zu lassen, dass er von ihm vorgeladen ist. Denn sollte er in Herrendienst beschäftigt sein, so kann er nicht vorladen. Ist er aber in seinem Bezirk in eigener Angelegenheit beschäftigt, so kann er, wie oben gesagt, ihn vor Gericht laden.

Erklärungen: reaptē halte ich für ein verstümmeltes Ueberbleibsel von malla (re) (abte) na. Die Worte mallare abtena bezeichnen mir das Wegbleiben vom Gerichtshügel. Das westfrisische tegn heisst gezogen; altfrisisch heisst ziehen tia, tian, nordfrisisch tjan (Imperfect. taag, particip. tain), altenglisch teon. War malb. reaptē und mallare abtena ursprünglich nicht ein und derselbe Rechtsausdruck? Er scheint bis zur Unkenntlichkeit verfälscht worden zu sein. In der Vorrede zu Merkel's L. S. wird über reaptē und abtena nur gefabelt. Jacob Grimm hält die Entstehung eines lateinischen Textes der L. S. schon im 5ten Jahrhundert für möglich. Allein schon die Anfangsworte „legibus dominicis" zeigen ein Anderes. Der Ausdruck mannitus wird in der glossa erklärt (wo sich übrigens manche Erklärungen finden): vocatus tribus testibus praesentibus (im Trierer Bruchstück: mit urcuntheom und urcundeom, mit Zeugen), mit 3 Zeugen vorgeladen; in demselben Fragment kommt für mannire im latein. Text menen vor (partic. gimenit, im latein. T. mannitus), holl. und ostfris. mennen, d. i. treiben, führen (das französische mener ist schwerlich dasselbe Wort), das altdeutsche mähnen, mandt, d. i. treiben, treibt, deutsch mahnen, altfränk. manen, d. i. vor Gericht laden, einladen, altengl. manian, neudeutsch mahnen, wofür der Nordfrise uunman-en sagt, d. i. an etwas erinnern, antreiben, das deutsche anmahnen; mallum erklärt die glossa: generale maius iudicium, und mallare: in iudicium vocare. Im Trierer Fragment ist si quis ad mallum mannitus fuerit so übersetzt: sohwerso anthran zithinge gimenit; das nordfris. Moal ist das Sprachorgan, das alte Wort Malstatt, Mahlstatt, bezeichnet den Volksversammlungsort zum Reden,

Rathen, Rechten und Richten; bei Rabanus Maurus (8tes Jahrh.) ist mahal der Gerichtshügel. Dieses Wort Mal, Mahl, mallus, mallum hat nichts mit Mahl, d. i. Mahlzeit, gemein, welches auf Nordfrisisch Mial heisst, während der Nordfrise für Sprache, Sprachorgan Moal sagt. Ich bemerke noch die Stelle L. S. XLV. De migrantibus: tunc manniat eum ad mallum. Ferner: Capitularia Karoli et Hludowici I. De capitulo primo id est de mannire. De hoc capitulo iudicatum est, ut ille qui mannitur spatium mannitionis suae per 40 noctes habeat. Et si comes infra supradictarum noctium numerum mallum suum non habuerit, ipsum spatium usque ad mallum comitis extendatur, et deinde detur ei spatium ad respectum ad septem noctes. Inde non noctium spatia, sed proximus mallus comitis ei concedatur. Das war schon eine ganz andre Zeit! Der urfränkische mallus oder Volksversammlungshügel unter freiem Himmel war dann längst schon zu einem Palais zusammengeschrumpft drinnen in der damaligen Hauptstadt der Welt (Paris). Mehr über maltho, malberg u. s. w. habe ich weiter oben mitgetheilt.

II. De furtis porcorum.

1. Si quis porcellum lactantem furaverit et ei fuerit adprobatum, malb. chrane calcium, charcalcio, diramni, chramne chalti redialti, chrinne chultis, chranne chalti rechalti, hoc est 120 dinarios qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur. 2. Si quis porcellum [de campo] furaverit qui sine matre vivere possit et ei fuerit adprobatum, malb. chrane calcium, inzymus, imnisficit, hinnifiht sive tertega, hymnis thetica, himnes theca, ymnisfith sive thertesun, hoc est 40 dinarios qui faciunt solido uno culpabilis iudicetur. 3. Si quis scroba in asso subbaterit et ei fuerit adprobatum, malb. nari calti, narethalthi, narechalt, narechalte, varachalt. 4. Si quis porcum anniculum furaverit et ei fuerit adprobatum, malb. drache, inzymus, ingismus, inzymis natariae, in zymis ethatia, hoc est 120 dinarios qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. 5. Si quis porcum bimum furaverit, malb. inzymis senio, malb. in zimus sinani, malb. ingismus suianni, malb. in zimis suiani, malb. in zymissoagni, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. 6. Qui numerus usque ad duos porcos convenit observare. 7. Si vero 3 aut amplius furaverit, 1400 dinarios qui faciunt solidos 35 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. 8. Si quis porcellum de intro porcos furaverit et ei fuerit adprobatum, malb. suane calte, suuachine calte, sunt 600 dinarios qui

faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. 9. Si quis tertusum porcellum furaverit usque ad anniculatum, malb. drache, drace, drauge, dracechalt, sunt 120 dinarios qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur. 10. Post anniculatum vero, malb. redonia, drace, drache, dracechalt, hoc est 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. 11. Si quis verrem furaverit cui fuerit adprobatum malb. cristiau, sunnista, cristau, cristiano, christiano, christiao, hoc est 700 denarios qui faciunt solidos 17½ culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. 12. Si quis scrobam ducariam furaverit cui fuerit adprobatum, malb. redonii, sunnista, radonia, reodimia, reodemia, chredunia, hoc est 700 dinarios qui faciunt solidos 17½ culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. 13. Si quis maiale votivo furaverit et hoc testibus quod votivus fuit potuerit adprobare, malb. rhammodo, mammodo, chuc cham, baragameo amiteotho, bartcho cahimo, brachocahimo, bartcho caimo, barcoanomeo anitheotha, hoc est 700 dinarios qui faciunt solidos 17½ culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. 14. Iterum de alio maiale quae votivus non fuit, malb. barcho, bracho bogbagine, bartho sive badiani, bratho sive babane, bartho sive bababani, brarecho et in alia mente babene, sunt 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. 15. Si quis 25 porcos furaverit ubi amplius non fuerint in grege illa et ei fuerit adprobatum, malb. sonista, sunesta, sonischalt tua zymis fit mihachunna, hoc est 2500 dinarios qui faciunt solidos 62½ culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. 16. Si vero amplius remanserint super 25 qui non fuerint involati cui fuerit adprobatum, malb. inzymus, texeca, texaca, texachalt, sunt 1400 dinarios qui faciunt solidos 35 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. 17. Si vero 50 porci fuerint involati cui fuerit probatum, malb. sonista, sonnista, sunnesta, sonischalt, hoc est 2500 denarios qui faciunt solidos 62½ culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.

II. Von Schweinediebstählen.

1. So Jemand ein Spanferkel stiehlt und er dessen überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 120 Pfenninge, das sind 3 Schillinge, zu zahlen. 2. So Jemand ein Ferkel [vom Felde] stiehlt, das ohne Mutter leben kann, und er

überwiesen wird, der ist der Zahlung von 40 Pfenningen oder einem Schilling schuldig zu erkennen. 3. So Jemand (beim Stehlen) ein Zuchtschwein (eine Saumutter) am Troge (im Fressen, oder heisst es im Nähren?) an den Bauch stösst, der soll zu einer Geldbusse von 280 Pfenningen oder 7 Schillingen verurtheilt werden. 4. Wenn Jemand ein einjähriges Schwein stiehlt und er des Diebstahls überwiesen wird, so ist er zur Zahlung von 120 Pfenningen oder 3 Schillingen, ausser capitale und dilatura, zu verurtheilen. 5. Stiehlt Einer ein zweijähriges Schwein, so ist er zur Zahlung von 600 Pfenn. oder 15 Schill., ausser capitale und dilatura, zu verurtheilen. 6. Dieser Strafbetrag geht bis zu zwei Schweinen. 7. Stiehlt er aber 3 oder mehr, so ist er einer Busse von 1400 Pfenn. oder 35 Schill. schuldig zu erkennen, ausser cap. und dil. 8. Stiehlt Jemand ein Ferkel aus der Schweine Mitte und wird dessen überführt, so sind es 600 Pfenn., welche 15 Schill. betragen, die er zu zahlen für schuldig erkannt werden soll. 9. Wer ein verschnittenes Ferkel von einem Alter bis zu 1 Jahr stiehlt, der ist zur Zahlung von 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu verurtheilen. 10. Ist es über ein Jahr alt, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn., das sind 15 Schill., zu zahlen, ausser cap. und dil. 11. Stiehlt Einer einen Eber und wird des Diebstahls überführt, so ist er zu einer Geldstrafe von 700 Pfenn. oder $17^1/_2$ Schill. zu verurtheilen, ausser cap. und dil. 12. So Jemand eine Leibsau stiehlt und überführt wird, so soll er 700 Pfenn. oder $17^1/_2$ Schill. Strafe zahlen, ausser cap. und dil. 13. So Jemand ein geweihtes Borgschwein stiehlt und es mit Zeugen erwiesen worden, dass es ein geweihtes gewesen, so soll er eine Geldstrafe von 700 Pfenn. oder $17^1/_2$ Schill. zu zahlen für schuldig erkannt werden, ausser cap. und dil. 14. Ist es dagegen ein Borgschwein, das kein geweihtes gewesen, so ist die Strafe 600 Pfenn. oder 15 Schill. 15. So Jemand 25 Schweine stiehlt, wo in jener Heerde nicht mehr waren, und er dessen überführt wird, so ist er der Zahlung von 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. schuldig zu erkennen, ausser cap. und dil. 16. Wenn aber über die 25 noch nachgeblieben sind, die nicht gestohlen worden, so soll der, welcher dieses Diebstahls überführt wird, für schuldig erkannt werden, ausser cap. und dil., 1400 Pfenninge oder 35 Schill. zu zahlen. 17. Wenn aber 50 Schweine gestohlen wer-

den, so ist der, der des Diebstahls überführt wird, zu einer Geldstrafe von 2500 Pfenn. oder 62½ Schill., ausser cap. und dil., zu verurtheilen.

Erklärungen: 1. L. S. Cap. LXXX steht: Si quis porcellum lactantem de rane (aus dem Koben) furaverit. Die Busse ist 12 Schill., statt früher 3 Schill. Die Abschrift des Textes auch dieses 2ten Kapitels der L. S. ist aus viel späterer Zeit, als man annehmen möchte, worauf auch schon das c für t in calcium hindeutet. Die Lesarten der hier vorkommenden fränkischen Rechtsausdrücke sind greulich entstellt. Für chrane calcium und die andern falschen Lesarten ist rane chalt, ran chalt zu lesen. Ran ist nicht nur urfränkisch, sondern ist noch frisisch. Auf Nordfrisisch heisst rannan (Imperf. raan, partic. ronnen), von der Kuh, maris appetens, gesagt, zum Bullen gehen; ranne in der L. S. heisst in dem Bruchstück der Trierer Uebersetzung stigu, nordfris. Stei (Saustall), altengl. stiga. Jene altfränkischen Schweine scheinen je nach ihrer Rannzeit in verschiedene Ställe vertheilt gewesen zu sein. Das nordfrisische rannan, i. e. coire, erscheint auch in dem bairisch-fränkischen Rennsau, d. i. Stammschwein. Dieses rennen ist von rennen, laufen, ganz verschieden, welches letztere auf Nordfrisisch reanen heisst. Mit Rücksicht auf die obige Stelle L. S. Capit. LXXX bemerke ich, dass in dem Trierer Fragment die daneben stehenden lateinischen Worte „si quis porcellum lactantem furaverit de chranne prima“ übersetzt sind: sohuuerso suganti farah forstilit fon theru furistun stigu.

Die bei 1. erscheinenden Lesarten der ursprünglichen sogenannten Glosse, d. i. des urfränkischen Rechtsterms am Gerichtsberg (Malberg) oder Volksversammlungshügel, nämlich chrane calcium, charcalcio, diramni, chramne chalti, redialti, chrinne chultis, chranne chalti, rechalti, sind sämmtlich nur Verstümmelungen von ranne chalt. Das diramni entstand aus chramne, sowie charcalcio, redialti und rechalti aus ranne chalt, hranne chalt, chranne chalt.

Mit Rücksicht auf das häufige chalt in der L. S. ist auf das in der Trierer Uebersetzung stets gebrauchte gelte zu sehen, wo im lateinischen Text der L. S. culpabilis iudicetur steht. Für chalt, d. i. Strafgeld, kommen in der L. S. manchmal Verstümmelungen wie cal, chala, alteo u. s. w. vor. J. Grimm macht aus chalt, Galt, ein Schwein, und zwar ein Mutterschwein, während das fris. Gaalt nur ein verschnittenes männliches Schwein bedeutet. J. Grimm's „Saumutter“ mit ihren Kindern (scroba — für scrofa — cum porcellis), die, wie er in seiner Vorrede zu Merkel's L. S. XVII sagt, eine „fotichalta für fodichalta sein könnte,“ was eben so falsch ist, wie alles Andre, was ich weiter unter zeigen werde, ist eine etymologische Missgeburt. Eine chalt, chalta, ist keine Sau oder Saumutter, sondern eine Busse, Geldstrafe. Andernfalls würde die Lex Salica voll von Schweinen werden. Der Ausdruck chalt bezeichnet

in der L. S. kein Schwein. Und was würde J. Grimm's fodichalta heissen? Sudelgeld! Nach J. Grimm's Lehre wäre tveachalt auch ein Schwein. Recht schlimm dabei ist es, dass da, wo Sprachkenntnisse und Sachkunde verlangt werden, die nicht vorhanden sind, die sehr zahlreichen falschen Erklärungen J. Grimm's in der Vorrede zu Merkel's L. S. herabdictirt werden mit ungewöhnlichem Selbstvertrauen. Niemand also mache mehr, auch nicht hier, aus chalt, d. i. Strafgeld, ein Schwein oder einen verschnittenen Eber. Ueberdies füge ich hinzu, dass ein fähiger Sprachforscher sein Lebenlang die Lex Salica durchforschen kann, ehe er wieder herstellt, was der unwissende römische Klerus von dem soliden Urrecht der salischen Franken, die Frankreich, das Civilisationsland der neueren Welt, schufen, zertrümmert hat.

2. Hier erscheint das chrane calcium wieder, ausserdem aber noch die sehr entstellten Ausdrücke inzymus, imnisficit, hinnifiht sive tertega, hymnis thetica, himnes theca, ymnisfith sive thertesun. Die Verstümmelungen inzymus, imnisficit, hinnifiht, hymnis (wobei an hymnus gedacht worden), himnes, ymnis haben einen und denselben Ursprung, desgleichen tertega, thetica, theca, thertesun. Diese Rechtsausdrücke bei 2. scheinen alle nicht am rechten Platz zu stehen. Das chrane calcium erscheint 1. und 2., beim Diebstahl eines Saugferkels und bei dem eines Feldferkels, das sich selbst ernährt, und die übrigen bei 2 vorkommenden Ausdrücke vertragen sich durchaus nicht mit einer Ferkelbusse, die nur 40 Pfenn. oder 1 Schill. beträgt. Man vergleiche z. B. nur das fürchterlich entstellte ymnisfith sive thertesun und hinnifiht sive tertega mit den weiter unten in demselben Kapitel, 5. und 13., sich zeigenden eben so verfälschten Lesarten inzimus sinani, in zimis suiani und tua zymis fit, wie auch dieses thertesun und fith . . . thertesun und . . . fit mihachunna (für fünf hunna, d. i. 500) mit den ungeheuer entstellten Zahlen fit ternu sunde, fit tertos chunde, fit tertius chunde (für fiuuer thusund, d. i. 4000) in dem Abschnitt „Incipiunt chunnas“ in Merkel's L. S. S. 95. Die verstümmelten Formen in zymis und tua zymis scheinen 1000 und 2000 zu bezeichnen, denn bei in zymis texaca ist die Busse 1400 Pfenn., wofür ebendaselbst tua septunchunna, d. i. 2mal 700, für tuua (tuue) sibun (sibin) hun (hund) steht. Das fränk. sibun, sibin ist 7 und das fränk. finfi, fimf 5. Bei 2500 Pfenn. steht tua zymis fit mihachunna, d. i. 2mal tausend, und fit mihachunna entstand aus fiuf oder fimf hunna (hunda), 500. In dem erwähnten Abschnitt „Incipiunt chunnas“ sind 1400 Pfenn. thue septen chunna. Das septen ist das römische septem, 7, finfi und fimf ist auch lange nicht urfränkisch. Die ältesten Franken und Frisen sagten fiw; n und m stammten aus Süddeutschland in späterer Zeit, wo man an den urgermanischen Buchstaben nicht genug hatte und z. B. für genug genuog wollte. Für 2500 Pfenn. findet sich, wie gesagt, in unserem Kapitel L. S. II tua zymis fit mihachunna und in „Incipiunt chunnas“

dafür tho to condi ueth chunna, letzteres für tuuo thusond fif hund, wofür J. Grimm in seiner Vorrede tua thuschunde fimfe chunna setzt, wenn auch sch durchaus kein salfränkischer Laut ist. Nach Adelung's Vorgang spricht J. Grimm von einem angeblich germanischen Wort fitter, das vier bedeuten soll. Ein solches germanisches Wort hat es nie gegeben. Die Zahl vier, welche die Deutschen, wie auch in manchen andern deutschen Wörtern, statt mit f fälschlich mit v schreiben, hiess auf Urfränkisch und Urfrisisch nicht fitter, sondern fiuuer, altfris. fiuwer, nordfris. noch jetzt fiauer, engl. four, altengl. feower. In „Incipiunt chunnas" ist 4000 (Pfennige nämlich, das sind 100 Schill.) durch fit tertius chunde, welches aus fiuuer thusunde entstand. Aus diesem fit ter in fit tertius, welches unwissende römische Schreiber fabricirten, machte man ein fitter und nannte es ein germanisches vier. Nicht aus fiuuertig thusunde, sondern aus fiuuer thusunde entstand das römische Machwerk fit tertius chunde. Adelung wähnte noch, dass das falsche thue septen chunna (1400) 14 bedeute. Die Wörter in und tua in in zymis und tua zymis sind doch sicherlich ein und zwei. Das nordfrisische unbestimmte Geschlechtswort für ein heisst in allen drei Geschlechtern an und das nordfrisische Zahlwort für ein heisst im männlichen Geschlecht ean, im weiblichen und sächlichen ian. Das nordfris. iansith heisst einmal. Zuletzt ist noch anzumerken, dass das zymis fit, ymnisfith auch L. S. cap. VII, cap. XXIV, cap. LXIV in den ebenfalls sehr verdorbenen Formen hymnis sith, famiis fith, famus fith, humnis fith wieder erscheint. Auch das humnis fith ist ein Ueberrest einer ungeheuer entstellten sogenannten malbergischen Glosse (besser: urfränkischen Rechtsausdrucks), die sich auf die Strafsumme von 2500 Pfenn. bezogen hat. Was endlich noch das besprochene ranne chalt betrifft, das 1. und 2. vorkommt und zwar wo von Ferkeln gehandelt wird, so lässt sich dieser Ausdruck, welcher die Saustallbusse bezeichnet auch durch Ferkelbusse übersetzen.

3. Der Rechtsausdruck ist narechalt, narechalte, narethalthi, varachalt. Welche Lesart die richtige sei, will ich zeigen. J. Grimm nennt die Lesart varachalt eine „verlesene," weil sie ihm nicht zu seinem unrichtigen narichalti, narechalt, welches er Nährschwein erklärt, passt, da doch sein galt, welches er für ein Schwein überhaupt, eine Sau ansieht, wenn es das frisische Gaalt wäre, nur ein verschnittenes männliches Schwein bedeutet, aber keine scroba, scrofa bezeichnen kann. Eine Sau, ein sogenanntes Nährschwein oder Zuchtschwein, lässt sich doch nicht mit dem Namen eines männlichen Schweins benennen. Die falsche Lesart narechalt, narechalte, narethalthi, erscheint nur einmal und zwar L. S. II, diese aber darf unter so vielen andern doch nicht ohne allen Grund für die einzig richtige gehalten werden. Für die allein richtige Lesart nehme ich unbedingt varachalt an. Das Wort ist aus dem altfränkischen varach, farach, woraus Fark, Ferk, Farken, mit der Verkleinerungssilbe el

Ferkel ward (engl. farrow), und chalt, d. i. Geld, Busse, zusammengesetzt und bezeichnet ursprünglich Ferkelbusse. Der Text sagt: si quis scroba in asso subbatterit. Was heisst das? Welcher Dieb ein Zuchtschwein am Fressen niederschlägt, niederstösst? Im Trierer Fragment aber steht: si quis scrovam subbattit in furto, und die Uebersetzung dieser Worte lautet: sohwerso su bistozit in thiubin, welches doch wohl heisst: So Jemand eine Sau beim Stehlen derselben mit vielen Schlägen, Stössen forttreibt. Das alte bestossen giebt diesen Sinn. Aber die glossa, Merkel's L. S. S. 101, erklärt subbatterit: porcellos in ventre matris occidit, d. i. die Ferkel im Saumutterleibe tödtet. Doch diese Erklärung ist mir auch deshalb sehr zweifelhaft, weil hier nicht von Tödten, sondern von Stehlen gehandelt wird.

4. Hier lauten die sogenannten Glossen: drache, inzymus, ingismus, inzymis natariae, in zymis ethatia. Alles ungeheure Verstümmelungen, die zum Theil schon besprochen sind. Das drache, drace, erscheint 7. und 8. wieder, wo von einem verschnittenen Ferkel, das bis 1 und über 1 Jahr alt ist, gehandelt wird, statt dass hier einfach von einem einjährigen Schwein die Rede ist (porcus anniculus). Die Lesart drache, die ich nicht für die richtige halte, darf ich nicht zusammenstellen mit dem engl. drake, d. i. Enterich, am allerwenigsten für „ein Schwein, das getragen wird," erklären, wie J. Grimm gethan. Die Verstümmelung scheint aus brace, brache, entstanden zu sein und dieses durch Umsetzung aus barce, barche, barech, das ist Bargschwein, wie auch in diesem Kapitel 11. 12. die Lesarten barag, bracho, barco, bartcho sich finden. Alle diese Lesarten, so wie noch Borg (schwein d. i. verschnittenes Schwein beiderlei Geschlechts), sind möglicherweise Namen, welche ursprünglich in Süddeutschland auf keltischem Römerboden dem römischen porc (us) nach benannt worden sind. Diese verschiedenen Lesarten Eines Urworts bezeichnen ein männliches Schwein, sowie varch, farach, farch, vara, Fark, Farken, Ferk, Ferkel, altengl. faerh, engl. farrow, d. i. porcellus, nicht porcus, alle Einer Abstammung und gleichbedeutend sind. Das altengl. bearg ist ein verschnittener Eber, während das fris. Barg überhaupt Schwein bedeutet. Das westfris. Bargemarg (Marg heisst auf Nordfris. und Westfris., sogar auch in den Aussen-Hebriden, wie ich selbst dort gehört habe, Wurst und zwar überall dort Blutwurst) heisst Schweineblutwurst. Unter 8. ist die Lesart drace, drache, dracechalt. Dieses dracechalt, eine Geldstrafe für Schweinedieberei, ist in J. Grimm's Augen: „ein Schwein, das getragen, gezogen, geschleppt wird." Getragen! Ja, ich sah in seiner Thür einen Irländer einst, der hatte sein pig wie sein Kind im Arm. Das drace, selbst wenn es richtig wäre, kann nimmermehr mit tragen und to draw verwandt sein. Nach L. S. cap. II ist die Diebsbusse für ein Spanferkel und für ein einjähriges Schwein 3 Schill., für ein zweijähriges 15 Schill., für ein Feldferkel, das ohne Mutter leben kann,

nur 1 Schill., für eine trächtige Sau 7 Schill., für 2 Schweine 7 Schill., für 3 Schweine und mehr 35 Schill., für ein mitten aus der Heerde gestohlenes Ferkel 15 Schill., für ein verschnittenes, bis 1 Jahr altes Ferkel 3 Schill., für ein solches, das über 1 Jahr alt, 15 Schill., für einen Eber $17^1/_2$ Schill., für eine Leitsau $17^1/_2$ Schill., für den verschnittenen Jul-Eber $17^1/_2$ Schill., für einen verschnittenen Eber, der kein solches Jul-Schwein ist, 15 Schill., für 25 Schweine, wenn keine in der Heerde nachbleiben, $62^1/_2$ Schill., für 25, wenn noch ungestohlene nachbleiben, 35 Schill., für 50 Schweine $62^1/_2$ Schill.

5. Die verdorbenen Lesarten des bezüglichen urfränkischen Rechtsausdrucks lauten: malb. inzymis senio, malb. inzimus sinani, malb. ingismus sui anni, malb. in zimis suiani, malb. in zymissoagni. Die Busse ist 600 Pfenn. oder 15 Schill. Ueber in zymis und seine eben so hässlich entstellten Kameraden habe ich gesprochen, die dabei stehenden von römischen Pfaffenfingern greulich zugerichteten Geschöpfe sind unkenntlich geworden. Eines derselben ist sogar mit einem römischen Lappen sui anni versehen. Hier hört aller Scharfsinn und alles Wissen auf. Die unwissenden römischen Abschreiber des lateinischen Textes der L. S. haben einen grossen Theil der urfränkischen Rechtsausdrücke, da sie dieselben nicht verstanden, mit ähnlich klingenden römischen Sprachelementen untermischt und völlig verfälscht. So sehen wir auch hier senis, sin, sui anni, agni. Das soagni in zymissoagni und das suiani in in zimis suiani, das gleich darauf in 8. erscheinende suuachine in suuachine calte und suane in suane calte sind derselbe ursprüngliche Ausdruck. Sogenannte Glossen finden sich bei 6. und 7. nicht.

8. hat also suane calte und suuachine calte. Dieser Abschnitt lautet: si quis porcellum de intro porcos furaverit, in Novella 26 aber: si quis porcellum deintro porcos ipso porcario adtendente furaverit, und in dem Trierer Fragment: si quis porcellum in campo inter porcos ipso porcario custodiente furaverit, mit der Uebersetzung: sohwerso farah in felde, thar hirti mit ist, forstilit. In Nov. 26 heisst der Rechtsausdruck soagnechalt. Dieses suanechalt (suuachinechalte, soagnechalte) hält J. Grimm für „ein vom Hirten getriebenes Schwein," denn suane, soagni, suaini ist ihm ein skandinavischer Svan, Svein, d. i. Schweintreiber! „Das vom Hirten getriebene Schwein" will ich etwas genauer betrachten. Von „getrieben" ist nicht die Rede, was auch gar nicht in Betracht kommen darf. Der Sauhirt erscheint auch nur in Nov. 26 (ipso porcario adtendente), in L. S. II nicht. Svein und Svan ist kein salischfränkisches, kein urgermanisches Wort. Aber J. Grimm kann von dem Schwein, seinem chalt, nicht wegfinden, und so muss ein skandinavischer Schweintreiber herbei, um auszuhelfen. J. Grimm sieht in dem urfränkischen Rechtsausdruck suane chalt „ein vom Hirten getriebenes Schwein", ich aber eine Geldstrafe für ein an einer Heerde begangenes Verbrechen. Das altfrän-

kischalemanische Sune heisst Heerde. Das ch in der für suane vorkommenden Schreibart suuachine ist der keltische, der häufig hochlandgallische sowohl, als der urgallische Kehllaut. Der Sauhirt (porcarius) im Text ist nicht das, worauf es am fränkischen Gerichtshügel in diesem Fall ankommt, auch nicht „das vom Hirten getriebene Schwein," sondern das Wesentliche ist hier die bestohlene Heerde und die Strafe (chalt) dafür.

9. Der Rechtsausdruck ist drache, drace, drauge, dracechalt. Derselbe ist unter 4. besprochen worden. Wo von dem tertusus porcellus (9. und 10.) gehandelt wird, ist der Rechtsausdruck in beiden Fällen, wenn das verschnittene Ferkel bis 1 Jahr und über 1 Jahr alt ist, derselbe. Das tertusus porcellus erklärt man bald durch castratus, verschnitten, bald durch qui domi nutritur, das daheim gefüttert wird, der Zuhus (der Zuhause). Letztere närrische Erklärung hat die glossa; tertusus durch zuhous zu erklären, ist ein läppischer Einfall, dann doch noch lieber durch zerstossen, von ter, d. i. zer, und dem römischen tusus, tunsus, von tundere, schlagen, stossen, was ich übrigens nicht thun würde, tertusus, ter tus sus heisst wörtlich zerzauset, von dem urfris. ter, welches eine Theilung, Trennung nach allen Seiten, auseinander, bezeichnet, und tusen, zausen, nordfris. tüsin, engl. to touse, towze, zausen, zerren, ostfris. tusen, wovon das nordfris. tiasin, engl. to tease, teaze, westfris. tiesen, d. i. in einander verstricken, in Wirrwarr bringen, ganz verschieden ist, oder, wenn die Schreibart tertussus die richtige wäre, ist tuss vielleicht das engl. to toss, stossen, hin- und herwerfen. J. Grimm macht willkürlich aus tertusus ein tertismus, entnimmt diesem ein tert, das nie vorhanden war, und verwandelt es in ein altenglisches teart (?) und ein altdeutsches und neudeutsches zart. Vocale wie e (in tertusus) und ea darf man nicht nach Belieben zu a machen. Offenbar ist ter die erste Silbe, nicht tert.

10. Die Rechtsausdrücke heissen redonia, drace, drache, dracechalt. Dieses redonia gehört nicht in diesen Abschnitt und ist aus 12. hier hinein gerathen, wo der Gegenstand ein ganz verschiedener ist und von der Leitsau gehandelt wird, während hier von dem über 1 Jahr alten verschnittenen Ferkel. Mit dem 9. und 10., wo der Gegenstand derselbe ist, gleichlautenden Rechtsausdruck (drace, worüber ich gesprochen), hat es seine Richtigkeit.

11. Die verstümmelten sogenannten Glossen lauten: cristiau, sunnista, cristau, cristiano, christiano, christiao. Wie beide Lesarten sonista (sunnista) und sonischalt vorkommen, so auch beide Lesarten texaca und texachalt. Wer die Führer der Schweineheerde, Eber (nämlich verres, der auf Nordfris. Aaren heisst, den nicht verschnittenen Eber) und Leitsau, und eine ganze Heerde stiehlt, da ist der Rechtsausdruck sonista, sonischalt (sunnista, sunesta, sunnesta, sonnista) und das ist die Sunebusse, d. h. Heerdebusse. Der Ausdruck sonista, sonischalt, nebst den andern falschen Lesarten sonesta, sunesta, sunnesta,

sunnista, suuachine calte, soagnechalt kommt in der L. S. nur bei Diebstahl von Hausvieh, nämlich Schweinen, Schafen, Ochsen, Kühen, Kälbern und Pferden vor, beim Stehlen anderer Hausthiere nicht. Aber aus einem christianus als Geldstrafe für urfränkisch-heidnische Schweinedieberei lässt sich wohl nichts machen. So ward durch das Papstthum (von Christenthum kann nicht die Rede sein) Sprache und Geschichte unsrer Urzeit verdorben und verfälscht.

12. Die Rechtsausdrücke erscheinen in folgenden Formen: redonii, sunnista, radonia, reodimia, reodemia, chredunia. Dass sunnista nicht, wie J. Grimm behauptet, „eine Heerde Säue" bedeutet, sondern dass es sich um eine Geldstrafe für ein Verbrechen handelt, das an einer solchen Heerde begangen wird, ist klar. L. S. II heisst es: si quis scrobam ducariam furaverit, wobei die eben angeführten Lesarten stehen, Nov. 24. aber lautet: si quis scrovam cum porcellis furaverit und dabei steht facifalc, focichalta. Dass falc in facifalc chalt heissen muss, ist eben so klar. Dass foci richtiger als faci sei, ist wahrscheinlich. Dass foci nicht von dem römischen focus, Heerd und Haus, genommen ist, liegt nah genug. Dass es fotus sei, vom röm. fovere, hegen, brüten, wärmen an der Brust, ist auch nicht glaublich. Wir wissen ja noch nicht, ob nicht faci, foci, foti alle dieselbe Verstümmelung erfahren haben, wie redonii und die sämmtlichen andern scheusslichen Lesarten. Eher als mit dem röm. fotus, welche Form sich hier auch nicht findet, oder mit dem altfrisischen feda, foda, nordfris. fed-an, d. i. füttern, mästen, und dem altengl. foda, engl. food, d. i. Futter, hängt foci (ist foki auszusprechen) mit dem alten frisischen Fukel im alten ostfris. Landrecht, d. i. Mastvieh, zusammen. Ueber den Unsinn der Lesarten reodimia, reodemia u. s. w. sei noch bemerkt, dass kein Etymolog so einfältig sein möge, dabei an das römische redimere, loskaufen, zu denken. Wir haben es hier mit schrecklich misshandelten urgermanischen Rechtsausdrücken zu thun, nicht mit römischen. So ward auch, wie sie, durch die Gründer Frankreichs und die Gründer Deutschlands und das gottlose Rom unser ursprüngliches Leben, unsre einstige heilbringende Lebensgemeinschaft und unsre uralte reiche Cultur, wovon selbst der, der sich Deutscher nennt, nichts mehr weiss, nichts mehr fühlt, ganz und gar zu Grunde gerichtet.

13. Die sogenannten Glossen lauten: rhammodo, mammodo, chuc cham, baragameo amiteotho, bartcho cahimo, brachocahimo, bartcho caimo, barcoanomeo anitheotha. Aus diesen fürchterlich verunstalteten Lesarten macht J. Grimm in der Vorrede zu Merkel's L. S. wunderliche Dinge. Der Text heisst: si quis maiale votivo furaverit — wer den verschnittenen Jul-Eber stiehlt. In Merkel's L. S. S. 97 heisst der maialis (porcus castratus) votivus der magellus sacrivus. Dieses maialis (verschnitten) stammt von maien, meien, mähen, das altdeutsche Maider ist ein verschnittenes Pferd, das altdeutsche meiden heisst verschneiden, ein Maden oder Kapaun ist ein Ver-

schnittener, von kappen, d. i. hauen, schneiden, verschneiden, in mittelalt. Latein capulare, coppare, wovon das französische couper. J. Grimm übersetzt in seiner Vorrede zu Merkel's L. S. S. XVIII die verstümmelte Lesart anomeo anitheotha, wofür er anomeo ana theoda liest (ebenso willkürlich) durch susceptus coram populo! Wie kann aber diese Sprachform anomeo ein partic. perf. sein? Angenommen, empfangen kann dieser verunstaltete Ausdruck nimmermehr heissen. Ich will hier eine bessere Erklärung geben. Ausser den bis zum Unverbesserlichen verstümmelten Lesarten rhammodo, mammodo und chuc cham, die J. Grimm in noch Aergeres verwandelt hat, sind alle fünf andern aus einem und demselben Rechtsausdruck hervorgegangen; baraga, bartcho, bracho, barco bezeichnen den Barg, den maialis votivus; das unsinnige cahimo, caimo entstand aus gameo, das m in amiteotho soll n heissen und ani ano oder ana. Ich sehe in der sogenannten Glosse, welche mindestens heissen muss: bargo (barco) meo ano (ana) theotha (mein Barg vor dem Volk), eine malbergische Rechtsformel. Dergleichen Formeln kommen auch sonst in der L. S. vor. Auch im gleich darauf folgenden Abschnitt ist von einem verschnittenen Eber (maialis) die Rede, daher auch hier die Glosse barcho, nebst den verstümmelten Lesarten bracho, brarecho, bratho, bartho.

14. Die sogenannten Glossen heissen: barcho, bracho bogbagine, bartho sive badiani, bratho sive babane, bartho sive babani, brarecho et in alia mente babene. Unleugbar ist bracho, bartho, bratho, brarecho eine und dieselbe Corruption und in alia mente will ungefähr dasselbe sagen, was sive, oder sonst. Das bagine, mit den Verstümmelungen badiane, babane, babene, scheint das deutsche Wort Bacher zu sein, ein zweijähriges männliches Schwein; Bache ist das weibliche.

15. Die Lesarten des Rechtsausdrucks lauten: sonista, sunesta, sonischalt tua zymis fit mihachunna. Von allem diesem ist gesprochen. Die letzten Worte bezeichnen die 2500 Pfenn. Strafe, die für das Wegstehlen einer ganzen Heerde von 25 Schweinen gezahlt wird. Das ist das sonischalt, die Sunebusse. Da J. Grimm chalt irrthümlich für ein Schwein erklärt, so will ich hier nochmals anmerken, dass sonischalt wie sonista das Strafgeld (chalt) für das Stehlen einer ganzen Schweineheerde bezeichnet, das Sunegeld, und dass die dahin gehörige sogenannte Glosse sonischalt tua zymis mihachunna zweitausendfünfhundert (Pfenninge) bedeutet. Dieselbe Glosse sonischalt steht L. S. IV bei einem Diebstahl von 40 berbices (für verveces) oder Schöpsen. Ein Schaf ist doch kein Schwein. Ein verschnittener Eber heisst auf Nordfrisisch Gaalt, süddeutsch Galz, während das altfris. Gelte ein verschnittenes Mutterschwein bezeichnet. Dieses Wort Galt, Galz, hat aber mit dem alten Chalt, Galt (Geld) gar nichts gemein.

16. Die malbergische Strafbestimmung lautet: malb. inzymus

. . . . . (und was davon verloren ging), texeca, texaca, texachalt. Hier ist nicht die ganze Heerde gestohlen. Dieses texaca, texachalt ist eine kaum zu erklärende verstümmelte Lesart. Das Strafgeld ist hier 1400 Pfenn. oder 35 Schill. Hiebei ist Nov. 36 anzusehen, wo es heisst: si homo ingenuus servum alienum in texaca secum ducat. Heisst das in furtum? Die Busse ist an dieser Stelle nur 600 Pfenn., aber Novelle 35, wo die Textworte lauten: si quis (nicht ingenuus) servum aut ancillam alienam furaverit, malb. texeca, taxaca, ist die Busse ebenfalls 1400 Pfenn. Die glossa erklärt texaca durch mercatum und intra tecta. In Nov. 36 erscheint ein theu texaca, welches ich Bedenken trage, durch Diebstahl an einem Sklaven (theu) verübt, zu übersetzen. Auch bezweifle ich, dass das obige in texaca dasselbe sei, was sonst in furtum heisst. Die Erklärungen in der glossa aber sind manchmal falsch, manchmal zweifelhaft. In Nov. 35 scheint texaca kein blosses furtum zu bezeichnen. Uebrigens kommt es mir vor, dass zu dem Ausdruck in texaca Nov. 36 die Erklärung von texaca in der glossa passe. Zu näherer Beleuchtung dieses sehr dunkeln urfränkisch heidnischen Rechtsausdrucks führe ich noch Nov. 25 an, wo es heisst: si quis tres porcos aut amplius furaverit usque ad sex capita, so Jemand drei Schweine oder mehr bis auf sechs Köpfe stiehlt, malb. inzymis texaca, ingismus taxaga, texeca, in zymis exachalt (steht offenbar für texachalt) et cepto (für excepto, wie es scheint) tua septunchunna. Die Busse ist 1400 Pfenn. oder 35 Schill., was das tua septunchunna (2 700), d. h. 1400 bezeichnen soll. L. S. II. 7, woraus Nov. 25 genommen ist, heisst: si vero 3 aut amplius furaverit, 1400 dinarios etc. excepto capit. et dilat. Das falsche et cepto Nov. 25 ist dieses excepto. Der Rechtsausdruck bei L. S. II. 7. fehlt. Doch dieses texaca, texachalt ist noch nicht völlig aufgehellt. Was J. Grimm darüber sagt, ist ganz unbrauchbar.

17. Hier handelt es sich um eine gestohlene Heerde von 50 Schweinen. Das uralte Strafgeld ist 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill., der Rechtsausdruck sonista, sonnista, sunnesta, sonischalt, d. i. Sunegeld oder das Strafgeld für eine gestohlene Schweineheerde. Darüber habe ich gesprochen.

Hier noch ein Wort über die Textausdrücke capitale et dilatura, welche L. S. II. 4. bis 17. zuerst erscheinen. Die Uebersetzung derselben im Trierer Fragment ist: foruzzan haubitgelt inti uuirthriun. Nov. 274. 2. heisst es: De delatura. Si quis hominem occiderit et quod lex habuit pro eo dederit, solidos 30 pro delatura conponat. De puero aut liberto solidos 15. De furtibus vero aliis 7 solidos. Causae vero dominicae (Rechtssachen aber, die die Herrschaft angehen) in triplo (natürlich) conponantur. Aus dem Inhalt erhellet zugleich die späte Entstehungszeit dieser Novelle. Der schottische Rechtsausdruck to delate und delator heisst anklagen und Ankläger. In dem eben erwähnten Trierer Fragment ist delatura (di-

latura) stets wirthriun übersetzt und zuweilen nur wirth. Das schott. delator, wie gesagt, heisst Kläger und das schott. dilator erklärt John Jamieson in seinem Etymological Dictionary of the Scottish Language durch a delay; old law term, und dilatare to delay. Im Xantener Recht vom Anfang des 9ten Jahrhunderts werden zwei Arten Strafgelder unterschieden: wirdira und fredo. Dies ist salisch-fränkisch. L. S. I. heisst es: tertia parte grafio (der spätere comes, als römische Despotie schon die Franken beherrschte) freto ad se recolligat, den 3ten Theil nehme der Grafio als fretus (Friedensbruchgeld) an sich. Darauf folgt: si tamen fretus iam ante de ipsa causa non fuerit solutus. In Bezug auf J. Grimm's Erklärung von dilatura bemerke ich, dass die in König Lothar's Decret 8. erwähnte dilatura etwas ganz Andres bedeutet, als, wie er meint, eine Busse, die in Folge von Zögern, Leugnen und dergleichen eintritt. Ueber fretus ist die Stelle ibid. 8. zu merken: fretus tamen iudici in cuius provincia est latro reservetur requirenti. Ich möchte capitale et dilatura Entschädigungs- und Friedensgeld übersetzen, doch das wirthriun im Trierer Fragment ist mit dem veralteten deutschen Wirderung, wirdern, d. i. Schätzung, Werthbestimmung, schätzen, nächstverwandt. Das Strafgeld fretus ward dem grafio gezahlt. L. S. LIII: fretus grafione solvatur u. s. w. Ferner ibid.: si vero leudem alter alteri imputaverit et eum ad ineum admallatum habuerit et convenit ut iuratores donet et manum suam redemat, nämlich mit 30 Schill., d. i. $^1/_5$ vom Leud. Nun folgt: fretus de leude ipsius grafione solvatur. L. S. Capitel XCI: si quis libertus libertam alienam rapuerit, wenn ein Freigelassener eine fremde Freigelassene entführt, Busse 20 Schill., praeter graphione solidos 10 solvat (das ist fretus oder dilatura) et mulier ad potestatem domini sui revertatur (das ist der Wiedererersatz, capitale). Nun folgt in demselben Kapitel: si ingenuam (eine freie Frankin) rapuerit (gewaltsam entführt) de vita sua conponat (büsst mit dem Leben). L. S. Capitul. Decretio Chlotharii regis 2. ist capitale die gestohlene Sache. So ibid. 8., wo ebenfalls dilatura und fretus vorkommt. Der fretus fällt an den Richter, in dessen Bezirk der Dieb ist (fretus tamen iudici in cuius provincia est latro reservetur requirenti). In Karl's und Lutwig's Capitul. V heisst es, dass ein Knabe unter 12 Jahren, der andrer Leute Sachen stiehlt, für den Diebstahl büsst, aber keinen fredus zahlt. Kaiser Karl's Capitul. IX lautet: Omnia debita quae ad partem regis solvere debent solidis duodecim denariorum solvant, excepto freda quae in lege salica scripta sunt. Illa eodem solido (nämlich zu 40 Pfenn.) quo ceterae conposiciones solvi debent conponantur. In Decretio Chlotharii regis 5. ist capitale die Entschädigungssumme. L. S. IX zeigt, dass capitale den Werth eines Dinges bezeichnet, der zu erstatten ist; die Busse, das Strafgeld, ist etwas Andres; die dilatura aber ist, wenn dieser Ausdruck nicht die Entschädigung für den durch das Ableugnen des Verbrechens verursachten Verlust (die auf Nichts gegründete Mei-

nung J. Grimm's) bedeuten soll, nicht schwer erklärlich. Diese von J. Grimm behauptete Bedeutung ist in L. S. IX nur eine scheinbare. Alle andern Stellen, wo dilatura vorkommt, sprechen dagegen. Man muss in der L. S. alle Kapitel aufsuchen, wo dilatura (oder delatura — denn z. B. in der L. Ripuariorum ist die Schreibart delatura und manchmal auch im salischen Recht) vorkommt und nicht vorkommt, ehe man befugt ist, ein Urtheil über Bedeutung und Schreibart dieses Ausdrucks zu fällen, und das kostet Mühe. J. Grimm hat sich verkehrterweise aus der einen Stelle L. S. IX sein Urtheil gebildet, er befragt schnell Heineccius, Eccard, von Woringen, Bignon, Cujacius, hält für richtig, was sie sagen, und stellt nun seine Meinung als abgemacht und unumstösslich hin. In allen Diebstahls-Kapiteln, von II bis VIII incl. kommt die dilatura vor. Ferner kommt sie vor Cap. IX. De damnum in messe vel qualibet clausura inlatum, Cap. XI. De furtis ingenuorum vel effracturis, aber cap. XII. De furtis servorum vel effracturis ist in den Worten „dominus vero servi qui furtum fecit capitale [et dilaturam] in locum restituat" das Einschiebsel „et dilaturam" falsch, da restituere sich nicht auf dilaturum beziehen kann, ausserdem kommt dilatura nur in ein paar Stellen in dem grossen Kapitel XXVII. De furtis diversis vor, sowie L. S. LXV, wo 1. in capite reddat und 2. excepto capitale et dilatura steht. Die dilatura fehlt in den Kapiteln X. De servis aut mancipiis furatis, XII. De furtis servorum vel effracturis, XIII. De rapto ingenuorum, XIV. De superventis vel expoliatis, XV., ferner XVI. De incendiis, XVII. De vulneribus, XVIII. De eum qui innocentem hominem ad regem accusat, XIX. De maleficiis, XX. De eum qui ingenua muliere manum vel brachium extrinxerit, XXI. De navibus furatis, XXII. De furtis in molino commissis, XXIII. De caballo extra consilium domini sui ascenso, XXIV. De homicidiis parvolorum vel mulierum (in diesem Kapitel heisst es 5.: si vero puer infra 12 annos aliqua culpa commiserit, fretus ei nullatenus requiratur, wo fretus schwerlich i. q. dilatura bezeichnet), XXV. De adulteriis ancillarum (Abschnitt 3 dieses Kapitels, in Bezug auf capitale, lautet: Si servus cum ancilla aliena mechatus fuerit et ex ipso crimine ancilla mortua fuerit, servus ipse aut 240 dinarios qui faciunt solidos 6 domino ancillae reddat aut castretur, dominus vero servi capitale domino ancillae in locum restituat, wenn ein Sklav mit einer Sklavin eines Andern Hurerei treibt und in Folge dieses Verbrechens die Sklavin stirbt, so soll dieser Sklav entweder dem Eigner der Sklavin 240 Pfenn. oder 6 Schill. zahlen oder castrirt werden. Der Herr des Sklaven aber soll dem Herrn der Sklavin das capitale wiedererstatten — (d. i. eine andre Sklavin an die Stelle der gestorbenen schaffen —), XXVI. De libertis demissis, XXVII. De furtis diversis, ausser in den Abschnitten 1. und 3. dieses Kapitels, XXVIII. De elocationibus, XXIX. De debilitatibus, XXX. De conviciis, XXXI. De uia lacina, XXXII. De ligaminibus, XXXIII. De venationibus,

XXXIV. De sepibus, XXXV. De homicidiis servorum vel expoliatis (in diesem Kapitel ist 5. ausser der gewöhnlichen Busse von 30 Schill. noch freto et faido erwähnt, zusammen 45 Schill. betragend), XXXVI. De quadrupedibus si hominem occiderint, XXXVII. De vestigio minando, XXXVIII. De furtis caballorum vel equarum (ausser in Abschnitt 4., wo capitale et dilatura erscheint), XXXIX. De plagiatoribus (ausser in Abschnitt 2., wo ebenfalls capitale et dilatura), XL., wo von Sklavenstrafen gehandelt wird, aber in Abschn. 1. 2. 4. das capitale erscheint, XLI. De homicidiis ingenuorum, XLII. De homicidiis in contubernio facto, XLIII. mit derselben Ueberschrift, XLIV. De reipus, XLV. De migrantibus, XLVI. De adfathamire, XLVII. De filtortis [qui lege salica vivunt], XLVIII. De falso testimonio, ausser Abschn. 2., wo capitale et dilatura. XLIX. De testibus, L. De fides factas, wo in Abschn. 2. fretus für den grafio, LI. De ando meto, LII. De rem prestitam, LIII. De manum ad ineo redemendam, wo mehrmals fretus vorkommt, der dem grafio zu zahlen ist, LIV. De grafione occisum, LV. De corporibus expoliatis, LVI. De eum qui ad mallum venire contemnit, LVII. De rachine burgiis, LVIII. De chrenecruda, LIX. De alodis, LX. De eum qui se de parentilla tollere vult, LXI. De charoena, LXII. De conposicione homicidii, LXIII. De homine in oste occiso, LXIV. De herburgium. In den Novellen und in der L. Rip. erscheint die Schreibart delatura. Nach Andrer Vorgang schreibt J. Grimm dilatura, weil die Ableitung von differre ihm für seine irrige Meinung besser passt. Nach ihm wird in Bignon's Noten der Ausdruck so erklärt: dilatura est id quod interest propter moram. Von mora aber kann nach Ausweis des von mir Gesagten nicht die Rede sein. J. Grimm hielt sich an dem confessus und non confessus L. S. IX und gerieth so auf den Irrweg, so dass er hinschrieb: „Durch sein das Gericht und den Kläger aufhaltendes Leugnen gerieth er in mora und hatte diese Busse (er meint dilatura) verwirkt.“ Der in dem latein. Text der L. S. vorherrschende i- statt e-Laut ist sehr oft der falsche. Die Bedeutung von dilatura und delatura in jenen alten leges ist dieselbe, obwohl beide Ausdrücke ganz verschieden sind; nur sind i und e in der L. S. von den unwissenden Schreibern verwechselt worden, und mora (Verzug, Aufenthalt, Zeitverlust) passt zu den in der L. S. vorkommenden Beispielen von delatura oder dilatura gar nicht. Hinsichtlich des Ausdrucks delatura, dilatura ist L. S. XI, wo von Diebstahl und Einbruch, die von einem freien Franken (ingenuus) verübt werden, gehandelt wird, besonders zu beachten. Es heisst da: Stiehlt er ausser dem Hause 2 Pfenninge Werths, so ist die Busse 15 Schill. Von capitale und dilatura wird nichts gesagt. Stiehlt er ausser dem Hause 40 Pfenninge Werths, so ist ausser capitale und dilatura das Strafgeld 35 Schill. Bricht er die Hausthür und richtet dadurch für 2 Pfenn. Schaden an, so büsst er mit 30 Schill. Von cap. und dil. wird nichts erwähnt. Stiehlt er dann mehr als 5 Pfenn. Werths, so

zahlt er ausser cap. und dil. 35 Schill. Erbricht er das Hausthürschloss oder öffnet es unvermerkt und kommt so in's Haus und stiehlt etwas weg, so ist ausser cap. und dil. die Strafe 45 Schill. Erhascht er aber nichts und ergreift die Flucht, so zahlt er bloss für das Erbrechen der Hausthür 30 Schill. Von capitale ist in diesem Fall natürlich nicht die Rede. Auch wird von dilatura nichts gesagt. Die oft irrthümliche glossa erklärt delatura so: delatura: fredo, und dilatorem: id est lidengarium. E. mendacem vel latratorem. P. Das Trierer Fragment übersetzt capitale und dilatura, wie gesagt, haubitgelt inti uuirthriun. Mit Bezug auf dieses letzte Wort führe ich L. S. XXXIX. 3. an, wo es heisst: Si quis hominem ingenuum plagiaverit et vendiderit et probatio certa non fuerit, sicut pro occiso iuratores dare debet, si iuratores non potuerit invenire (mallo, mallo uuiridarium, maloui eridario, malouieridario, mallouie ridario); so Jemand einen freien Franken seelverkäuferisch verlockt und verkauft und kein sicherer Beweis vorliegt, so soll er Geschworene stellen wie für einen Gemordeten. Kann er keine Geschworene finden.... Neu ist der Rechtsausdruck uuiridarium, die andern entstellten Lesarten entstanden, wie klar erhellet, aus dieser, und mal, mallo, malo aus malb. Dieses uuirdarium halte ich für das uuirthriun im Trierer Fragment und für das alte wirthern, würdern, d. i. abschätzen, also am Gerichtsberg (mallo), altfris. uuertheria, d. i. wardiren, westfris. wirddearjen. Es ist kein Grund vorhanden und eine blosse Willkür, sich so keck und entschieden für die eine Schreibart dilatura zu erklären und für die Ableitung von differo, zumal da die gesammte romanische Literatur gegen diese Schreibart zeuget. Das römische delatura bei Tertull. heisst Beschuldigung, delatio bei Cicero Anklage, von deferre, hinbringen, vor Jemand bringen, berichten, angeben, anklagen, und delator Angeber. Ein alter schottischer Rechtsausdruck ist to delate, anklagen, und delator, Kläger, span. ebenfalls delator. Das schott. Subst. dilator (Verzug), ein alter Rechtsausdruck, scheint nur aus dilatura entstanden zu sein. Dieser Begriff Verzug, Aufschub, Zögerung, ist auf keine der von mir angeführten Stellen in der L. S. anwendbar.

III. De furtis animalium.

1. Si quis vitulum lactantem furaverit et ei fuerit adprobatum, malb. podero, protero, pondero, pordor aut friocho, podor aut fricho, podor autfri ocho, pedero aut freodo, hoc est 120 dinarios qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. 2. Si quis bimum aut anniculum animalem furaverit et ei fuerit adprobatum, malb. scolo, scedo, thinzimus pordorsum, thinzimus poda, thin zimus podor, hoc est 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. 3. Si quis vaccam cum vitulo fu-

raverit cui fuerit adprobatum, malb. potero, protero, pondero, podor, zymis pedero malia, hoc est 1400 dinarios qui faciunt solidos 35 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. 4. Si quis bovem furaverit cui fuerit adprobatum, malb. obosino, malb. ocxino, malb. ohseno, 1400 dinarios qui faciunt solidos 35 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. 5. Si quis taurum furaverit qui gregem regit nec unquam iunctus fuit cui fuerit adprobatum, malb. chariocito, charohitum, aritbeocto, cherecheto, hoc est 800 dinarios, qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. 6. Si vero taurus ipse de tres villas communis vaccas tenuerit hoc est trespillius qui eum furaverit, malb. chamachito, chāmitum, amitheoto, chegmene teo, chegmeneceo, chegme neteo, chami theuto, hoc est in triplum 1400 dinarios qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura (L. S. LXIV. De herburgium, 2. heisst es: in triplum 2500 dinarios qui faciunt solidos 187½ — nämlich 3 mal 62½ Schill.). 7. Si quis 12 animalia furaverit ut nec unus exinde remaneat, malb. sunesta, malb. sonista, malb. sonesta, malb. sonischalt, 2500 dinarios qui faciunt solidos 62½ culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. 8. Si vero amplius usque ad 25 animalia furaverit et si adhuc aliquid remaneant qui non fuerint involati, malb. sonista, sunnista, sunnesta, sonischalt hoc est 2500 dinarios qui faciunt solidos 62½ culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.

III. Von Rinderdiebstählen.

1. So Jemand ein Saugkalb stiehlt und er dessen überwiesen wird, so ist er für schuldig zu erkennen, 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen, ausser cap. und dil. 2. So Jemand ein zweijähriges oder einjähriges Rind stiehlt und dies ihm bewiesen wird, so ist er schuldig zur Zahlung von 600 Pfenn. oder 15 Schill. verurtheilt zu werden, ausser cap. und dil. 3. So Jemand die Kuh sammt dem Kalb stiehlt und er des Diebstahls überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 1400 Pfenn. oder 35 Schill. zu zahlen, ausser cap. und dil. 4. So Jemand einen Ochsen stiehlt und dessen überführt wird, der zahlt, für schuldig erkannt, 1400 Pfenn. oder 35 Schill. Strafe, ausser cap. und dil. 5. So Jemand den Stier stiehlt,

der die Heerde führt und nie angespannt gewesen ist, der soll, wenn er des Diebstahls überführt worden ist, für schuldig erkannt werden, 1800 (800 ist falsch) Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen, ausser cap. und dil. 6. Führt aber dieser Stier die Kühe von drei Dörfern gemeinschaftlich, ist also der trespillius, so ist, wer ihn stiehlt, in die dreifache Strafe zu verurtheilen, nämlich zur Zahlung von dreimal 1400 Pfenn. oder 45 Schill., ausser cap. und dil. 7. Stiehlt Jemand 12 Rinder, so dass kein einziges nachbleibt, so soll er für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder 62½ Schill. zu zahlen, ausser cap. und dil. 8. Wenn er aber mehr, bis zu 25 Rindern stiehlt und noch einige nachbleiben, die nicht gestohlen worden, so ist der Dieb für schuldig zu erkennen, 2500 Pfenn. oder 62½ Schill. zu zahlen, ausser cap. und dil.

Erklärungen. 1. Der Rechtsausdruck in seinen fürchterlich entstellten Lesarten lautet: podero, protero, pondero, pordor aut friocho, podor aut fricho, podor autfri ocho, pedero aut freodo. Bei solcher Verfälschung der ursprünglichen salisch-fränkischen Rechtsausdrücke ist selbst bei der umfassendsten Sprachkunde eine Meinung kaum mehr möglich. Auch in diesem Kapitel sind unter die scheusslich verunstalteten Rechtsausdrücke die vollständigen, noch scheusslicheren Machwerke unwissender Römer und Romanen frech genug hineingemengt. Da findet man ein römisches protero (ich zerreibe), ein römisches pondero (ich wäge), ein spanisches poda (Baum beschneiden), ein römisches dorsum (Rücken), ein römisches octo (8), ein malia als trauriges Ueberbleibsel von animalia, ein noch kaum zu einem römischen pudor (Scham) zurechtgefertigtes podor, woraus sogar ein pordor, ein mit dem spanischen Bettler (pordiosero) anscheinlich verwandtes Geschöpf entstand, endlich ein pedero, als wäre es ein römisches Furzen (pedere), und ein podero, welches fast aussieht wie ein alter Priesterrock (poderes) vom Kopf bis zu den Füssen. J. Grimm's Weise, dergleichen verfälschte Lesarten zu erklären, verwerfe ich ganz und gar. Im 4ten Kapitel über Schafdiebstähle steht bei agnus lactans (Sauglamm) malb. lammi und im 3ten Kapitel über Rinderstehlen bei vitulus lactans (Saugkalb) malb. podero nebst den angeführten Lesarten. Daraus möchte man schliessen, dass durch das ursprüngliche Wort, woraus das verstümmelte podero entstanden ist, das Saugkalb bezeichnet worden sei. Bei lammi versteht man, dass ein Lamm gemeint ist. Ich will die Bemerkung nicht zurückhalten, obwohl sie zur Erklärung wenig Werth hat, dass das spanische potrado eine Heerde junger Stuten auf der Weide, das span. potrero Rosshirt, das span. potril Weide für junge Pferde und das span. potro Füllen, junges Pferd bedeutet und dass L. S. XXXVIII.

De furtis caballorum vel equarum (von Hengst- und Stutendiebstahl) 6. die Lesarten pondero, podero wiedererscheinen. In Bezug auf friocho merke ich noch an, dass das schott. frog ein junges Pferd bedeutet.

2. Die unverständlichen Machereien heissen: malb. scolo, scedo, thinzimus pordorsum, thinzimus poda, thin zimus podor. An manchen andern Stellen erscheint inzymus, inzimis, in zimis, zymis, so könnte thin aus thiu (Artikel) in entstanden sein, doch scolo und scedo sind mir unerklärlich. Zu dem pordor ist noch ein sum hinzugefügt, um einen Rücken (dorsum) daraus zu machen. L. S. LVII kommt malb. schodo vor, ein Ausdruck, welcher nicht aufklärt und dessen sch ein Geschöpf späterer Zeiten ist. Auch Nov. 27 lautet der verunstaltete Rechtsausdruck: malb. inzymis pondero mala.

3. Die sogenannten Glossen lauten, natürlich falsch genug: malb. potero, protero, pondero, podor, zymis pedero malia. Dieselben Verstümmelungen. Auch über malia habe ich ein Wort gesagt. Hier L. S. III steht: si quis vaccam cum vitulo furaverit, wenn Einer die Kuh sammt dem Kalb stiehlt, die Busse ist dann 35 Schill., und unter den Glossen erscheint dieses malia. Aber Nov. 28 lautet: si quis vaccam sine vitulo furaverit, wenn einer die Kuh ohne das Kalb stiehlt; die Busse ist dann 30 Schill. und die Glosse heisst maia, mala. Wiederum verunstaltete Formen; das malia ist ein Fetzen von animalia und maia, mala scheinen wieder nur schmutziger Abfall von malia zu sein, und unsre Meyen oder Mayen, wovon man gefabelt hat, sind hier so unbrauchbar, als die alten römischen Aepfel und Uebelthaten (mala) und die italienische Zauberei (malia).

4. Die Lesarten des Rechtsausdrucks heissen: malb. obosino (für ohseno), malb. ocxino (eine Schreibart späterer Zeiten), malb. ohseno. Es ist klar, dass der Ochs (bos) im Text gemeint ist.

5. Der verstümmelte Rechtsausdruck heisst: malb. chariocito, charohitum, aritbeocto, cherecheto. Das aritbeocto entstand aus aritheocto, dieses aus aritheoto und dieses aus haritheoto, heretheoto. So scheint es mir. Das chari, charo, chere ist das mittelalt.-latein. hara, d. i. Viehheerde. Adelung erklärt es: „cheretheuto, von theuto, Ochs." Also theuto soll ein Ochs sein. Wo aber der Heerdochs oder Stier erwähnt ist, der die Kühe dreier Dörfer führt, nämlich im folgenden Abschnitt 6., da steht chamachito u. s. w. Das wäre denn, wenn theuto eine solche Bedeutung hat, die ich aber noch bezweifle, der Dorfstier (vom urfrisischen Ham, Dorfschaft, Heim) und harotheuto der Heerdochs. Der Text L. S. III. 5. sagt: Si quis taurum furaverit qui gregem regit, aber die verfälschte Nov. 30 lautet: Si quis taurum regem furaverit, so Jemand den König Zuchtochs stiehlt, was nicht anders zu übersetzen ist. Dieses regem steht für gregem und dieses für gregis. So wie ich hier für taurum regem taurum gregis lese, so lese ich Nov. 109 für uuaranionem regis uuaranionem gregis, was L. S. XXXVIII durch die Worte si quis admissario cum gregem

suam u. s. w. noch bestätigt wird. Die sogenannte Glosse zu dieser Novelle steht an verkehrter Stelle und heisst anteotho (entstanden aus hamtheoto), chamutheuo, also, wenn die letztere Lesart die richtigere wäre, Hamthew, Dorfschaftsdiener? Sollte man den Heerdochs, der im Dienst des Dorfs die Rinderheerde leitet, wirklich so genannt haben? Ich zweifle sehr daran.

6. Der Rechtsausdruck lautet in greulich verunstalteten Formen so: malb. chamachito, chāmitum, amitheoto, chegmene teo, chegmeneceo, chegme neteo, chami theuto. Ich habe eben theilweise darüber gesprochen; an in antheoto (Nov. 30) entstand aus cham und dieses aus ham (Heimstätte, Dorfschaft), ami in amitheoto und chegme in den andern Lesarten ebenfalls, teo aus theuo, dieses anscheinlich aus teotho, theoto, theuto oder eines aus dem andern, ceo aus teo, cito, chito, wer weiss aus welcher unsichtbar gewordenen Form. Das chegmene scheint mir eine Entstellung von Hamen, welche die tres villae im Text sind, zu sein. Es ist nicht so leicht zu entscheiden, ob das chario in chariocito ein verstümmeltes cham sei oder mit Heer, Heerde (auf keine Weise aber mit dem römischen Schweinkoben [hara]) zusammenhänge. Die Hamen, die drei Dorfschaften, sind hier mit dem Stier das Wesentliche, worauf der Rechtsausdruck hinweist. Die Deutung von teotho, theuto, theoto, theuo, chito, cito, welche Lesarten alle von einem und demselben verfälschten Ausdruck stammen, ist ebenfalls nicht so leicht. Theut heisst Volk und theuu Sklav, aber einen Heerdochsen so zu nennen, ist unnatürlich. In dem verstümmelten trespellius des Textes hat man sogar einen Bullen in der Gestalt eines wunderlichen Geschöpfs pellius erspäht! In Betreff des Ausdrucks trespellia verweise ich auf L. S. LXIII: So Jemand einen freigeborenen Mann auf der Heerfahrt (auf dem Feldzug) tödtet, büsst, weil der Getödtete unter salischem Recht lebt, aber in Herrenschutz nicht war, malb. leude, leodardi, leudardi trespellia, 24000 Pfenn. oder 600 Schill., ist der Getödtete dagegen in Herrenschutz, malb. mother, leudardi trespellia, so büsst er das gewöhnliche Wergeld dreifach, nämlich 1800 Schill. Hier steht leudardi an der rechten Stelle, da ein solches Verbrechen ein gemeinsames Interesse erregt.

7. Die sogenannte Glosse ist sunesta, sonista, sonesta, sonischalt. Der Ausdruck ward L. S. II besprochen.

8. Derselbe Rechtsausdruck findet sich auch hier, nämlich sonista, sunnista, sunnesta, sonischalt. Er findet sich beim Diebstahl einer ganzen Heerde oder des grössten Theils derselben.

IV. De furtis ovium.

1. Si quis agnum lactantem furaverit et ei fuerit adprobatum, malb. lammi, lap, leui, leue, lem, hoc est 7 denarios qui faciunt medio triante culpabilis iudicetur. 2. Si quis anniculum vel bimum berbicem furaverit et ei fuerit adprobatum,

malb. lamilam, lampse, inzymis, inzymus, ingzimus, inzimis, hoc est 120 dinarios qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. 3. Certe si tres furaverit, malb. lampse, malb. faisseth, malb. fetus cheto, malb. fretus chaeto, malb. retus cetho, malb. feisfecho et fetischefo, 1400 dinarios qui faciunt solidos 35 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura (ausser Wiedererstattung des Gestohlenen und den Gerichtskosten). 4. Qui numerus usque ad 40 berbices convenit observare. 5. Si vero 40 aut amplius furaverit et ei fuerit adprobatum, malb. sonista, sunnista, feto, freto, sonischalt, hoc est 2500 dinarios qui faciunt solidos 62½ culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.

IV. Von Schafdiebstählen.

1. So Jemand ein Sauglamm stiehlt und er dessen überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 7 Pfenn. zu zahlen, welche einen halben triens ausmachen. 2. So Jemand einen jährigen oder zweijährigen Hammel stiehlt und des Diebstahls überführt wird, so ist er für schuldig zu erkennen, 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen, ausser cap. und dil. 3. Doch wenn er drei stiehlt, so hat er nach gerichtlichem Erkenntniss ausser cap. und dil. 1400 Pfenn. oder 35 Schill. zu zahlen. 4. Auf Zahlung dieses Strafbetrags ist bis zu 40 Hammeln der Uebereinkunft gemäss zu halten. 5. Stiehlt er aber 40 oder mehr und wird er dieses Diebstahls überführt, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und dil. 2500 Pfenn. oder 62½ Schill. zu zahlen.

Erklärungen. 1. Die entstellten Lesarten des ursprünglichen Rechtsausdrucks lauten lammi, lap, leui, leue (aus lemi), lem. Das lammi scheint den plur. vorzustellen, lap entstand aus lamp (bei Otfrid lamp), die andern Verstümmelungen scheinen etwas vom Diminutivum zu bezeichnen; das trians im Text ist das römische triens, woraus man folgern darf, dass zur Zeit der Abfassung des lateinischen Textes der L. S. diese Münze unter demselben Namen noch im salischen Frankenreich in Gebrauch gewesen ist. 2. Die Rechtsausdrücke in ihrer scheusslichen Verunstaltung lauten: lamilam, lampse, inzymis, inzimus, ingzimus, inzimis. Mit dem lam in lamilam und lampse hat es seine Richtigkeit, aber lami ist falsch. Für lamilam ist augenscheinlich zu lesen hamilam, d. i. Hammellamm. Ein Schaf beiderlei Geschlechts unter zwei Jahren führte früher in Deutschland den Na-

men Lamm. J. Grimm in seiner Vorrede zu Merkel's L. S. XXII sagt: „seltsam lamilam für berbex“ (nein, nicht berbex, sondern berbix, denn die unwissenden Verstümmler schrieben berbicem, berbices für vervecem, verveces), und dabei lässt er es. Im Text ist von einem jährigen und zweijährigen Schöps die Rede.

3. Die greulich zugerichteten sogenannten Glossen heissen: malb. lampse, malb. faisseth, malb. fetus cheto, malb. fretus chaeto, malb. retus cetho, malb. feisfecho et fetischefo. Greulicher entstellte Formen kann es nicht geben. Im Text ist der Gegenstand der Diebstahl von drei Hammeln. Was soll das lampse? Hammellämmer bedeuten? Bei schefo (mit dem sch aus später Zeit) in fetischefo denke nur Niemand an Schafe und bei fetischefo nicht an fette Schafe; ceto, wenn bei cetho daran gedacht worden ist, ist ein italienischer Walfisch und cheto heisst auf Italienisch still und ruhig; fetus ist die römische Leibesfrucht, fretus das römische Vertrauen sowohl als der mittelalterlich lateinische Ausdruck für Friede, Friedensgeld. J. Grimm's Erklärungen hier sind völlig unbrauchbar.

5. Die verunstalteten Rechtsausdrücke sind sonista, sunnista, feto, freto, sonischalt. Es ist im Text von 40 oder mehr gestohlenen Hammeln, also von einer Heerde die Rede, in Nov. 183 von 50 und mehr solchen Hammeln, wobei ebenfalls die sogenannten Glossen feto, freto, sonischalt erscheinen. Auch hier im 5ten Abschnitt von L. S. IV ist feto, freto unerklärlich, doch sonista, sunnista, sonischalt, d. i. Sunegeld, Heerdegeld, bezeichnet die Strafe für den Diebstahl einer Schweine- Rinder- und Schafheerde.

V. De furtis caprarum.

1. Si quis tres capras furaverit et ei fuerit adprobatum, malb. lauxmada, lausmata, afrae sive lanphebrus mala vel pecti, haper, aper, lamp, afres sive lamphebros vel pectis, hoc est 120 dinarios qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.

2. Si super 3 furaverit, malb. musci simada, roscimada, chene crudo, chanchurda, chanchus, chrenecruda, hoc est 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.

V. Von Ziegendiebstählen.

1. So Jemand drei Ziegen stiehlt und er dessen überführt worden ist, so soll er für schuldig erkannt werden, 120 Pfenn. oder 3. Schill. zu zahlen, ausser cap. und dil.

2. Wenn er über 3 stiehlt, so soll er für schuldig erkannt

werden, ausser cap. und dil. 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. 1. Die fürchterlich entstellten Lesarten des Rechtsausdrucks lauten lauxmada, lausmata, afrae sive lanphebrus mala vel pecti, haper, aper, lamp, afres sive lamphebros vel pectis. Das lanp, lamp erscheint wieder in dem allein stehenden lamp; bei haper, aper, afres, afrae, hebrus oder ebrus und hebros oder ebros hat der unwissende römische Verstümmler an Eber und römische apri gedacht; die pecti und pectis sollen offenbar Böcke vorstellen (ital. becco, Bock). Mit diesen falschen Formen afrae, afres, aper, haper, lanphebrus, lamphebros ist ungeachtet des Grimm'schen Versuchs nichts anzufangen. Sein beigebrachtes haper, haber, hafer, haefer sind hier an verkehrter Stelle und unrichtig gedeutet. Hier ist von Ziegen die Rede, nicht von einem römischen aper (Wildschwein) oder von einem altengl. haefer und neuengl. heifer oder jungen Kuh. Aber das alleinstehende und das in lamphebros und lanphebrus vorkommende lamp scheint ein Zicklein (Lamm) zu bezeichnen, sowie mala (männl. Ziege) vel pecti, pectis den Ziegenbock. Vor Grimm's Lauch- und Binsenesser (lauxmada, lausmata, roscimada) wird mir bange, obwohl die frisischen Rosken (engl. rushes) die langen Binsen sind, woraus die Drailar oder Dochte für Oellampen gestrichen werden, woran aber weder Schaf noch Ziege beisst. Mit diesen Lauch- und Binsenessern J. Grimm's, die er aus den falschen Formen lauxmada (lausmata) und roscimada für die Vielen, die daran glauben, sich ersann, will ich lieber nichts zu thun haben, da solche Namen mir in salischen Gerichten zu poetisch vorkommen. Die afrae, afres, hebrus, hebros, haper und aper sind unverkennbar verunstaltete caprae, Ziegen, die pecti, pectis, wie gesagt, Böcke, und die lamphebros Ziegen, die noch den Lammnamen führen. Eine der Lesarten lautet ja auch wirklich lamp, welches im ältesten Deutsch Lamp und Lamb und im Altenglischen lamb hiess. Die falsche Lesart lauxmada, lausmata, wovon J. Grimm so viel fabelt, ist aus lamps und mala entstanden, welches letztere Wort in den Formen mala vel pecti wieder erscheint, wo mala ebenfalls das männliche Ziegengeschlecht ausdrückt und noch jetzt male, normannisch-englisch male, heisst. Der roscimada oder der Binsen essenden Ziege (!) hätte der berühmte Sprachforscher noch den römischen Mäusedorn (ruscum) und selbst die altrömische Familie Roscius hinzufügen sollen.

2. Die eben so greulich entstellten Lesarten der sogenannten Glosse sind diese: musci simada, rosci mada, chene crudo, chanchurda, chanchus, chrenecruda — nach Jacob Grimm's Auslegung grünes Kraut! Die 4 letzten Lesarten gehören nicht hieher, sondern sind, wer weiss wie, durch unwissende Finger an den verkehrten Platz gerathen. Das musci simada ist augenscheinlich aus dem verunstal-

teten roscimada (ruscimada) noch ärger verunstaltet worden; roscimada habe ich besprochen; chanchus entstand aus chanchurda, chan in chanchurda aus chene in chene crudo und churda in chanchurda aus crudo, cruda. Nachdem sich dieses chene crudo, chrenecruda unter die Ziegendiebe verirrt hat, wird doch wohl Niemand mehr zu beweisen sich unterstehen, dass dieses Sprachungeheuer grünes Kraut, Ziegenfutter bedeute, welches chrenechruda, wovon ich weiter unten ausführlich handeln werde, in Jacob Grimm's Vorrede zu Merkel's Lex Salica „zu Ehren gekommen" ist.

VI. De furtis canum.

1. Si quis sigusium magistrum furaverit aut occiderit cui fuerit adprobatum, malb. leudardi, leodardi, troitohen hunne, fhuuuichuus curnutu nechana, fluuuicushus cornutu nechanna, phuuuichuus cornutū nechana, leo dasdi, hoc est 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. 2. Si quis canem qui legamine novit post solis hoccasum occiderit sicut superius diximus intemamus. 3. Si quis pastoralem canem furaverit aut occiderit, malb. leodardi, malb. theofoano, malb. leudardo, malb. leosdasdi sive theoprano, 120 dinarios qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.

VI. Von Hundediebstählen.

1. So Jemand den segusischen Leithund stiehlt oder tödtet und dessen überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. 2. So Jemand den mit dem Halsband vertrauten Hund (das heisst einen Hund, der sonst an der Kette steht) nach Sonnenuntergang tödtet, so verfügen wir, wie oben bemerkt. 3. So Jemand einen Schäferhund stiehlt oder tödtet, der ist für schuldig zu erkennen, ausser cap. und dil. 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. 1. Die bis zur Unkenntlichkeit entstellten sogenannten Glossen lauten: leudardi, leodardi, troitohen hunne, fhuuuichuus cornutu nechana, fluuuicushus cornutu nechanna, phuuuichuus cornutū nechana, leo dasdi. Der Ausdruck leudardi (leo dasdi ist falsche Schreibart) ist auch hier am rechten Orte, da es sich um etwas Gemeinsames handelt, nämlich den Hund als magister. Dieser Hund, ein ursprünglich gallischer, von Segusien bei Lyon, denk' ich, heisst auf Italienisch segugio und ist der Jagdhund, nämlich der Spürhund oder der Leithund. Die Segusiani in Gallien, bei Cäsar so genannt, heissen bei Cicero auch Sebusiani. Der Spürhund, der englische spaniel, ist der spanische sabueso. Nov. 32 lautet: si quis

sium magistrum canem furaverit, malb. trouuidouuano tuene chunne, Busse ist 1800 Pfenn. Die sogenannten Glossen trouuidouuano- e chunne und troitohen hunne, welche ursprünglich eine und die- : waren, sind fürchterlich verunstaltet. Man spürt bald, dass die hnte Zahl 1800 (Pfenn.) darin steckt. Der Abschnitt „Incipiunt nas" hat für 1800 theu uuenet chunna und theu uenechunna. e Schreibarten sind so falsch als möglich. Sie sind aus tuue en (niugen) hunne, d. i. 2 mal 9 hundert, entstanden. Das alt- niugen und noch jetzt das nordfris. niügen ist neun. Das ver- ltete nechana halte ich für dieselbe Zahl, und aus chunne machte unwissende römische Klerus etwas römisch Gehörntes (cornu- , ja selbst fhuuuichuus, fluuuicushus, phuuuichuus scheint nur eine ärgere Verunstaltung von trouuidouuano und als diese selbst ein. Die verstümmelten Lesarten trouuidouuano, tuene chunne, hen hunne und theu uuenet chunna sind, wie gesagt, eine und lbe ursprüngliche Lesart, woraus J. Grimm seltsame Phantasie- n schuf. Dass sein trouuido nicht das ist, wofür er es ausgibt, let schon aus L. S. XXXIII. De venationibus, worüber später hrlicher.

3. Die verstümmelten Rechtsausdrücke heissen: malb. leodardi, . theofoana, malb. leudardo, malb. leosdasdi sive theoprano. No- 32, wo der Text heisst: si quis canem qui ligamen novit post occasum occiderit, steht der Ausdruck rephuo uano, theophano, phano. Der Etymolog mache nur keine deutsche Repphenne phuhn) daraus. Diese sogenannte Glosse würde nach J. Grimm's uptung „gewohnt an das Seil" bedeuten, sie liesse sich aber na- her erklären durch los von der Kette. Am Tage nämlich war lund angebunden, um keinen Schaden zu thun, und ward bei enuntergang los gemacht zur Wacht. Dies beweist Nov. 279, ie so lautet: Si quis vero canem custodem domus sive curtis lie ligari solet ne damnum faciat post solis occasum solutum as fuerit vel occiderit, wenn aber Jemand den Wachthund des es oder Hofes, welcher bei Tage angebunden zu sein pflegt, einen Schaden zu thun, nach Sonnenuntergang, wenn er losge- t worden ist, stiehlt oder tödtet. Das erwähnte trouuidouano rt J. Grimm fälschlich durch „des Jagdzeichens gewohnt". Das behauptet er, heisse gewohnt, und wäre es bekannt (J. Grimm e es nicht), dass gewohnt auf Nordfrisisch wen lautet, z. B. hi l wen, er ist es schon gewohnt, so würde man ihm auch so- glauben. Allein wan bedeutet auch los, leer. Nov. 32 lautet r: si quis canem acutarium furaverit, so Jemand ein Windspiel t, malb. hunuane. Und Nov. 184: si quis veltrum agutario fu- it, so Jemand ein Windspiel stiehlt, malb. chuno uano, chuna-

Allerdings könnte man nun uano, foano, phano, prano (ver- nelt) durch los, ohne, erklären und rephuo uano, reppohano ohne Rep, Reif, Halsband, von dem altfränkischen, altfrisischen

und altenglischen wan, d. i. fehlend, mangelnd, wovon das engl. to wane, nordfris. weanen, d. i. abnehmen, und das frisische und engl. want, d. i. Mangel. Wer von den Lesarten uane, uano, phano, foano, prano, bano die letzte für die richtige halten sollte, würde vielleicht an das altengl. bane, Verderben, Tod, Gift, denken. Noch jetzt heisst das engl. I'll be the bane of him, ich will ihn umbringen, und das dänische Banesaar heisst Todeswunde. Nun wäre wohl Mancher gleich bereit, aus hunuane oder vielmehr chunabana einen Hundetodtschlag zu machen. Es scheint auch wirklich, dass hun (nordfris. Hüin, Hün, in den legibus Bajuar. hona, huna), chuna einen Hund bedeute, da 100 (chunna) in der L. S. fast immer mit zwei n geschrieben wird. Aber was das uane anbetrifft, so ist J. Grimm's Erklärung von uano auch hier unbrauchbar. Das uane in hunuane kann weder gewohnt, noch los, leer bedeuten. Es ist einer der unzähligen verunstalteten Ausdrücke, womit man sich abquält. Nov. 279 lautet: So Jemand den canem pastorem (den Hund Pastor oder den Pastor Hund — so steht ja da) stiehlt oder tödtet, und L. S. VI, wo der Gegenstand derselbe ist, lauten, wie gesagt, die sogenannten Glossen leudardo, leodardi, theofoano, leosdasdi sive theoprano. Das leudardi ist hier wieder am rechten Ort, da der Fall das Gemeinwesen besonders betrifft, indem der Hund der gemeinsamen Heerde Allen angehört. Die Worte leosdasdi sive theoprano, richtiger leudardi sive theouano, bedeuten also leudardi oder theouano, da wahrscheinlich beide Rechtsausdrücke am Gerichtsberg galten. Nov. 32, wo im Text vom ligamen, dem repo, reppo in der sogenannten Glosse, die Rede ist, erscheint in dieser Glosse auch die Lesart theophano. In dieser philologischen Wüstenei will ich hier noch einen Gedanken nicht verschweigen: uano könnte aus huano (Hund) entstanden sein und reppouano macht es wahrscheinlich. So wäre repohuano so viel als Kettenhund. Es passte auch zu trouuidouano, der den canis magister bezeichnen soll. Das theophano könnte theo (thio) huano, d. i. der Hund, heissen sollen. Die Form ther (der) ist süddeutsch, nicht urfränkisch. Der Artikel der lautet auf Englisch the, auf Nordfris. thi, auf Altfrisisch thiu. Vielleicht sind die Lesarten hunuane, chunouano doppelt gesetzt worden, weil man hun und huano missverstand.

In Betreff des Textes Abschn. 2. bemerke ich noch, dass für legamine, hoccasum, intemamus zu lesen ist ligamen, occasum, intimamus. Auch das intimamus weist auf eine spätere Zeit.

VII. De furtis avium.

1. Si quis accepitrem de arborem furaverit et ei fuerit adprobatum, malb. horhut, malb. orflocla, malb. hocticla, malb. ortfocla, 120 dinarios qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. 2. Si quis accepitrem de pertica

furaverit et ei fuerit adprobatum, malb. hymnis sith, marthocla, nueippe ortfocla, ueganus antete, uueiano sive ortfocla, uueiape urthefoclauueiano anthedio, hoc est 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. 3. Si quis accepitrem de intro clavem furaverit et ei fuerit adprobatum, malb. uerthifugium, naobfocla, ortfocla uuale uanae antedio, ortofugia, ortho fugia, ortfocla sive uueiano pandete, hoc est 1000 dinarios qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. (1000 denar. sind nicht 45, sondern 25 Schill. Ist also für 45 zu lesen 25 oder für 1000 1800? vergleiche cap. VIII: de intro clavem, wo die Busse ebenfalls 1800 denar. ist.) 4. Si quis ansare furaverit et ei fuerit adprobatum, malb. sundolino, sundoleno, hoc est 120 dinarios qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur.

VII. Von Vogeldiebstählen.

1. So Jemand einen Habicht vom Baum stiehlt und er dessen überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und dil. 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen. 2. So Jemand einen Habicht (Falken) von der Stange stiehlt und er dessen überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. 3. So Jemand einen Habicht hinter Schloss stiehlt und er des Diebstahls überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und dil. 1000 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen. 4. So Jemand eine Gans stiehlt und er des Diebstahls überführt wird, so ist er für schuldig zu erkennen, 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. 1. Die betreffenden sogenannten Glossen sind: malb. horhut, malb. orflocla, malb. hocticla, malb. ortfocla. Die sogenannten Glossen dieses Kapitels, zu 1. 2. 3. 4. sind arg entstellt, ungewöhnlich arg. Das ortfocla blieb noch am meisten unverletzt. In den drei ersten Abschnitten des Kapitels wird von Stossvögeln gehandelt. Die Lesarten horhut, orflocla, hocticla entstanden aus ortfocla, hortfocla, welches überhaupt den Stossvogel bezeichnet, von Hort, Hurt, Stoss, altgermanisch horten, hurten, d. i. stossen, engl. to hurt, französisch heurter, im Text des salischen Rechts ortare, d. i. stossen. Unleugbar entstand horhut sowohl als hocticla aus hortfocla. Stossvogel, auf Nordfrisisch Kleamföggel, d. i. Klemmvogel, weil er seine Beute in seinen Krallen klemmt, ist jeder grosse und auch kleinere Raubvogel (Adler, Geier, Habicht, Falke, Weihe, Sperber u. s. w.) und heisst so, weil er herabfahrend mit einem

Stoss oder Schuss seine Beute packt. Auch der ursprüngliche Begriff vom engl. to hurt und holländisch-frisischen horten ist stossen, zerstossen. J. Grimm's „auf dem Speer, auf der Spitze sitzende Vogel" gehört eben so wenig dem salischen Recht an, als „sein heiliger Vogel" Weihe. Von einem Raubvogel, der auf Speer und Spitze (Oord, Ort) sitzt, findet sich in VII. De furtis avium nichts, wohl aber von dem accipiter, d. i. Falke, auf dem Baum, dem accipiter auf der Stange (pertica) und dem accipiter hinter Schloss (intro clavem). Wer ihn vom Baum stiehlt, büsst 3, von der Stange, 15 und aus dem verschlossenen Raum, 45 Schill. Auch beim Diebstahl des letzterwähnten Falken lautet die sogenannte Glosse ortfocla, wo an „Speer und Spitze" nicht zu denken ist.

2. Die ungeheuer verstümmelten Lesarten sogenannter Glossen heissen: hymnis sith, marthocla, uueippe ortfocla, ueganus antete, uueiano sive ortfocla, uueiape urthefoclauueiano anthedio. Darunter bezeichnen marthocla und urthefocla den ortfocla, uueippe, uueiape, uueiano den Raubvogel Weihe und ueganus entstand offenbar aus uueiano. Das antete und das folgende anthedio nebst den unter 3. erscheinenden Verstümmelungen antedio und pandete sind einer und derselben Herkunft. Nov. 33 heisst es: Si quis grugem (für gruem, Kranich) aut ciceno (für ciconiam, Storch, nicht für cycnum, Schwan) domesticus furaverit, malb. ortfocla, horti fucla, orti fucla, d. i. Stossvogel, denn ein solcher ist auch der Storch. Die Richtigkeit meiner Erklärung von ortfocla, hortifucla (die letztere Lesart ist noch richtiger) geht auch aus dieser Stelle klar hervor. In Bezug auf hymnis sith, welches auch als hymnis fith erscheint, verweise ich auf die Stellen, wo ich darüber gesprochen habe.

3. Die eben so verunstalteten Lesarten sogenannter malberger Glossen lauten hier: uerthifugium, naobfocla, ortfocla uuale uane antedio, ortofugia, ortho fugia, ortfocla sive uueiano pandete. Die erste dieser Lesarten, uerthifugium, entstand aus hurtifugla oder hurtifuglum, ortofugia und ortho fugia aus hortofugla, naobfocla anscheinlich aus ortfocla, da ich kaum annehmen darf, dass naob in irgend einer Beziehung entweder zu dem engl. neb, frisisch Neab, Schnabel, oder dem schott. to nab, schlagen, stehe; die am greulichsten zugerichteten Lesarten uuale uane und uueiano, sowie uuale uane antedio und uueiano pandete sind offenbar Missgeburten einer und derselben urfränkischen Sprachform (Wie). Der Doppellaut ei in uueia (Weihe, d. i. der Raubvogel von Geierart) zeigt uns auf spätere Zeiten.

4. Der Rechtsausdruck in verstümmelter Form lautet sundolino, sundoleno. Im 1. 2. 3. wird von einem Raubvogel gehandelt oder nach dem Rechtsausdruck Stossvogel, hier 4. aber von einer Gans, die kein solcher Vogel ist und also auch eine ganz verschiedene sogenannte Glosse erwarten lässt. Doch Nov. 33 erscheinen bei einem Sperberdiebstahl die Ausdrücke socelino, sondolino, sundelino, sun-

dulino, sucelin und bei einem Gänse- und Entendiebstahl malb. sunt dilino (dieses sunt für sun ist wohl verschrieben, da gleich darauf im Text das latein. sunt folgt), sondolino, sundelino, sundleno. Man spricht von einem altengl. sundan, welches schwimmen heissen soll, wovon ich nicht überzeugt bin. Aber das schottische sounds ist die Schwimmblase und das isländische sund bezeichnet Schwimmen. Im Altenglischen, mindestens im Altnordenglischen scheint sund die See, die Wasserstrasse zu bedeuten. Sund in diesem Sinn scheint mir ein vorzugsweise skandinavisches Wort zu sein. Ich verweise auf den Sund (die Meerenge zwischen Schweden und Dänemark), auf das schottische sound in derselben Bedeutung und auf sund in der Legende Andreas. Da bei dem Raubvogel die sogenannte Glosse hurtifugla erscheint, so möchte man annehmen, dass sundolino, oder wie der ursprüngliche Rechtsausdruck geheissen, den Schwimmvogel bezeichne. Oder ist socelin, socelino, die richtigere Lesart? Gans und Ente sind Schwimmvögel, der Sperber Nov. 33 ist kein solcher. Hier oder da in dieser Novelle muss der in beiden Fällen gleichlautende Ausdruck am verkehrten Orte sein. Der Sperber, eine kleine Falkenart, auch ein Raub- oder Stossvogel, hatte, scheint es mir, in der urfränkischen Zeit den Namen Sokel, welches Wort später zu Soker, Saker (Sakerfalk, falco sacer) im gallisch-römischen Munde verunstaltet ward. Er hatte lange dort den Namen Sokerfalk. Noch jetzt wird in Russland, wohin dieser Falkenname in den folgenden Zeiten hinzugekommen sein wird, ein Falke sokol genannt. Der gesprenkelte blaufüssige Sprinz, wovon es im Schwabenspiegel heisst: Suuer ainen Speruuer, oder ain Sprintzen, oder ander Vogel, die man uff der Hand trait, stilt oder sleht u. s. w., ist derselbe Vogel.

Am Schluss bemerke ich noch die im Text auftretenden Sprachungeheuer accepitrem (als ob es der nächste Verwandte von accepit wäre) für accipitrem, ferner accepitrem de arborem für accipitrem de arbore, und ansare für anserem.

VIII. De furtis apium.

1. Si quis unam apem de intro clavem furaverit et tectum super aperierit cui fuerit adprobatum, malb. sundolino, antedi leodardi, antedio olephardis, antedio olecharde, antedeo elecharde, antedio holecardo, antidio olethardis, hoc est 1800 dinarios qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur. 2. Si quis unum vasum ubi amplius non fuerit furaverit et ei fuerit adprobatum, causam superius comprehensum convenit observare. 3. Si amplius usque ad sex foris tectum furaverit ut aliquid exinde remaneant et ei fuerit adprobatum, malb. texaga, leodardi, leodardae, hoc est 600 dinarios qui faciunt solidos 15 cul-

pabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. 4. Si vero septem aut amplius furaverit, et si adhuc aliquid exinde remaneant cui fuerit adprobatum, malb. holechartis, leodardi, antedio texeca, antedio texaca olechardis, texara antidio alę thardis, hoc est 1800 dinarios qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.

VIII. Von Bienendiebstählen.

1. So Jemand Eine Biene (unam apem, soll wohl unum vas oder unum vasum heissen) innerhalb eines Verschlusses stiehlt und die Decke darüber öffnet, der soll, wenn er dessen überführt worden ist, 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen für schuldig erkannt werden. 2. So Jemand Einen Bienenkorb, wo keiner mehr sich findet, stiehlt und er dessen überführt wird, so gehört es sich, nach dem oben besprochenen Fall sich zu richten. 3. Stiehlt er bis auf sechs ausserhalb der Bedeckung, so dass noch einige davon nachbleiben, so soll er, wenn er dessen überführt wird, ausser cap. und dil. 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen für schuldig erkannt werden. 4. Stiehlt er aber sieben oder mehr und bleiben dann noch einige nach, so ist er für schuldig zu erkennen, ausser cap. und dil. 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. 1. Die sogenannten Glossen lauten: sundolino, antedi leodardi, antedio olephardis, antedio olecharde, antedeo elecharde, antedio holecardo, antidio olethardis. Ueber den falschen Ausdruck sundolino, der ganz in derselben Form aus dem nächstvorhergegangenen Kapitel in Cap. VIII, also in eine verkehrte Stelle, hinein gerathen ist, braucht nicht geforscht zu werden, auch nicht über die aus leo in leodardi entstandenen Verstümmelungen ole, hole, ale, ele, da olecharde, holecarde, holecardo, elecharde, olethardis, ale thardis, olephardis auf den ersten Blick wirklich aus leodardi entstanden zu sein scheinen. So sehr verderbt nun auch diese sogenannten Glossen sind, so möchte es doch Manchem vorkommen, als ob der Name Garten (Bienengarten) hier nicht völlig unkenntlich geworden (altfränk. Garto, Gart, Gard, altengl. Geard, engl. yard, garden, nordengl. gart, nordfris. Goard). Doch wenn man Nov. 186, wo derselbe Gegenstand behandelt wird, die Ausdrücke malb. taxaca abchratis, texaca abgrates antrifft, so sollte man glauben, dass sie wörtlich Bienendiebstahl bezeichneten, indem abchratis, abgrates für abchartis, abgartes (is) ständen und dass das ab in dieser, einer späteren Zeit angehörenden Novelle das römische

ap in apicula, apis, und das ab in dem französischen abeille, Biene, sei. Eine andre Erklärung würde Andern wohl besser zusagen, nämlich die, dass abchratis, abgrates die richtigeren Formen wären und: von den Körben (altdeutsch Kratten, Krazzen) bezeichneten. Seltsam ist die Textlesart unam apem, eine einzige Biene (die gestohlen wird). Kaum mag hier statt apem alveum (Bienenkorb) zu lesen sein. Nov. 283 hat statt dessen: si quis unum vas cum apibus ubi amplius non fuerit furaverit. Die Busse ist hier gleichfalls 45 Schill. und ebendaselbst: Si quis unum vas cum apibus inter alia vasa sub tecto aut sub clave furaverit, causam superius comprehensam convenit observare (vergleiche L. S. VIII 1. und 2.). Die Wörter vas und vasum für Bienenkorb sind beide recht. Das alveus für Bienenstock bei Plinius werden die Abfasser des latein. Textes der L. S. schwerlich gebraucht haben. Die verstümmelten Lesarten eines ursprünglichen Rechtsausdrucks Nov. 92, nämlich alatharde, alacharde sind von chara L. S. VIII ganz verschieden. J. Grimm's Meinung über ole, ale, ele, ist völlig unbrauchbar, weil irrig. So hat auch die falsche Lesart urtifugiam L. S. XIX. De maleficiis (Zaubereien) mit ortofugia L. S. VII nichts gemein. Bezüglich des Ausdrucks leudardi erscheinen z. B. L. S. XXVII. De furtis diversis die sogenannten Glossen leod (leud), leodardi (leudardi, leodarde) am häufigsten. Sie beziehen sich auf Dinge eines und desselben Charakters und bezeichnen den gemeinen Diebstahl auf andrer Leute Grund und Boden, wie es mir scheint, auf Allgemeinerde, ein gemeinsames Interesse in sich schliessend.

3. Die Lesarten der Rechtsausdrücke lauten: texaga, leodardi, leodardae. Ueber texaca später.

4. Hier sind es folgende: holechartis, leodardi, antedio texeca, antedio texaca olechardis, texara antidio ale thardis. Ueber antedio ebenfalls später. In Betreff der Textfehler: für apium: apum, für aperierit: aperuerit, in remaneant das letzte n zu viel.

IX. De damnum in messe vel qualibet clausura inlatum.

1. Si quis animal aut caballum vel quolibet pecus in messe sua invenerit, penitus eum vastare non debet. Quod si fecerit et hoc confessus fuerit, capitale in locum restituat, ipse vero debilem ad se recipiat. Si vero confessus non fuerit et ei fuerit adprobatum, malb. leodardi, malb. ledard, malb. leudardi, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. 2. Si quis in messe sua pecora aliena invenerit qui pastorem suum non habent et eas inclauserit et nulli penitus innotescerit et aliqua ex ipsis pecoribus perierit,

capitale in locum restituat et super, malb. tacxaga, malb. texeca, malb. texa, malb. taxaca, malb. texaca, 1400 dinarios qui faciunt solidos 35 culpabilis iudicetur. 3. Si quis animal aut quodlibet pecus per sua negligentia nocuerit et hoc confessus fuerit, capitale in locum restituat, ille vero debilem ad se recoligat. Si vero negaverit et ei fuerit adprobatum, malb. leudardi, leordardi, leodard, leodardi, hoc est 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. 4. Si alicuius porci aut qualibet pecora [ipsum costodientem] in messe aliena currerint et illum negantem ei fuerit adprobatum, malb. leodardi, malb. andesito leodarde, malb. andesito, malb. an de sito, malb. leodardi sive ande sitto, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. 5. Si quis vero pecora de damnum in clausura fuerint qui eas violenter expellere praesumpserit, malb. excuto, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. 6. Si quis vero pecora de damnum ad domo [cuius messe vastaverint] minantur qui eas excutere praesumpserit, malb. scuto, malb. excoto, malb. hischoto, malb. chisto, malb. scuto, malb. schoto, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. 7. Si vero pecora de damno in clausura fuerint, ille cuius pecora sunt damno in stematum reddat et insuper 10 dinarios culpabilis iudicetur. 8. Si vero per inimicicia aut per superbia sepem alienam aperuerit et in messe vel qualibet laborem pecora miserit, cuius labor est si convinctus eum fuerit ad testibus, stematum damnum reddat, malb. leodardi, malb. leudardi, et insuper 1200 dinarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur. — Welch ein Latein! —

IX. Von dem im Korn oder irgend einem Verschlag angerichteten Schaden.

1. Wenn Jemand ein Rind oder ein Pferd, oder welches Vieh es sei, in seinem Kornfeld findet, so darf er es nicht ganz verderben. Thut er dies und bekennt er es, so soll er den Ersatzwerth an Ort und Stelle erstatten, das verletzte Vieh aber selbst nehmen. Bekennt er dagegen nicht, und er wird der That überführt, so ist er für schuldig zu erkennen, ausser cap. und dil. 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. 2. So Jemand in seinem Korn fremdes Vieh findet, das ohne seinen Hirten

ist und es in Verschluss bringt und durchaus Keinem was davon sagt, und von dieser Anzahl Viehs welche umkommen, der soll ihren Werth ersetzen und überdies für schuldig erkannt werden, 1400 Pfenn. oder 35 Schill. zu zahlen. 3. So Jemand einem Rind oder irgend welchem Vieh aus eigener Unachtsamkeit Schaden zufügt und solches eingesteht, der soll den Ersatzwerth erstatten, er aber soll das verletzte Thier nehmen. Hingegen wenn er leugnet und der That überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und dil. 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. 4. Wenn irgend Jemandes Schweine oder sonstiges Vieh [während er selbst hütet] in fremdes Korn laufen und er, obgleich er leugnet, der That überführt wird, so ist er der Zahlung von 600 Pfenn. oder 15 Schill. für schuldig zu erkennen. 4. So aber Jemand Vieh, welches in Folge angerichteten Schadens eingesperrt ist, mit Gewalt aus dem Verschluss herauszutreiben sich untersteht, der ist für schuldig zu erkennen, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. 6. Wird dahingegen Vieh in Folge angerichteten Schadens nach dem Hause dessen, dessen Korn es verwüstet hat, getrieben, so soll der, der dasselbe gewaltsam herauszunehmen sich untersteht, für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. 7. Ist aber Vieh angerichteten Schadens wegen in Verschluss, so soll der Eigner des Viehs nach dessen Natur und Art den Schaden ersetzen und überdies für schuldig erkannt werden, 10 Pfenn. zu zahlen. 8. Oeffnet er aber aus Feindschaft oder aus Uebermuth eine fremde Verzäunung und lässt das Vieh in das Korn oder irgend welches Werk, so soll er dem, dem dieses gehört, wenn er vor Zeugen überführt worden ist, den Schaden je nach seiner Art erstatten und überdies für schuldig erkannt werden, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. 1. Die sogenannte Glosse ist malb. leodardi, malb. ledard, malb. leudardi. Dieser Ausdruck machte J. Grimm am meisten zu schaffen und seine bezüglichen Hypothesen erklären nichts. Das leudardi, leudarde steht immer da, wo der Gegenstand im Text etwas Gemeinsames betrifft, etwas, was das Gemeinwesen insbesondere angeht. Dies ist das Erste zum Verständniss des dunkeln Worts, was J. Grimm nicht erkannte. Das leud in leudarde ist nur der Form und dem Ursprung nach das leud, welches compositio (Wergeld) in der L. S. heisst, und bezeichnet Leute, Volk. Es ist ein Ausdruck aus der Urzeit der frisisch-fränkisch-republikanischen

Welt. Das arde, ard darf man für gleichbedeutend mit dem altenglischen eard halten, welches Sitz, Wohnsitz, Heim bezeichnet. Es ist irrig genug, leudarde, wie J. Grimm thut, einem selbstgemachten, nichts bedeutenden Geschöpf leodgeard gleichzustellen. 2. Der verunstaltete Rechtsausdruck lautet: malb. tacxaga, malb. texeca, malb. texa, malb. taxaca, malb. texaca, worüber später. 3. Hier erscheint wieder: malb. leudardi, leordardi, leodard, leodardi, worüber ich gesprochen. 4. Die sogenannten Glossen heissen: malb. leodardi, malb. andesito leodarde, malb. andesito, malb. an de sito, malb. leodardi sive ande sitto. Dieses sive ande sieht dem sonst häufig vorkommenden seu lande für seolande (euua) ähnlich genug und scheint mir daraus entstanden zu sein. J. Grimm fabelt hier ins Unermessliche, ich möchte aber sitto, sito, nicht mit Sitte vergleichen, eher mit Sitz, Wohnsitz, hier also Seelandsitz (seolando sito), neben Leutheim, Leuterde (leudard). Dahin gehört auch sitto in burgositto Nov. 58. Unter leud, wie gesagt, ist Volk, die gleichmässig am Gemeinwesen theilnehmende Menge zu verstehen. 5. Die sehr verstümmelte sogenannte Glosse ist malb. excuto, und 6. lautet sie: malb. scuto, malb. excoto, malb. hischoto, malb. chisto, malb. schoto. So nämlich kommen diese ungeheuer entstellten verschiedenen Lesarten in den verschiedenen Handschriften vor. In Abschnitt 6. kommt selbst im Text excutere vor, als wenn es das römische excutere, herausschütteln, herausschlagen, wäre, womit die sogenannte Glosse nicht im mindesten verwandt ist. Die clausura in diesem Kapitel ist der Gegenstand, worauf sich der Ausdruck bezieht. Bei Entstehung der römisch-gallisch-fränkischen Crossbreed-Sprache und Aussprache schlich sich ein e vor s in den Mund und man machte aus sk, sc ein esk, esc, selbst x, wie im Spanischen, und was z. B. scutere (schutten, schütten, nordfris. skottin, d. i. Vieh einsperren in den Schütt- oder Pfandstall, nordfris. Skothaag — engl. to shut) lauten sollte, ward sogar ein römisches excutere, herausschlagen, werfen, treiben, welches Wort ein ganz andres ist. Die clausura im Text ist der Schüttstall. Auch diese Sitte brachten die salischen Franken aus ihrem frisischen Heimathlande mit. Die clausura ist kein septum, wie J. Grimm lehrt, und sein expellere, in septum agere, ist eine irrige Erklärung von excutere, schütten, d. i. in den Schutz, Schütt, fris. Skot, sperren, aber nicht expellere, heraustreiben. 8. Die sogenannte Glosse lautet wieder malb. leodardi, malb. leudardi, worüber schon gesprochen ist.

Noch einige Textfehler merke ich an: quolibet für quodlibet, qui für quae, eas für ea, super für insuper, sua negligentia für suam negligentiam, nocuerit mit dem accus., recoligat für recolligat, qualibet für quaelibet, ipsum costodientem für custodientem, illum negantem, damnum für damno, domo für domum, messe für messem, eas für ea, damno für damnum, inimicicia für inimicitiam, superbia für superbiam, messe für messem, qualibet für quemlibet, convinctas für convictas, cum ganz falsch, ad für a.

X. De servis aut mancipiis furatis.

1. Si quis servum aut cavallum vel iumentum furaverit cui fuerit adprobatum, malb. alfalchio, teoducco, theu tha texaca, hoc est 1200 dinarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur. 2. Si servus aut ancilla cum ipso ingenuo de rebus domini sui aliquid portaverit, fur praeter quod eius mancipia et res restituat et insuper, malb. theubardi, teophardo, theophardo, theobardo, teobardo, leudardi, hoc est 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur.

X. Von gestohlenen Sklaven oder Eigenen.

1. So Jemand einen Sklaven oder ein Pferd oder ein Lastvieh (die wurden also gleich geachtet — das ist römisch, nicht urfränkisch, woraus man auf das Alter auch dieses Kapitels schliessen kann) stiehlt und er dessen überführt wird, der ist der Zahlung von 1200 Pfenn. oder 30 Schill. schuldig zu erkennen. 2. Wenn ein Sklave oder eine eigenhörige Magd (Sklavin) eben mit einem Freigebornen etwas von den Sachen ihres Herrn wegträgt (stiehlt), so ist der Dieb, ausser dass er die Leibeigenen und die Sachen wiedererstatten soll, für schuldig zu erkennen, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. 1. Die verstümmelten sogenannten Glossen lauten: alfalchio, teoducco, theu tha texaca. Ueber alfalchio später. Das theu tha texaca ist eine ungeheure Verfälschung; theu ist Sklave und das Ganze oder dessen ursprüngliche Form scheint mir Sklavenstehlen zu bezeichnen; in teoducco ist teo wieder der Sklave (theuu) und die Lesart ducco, wenn sie einigermassen richtig wäre, könnte den Duck, Tuck (Tücke), d. i. heimlicher, listiger, an Sklaven verübter Streich, Betrug, heissen. 2. Ist im Text für portaverit vielleicht furaverit zu lesen? Ferner: eius mancipia bezeichnet des Herrn Eigenthum, Sklaven; fur ist der Freie und restituat, das soll er. Der Rechtsausdruck ist auf uns gekommen in den verunstalteten Formen theubardi, teophardo, theophardo, theobardo, teobardo, leudardi. Mancher möchte vermuthen, aus leudardi seien die andern Lesarten theubardi u. s. w. entstanden, was ich aber doch nicht annehmen kann; da dem Sinn von leudardi nach dieser Ausdruck hier nicht am rechten Orte ist. Man könnte versucht sein, zu glauben, das bardi, bardo sei das altfrisische Barde, d. i. Anklage, Rechtsverfolgung, vom altfrisischen barian, laut ausrufen, anklagen, im alten ostfris. Landrecht baren, d. i. laut schreien, anklagen vor Gericht, nordfris. blaren, westfris. beren. Das würde also Sklavenanklage bezeichnen, was hier wenig

oder nichts sagen würde. Das theubardo scheint mir die Sklavenprügelstrafe zu bedeuten, die häufig in der L. S. vorkommt, theu, wie gesagt, ist der Sklave und bardo die Tracht Schläge mit kleinfingerdicker Knute — von dem altfränkischen bardan, schlagen, altnordengl. bertynit, bertnyt, d. h. geschlagen, gepeitscht. Dieses theubarde gehört wie die Ausschliessung des weiblichen Geschlechts von Grundeigenthum und Königsthron im sogenannten salischen Gesetz einer weit späteren Zeit, als der der Gründung Frankreichs an. Sammlung einer Lex Salica liess sich von dem Gründer Frankreichs nicht erwarten. Während seines kurzen Lebens war auf gallisch-römischem Boden sein Gesetz das Schwert. Auch die Form cavallus im Text, entstanden aus dem viel älteren caballus und dem französischen cheval schon recht nahe stehend, bekundigt mit tausend andern Ausdrücken das Alter der lateinischen Lex Salica in ihrer jetzigen Gestalt, welches übrigens weit jünger ist, als bisher angenommen worden ist. Handschriften des salischen Rechts aus Zeiten vor dem 7ten Jahrhundert sind nicht vorhanden.

XI. De furtis ingenuorum vel effracturis.

1. Si quis ingenuus foris casa quod valit duos dinarios furaverit, malb. leodardi, malb. leodard, malb. taxaca, malb. leudardi, 600 dinarios, qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. 2. Si vero foris casa quod valit 40 dinarios furaverit, et ei fuerit adprobatum, malb. texxaga, malb. texeca, malb. texaca, malb. taxaca, 1400 dinarios qui faciunt solidos 35 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. 3. Si quis ingenuus homo, effractura fecerit quod valit 2 dinarios et ei fuerit adprobatum, malb. anthedio, antedio, antidio, hoc est 1200 dinarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur. 4. Si vero supra 5 dinarios quod valit furaverit et ei fuerit adprobatum, malb. antedio, malb. tantedio, 1400 dinarios qui faciunt solidos 35 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. 5. Si vero clavem effrigerit aut adulteraverit et sic in domum ingressus fuerit aut exinde furtum aliquid tulerit et ei fuerit adprobatum, malb. antedio, malb. anorlenet antheodio, malb. anthedio, malb. antheoco, malb. norchlot, malb. antidio, 1800 dinarios qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. 6. Si vero nihil tulerit aut fugiens evaserit [propter effracturam tantum], malb. norchot, malb. norchloc, 1200 dinarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur.

XI. Von Diebstählen und Erbrechungen freier Männer.

1. Wenn ein freier Franke ausser dem Hause, was zwei Pfennige werth ist, stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. 2. Wenn er aber ausser dem Hause, was 40 Pfennige werth ist, stiehlt und er dessen überführt wird, so ist er für schuldig zu erkennen, ausser cap. und dil. 1400 Pfenn. oder 35 Schill. zu zahlen. 3. Wenn ein freier Mann etwas erbricht, was 2 Pfenn. werth ist, und er der That überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen. 4. Stiehlt er aber, was über 5 Pfenn. werth ist, und wird dessen überführt, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und dil. 1400 Pfenn. oder 35 Schill. zu zahlen. 5. Wenn er aber das Schloss erbricht oder verdirbt (oder heisst clavem adulteraverit einen falschen Schlüssel gebraucht?) und so in das Haus kommt und etwas daraus stiehlt und wegträgt, und er dessen überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und dil. 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen. 6. Wenn er aber nichts mitnimmt oder durch die Flucht entkommt, so soll er für schuldig erkannt werden [nur wegen des Einbruchs, des Aufbrechens] 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Die sogenannten Glossen sind leodardi, leodard, taxaca, leudardi. Ueber taxaca am Ende, leudardi ist besprochen. 2. Der verstümmelte Rechtsausdruck ist texxaga, texeca, texaca, taxaca. 3. Der Rechtsausdruck ist anthedio, antedio, antidio, und 4. antedio, tantedio. Die ursprüngliche Form von antedio ist schwer zu ermitteln. Dieselbe sogenannte Glosse findet sich L. S. XXVII, wo es Abschn. 19 heisst: Si screona qui clavem habet effrigerit (für screonam, quae, effregerit), so Jemand einen Schrein, der ein Schloss hat, aufbricht. Mit diesem ganz verfälschten anthedio will ich lieber vorerst nichts weiter vornehmen, da ich nicht weiss, ob ant, ent oder Hand gemeint sei. Mit dem alten handthätig darf ich es auch nicht vergleichen. Jedenfalls hat wohl die richtige Lesart, welche es auch sein möge, ein gewaltsames Oeffnen bezeichnen sollen. Bei dergleichen Diebstählen also fehlt texaca oder wie die Lesarten dieses Ausdrucks alle lauten. Er scheint mir, so oft er in der L. S. vorkommt, Diebssache zu bedeuten und aus den beiden Worten Thaof (nordfris. Thief, engl. thief, altgerman. Thiob, Thiub) und Saka (Sache), gebildet zu sein. Aber die sogenannte Glosse theu texaca, die sich z. B. Nov. 36 findet, heisst Sklavendiebssache, von dem altgerman. Thiu, Knecht, Thiuui, Magd, altengl. theow, Knecht. Manchmal steht

auch für texaca texachalt, das ist die Busse, die eine solche Diebssache fordert. J. Grimm's Erklärung von texaca in seiner Vorrede zu Merkel's L. S. klärt nichts auf. Ich bemerke noch, dass tantedio Abschn. 4. eine noch ärgere Verfälschung der verfälschten Form antedio ist. 5. Die Lesarten des Rechtsausdrucks heissen: malb. antedio, malb. anorlenet antheodio, malb. anthedio, malb. antheoco, malb. norchlot, malb. antidio; und 6.: malb. norchot, malb. norchloc. Die Hässlichkeit solcher verstümmelten Formen ist empörend. Jacob Grimm's Auslegungen sind hier wieder ganz unbrauchbar. In anorlenet, norchlot, norchot, norchloc ist mindestens loc, das altfris. Lok, engl. lock, d. i. Schloss, unverkennbar, und im Text ist von Schlosserbrechen die Rede.

Fehler im Text: valit für valet, effractura für effracturam, effrigerit für effregerit, aliquid für aliquod oder furtum für furti.

XII. De furtis servorum vel effracturis.

Si servus foris casa quod valit 2 dinarios furaverit et ei fuerit adprobatum, malb. falcono, 120 dinarios qui faciunt solidos 3 pro dorsum suum aut 120 flagellus suscipiat. Si vero quod valit 40 dinarios furaverit, aut castretur aut 240 dinarios qui faciunt solidos 6 reddat, dominus vero servi qui furtum fecit capitale [et dilaturam] in locum restituat.

XII. Vom Stehlen und Erbrechen der Sklaven.

Wenn ein Sklave ausser dem Hause, was 2 Pfenn. werth ist, stiehlt und dies ihm bewiesen wird, so zahlt er 120 Pfenn. oder 3 Schill. für seinen Rücken oder auch erhält er 120 Hiebe. Stiehlt er aber, was 40 Pfenn. werth ist, so soll er entweder entmannt werden oder auch 240 Pfenn. oder 6 Schill. geben. Der Herr des Sklaven aber, der den Diebstahl beging, soll den Ersatz für das Gestohlene leisten (die gestohlene Sache [und die dilatura — was hier von einem Unwissenden fälschlich eingeschoben ist] wieder erstatten).

Erklärungen. Die einzige sogenannte Glosse hier ist: malb. falcono, eine von der falschen Lesart falconum L. S. XXIX und auch von falchino, falcino Nov. 226 ganz verschiedene. Dieses falchino in frio falchino hat seiner Bedeutung nach nichts mit dem Begriff des Schlagens gemein, wie J. Grimm wähnt, sondern scheint freies Volk, freie Leute übersetzt werden zu müssen. Auch ist im Text nicht von plagare (schlagen) die Rede, sondern von plagiare (seelverkäuferisch verloren). Unser Wort falcono L. S. XII heisst Prügel, Schläge, womit nicht das von J. Grimm angegebene altd. felgan,

welches nicht schlagen heisst, sondern mit falchan, nordengl. to fauch (aus falch, falg), d. i. schlagen, prügeln, Eines Stammes ist, während das französische faucher, d. i. mähen, nicht hierher gehört, sondern von dem römischen falx, Sense, stammt. Von der Richtigkeit meiner Erklärung zeugen auch die 120 Hiebe im Text.

Von effracturis in der Ueberschrift ist im Text keine Spur. Fehler im Text: dorsum suum für dorso suo, flagellus für flagella.

XIII. De rapto ingenuorum.

1. Si tres homines ingenuam puellam rapuerint, malb. schodo, malzantania, hoc est 1200 dinarios qui faciunt 30 solidos cogantur exsolvere. Illi qui super tres fuerint 200 dinarios qui faciunt solidos 5 [unusquisque illorum] solvant. Qui cum sagittas fuerint 200 dinarios qui faciunt 3 solidos culpabilis iudicetur. Raptor vero 2500 dinarios qui faciunt solidos 62½ culpabilis iudicetur. 2. Si vero puella ipsa de intro clave aut de screuna rapuerint, malb. alteofaltheo, precium et causa superius conprehensa convenit observare. 3. Si vero puella qui trahitur in verbo regis fuerit, fretus, ereus, furban, exinde 2500 dinarios qui faciunt solidos 62½ est. 4. Si vero puer regis vel letus ingenuam feminam traxerit, de vita conponat. 5. Si vero ingenua puella quemcumque de illis suam voluntatem secuta fuerit, ingenuitatem suam perdat. 6. Si quis sponsam alienam tulerit et eam sibi in coniugio copulaverit, malb. antedio, malb. anestet, malb. andrateo, malb. andratheo, malb. andratho, malb. ana stheo.

XIII. Von Freienraub.

1. Wenn drei Männer ein freigebornes Mädchen räuberisch entführen, so sollen sie gezwungen werden, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. auszuzahlen. Welche über drei sind, sollen [jeder von ihnen] 200 Pfenn. oder 5 Schill. zahlen. Die mit Pfeilen da sind, sollen für schuldig erkannt werden, 200 Pfenn., das sind 3 Schill., zu zahlen. Der Räuber aber soll für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder 62½ Schill. zu zahlen. 2. Wenn sie aber dieses Mädchen aus verschlossener Wohnung oder aus ihrem Gemach (hinter Schloss oder Gitter heraus) rauben, so gehört es sich, nach Preis und Fall wie oben sich zu richten. 3. Steht dagegen das Mädchen, das fortgeschleppt wird, un-

mittelbar unter Königs Gebot, so ist daher das Friedgeld 2500 Pfenn. oder 62½ Schill. 4. Wenn aber ein Königspage oder ein Halbfreier ein freigebornes Frauenzimmer fortschleppt, so soll er es mit dem Leben büssen. 5. Doch wenn ein freigebornes Mädchen irgend Einem von ihnen freiwillig folgt, die soll ihren Freienstand verlieren. 6. Wenn Jemand die Braut eines Andern nimmt und sich ehelich mit ihr verbindet, so soll er für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder 62½ Schill. zu zahlen.

Erklärungen. 1. Die unkenntlich gewordenen Rechtsausdrücke lauten: schodo, malzantania. Der keltische sch-Laut, kein germanischer, der aus Süddeutschland, namentlich aus Schwabenland, in die sogenannte hochdeutsche Sprache kam, gehört auf französischem Boden dem 7ten und 8ten Jahrhundert noch gar nicht an, sondern einer späteren Zeit. Wem damit gedient sein würde, dem will ich nicht vorenthalten, dass das westfrisische Wort Schodde einen durchtriebenen Taugenichts bezeichnet. Für mich jedoch hat dieses Wort hier keinen Werth. Unter solchen und so vielen Verfälschungen ist Spielraum genug zum Rathen. Ein Ding, welches jetzt schodo heisst, war natürlich damals unbekannt. War es vielleicht ein scodo? Ist auch diese Lesart keine ganz falsche, darf es dann etwa mit dem scot in dem engl. scot-free, d. i. ungestraft, in Zusammenhang gebracht werden? Die falsche Lesart malzantania ist augenscheinlich aus malb. antania entstanden. Diese sogenannte Glosse lautet Nov. 38 etwas verschieden. Die Novelle nämlich heisst: Si tres homines ingenua puella de casa aut de screona rapuerint (wenn drei Mannsleute ein freigebornes Mädchen aus dessen Hause oder Gemach rauben), malb. antomia, antonio, anthonius, authumia (für anthumia). Sollte hier und L. S. XIII für antomia, authumia, antania u. s. w. anthamia (etwa Entheimung), Raub aus dem Heim, Wegschleppen aus eigener Wohnung, gelesen werden dürfen? L. S. XIII 1. steht nichts davon, dass das Mädchen aus eigener Wohnung entführt wird, aber wohl 2., wo dann die sogenannte Glosse in ihrer falschen Gestalt alteofaltheo lautet. Viele ähnliche Lesarten kommen sonst noch in der L. S. vor, nämlich alfalthio, achfalthio, alatfalthio, alachfalthio, malachfaltio, anthi falthio, turpefalti, thurphaldeo, althifathio (für falthio), alafalcio, alacfalthio u. s. w., alle natürlich greulich entstellt. Aus diesen sämmtlichen Lesarten aber erhellet, dass dieser Ausdruck, allwo er erscheint, einen Anfall, Angriff bezeichnet. Das altfrisische falten, heisst schlagen, das urfränkische fallan heisst fällen, fallen machen, einreissen, einbrechen. Der fretus als Strafgeld für ein fortgeschlepptes Mädchen in verbo regis ist in der L. S., doch nicht nach Seelandrecht, 62½ Schill. Ueber diesen Ausdruck fretus heisst es L. S. XXIV: Wenn ein Knabe unter 12 Jahren ein Verbrechen begeht, so ist für ihn

durchaus kein fretus zu fordern. Ueber fretus ausführlicher später. Für fretus L. S. XIII haben andre Handschriften ereus (eine Entstellung aus fretus) und furban. Hat furban, wenn es nicht etwas ganz Verfälschtes ist, eine Beziehung zu verbannen, zu dem italien. forbannuto, Bandit, Strassenräuber? 6. Die sogenannten Glossen heissen: malb. antedio, malb. aneslet, malb. andrateo, malb. andratheo, malb. andratho, malb. ana stheo. Schreckliche Verstümmelungen, von denen die erste, antedio, hier sicherlich nicht am Platze ist, da sie sonst da erscheint, wo der Gegenstand ein ganz andrer ist. Welche von diesen falschen Lesarten die richtigste, d. h. die der ursprünglichen Form am nächsten gebliebene sei, ist schwer zu sagen. Man weiss nicht, ob man es hier mit einem ander oder einem rath zu thun habe. Das alienam im Text würde ander vermuthen lassen, allein in jener alten Zeit schrieb man anther. Beim Nachforschen über rateo, ratheo, ratho stände wieder das th im Wege, wenn nämlich das schottische raid, rade, gewaltsamer Angriff, engl. inroad, in's Auge gefasst würde. Die entdeckte Aehnlichkeit aber lässt uns ohne Gewissheit, und die Leichtfertigkeit hellt nicht das Dunkel auf. Zu lesen anthres theo, eines Andern Sklavin, wird durch die Textworte nicht bestätigt, welche sponsam alienam, nicht ancillam alienam oder servam alienam lauten.

Textfehler sind: für sagittas sagittis, puella ipsa für puellam ipsam, causa .. conprehensa für causam .. comprehensam, qui für quae, suam voluntatem (nicht von secuta abhängig) für sua voluntate.

XIV. De superventis vel expoliatis.

1. Si quis hominem ingenuum in superventum expoliaverit et ei fuerit adprobatum, malb. anthi falthio, murdo, musido, mosido, mosedo, hoc est 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. 2. Si vero Romanus Franco Salico expoliaverit, causa superius conprehensa convenit observare. 3. Si vero Francus Romano expoliaverit, malb. musido, malb. mosido, malb. mosedo, 1200 dinarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur. 4. Si quis hominem qui migrare voluerit et de rege habuerit praeceptum et abbundivit in mallum publico et aliquis ex ordinacionem regis testare praesumpserit, malb. sunt alachtaco, malb. alcata alchatheocus via lacina, malb. alachra et hii via lacina, malb. alagra et hii via lacina, malb. alacfacis via lacina, 8000 dinarios qui faciunt solidos 200 culpabilis iudicetur. 5. Si quis hominem migrantem adsalierit et ei fuerit adprobatum, malb. turpefalti, texaga, hoc est 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. 6. Si

quis villa aliena adsalierit quanti in eum superventum probati fuerint fuisse, malb. secthis, thurphaldeo, hoc est 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur.

XIV. Von Ueberfallenen und Beraubten.

1. So Jemand einen freigebornen Mann unversehens überfällt und ausplündert und dessen überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. 2. Beraubt dagegen ein Römer einen salischen Franken, so gebührt es sich, nach dem oben erwähnten Fall sich zu richten. 3. Wenn aber ein Franke einen Römer ausplündert, so soll er für schuldig erkannt werden, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen. 4. (Dieser Abschnitt ist bis zur Sinnlosigkeit verfälscht. Ich will eine Uebersetzung versuchen, stehe aber für die Richtigkeit derselben nicht ein.) So Jemand einen Menschen, der im Begriff ist wegzuziehen und vom König eine schriftliche Weisung hat, und anderswoher auf das öffentliche Gericht geht (aliunde iverit) und ihn ohne Anordnung des Königs aufzuhalten sich untersteht, der ist zur Zahlung von 8000 Pfenn. oder 200 Schill. zu verurtheilen. 5. So Jemand auf einen wegziehenden Mann einen Angriff macht und dessen überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. 6. So Jemand auf eines Andern Landsitz einen Angriff macht, so sollen Alle, welche überführt werden, gegen den, der überfallen worden ist, gewesen zu sein, für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen.

Erklärungen. 1. Die sogenannten Glossen lauten: anthi falthio, murdo, musido, mosido, mosedo. Das urfränkische anthifalthio oder andfalthe ist das spätere Anfall, d. i. feindlicher Angriff. Das ursprüngliche an heisst in vielen Fällen gegen, wie das urfränkische ant, and, int (das deutsche ent), das griechische anti, welches urgermanische Wort sammt den vielen germanischen Bestandtheilen in der griechischen Sprache in der hellenisch-germanischen Wanderzeit, denk' ich, nach Griechenland kam. In murdo (murdo hier entstand aus musdo, musedo), musido liegt das Heimliche, Tückische und Hinterlistige; musido, musedo, musdo, mosido, mosedo, mosdo ist das Subst. von musen, mosen, (mausen), d. i. beschleichen, in verschlagener Weise entwenden, stehlen. In superventum heisst bei plötzlichem Ueberfall, wie sonst in der L. S. in furtum, d. i. heimlich, insgeheim. Das anthi falthio habe ich sonst so erklärt: Dieser

Ausdruck kann allerdings richtig sein, da das uralte ant, and, ent, an, mitunter einen feindlichen Sinn hat, hier Angriff bezeichnend. 3. Hier sind die sogenannten Glossen natürlich wie 1., nämlich musido, mosido, mosedo. 4. Die verstümmelten Rechtsausdrücke heissen hier: malb. sunt alachtaco, malb. alcata alchatheocus via lacina, malb. alachra et hii via lacina, malb. alagra et hii via lacina, malb. alacfacis via lacina. Das ist ein Sprachwirrwarr, worin kaum ein Durchfinden möglich ist. Er entspricht dem Latein des Textes. Den wulfila-gottischen Tempel alh und die römische aula, deren J. Grimm in seiner Vorrede zu Merkel's L. S. zur Erklärung sich bedient, kann ich im salischen Recht bei den Sprachungeheuern alachtaco, alchatheocus, alcata, alachra, alagra, alacfacis, die so verfälscht und verdunkelt dastehen als scheussliche Zeugen geistiger Verfinsterung, gar nicht brauchen. Das einzig Verständliche ist via lacina, d. h. Wegelagern, Wegversperren bei Ueberfall. Ueber alach später mehr. Zu L. S. XIV. 2. Si vero Romanus Franco Salico expoliaverit u. s. w. (die Busse ist $62^1/_2$ Schill.) vergleiche man Nov. 187: Si Romanus homo barbaro expoliaverit u. s. w. (die Busse ist ebenfalls $62^1/_2$ Schill.). Der homo barbarus ist nicht (nach der einfältigen Erklärung Einiger) der freie Franke, sondern der von den Franken auf Feldzügen nach dem Frankenlande gebrachte kriegsgefangene Ausländer oder auch der auf römisch-gallischem Boden noch als Heide lebende Franke. In Bezug auf das via lacina als sogenannte Glosse zu L. S. XIV. 4. ist zu vergleichen der Text Nov. 286, der so lautet: Si quis hominem praeceptum regis habentem contra ordinationem regis adsallire vel viae laciniam ei facere praesumpserit. Die Busse ist auch hier wie L. S. XIV 200 Schill., natürlich so hoch in Folge des orientalisch königlichen Ansehens, woraus sich auf die späte Abfassungszeit solchen Rechts schliessen lässt. 5. Die sogenannten Glossen heissen: turpefalti, texaga. Der Ausdruck turpefalti ist am verkehrten Platz und aus dem folgenden Abschnitt 6 hinein gerathen. 6. Die sogenannten Glossen lauten: malb. secthis, thurphaldeo. Ueber secthis, das hier nicht hingehört, werde ich weiter unten sprechen; für thurphaldeo lies thurpfaltheo: thurp, westfrisisch Terp (einzelner Landsitz), nordfris. Tharp, engl. thorp, ist die villa aliena im Text, die feindlich angegriffen wird.

Fehler im Text: expoliaverit für exspoliaverit (expolio heisst: ich polire) und expoliatis für exspoliatis, Franco Salico für Francum Salicum, causa . . conprehensa für causam . . comprehensam, Romano für Romanum, abbundivit für aliunde ierit, mallum publico für mallum publicum, aliquis (vielleicht) für aliquid, ex ordinacionem (anscheinlich) für extra (ohne) ordinationem oder möglicherweise auch ex ordinatione, testare (vielleicht) für restare, adsalierit für adsiluerit, villa aliena für villam alienam.

XV.

Si quis uxorem alienam tulerit vivo marito cui fuerit adprobatum, malb. affalthecha, leudardi, abtiga, abteca in alimentae ab hatto ueel entemo, abteca in alia mente abhato uelentemo, abthega in alia mente abhacto uelenthemo, abtica et in alia mente arba theus en lanthamo, hoc est 8000 dinarios qui faciunt solidos 200 culpabilis iudicetur. Si quis cum ingenua puella per virtutem mechatus fuerit et ei fuerit adprobatum, malh. siuaerohen, virtuane, uueruanathe, uero manum, uerouhano, theurora, hoc est 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. Si quis cum ingenua puella spontanea voluntate ambis convenientibus [in occultum] mechati fuerint cui fuerit adprobatum, malb. firilayso, malb. fredolasio, malb. fribasina, malb. frilafina, malb. frio lasia, 1800 dinarios qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur.

XV.

So Jemand die Frau eines Andern nimmt bei Lebzeiten ihres Gemahls, so soll er, wenn er dessen überführt wird, 8000 Pfenn. oder 200 Schill. zahlen. So Jemand mit einem freigebornen Mädchen gewaltsam Unzucht treibt, so soll er, dessen überwiesen, für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. So Jemand mit einem freigebornen Mädchen, wenn sie es selbst will und beide darüber einig sind, [insgeheim] Hurerei begeht, so ist er, dessen überwiesen, der Zahlung von 1800 Pfenn. oder 45 Schill. schuldig zu erkennen.

Erklärungen. Die verunstalteten Rechtsausdrücke heissen: affalthecha, leudardi, abtiga, abteca in alimentae ab hatto ueel entemo, abteca in alia mente abhato uelentemo, abthega in alia mente abhacto uelenthemo, abtica et in alia mente arba theus en lanthamo. Ferner: malh. siuaerohen, virtuane, uueruanathe, uero manum, uerouhano, theurora. Endlich: malb. firilayso, malb. fredolasio, malb. fribasina, malb. frilafina, malb. frio lasia. In der ersten Abtheilung sind affalthecha, arba theus, abtiga, abteca, abtica, abthega, dann ab hatto, abhato, abhacto, sowie entemo, enthemo, anthamo die verstümmelten Lesarten gleicher Urformen. Das ueel, uel, entstand aus dem römischen vel (oder), das greulich entstellte alimentae (als ob es Nahrungsmittel sein sollten!) aus alia mente, also in alimentae aus dem zweimal vorkommenden in alia mente (in altera mente, später autrement, anders, sonst) und en lanthamo aus uel (vel) anthamo, enthemo. Wie J. Grimm (Vorrede

XXXIII) mit den Lesarten affalthecha, abtiga u. s. w. L. S. XV. umgegangen, setzt mich in Erstaunen. Alles, was er darüber beibringt, kann ich nur für ganz irrig, für die oberflächlichste und leichtsinnigste Sprachforschung erklären. Mindestens abtiga ist das altfris. aftian, aftigan (abziehen), altengl. teohan, urdeutsch zechan (aus tehan), d. i. ziehen. Ist affalthecha keine Verunstaltung von abteca, so ist diese Lesart hier nicht anwendbar, sondern hat sich aus dem vorigen Kapitel L. S. XIV eingeschlichen, wo sie alachtaco, alchatheocus, alacfacis (für alactacis) heisst. Sollte die Lesart arba richtig sein, so wäre dieser Ausdruck vermuthlich das altfränkische Arbe, altengl. Arf, fris. Arw (Erbe). Das anthamo, enthemo deutet stark auf Entheimen. Die Lesart malh. (für malb.) siuaerohen, virtuane, uueruanathe, uero manum, uerouhano, theurora (alle Formen sind aus einer und derselben ursprünglichen hervorgegangen) ist scheusslich verfälscht. Sie will machtlos, wehrlos ausdrücken und sagt deutlich werwan, wehrwan, d. i. wehrlos, mit Bezug auf die Textworte per virtutem, d. h. gewaltthätig, mit Gewalt. Das virt (in virtuane) ist offenbar das römische virt in virtus im Text, uero, uuer das germanische Wer (Wehr) und ohen, uhano, uane, uana das germanische wan, d. i. los, leer. Die sogenannte malberger Glosse firilayso, fredolasio, frilafina, fribasina (für frilasina), frio lasia entstand aus friolasina, friolosina. Im Gegensatz zu diesem Rechtsausdruck findet sich L. S. XXV theolasina, theolosina. Das friolosina, friolasina L. S. XV bezeichnet die Losung, Lösung, Zahlung, das Abfindungsgeld in Betreff der Freigebornen, der ingenua puella im Text, das theolosina, theolasina aber das Lösen, Loskaufen, Abfindungsgeld bezüglich der Sklavin, der ancilla aliena L. S. XXV. Das altfränkische losan, das deutsche lösen, zahlen, ist das Stammwort, wovon das alte Wort Losung, d. i. Zahlung. Der o-Laut in losina ist der fränkisch-deutsche späterer Zeit, der e- und i-Laut der frisische und salisch-fränkische. Also friolasina, friolosina bezeichnet die Lösung, Strafzahlung für die L. S. XV mit einer freien Jungfrau spontanea voluntate ambis convenientibus [in occultum] begangene Unzucht, theolasino, theolosina L. S. XXV die Sklavenlosung von Seiten des Herrn (dominus ancillae). J. Grimm's höchst gezwungene und irrige Erklärung von friolasina (friolosina) und lacina findet sich in seiner Vorrede zu Merkel's L. S. S. XXXIV und XXXV; lasina (losina) und lacina soll ihm eines und dasselbe sein, Wegelagerung sowohl als nothnunftiges Beilager bedeuten. Dass s in lasina, losina, d. i. Losung, Lösung, Strafzahlung, für c (d. i. k und das spätere g) in lacina (lagina) stehe, wagt selbst unter den verstümmelten sogenannten salischen Glossen kein besonnener Etymolog zu behaupten, der mit allem hingehörigen Sprachzeug, besonders aber mit dem dazu unentbehrlichen frisischen und altenglischen sprachlichen Wissen ausgestattet ist. Die an einer freigebornen Braut verübte Nothnunft (Nothzucht) würde im lateinischen Text der L. S. sicherlich keine soge-

nannte Glosse im Grimm'schen Sinn aufzuweisen haben. Das Verbrechen, die Nothnunft, verlangt nicht die Erwähnung des Beiliegens (lacina), sondern seine Lösung, Zahlung, die lasina, losina, keine lacina (lagina).

Textfehler: mechati fuerint für moechatus fuerit.

XVI. De incendiis.

1. Si quis casa qualibet super homines dormientes incenderit, malb. selane effeffa, quanti ingenui intus fuerint mallare debent, et si aliquid intus arserint, malb. alfathio, malb. leodi selane effa, hoc est 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. 2. Si quis spicario aut machalum cum annona incenderit, malb. leodeua, malb. deba, malb. saldeban, 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. 3. Si quis sutem cum porcis aut scuria cum animalibus incenderit et ei fuerit adprobatum, malb. sundela, leodeba, saldeba leosdeba, hoc est 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. 4. Si quis sepe aut concisa incenderit et ei fuerit adprobatum, malb. bila, malb. uiua, malb. bica, bicha, biggeo, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur.

XVI. Von Brandstiftungen.

1. Wenn Jemand irgend ein Haus über schlafenden Menschen anzündet, so sollen die Freigebornen, die darinnen sind, Mann für Mann vor Gericht klagen. Und wenn irgendwelche drinnen verbrennen, so soll er für schuldig erklärt werden, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. 2. So Jemand einen Speicher oder Boden mit Korn in Brand steckt, der soll für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. 3. So Jemand einen Suden (Saustall) mit Schweinen oder eine Scheuer mit Rindern anzündet und dessen überführt wird, so ist er für schuldig zu erkennen, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. 4. So Jemand einen Zaun oder Verhau anzündet (verbrennt) und dies gerichtlich ihm bewiesen wird, der soll für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. 1. Der Rechtsausdruck in seiner Verunstaltung lautet: malb. selane effeffa. Die gewöhnlichere Lesart ist seolando euua, d. h. Seelandrecht. Ibid. 1. heissen die andern verstümmelten Rechtsausdrücke: malb. alfathio und leodi selane effa.

Das selane soll seland und effa euua heissen. Das vorige effeffa hat ein eff zu viel. Aber was soll alfathio hier? Es ist hier nicht am Platz, hat sich hier hinein verirrt. Das leodi bezieht sich auf die Textworte: si aliqui intus arserint. In solchem Fall ist das Wergeld oder leud der Freigebornen zu zahlen, das selane effa aber deutet auf die $62^1/_2$ Schill. Strafgeld nach Seelandrecht. 2. Die sehr verfälschten sogenannten Glossen heissen: malb. leodeua, malb. deba, malb. saldeban. Die erste Form, leodeua, welches verunstaltete Wort mancher Etymolog wohl Leidgesetz übersetzen möchte, ist gar nichts, deba ein nachgebliebener Fetzen von seoland euua, und saldeban eine greuliche Entstellung von seolando euua. Von diesem letztgenannten richtigen Rechtsausdruck stammen alle die Verfälschungen leodeua, leodeba, leosdeba, saldeban, saldeba, deba. Ein altfränkisches Wort deba, das nach J. Grimm's oberflächlicher Meinung brennen bezeichnete, ist nicht vorhanden. Die $62^1/_2$ Schillingsbusse, die auch hier, wie sonst so häufig in der L. S. erscheint, ist die der frisisch-fränkischen Seelande ältester Zeit, was zu beachten ist. Was J. Grimm's Vorrede XLVII über dieses deba mittheilt, entbehrt Alles jeden sprachlichen und geschichtlichen Grundes. Das deba ist, wie gesagt, nur ein Ueberbleibsel arg verstümmelter Rechtsausdrucks-lesarten. Das seolandeuua liegt dabei überall zu Grunde, was bei genauer Untersuchung von L. S. XVI und Nov. 189 sich ergiebt. 3. Die verfälschten sogenannten malberger Glossen lauten: sundela, leodeba, saldeba leosdeba. Ueber die drei letzten Lesarten ist gesprochen. Was das Ungeheuer sundela betrifft, so hüte man sich, es für ein andres zu halten, das sundolino lautet. Im Text wird sutem cum porcis behandelt (Saustall mit Schweinen). Ueber den Suden sagt die glossa: sute: id est ara (soll sein hara) porcorum. In dem Trierer Fragment steht im lateinischen Text de sude (aus dem Schweinstall), wofür die Uebersetzung fon themo sulage hat. Dieses Wort kann der Ursprung von sundela sein. 4. Die verfälschten Lesarten des Rechtsausdrucks lauten: malb. bila, malb. uiua, malb. bica, bicha, biggeo. Ihnen allen liegt ein und derselbe Ausdruck zu Grunde, dessen Schreibart bica wohl am richtigsten ist. Das nordfrisische Wort Biak bezeichnet ein flammendes Feuer und das nordfrisische biakin heisst mit starker Flamme brennen. Biak und biakin sagt man auf der nordfris. Insel Ameram und Biik, bikin auf der nordfris. Insel Föhr. Hieher gehört auch das englische beacon (sprich biken), das ursprünglich ein Feuer bedeutet.

Textfehler: casa qualibet für casam quamlibet, aliquid für aliqui, spicario für spicarium, scuria für scuriam, sepe für sepem, concisa kann plur. sein.

XVII. De vulneribus.

1. Si quis alterum voluerit occidere et colpus praeter fallierit et ei fuerit adprobatum, malb. uito ido efa, selando, seolando

efa, seo lando uena, seolandoueua, seolando ueua, seu landoueuas, hoc est 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. 2. Si quis alterum de sagitta toxicata percutere voluerit et praeter sclupaverit et ei fuerit adprobatum, malb. seolandefa, seo lando, seulando ueua, seo lando uena, seolandoueua, sunt 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. 3. Si quis alterum in caput plagaverit ut cerebrum apareat, malb. chicsio frit, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. 4. Si exinde tria ossa quae super ipso cerebro iacent exierint, malb. uiuisio feth, chisio frit, hoc est 1200 dinarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur. 5. Si vero intra costas vulnus intraverit et usque ad intranea perveniat, malb. hisifreth, gasfrit, geisofredo, hoc est 1200 dinarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur, praeter medicatura solidos 5. 6. Si quis hominem plagaverit ita ut sanguis in terra cadat et ei fuerit adprobatum, malb. selando efa, malb. leodard chesfrido, malb. charfrido, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. 7. Si quis ingenuus ingenuum de fuste percusserit ut sanguis non exeat, usque tres colpus semper pro uno icto, malb. uualfath, uadfalto, uueum adepalthao, uuidifalt, uuidi falt, uuadfaltho, hoc est 120 dinarios qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur. Si vero sanguis exierit, malb. uuadpodo, talem culpum conponat quantum si eum de ferro vulneraverit. 8. Si quis clausam manum alterum percusserit, malb. uualfoth, uuadeflat, uadofalto, hoc est 360 dinarios qui faciunt solidos 9 culpabilis iudicetur, ita ut per singulos ictos ternos solidos reddat. 9. Si quis alterum in via expoliaverit et ei perfugam evaserit cui fuerit adprobatum, malb. urtifugia, murdo, nurdo, mosdo, hoc est 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur.

XVII. Von Verwundungen.

1. So Jemand einen Andern zu tödten beabsichtigt und der Schlag nicht trifft (vorbeigeht, fällt), und er dessen überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. 2. So Jemand einen Andern mit einem vergifteten Pfeil durchbohren will, und der Pfeil vorbeifliegt (schlüpft), und er dessen überführt wird, so soll er für schul-

dig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder 62½ Schill. zu zahlen. 3. So Jemand einen Andern auf den Kopf schlägt, so dass das Gehirn zum Vorschein kommt, so ist er für schuldig zu erkennen, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. 4. Wenn in Folge dessen drei Knochen, welche gerade über dem Gehirn liegen, heraustreten, so soll er für schuldig erkannt werden, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen. 5. Geht aber die Wunde zwischen die Rippen hinein und dringt bis zum Ingeweid, so soll er für schuldig erkannt werden, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen. Ausserdem für die Heilung 5 Schill. 6. Wenn Jemand einen Menschen so schlägt, dass das Blut auf die Erde fällt, und er dessen überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. 7. Wenn ein Freier einen Freien mit einem Knittel schlägt, dass kein Blut herauskommt, so soll er, bis zu drei Schlägen immer für Einen Streich, für schuldig erkannt werden, 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen. Geht aber Blut heraus, so soll er einen Schlag so büssen, als wenn er ihn mit einem Eisen verwundet hätte. 8. So Jemand mit der Faust (mit geballter Faust) einen Andern durchprügelt, so soll er für schuldig erkannt werden, 360 Pfenn. oder 9 Schill. zu zahlen, so dass er für jeden einzelnen Streich drei Schill. giebt. 9. So Jemand einen Andern auf dem Wege ausplündert und ihm durch die Flucht entkommt, so soll er, wenn er dessen überführt wird, für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder 62½ Schill. zu zahlen.

Erklärungen. 1. Die verfälschten sogenannten Glossen sind: malb. uito ido efa, selando, seolando efa, seo lando uena, seolandoueua, seolando ueua, seu landouenas. Die letzte Lesart hat, scheint es, ein plur. sein sollen. Aus dem seo in seolando machte der unwissende Schreiber ein römisches seu (sive, d. i. oder). Alle diese falschen Lesarten, selbst die erste, ganz verstümmelte, uito ido efa, sind unstreitbar aus dem einen ursprünglichen Rechtsausdruck selandeuua (Seelandrecht) entstanden. Das fallierit im Text stammt nicht vom römischen fallo (perf. fefelli, oder der unwissende Scribent hat vielleicht ein fallivi daraus gemacht), sondern aus dem urgermanischen fallan, fallian. Das colpus im Text heisst Schlag, ital. colpo, Schlag, welches Wort mit dem deutschen Kolb, Kolben (Werkzeug zum Schlagen) nicht verwandt ist, eher mit dem römischen vom griechischen *κόλαφος* entlehnten colaphus. L. S. XVII 7. scheint der unwissende Schreiber talem culpum (für obiges colpum), d. h. einen solchen Stockschlag, für talem culpam (solches Verbrechen) angesehen zu

haben. 2. Was Glosse heisst, lautet hier so: seolandefa, seo lando, seulando ueua, seo lando uena, seolandoueua. Das bei 1. Gesagte gilt auch hier. Die Busse 1. wie 2. ist $62^1/_2$ Schill., also nach Seelandrecht. Das sclupare im Text scheint dem deutschen schlüpfen (gleiten), engl. und fris. to slip, am nächsten zu stehen. 3. Die sogenannte Glosse ist chicsio frit, 4. lautet sie uiuisio feth, chisio frit und 5. hisifreth, gasfrit, geisofredo, als ob wir es mit Gas und Geissen zu thun hätten. Die Lesarten 3. 4. 5. sind ungeheuer verfälscht. Das falsche feth entstand aus dem falschen freth. Bei frit, freth, fredo hier denke Keiner an fredus, fredum (Friede, Friedensgeld). L. S. XVII. 6. stellt sich obige Verfälschung als chesfrido, selbst als charfrido, woraus ich keinen Charfreitag zu machen bitte, und Nov. 48 als cus fretum, cus fredum dar. Welchen ursprünglichen Sinn haben nun alle diese verfälschten Formen gehabt? Einen und denselben. Das chisio mit dem keltischen Kehllaut steht für hisio, ches in chesfrido ist noch richtiger. Das Wort soll Schädel, Hirnschale bezeichnen, fris. Hers, Hersen, Harsen, auch die Form Hirn ist damit verwandt. Im Nordfrisischen heisst noch jetzt die oberste Wölbung des Backofens der Hes. Die hier vorkommenden Wundenbussen sind nicht die gewöhnlichen des Seelandrechts. Die Etymologen werden gebeten, aus gasferit, gasfrit, kein cas (tra) verit zu machen. Das frit sieht dem frisischen Frit, Fritj, d. i. Reiber, Bohrer, und dem engl. fret ähnlich. Dieses fret ist innere Zerfressung, Aushöhlung, to fret, abstossen, aushöhlen, verwunden, anfressen, nordfris. fredan (Imperf. fread). Das engl. to fritter heisst in Stücke zerbrechen. 6. lauten die sogenannten Glossen: malb. sclando efa, malb. leodard chesfrido, malb. charfrido; leodard, chesfrido, charfrido sind hier am verkehrten Platz. Von Hirn, Hirnschale kommt im Text nichts vor und in Bezug auf leudardi eben so wenig. 7. und 8. heisst der urfränkische Rechtsausdruck in seiner Verunstaltung: uualfath, uadfalto, uueum adepaltheo, uuidifalt, uuidi falt, uuadfaltho, uuadpodo, uualfoth, uuadeflat, uadofalto. Dieser Ausdruck ist in allen diesen zehn Gestaltungen durch und durch verfälscht. Nov. 52 lauten die Lesarten uuadefaltho, uualdphalt. Von den sämmtlichen falschen Formen ist uualdfalt, uualdfaltho die richtigste. Das Wort heisst Gewaltanfall (angriff), Gewaltschlag, gewaltsamer Schlag, von uuald, fris. Wald, altengl. weald, d. i. Gewalt, angestrengte Kraft, und dem uralten Falthe, dem das alte fallen, fallan, d. i. fällen, fallen machen, am nächsten steht. Theuerdank z. B. sagt: „der do herab felt Etlich stein auf den edlen Held," wo felt fallen lässt, schmeisst, heisst. L. S. XVII, 7. heisst de fuste nicht, wie Jacob Grimm Vorrede XII. behauptet, mit der Faust, sondern mit einem hölzernen Schlägel, Stock, Knüttel. Da sind seine herausfordernden Worte die: „fustis XVII, 7 das ahd. fûst, nhd. faust, nicht das lat. wort für Knüttel," und dennoch ist die Bedeutung das Gegentheil. Es ist hier durchaus das römische fustis, nicht das deutsche Fust, Faust. Das Wort Faust, Fust hat im Altalemanischen, Ober-

und Niederdeutschen den u-Laut, im Frisischen, Fränkischen und Englischen, zumal in jener Zeit, den i- und e-Laut (nordfris. Fist, engl. fist, ost- und westfris. Fast, im alten ostfris. Landrecht Fest). Diesem hölzernen Werkzeug ist in demselben Kapitel dem de fuste das de ferro, mit einem Eisen, und die clausa manus, d. i. die Faust, ferner Nov. 52 clauso police und Nov. 289 clausa manu id est pugno entgegengesetzt. Folgt Blut auf den Schlag (mit dem hölzernen Werkzeug), heisst es darauf, so ist die Busse so gross, als ob er mit einem Eisen (de ferro) geschehen wäre. Hierauf folgt erst der Schlag mit der Faust (clausa manu). 9. Die sogenannten Glossen sind urtifugia, murdo, nurdo, mosdo. Das nurdo ward aus murdo und dieses aus musdo. Von musen, mosen, ausplündern, exspoliare, ist im Text die Rede und von per fugam evadere. Jenes urtifugia ist falsch, nicht hieher gehörend. Es scheint aus cap. XIX. 2., wo urtifugiam erscheint und von Vergiftungen gehandelt wird, in cap. XVII. 9. hinein gerathen zu sein. Da steht: Si quis alterum in via expoliaverit et ei per fugam evaserit, d. h. wenn Jemand einen Andern auf dem Wege beraubt und ihm durch die Flucht entkommt. So steht wörtlich da. Oder ist zwischen und und ihm dieser hinzuzufügen? Das urti scheint, wenn urtifugia nicht aus cap. XIX. 2, entlehnt ist, aus murdo entstanden zu sein und der unwissende römische Schreiber fabricirte sein fugia vielleicht aus dem fugam im Text, und so könnte dieses Machwerk urtifugia ihm wohl dem Beraubtwerden (musedo) entkommen bezeichnet haben sollen. Noch ein Wort über uito ido efa L. S. XVII 1: Die beiden ersten Fälle dieses Kapitels beziehen sich auf Leudsachen. Die Busse ist $62^1/_2$ Schill. Jedesmal ist es ein Verbrechen, bei welchem der Mörder nicht trifft. Die höchst verstümmelte sogenannte Glosse sollte leode (oder ohne leude) seolando efa lauten und lautet uito ido efa. Von der ursprünglichen und richtigen Lesart ist bloss . . . . . do efa nachgeblieben. Sie konnte nicht anders lauten als seolando efa, seland euua. Nun macht J. Grimm zu Merkel's L. S. aus den verstümmelten Brocken uito ido efa ein uitoido, aus diesem ein nitoido und daraus ein ungeschichtliches Flüsschen Nitia und Nithia, welches nach seiner Meinung der alte Name der Brabanter Nethe gewesen sein soll!

Textfehler: apareat für appareat, terra für terram, icto für ictu, culpum für colpum, clausam manum für clausa manu, ictos für ictus, expoliaverit für exspoliaverit. Das ad intrania im Text kann hier bis ins Innere heissen. Das spanische entrañas heisst Ingeweid, Gedärme.

XVIII. De eum qui innocentem hominem ad regem accusat.

Si quis ad regem innocentem hominem accusaverit qui absens est, malb. seulando efa, selando sunt effa, seulandeba,

seo lando uena, seolando ueua, seu landoueuas, hoc est 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur.

XVIII. Von dem, der einen unschuldigen Mann beim König verklagt.

So Jemand bei dem König einen unschuldigen Mann anklagt, der abwesend ist, der soll für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Ueber die Lesarten dieser sogenannten Glosse habe ich gesprochen. Im Plur. drückt das frisische Eew, Ewa (Recht) Rechtssatzungen aus. Hier ist euas wie effa plur. Der ganze Text der Lex Salica, wie er auf uns gekommen ist, stammt aus der fränkischen Königszeit. Dies zeigt schon ihr erstes Kapitel, cap. XVIII. ebenfalls. Das Grimm'sche deba, worin er einen Brand gewahrt, erscheint auch hier in seulandeba, welches doch nur Seelandrecht bedeutet. Die beiden hier vorkommenden Lesarten weisen durch den Plur. auf Seelandrechte hin, d. h. Urgesetze vom frisisch-fränkischen Seeland, den einst weit in See hinausreichenden frisischen Inselstrecken, wovon nur ein kleiner Rest zwischen dem jetzigen Südholland und dem heutigen Belgien auf die Nachwelt gekommen ist. Dieses Seeland scheint ein Urland der sogenannten salischen Franken gewesen zu sein, das wirkliche Skald- (Schelde) land, zwischen dessen Inseltrümmern noch jetzt dieses Seerevier durchströmt. Auch hier zeigt die Busse $62^1/_2$ Schill. Seelandrecht an.

Textfehler: eum für eo.

XIX. De maleficiis.

1. Si quis alteri herbas dederit bibere ut moriatur et ei fuerit adprobatum, malb. touerbus, uuirio, trouuerpo, quo uirgo, couirgo, affectu leudi, sunt dinarii 8000 qui faciunt solidos 200 culpabilis iudicetur. 2. Si quis alteri maleficium fecerit et ille cui factum fuerit evaserit, auctor sceleris, qui hoc admisisse probatur, malb. urtifugiam, selando effa, seulando uauas, trouuer, thoo uerpota sado, tho ouerpo hacfado, tho uuespho ac falto, tho uuesfo ac faltho, hoc est 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur.

XIX. Von Zaubereien (Hexenwerk).

1. So Jemand einem Andern Kräuter (Hexenkraut) zu trinken giebt, so dass er stirbt, und er dessen überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 8000 Pfenn. oder 200 Schill.-

zu zahlen. 2. So Jemand einem Andern Hexenwerk bereitet und der, für den es gemacht worden ist, glücklich entkommt, so soll der Urheber des Verbrechens, der diese That begangen zu haben, überführt wird, für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen.

Erklärungen. 1. Die schrecklich verfälschten Rechtsausdrücke heissen: malb. touerbus, uuirio, trouuerpo, quo uirgo, couirgo, affectu leudi. Hier tritt die römische Unwissenheit wieder hervor. Die Formen quo und co und uuirio (ein Stück von viriose) und affectu und selbst eine Jungfrau, die sich als uirgo (virgo) präsentirt, endlich noch ein Ding, welches J. Grimm sinnlos genug für ein plattdeutsches towerpen (zuwerfen, anwerfen) erklärt, da doch eine solche Sprachform niemals in der altfränkischen Sprache gewesen sein kann, zeigen es. Bei uirio, uirgo hat vermuthlich der stupide römische Schreiber auch an virus, Gift, oder an die vires herbarum gedacht. Das Leud (leudi) oder Wergeld für den Vergifteten ist hier richtig. Die scheusslichen Formen touerbus, trouuerpo, quo uirgo, courigo entstanden alle aus der einen ursprünglichen Form, dem römisch-fränkisch zusammengemischten touuer-potus, d. i. Zaubertrank. Selbst uuirio scheint ein hässlicher Fetzen von uerbus und uuerpo in touerbus und trouuerpo zu sein. Bei touerbus ist nicht an bus (Busse) zu denken, us ist die römische Endung, bus entstand aus potus, wofür L. S. XIX. 2. pota steht. In jener Frankenzeit kannte man das s für t durchaus noch nicht. Das urfränkische Wort touer, frisisch Tower, zeigt schon in seinem t sein höheres Alter an, welcher Buchstabe später das oberdeutsche z ward. Auf Altdeutsch heisst touuer Zoufer, Zouber, d. i. Zauber. Die Zauberei bestand hauptsächlich im Mischen von Kräutern (herbae), um Menschen dadurch zu vergiften. Daher das französische enherber (einkräutern), vergiften, und die frühere deutsche Redensart „das geht zu mit Kräutern," d. h. nicht mit rechten Dingen. Diese in der L. S. vorkommenden Hexenkünste und Giftmischereien lernten die salischen Franken von den gallischen Römern. Nov. 54 erscheinen maleficium und veneficium in gleichem Sinn, nämlich Zauberei, Hexengetränk, Giftmischerei. Schon bei Cicero hat veneficium die Bedeutung von Hexenwerk. Bei Apul. ist maleficium Zauberei, böses Hexenwerk. Im Italienischen ist maleficio Uebelthat, Zauberei, malefico Zauberer und maleficiare bezaubern. Auch im Cod. Justin. ist maleficus ein Zauberer. Das französische malefice heisst Zauberei und deren Unheil und das spanische maleficio Schade, Zauber. Das Alles ist römischer Nachlass aus bösen Tagen. 2. Die noch ärger aussehenden sogenannten malberger Glossen lauten: urtifugiam, selando effa, seulando uauas, trouuer, thoo uerpota sado, tho ouerpo hacfado, tho uuespho ac falto, tho uuesfo ac faltho. Nicht zu verkennen ist in urtifugiam die Bedeutung von urti, altfränkisch uurt, fris. Uurt, Wurt, altdeutsch Wurz, d. i. Kraut, herba.

In urtifugiam ist ein fränkisch und römisch zusammengemischtes Wort (von uurt und fugere) unverkennbar, wodurch ausgedrückt ist, dass Jemand, wie im latein. Text steht, dem Kräutertrank, der Giftbrühe entgeht. Das urtifugiam also ist ein aus dem altfränkischen uurt (fris. Wurt), d. i. Kraut, hier Hexenkraut, und dem römischen fugere, entkommen, fliehen (von dem gesagt, der dem bereiteten Zaubertrank glücklich entrinnt) fabricirtes Unding. Ueber die falschen Lesarten von seland euua ist gesprochen; trouuer, hart an das französische trouver grenzend, entstand, wie thoo uer in uerpota, wozu noch das s von sado gehört, ferner tho uuer in tho uuerpo und tho uues in tho uuespho und tho uuesfo, aus touuer, Zauber. Dieses touer, touuer ist der Hauptbegriff, das Grimm'sche Zauberanwerfen ist ganz sprachwidrig und unstatthaft. Der unwissende Schreiber des Ungeheuers thoo uerpota dachte wohl, wie gesagt, an seinen römischen potus, Trank, als er thoo uerpota für touuerpota (Zaubertrank) zurechtmachte. Die Lesarten ... pota sado, ... po hacfado, ... phe ac (dem römischen ac nachgemacht) falto, ... fo ac faltho sind bis in's Unerklärliche verstümmelt, sind aber doch die eine aus der andern entstanden. Das faltho (woraus fado und ado, sado) soll wohl das Fällen, d. i. Tödten (durch Gift) bezeichnen. Die Vergiftungsbusse zeigt das leudi an. Das Leud oder Wergeld ist 200 Schill. Das affectu scheint aus ac faltho entstanden zu sein. Das seulande uauas steht für selandeuuas (Seelandrechte), die bei schweren Verbrechen in der Regel zur Geltung kommen, da sie aus einem Urheim der salischen Franken stammten, am wahrscheinlichsten aus dem jetzigen Holländisch-Seeland, dem alten Skaldland (Scheldeland), welches früher Frisenland war und als Inselcomplex weit in See hinausreichte, aber längst grösserentheils untergegangen ist. Ich füge zum Schluss hinzu: In den Hamburger Statuten von 1270, 1292, 1497 und noch 1603 kommt Folgendes vor: So welk Kersten-Man offte Wyff, de ungelovich is, offte mit Toverye umme geit, offte mit Vorgifftenisse, unde mit der verschen Daet begrepen werd, den schal men upe der Hord bernen, und so schall men ok don enen Vorreder. — Das 69ste (letzte) Kapitel im 3ten Buch vom Jütschen Landgesetz (Low) handelt von Zauberei. — Im Lübsch. Recht, Cod. II, 247 heisst es: Gheit en wif mid touerige (Zauberei) vmme edder vorbringhet se ere eghene edder enes anderen vrucht to deme dode so schal me (man) dat wif van rechte bernen (verbrennen) edder heft ze iemende (Jemand) vormordet.

XX. De eum qui ingenua muliere manum vel brachium extrinxerit.

Si quis ingenuus homo ingenuae mulieri [manum vel] digitum extrinxerit cui fuerit adprobatum, malb. leudardi, mia, chamno, chram', chramen, chamni, hoc est dinarios 600 qui fa-

ciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. Si brachium presserit, malb. chamim, dinarios 1200 qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur. Certe si super cubitum manum miserit cui fuerit adprobatum, malb. chamin, chamino, milicharde, chrannis malichardi, chrannes malicardi, chamnin mane charde, hoc est 1400 dinarios qui faciunt solidos 35 culpabilis iudicetur.

XX. Von dem, der einer freigebornen Frau Hand oder Arm knebelt.

Wenn irgend ein freigeborner Mann einer freigebornen Frau [Hand oder] Finger zerpresst, so soll er, wenn er dessen überführt wird, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zahlen. Zerdrückt er ihr den Arm, so soll er für schuldig erkannt werden, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen. Drückt er ihr aber die Hand über den Elbogen hinauf, so ist er für schuldig zu erkennen, 1400 Pfenn. oder 35 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Im ersten Fall lauten die sogenannten Glossen: leudardi, min, chamno, chram', chramen, chamni, im zweiten: chamim, im dritten: chamin, chamino, milicharde, chrannis malichardi, chrannes malicardi, chamnin manecharde. Das leudardi passt hier nicht, die Verstümmelung charde, chardi, charde scheint zusammenzuhängen mit dieser Lesart, wie sie auch in ihrer ursprünglichen Form gelautet haben mag. Die falschen Formen chamim, chamno, chamni, chamnin, chramen, chrannis, chrannes, chramen, chram' sind alle aus chamin entstanden, d. i. Verstümmelung, Hammen; das alte hammen heisst verletzen, schneiden, abhauen. Der Fetzen min blieb von chamin, hamin, übrig, mili und mali scheint aus mal in malb. entstanden zu sein.

Textfehler: eum für eo, ingenua muliere für ingenuae mulieri, extrinxerit (eine Form aus viel späteren Zeiten) für strinxerit (stringere ist das französische étreindre und das spanische estreñir).

XXI. De navibus furatis.

1. Si quis extra consilium domini sui navem alienam moverit et cum ea transierit, malb. fimere, chammino, femire, fimire, flemere, hoc est 120 dinarios qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur. 2. Si vero ipsa nave furaverit et ei fuerit adprobatum, malb. fimire, femere, flemere, femire, hoc est 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. 3. Si quis navem de intro clavem furaverit, malb. constasco, 1400

dinarios qui faciunt solidos 35 culpabilis iudicetur. 4. Si quis ascum de intro clavem repositum et in suspensum pro studio positum furaverit et ei fuerit adprobatum, malb. fectho, chanzyso, chamciosco, cham zyasco, hoc est 1800 dinarios qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur.

XXI. Von gestohlenen Fahrzeugen.

1. So Jemand eines Andern Fahrzeug ohne seines Eigners Willen vom Platz nimmt und damit überfährt, so soll er für schuldig erkannt werden, 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen. 2. Wenn er aber das Fahrzeug selbst stiehlt und dessen überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. 3. So Jemand ein Fahrzeug hinter Verschluss heraus stiehlt, so ist er für schuldig zu erkennen, 1400 Pfenn. oder 35 Schill. zu zahlen. 4. So Jemand eine innerhalb Verschliessung gestellte und aus Liebhaberei angehängte Jolle stiehlt und dessen überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. 1. Die verunstaltete sogenannte Glosse lautet: malb. fimere, chammino (dieses chammino ist aus cap. XX an den verkehrten Platz gerathen), femire, fimire, flemere. Hier heisst das Fahrzeug navis und ascus. In den fränkischen Annalen werden die Seeräuberschiffe der Dänen Asken genannt. Das nordfrisische Wort Aask bezeichnet eine grosse weisse Seemuschelschale und das bairisch-fränkische Asch ein kleines Fahrzeug zur Salzfuhr. Der salisch-fränkische ask (ascus) ist ein Binnenlandfahrzeug (Kahn), wie ein Seefahrzeug (Jolle). Man glaube nicht, dass die Skandinavier ihre Schiffe so nannten, das thaten die altfränkischen Verfasser der Annales Francorum. Ob das Fahrzeug navis oder ascus im Text heisst oder ascus in der sogenannten Glosse, einerlei, in beiden Fällen ist von Seefahrzeugen die Rede, und das mere in dem verfälschten malberger Rechtsausdruck L. S. XXI kann schwerlich etwas Andres als Meer, See zu bedeuten haben. Aber was ist das fi in fimere und Nov. 120 das pio, phi in phimarina? Natürlich etwas Entstelltes, Verfälschtes. Aus mere haben die unwissenden römischen Schreiber und Abschreiber etwas Römisches gemacht (marina) und J. Grimm macht in seltener Träumerei aus fimere und phimarina ein altgermanisches Phantasieschiff. Beim Ueberbordwerfen Nov. 120 und beim Ueberfahren über See oder Seearme L. S. XXI muss der fränkische Rechtsausdruck zunächst auf diese, auf pelagus, das Meer, gehen, wo das Verbrechen geschieht, also bei See, zur See, und noch sagt nach alter Weise der Engländer by sea, d. i. zur See. Ich gebe wenig

auf die hier ausgesprochene Meinung und will bei so verdorbenen Lesarten mich hüten, ohne Scheu zu behaupten und Andre glauben zu machen, fi, phi, pio stehe für bi oder thio. 2. Der unkenntlich gewordene Rechtsausdruck heisst auch hier: malb. fimire, femere, flemere, femire. Das bei 1. Gesagte gilt für 2. ebenfalls. Nur noch füge ich hinzu: J. Grimm in seiner Vorrede zu Merkel's L. S. L nennt diese falschen Lesarten „dichterische Benennungen"! Ja er macht aus „fem Schaum und ein schäumendes Thier, das, die Fluthen durchschneidend, schäumt gleich dem rennenden Ross"! Er zieht sogar die Lesart flemere vor, wie er wörtlich meldet, und fabricirt daraus „ein flüchtiges Schiff, navis profuga"! Derjenige Forscher richtet nur Unheil an, der das salische Rechtsbuch „dichterisch" macht. Die beiden Lesarten fimere (L. S. XXI) und phimarina (piomarina) in Nov. 120, wie verunstaltet sie auch sind, sehen einander zu ähnlich, in beiden ist der Name Meer sonnenklar, an beiden Stellen ist Meer der Hauptbegriff am Malberg, aber ohne Faum und Schaum. In Nov. 120 handelt es sich um pelagus, die See, und eben darauf bezieht sich sicherlich das marina in phimarina (piomarina). Der a-Laut in Meer (mare) ist der römische und süddeutsche, der urfränkische ist statt a- der e-Laut, z. B. in Meruw, das Inselland am und im Meer, woher die salischen Franken stammten, und die Namen Merwe (Fluss bei Rotterdam), für Merewe, und Meruuingen entstanden sind. 3. Die sogenannte Glosse ist constasco. In dieser Lesart ist asco deutlich genug, sonst aber scheint sie unverbesserlich zu sein, nämlich durch das const. Da in 4. von einem von diesem noch verschiedenen ascus gehandelt wird, für dessen Raub 10 Schill. mehr gebüsst wird, so darf ich constasco nicht der Lesart chanzyso, chamciosco, cham zyasco gleichstellen und beide für einen und denselben ursprünglichen Rechtsausdruck halten. Im Text 3. wird nur von einem hinter Schloss gestohlenen ascus gesprochen, im Text 4. aber von einem hinter Schloss hangenden ascus, der gestohlen wird. In Abschnitt 4. lauten die sogenannten Glossen: fectho, chanzyso, chamciosco, cham zyasco. Das Forscherauge sieht gleich, dass die drei letzten Lesarten aus einer und derselben ursprünglichen entstanden sind. Das deutsche g erscheint noch im Nordfrisischen und Westfrisischen häufig als z, th, warum nicht auch im Altfränkischen? Das chanz in chanzyso entstand aus chang und dieses aus hang, chamz und chamzy in cham zyasco aus hang und hange, so wie chamci in chamciosco aus change, hange, so und osco aber aus asco. In den Lesarten der sogenannten Glosse wie im Text ist ascus unverkennbar. Dieses Wort ask ist noch in der französischen Sprache in der Form ascon (mit der Verkleinerungssilbe on) vorhanden. Das nordfrisische und nordenglische hank ist ein Seil zum Befestigen und Aufhängen einer Sache. Auf dieses Hangen, welches der Rechtsausdruck andeutet, weist auch der Text in den Worten: in suspensum positum, deutlich hin, welche aufgehängt heissen. Die richtige Les-

art hangasco also bezeichnet eine Hangjolle und daraus macht J. Grimm Vorr. XXVIII ein „Gangschiff, gehendes Schiff"! Diese Erklärung bin ich genöthigt, eine sinnlose zu nennen. Was aber will hier der Ausdruck fectho sagen? Ist es etwa verdorben aus sectho? Das ostfris. Sichte, sichten heisst Sichel, Korn schneiden. Das sectho könnte das Abschneiden der Jolle bezeichnen sollen. Sichte, Sichel, Sech und das frisische Seaks, d. i. Stichmesser, Dolch, sind diesem Ausdruck nahverwandt.

Textfehler: ipsa nave für ipsam navem; furatis und furaverit von einem furare, für furari.

XXII. De furtis in molino commissis.

Si quis ingenuus homo in molino annona aliena furaverit et ei fuerit adprobatum, ipso molinario id est cui molinus est, malb. anthedio, antedio, authedio hoc est 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. ei vero cui annona est alios 15 culpabilis iudicetur.

XXII. Von Diebstählen, die in einer Mühle begangen werden.

Wenn irgend ein freigeborner Mann in einer Mühle fremdes Korn stiehlt und ihm dies gerichtlich bewiesen wird, so soll er für schuldig erkannt werden, dem Müller, das heisst dem die Mühle gehört, 600 Pfenn. oder 15 Schill., dem aber, dem das Korn gehört, auch 15 Schill. zu zahlen. Oder: So Jemand freigebornen Standes in einer Mühle Andrer Korn stiehlt und er dessen überführt wird, so soll er der Zahlung von 600 Pfenn. oder 15 Schill. an den Müller selbst, das heisst an den Eigner der Mühle, an den Eigner des Korns aber der Zahlung von noch 15 Schill. schuldig erkannt werden.

Erklärungen. Die sogenannten Glossen heissen: malb. anthedio, antedio, authedio (die letzte Lesart natürlich für anthedio). Derselbe Ausdruck steht auch L. S. XXVII: Si screona qui clavem habet effrigerit (für effregerit), malb. stronis anthedio, malb. strona antidio, malb. strona anthedio, malb. strona anthidio, malb. nasche streonas anthedi. Das strona, stronis, streonas steht für screona, screonas (letzteres plur.), wenn er ein mit Schloss versehenes Gemach aufbricht. Hier sollte man glauben, anthedio deute das Oeffnen, Aufbrechen an, allein L. S. XXII ist von einem solchen Oeffnen und Aufbrechen nicht die Rede und Nov. 57, wo ebenfalls malb. anthedio, authedio, vorkommt, auch nicht, sondern Nov. 57 wird nur

gesagt: si ferramento furaverit, wer ein eisernes Werkzeug stiehlt. Das französische ferrement heisst ein Brechzeug. Das ant in anthedio könnte für hant stehen, wie man ehedem für Hantwerk Antwerk sagte. L. S. VII, wo von Stehlen hinter Verschluss die Rede ist, kommt anthedio, antedio, antete vor, ferner L. S. VIII: antedi, antedio, antedeo, antidio, wo es sich um Bienendiebstahl hinter Schloss sowohl als ausserhalb der Bedachung handelt, und L. S. XI steht anthedio, antedio, antidio, wo die Sache eine effractura (Erbrechung von Thüren in den Pandect.) betrifft, und da gleichfalls in demselben Kapitel, wo von Erbrechen und Verderben eines Schlosses gehandelt wird. Beim Diebstahl in der Mühle ist freilich von Thürerbrechen nichts gesagt, allein man muss hier annehmen, dass der Dieb, ehe er Korn in der Mühle stehlen kann, erst die Thür aufbricht. Aber damit ist man mit dem fraglichen dunkeln Wort noch immer nicht im Reinen. Das antedio L. S. XIII. 6. ist falsche Lesart.

Textfehler: annona aliena für annonam alienam. Die Mühle heisst bei Cicero mola, bei Ammianus molina, der Müller in den Pandect. molitor, Mühle auf Italienisch und Spanisch molino, der Müller auf Spanisch molinero, auf Italienisch molinaro, hier im Text molinarius der Müller und molinus die Mühle.

XXIII. De caballo extra consilium domini sui ascenso.

Si quis caballum alienum extra consilium domini sui caballicaverit, malb. gestabo, malb. leodardo in alia mente borio sito, malb. leudo in aliamente briosito, malb. leodardi in alia mente borio sitho, 1200 dinarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur.

XXIII. Von einem gegen den Willen seines Eigners bestiegenen Pferde.

So Jemand ein fremdes Pferd ohne seines Eigners Willen reitet, der soll für schuldig erkannt werden, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Das caballicare, reiten, ist das italien. cavalcare, reiten, und das span. cabalgar, reiten. Die sogenannten Glossen lauten hier: malb. gestabo, malb. leodardo in alia mente borio sito, malb. leudo in aliamente briosito, malb. leodardi in alia mente borio sitho. Nov. 58 lautet über denselben Gegenstand so: Si quis caballum alienum extra consilium domini sui ascenderit et eum caballicaverit, malb. rosidio (der caballus brachte den Schreiber wohl auf den Gedanken an ein Ross), leudardi et in alia mente burgositto (also hier ist es eine Burg geworden), solidos 15, quando discendit

(für descendit) alius (soll wohl alios heissen) 15 culpabilis iudicetur, so Jemand ein fremdes Pferd ohne seines Eigners Willen besteigt und reitet, der soll für schuldig erkannt werden, 15 Schill. zu zahlen, wenn er absteigt, noch 15 Schill. Es ist mir etwas zweifelhaft, ob das rosidio, dessen Richtigkeit ich kaum annehmen darf, das Sichsetzen auf ein fremdes Ross hat bezeichnen sollen und können. Vielleicht will es in seiner Verunstaltung dasselbe sagen, wie burgositto, borio sitho, borio sito und das noch ärger verunstaltete briosito. Diese sämmtlichen Lesarten scheinen mir aus einem und demselben ursprünglichen Ausdruck hervorgegangen zu sein. Gewiss manchem Etymologen würde hier das italien. boriosita, d. i. bauernstolzes Wesen, willkommen sein, selbst die deutsche „Sitte". Unermesslich viele Irrthümer kommen durch Sprachunwissenheit in die Welt. Aus dem Rechtsfall selbst erhellet, dass leodardo hier richtig ist. Das schon besprochene aliamente erscheint hier wieder in der Bedeutung autrement, in altera mente, in verschiedenem Sinn, in anderem Sinn, in anderem Verstande, sonst. Die beiden Lesarten burgositto, borio sitho halte ich weder für Burgsitz, noch für Burgsitte. Das leudo kann nicht richtig sein, wenn es nicht für leudardi steht. Aber was ist gestabo? Es zu erklären, hat sich J. Grimm ängstlich gehütet, während er doch so viel Andres, das noch ärger verfälscht ist, erklärt zu haben sich den Schein giebt. Dieses gestabo sieht echt römisch aus, denn es ist das futur. von gestare und bedeutet: ich werde tragen, aber es bedeutet auch noch: ich werde mich tragen lassen, mich fahren lassen, von Pferd und von Wagen. Oder ist ge in gestabo das ursprünglich oberdeutsche (süddeutsche) ge? Und wäre es dies, was hiesse denn stabo? Will nicht ein Etymolog dabei an die alten Stabgerichte denken? Denn was für Unsinn ist in späten Zeiten in die Handschriften der alten Lex Salica hineingebracht worden!

XXIV. De homicidiis parvolorum vel mulierum.

1. Si quis puerum infra 12 annos usque ad decimum plenum occiderit cui fuerit adprobatum, malb. famiis fith, famusfith, leode, hoc est 24000 dinarios qui faciunt solidos 600 culpabilis iudicetur. 2. Si quis puerum crinitum occiderit cui fuerit adprobatum, malb. leode, 24000 dinarios qui faciunt solidos 600 culpabilis iudicetur. 3. Si quis femina ingenua et gravida trabaterit, malb. adnouaddo, si moritur, anouaddo leode, malb. anuano leudinia, 28000 dinarios qui faciunt solidos 700 culpabilis iudicetur. 4. Si vero infantem in ventre matris suae occiderit aut ante quod nomen habeat cui fuerit adprobatum, malb. anneando, malb. annouuado, malb. an-

nona, malb. annouano, anno ano, malb. anouuado, 4000 dinarios qui faciunt solidos 100 culpabilis iudicetur. 5. Si vero puer infra 12 annos aliqua culpa commiserit, fretus ei nullatenus requiratur. 6. Si quis femina ingenua post quod coeperit habere infantes occiderit, malb. leodinia, 24000 dinarios qui faciunt solidos 600 culpabilis iudicetur. Post quod infantes non potuerit habere qui eam occiderit cui fuerit adprobatum, malb. leodinia, 8000 dinarios qui faciunt solidos 200 culpabilis iudicetur.

XXIV. Von Kinder- und Weibermorden.

1. Wenn Jemand einen Knaben unter 12 Jahren bis zum vollen zehnten tödtet, so soll er, wenn er dessen überführt wird, für schuldig erkannt werden, 24000 Pfenn. oder 600 Schill. zu zahlen. 2. So Jemand einen (fränkischen) mit seinem vollen Haarwuchs versehenen Knaben tödtet und dessen überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 24000 Pfenn. oder 600 Schill. zu zahlen. 3. So Jemand eine freigeborne und schwangere Frau durchprügelt, so ist er, wenn sie davon stirbt, für schuldig zu erkennen, 28000 Pfenn. oder 700 Schill. zu zahlen. 4. Wenn er dagegen das Kind im Mutterleibe tödtet oder ehe es einen Namen hat (auch diese Stelle zeugt von der Abfassungszeit des latein. Textes der L. S.), so soll er, wenn er dessen überführt wird, für schuldig erkannt werden, 4000 Pfenn. oder 100 Schill. zu zahlen. 5. Wenn aber ein Knabe unter 12 Jahren irgend ein Verbrechen begeht, so soll ihm durchaus kein Friedensgeld abgefordert werden (so ist für ihn durchaus keine Friedensgeldstrafe erforderlich). 6. So Jemand eine freigeborne Frau, nachdem sie angefangen, Kinder zu haben (zu gebären), tödtet, malb. leodinia, so soll er für schuldig erkannt werden, 24000 Pfenn. oder 600 Schill. zu zahlen. Wer aber eine Frau tödtet, nachdem sie nicht mehr Kinder haben kann, und dessen überführt wird, malb. leodinia, der ist für schuldig zu erkennen, 8000 Pfenn. oder 200 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. 1. Die Rechtsausdrücke in ihrer jetzigen Missgestalt sind: famiis fith, famusfith, leode. Darüber ist gesprochen. Das leode ist hier am rechten Ort, denn 1. und 2. handeln von Tödtung, wo das Wergeld, leud, zu zahlen ist. Die beiden ersten Lesarten scheinen nicht hieher zu gehören. 2. Die richtige soge-

nannte Glosse ist leode. 3. Die Lesart des alten Rechtsausdrucks ist adnouaddo, wenn nämlich Jemand eine freie schwangere Frau durchprügelt, und anouaddo leude, anuano leudinia, wenn eine so geprügelte schwangere Frau stirbt. In beiden Fällen, wie auch 4., wo die Lesarten der sogenannten Glosse anneando, annouuado, annona, annouano, anno ano, anouuado lauten, ist von einem Kind im Mutterleibe die Rede. Unter diesen sehr entstellten Formen erscheint sogar römisches Getreide (annona). Alle diese verschiedenen falschen Lesarten adnouaddo u. s. w. waren selbstverständlich ein und derselbe Ausdruck. Dieses adnouaddo, welches hier in Bezug auf eine erschlagene Schwangere oder ein getödtetes Kind im Mutterleibe steht, wie J. Grimm's Vorrede XXXIV thut, durch ein angebliches, selbstgemachtes Wort uuaddus, welches Bauch, Mutterleib bedeuten soll, und für nächstverwandt mit einem altgottischen aithus, sowie mit uterus, venter, wamba u. s. w. zu erklären, ist aller gesunden Sprachforschung zuwider. In diesem Kapitel kommen leud und leudinia mit und ohne anouaddo vor. Das Wergeld einer Frau kann leudinia, wie J. Grimm behauptet, nicht wohl heissen, da es hie und da in der L. S. erscheint, wo von Weibern nicht die Rede ist. Aber beides drückt Wergeld aus, ist ein Ausdruck für sich, der zu anuano, anouaddo, adnouaddo u. s. w. nicht gehört. Wüsste man immer, welche von zweien oder mehreren Lesarten des ursprünglichen Rechtsausdrucks die richtige oder richtigere sei, so wäre für den Sprachkenner die Erklärung nicht so schwer. Zu lesen ano (in der Bedeutung ohne, un) oder für adno, ano zu lesen hando, han (fris. hun, d. i. Hand), oder für uaddo, ualdo (Gewalt), oder für uaddo das altfränkische Wod, Wot, nordengl. wod, wed, d. i. Zornwuth, mag ich kaum vorschlagen, auch nicht über den Sinn solcher Ausdrücke sofort entscheiden. Das uaddo, wenn es auch richtig wäre, für das alte Wad, Wed, altengl. wedde, fris. Wead, mittelalterlich lat. vadium, zu halten, d. h. Pfand, Geisel, ist hier nicht zulässig. Eine vielleicht etwas bessere Erklärung will ich nicht verschweigen. In ist das altfränkische ano, ana, an, z. B. bei Otfrid anan henti, in den Händen, und das altfränkische wamba, wamb, wam, Mutterleib, bei Otfrid muoter uuambo, nordfris. Wom, engl. womb, nordengl. wambe, wame. Darf nun gelesen werden ana uuamo, so wird wohl Keiner die Erklärung eine unsinnige nennen. 6., wo die Sache Frauenmord betrifft, steht zweimal leodinia, doch cap. XXXV, wo es heisst: si servus servum occiderit se similem, findet sich die sogenannte Glosse malb. theu leude aut theu leudinia, d. h. nach meiner Ansicht Sklavenwergeld oder Sklavenkesselfang. Das inia in leudinia und das inium hie und da im Text stammt von aēnum, Kessel, d. i. der Kessel zum Kesselfang, und cal in leudecal ist ebenfalls die aqua calida, d. i. Kesselfang. Sowohl leudecal als leudinia scheint wirklich Kesselfang, mindestens an manchen Stellen der L. S. zu bedeuten.

Textfehler: parvolorum für parvulorum, femina ingenua et gravida für feminam ingenuam et gravidam, aliqua culpa für aliquam culpam, femina ingenua für feminam ingenuam.

XXV. De adulteriis ancillarum.

1. Si quis ingenuus cum ancilla aliena mechatus fuerit et ei fuerit adprobatum, domino ancillae, malb. teolosina, malb. theolasina uertico, malb. eualisina, malb. eualesina, malb. anilasina, malb. theolasina uuirtico, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. Si vero cum regis ancilla mechatus fuerit et ei fuerit adprobatum, malb. theolosina, teolosina, eualesina, eualisina, theulasina, hoc est 1200 dinarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur. 2. Si quis ingenuus cum ancilla aliena se publice iunxerit, ipse cum ea in servicio cadat. 3. Si servus cum ancilla aliena mechatus fuerit et ex ipso crimine ancilla mortua fuerit, servus ipse aut 240 dinarios qui faciunt solidos 6 domino ancillae reddat aut castretur. dominus vero servi capitale domino ancillae in locum restituat. Si ancilla ex hoc mortua non fuerit, malb. bab mundo, servus aut 300 ictos accipiat aut 120 dinarios qui faciunt solidos 3 domino ancillae reddat. 4. Si servus ancilla aliena invita traxerit [aut vapulit aut] 120 dinarios qui faciunt solidos 3 domino ancillae reddat.

XXV. Von Hurerei mit leibeigenen Mägden.

1. Wenn ein Freigeborner mit einer fremden Sklavin Unzucht treibt und er dessen überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, dem Herrn der Magd 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. Treibt er aber Unzucht mit einer Sklavin des Königs, und wird er dessen überführt, so soll er für schuldig erkannt werden, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen. 2. Wenn ein Freigeborner mit der Sklavin eines Andern sich öffentlich vermählt, so soll er in den Sklavenstand mit ihr fallen. 3. Wenn ein Sklave mit eines Andern Sklavin Unzucht treibt und sie in Folge dieses Verbrechens stirbt, so soll der Sklave entweder 240 Pfenn., das sind 6 Schill., dem Herrn der Sklavin zahlen oder auch entmannt werden. Der Eigner des Sklaven aber soll dem Eigner der Sklavin den vollen Entschädigungswerth ersetzen. Wenn die Sklavin in Folge dessen nicht

stirbt, so soll der Sklave entweder 300 Schläge erhalten oder auch dem Herrn der Sklavin 120 Pfenn., das sind 3 Schill., zahlen. 4. Wenn ein Sklave die Sklavin eines Andern wider ihren Willen fortschleppt, so soll er [entweder gepeitscht werden oder] 120 Pfenn., welche 3 Schill. ausmachen, dem Herrn der Sklavin zahlen. (3. und 4. habe ich anderswo so übersetzt: Treibt ein leibeigner Knecht Unzucht mit einer fremden leibeignen Magd und stirbt in Folge dieses Verbrechens die Magd, so zahlt der Knecht entweder dem Herrn der Magd 240 Pfenn., welche 6 Schill. betragen, oder er wird entmannt. Der Herr des Knechts aber entrichtet das Entschädigungsgeld an den Herrn der Magd. Stirbt die Magd nicht davon, so erhält der Knecht entweder 300 Hiebe oder zahlt dem Herrn der Magd 120 Pfenn. oder 3 Schill. Bringt der Knecht die Magd wider ihren Willen mit Gewalt dazu, so [erhält er entweder Peitsche oder] zahlt dem Herrn der Magd 120 Pfenn., das sind 3 Schill.)

Erklärungen. Auch aus diesem Kapitel erhellet die Zeit seiner Abfassung, eine viel spätere, als Jacob Grimm annimmt. 1. 2. Der Rechtsausdruck in seinen verschiedenen falschen Lesarten lautet: theolosina, teolosina, theulasina, theolasina uertico, theolasina uuirtico, eualesina, eualisina, anilasina. Die letzte Lesart ist ganz falsch und die mit eua beginnenden, die ebenfalls verstümmelt sind, haben mit euua, eua (Gesetz) nichts gemein. Das eua entstand aus theo, theu. Die 1. vorkommenden 15 Schill. und 30 Schill. sind, wie ich weiter oben schon gesagt, das Abfindungsgeld, das durch theolosina bezeichnet ist (am richtigsten ist die Schreibart theulesin, theulosin), d. h. das Lösen, Loskaufen von der Sklavin. Das altfränkische losan (lösen) hat diese Bedeutung. Von losen (lösen), zahlen, ist Losung in demselben ursprünglichen Sinn. Dieses theulesina ist das dem Herrn der Magd oder Sklavin gezahlte Strafgeld, die Sklavenlosung. Das Wort ist zusammengesetzt aus theu, (altengl. theow), d. i. Sklave, dienende, unfreie Person, und losina, lasina, lesina, lisina, welches von dem altgermanischen lasen, losen (nordfris. liasin) kommt, welches zahlen, Strafe sowohl als Schosszahlen bedeutet. Das s in losina steht hier durchaus nicht, wie J. Grimm irrthümlich und dennoch dreist behauptet, für c. Diese Rechtsfälle und ihre Entscheidungen gehören, wie gesagt, nimmermehr in die Zeit der Gründung Frankreichs, sondern in spätere Jahrhunderte. 3. Hier erscheint das wunderliche malb. bab mundo, welche Lesart Nov. 67, wo derselbe Fall behandelt wird, malb. bathmonio heisst, was noch verdorbener zu sein scheint. Wohl wissend, wie unwissend die geistlichen Abschreiber und Abfasser des lateinischen Textes der

Lex Salica waren, und zwar in der römischen wie in der fränkischen Sprache, wird mir fast bange beim Anblick des seltsamen Dings bab mundo. Man könnte fast versucht sein, sich dabei eine Sorge für einen Säugling zu denken, wie wenn durch diese sogenannte Glosse der Schutz und Beistand (mund) für den Säugling (bab) ausgedrückt wäre. Denn das uralte frisisch-englische Bab, Babe, baby bezeichnet das unmündige Kind, dessen erster Laut, das frisische Vaterrufen, Bab ist. Noch jetzt ist das zärtliche Wort für Vater, Babe, bei den Frisen in Gebrauch. Allein der Ausdruck und dessen Erklärung finden in den Textworten schwerlich Verwendung. Was das vapulit im Text betrifft, welches für vapulet steht (conjunct. von vapulo, ich werde geschlagen), so scheint mir dieses Wort hier keine Beziehung zu haben zu dem frisischen Wapeldiepinga (Untertauchung im Wasser als ordalium), Wapeldrank, Wapeldene, Wapelpina. Unerklärlich erscheint das bei theolasina stehende uertico, uuirtico, wenn es nicht das altfränkische und altalemanische uuirdig, uuirtig, uuirtic (würdig) ist. Aber wozu hier?

Textfehler: servicio für servitium, ictos für ictus, ancilla aliena invita für ancillam alienam invitam, vapulit für vapulet.

XXVI. De libertis demissis.

Si quis alienum letum extra consilium domini sui ante rege per dinario [ingenuum] dimiserit et ei fuerit adprobatum, malb. malthoitus meo letu, malteohiatus meo lexim, malthochiado freoledo, maltholitho frioblito, malchoitto frioblito, maltho hithofrio blito, maltho theato meolito, hoc est 4000 dinarios qui faciunt solidos 100 culpabilis iudicetur. res vero leti ipsius legitime reformetur. Si quis vero servum alienum per dinario ante regem [ingenuum] dimiserit et ei fuerit adprobatum, malb. maltho latu metho, maltho hait homitto, malthochiado moetheo, malthofiato meoto, maltho fiatho meotho, maltho fratho meotho, maltho theatha meotheos, hoc est 1400 dinarios qui faciunt solidos 35 culpabilis iudicetur et precium servi domino suo reddat.

XXVI. Ueber Freilassung von Halbfreien und Sklaven.

So Jemand den Lassen eines Andern wider seines Herrn Willen vor dem König durch Denar in Freiheit setzt und dessen überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 4000 Pfenn. oder 100 Schill. zu entrichten. Das Vermögen dieses Halbfreien aber ist dem Gesetz gemäss zu ordnen. Wenn da-

gegen Jemand den Sklaven eines Andern durch Denar vor dem König in Freiheit setzen lässt und dessen überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 1400 Pfenn. oder 35 Schill. zu zahlen, und soll den Werth des Sklaven seinem Herrn erstatten.

Erklärungen. Die Textworte L. S. XXVI in Bezug auf den Sklaven betreffend, verweise ich auf das Bruchstück Nov. 70, wo es heisst: et capitale domino servi in loco restituat, res vero ipsius servi proprius dominus recipiat. Dieses capitale ist das precium servi L. S. XXVI. Die obige sogenannte Glosse, sowohl die, welche den Lassbauer betrifft, als die den Sklaven angehende, ist ungeachtet ihrer ungeheuren Entstelltheit leicht erklärlich. Es sind die Anfangsworte der salisch-fränkischen, ich darf nicht sagen Gewohnheitsrechtsformel, sondern nenne sie lieber Gerichtsformel bei Entlassung von Hörigen und Sklaven. Sie lauten in ihrer hässlichen Gestalt und in ihren verschiedenen Lesarten so und zwar

1. für den Lassen (latus, letus, litus):

malthoitus meo letu, für maltho thiado (theato) meo leto,
malteohiatus meo lexim, für maltho thiato meo leto,
malthochiado freoledo, für maltho thiado meo leto, oder freo leto,
maltholitho frioblito, für maltho thiado meo lito, oder frio lito,
malchoitto frioblito, für maltho thiato meo lito, oder frio lito,
maltho hithofrio blito, für maltho thiado meo lito, oder frio lito, und
maltho theato meolito, für maltho theato meo lito.

In drei Handschriften sind die Fälschungen einer vierten (frio, freo, und blito) nachgeschrieben worden, deren Schreiber den an andern Stellen vorkommenden Ausdruck frio blito im Sinn gehabt haben muss.

2. für den Sklaven (theu, thew):

maltho latu metho, für maltho theato meo theo (hier ist sogar ein aus dem theato fabricirter latus (Halbfreier) unter die Sklaven gerathen),
maltho hait homitto, für maltho thiato meo theo,
malthochiado moetheo, für maltho thiado meo theo (theu),
malthofiato meoto, für maltho thiato meo theo,
maltho fiatho meotho, für maltho thiato meo theo,
maltho fratho meotho, für maltho theato meo theo, und
maltho theata meotheos, für maltho theato meo theo.

In richtigerem Altfränkischen stände:

maltho theato meo letu,
maltho theato meo theu,

d. h. ich melde (sage an) dem Volk meinen Lassen, meinen Sklaven. Weder ana, noch frian, noch die 2te Pers. Sing. des Perfects kommt, wie J. Grimm wähnt, in dieser Formel vor. Er irrte sich, als er „malthôs (dixisti)", „ana (coram) und friân (liberum)" schrieb, zu wel-

cher Annahme und Aenderung der Text der L. S. nirgends einen Anlass giebt. — Unter jenen Lesarten findet sich selbst ein römischer hiatus!

Die hier vorkommende salisch-fränkische Sklaverei ist ausschliesslich die in Gallien während der Gründungszeit Frankreichs vorgefundene römische.

Textfehler: demissis für dimissis, rege für regem, dinario für denarium.

XXVII. De furtis diversis.

1. Si quis tintinno de porcina aliena furaverit cui fuerit adprobatum, malb. leudardi, leodardi, leod, thuochapo, thuochaido, tuhochapo, aurappo, hoc est 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. 2. Si vero de pecoribus furaverit, malb. leodardi, malb. leudardi, 120 dinarios qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur. 3. Si quis pedica de caballo furaverit et ei fuerit adprobatum, malb. leodardi, malb. leod, malb. leudardo, malb. leudardi, 120 dinarios qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur. 4. Si vero caballi ipsi perierint, ipsos in capite restituat. 5. Si quis in messe aliena pecus suum in furtum miserit et inventus fuerit, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. 6. Si quis in orto alieno in furtum ingressus fuerit, malb. leodardi, malb. leod, malb. leud, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. 7. Si quis in napina, in favaria, in pissaria vel in lenticlaria in furtum ingressus fuerit, malb. leodardi, malb. leud, malb. leudardi, 120 dinarios qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur. 8. Si quis de campo alieno lino furaverit et eum in caballo aut in carro portaverit, malb. leodardi, malb. leod, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. Si vero tantum quantum in dorsum suum ferre potuerit portaverit, malb. leodardi, malb. leod. 120 dinarios qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur. 9. Si quis prato alieno secaverit, opera sua perdat. Et si fenum exinde ad domum suam duxerit et discargaverit, malb. leodardi, malb. leod, malb. leudardi, 1800 dinarios qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur. Si vero tantum praesumserit quantum in dorsum suum portare potuerit, malb. leodardi, malb. leod, malb. leudardi, solidos 3 culpabilis iudicetur. 10.

Si quis vinea aliena in furtum vindimiaverit et inventus fuerit, malb. leodarde, malb. leod, malb. leodardi, malb. leud, malb. leudardi, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. Si vero vinum exinde ad domum suam duxerit et discargaverit, malb. leodardi, malb. leod, malb. leudardi, 1800 dinarios qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur. 11. De messibus vero simile observandum est. 12. Si quis in silva materium alienum capulaverit aut incenderit, malb. leodardi, malb. leod, malb. leudardi, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. 13. Si vero materium ex una parte dolare praesumserit, 120 dinarios qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur. 14. Si quis ligna aliena in silva furaverit, solidos 3 culpabilis iudicetur. 15. Si quis arborem post annum quod fuit signatus praesumserit, nullam habet culpam. 16. Si quis retem ad anguillas de flumine furaverit cui fuerit adprobatum, malb. obtobbo, obtubbo, obduplo, obdubas, obdub, obdopus, hoc est 1800 dinarios qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur. 17. Si quis statuale, tremacle aut vertivolo furaverit et ei fuerit adprobatum, malb. nascondinar, nascodinar, nasde, nascus taxaca, naschus taxaca, nachus taxaca, nastthus texacha, hoc est 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. 18. Si quis screona sine clavem effrigerit cui fuerit adprobatum, malb. obdo, pronas an thiso, obdon, hoc est 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. 19. Si screona qui clavem habet effrigerit malb. stronis anthedio, malb. strona antidio, malb. strona anthedio, malb. strona anthidio, malb. nasche streonas anthedi 1800 dinarios qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur. 20. Si quis campo alieno araverit extra consilium domini sui, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. 21. Si quis campo alieno [araverit et] seminaverit, malb. oueppo andrepa. hoc her paande escrippas, hoc est 1800 dinarios qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur. 22. Si quis cum servo alieno aliquid neguciaverit, hoc est nesciente domino suo, malb. theo lasina, malb. theolasina, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur.

XXVII. Von Diebstählen verschiedener Art.

1. So Jemand die Schelle von einer Leitsau stiehlt und dessen überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden

ausser cap. und dil. 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. 2. Stiehlt er sie aber von Kleinvieh (Vieh, Schafen), so soll er für schuldig erkannt werden, 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen. 3. So Jemand von einem Pferde die Fussfessel stiehlt und dessen überführt wird, so ist er für schuldig zu erkennen, 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen. 4. Gehen aber die Pferde selbst verloren, so soll er sie nach ihrem Werth wiedererstatten. 5. So Jemand in ein fremdes Kornfeld sein Vieh diebischerweise einlässt und dabei betroffen wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu entrichten. 6. Wenn Jemand, um zu stehlen, einen fremden Garten betritt, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. 7. So Jemand in ein Rübenfeld, in ein Bohnenfeld, in ein Erbsenfeld oder in ein Linsenfeld Stehlens halber geht, so soll er für schuldig erkannt werden, 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen. 8. Wenn Einer von einem fremden Acker Flachs stiehlt und denselben zu Pferde oder zu Wagen fortschafft, so ist er für schuldig zu erkennen, ausser cap. und dil. 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. Wenn er aber so viel als er auf seinem Rücken tragen kann, wegführt, so soll er für schuldig erkannt werden, 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen. 9. Wenn Jemand eines Andern Wiese abmäht, so ist es für ihn verlorene Mühe. Und wenn er von da das Heu nach seinem Hause führt und abladet, so soll er für schuldig erkannt werden, 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen. Untersteht er sich aber, so viel zu nehmen, als er auf seinem Rücken tragen kann, so ist er für schuldig zu erkennen, 3 Schill. zu zahlen. 10. So Jemand in einem fremden Weinberge diebischerweise Weinlese hält und dabei betroffen wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. Wenn er dagegen den Wein von da nach seinem Hause fährt und abladet, so ist er für schuldig zu erkennen, 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen. 11. Kornfelder betreffend ist ein Gleiches zu beobachten. 12. So Jemand im Walde Andrer Holz haut oder verbrennt, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. 13. Nimmt er sich aber heraus, das Holz zum Theil zu schlagen, so ist er für schuldig zu erkennen, 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen. 14. So Jemand fremdes geschlagenes Holz im Walde stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, 120

Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen. 15. So Jemand sich unterfängt, einen Baum, nachdem derselbe ein Jahr lang gemerkt gewesen ist, abzuhauen, so soll er deshalb ohne Schuld sein. 16. So Jemand ein Netz für Aale aus einem Fluss wegnimmt und dessen überführt wird, so ist er für schuldig zu erkennen, 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen. 17. So Jemand Stellnetz, Hamen oder Reuse stiehlt und dessen überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. 18. So Jemand ein Gemach ohne Schloss aufbricht und dessen überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. 19. Wenn er ein Gemach, das ein Schloss hat, erbricht, so ist er für schuldig zu erkennen, 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen. 20. So Jemand ein fremdes Feld pflügt ohne die Genehmigung seines Eigners, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. 21. So Jemand ein fremdes Feld [pflügt und] besäet, so soll er für schuldig erkannt werden, 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen. 22. So Jemand mit dem Sklaven eines Andern etwas verhandelt ohne Mitwissen seines Herrn, so ist er für schuldig zu erkennen, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. 1. bis 12. haben alle den Rechtsausdruck leudardi, leud, da diese Fälle das Gemeinwesen, das Volk (leud) besonders angehen, während leud hier nicht das Wergeld, den Lebenswerth bezeichnet, sondern mit leudard gleichbedeutend ist. 13. 14. 15. sind ohne sogenannte Glossen. 16. hat obtobbo, obtubbo, obduplo, obdubas, obdub, obdopus, wenn nämlich ein Aalnetz aus einem Fluss gestohlen wird. Diese Formen sind scheusslich verfälscht. J. Grimm in seiner Vorrede trägt darüber unglaubliche Dinge vor. Schade, dass er das ostfrisische oftobben nicht kannte, welches ablocken, listig entziehen heisst. 17. bringt die verstümmelten Formen nascondinar, nascodinar, nasde, nascus taxaca, naschus taxaca, nachus taxaca, nasthus texacha. Es ist von Netzen und Reusen die Rede. Diese sämmtlichen falschen Lesarten sollen Netzdiebstahl bezeichnen. Das römische nassa, französische nasse, ist Fischreuse. Aber max, für mask (nordfris. Meask, altfris. Mesk, engl. mesh und mash, welche Ausdrücke aber eine Masche, nicht Netz bezeichnen, obwohl das engl. to mesh und das nordengl. to mask im Netz fangen heissen) hiess altengl. das Netz. In den Lesarten nasco, nasde, nascus, naschus (diese letzte Schreibart ist aus sehr später Zeit) könnten masc und nassa verwechselt worden sein. Masche heisst ursprünglich nur ein Netzloch, eine Oeffnung in Gestricktem, und nascus ist doch, wie es scheint, dem römischen nassa nachgemacht. Das nascus taxaca bedeutet offen-

bar den Diebstahl einer Fischreuse. Von nascondinar, nascodinar streiche ich dinar ab als dem gleich folgenden dinarios angehörig und so bezeichnet das nascus Mask, Netz. Das statuale im Text, statua in Nov. 81, ist ein Stellgarn; tremacle, Nov. 81 tremacula, ist das spätere französische tramail, engl. trammel, Zugnetz, Schleppnetz, ein Fischernetz. Der Garnsack, Garnschlauch, die Wathe, ein Zugnetz zum Fischen, heisst auf Französisch verveux, welches anscheinlich das vertivolo L. S. XXVII und entweder das römische verriculum, Fischernetz, Zugnetz ist oder vom römischen verticula, vertibulum, Gelenk, stammt oder von demselben Urwort, woraus wirbeln und das holländische wervelen hervorgegangen sind. In Nov. 81, wo das Wort vertevolum heisst, lautet die sogenannte Glosse dazu uerunldo, welches nur eine andre Lesart zu sein scheint. Das nasche hat sich selbst in 19. dieses Kapitels verirrt, wohin es nicht gehört, und wo die Lesarten des Rechtsausdrucks gleichfalls scheusslich verunstaltet dastehen. 18. heissen die sogenannten Glossen: obdo, pronas an thiso, obdon, und 19.: stronis anthedio, strona antidio, strona anthedio, strona anthidio, nasche streonas anthedi. In 18. wie in 19. wird vom Aufbrechen eines Gemachs (screona) gehandelt, welches 18. ohne Schloss, 19. verschlossen ist. Die falschen Lesarten pronas, stronis, strona, streonas, sind selbstverständlich aus screona entstanden und an thiso, anthedio, anthedi, anthidio, antidis aus einem und demselben ursprünglichen Ausdruck, worüber schon von mir gesprochen ist. Das an thiso ward aus anthidio, pronas aus screona s (ine) im Text. In obdo, obdon, wenn es nicht ganz verfälscht ist, lässt sich unser aufthun (nordfris. apdu, apdun, plattdeutsch opdoon) kaum verkennen, obgleich ich solche Verwandtschaft bezweifle. Bei 20. findet sich kein Rechtsausdruck. 21. bringt die fürchterlich entstellten Formen oueppo andrepa, hoc her paande escrippas. Es ist von gewaltthätigem Pflügen und Besäen eines fremden Ackers die Rede. Nov. 204, wo derselbe Fall vorkommt, lauten diese Lesarten: obrebus andappus, obreppus. L. S. XXXII erscheint derselbe Ausdruck in der Gestalt von anderebus, andreppus, andrepus, obrepus. Offenbar ist ein Reep (altengl. rape, engl. rope, nordfris. Riap), d. i. Seil gemeint, sonst ein Landmaass, wonach z. B. (was rapen, d. i. seilweise messen, zeigt) in Sussex bei der Gründung Englands der eroberte Boden vermessen ward. Das oueppo ist aus obreppo, obreppus, obrebus verstümmelt; andrepa, andreppus, andrepus, anderebus sagen gleichviel; aus andreppus ward andappus, aus andereppus ging ebenfalls das ungeheuer entstellte paande escrippus hervor, wovon ich das pa und esc abwerfe, sammt den hässlichen Bröcklein hoc her, so dass aus paande escrippus andereppus wird. Das ob in obreppus, nimmermehr, wie J. Grimm nach seiner Weise behauptet, „unter" bedeutend, kann das urfränkische ob (oba), das viel spätere auf (nordfris. üb, engl. up) sein. Wörtlich übersetzt wäre es: auf Reep, Messung mit dem Landseil. Das urfränkische and, das viel spätere deutsche

ent, bezeichnet, wie in Entgelt, d. i. Gegengelt, gegen, und so wäre andrepus ein Gegenmaass. 22. endlich, wo von Händlerei mit einem Sklaven hinter dem Rücken seines Herrn die Rede ist, findet sich der von mir schon besprochene Rechtsausdruck theolasina, Sklavenlosung, Strafzahlung für den Sklaven.

Der Text: In der Form tintinno verräth sich der Schreiber einer späteren Zeit, als Viele wähnen. Das römische tintinnus, tintinnabulum heisst Schelle. Dieser Ausdruck heisst Nov. 71 schilla, schella, skella, eschilla, aus welcher Schreibart (sch, vor Allem aber esch) das Jahrhundert der Abfassung des Textes unverkennbar gefolgert werden muss. Auch der Italiener hat squilla und der Spanier esquila. Nov. 71 steht: si quis schillam de caballo furaverit, so Jemand die Schelle von einem Pferde stiehlt, L. S. XXVII aber: si quis pedica (für pedicam) de caballo furaverit, so Jemand die Fussfessel von einem Pferde stiehlt. L. S. XXVII. 2: Si vero de pecoribus furaverit, ist zu ergänzen tintinno (tintinnum), so Jemand vom Kleinvieh die Schelle stiehlt. L. S. XXVII. 1. porcina (sc. caro) wäre eigentlich römisches Schweinefleisch, hier aber ist es gleichbedeutend mit dem spanischen porcino, junges Schwein. Das italienische porcina ist wirklich Schweinefleisch. L. S. XXVII. 7. Die Formen favaria (für fabaria, fabacea von faba, Bohne), pissaria (vom röm. pisum, Erbse) und lenticlaria (vom röm. lenticularis, vom röm. lens, Linse, lenticula, Linse, welches deutsche Wort vom röm. lens stammt, wie tausend andere deutsche von tausend andern römischen) weisen auf die späte Zeit des Abfassung des Textes, sowie auch in 6. orto (ital. orto, Garten) für hortum, und in 8. lino (ital. lino, Flachs) für linum, ebenso das discargaverit 9. das französische décharger, das engl. discharge. L. S. XXVII. 9: si vero tantum praesumserit, ist zwischen den beiden letzten Worten zu ergänzen dolare oder capulare. So auch ist 15. zwischen signatus und praesumserit dasselbe zu ergänzen. Das capulaverit im Text weist ebenfalls auf dessen spät Abfassungszeit. Noch mehr die Ausdrücke statuale, tremacle, vertivolo L. S. XXVII. 17.

Textfehler: tintinno für tintinnum, pedica für pedicam, messaliena für messem alienam, orto alieno für hortum alienum, napinfavaria, pissaria, lenticlaria für napinam, favariam, pisariam, lentclariam, lino für linum, eum für id, dorsum suum für dorso suo, pratalieno für pratum alienum, (auf Ital. heisst Wiese prato), opera sfür operam suam (denn es kommt hier nicht von opus), vinea alierfür vineam (sc. terram) alienam, vindimiaverit für vindemiaverit, signatus für signata, (retem für rete ist auch richtig); für statuale, tremacle, vertivolo steht Novelle 81 statuam, tremaculam, vertevolu; screona für screonam, clavem für clavi, effrigerit für effregerit, campalieno für campum alienum (auf Ital. heisst Feld, Acker, camp), negociaverit für negociaverit.

XXVIII. De elocationibus.

1. Si quis in furtum aliquid elocare voluerit cui fuerit adprobatum, malb. theolosina, morter, hoc est 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. 2. Si quis in furtum elocatus acceptum precium hominem occidere voluerit [et non fecerit] et ei fuerit adprobatum, malb. morter, malb. seulandefa, malb. seu lando efa, 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. Si vero per tercio homine elocatio ipsa transmissa fuerit [et ipse ingenuus] 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. ac sic dans, accipiens et portans singuli eorum $62^1/_2$ solidos culpabilis iudicetur.

XXVIII. Vom Dingen zum Morde.

1. So Jemand Vorhabens ist, irgend Einen zum Stehlen (oder heisst in furtum heimlich?) zu dingen (elocare und locare kann schwerlich hier hinlegen, ausstellen heissen), und dessen überführt wird, so ist er für schuldig zu erkennen, 2500 Pfenn., welche $62^1/_2$ Schill. betragen, zu zahlen. 2. So Jemand, heimlich gedungen, für erhaltenen Lohn einen Menschen zu tödten beabsichtigt [und es nicht thut] und dessen überwiesen wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. Wenn dagegen von dem dritten Mann das Hinstellen zum Morde (hier kann elocatio unmöglich das Dingen zum Todtschlag bedeuten) unterlassen werden sollte, so soll er [und selbst der Freigeborne] für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. Also ist Geber, Empfänger, Ausführer, jeder von ihnen $62^1/_2$ Schill. Strafe zu entrichten für schuldig zu erkennen.

Erklärungen. 1. Die Rechtsausdrücke sind theolosina und morter. Ersterer ist hier aus dem letzten Theil des vorigen Kapitels an den verkehrten Platz gerathen und passt nur da, wo er entnommen ist. Das morter bezeichnet einen heimtückischen Mord. Die Busse ist für die Heimtücke nach Seelandrecht $62^1/_2$ Schill. 2., wo derselbe Fall vorkommt, lauten die Rechtsausdrücke morter, seulandefa, seu lando efa (für selandena). Der unwissende Schreiber, den Ausdruck missverstehend, machte aus se, seo, ein römisches seu (oder). Seelandrecht ist hier am rechten Ort, und an der $62^1/_2$ Schillingsbusse erkennt man es schon gleich.

Der verdorbene Text: Die zwei verfälschten Texte L. S. XXVIII und Nov. 86. 87 (nebst Nov. 206. 207) will ich hier neben einander stellen.

L. S. XXVIII:

Si quis in furtum aliquid elocare voluerit cui fuerit adprobatum, malb. theolosina, morter, hoc est 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. Si quis in furtum elocatus acceptum precium hominem occidere voluerit [et non fecerit] et ei fuerit adprobatum, malb. morter, malb. seulandefa, seu lando efa, 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. Si vero per tercio homine elocatio ipsa transmissa fuerit [et ipse ingenuus] 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. ac sic dans, accipiens et portans singuli eorum $62^1/_2$ solidos culpabilis iudicetur.

Nov. 86 und 87:

[Si quis in furtum aliquem locare voluerit ut hominem interficiat et inde pretium accipiat, malb. anuena (entstanden aus selandeua), 4000 denarios qui faciunt solidos 100 culpabilis iudicetur]. Si quis in furtum alique (für aliquem) aelocare (für elocare) voluerit [et non fecerit] ut hominem interficiat et pretium ab hoc acciperit (für acceperit) et non fecerit cui fuerit adprobatum, malb. seulandefa, seu lando efa (beides für selandeua) sunt denarii 2500 qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. Si vero post tercia elocatione (für tertiam elocationem) ipsa transmissa fuerit, 2500 denarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. Illorum culpabilis iudicetur sic dans, portans, quisque illorum culpabilis iudicetur.

Nov. 206 und 207. Si quis aliquid in furtum hominem locaverit ut alium interficiet (für interficiat), malb. tua (entstanden aus selanteua) sunt denarii 2500 qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. Si quis ut dans, accipiens et portans sunt denarii 2500 qui faciunt solidos $62^1/_2$ unusquisque illorum culpabilis iudicetur (lauter Unsinn).

Das erwähnte tua, dieses Trümmerlein von selanteua (selandeua) — wovon aber J. Grimm in der Vorrede gewohntermaassen wieder Manches fabelt, hat gar keine Beziehung zu dem französischen tuer, tödten. Nicht das Tödten im Text, sondern das Seelandrecht ist am Volksversammlungsberg der Hauptpunkt. Auch das obige anuena, welches wirklich in Folge römischer Unwissenheit wie römischer Hafer (avena) aussieht, ist nur ein verstümmeltes Ueberbleibsel von seolando euua. So verwüsteten die geistliche und die weltliche Macht, die beide vom Morgenland kamen, unser ursprüngliches Leben, vernichteten unsre reiche Urkultur, setzten an die Stelle des Lichts die Finsterniss, an die Stelle des Christenthums, welches selbst die Protestanten zu haben glauben, aber nicht haben, das Papstthum, und gaben den germanischen Völkern für ihre einheimische Freiheit morgenländische

Sklaverei, für ihre reiche Lebensgemeinschaft die armseligste Vereinzelung. Unter den weltlichen germanisch-morgenländischen Machthabern waren in dieser Hinsicht die verderblichsten der Gründer Frankreichs und der Gründer Deutschlands, Romanorum Imperator.

Textfehler in L. S. XXVIII: aliquid für aliquem, acceptum precium für accepto pretio, per tercio homine für tertium hominem.

XXIX. De debilitatibus.

1. Si quis alterum manum vel pedem debilitaverit aut oculum eiecerit vel nasum amputaverit, malb. sicti, malb. secti, 4000 dinarios qui faciunt solidos 100 culpabilis iudicetur. 2. Si vero manus ipsa mancata ibi pendiderit, malb. chaminus, hoc est 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. 3. Si quis de manum vel pedem policem excusserit cui fuerit adprobatum, malb. alatham, alathamo, hoc est 2000 dinarios qui faciunt solidos 50 culpabilis iudicetur. 4. Si vero ipse polix ibidem mancatus pendiderit, malb. alathamo, malb. ablatam chaminis, malb. alachtamo chaminis, 1200 dinarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur. 5. Si vero secundo digito id est unde sagittatur excusserit, malb. alathamo, malb. ablatam biorotro, malb. brioro, malb. alatham briorodero, 1400 dinarios qui faciunt solidos 35 culpabilis iudicetur. 6. Sequentes vero digiti hoc est tres si pariter in unum iectum inciderit, solidos 50 culpabilis iudicetur. Si duos excusserit, solidos 35 culpabilis iudicetur. Si vero unum inciderit, solidos 30 culpabilis iudicetur. 7. Si quis hominem ingenuum castraverit, malb. gasferit, 8000 dinarios qui faciunt solidos 200 culpabilis iudicetur.

XXIX. Von Verstümmelungen.

1. Wer einem Andern Hand oder Fuss verstümmelt oder ein Auge auswirft oder die Nase abschneidet, der soll für schuldig erkannt werden, 4000 Pfenn. oder 100 Schill. zu zahlen. 2. Wenn aber die Hand selbst verstümmelt da hängt, so soll er für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. 3. So Jemand von Hand oder Fuss Daum oder Zeh abschlägt und dessen überführt wird, so ist er für schuldig zu erkennen, 2000 Pfenn. oder 50 Schill. zu zahlen. 4. Wenn aber der Daum (Zeh) verstümmelt dahängt, so soll er für schuldig erkannt werden, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen. 5. Schlägt er dagegen den zweiten Finger, nämlich womit der Pfeil ge-

schossen wird, ab, so soll er für schuldig erkannt werden, 1400 Pfenn. oder 35 Schill. zu zahlen. 6. Doch wenn er die drei folgenden Finger zugleich in Einem Hieb weghaut, so ist er für schuldig zu erkennen, 50 Schill. zu zahlen. Haut er zwei ab, so soll er für schuldig erkannt werden, 35 Schill. zu zahlen. Haut er aber einen ab, so soll er für schuldig erkannt werden, 30 Schill. zu zahlen. 7. So Jemand einen freigebornen Mann castrirt, so soll er für schuldig erkannt werden, 8000 Pfenn. oder 200 Schill. Strafe zu zahlen.

Erklärungen. 1. Der Rechtsausdruck ist sicti, secti. Das alt- und neufrisische (ost- und westfrisische) sichten heisst schneiden und das alt- und neufrisische Sichte ist Sichel. Das sonst in der L. S. vorkommende frasitto, richtiger frasichte, farsichte (ver hiess altfränkisch far, fer und altfranzösisch fra und bedeutete weg, ab) bezeichnet Abschnitt, abhauen, wegschneiden. Dieses frasitto findet sich Nov. 91. 2. Der Rechtsausdruck (mit der röm. Endung us) lautet chaminus, d. h. völlige Verstümmelung, wenn nämlich, wie es im Text heisst, die Hand selbst verstümmelt beihängt, herabhängt. Das chamin (mit dem Kehllaut) ward aus hamin, welches das spätere hammen ist, d. i. verstümmeln, zerhauen. Tatian's hamalsteti heisst Richtplatz. 3. Die Lesarten des Rechtsausdrucks sind hier alatham, alathamo. Es ist von Daum- und Zehabschlagen die Rede. Dieses alatham, alathamo soll ala tham heissen, d. i. ganzer Daum (Zeh). Das aus Dum entstandene deutsche Wort Daum heisst altengl. thum (nach der Schreibweise der römischen Geistlichen thuma), engl. thumb, dessen b ein müssiger Zusatz ist, nordfris. Thüm (th Urlaut, wie in England, und ü kurz). Der a-Laut in tham (Daum) scheint mir kaum der urfränkische gewesen zu sein. In Süddeutschland aber sagte man früher für däumeln (bei der Tortur) dameln. Nov. 90 heisst diese sogenannte Glosse athlatam, alachtā (d. i. alachtham), falsch, beides für ala tham. Das alach für ala (all, ganz) ist mit dem keltischen Kehllaut am Ende versehen und hat mit dem von J. Grimm in der Vorrede falsch erklärten alach nichts gemein. 4. lautet der Rechtsausdruck abermals malb. alathamo, malb. ablatam chaminis, malb. alachtamo (für alathamo) chaminis, wenn nämlich der Daum zerquetscht beihängt. J. Grimm in seiner Vorrede erklärt „alachtamo chaminis" durch „Glied der Hand" und hält eine solche Erklärung für die „richtige"! Jenes verfälschte ablatam ist aus ala tham entstanden und alatham chaminis (für ala tham hamin) heisst des ganzen Daums Verstümmelung. Also Hand und Fuss ab, Auge aus, Nase ab ist 100 Schill., Hand so verstümmelt, dass sie beihängt, $62^1/_2$ Schill., Daum und grosse Zehe ab 50 Schill. und Daum beihangend 30 Schill. Auch Nov. 208 sind die Lesarten des Rechtsausdrucks bei Hand- und Daumabschlagen, welche cramere, chramire,

chramere, diramire, chramine lauten, natürlich auf's Aergste verfälscht und aus chamin, hamin entstanden, wie auch eine der Lesarten wirklich heisst. 5. aber, wo vom Abschiessen des Zeige- oder Schussfingers (nordfris. Skaatfanger) gehandelt wird, erscheint alatham, alathamo, ablatam, auf's Neue, doch, wie so oft sonst in der L. S. der Fall ist, an verkehrter Stelle, da nicht vom Daum, sondern vom zweiten Finger die Rede ist. Die sogenannten Glossen nämlich lauten hier: malb. alathamo, malb. ablatam biorotro, malb. brioro, malb. alatham briorodero. Es ist von Pfeil und Pfeilschuss die Rede. Ist die Lesart bioro, brioro in biorotro, brioro, briorodero eine richtige? Wer kann es sagen? Ist es brioro, darf man dann an Pfeil denken, bloss weil er spitz und scharf ist und das engl. briar den Dorn, das nordengl. breer aber die hervorbrechenden Spitzen eines jungen Kornfeldes bezeichnet? Ich möchte lieber auch dieses zweifelhafte Geschöpf unwissender Halb-Römer weiter unversucht lassen, mich hütend vor J. Grimm's Ergebnissen in seiner Vorrede zu Merkel's L. S. Im Uebrigen scheint es doch, dass das engl. Wort briar, d. i. Dornstrauch, Strauch mit Stacheln, und das nordengl. to breer, sprossen, die Spitze ausstecken, wie beim ersten Ausschlagen, mit brioro verwandt sei. Diese Stelle L. S. XXIX: „Si vero secundo digito id est unde sagittatur excusserit" ist ein Beweis dafür, dass die salischen Franken, wie die Frisen, Pfeil und Bogen viel als Waffen gebraucht haben. L. S. XXIX steht der zweite Finger, womit der Pfeil geschossen wird, im Werth am höchsten, nämlich 35 Schill., selbst der Daum nur 30 Schill., Nov. 90 und 91 aber gilt das Abschlagen vom Daum oder Grosszeh 45 Schill., während die vier folgenden Finger gleichen Werth haben, nämlich jeder 15 Schill. Im alten ostfris. Landrecht wird das Abschlagen des Zeige- oder Schussfingers (in enem Recht Skootfinger genannt, altengl. Skytefinger, nordfris., wie gesagt, Skaatfanger) härter gebüsst, als solches bei den andern Fingern der Fall war. Auch ward das andre Glied des Zeigefingers als Maass bei Ausmessung von Wunden gebraucht. 6. ist ohne Rechtsausdruck. 7. hat gasferit. Ist diese Lesart aus cas (tra) verit im Text oder aus ga-scerit, ga-scarit entstanden? Dieses gasferit, das hier am verkehrten Platz zu stehen scheint, steht auch L. S. XVII, de vulneribus, in der Form gasfrit bei ganz anderem Sachverhalt. Wahrscheinlich hat doch die unwissende Römerfeder gasferit aus cas tra) verit fabricirt. Mehr hierüber unten bei Nov. 92.

Textfehler: alterum für alteri, pendiderit für pependerit, de manum vel pedem für de manu vel pede, policem für pollicem, polix für pollex, secundo digito für secundum digitum, unum iectum für uno ictu.

XXX. De conviciis.

1. Si quis alterum cinitum vocaverit, malb. quinthac, malb. quinte, malb. quinthe, malb. quintuo, 600 dinarios qui

faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. 2. Si quis alterum concacatum clamaverit, 120 dinarios qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur. 3. Si quis mulierem ingenuam seu vir seu mulier alteram meretrice clamaverit et non potuerit adprobare, malb. solis trabo, malb. solestrabo, malb. extrabo, 1800 dinarios qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur. 4. Si quis alterum vulpe clamaverit, 120 dinarios qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur. 5. Si quis alterum lepore clamaverit, 120 dinarios qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur. 6. Si quis alteri reputaverit quod scutum suum iactasset et non potuerit adprobare, malb. austrapo, 120 dinarios qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur. 7. Si quis alterum dilatorem aut falsatorem clamaverit et non potuerit adprobare, malb. leod, malb. iscrabo, malb. ischrabo, malb. hischrabo, malb. leudardi, malb. extrabo, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur.

XXX. Vom Schimpfen.

1. So Jemand einen Andern einen sodomitischen Knaben nennt (schilt), so ist er für schuldig zu erkennen, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. 2. So Jemand einen Andern laut und öffentlich einen Scheisskerl (Beschissenen) nennt, so soll er für schuldig erkannt werden, 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen. 3. So Jemand, sei es Mann oder Frau, eine freigeborne Frau Hure schilt und es nicht beweisen kann, so soll er für schuldig erkannt werden, 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen. 4. So Jemand einen Andern einen Fuchs schilt, so ist er für schuldig zu erkennen, 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen. 5. So Jemand einen Andern einen Hasen schilt, so ist er für schuldig zu erkennen, 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen. 6. So Jemand einem Andern vorwirft, seinen Schild weggeworfen zu haben, und es nicht beweisen kann, so soll er für schuldig erkannt werden, 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen. 7. So Jemand einen Andern einen Angeber oder Fälscher schilt und es nicht beweisen kann, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. 1. Die verstümmelte sogenannte Glosse lautet: malb. quinthac, malb. quinte, malb. quinthe, malb. quintuo. Das cinitus im Text erklärt die glossa: „id est arga. E. oculum erutum habentem. P.“ (also ein ausgerissenes Auge habend, ein Einäugiger).

In Vergleich mit den andern Bussen (die Busse 1. ist nämlich 15 Schill.) kann es dies nicht heissen. Das longobardische arga bezeichnet feige Memme, aber auch für dieses Schimpfwort ist 15 Schill. zu viel. Indessen ist hierbei nicht zu verschweigen, dass das altlongobardische argo auch einen Hahnrei bedeutete. Das griechische *κίναιδος* und das römische cinaedus könnte man für einerlei mit cinitus halten. Das röm. cinaedus heisst Tänzer (vielleicht obscöner), Sodomiter und Fisch. Das i in cinitus und in den Lesarten der sogenannten Glosse stimmt freilich nicht zu ae in cinaedus. Allein die Busse von 15 Schill. weist auf ein mehr strafbares Schimpfwort. Ich habe das italienische cinedo dafür genommen. Doch der corpore infamis (Selbstbeflecker) erhielt unter den alten Germanen, deren nicht aus los zusammenhangenden Brocken bestehendes Gemeinwesen solche hart zu rügen genöthigt war, nach dem Zeugniss der Germania eine viel grössere Strafe. Mit der Lesart quinte oder mit cinit in cinitus scheint das engl. squint, Schielaug', schon wegen der hohen Busse auch nichts gemein zu haben. 2. ist ohne Rechtsausdruck. 3. hat die Lesarten solis trabo, solestrabo, extrabo. Die beiden ersten müssen heissen sol estrabo und die letzte entstand aus estrabo. Die Form estrabo aber gehört einer späteren Zeit des Mittelalters an. Der unwissende Schreiber kommt hier sogar mit dem Genit. von sol (Sonne). Auf Frisisch ist Strabbe eine widerspänstige, halsstarrige, streitsüchtige Person. Diese mulier rixosa, wenn es eine solche ist, sieht dem salfränkischen strabo doch noch ähnlicher, als J. Grimm's shrew und screava, und selbst der römische Schieler strabo würde besser gewählt worden sein. Das Schimpfwort solestrabo könnte man Sudelstrabbe (engl. soil, Koth, to sully besudeln, nordfris. sollin, beschmutzen, Schmutz annehmen, das Sol in Soldede in den altfrisischen Gesetzen) übersetzen. 4. und 5. sind wieder ohne Rechtsausdruck, aber 6., wo vom Ausreisser im Kriege gehandelt wird, hat austrapo. Dieses verfälschte Wort soll nach Grimm'scher Auslegung Ausreisser, Austraber, Wegläufer bedeuten. Allein das aus (urfränk. ut, altfränk. uz) ist nimmermehr aus der Malbergszeit, sondern, wenn die Lesart richtig wäre, aus einer Jahrhunderte späteren. Wer nicht strabo, sondern trabo liest, würde gewiss solestrabo Schmutztraber, Schmutzläufer übersetzen. 7. finden wir leod, iscrabo, ischrabo, hischrabo, leudardi, extrabo. Von diesen Ausdrücken sind nur leod und leudardi richtig und sie stehen hier, weil der Angeber und der Betrüger die Oeffentlichkeit, das Gemeinwesen besonders angehen. Die vier andern Lesarten sind alle aus dem Vorhergegangenen in höchst entstellter Form (nämlich aus extrabo entstanden) an die verkehrte Stelle gesetzt worden. Das sch in ischrabo, hischrabo gehört wie das h in hischrabo schon einem recht späten Zeitalter an.

Der Text und seine Fehler: L. S. XXX. De conviciis sieht nicht sehr alterthümlich aus und ich halte dieses Kapitel, welches von Scheltworten und ihren Strafen handelt, für jünger, als man glaubt.

Fehler: meretrice für meretricem, vulpe für vulpem, lepore für leporem, dilatorem für delatorem. Für reputaverit stände besser imputaverit. Nov. 302 steht inputaverit. In den Pandecten heisst reputare anrechnen.

XXXI. De uia lacina.

1. Si quis baronem ingenuum de via sua ostaverit aut inpinxerit, malb. uia lacina, uia lazina, hoc est 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. 2. Si quis mulierem ingenuam de via sua ostaverit aut inpinxerit, malb. machina, mallacina, orbis uia lazina, uia lacina, urbis uia lacina, hoc est 1800 dinarios qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur.

XXXI. Vom Wegelagern.

1. So Jemand einen Baron freien Standes in feindlicher Absicht auf seinem Wege behindert oder stösst, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. 2. So Jemand einer freigebornen Frau auf ihrem Wege feindlich entgegentritt oder sie stösst, so soll er für schuldig erkannt werden, 1800 Pfenn. oder 45 Schill. Strafe zu entrichten.

Erklärungen. 1. Die Lesarten des Rechtsausdrucks sind: malb. uia lacina, uia lazina. Der Ausdruck heisst Weglage, Wegelagern, Wegabsperrung, Wegverlegung durch gewaltsames Abhalten. Das z in lazina entstand aus c, das c wird wie k gesprochen, k ward aus g, uia ist dem römischen via nachgebildet und dieses uia ist dem uralten frisischen Wai, englisch way (Weg) ähnlich genug. 2. Der Rechtsausdruck in seinen falschen Formen lautet: malb. machina, mallacina, orbis uia lazina, uia lacina, urbis uia lacina. Die beiden Lesarten machina und mallacina sind augenscheinlich verfälscht, wenn anders machina nicht von einem unwissenden römischen Schreiber als römischer Ausdruck in der Bedeutung von List und Ränke hineingetragen worden ist. Aber mallacina ist eine aus „malb. uia lacina“ oder wahrscheinlicher allein aus „uia lacina,“ da ma leicht aus uia entstehen konnte, entstellte Form. Die verfälschten, römischen Ausdrücken nachgebildeten Lesarten orbis, urbis (urbis ist der Genitiv von urbs, Stadt, orbis heisst Kreis und orbus verwaiset, einer werthen Sache beraubt), sind schwer zu erklären; orbis, urbis und uia lacina scheinen mir nicht zusammen zu gehören, sondern zwei verschiedene Benennungen zu sein. L. S. XXXI. De uia lacina ist von einem baro ingenuus die Rede, woraus man auf das Vorhandensein eines baro nicht ingenuus, d. h. eines nicht freien Barons, schliessen darf. Gehört dieses Kapitel nicht den viel späteren Jahrhunderten

an, so ist dieser baro lange kein Freiherr. Er ist noch nichts mehr als ein sagobaro. Die Busse für das Verbrechen gegen die freie Frau ist 45 Schill., also dreimal mehr als für den freien Baron. Dieser baro ingenuus ist demnach kein Franke, sondern ein baro romanus, der unter salischem Recht lebt.

Der Text und seine Fehler: Das ital. ostare, von hostis, Feind, heisst entgegenstehen, hindern. Das inpinxerit, eine greuliche Form, für impegerit, ist in Unwissenheit mit pingo, pinxi, pictum, pingere, d. h. malen, verwechselt worden.

XXXII. De ligaminibus.

Si quis hominem ingenuum sine causa ligaverit, malb. anderebus, andreiphus, andreppus, andrephus, obrepus, andrepus, hoc est 1200 dinarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur. Si vero ipsum ligatum in aliqua parte duxerit, malb. anderebus, malb. andreiphus, malb. andreppus, malb. andrephus, malb. andrepus, 1800 dinarios qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur.

XXXII. Von Fesseln.

Wenn Jemand einen freigebornen Mann ohne Ursache bindet, so soll er für schuldig erkannt werden, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen. Führt er ihn aber gebunden irgendwohin, so ist er für schuldig zu erkennen, 1800 Pfenn. oder 45 Schill. Strafe zu entrichten.

Erklärungen. In beiden Fällen sind die sogenannten Glossen gleich und lauten 1. anderebus, andreiphus, andreppus, andrephus, obrepus, andrepus, und 2. anderebus, andreiphus, andreppus, andrephus, andrepus. Unter 1. ist obrepus nicht am Platz, es fehlt in 2. Die Lesarten rebus, rephus gehören späterer Aussprache, also späterer Zeit an, reiphus (Reif) noch späterer. Es ist das frisische Riap, Reep, engl. rope, altengl. rape, nordengl. rape, das ist Reif, Seil aus Stroh oder Hanf. Hier heisst es Fessel und andrepus erkläre ich durch Handfessel, denn and steht hier für hand. In dieser Form and erscheint das Wort Hand häufig. Doch and, ande, ando kommt auch in der Bedeutung von Zorn, Eifer, Kränkung vor und andon, ahnden, heisst bestrafen. Das altsüddeutsche tets ir andt, d. i. that's ihr weh, war sie zornig, und es tut mer ahnd (ant), d. i. es schmerzt mich, ist noch nicht ausgestorben. Indessen ziehe ich and in der Bedeutung von Hand vor, denn Reep und Hand sind unverkennbar.

Textfehler: aliqua parte für aliquam partem.

XXXIII. De venationibus.

1. Si quis de diversis venationibus furtum fecerit et celaverit, 1800 dinarios qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur. Quae lex de venationibus et piscationibus convenit observare. 2. Si quis cervum domesticum signum habentem furaverit aut occiderit, qui ad venationem mansuetus est et hoc per testibus fuerit adprobatum quod eum dominus suus in venationem habuisset aut cum ipsum duas aut tres feras occidisset, malb. t h r o u i d i o s o, trouisido, trouuido, treuuidio, treuimdio, trouandio, throuuido, hoc est 1800 dinarios qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur. 3. Alium vero domesticum cervum qui in venationem adhuc non fuit qui eum involaverit aut occiderit, malb. t h r o u e i n s o, trouisido, hoc est 1200 dinarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur.

XXXIII. Von den Jagden.

1. So Jemand von den verschiedenen Jagden stiehlt und das Gestohlene versteckt, so soll er für schuldig erkannt werden, 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen. Die Beobachtung dieser Verordnung betrifft Jagden und Fischereien. 2. So Jemand einen mit Zeichen (Marke) versehenen Haushirsch, der für die Jagd gezähmt ist, stiehlt oder tödtet, und durch Zeugen bewiesen wird, dass sein Eigner ihn zur Jagd mitgehabt und mit demselben zwei oder drei Stück Wild erlegt habe, so ist er für schuldig zu erkennen, 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen. 3. Wer aber einen andern Haushirsch, der noch nicht zur Jagd gewesen, wegnimmt oder tödtet, der soll für schuldig erkannt werden, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Aus diesem Kapitel erhellet, dass sein Alter nicht einmal zum 7ten Jahrhundert hinaufreicht. Die Lesarten des Rechtsausdrucks lauten 2.: throuidioso, trouisido, trouuido, treuuidio, treuimdio, trouandio, throuuido, und 3.: throueinso, trouisido. Also für das Stehlen oder Tödten eines schon zur Jagd gewesenen gezähmten Hirsches mit Marke wird 45, für das Stehlen oder Tödten eines andern zahm gemachten und noch nicht zur Jagd gewesenen Hirsches (von Marke wird nichts gesagt) aber 30 Schill. gebüsst. In beiden Fällen lautet der Rechtsausdruck, in welcher Gestalt er nun auch der Nachwelt überliefert worden ist, gleich, nämlich trouuido und wie die Lesarten sonst heissen. Dieses trouuido soll nicht,

wie J. Grimm behauptet, dessen Phantasien darüber ich oben schon besprochen habe, das Abzeichen (signum) des Hirsches bezeichnen, da dieselbe sogenannte Glosse trouuido gerade auch da steht, wo von dem Hirsch ohne Zeichen die Rede ist. Nov. 98 lautet: si vero alium cervum qui in venatione adhuc non fuerit domesticum occiserit (für occiderit) aut involaverit, wenn er aber einen andern Haushirsch, der noch nicht auf der Jagd gewesen, tödtet oder stiehlt; und hier ist die sogenannte Glosse, die arg verunstaltet ist: uuisnouida, trouuidio cham stala, welche letztere Lesart Nov. 211 in der Form trio iobio amestalla, trio iubeo (sogar ein römisches jubeo, ich befehle!) amestella erscheint. Diese Ausdrücke (von einem Zeichen wird nichts gesagt) bedeuten offenbar den Hirsch im Heimstall, Heimstand (vom urfränkischen, altfrisischen, neufrisischen, englischen und altenglischen Ham, wovon im Französischen noch das aus dem Diminutiv Hamel entstandene hameau, d. i. Weiler, übrig ist). Das ch für h in cham stala ist der gallische Kehllaut. Ueberdies wird Nov. 98 gesagt: si quis alium cervum quem canes moverint vel adlassaverint [involaverit aut celaverit], so Jemand einen andern Hirsch, den die Hunde gejagt (natürlich ist ein wilder gemeint, bei dem an eine Marke (signum), das Grimm'sche trouuido, nicht zu denken ist) oder matt gemacht haben [stiehlt oder versteckt]; und doch steht auch hier die sogenannte Glosse malb. trochuuido. Das obige trio iobio entstand aus trouuido. Es ist das verstümmelte trouuido in seiner ärgsten Ungestalt. Ueber das angebliche Zeichen (trouuido) mit dem anhangenden uuano (trouuidouuano), welches J. Grimm fälschlich durch „des Jagdzeichens gewohnt" erklärt, ist von mir das Nöthige gesagt worden. Dass trouuido oder trochuuido sich nicht auf das Zeichen des zahmen Hirsches beziehe, erhellet demnach deutlich genug aus Nov. 98: si quis alium cervum quem canes moverint u. s. w., da dieser Hirsch kein zahmer ist, am allerwenigsten ein Zeichen trägt, sondern durchaus ein wilder sein muss, und dennoch die sogenannte Glosse dabei steht. Das altfränk. Troh ist das spätere Trug, Hinterlist, und trügen, triegen hiess im Latein des Mittelalters truffare, d. i. betrügen, Bubenstreiche ausüben. Noch jetzt heisst das ital. truffa Spitzbubenstreich. Das uuido könnte das urfrisische und urenglische Wide, Wite d. i. Strafe, Busse, sein, doch auch diese Erklärung von trouuido, trochuuido, genügt mir nicht. Vielleicht auch ist uuido, wenn die Lesart richtig ist, das alte urfränkische Wide, wido, weido, d. i. Weide, nämlich Jagd, wovon Weidmann und das alte Weidenar, d. i. Jäger, stammt. Jedenfalls scheint der Ausdruck throuuido, trouuido, oder wie er ursprünglich gelautet haben mag, nicht auf ein Abzeichen des Hirsches zu deuten. Schliesslich bemerke ich noch, dass Nov. 98 cham stala auch durch Stehlen (Stal) im Heim, Hause, erklärt werden könnte, über welche Erklärung an dieser Stelle ich nichts Entscheidendes sagen kann.

Textfehler: quae lex für quam legem, per testibus für per testes

oder nur testibus (per ist in der L. S. gewöhnlich mit dem Abl. construirt), cum ipsum für cum ipso, venationem, dafür besser venatione.

XXXIV. De sepibus.

1. Si quis vero tres virgas unde sepes superligatur capulaverit vel retorta unde palum aut sepes continetur capulaverit aut tres cambortus involaverit aut excervicaverit, malb. leodardi, malb. leod, malb. leordardi, malb. leudardi, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. 2. Si quis per aliena messe postquam levaverit erpicem traxerit aut cum carro sine via transierit, malb. leordardi, malb. leod, 120 dinarios qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur. 3. Si quis per messe aliena iam expalmitante sine via transierit, malb. leodardi, malb. leod, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. 4. Si quis per malo ingenio in curte alterius aut in casa vel in quolibet aliquid de furtum miserit hoc est nesciente domino et ibidem inventus fuerit, malb. fistirbiero, fricte-bero, festibero, ferimbera, ferthebero, hoc est 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur.

XXXIV. Von Verzäunungen.

1. Wenn aber Jemand drei Zweige, womit ein Zaun überbunden ist, abhaut, oder dessen geflochtenen Theil, wodurch Pfahl und Zaun gehalten wird, zerschlägt oder (die) drei Kammborten stiehlt oder zerbricht, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. 2. So Jemand durch eines Andern Saatfeld, nachdem er es geebnet (gereinigt) hat, eine Egge schleppt oder mit dem Wagen ohne Weg durchfährt, so ist er für schuldig zu erkennen, 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen. 3. So Jemand ohne Weg über ein fremdes Kornfeld geht, wenn die Saat schon aus der Erde schiesst, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. 4. So Jemand verruchterweise in einen Hof oder in ein Haus Stehlens halber Etwas (oder heisst es: von Gestohlenem Etwas) hineinschafft, nämlich ohne Wissen des Hausherrn, und ebendaselbst betroffen wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen.

Erklärungen. 1. 2. 3., wo von Freveln auf freiem Felde gehandelt wird, die das Gemeinwesen näher als sonst angehen, ist der

Rechtsausdruck natürlich leudardi, leud. Letzteres ist mit Ersterem hier gleichbedeutend. Das leordardi hat ein r zu viel. 4. kann selbstverständlich die sogenannte Glosse leudardi, leud, nicht haben, sondern bringt in sehr verfälschter Gestalt den Ausdruck fistirbiero, fricte-bero, festibero, ferimbera, ferthebero. Aber was bedeutet dieses seltsame Ding? J. Grimm scheint Alles erklären zu können oder doch zu meinen, es zu können, und wie Viele sind, die alle seine Worte glauben. Das biero, bero, bera ist sicherlich das urfrisische bera, westfris. beren, engl. to bear, tragen, und ich beziehe es auf miserit im Text. Aus dem ersten Theil der sogenannten Glosse ist, wie man sieht, Alles zu machen.

Der Text: cambortus, ein germanisches Wort, soll Plur. sein, Kammborten, die oberen Einfassungen. Die glossa erklärt es so: quae sepem de super firmant. Fehler: palum für palus (aber nach Varro sagte man auch palum); per aliena messe für per alienam messem; erpicem für irpicem (der Italiener nennt die Egge erpice und eggen erpicare, die französische Egge heisst here, wohl nicht desselben Ursprunges, sondern eher aus dem frisischen Harw, engl. harrow, d. i. Egge, entstanden); das röm. levare heisst ebnen, glätten, reinigen, levaverit besser levavit; per malo ingenio für per malum ingenium, curte und casa für curtem und casam, in quolibet für quolibet, furtum für furto.

XXXV. De homicidiis servorum vel expoliatis.

1. Si quis servus servum occiderit se similem et ei fuerit adprobatum, theolede tholo thodina, malb. theolidias teuleudina, malb. theladina, malb. theu leude aut theu leudinia, hoc est homicida illum domini inter se dividant. 2. Si quis ingenuus servum alienum expoliaverit et ei supra 40 dinarios quod valet tulisse convincitur, malb. leotos musdo, rencus musdo, teomosido, theu nosdo, hoc est 1200 dinarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur. Si vero minus quam 40 dinarios expolia eius valuerint, malb. theo musido, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. 3. Si quis homo ingenuus letum alienum expoliaverit et ei fuerit adprobatum, malb. leciim musdo, malb. teomosido, malb. etur modi, malb. letusmodi, malb. theu mosido, 1400 dinarios qui faciunt solidos 35 culpabilis iudicetur. 4. Si quis servus aut letus hominem ingenuum occiderit, ipse homicida pro medietate conposicionis hominis occisi parentibus tradatur, dominus vero servi aliam medietatem conposicionis se noverit solviturum. 5. Si quis vassum ad ministerium [quod est horogauo, strogau, thorogao,

puella ad ministerium] aut fabrum ferrarium vel aurifice aut porcario vel vinitorem aut stratorem furaverit aut occiderit cui fuerit adprobatum, malb. taxaca aut ambitania, 1200 dinarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur. inter freto et faido sunt 1800 dinarios qui faciunt solidos 45. in summa sunt simul solidos 75.

XXXV. Von Sklaven-Todtschlägen und Beraubungen.

1. Wenn ein Sklave einen ihm gleichen Sklaven tödtet und dessen überführt wird, so sollen die Eigner jenen Todtschläger unter sich theilen. 2. Wenn ein Freigeborner einen fremden Sklaven beraubt und überführt wird, dass er ihm über 40 Pfenninge Werths genommen, so soll er für schuldig erkannt werden, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen. Ist aber sein Raub weniger als 40 Pfenn. werth, so ist er für schuldig zu erkennen, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. 3. Wenn ein freigeborner Mann einen fremden Halbfreien ausplündert und dessen überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 1400 Pfenn. oder 35 Schill. zu zahlen. 4. Wenn ein Sklave oder ein Halbfreier einen Mann freigebornen Standes tödtet, so soll der Todtschläger für das halbe Wergeld des getödteten Mannes dessen Eltern überliefert werden, der Herr des Sklaven aber wisse, dass er die andre Hälfte des Wergeldes zu zahlen hat. 5. Wenn Einer Jemand vom Kost- und Lohn-Personal (Dienstpersonal) [nämlich Schmutzarbeiter, Dienstmagd] oder Grobschmid oder Goldschmid oder Sauhirt oder Weingärtner oder Stallknecht stiehlt oder umbringt, so soll er, dessen überführt, für schuldig erkannt werden, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen (so büsst er, wenn der That überwiesen, den Frevel in solchen Ambachtsfällen [ambitania] mit 30 Schill.). Zwischen Friedensstrafgeld und Zweikampf sind 1800 Pfenn. oder 45 Schill. Das beträgt im Ganzen 75 Schill.

Erklärungen. 1. Der arg verunstaltete Rechtsausdruck lautet in seinen verschiedenen Lesarten so: theolede tholo thodina, malb. theolidias teuleudina, malb. theladina, malb. theu leude aut theu leudinia. Im Text scheint bei: si quis servus servum, ergänzt werden zu müssen: aut ancillam. Darauf deutet das ungeheuer verstümmelte theolede tholo thodina hin, wofür, scheint es, zu lesen ist: theo (theu) leude, theu leudina (leudinia). Nov. 215, wo derselbe Fall

vorkommt, heisst es ebenfalls: si servus servum aut ancillam occiderit. Der Rechtsausdruck lautet in dieser Nov. theodilinia, theodolina, theodulima. Der Rechtsfall L. S. XXXV, 1. bestimmt, dass beide Herren sich in den Sklaven, der den Mord begangen, theilen sollen, und die sogenannte Glosse hier wie Nov. 215, wenn auch in der Form verschieden, scheint wirklich theilen, altdeutsch deilan, altengl. daelan, engl. to deal, nordfris. dial, im Sinn zu haben, obwohl dennoch das theu leude, theu leudinia, Sklaven-Leud, Sklavenwergeld, nicht zu verkennen ist. Hier ist wieder ein Beispiel von leudinia, dass es nicht, wie J. Grimm behauptet, bloss weibliche Personen betrifft. Diese Lesarten des Rechtsausdrucks 1. gingen alle aus einer und derselben ursprünglichen hervor. Das se similem im Text zeigt an, dass es Sklaven verschiedener Art gab. 2. hat leotos musdo, rencus musdo, teomosido, theu nosdo. Das leotos ist falsch. Nicht von einem letus, sondern von einem servus ist die Rede; renc, mit der römischen Endung rencus, ist eine Form aus späteren Jahrhunderten; teomosido steht für theumusido; theu nosdo entstand aus theu mosdo. Der Ausdruck theu musido bezeichnet den mit List und Beschleichung von dem Sklaven ausgeführten Diebstahl und musido stammt von musen, mausen; renc, renk hiess ursprünglich uurenk, altengl. uurenc, engl. wrench, nordengl. wrink, deutsch Rank. Das expolia im Text für spolia (plur. von spolium, Raub, Beute), welches im Italienischen doch noch ein spoglio und im Englischen ein spoil blieb, im Spanischen aber zu einem despojo verunstaltet ward und in der französischen Sprache als ein dépouille erscheint, ist eine Form aus sehr später Zeit. 3. Die greulich aussehende sogenannte Glosse heisst: leciim musdo, teomosido, etur modi, letusmodi, theu mosido. Die Lesarten leciim musdo, etur modi, letusmodi müssen letus musido heissen, denn im Text ist nur von einem letus (Halbfreien) die Rede, den ein freigeborner Mann beraubt. Das etur modi entstand aus letus mosdi; teomosido und theu mosido aber sind falsch, da von einem Sklaven (theu) nicht gehandelt wird. Ich bemerke hier noch, dass das theu musido die Handlung ausdrückt, da Jemand einen Sklaven (theu) rasch und schleichend bemauset, ausplündert, rencus musido (mosido) das Stehlen mit Rank und Ueberlistung ist. 5. Mit Bezug auf horogauo im Text, nebst den andern falschen Lesarten strogau, thorogao, ist zu merken: Das altgermanische Hor heisst Koth, Schmutz, und das altfränkische horgaien, horgeien beschmutzen, in Schmutz arbeiten. Das engl. hoary ist das altengl. horiy. Das ostfris. Horr ist Dreck, Grabenschlamm, der getrocknet dort Horr- und Harraerde heisst, wie in Nordengland der Harrauch (Härrauch), den man fälschlich Heerrauch nennt, der Seenebel sea harr genannt wird. Der horogano, horogaut bezeichnet die Person, welche die Schmutzarbeit thut. Das horogaut, orogania, Nov. 106, welche beide Lesarten Eines und dasselbe bezeichnen, mit J. Grimm für mascul. und femin. zu halten, wäre sprachwidrig. Man hat es auch in diesem letzten Fall

nur mit falschen Lesarten zu thun, wenn auch horogaut orogania mit si quis puerum aut puellam de ministerium furaverit verbunden ist. Sollte Jemand bei der falschen Form thorogao an Thor und Thür denken, so wisse er, dass von den urgermanischen Sprachen weder die fränkische, noch die frisische und englische ein solches th in Thor und Thür kennen. Der Rechtsausdruck zu 5. heisst taxaca aut ambitania, was die Diebssache in Ambachtsfällen bezeichnet. J. Grimm hält fälschlich ambitania, horogania für singul. statt plur., während diese Wörter die Dienstangelegenheiten, nicht die Dienstleute bezeichnen. Es ist ferner nicht, wie er behauptet, von einem Ambocht, sondern nur von Ambacht (ambaht, nicht amboht) die Rede, weder im hohen Alterthum, noch später. Uebrigens erhellet schon aus ambit in ambitania, dass dieser Text in einer Zeit geschrieben ward, als ambaht schon in ambet (Ambt) verwandelt war. Am Schluss von L. S. XXXV kommt inter freto et faido vor, wo nämlich von Strafgeldern bei Wahl von Friedensgeldzahlung und Zweikampf die Rede zu sein scheint. Dieses faido, in den Leges Longob. faida, feida genannt, plattd. Feide, altengl. faehth, engl. fight (aber nicht mit der falschen engl. Form feud, welches ein ganz andres Wort ist, oder dessen falsche durch Unwissenheit entstandene Form mit dem engl. feod, Lehn, und feudal nichts gemein hat) stammt nicht, wie man annimmt, von dem römischen fides. Das mittelalterliche faida, faido ist von dem mittelalterlichen feudum, Lehn, ganz verschieden.

Textfehler: expoliatis für exspoliatis, homicida für homicidam, expoliaverit für exspoliaverit, dinarios für denarios, expolia für spolia, conposicionis für compositionis, aurifice für aurificem, porcario für porcarium, freto et faido für fredum et faidum, ganz am Schluss solidos für solidi.

Der vassus ad ministerium gehört dem 6ten und 7ten Jahrhundert nicht an, sondern ist eine spätere Persönlichkeit.

XXXVI. De quadrupedibus si hominem occiderint.

Si quis homo ex quolibet quadrupedem domesticum occisus fuerit et hoc per testibus fuerit adprobatum, medietatem conposicionis dominus ipsius quadrupedis cogatur exsolvere, ipsum vero quadrupedem [auctorem criminis] pro medietatem conposicionis restituat requirenti.

XXXVI. Von Vieh, wenn es einen Menschen tödtet.

Wenn ein Mensch von einem Hausthier getödtet und dies durch Zeugen bewiesen wird, so soll der Eigner des Viehs gezwungen werden, die Hälfte des Wergeldes zu zahlen. Aber das Vieh selbst [den Urheber des Verbrechens] soll er statt der Hälfte des Wergeldes dem Fordernden erstatten.

Textfehler: quadrupedem domesticum für quadrupede domestico, per testibus für per testes oder bloss testibus, pro medietatem für pro medietate, conposicionis für compositionis. Dieses letzte Wort ist eigentlich kein Fehler.

XXXVII. De vestigio minando.

Si quis bovem aut caballum vel qualibet animal per furtum perdiderit et eum dum per vestigium sequitur fuerit consecutus usque in tres noctes, ille qui eum ducit emisse aut cambiasse dixerit vel proclamaverit: ille qui per vestigium sequitur res suas per tercia manu debet agramire (andre Lesarten: adcramire, achramnire, adramire, adharamire, adchramire, achramire, hachramire, adrhamire, adhramire, adframire). Si vero iam tribus noctibus exactis qui res suas quaerit eas invenerit, ille [apud quem inveniuntur si] eas emisse aut cambiasse dixerit: ipse liceat agramire. Si ille vero qui per vestigium sequitur quod se agnoscere dicit illum alium proclamantem nec offerre per tercia manu voluerit nec solem secundum legem collocaverit et [ei violenter quod se agnoscere dicit] tulisse convincitur, malb. mithostrastatido, malb. mithio frasitho, malb. mithio frasito, malb. mithio frassitho, malb. mittinio frastatitio, mittinio frastathinto, 1200 dinarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur.

XXXVII. Vom Spurverfolgen.

Wenn Jemand durch Diebstahl um ein Rind oder Pferd oder irgend ein Vieh kommt und während er demselben auf der Spur folgt, es in dreien Nächten (Tagen) einholt und derjenige, welcher es wegführt, einwendet oder sich damit vertheidigt, dass er es gekauft oder getauscht habe, so ist der, welcher der Spur nachgeht, schuldig, sein Eigenthum durch die dritte Hand (mittelst Tagsetzung zum Erscheinen vor Gericht?) in Anspruch zu nehmen. Wenn aber, nachdem schon drei Nächte (Tage) verlaufen sind, derjenige, welcher sein Eigenthum sucht, es antrifft und der, bei dem es gefunden wird, es gekauft oder getauscht zu haben behauptet, so kann er es mit Recht in Anspruch nehmen. Wenn dagegen jener, welcher der Spur dessen nachgeht, was er zu kennen behauptet, jenen Andern, der sich vertheidigt, weder durch die dritte Hand belangen will, noch

nach dem Gesetz einen Tag (zum Erscheinen vor Gericht) beramet und [ihm mit Gewalt, was er zu kennen behauptet] genommen zu haben überführt wird, so ist er für schuldig zu erkennen, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Ueber dieses wegen seines schlechten Lateins schwer verständliche Kapitel (weshalb J. Grimm es behutsam umging, wie wenn es zur L. S. nicht gehörte), dessen Inhalt dem ältesten Material der salischen Gesetzsammlung in römischer Sprache zuzuzählen ist, und die sehr verdorbenen Lesarten seiner beiden verdunkelten Rechtsausdrücke ist viel zu sagen.

Die erste Stelle im Text, die hier besprochen werden muss, ist: per tercia manu agramire. Andre Lesarten lauten: adcramire, achramnire, adramire, adharamire, adchramire, achramire, hachramire, adhramire, adrhamire, adframire. J. Grimm, Vorr. VII, sagt fälschlich: „adchramieren, d. h. umspannen.“ Dieses adramire (die richtigste der Lesarten, wobei ich bemerke, dass das ad wahrscheinlich nicht das römische ad, sondern das frisische at, eat, d. i. an, bei, in, engl. at, ist) heisst nicht umspannen, welche Erklärung grundfalsch ist, sondern das Zeitziel (Raam) zum Erscheinen vor Gericht setzen, beramen (beraumen ist eine verkehrte Schreibart), dessen Urwort ramen, d. i. zielen, treffen, ist und welches in andern Fällen solsatire, d. h. den Tag (sol) setzen (nordfris. saten), ansetzen, bestimmen, und sonst in mittelalterlichem Latein auch adterminare heisst. Ebenso wenig sind adramire (mit dem gallischen Kehlhauch adchramire) und adfathamire, wie J. Grimm lehrt, gleichbedeutend, während beide Ausdrücke ihm umwinden, umspannen bezeichnen. Das altfrisische ramia lautet auf Ostfrisisch ramen, welches zielen, treffen, Ziel setzen bedeutet, sowie das Ziel erreichen. Trotz aller Forschung scheint es dennoch etwas ungewiss zu bleiben, ob adramire diesen Sinn habe oder die Bedeutung von Handanlegen.

Der in seinen Formen ganz und gar verfälschte Rechtsausdruck L. S. XXXVII lautet mithostrastatido, mithio frasitho, mithio frasito, mithio frassitho, mittinio frastatitio, mittinio frastathinto. Die Erklärung dieses dunkeln Worts macht am meisten Mühe. Es scheint sich zunächst auf die Textworte illum alium (d. i. den Viehdieb) nec offerre per tercia manu voluerit nec solem secundum legem collocaverit zu beziehen. L. S. LXVI ist überschrieben: De mitio fristatio. Die andern Lesarten lauten: mitio fristito, mitio fristatito, mitio fritszatrito. Die Textworte heissen: Si quis truste dum vestigio minant (das röm. minare, drohen, treiben, ital. menare, französiseh mener, spanisch meneár, welcher letzte Ausdruck von Ort zu Ort ziehen heisst), detenere aut battere praesumpserit. Hier ist offenbar derselbe Fall und die Ueberschrift mitio fristatio soll dasselbe sagen, was die Lesarten der sogenannten Glosse L. S. XXXVII. Und Novelle 95 heisst es: Si quis ligatum aut per superbiam aut per vir-

tutem a garafionem (für ad grafionem) tulerit, malb. mitophorasta, mitho fosa stadiuo. Auch dieser ungeheuer verstümmelte Ausdruck soll nichts Andres heissen. Obgleich darin auf den ersten Blick ein Superlativ zu stecken scheint, aber nur scheint, so bezieht sich doch dieses entstellte mitophorasta auf die Ablieferung an den Grafio, auf das Begegnen (mito) vor Gericht. Nach J. Grimm's Weise liesse sich das mitophorasta als ein germanisch-romanisches Gemengsel erklären, welches nichts Andres bezeichnen zu sollen scheine, als mit Gewalt, nämlich entstanden aus dem neu- und altdeutschen mit, altengl. mith, mid, engl. with, altplattdeutsch mede, holl. mede, met, urfränkisch mith und nach der Schreibart der romanischen Geistlichen mitho, und dem franz. force, ital. forza, Stärke, Zwang, Gewalt, forcer, forzare, zwingen, Gewalt anthun. Mancher auch könnte wahrlich versucht sein, in seiner etymologischen Ueberlegenheit das phorasta für das altfränkische furista, vorest, d. i. vorderst, erst, Fürst, zu halten. Das fränkisch-römische Wort mitium entstand aus Mite, nordfris. Mut, Begegnung, Zusammenkunft, nordfris. tu met (Imperf. meat), westfris. metten, Asegabuch meta, engl. to meet, wovon meeting, öffentliche Versammlung, altengl. metan, fränkisch-römisch mota, das altfranzösische mote, ein Hügel zum Begegnen, breitschottisch mote, Hügel, mote-hill of Scone, der Versammlungshügel zu Scone in Schottland, engl. mote, ein Graben, der den Versammlungshügel umgiebt, dann auch die öffentliche Versammlung selbst und die Gerichtsstätte. Hier stimmen wieder der altfränkische, frisische und englische i- und u-Laut überein. Das mitium stammt nicht, wie J. Grimm behauptet, von einem mitan, das so viel heisse als das römische metiri, messen. Auch das alte Wort meteban, miteban, hat einen andern Ursprung, als von messen, meten. Das sächsische Meydebann des 16ten Jahrhunderts ist ein vom alten mitio entnommener Ausdruck, welcher den Bann, in öffentlicher Versammlung geschehen, bezeichnet. Es ist die salisch-fränkische mithio. Denn das salische Recht haben alle späteren Gesetzsammlungen zur Norm vor Augen gehabt, wie von der Zeit an, als der Gründer Frankreichs den letzten römischen Despoten aus Soissons verjagte, die Weltstadt an der Seine im Guten und im Bösen bis auf heute das Vorbild für Europa gewesen ist. Es gehören ferner hieher das altfris. Mide, Meithe, die meta in den leges Longob., die Meide im alten ostfris. Landrecht u. s. w. Aber das altfränkische Mita (Miethe) ist ein ganz verschiedenes Wort. Für mithostrastatido ist, scheint es, zu lesen mitofrastatido oder mito (mitho) frasatido. Das fra oder fras ist das deutsche ver (richtiger fer), in den mittelalterlich-lateinischen Ausdrücken foris (z. B. foris iudicare, foris iurare, verurtheilen, verschwören), altfranzösisch four, urdeutsch furi, far, urgottisch fra. Das altengl. sattan, nordfris. satan, heisst setzen. Heisst frasatid versetzt, in der Bedeutung gehemmt, versperret? Oder lautet der Ausdruck frastatid, verstattet, in seiner uralten Bedeutung? Dieselbe Form erscheint im

Italienischen, z. B. frastagliare, zerschneiden, frastenere, auf-, abhalten, frastornare, abwenden, fratessere, dazwischen weben, also (darin) verweben, fracontare, mit darunter zählen. J. Grimm, Vorr. XIV, sagt irrthümlich, Nov. 95 scheine die Formel (eine Formel ist es nicht) mitio frasatido das per virtutem a grafione (im Text) zu bezeichnen. Aber von Gewalt von Seiten des Grafio ist hier nicht die Rede, sondern Nov. 95 steht: Wer Einen gebunden in Uebermuth oder gewaltsam zum Grafio bringt. Das a garafionem soll ad grafionem heissen, und die andre Lesart ist ad graphionem. Uebrigens ist Nov. 303: si quis hominem noxium ligatum per vim tulerit grafioni, d. h. dem Grafio bringt, deutlich genug. Auch heisst Nov. 95 die sogenannte Glosse nicht mitio frasatido, sondern mitophorasta, mitho fosa stadiuo (letzteres für mitho forastadio oder forasatido). Das phoras in phorasta entspricht dem ital. fras und dem mittelalterlich-latein. foris (ver). Das altfränk. bestaton heisst feststellen, gistatan gestatten, d. i. festigen. Das deutsche abstatten, ausstatten, heisst ursprünglich von einer Statt zur andern fördern. J. Grimm's Erklärung von mitium, Vorrede XI—XIV, steht auf schwachen Füssen. Ich muss sie eine gewaltsame nennen. Am ärgsten ist es mit seinem erfabelten Messen, Wägen, Schildanschlagen, Knochenaushauen, Bannen. Das frasatido giebt er gebieterisch für „die beste Lesart" aus und mitio frasatido (am Ende wird es ein ablativus absolutus!) „muss meinen" banno proposito! Die Gewaltsamkeit habe ich eben schon an dem „per virtutem a grafione" gezeigt, was durchaus nicht so heissen kann. Sein Schildanschlagen, Speerschütteln muss sogar ein viel später lebender keltischer Sänger beweisen helfen. Bei so falschen Lesarten ist wohl die grösste Vorsicht, das umfassendste Wissen und ein guter Theil Scharfsinns vonnöthen. Die Lesart mitio frastatido empfiehlt sich mir wirklich als eine der richtigeren. Ob die Lesart zu Anfange fra oder phor oder fri oder stra lautet, ist zum Verständniss unerheblich, jede bezeichnet das deutsche ver, stra steht für fra und fri für fir. Ein mitio frasatido kann nimmermehr banno proposito bedeuten. Das urfränkische furisettan, forasattan heisst vorsetzen, frasattan versetzen. J. Grimm fährt fort: mitium frasatian ist mitium redhibere, den Bann handhaben, ahd. versitzen, d. i. versäumen. Wie kann redhibere das heissen? Denn redhibere ist etwas Andres als reddere. Und wie hängt nun dies Alles mit Bannversäumniss und bannum proponere zusammen? Dieses bannum proponere soll sagen, vortragen, verkündigen bezeichnen und banno proposito das mitio frasatido ausdrücken; mitium frasatian aber würde heissen mitium versetzen, nicht vorsetzen, denn fra heisst nicht vor und fra in frasezzan ist nicht urdeutsch, wohl aber urfränkisch; satian ist gottisch und sezzan altdeutsch, nämlich süddeutsch, furisizzan, versitzen, z. B. einen Gerichtstag, heisst ihn vorübergehen lassen, ohne zu erscheinen, aber versitzen heisst auch absitzen, z. B. eine Schuld. Jenes frasatian kann nicht reddere, pro-

ponere heissen. Die Hauptsache ist, zu erklären, was miti, mithi ist, dann lässt sich sagen, ob es frasatido oder frastatido sein soll. Wo der Ausdruck frastatido (fristatito — fri für fir) vorkommt, da ist von etwas Gewaltsamem, Hemmendem die Rede, nämlich L. S. XXXVII: et ei violenter quod se agnoscere dicit tulisse convincitur, ferner L. S. LXXI: detenere aut battere, L. S. LI: De ando meto, malb. antho mitho. Im Prolog zum salischen Recht kommt gleichfalls micio fristatio vor. Das altfränkische besezzan, besatan, nordfris. bisatan, hiess arrestiren, einschliessen; für besetzen sagt man in Süddeutschland auch besazzen; bestatten lautete im 9ten Jahrhundert bistaton, verstatten also firstaton, fristaton, foristaton, frastaton; versetzen, fir-frasatan, hiess ehedem auch durch ein vorgelegtes Hinderniss absperren.

Textfehler: qualibet für quodlibet, eum für id, per tercia manu für per tertiam manum, ipse für ipsi.

XXXVIII. De furtis caballorum vel equarum.

1. Si quis caballum qui carrucam trahit furaverit cui fuerit adprobatum, malb. anzacho, hanziam, chanzocho, channas zascho, canazasco, chan zascho, chanco, hoc est 1800 dinarios qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur. 2. Si quis admissario furaverit cui fuerit adprobatum, malb. uualderido, uaderedo, uuadreto, uuadretho, uuadredo, hoc est 1800 dinarios qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur. 3. Si quis admissario cum gregem suam hoc est 12 equas furaverit cui fuerit adprobatum, malb. uualterido, sunnista, sonista, uuadreto, uuadseto, uuadretho, huicthe sonistha, hoc est 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. 4. Si vero grex minor fuerit usque ad septem capita cum admissario, excepto capitale et dilatura 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. 5. Si quis equam pregnantem furaverit et ei fuerit adprobatum, malb. marthi, anciaca, hoc est 1200 dinarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur. 6. Si quis poletrum anniculum furaverit et ei fuerit adprobatum, malb. marsolem, sunnista, nabothna pondero, nabohot, napodero, hoc est 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. 7. Si vero sequente poletrum furaverit, malb. nare, 120 dinarios qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur. 8. Si quis caballum alienum excurtaverit, malb. leodardi, leodardo, leod, leudardi, hoc est 120 dinarios qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur.

XXXVIII. Von Hengst- und Stutendiebstählen.

1. Wenn Jemand ein Pferd stiehlt, das den Wagen zieht, und dessen überführt wird, so ist er für schuldig zu erkennen, 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen. 2. Wenn Jemand einen Zuchthengst stiehlt und dessen überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen. 3. Wenn Jemand einen Zuchthengst sammt seiner Heerde, nämlich 12 Stuten, stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. 4. Wenn aber die Heerde kleiner ist und ihre Zahl sich mit dem Zuchthengst bis auf sieben Stück beläuft, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und dil. 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. 5. Wenn Jemand eine trächtige Mähre stiehlt und dessen überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen. 6. Wenn Jemand ein einjähriges Füllen stiehlt und dessen überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. 7. Wenn er aber das Saugfüllen stiehlt, so ist er für schuldig zu erkennen, 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen. 8. Wenn Jemand ein fremdes Pferd schindet, so soll er für schuldig erkannt werden, 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. 1. Der Rechtsausdruck in seinen verschiedenen ungeheuer entstellten Formen lautet: malb. anzacho, hanziam, chanzocho, channas zascho, canazasco, chan zascho, chanco. Dies ist eine der allerverderbtesten sogenannten Glossen in der L. S. Die erste Lesart anzacho ist die eines römischen Abschreibers aus Italien, woher ja die meisten Geistlichen im Frankenreich stammten und wo das Anfangs-h in der Sprache überall verloren ging. Das z ist aus g entstanden und h, ch und c sind keltischer Kehllaut. Das ursprüngliche Wort ist Hangist, Hangst, Hengst. Das Saterlandfrisische Hangst und das nordfrisische Hengst bezeichnen Pferd überhaupt, sowie in den meisten andern frisischen Landen Hors der Name für Pferd überhaupt gewesen ist und daher auch noch jetzt in England es ist (horse). Auch das altfrisische Hengst und Hingst, das altenglische hengest, das ostfrisische Hingst in Hingstweed (wörtlich Pferdeunkraut), das ostfrisisch-harlinger Hingst in Hingsthövdling, d. i. Rittmeister, captain of horse, und das salzburgische Hengst bezeichnen nicht den Beschäler, sondern das Pferd überhaupt. Bei der letzten Lesart chanco ist der Name Hankerlein im bairischen Franken, für Füllen, zu berücksichtigen. Das sch in zascho gehört viel späteren Zeiten an. Die fast bis zur Unkenntlichkeit verfälschten Lesarten

chan zascho, canazasco, channas zascho, chanzocho sind alle aus hangest entstanden. Dass anzacho aus hangesto entstanden ist, wird noch durch Nov. 109 bestätigt, wo es heisst: si quis caballo spado (verschnittenes Pferd) furaverit, malb. chanzisto, chengisto (für changesto, hangisto und hengisto, d. i. Hengst). 2. Die sogenannte Glosse in ihren verschiedenen verfälschten Lesarten lautet: uualderido, uaderedo, uuadreto, uuadretho, uuadredo. Was will dieser Ausdruck sagen? Sie steht, wo von Zuchthengst die Rede ist. Das rido, redo, reto, retho bezieht sich auf den Reithengst oder in anderem Fall auf den Reitochs, d. i. Zuchthengst (Springhengst, Beschäler), Zuchtochs, und das alte reiten, welches „sich begatten" heisst. Im Altenglischen heisst Ridda Reiter, und so könnte das altfränkische Rido dasselbe bedeuten. Was aber heisst hier uuald, uuad? Von diesen beiden Lesarten ist nur eine die richtige, aber welche? Das urfränkische Wad (uuad), in mittelalterlichem Latein vadium, heisst Unterpfand, Bürgschaft. Das altgermanische Wad, Waed bezeichnet Tuch, Leinwand, Gewand. Beides passt für uuadrido, uualdrido so wenig als für die Textworte. Das westfrisische Wald heisst Macht, Gewalt, Kraft, aber auch Begierde, Sucht. Das nordfrisische Weelth, ostfris. Wälde (ä lang) und ursprünglich auch das engl. wealth bedeuten Wollust (Wohllust) und Wonne. Kero nennt Wollust Wunilust. Diese beiden Ausdrücke passen zu uualdrido und drücken den Sinn desselben vollständig aus. 3. Hier erscheinen sunnista, sonista, huicthe sonistha, uualterido, uuadreto, uuadseto, uuadretho. Die vier letzten Lesarten beziehen sich auf den Zuchthengst (admissarius) im Text, die drei ersten auf die Heerde (grex) im Text. Ueber jene habe ich eben gesprochen, über diese früher. Das uuadseto muss mindestens uuadreto heissen, sonistha, sonista; das scheussliche huicthe ist gar nichts. Si quis admissario cum gregem — welch ein barbarisches Latein! Das ist nicht das Latein der Gründungszeit Frankreichs, sondern viel späterer Jahrhunderte. Für diesen admissario cum gregem steht Nov. 109 uuaranionem regis (soll sein gregis). 4. hat keinen Rechtsausdruck. 5. hat malb. marthi, anciaca. Es ist von einer trächtigen Mähre (Stute) die Rede, von einem Mährvieh, denn für marthi lese ich marfi (marfia). In marthi ist die Mähre unverkennbar. Das engl. mare (Mutterpferd) und das engl. mare in nightmare nordfris. Naachtmear, das deutsche Mahren, Mahr (in der Redensart: vom Mahr oder Mahren geritten werden) und das französische mar in cauchemar (Alp, Alpdrücken) ist dasselbe Wort. Auf die Trächtigkeit der Stute ist in dieser sogenannten Glosse keine Rücksicht genommen, sondern was sie ausdrückt, ist Pferdevieh. Nov. 114 heisst in der sogenannten Glosse Stallvieh stalachia, stala sthia. Das thia und chia steht für fia, fris. fia (Vieh), und das verfälschte thi in marthi halte ich für einerlei mit jenem verfälschten thia. Der zweite Ausdruck anciaca sieht dem vorigen hanziam, chanzocho ähnlich genug. Die eine Verfälschung entstand aus der andern. Der

Hengst aber blickt noch immer heraus. 6. Hier lesen wir marsolem, sunnista, nabothna pondero, nabohot, napodero. Es handelt sich um den Diebstahl eines einjährigen Füllens. In marsolem ist das uralte Mar, d. i. Pferd, später Mähre, Stute, in den Leges Alem. und Baioar. march, mit dem keltischen Endhauch, nicht zu verkennen. Dasselbe Wort ist in Marstall, d. i. Pferdestall, Marschall, (von Marschalk, d. i. Pferdeknecht), ferner in dem falsch geschriebenen Meerrettig, für Märrettig, d. i. Rossrettig, engl. horseradish, da diese Wurzel den Pferden besonders zuträglich ist, plattdeutsch Marreddik, ostfris. Maarröddik. Aber was ist solem? Es steht für folem, ist das altfränkische fulin, das spätere fole, fola, Fohlen, altfris. Folle, westfris. Fole, nordfris. Fööl, engl. foal, Füllen; also heisst die sogenannte Glosse marsolem Pferdefüllen, wie man auch Eselsfüllen, Kameelfüllen sagt. Die Lesart sunnista ist hier am verkehrten Platz. Nun folgt: nabothna pondero, nabohot, napodero. Greulich ist es, mit solchem literarisch unwissenden Gesindel von mittelalterlich-römischen Geistlichen sich herumzuschlagen. Das pondero soll podero sein, spanisch potro, Füllen, welches auf Italienisch polledro, poltro heisst. Das na in napodero ist das na in nabothna pondero; das bohot in nabohot und das both in nabothna aber sind aus pod in podero entstanden. 7. bringt das Bröcklein nare. Dieser Ausdruck, wenn er nicht mare heissen soll, erscheint offenbar nur als Bruchstück und Niemand darf es, wie J. Grimm thut, für das deutsche Wort nähren, d. i. säugen, halten, zumal da von einer Stute nicht gesagt wird, dass sie ihr Füllen nährt. Rathen und Phantasiren nützt hier nichts. 8. brauchen die Ausdrücke leudardi, leodardo, leod nicht erklärt zu werden, aber wohl das excurtaverit im Text. Novelle 311 steht dafür excoriaverit und Nov. 272 excorticaverit. Jenes excurtaverit ist gar nichts. Das römische decorticare heisst abschälen, die Rinde, Schale abnehmen, von cortex, die Rinde, Schale, Hülse, Decke, das Aeusserste. Darnach ist excorticare, schinden, gebildet. Für Fell abziehen sagte der Römer excoriare und decoriare, von corium, Fell. Das span. escorchár und das französische écorcher heisst schinden, Fell abziehen, das engl. decorticate, vom röm. decorticare, abschälen, das engl. excoriate, vom röm. excoriare, abschinden, abfellen, das ital. discuoiare das Fell abziehen, das span. cortar schneiden. L. S. LXV steht dafür decotare, ein kaum erklärliches Wort, wenn man cot nicht aus cutis (Haut) fabricirt hat. Mit dem ital. cuojo, Haut, Leder und dem span. cuéro, Haut, Leder, kann es nicht verwandt sein, weil sie beide die verkrüppelten Abkömmlinge von dem röm. corium, Haut, Leder, sind. Mit dem engl. cut, schneiden, hängt es schwerlich zusammen.

Textfehler: admissario für admissarium, admissario cum gregem suam für admissarium cum grege suo, pregnantem für praegnantem, sequente für sequentem.

XXXIX. De plagiatoribus.

1. Si quis mancipia aliena sollicitare voluerit et ei fuerit adprobatum, malb. obscult, obsculte, leod thelazina, theolasina, theu la sina, hoc est 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. 2. Si servus alienus plagiatus et ipse trans mare ductus fuerit et ibidem a domino suo inventus fuerit et a quo ipse in patria plagiatus est in mallo publico nominaverit, tres ibidem testes debet collegere. iterum cum servus ipse si de trans mare fuerit revocatus in altero mallo debet iterum nominare, ibidem similiter 3 testes debet collegere idoneos. ad tercium vero mallum similiter fieri debet, ut novem testes iurent ut servum ipsum equaliter super plagiatorem audierint dicentem. Sic postea qui eum plagiavit, malb. unistario, mallo, mallo uuiridarium, maloui eridario, malouieridario, mallouie ridario, hoc est 1400 dinarios qui faciunt solidos 35 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. Qui confessio servi usqe ad 3 plagiatores admittitur, sed eam tamen racionem ut nomina hominum et villarnm semper debeat nominare. 3. Si quis hominem ingenuum plagiaverit et vendiderit et probatio certa non fuerit, sicut pro occiso iuratores dare debet. si iuratores non potuerit invenire, malb. falconum, 8000 dinarios qui faciunt solidos 200 culpabilis iudicetur. 4. Si Romano plagiaverit, 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur.

XXXIX. Von Seelenverkäufern.

1. Wenn Jemand damit umgeht, fremdes Sklavenvolk zu verlocken und dessen überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. 2. Wenn ein fremder Sklave seelenverkäuferisch verlockt und über See geführt und daselbst von seinem Herrn aufgefunden wird und derselbe denjenigen, von welchem er in der Heimath hinterlistig entführt worden ist, am öffentlichen Gerichtshügel mit Namen nennt (angiebt), so ist er gehalten, ebendaselbst drei Zeugen zu stellen. Abermals soll der Sklave, wenn er von der andern Seite der See zurückgerufen ist, in der zweiten Gerichtsversammlung den Thäter nennen (angeben) und gleichermaassen hier 3 zuverlässige (glaubwürdige) Zeugen stellen. Dasselbe

aber soll geschehen in der dritten Gerichtsversammlung, damit neun Zeugen schwören, dass sie den Sklaven selbst in gleicher Weise über den Seelenverkäufer haben sprechen hören. So soll darnach der, der ihn durch Arglist entführte, für schuldig erkannt werden, ausser cap. und dil. 1400 Pfenn. oder 35 Schill. zu zahlen. Diese Aussage des Sklaven wird bis zu 3 Plagiatoren gestattet, aber doch in solcher Weise, dass er die Namen der Personen und der Orte angeben solle. 3. So Jemand einen freigebornen Mann entführt und verkauft und die Beweisführung keine sichere ist, so ist er gehalten, wie für einen Erschlagenen Geschworne zu stellen. Kann er keine Geschworne finden, so ist er für schuldig zu erkennen, 8000 Pfenn. oder 200 Schill. zu zahlen. 4. Entführt er seelenverkäuferisch einen Römer (Gallier), so soll er für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen.

Erklärungen. 1. Die sogenannten Glossen lauten: obscult, obsculte, leod thelazina, theolasina, theu la sina. Was die drei letzten Lesarten (theulosina, theulasina, theulesina) bedeuten, habe ich oben mitgetheilt. Man hüte sich, das ob in obscult, obsculte für ein ob wie in Obmann, das ober heisst, oder scult, sculte für Schuld, Schulze anzusehen. Das obscult deutet offenbar auf das Verlocken, Aufwiegeln der Leibeigenen, leod, leud aber und theulosina auf das Sklavenleud oder den Sklavenwerth und auf die Sklavenlosung oder die Sklavenstrafgeldzahlung. Vermuthlich soll obscult obscunt heissen. Das ob ist das urfränkische ob, das von römischen Federn mit römischer Endung versehene oba, nordfris. üb. Das ostfris. schünen heisst reizen, überreden, das ostfris. upschünen, ferschünen, aufhetzen, verleiten. Es ist das süddeutsche schünden, das altdeutsche skundan, das viel spätere schunden, schünten. Das altdeutsche Skuntari heisst Ueberreder. Also hiesse obscunt aufhetzen, Aufwiegelei. Diese an Andrer Dienstvolk verübte Seelenverkäuferei war, wie so vieles Andere, ein römischer Brauch, den die Franken in Gallien vorfanden und annahmen. In dem folgenden Kapitel XL z. B. erscheint die römische Sklaverei, und das im sogenannten salisch-fränkischen Recht, in vollem Flor. Die von den salischen Franken unterworfenen Bewohner Galliens werden, da sie bisher unter römischer Botmässigkeit gewesen waren, fortan in der L. S. Romani genannt. Der Schluss von L. S. XXXIX lautet: Wer einen Römer (d. h. einen Gallier) plagiirt u. s. w. Die Busse ist nicht mehr als $62^1/_2$ Schill. Mindestens bezeichnete der Name Romani die durch den Sieg über Syagrius von Soissons unter die Herrschaft der salischen Franken gerathenen Bewohner Galliens nördlich vom Liger. Das trans mare im Text in den Worten „si servus alienus plagiatus et ipse trans

mare ductus fuerit" kann, wie es scheint, nur England gewesen sein. Dieses seelenverkäuferische Handwerk plagiare wird Nov. 312 so erklärt: si quis servum alienum plagiaverit, id est per circumventionem (durch Ueberlistung) de servitio domini sui abstraxerit et trans mare sive in qualibet regione ipsum duxerit. 2. Die verdorbenen Lesarten des Rechtsausdrucks heissen: malb. unistario, mallo, mallo uuiridarium, maloui eridario, malouieridario, mallouie ridario. Das unistario entstand aus uuirtario und die greulichst entstellten drei letzten Formen aus mallo uuiridario. Das ursprüngliche uuirthario ist das altfrisische wertheria und das altdeutsche wirderen, d. i. abschätzen, den Werth bestimmen; mallo uuirthario bezeichnete die Werthbestimmung am Malberg. Ist hier von Bestimmung des Werths der entführten Person die Rede? Darf man das sonst auch, z. B. Nov. 92 vorkommende uuirodarde für denselben Ausdruck halten? 3. bringt das seltsam klingende malb. falconum, wo es sich nämlich um den Fall handelt, wenn ein freier Franke seelenverkäuferisch entführt und verkauft wird und der Sachverhalt nicht klar vorliegt. Nov. 115 heisst es darüber: Si quis hominem ingenuum vendiderit et postea in patria reversus ad propria non fuerit, so Jemand einen freigebornen Mann verkauft und er nachher in's Vaterland zu seinem Eigen nicht zurückkehrt. Die Busse ist auch hier 200 Schill. und die sogenannte Glosse lautet malb. franchamo, fal cham (für falc ham), welches ich unbedenklich Frankheim (Heim der Franken), und Volkheim (Heim des eigenen Frankenvolks) übersetze. Kehrt er zurück, so ist die Busse 100 Schill. L. S. XXXIX scheint mir der falsche Ausdruck falconum ebenfalls falc ham heissen zu müssen. Ganz derselbe Rechtsfall Nov. 226 hat die sogenannte Glosse malb. frio falchino, friofalcino, d. i. freies Volk, freie Leute, wovon an diesen Stellen gehandelt wird. Die Lesart falcona L. S. XII hat einen ganz andern Sinn und bezieht sich auf die Peitschenhiebe, die ein diebischer Sklave erhält. Das auf die Textworte in patria und ad propria sich beziehende franchamo ist nicht, wie J. Grimm behauptet, die verkehrte Lesart, sondern die rechte.

Textfehler: collegere für colligere, qui für quae, eam racionem für ea ratione, Romano für Romanum.

XL.

1. Si servus in furtum fuerit inculpatus. si talis fuerit causa unde ingenuus 600 dinarios qui faciunt solidos 15 conponere debuerat, servus super scamnum tensus 120 ictus accipiat. Si vero antequam torquatur fuerit confessus et ei cum domino servi convenerit, 120 dinarios qui faciunt solidos 3 pro dorsum suum culpabilis iudicetur et capitale dominus reddat. 2. Si tamen maior culpa fuerit unde ingenuus 1400 dinarios

qui faciunt solidos 35 reddere debet, similiter servus 120 colapos accipiat. Et si confessus non fuerit, ille qui eum torquet si adhuc voluerit ipsum servum torquere etiam nolente domino, pignus domino servi dare debet. sic servus postea ad suppliciis maioribus subditur. Et si confessus fuerit, nihil ille super domino credatur. ipse vero illum servum in potestatem habiturus est qui eum torsit, dominus vero servi unde iam pignus accepit precium pro suo servo accipiat. Si vero intra priora supplicia id est infra 120 colapos fuerit confessus, aut castretur aut 240 dinarios qui faciunt solidos 6 reddat, dominus vero servi capitale requirenti restituat. 3. Si vero in maiore crimine servus inculpatur, id est unde ingenuus 1800 dinarios qui faciunt solidos 45 possit culpabilis iudicari et inter supplicia confessus fuerit, capitali sententia feriatur. 4. Si vero servus in quolibet crimine conprehenditur, dominus servi ipsius si praesens est ab eo qui requeret admonere debet, ut servum suum debeat iustis suppliciis dare, ubi qui repetit virgas paratas habere debet, quae ad magnitudinem minoris digiti sint [et quoaequales, et senum] et scamnum praesto ubi servo ipso tendere debeat. Si dominus servi supplicia distulerit et servus praesens fuerit, continuo ille qui repetit domino solem collocare debet, et sic in septem noctes placitum facere debet ut servum suum ad suppliciuni tradat. Quod si ad septem noctes servum tradere distulerit, solem ei qui repetit iteratum collocet et sic iterum ad alias septem noctes placitum faciat, id est 14 noctes de prima admonitione conpleantur. Quod si impletis 14 noctes servum noluerit suppliciis dare, omnem causam vel conposicionem dominus servi in se excipiat. hoc est ut si talis causa erat, unde ingenuus 600 dinarios qui faciunt solidos 15 conponere debeat, ipse eos dominus reddat. si vero maior culpa fuerit unde ingenuus 1400 dinarios qui faciunt solidos 35 poterat reddere, similiter dominus reddat. si vero adhuc maior culpa fuerit qui similiter ingenuus 1800 dinarios qui faciunt solidos 45 conponere possit et dominus servum non praesentaverit, ad ipsum numerum teneatur ut ipsum reddat et capitale. quod si adhuc maior culpa fuerit quod servo requiratur, dominus servi non quale servus solvat, sed quasi ingenuus admisit totam legem ,super se solviturum excipiat. 5. Quod si servus absens fuerit cui aliquid inputatur, dominus servi ad repetenti cum tribus testi-

bus secrecius admonere debet ut servum suum infra septem noctes praesentare debeat. Quod si non fecerit, hunc repetens solem ei cum testibus collocare debet et sic ad alias septem noctes placitum faciat. Quod si ad alias septem noctes ipsum servum non praesentaverit, terciam vicem adhuc septem noctes illi spacium dare debet, idest ut totus numerus ad 21 noctes veniat. Quod si post tercium placitum ipsum servum noluerit ligatum praesentare et ad suppliciis dare et repetens per singulos placitos solem collocaverit, tunc dominus servi omnem repetitionem sicut superius diximus non quale servus sed quasi ingenuus hoc admisit talem conposicionem requirentem restituat. 6. Si vero ancilla in tale crimine invenitur unde servus castrare debuerat, aut 240 dinarios qui faciunt solidos 6 si convenerit pro ipsa dominus reddat aut 240 ictus accipiat flagellorum.

XL.

1. Wenn ein Sklave eines Diebstahls beschuldigt (angeklagt) wird. Ist der Fall ein solcher, bei welchem ein Freier 600 Pfenn. oder 15 Schill. hätte zahlen sollen, so soll der Sklave, auf die Folterbank gespannt, 120 Schläge erhalten. Bekennt er aber vor der Marter und wird mit dem Herrn des Sklaven einig, so soll er für schuldig erkannt werden, 120 Pfenn. oder 3 Schill. für seinen Rücken zu zahlen, und der Herr den Werth des Gestohlenen erstatten. 2. Wenn jedoch das Verbrechen ein grösseres ist, wofür ein Freier 1400 Pfenn. oder 35 Schill. zu zahlen schuldig ist, so soll der Sklave ebenfalls 120 Hiebe empfangen. Und wenn er nicht bekennt, so ist derjenige, welcher ihn in der Marter hat, wenn er den Sklaven selbst gegen den Willen des Herrn noch foltern will, gehalten, dem Herrn des Sklaven ein Pfand zu geben. So wird darnach der Sklave schwereren Strafmitteln unterworfen (grössere Strafen bei ihm angewendet). Und wenn er zum Geständniss kommt, so soll ihm in Betreff seines Herrn keinenfalls geglaubt werden. Eben der aber, welcher ihn marterte, wird jenen Sklaven in seiner Macht behalten, dagegen soll der Herr des Sklaven, wofür er schon das Pfand empfing, den Preis (Werth) für seinen Sklaven erhalten. Doch wenn er unter den vorhergegangenen Strafmitteln, das ist unter den 120 Hieben, bekennt, so soll er entweder castrirt werden oder 240 Pfenn., welche 6 Schill. betragen,

zahlen, hingegen der Herr des Sklaven dem Fordernden den Werthbetrag (für den Sklaven) erstatten. 3. Wird indessen der Sklave eines grösseren Verbrechens beschuldigt, wofür nämlich ein Freier zur Zahlung von 1800 Pfenn. oder 45 Schill. verurtheilt werden könnte, und bekennt er während des Marterns, so soll ihn das Todesurtheil treffen. 4. Wenn aber ein Sklave in irgend welcher verbrecherischen That ergriffen wird, so ist der Eigner dieses Sklaven, wenn er gegenwärtig ist, schuldig, den, der es fordert, zu mahnen, dass er seinen Sklaven der gerechten Peinigung übergebe, wo der Repetent die Strafgerte bereit haben soll, welche von der Dicke des kleinen Fingers sei [unübersetzbar] und die Peinbank zur Hand, wo er diesen Sklaven spannen solle. Wenn der Herr des Sklaven die Marter verschiebt und der Sklave gegenwärtig ist, so ist der Repetent gehalten, sofort dem Herrn einen Tag zu beramen, und so soll er in acht Tagen Gericht halten lassen, damit er seinen Sklaven zur Strafe übergebe. Wenn er nun nach acht Tagen die Ueberlieferung des Sklaven verschiebt, so soll der Repetent ihm abermals einen Tag bescheiden und so auf's Neue nach andern acht Tagen Gericht halten, das heisst, es sollen 14 Tage nach der ersten Mahnung verlaufen sein. Will er dann nach Ablauf von 14 Tagen den Sklaven der Marter nicht übergeben, so soll die ganze Sache und Sühne dem Herrn des Sklaven anheimfallen. Das will sagen, derselbe Herr soll, wie wenn der Rechtsfall ein solcher war, in Folge dessen ein Freier 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen schuldig wäre, diese erlegen. Wenn dagegen das Verbrechen ein grösseres sein würde, wofür ein Freier 1400 Pfenn. oder 35 Schill. Strafe entrichten könnte, so soll der Herr eine gleiche Summe zahlen. Würde aber das Verbrechen ein noch schwereres sein, in Folge dessen gleichermaassen dieser Freie 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zahlen könnte, und lässt der Herr den Sklaven nicht erscheinen, so soll er gehalten sein, denselben Betrag zu zahlen nebst dem Werthbelauf. Wenn nun das Verbrechen noch grösser ist, so soll, was von dem Sklaven gefordert wird, der Herr des Sklaven nicht als in der Eigenschaft eines Sklaven zahlen, sondern, wie wenn der Freie es genehmigt habe, er soll es auf sich nehmen, das ganze Gesetz zu erfüllen. 5. Ist der Sklave abwesend, dem Etwas Schuld gegeben wird, so ist der Herr des Sklaven verbunden, beim Repetenten

mit drei Zeugen insbesondre zu mahnen, dass er seinen Sklaven in acht Tagen erscheinen zu lassen schuldig sei. Thut er solches nicht, dann soll Repetent ihm mit Zeugen den Tag beramen und so nach andern acht Tagen Gerichtsversammlung halten. Stellt er nach andern acht Tagen den Sklaven nicht, so soll er ihm zum dritten Mal noch acht Tage Zeit geben, damit nämlich die Gesammtzahl der Tage 21 betrage. Will er nun nach der dritten gerichtlichen Zusammenkunft den Sklaven nicht gebunden stellen und der Strafe übergeben und hat Repetent für jede gerichtliche Zusammenkunft den Tag beramet, dann hat der Herr des Sklaven die ganze Forderung, wie oben gesagt, nicht als Sklave, sondern wie wenn ein Freier solche Sühne zugestanden, dem Requirenten zu erstatten. 6. Wird aber eine Sklavin bei einer solchen verbrecherischen Handlung betroffen, wofür ein Sklave entmannt zu werden verdient hätte, so soll entweder ihr Herr 240 Pfenn. oder 6 Schill. nach Uebereinkunft für sie zahlen oder auch erhält sie 240 Peitschenhiebe.

Erklärungen. Malbergische Rechtsausdrücke finden sich hier selbstverständlich nicht, da nämlich dieser Abschnitt der salischen Gesetzsammlung, welcher vor vielen andern derselben deutlich genug zeigt, was die Franken von grausamen Strafen und Menschensklaverei von den Römern angenommen haben, einer viel späteren Zeit als der der Gründung Frankreichs angehört.

Textfehler und romanisches Latein: inculpare, ital. incolpare, französisch inculper, span. inculpár, heisst Schuld geben, beschuldigen, röm. culpare, accusare; das mittelalterliche inculpatus heisst beschuldigt, angeklagt, das römische inculpatus untadelhaft. Das con in conponere wird hier nur als mittelalterliche Form erwähnt. Für dorsum suum lies dorso suo. Das Wort colapos (Acc. v. colapi, deutsch Kloppe, Klopfe, nordfris. Klup, Schlag, Klups, Schläge, Prügel, bei Otfrid dobon, schlagen) bedeutet Schläge. Für ad suppliciis maioribus entweder ad supplicia majora oder suppliciis majoribus allein; torquatur steht fälschlich für torqueatur, potestatem für potestate, intra und infra für inter, furtum für furto, requeret für requirit, servo ipso für servum ipsum, quoaequales für coaequales, noctes für noctibus, repetenti für repetentem, terciam vicem für tertia vice, ad suppliciis für ad supplicia, singulos placitos für singula placita, requirentem für requirenti, tale für tali, castrare für castrari.

XLI. De homicidiis ingenuorum.

1. Si quis ingenuo Franco aut barbarum qui legem salicam vivit occiderit cui fuerit adprobatum, malb. leodi, malb. lede,

malb. leodardi, malb. leod, malb. leudi, 8000 dinarios qui faciunt solidos 200 culpabilis iudicetur. Si vero eum in puteum aut sub aqua miserit, malb. matte leodi, malb. mathleode, malb. matdalio, malb. mathdaleo, malb. uuath leudi, 2400 dinarios qui faciunt solidos 600 culpabilis iudicetur. Si vero eum aut de ramis aut de callis aut de quibuslibet rebus celaturus texerit, malb. matte leodi, marchat, mortes, mortis leodi, sunt 24000 dinarios qui faciunt solidos 600 culpabilis iudicetur. 2. Si vero eum qui in truste dominica est aut mulierem [ingenuam] occiderit cui fuerit adprobatum, malb. leodem, leodi, leude, hoc est 24000 dinarios qui faciunt solidos 600 culpabilis iudicetur. Si vero eos in aqua aut in puteum miserit aut de ramis aut de callis super coperuerit aut de quibuslibet rebus celaturus texerit, malb. matheleode, matte leodi, matheo de mortis leod, morcherter, mol cherter, mathleud muster, hoc est 72000 dinarios qui faciunt solidos 1800 culpabilis iudicetur. 3. Si quis vero Romano homine conviva rege occiderit cui fuerit adprobatum, malb. leoti, malb. leuti, malb. leudi, 12000 dinarios qui faciunt solidos 300 culpabilis iudicetur. Si vero Romano possessore [et conviva regis non fuerit] qui eum occidisse probatus fuerit, malb. uuala leodi, 4000 dinarios qui faciunt solidos 100 culpabilis iudicetur. Si vero Romanum tributarium occiderit, malb. uuala leodi, dinarios 3000 qui faciunt solidos 75 culpabilis iudicetur. 4. Si quis hominem in quadruvio invenerit sine manus et sine pedes quem inimici sui ibi demiserunt et eum perocciderit cui fuerit adprobatum, malb. frioferto, friofalto, freth faltouuas bugo, uuasbuco, uuasbucho, uuas bucho, friofald, unasbugo, hoc est 4000 dinarios qui faciunt solidos 100 culpabilis iudicetur. 5. Si quis hominem ingenuum in puteum iactaverit et vivus inde exierit, malb. aliofedo, hoc est 4000 dinarios qui faciunt solidos 100 culpabilis iudicetur.

XLI. Von Mordthaten, die an Freigebornen begangen werden.

1. Wenn Jemand einen freien Franken oder einen unter salischem Recht lebenden Ausländer tödtet, so soll er für schuldig erkannt werden, 8000 Pfenn. oder 200 Schill. zu zahlen. Wirft er ihn aber in einen Brunnen oder in ein Wasser, so soll er für schuldig erkannt werden, 24000 Pfenn. oder 600 Schill. zu

zahlen. Wenn er ihn dagegen entweder mit Zweigen oder mit Kraut oder mit irgend welchen Sachen, um ihn zu verhehlen, zudeckt, so ist er für schuldig zu erkennen, 24000 Pfenn. oder 600 Schill. zu zahlen. 2. Wenn er aber den, der in Herrenschutz ist oder eine [freigeborne] Frau tödtet und dessen überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 24000 Pfenn. oder 600 Schill. zu zahlen. Doch wirft er sie in's Wasser oder in einen Brunnen oder deckt sie, um sie zu verbergen, oben mit Zweigwerk oder mit Kraut oder mit irgend welchen Sachen zu, so soll er für schuldig erkannt werden, 72000 Pfenn. oder 1800 Schill. zu zahlen. 3. Wenn aber Jemand einen römischen Mann, der Königspage ist, tödtet und dessen überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 12000 Pfenn. oder 300 Schill. zu zahlen. Wenn er hingegen einen Römer, der Eigenthum hat [und kein Königspage ist], getödtet zu haben überführt wird, so ist er für schuldig zu erkennen, 4000 Pfenn. oder 100 Schill. zu zahlen. Tödtet er aber einen tributpflichtigen Römer, so soll er verurtheilt werden, 3000 Pfenn. oder 75 Schill. zu zahlen. 4. So Jemand an einem Dreiwege einen Menschen findet ohne Hände und ohne Füsse, den seine Feinde hier gelassen haben, und ihn ganz todt macht, so soll er, wenn er dessen überführt wird, für schuldig erkannt werden, 4000 Pfenn. oder 100 Schill. zu zahlen. 5. So Jemand einen freigebornen Mann in einen Brunnen wirft und er lebendig aus demselben herauskommt, so ist er für schuldig zu erkennen, 4000 Pfenn. oder 100 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. 1. Der Rechtsausdruck in seiner verfälschten Form lautet: malb. matte leodi, malb. mathleode, malb. matdalio, malb. mathdaleo, malb. uuathleudi, welcher Ausdruck in diesem Kapitel in solchen Fällen steht, wenn ein freier Franke oder ein barbarus, d. i. entweder ein im Kriege gefangener Ausländer, der unter salischem Recht lebt, oder ein Franke, der Heide ist, ferner Jemand, der im Schutz eines Herrn ist, eine freigeborne Frau umbringt. Es verhält sich so damit: Wer einen freien Franken oder einen im Kriege gefangenen Ausländer, der unter salisch-fränkischem Recht lebt, oder wohl lieber einen fränkischen Heiden (heidnischen Franken) tödtet, büsst 200 Schill. Wirft er ihn in den Brunnen oder in's Wasser, so büsst er 600 Schill. Bedeckt er die Leiche, um sie zu verbergen, mit Zweigwerk oder andern Dingen, so büsst er 600 Schill. Das ist matte leod, math leud. Ist die ermordete Person in truste dominica oder eine Freie, so ist die Busse, das leod, 600 Schill. Verhehlt

aber der Mörder die Leiche durch Zudecken mit Gesträuch und allerlei andern Dingen, so ist die Busse 1800 Schill. Auch das ist matheleode. Was bezeichnet denn der Ausdruck matte leod, math leud, oder wie die andern Formen lauten, Nov. 227 sogar modo leodi, modileodi? Nur beim heimtückischen Mord, wenn der Mörder die Leiche in den Brunnen wirft, in's Wasser stösst, verbirgt, verbrennt u. s. w., steht nicht der einfache Ausdruck leud, sondern matte, math, modo, oder wie das Wort heissen soll, geht vorher. Aus matte, mathe, modo, denk' ich, ist nichts zu machen. Man weiss nicht einmal, ob die sogenannte Glosse richtig ist. Ihre Richtigkeit nehme ich nicht an. Adelung, dessen deutsches Wörterbuch in 4 dicken Quartbänden eine grosse Menge von tüchtigen Forschungen enthält, die aber zugleich von Irrthümern wimmeln, während er noch dazu allenthalben, wo er nicht sollte, Skandinavisches hineinmischt und dem schwedischen Ihre allzusehr als gläubiger Jünger folgt, behauptet ohne Beweis, der älteste Sinn von matt sei todt und ein altes französisches mathe (die Made vergass er noch) heisse Grab. Auch nennt er dabei das mittelalterlich-lateinische matare, welches eben so wenig mit dem deutschen matt gemein hat, als das spanische matador, da ersteres das römische mactare, schlachten, opfern, und letzteres das römische mactator ist. Alle diese Ausdrücke sind hier unanwendbar. Auch J. Grimm denkt an das span. „matar, ital. mattare, röm. mactare"! Aber das ital. mattare heisst schachmatt machen. Das falsche matdalio, mathdaleo entstand aus matta lio, matta leo und diese entstanden aus matta leud, uuath aber, scheint es, aus math. Den a-Laut hier halte ich für verfälscht. Das matte, math kann ich nur für eine Fälschung von murth halten, altengl. morth, nordfris. Murth, altfranzösisch murtre, französisch meurtre, d. i. ursprünglich der mit Hinterlist und Heimtücke verübte vorsätzliche Todtschlag. Es folgt die sogenannte Glosse: matte leodi, marchat, mortes, mortis leodi, wo von einem Erschlagenen gehandelt wird, den sein Mörder versteckt und zudeckt. Das marchat ward bis zur Unkenntlichkeit verfälscht; mortes und mortis machten die unwissenden Schreiber aus dem römischen mors, welches nichts mit Murth gemein hat. Wir sehen hier, dass matte leodi und mortis leodi Eines und dasselbe sagen wollen. Die Ausdrücke bezeichnen das Leud oder Wergeld für den in solcher Weise verübten hinterlistigen und heimtückischen Todtschlag. 2. steht leodem leodi, leude bei einem gewöhnlichen, einfachen Mord; beim Werfen in's Wasser oder in den Brunnen oder beim Verstecken der Leiche des Gemordeten folgt wieder die sogenannte Glosse matheleode matte leodi, matheo de mortisleod, morcherter, mol cherter, mathleud muster. Die Formen stehen ohne Trennungszeichen. So muss geschieden werden: math eo de (für math leode), mortis leod (für murth leud), mathleud (für murtheud), muster (für murter). Auch morcheter, mol cheter entstanden aus morter, murter (das spätere murtre, das französische meurtre)

und dieses aus murth. 3. wo der Gegenstand ein getödteter Römer (Gallier) ist, der um den König ist, also ein höheres Wergeld hat, steht die einfache sogenannte Glosse leoti (für leud), leuti, leudi, wieder. Weil dieser Römer, als Page bei dem König, einen Vorzug hat, so steht hier nur leud, nicht uula leodi (Leud des Walen, d. i. des Galliers oder Römers), wie die sogenannte Glosse da heisst, wo von einem erschlagenen Romanus possessor (d. h. der Eigenthum hat) die Rede ist, welcher Ausdruck (Romanus possessor) Nov. 319 so erklärt wird: id est qui res in pago ubi commanet proprias possidet, der eigne Habe besitzt in dem Landstrich, wo er wohnt (seinen bleibenden Aufenthalt hat). Es wird im Text unter Einschiebsel dabei bemerkt: der nicht des Königs conviva ist. Das Wergeld des steuerpflichtigen Römers ist nur 75 Schill. Es heisst uuala leodi, der Lebenswerth, den der unterworfene Wale (Gallier, Römer) hat. 4. bringt die greulich verunstalteten Ausdrücke frioferto, friofalto, freth faltouuas bugo, uuasbuco, uuasbucho, uuas bucho, friofald, uuasbugo. Vor diesem Ungeheuer werden die Etymologen sich wohl hüten, wie dreist sie sonst auch sind. Die Lesarten sind so zu stellen: friofalto, friofald, frethfalto, frioferto, uuasbuco, uuasbucho, uuasbugo. Die vier ersten Lesarten gingen aus einer und derselben ursprünglichen hervor, der friofald, friofalto am nächsten stehen, welche das Fällen, d. i. Erschlagen eines Freien bezeichnen, aber was bedeuten die drei letzten? Es ist im Text von einem quadruvium (soll sein quadrivium) die Rede, einem Kreuzwege, Dreiwege, wo die Wege sich kreuzen, der Weg umbiegt, wo, auf andre Fälle angewendet, gewöhnlich die Zigeunerhorde lagert und die weird sisters, die Hexen, ihre Zusammenkunft halten. Das wunderliche Wort erkläre ich durch uuaibugo, uuagbugo, d. i. Wegebug, Wegebeuge, von dem uralten uuag, uuai, Weg, nordfris. Wai, engl. way, altengl. uuaeg, und dem altfränkischen und altenglischen bugan, biegen, beugen, nordfris. bügan (Imperf. baag). Endlich 5. bringt die sogenannte Glosse malb. aliofedo. Dieses fedo vergleiche ich mit dem nordfrisischen Feed, feding, d. h. Wasserbehälter, Brunnen, da im Text von einem puteus (Brunnen) gesprochen wird, in welchen ein Freigeborner hineingeworfen wird. Die römische Verfälschung alio ist mir im Augenblick nicht so leicht zu erklären.

Text und Textfehler. In Bezug auf die Stellen im Text: si vero eum in puteum aut sub aqua miserit . . . si vero eum aut de ramis aut de callis aut de quibuslibet rebus celaturus texerit . . . si vero eos in aqua aut in puteum miserit aut de ramis aut de callis super coperuerit aut de quibuslibet rebus celaturus texerit, heisst es in der später abgefassten, zum Theil aus dem salisch-fränkischen Recht entlehnten Lex Ripuar.: Si quis ingenuus ingenuum Ripuarium interfecerit, et eum cum ramo cooperuerit vel in puteo seu in quocunque libet loco celare voluerit, quod dicitur mordridus. — Ueber

callis L. S. XLI. 1., wofür allis Nov. 227 steht, ist meine Erläuterung unten bei Nov. 14 nachzusehen.

Textfehler: ingenuo Franco für ingenuum Francum, legem salicam für lege salica, aqua für aquam, coperuerit für cooperuerit, Romano homine für Romanum hominem, conviva rege für convivam regis, Romano possessore für Romanum possessorem, quadruvio für quadrivio, manus für manibus, pedes für pedibus.

XLII. De homicidio in contubernio facto.

1. Si quis collecto contubernio hominem ingenuum in domo sua adsalierit et ibi eum occiderit si in truste dominica fuit ille qui occisus est, malb. ambistaile, bistolio, chambestaliae, chamen habia, besitalio, basi talio, chames talia, hoc est 72000 dinarios qui faciunt solidos 1800 culpabilis iudicetur. si vero in truste dominica non fuerit ille qui occisus est, 24000 dinarios qui faciunt solidos 600 culpabilis iudicetur. 2. Si vero corpus occisi hominis tres vel amplius habuerit plagas, tres quibus inculpatur qui in eo contubernio fuerint, si probatus aparuerit, lege superius conprehensa convenit observare. alii vero tres de eo contubernio, malb. dructe limici, malb. dructhelimici, malb. druche lennici, 3600 dinarios hoc est nonagenos solidos [singuli eorum] solvant. et tres adhuc in tercio loco de eo contubernio, malb. seolastasia, 1800 dinarios qui faciunt solidos 45 solvant, malb. seolasthasia. 3. De Romanis vero vel letis [et pueris] qui in tali contubernio interfecti fuerint haec lex ex medietate solvantur.

XLII. Von dem in Gesellschaft Andrer begangenen Morde.

1. Wenn Jemand in Gemeinschaft mit Andern einen freigebornen Mann in seinem eignen Hause überfällt und ihn daselbst mordet, so soll er, wenn der Getödtete in Herrenschutz gewesen, für schuldig erkannt werden, 72000 Pfenn. oder 1800 Schill. zu zahlen. Ist aber der Getödtete nicht in Herrenschutz, so ist er für schuldig zu erkennen, 24000 Pfenn. oder 600 Schill. zu zahlen. 2. Wenn aber die Leiche des getödteten Mannes drei oder mehr Wunden hat, so soll man sich bei Bestrafung von Dreien, welche angeklagt sind, in dieser Bande mitgewesen zu sein, wenn solches klar erwiesen wird, nach der

oben erwähnten Verordnung richten. Andre drei aus dieser Gesellschaft aber sollen jeder von ihnen 3600 Pfenn. oder 90 Schill. Strafe erlegen. Und drei Andre noch vom dritten Rang aus dieser Gesellschaft sollen 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zahlen. 3. In Bezug auf Römer und Halbfreie, welche in solcher Gesellschaft um's Leben kommen, soll für sie die Hälfte des Betrages, welchen dieses Gesetz fordert, gezahlt werden.

Erklärungen. 1. Die sogenannten Glossen lauten: ambistaile, bistolio, chambestaliae, chamen habia, besitalio, basi talio, chames talia. Diese Verfälschung geht zu weit. Es ist der scheusslichste Unsinn unwissender Halb-Römer. Ich weiss hier nur zwei Auswege, aber nicht, ob sie zum Ziele führen. Der eine ist der: Das ambistaile, oder wie der Rechtsausdruck geheissen haben mag, scheint Bestandtheile der uralten Ausdrücke ambaht (in einer Urkunde des 11ten Jahrhunderts judiciaria potestas genannt) und stallen (in bestallen), sowie des uralten frisischen Namens Staller zur Bezeichnung des höchsten frisischen Richters zur Zeit der Freiheit zu enthalten, welcher Name Staller mit den Gründern Englands nach Brittanien kam und schon in der ältesten englischen Geschichte vorkommt. Diese sogenannte Glosse ambistaile bezieht sich augenscheinlich auf die Textworte in truste dominica. Eben daher hat der Ermordete, und weil der Mord in dessen eigenem Hause bei Ueberfall geschieht, ein 9 faches Wergeld. — Dieser Ausweg freilich sagt mir wenig zu. Der andre ist der: für ambistaile, chambestaliae, besitalio u. s. w. schlage ich zu lesen vor: hambisatilo, welches Heimbesetzung, Ueberfall eines Hauses bedeuten könnte. 2. Der Rechtsausdruck in seiner jetzigen Unkenntlichkeit heisst: malb. dructe limici, malb. dructhelimici, malb. druche lennici. Dieses dructe kommt auch Nov. 41 vor. Es bezieht sich L. S. XLII auf das contubernium im Text. In derselben Bedeutung erscheint es L. S. XLIII und ist da ebenfalls auf contubernium im Text zu beziehen. Dieses Wort ist vielleicht das ostfriesische Trek, d. i. Zug, Gefolg. Auch Nov. 41 bedeutet es einen Zug, Haufen von Menschen. Aber gewiss ist es das nordenglische drought, draucht, d. i. ein Pferd- und Wagen-Zug; Nov. 41 ganz der bride-wain Nordenglands und der nordfrisische Bridjwain (Brautwagen, Brautgefolg); aber limici, lennici gehören zu den dummen Fälschungen römisch-keltischer Verfälscher, welche das ganze germanische Leben so verfälschten, dass man es in unsrer Zeit nicht mehr kennt. Für limici könnte man eben so gut limaci oder limiti lesen und für lennici lenonice. Das schottische limmer heisst Schurke und limmery Bubenstück. Ebenfalls 2. erscheint zweimal eine und dieselbe sogenannte Glosse, nämlich seolastasia, seolasthasia, welche ich kaum für gleichbedeutend mit dem sonst vorkommenden seolando stadio (L. S. XLIII) halten darf. Es sieht

einem Superlativ etwas ähnlich, wie wenn der Schreiber an scelestus gedacht hätte. Das Wort aber bezieht sich auf contubernium im Text. Entstand es vielleicht aus selascapia? Sel ist viel älter als Gesell und das nordfrisische Sealskap viel älter als Gesellschaft und geselliscefte.

Aus dem Schluss des Kapitels erhellet, dass Romanus und Letus das halbe Wergeld des Freien hatten.

Textfehler: aparuerit für apparuerit, solvantur (wenn es auf lex geht) für solvatur. [singuli eorum] ist ein späteres unnützes Einschiebsel.

XLIII. De homicidio in contubernio facto.

1. Si quis in convivio ubi quinque fuerint et unus ex ipsis fuerit interfectus, malb. seolandi stadio, seulando ueua, seolande stadio, seolantis thadio, seolanthis thadio, seo laude esthadio, hoc est illi qui remanent aut unum convictum de se dare debent aut toti morte illa coniactent. quae lex usque ad septem qui fuerint in convivio illo convenit observare. Si vero in convivio illo plus quam septem fuerint, non omnes teneantur obnoxii, sed quibus fuerit adprobatum illi secundum legem conponant. 2. Si vero foris casa sive iter agens sive in agro positus a contubernio fuerit occisus et tres vel amplius habuerit plagas, malb. drucți flido, drocfledio, dructe clidio, drocchlidio, droclidio, drochlidio, druchte lidio, hoc est tres de eo contubernio qui adprobati fuerint singulatim mortem illius coniactant. et tres si plures fuerint| de eo contubernio, 1200 dinarios qui faciunt solidos 30 solvant. et tres adhuc [si fuerint] de eo contubernio, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 solvant.

XLIII. Von einem in Gesellschaft Andrer begangenen Morde.

1. Wenn in einem Gelag, wo fünf sind, einer von ihnen getödtet wird, so sind die Uebrigen gehalten, entweder Einen von ihnen als Schuldigen herzugeben, oder auch sollen Alle an diesem Tode theilzahlen. Welches Gesetz bis zu sieben, die in jenem Gelag gewesen, zu beobachten ist. Wenn aber in jenem Gelag mehr als sieben sind, so sollen nicht alle für sträflich gehalten werden, sondern diejenigen, welche überführt werden, sollen büssen dem Gesetz gemäss. 2. Wenn er aber ausser

dem Hause, sei es unterwegs oder auf dem Felde, sich befindend von seinem Gefährten getödtet wird und drei oder mehr Wunden hat, so sollen drei aus dieser Gesellschaft, die dessen überführt werden, Mann für Mann an seinem Tode theilzahlen. Und drei, wenn mehrere da sind, von dieser Bande, sollen 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zahlen. Und wenn noch drei sind von dieser Gesellschaft, sollen sie 600 Pfenn. oder 15 Schill. zahlen.

Erklärungen. 1. Der Rechtsausdruck lautet in seinen entstellten Formen: seolandi stadio, seulando ueua, seolande stadio, seolantis thadio, seolanthis thadio, seo laude esthadio. Die letzte Form ist die des späteren Mittelalters. Es ist möglich, dass aus seolandi stadio in diesem Kapitel das seolastasia im vorigen entstanden und an den verkehrten Platz gerathen ist. Aus seolandi stadio (Seelandsatzung) und seulando ueua (Seelandrecht) neben einander möchte zu schliessen sein, dass sie gleichbedeutend sind. Ueber seland euua habe ich gesprochen, füge aber hier noch Folgendes hinzu: stadio stammt nicht von dem röm. statutum, sondern von dem urgermanischen Stad, Stat in statten und statthaft. Das längst veraltete statten heisst stellen, setzen, wovon Satzung; statthaft heisst rechtsbeständig, gültig; gestatten ist das gestatan bei Otfrid und das niederdeutsche staden, sowie das staden im alten ostfris. Landrecht. Alle jene falschen Lesarten stammen von einer und derselben ursprünglichen. 2. bringt ducti flido, drocfledio, ducte clidio, drocchlidio, droclidio, drochlidio, druchte lidio. Anscheinlich ist das verfälschte ducti limici L. S. XLII mit druchte lidio einerlei und aus dem richtigeren druchti flido entstanden. Das ducti, druchte bezeichnet hier die Kameradschaft und flido scheint mindestens der Form nach das alte Flit, d. i. Pfeil, zu sein. Ich will die Ausdrücke nennen, mit welchen flido, fledio einerlei zu sein scheinen. Es sind: fled, flit, Pfeil, Flinte, Flete, Lancette, das mittelalterlich-lateinische fletho, Spiess- und Pfeilspitze, altengl. flit, Streit (nämlich ursprünglich mit Pfeil und Bogen), engl. to flite, streiten (nämlich mit Pfeilen), altengl. flitan, streiten, bei Kero flyz, Streit, bei Notker widerfliez, Widersacher, eigentlich Widerstreit, d. i. der Teufel.

Textfehler: quis zu Anfange zu streichen, et ebenfalls, coniactent für conjectent, mortem für morte, coniactant für conjectent.

XLIV. De reipus (rebus, reiphus).

1. Sicut adsolit homo moriens et viduam demiserit, qui eam voluerit accipere, antequam accipiat ante thunginum aut centenario. Hoc est ut thunginus (andre Lesarten: tungine, tunginus, thunzinus, tunzinus, zonzinus, tumzinus) aut centenarius mallum indicant et in ipso mallo scutum habere debet et

tres homines tres causas demandare debent. Et tunc ille qui viduam accipere debet, tres solidos aequos pensantes et dinario habere debet, et tres erunt qui ipsos solidos pensare vel probare debent, et hoc factum si eis convenerit accipiat. Si vero istud non fecerit et sic eam acciperit, malb. reipus nihil sinus, reipus, reiphus heealisinus, reipus nicholes sinus, reipus nicolensinus, reipus nicholissimus, reiphus haec chala sinus, reippus nicholesinus, reippus nicolesinus, hoc est 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur, cui reipi (andre Lesarten: reipe, reibi, reiphi, reiphus, reipus) debentur exsolvere debet. Si vero quod superius diximus omnia secundum legem impleverit, 3 solidos [et dinario] ille cui reipi (andere Lesarten wie oben) debentur accipiat. 2. Hoc discernendum est cui reipi debeantur. Si nepus sororis filius fuerit senussimus, ipse eos accipiat. si vero nepus non fuerit, neptis filius senior eos accipiat. si vero neptis filius non fuerit, consobrine filius qui ex materno genere venit ille eos accipiat. si vero nec consobrine filius fuerit, tunc avunculus frater matris reipus accipiat. si vero nec avunculus fuerit, tunc frater illius qui eam mulierem ante habuit si in hereditatem non est venturus ipse reipus accipiat. si nec ipse frater fuerit, qui proximior fuerit extra superius nominatos qui singulatim secundum parentilla dicti sunt usque ad sexto genuculo, si in hereditatem illius mariti defuncti non accedat, ipse reipus accipiat. iam post sexto genuculo si non fuerint, in fisco reipus ipse vel causa quae inde orta fuerit colligatur.

XLIV. Von den Reifen.

1. Wenn, wie es zu gehen pflegt, ein Mann stirbt und eine Wittwe hinterlässt, so soll der, welcher dieselbe zu nehmen Willens ist, sie vorher vor dem Thunginus oder Centenarius nehmen. Das heisst, der Thunginus oder Centenarius sollen einen Gerichtstag ansagen und in dieser Zusammenkunft soll er den Schild haben und drei Männer sollen drei Sachen vorbringen. Und dann soll der, welcher die Wittwe zu nehmen Vorhabens ist, drei Schillinge von gleichem Gewicht und einen Pfenning haben, und drei werden da sein, welche diese Schillinge wiegen und prüfen sollen, und nachdem solches gesche-

hen, wenn es ihnen so recht ist, nehme er sie. Thut er solches aber nicht und nimmt sie so, dann ist er für schuldig zu erkennen, 2500 Pfenn. oder 62½ Schill. zu erlegen, welche er dem auszahlen soll, dem die Reifen zukommen. Thut er dagegen, wie oben gesagt, Alles dem Gesetz gemäss, so soll der, dem die Reifen zukommen, 3 Schillinge [und einen Pfenning] erhalten. 2. Folgendes ist dem Urtheil und Beachten dessen anheimzugeben, dem die Reifen zu entrichten sein mögen. Wenn der Neffe, Schwestersohn, der am ältesten ist, da ist, so erhält er sie. Wenn ein Neffe aber nicht da ist, so erhält der ältere Sohn der Nichte sie. Wenn dagegen kein Sohn einer Nichte vorhanden ist, so erhält der Sohn der Muhme sie, die von Mutterseite stammt. Wenn aber auch kein Sohn einer Muhme sich findet, dann erhält der Bruder dessen, der vorher die Frau hatte, falls er nicht zur Erbschaft kommt, die Reifen. Wenn nun auch kein solcher Bruder da ist, so soll der, welcher ausser den oben Genannten, die einzeln nach der Verwandtschaftsfolge bis zum sechsten Gliede genannt sind, der nächste ist, wenn er nicht Theilhaber an der Erbschaft nach jenem verstorbenen Gemahl ist, die Reifen erhalten. Ist nach dem sechsten Grade Niemand vorhanden, so geht der Reif selbst oder der daraus hervorgehende Rechtsfall in den Fiscus.

Erklärungen. In dem ganzen Kapitel ist von Reifen die Rede (reipus, nebst den andern Lesarten, und reipi ist plur. die Reifen), nicht, wie J. Grimm lehrt, von Reif. Selbst für reipus ipse am Schluss dieses Kapitels steht Nov. 235 reipi ipsi. Die Ueberschrift ist De reipus (andre Lesarten sind reibus, rebus, reiphus). Die sogenannte Glosse in ihren ungeheuer verunstaltetén Lesarten zu 1. lautet: malb. reipus nihil sinus, reipus, reiphus heealisinus, reipus nicholes sinus, reipus nicolensinus, reipus nicholissimus, reiphus haec chala sinus, reippus nicholesinus, reippus nicolesinus, ferner als Textworte nach verschiedenen Lesarten der Handschriften reipi, reipe, reibi, reiphi, reiphus, reipus. Zu beachten ist: Die Reifen werden auf den Schwestersohn (nicht Brudersohn) des verstorbenen Gemahls und so fort auf weibliche Verwandten vererbt bis zum 6ten Gliede. Wahrscheinlich hat man sich darunter ursprünglich weibliches Eigenthum, Schmuck, zu denken, etwas zur Morgengabe Gehörendes. Auf den nordfrisischen Inseln Ameram und Föhr wird gleich nach der Hochzeit, eben nach Mitternacht, wenn es zum Tanz geht, der Neuvermählten über dem Kopftuch, zum Zeichen, dass sie Frau geworden, die scharlachrothe Haube, deren Form ein Halbmond ist, oben auf

den Kopf gesetzt, welche sie von nun an ihr Leben lang trägt und nur beim Kämmen des Haars ablegt. Mädchen tragen dort keine Hauben. Aber in Groningerland, Westfriesland, Nordholland und holländisch Seeland, in diesen reichen, früher durch und durch frisischen Ländern, aber nicht in Holland, d. i. Südholland, dem alten Batavierlande, trägt das unverheirathete wie das verheirathete Frauenzimmer die Silberhaube oder die Goldhaube, welche in dem von Wohlstand strotzenden Westfriesland am werthvollsten und solidesten ist und 300 Gulden kostet. Die Bevölkerungen der frisischen Strecken zwischen der Ems und dem Lister Tief, welche in Folge ihrer Eroberung durch Inlanddespoten verarmten, haben längst die frisisch-fränkische Goldhaube abgelegt. Von diesen Goldbekränzten sagt Freiligrath: „Ihr Haar schmückt statt des Bandes ein Goldblech kriegrisch schier, der Frauen dieses Landes gewohnte Schläfenzier." Auch die Goldhaube in holländisch Seeland ist ein indirecter Beweis dafür, dass die Bewohner jener Inseln einst Frisen waren. Einer dieser Reife (reipus) scheint mir der weibliche Kopfschmuck der salischen Franken gewesen zu sein. Sie heisst L. S. LXXV eine vitta (nur eine Freigeborne, also eine salische Frankin, trägt sie), und die obbonis, an derselben Stelle, wird die darüber gezogene weisse Haube sein. Die Abgabe von 3 Schill. 1 Pfenn., welche in Anbetracht der reipus derjenige, welcher eine Wittwe heirathen wollte, den Verwandten ihres vorigen Mannes am Gerichtshügel, bei Strafe von $62^1/_2$ Schill. nach Seelandrecht, zu erlegen hatte, wird, wenn sie nicht gezahlt wird, durch die oben erwähnte sogenannte Glosse reipus nihil sinus, reipus nicholes sinus u. s. w. bezeichnet. Die unwissenden römischen Abschreiber verfielen, wie gewöhnlich, auch hier auf römische Ausdrücke, z. B. nihil, sinus, colens, issimus, haec, und verstümmelten die Form des ursprünglichen Rechtsausdrucks ganz und gar. Ich lese reipus ni chalasinus (für chalosinus), reipus ni chalesinus, reipus ni chalisinus, d. h. die für die reipus nicht gezahlte Gebühr, von losan, lesan, lisan, d. i. lösen, zahlen. Die Wörter reipus und rape, rope, Riap, Reep, Reif scheinen ursprünglich einerlei Bedeutung gehabt zu haben. Das alte rape bedeutet ein Längenmaass, wonach bei der Gründung Englands in Sussex Grund und Boden vermessen ward. Das nordenglische raip bezeichnet eine Ruthe, ein Längenmaass von 6 Ellen. In Norddeutschland soll es einen Faden (6 Fuss) z. B. Holz, und in Goslar ein Längenmaass von 10 Ellen bezeichnet haben. Das engl. rope ist ein Seil, Strick, aber auch eine Perlenschnur, rope-ripe heisst reif zum Galgen, rope-dancer Seiltänzer, rope-maker Seiler, plattdeutsch Reepschläger, in Ostfriesland heisst Reep Seil und Roop Strohseil, in Nordfriesland ist Riap jetzt gewöhnlich ein aus Stroh, meistens aber aus Dünenhalm (Sandhaber) gedrehtes Seil, wogegen der Begriff eines aus Hanf gemachten Seils noch übrig ist in den nordfrisischen Ausdrücken Wainriap (Wagenseil), womit man ein Fuder Heu, Korn u. s. w. befestigt, und Sidjlriap (Seiten-

strang) woran die Pferde den Wagen ziehen. Seil, Tonnenband erhielt später in Deutschland den Namen Reif, folglich ward auch die den Hals umfassende Kette, Schnur, zum Schmuck, der Ring um den Finger, den Arm, dann auch die urfrisische, ohne Zweifel auch urfränkisch gewesene, Haupt und Haar der Weiber umringende Gold- oder Silberhaube und der blanke weibliche Gürtel, den die nordfrisischen Frauen erst in diesem Jahrhundert für immer ablegten und den schon lange vor Christi Geburt die Weiber der Kimbern, die von der Nordsee kamen, trugen, Reif genannt und zwar als Zierrathen, welche bei Heirathen wesentliche Gegenstände waren. Was Jacob Grimm in seiner Vorrede zu Merkel's L. S. LIII, LIV sagt, was er vorbringt, ist Alles irrig, besonders was er über „lesen, sammeln" sagt.

Wie ist thunginus zu erklären? Die andern Lesarten dieses Ausdrucks sind völlig verfälscht. J. Grimm Vorrede VI leitet ganz sprachwidrig das Wort von einem tun ab, das nie dagewesen ist und zehn bedeutet haben soll. Bei solcher Ableitung ist natürlich das g im Wege, wovon er aber schweigt. Früher hatte er tunginus sogar von tun in dem altengl. tungerefa abgeleitet, was eben so falsch ist. Mit dem plattenglischen tung, welches ich in Yorkshire hörte, als eine Frau, mit der ich sprach, „I cannot tung it" sagte, d. h. aussprechen, darf ich tunginus kaum vergleichen. Kommt das Wort von einem ursprünglichen thungin, thungen, nordfrisisch thingin, deutsch dingen, d. h. sprechen, vorladen, processiren, richten, (Imperf. dung)? Der thunginus war ein gerichtlicher Beamter, ein Richter im öffentlichen Thing, der centenarius ebenfalls. Wüsste ich, dass u in thunginus falsch stände, so wäre keine Schwierigkeit. Allein das Eine darf man nicht beliebig für das Andre annehmen. Der uralte Ausdruck Thing bedeutet Rede, Unterredung, öffentliche, nicht gerichtliche, Versammlung (so thaz thing bei Otfrid), ferner Gerichtsversammlung, Gerichtsstreit, Process. So unterscheidet der Nordfrise noch in der gewöhnlichen Redensart tu Thing an Rocht die Benennungen Ding und Recht, wo zwischen dem Rechtsstreit und Rechtsurtheil deutlich unterschieden wird. Dürfte man für thunginus lesen thinginus, so wäre der Ausdruck klar genug. Nach der glossa war der thunginus: iudex qui post comitem est. — Die Erwähnung des fiscus in diesem Kapitel, welches Wort oft in den Novellen erscheint, z. B. Nov. 20. 150. 172. 176. 235. 268. 351. u. s. w., darf bei Bestimmung des Alters des ältesten lateinischen Textes der L. S. (und einen andern gab es gewiss nicht) durchaus nicht unberücksichtigt bleiben.

Textfehler: sicut adsolit für si, ut adsolet, et ist zu streichen, antequam, für sich stehend, schlechtes Latein, centenario für centenarium, dinario für denarium, hoc factum (wenn es nicht von si eis convenerit abhängig ist) für hoc facto, acciperit für acceperit, [et dinario] für [et dinarium], nepus für nepos, consobrine für conso-

brinae, parentilla für parentelam, genuculo für geniculum, sexto für sextum.

XLV. De migrantibus.

1. Si quis super alterum in villa migrare voluerit et unus vel aliqui de ipsis qui in villa consistunt eum suscipere voluerit, si vel unus exteterit qui contradicat, migrandi ibidem licentiam non habebit. Si vero contra dicto unius vel duorum in villa ipsa adsedere praesumpserit, tunc ei testare debet. et si noluerit inde exire, ille qui ei testat cum testibus sic ei debet testare: „homo in hoc tibi testo ut in hac nocte proxima in hoc quod lex salica habet sedeas, et testo tibi ut in decem noctes de villa ista egredere debeas.“ Et postea adhuc post decem noctes iterum debet ad eum venire et ei testare ut iterum in [alias] decem noctes exeat. Si adhuc exire noluerit, iterum tertio decem noctes ad placitum suum addat, ut sic 30 noctes impleantur. Si nec tunc voluerit exire, tunc manniat eum ad mallum et testes suos super singula placita qui fuerunt ibi praestos habere debet. Si ipse cui testatum est noluerit venire et eum aliqua sunnis non tenuerit, et ista quae superius diximus omnia secundum legem est testatus, tunc ipse qui testavit super furtuna sua ponat et roget grafionem (andre Lesarten: graffio, garafio, graphio, gravio) ut accedat ad locum ut eum inde expellat. Et quia legem noluit audire, quod ibi laboravit demittat et insuper, malb. uuidrisittolo, uuedresitelo, uuidristholo, uuidrositelo, uuidrosilito, uuidro si thelo, uuidre sa thalo, hoc est 1200 dinarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur. 2. Si vero quis migraverit et ei infra duodecim menses nullus testatus fuerit, securus sicut et alii vicini manent ille maneat.

XLV. Von Ziehenden.

1. Wenn Jemand zu einem Andern in einem Dorf ziehen will und Einer oder Einige von denen, welche in dem Dorf wohnen, ihn aufnehmen wollen, so wird es ihm nicht erlaubt sein, dahin zu ziehen, wenn auch nur Einer sich findet, der dagegen spricht. Wenn er aber sich herausnimmt, sich in diesem Dorf niederzulassen, während Einer oder Zwei dagegen sind, so soll der ihm solches mit Zeugen zu verstehen geben.

Und wenn er nicht von da weggehen will, so soll derjenige, welcher es ihm mit Zeugen zu verstehen giebt, es ihm in diesen Worten kund thun: „Mensch, hiemit sage ich dir, dass du in dieser nächsten Nacht, da das salische Gesetz es so bestimmt, wohnen bleibst, und ich thue dir mit Zeugen kund, dass du in zehn Tagen aus diesem Dorf gehen sollest.“ Und darauf nach noch zehn Tagen soll er abermals zu ihm gehen und ihm zu verstehen geben, dass er nach wiederum zehn Tagen herausgehe. Wenn er nun noch nicht fortgehen will, so soll er auf's Neue zum dritten Mal seinem Willensausspruch zehn Tage zulegen, damit so die Zahl von 30 Tagen voll werde. Wenn er auch dann nicht weggehen will, so soll er ihn vor Gericht fordern und soll seine Zeugen betreffend jede einzelne Aufforderung an ihn, welche stattgehabt, hier zugegen haben. Wenn der, dem unter Zeugen befohlen worden ist, wegzuziehen, nicht gehen will und gar kein Hinderniss ihn hält, und alles oben Erwähnte nach dem Gesetz geschehen ist, dann soll der, der ihn mit Zeugen aufforderte, wegzuziehen, ihm an seine Habe gehen und soll den Grafio ersuchen, an den Ort zu kommen, um ihn von da zu vertreiben. Und weil er das Gesetz nicht hat hören wollen, so soll er, was er da gearbeitet, daselbst lassen und überdies für schuldig erkannt werden, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. Strafe zu erlegen. 2. Zieht aber Jemand anderswohin und wird ihm innerhalb zwölf Monate keine unter Zeugen geschehende Aufforderung, den Ort zu räumen, so hat er nichts zu befürchten und kann wohnen bleiben, wie seine andern Nachbarn wohnen.

Erklärungen. Der Rechtsausdruck dieses Kapitels lautet in seinen falschen Lesarten: uuidrisittolo, uuedresitelo, uuidristholo, uuidrositelo, uuidrosilito, uuidro si thelo, uuidre sa thalo. Wieder ist ein römisches si hineingerathen. Die richtigere Lesart ist uuidresitelo, uuidresatelo. Das uuidre ist wider, gegen. Es bezeichnet das widerrechtliche, Widerstand erfahrende Vergehen dessen, der sich in einem Dorf niederlässt, ansiedelt, da einzieht. Das veraltete Siedel heisst eine Landstelle, ein freies Bauergut. Das uralte oberdeutsche Anasidale bedeutet Wohnstelle, Ansidel im Schwabenspiegel, Bauergut. Das uuidre ist das altenglische wither, das wither in dem schottischen witherwecht, das ist Gegengewicht, das nordfrisische wether, und mit sitelo ist das englische to settle, nordfris. siatelin, gleichbedeutend. Bei Kero heisst widarwigo Aufruhr. Die Lesart gravio im Text einer der Handschriften weist auf eine recht späte Zeit. Das sunnis im Text, welches

die glossa durch impeditio, J. Grimm aber ganz ungenau durch legalis necessitas erklärt, welche letztere Erklärung unzulässig ist, weil dadurch der eigentliche Sinn von sunnis, sonis, sunia, sonia, welcher Abhaltung, Verhinderung, impedimentum ist, nicht ausgedrückt wird, ist mindestens in der Form das jetzige französische soign, soin, nordengl. sunge, Besorgniss, Unschlüssigkeit. Dieses sunnis entstand aus sumnis (Säumnis, Saumnis, Suumnis, Sumens — das deutsche nis mit ss (sz) zu schreiben ist darum falsch, weil es ursprünglich ins, ens hiess, welche Endung nie einen z-Laut hatte; das sz enstand aus z) und dieses aus sumen, welches ursprünglich hindern, abhalten bedeutete; auch noch in der Bibelsprache, z. B. säume dich nicht, d. h. halt' dich nicht auf, zögre nicht. Auch L. S. XLIX (wie an so vielen andern Stellen) heisst es: si eos sunnis non tenuerit.

Textfehler: villa für villam, exteterit für exstiterit, contra dicto unius ist kein Latein, adsedere für adsidere, egredere für egredi, in decem noctes ist schlechtes Latein, tertio, besser tertium, praestos für praesto, testare, testatus, testatum est, testavit, Alles spätes, schlechtes, falsches Latein, testari, testificari scheint der Schreiber nicht gewusst zu haben, furtuna für fortuna, demittat für dimittat. Für testare steht Nov. 324 testari. Die glossa sagt: testaverit id est vetaverit.

XLVI. De adfathamire

(andre Lesarten: hac famirem, acfatmire, adramire, achramire, affactumire, afetumie, afatumiri, adframire, affatomiae)

hoc convenit observare, ut thunginus aut centenarius mallum indicant et scutum in ipso mallo habere debent et tres homines tres causas demandare debent, et postea requirant hominem qui ei non perteneat et sic fistucam in laisum (andre Lesarten: leso, laeso, lesio, lesium, lesum, lectum, lesus, laisam, laiso, laisio, laisum) iactet, et ipse in cuius laisum fistucam iactavit de furtuna sua quantum dare voluerit aut totam furtunam cui voluerit dare. Ipse in cuius laisum fistucam iactavit in casa ipsius manere debet et hospites tres suscipere debet et de facultate sua de quantum ei datur in potestatem suam habere debet. Et postea ipse cui scutum creditum est ista omnia cum testibus collectis agere debet. postea aut ante regem aut in mallo illi cui furtuna sua depotavit reddere debet et accipiat fistucam, in mallo ipso ante duodecim menses quos heredes appellavit in laisum iactet nec minus nec maius nisi quantum ei creditum est. Et si contra hoc aliquis aliquid dicere voluerit, debent tres testes iurati dicere, quod ibi fuissent in mallo quem

thunginus aut centenarius indixerunt et quomodo vidissent hominem illum qui furtuna sua dare voluerit in laisum illius quem elegit fistucam iactare, nominare debent denominatim illum qui festucam in laiso iactat et sic fortuna sua in laiso iactitur, et illum quem heredem appellat similiter nominent. et alteri tres testes iurati dicere debent, quod in casa illius qui furtuna sua donavit ille in cuius laiso fistuca iactata est ibidem mansisset et hospites tres aut amplius collegisset et in beodum pultis manducassent et testes collegisset et hospites illi tres aut amplius de susceptione gratias egissent. Ista omnia illi alii tres testes iurati dicere debent. Et hoc quod in mallo aut ante regem vel in legitimo [mallo] publice ille qui accepit in laiso furtuna ipsa ante regem aut in mallo publico legitimo, hoc est in mallobergo ante teoda aut thunginum (andre Lesarten: hoc est in mallubergo anteuda aut tuginus, hoc est ante deuda aut tunginum, hoc est in mallolargo ante theuda aut ante thunzino, quod ante theoda aut tunzino, hoc est anteoda et tunzinio, hoc est antheoda, hoc est antehoda et tunzinus, hoc est ante theada vel tunginum, hoc est anteoda, hoc est ante theada) furtunam illam quos heredes appellavit publice coram hominibus fistucam in laiso iactasset: hoc est novem testimonia ista omnia debent adfirmare.

XLVI. Ueber Gütervermachung an irgend einen Andern

gehört es sich, darauf zu halten, dass der Thunginus oder Centenarius den Mallus ansagen, und sie sollen in dieser Zusammenkunft den Schild haben und drei Männer sollen drei Fragen stellen. Und darnach sollen sie den Mann fordern, der ihm nicht verwandtschaftlich angehört, und so soll er die Festuca in den Schooss werfen, und in wessen Schooss er die Festuca geworfen hat, dem soll er von seinem Vermögen so viel er will, oder seine ganze Habe, wem er will, geben. Derjenige, in dessen Schooss er die Festuca geworfen hat, soll sich in seinem Hause aufhalten und soll drei fremde Gäste aufnehmen und soll von seinem Vermögen, von dem Betrag, der ihm geschenkt wird, zum Gebrauch in seiner Gewalt haben (und darf über den Betrag, der ihm von seinem Eigenthum gegeben wird, frei verfügen). Und dar-

nach soll der, dem der Schild anvertraut ist, das Alles mit den versammelten Zeugen behandeln. Dann soll er entweder vor dem König oder am Malberg dem, dem er seine Habe zugewiesen hat, sie übergeben und die Festuca empfangen, am Mallus selbst, bevor zwölf Monate verlaufen sind, nachdem er die Erben ernannte, (und) in den Schooss nicht weniger und nicht mehr werfen, als gerade so viel als ihm anvertraut worden ist. Und wenn dagegen Jemand etwas sagen will, so sollen die drei geschwornen Zeugen erklären, dass sie am Mallus gewesen sind, den der Thunginus oder Centenarius angesagt, und wie sie jenen Mann, der sein Vermögen zu vergeben Willens gewesen sei, in den Schooss dessen, den er sich gewählt, haben werfen sehen. Sie sind gehalten, den, der die Festuca in den Schooss wirft, mit Namen zu nennen, und so wird sein Vermögen in den Schooss geworfen, und den, den er zum Erben ernennt, sollen sie gleicherweise nennen. Und andre drei geschworene Zeugen sollen sagen, dass in dem Hause dessen, der seine Habe verschenkt hat, jener, in dessen Schooss die Festuca geworfen ist, sich aufgehalten und daselbst drei oder mehr fremde Gäste versammelt hat, und dass sie zur Stärkung Brei gegessen haben, und er Zeugen bei sich versammelt hat, und dass jene drei oder mehr Gäste sich für ihre Aufnahme bedankt haben. Dies Alles sollen noch drei andere geschworne Zeugen sagen. Nämlich das, dass im Gericht, entweder vor dem König oder öffentlich an der gesetzmässigen Versammlungsstätte, ihm, welcher im Schooss diese Güter empfing vor dem König oder im gesetzmässigen öffentlichen Gericht, das ist am Malberg vor dem Volk oder thunginus (Richter), jener, der ihn zum Erben ernannte, öffentlich vor den Menschen die Festuca in den Schooss geworfen hat: diese neun Zeugnisse sollen jenes Alles bestätigen.

Erklärungen. Dieses Kapitel ist voll von so verkehrtem, verworrenem und verfälschtem Latein, dass eine Uebersetzung kaum möglich ist. J. Grimm in seiner Vorrede zu Merkel's L. S. denkt viel zu viel an einen (verlornen) ursprünglichen Text der Lex Salica, doch wohl lateinischen und ja nicht urfränkischen, dessen Alter nach seiner irrthümlichen Meinung selbst in das 5te Jahrhundert, welches bekanntlich vor der Gründung Frankreichs war, hinaufreichen möchte. Aus Text und Inhalt der Rechtssammlung, die jetzt Lex Salica heisst, geht aber klar hervor, dass diese noch nicht einmal im 6ten Jahrhundert vorhanden war. Ueberdies gehörte auch ein

ursprünglicher Text dieser Gesetzsammlung sicherlich den Zeiten des barbarischen Lateins an. Eine grosse Menge Ausdrücke in dem jetzigen Text derselben gehören sogar den romanischen Sprachbildungen des späteren Mittelalters an. Was J. Grimm Vorrede XIII. über den Schild (scutum), nicht zum Fördern der Wissenschaft, fabelt, verschwindet wie ein ausgeblasenes Licht, sobald man mit Besonnenheit und Nachdenken die beiden merkwürdigen Textstellen: cui scutum creditum est und das bald darauf folgende quantum ei creditum est vergleicht und zugleich weiss, dass das französische écu (aus escut und dieses aus scut-um entstanden) und das italienische scudo, span. escudo, Schild und Silberkrone (Thaler) heisst. Die Stelle im Text in beodum pultis manducare habe ich: zur Stärkung Brei essen übersetzt. Ein römisches Wort puls (Gen. pultis), Brei, und ein germanisches, welches auf Nordenglisch beet, d. i. Hülfe, Stärkung und auf Frisisch Bete, Bate, d. i. Beihülfe, heisst, stehen hier beisammen.

1. Die Ueberschrift adfathamire lautet in andern Lesarten fälschlich hac famirem, acfatmire, adramire, achramire, affactumire, afetumie, afatumiri, adframire, affatomiae und in dem Capitulare Hludowici a. 819 c. 10 affatomie, wo der Ausdruck durch traditio (Uebergabe, Ueberlassung von Gütern) erklärt ist und davon gesagt wird: Wie durch lange Gewohnheit die Vorfahren es damit gehalten, so auch sollten hinführo Alle, welche nach salischem Reeht leben, in diesem Falle thun. Das römisch zugestutzte adfathamire (die Lesarten adramire, achramire, welche J. Grimm irrthümlich für gleichbedeutend mit adfathamire hält, die aber eine andre Bedeutung haben, sind hier ganz unzulässig) ist bisher falsch erklärt worden. Es bezeichnet die bei Güterschenkung, Einsetzung zum Erben mit der Festuca, welche dem, dem die Habe zufällt, in den Schooss geworfen wird, vorgenommene sinnbildliche Handlung, indem der Empfänger die Gabe in die offnen Arme aufnimmt. Der ursprüngliche Begriff des Worts ist fatham, d. h. die Länge der seitwärts ausgestreckten Arme. Wie aus dem Inhalt des Textes schon erhellet, heisst adfathamire: zur Umarmung, Umfassung, Fademung, zum Besitz einer Sache kommen lassen, und hat mit einem symbolischen filum (Faden) J. Grimm's nichts gemein. Auch ist die Grimm'sche Erklärung von fatham, Fadum, nach seiner Meinung etwas Gedrehtes, Gewundenes bezeichnend, falsch. Der Begriff des Drehens, Windens, ist nicht darin. Das fathamire in adfathamire (das ad kann das römische ad, aber auch das frisische at, eat, engl. at, sein) heisst altengl. faethmian, engl. to fathom, nordfris. fiathamin, d. i. fathemweise (6 Fussweise) messen, nämlich mit der Länge der seitwärts grade ausgestreckten Arme von den äussersten Fingerenden der einen bis zu denen der andern Hand. Das Wort Faden ist viel jünger als fatham, Fiatham, und Draht ist nicht von drehen, sondern aus dem viel älteren Thrad, engl. thread, nordfrisisch Thriad, geworden, und dieses thread, früher threed geschrieben, stammt von three, nordfris. thri, d. i. drei, ist also ur-

sprünglich ein aus drei Fäden zusammengesponnener Draht, wie das englische to twine, das nordfrisische twin-in und das deutsche zwirnen in einen Doppelfaden spinnen heisst. Auf Nordfrisisch heisst drehen dreien und Draht Thriad. Mit dem deutschen Wort fahen, fangen, hat Fadem, Faden, nicht die geringste Verwandtschaft. Das skandinavische Favn entstand aus fathmen, Fathmung, d. i. Umarmung, ursprünglich Messung mit den Armen. Das nordfrisische fiathamin heisst auch noch: im Gehen die Arme stark hin- und herbewegen. 2. Das laisum im Text lautet in andern Lesarten: leso, laeso, lesio, lesium, lesum, lectum, lesus, laisam, laiso, laisio. Dieses Wort laisa, laisus (laisum), leso, scheint Schooss zu bezeichnen. Das altdeutsche Lais, Laist (Falte und Leiste an der Weiche) ist das nordfrisische Lees, d. i. aufgehende, erhabene Falte, und das nordfrisische Laask, d. i. Leiste, Weiche, ist das ostfrisische Leese und Leeske (das sk zeigt das Diminutiv an). 3. In Bezug auf den Ausdruck festuca, fistuca im Text (von welchen beiden Lesarten ich die erstere für die richtigere halte), worüber es heisst, dass der Erblasser, wenn er will, entweder sein ganzes Vermögen oder einen Theil desselben zu Eigen geben kann, während er am Gerichtshügel durch den Brauch des Festucawerfens seiner Handlung die gesetzliche Sicherheit giebt, ist zu bemerken, dass festuca bei den Römern einen Halm bezeichnete, ferner etwas, womit der römische Sklave bei seiner Freilassung geworfen worden sein soll, man sagt, mit einem Stabe. Das Wort ist ungewissen Ursprunges. Das römische fistuca aber bezeichnet eine Ramme zum Einschlagen und Ebnen. Aus dem räthselhaften römischen festuca ward das französische fétu, Strohhalm, Splitter, wie aus dem römischen festus das französische fête; festus heisst feierlich und das fest in festuca scheint ebenfalls etwas Feierliches zu bezeichnen. Die festuca scheint ein Stab, Stock, gewesen zu sein. Der längst Papier oder ein Laufzettel des Bauervogts gewordene Bauerstock auf den nordfrisischen Inseln erinnert in seinem Namen noch an das zur Zeit der Freiheit von Haus zu Haus im Dorf geschickte Holz, das mit einer schriftlichen Botschaft versehen war. Es kommt mir sehr wahrscheinlich vor, dass die salischen Franken diesen Brauch von den römischen Galliern, aber geraume Zeit nach der Gründung Frankreichs, angenommen haben. 4. Wie ungeheuer die unwissenden römischen oder romanischen Schreiber die urfränkischen Ausdrücke verfälscht haben, ist auch aus der Textstelle in mallobergo ante teoda aut thunginum zu ersehen, welche in den andern greulichen Lesarten so lautet: in mallobergo anteuda (für ante theuda) aut tuginus, ante deuda aut tunginum, in mallolargo (für mallobargo) ante theuda aut ante thunzino, ante theoda aut tunzino, anteoda (für ante theoda) et tunzinio, antheoda (für ante theoda), antehoda (für ante theoda, wie wenn man an eine Hode gedacht hätte) et tunzinus, ante theada vel tunginum, anteoda (für ante theoda), ante theada. Die richtigere Lesart ist thunginus. Die Ausdrücke

thunginus und centenarius im Text halte ich für gleichbedeutend. Die glossa sagt darüber: thunginus: iudex qui post comitem est. Aber der Name comes für Graf gehört späteren Jahrhunderten an und grafio war ein Andrer als ein Graf.

Textfehler: perteneat für pertineat, fistucam für festucam, furtuna für fortuna, potestatem suam für potestate sua, furtuna sua für fortunam suam, depotavit für deputavit, laiso für laisum, quos heredes, 2mal vorkommend, ist falsch.

XLVII. De filtortis

(andre Lesarten: feltortus, filtortus, feltortis, filtorto)
[qui lege salica vivunt].

Si quis servum aut [ancillam], caballum vel bovem aut quodlibet pecus super alterum agnoverit, mittat eum in tercia manu et ille super quem agnoscitur debet agramire (andre Lesarten: ad hominem ire, adramire, adhramire, achramire, adrhamire). et si citra Ligere aut Carbonaria (die Lesarten der Handschriften lauten: sic eligere aut carbonariam, si intra legere aut carbonaria, si citra mare aut carbonaria, sic citra ligare aut carbonarius, si chitra tera ligeri aut carbonaria, sic inter alligare et carbonarius, si intra ligerim aut carbonariam, si intra legere, *sive* ligere aut carbonaria) ambo manent qui agnoscit et apud quem agnoscitur, in noctes 40 placitum faciant et inter ipso placito quanti fuerint qui caballum ipsum aut vendiderunt aut cambiaverunt aut fortasse in solitudinem (soll heissen solutionem und so hat Nov. 326) dederunt omnia intra placitum istum commoneantur. hoc est unusquisque cum negociatoribus alter alterum admoneat. Et si quis commonitus fuerit et eum sunnis non tenuerit et ad placitum venire distulerit, tunc ille qui cum eum negociavit mittat tres testes quomodo ei nunciasset ut ad placitum veniret, et alteros tres quod publice ab eo [edoniter] negociasset. istud si fecerit, exuit se de latrocinio. Ille qui non venerit super quem testes iuraverunt ille erit latro illius qui agnoscit et precium reddat illi qui cum illo negociavit et ille secundum legem conponat illi qui res suas agnoscit. Ista omnia in illo mallo debent fieri ubi ille est gamallus (andre Lesarten: gamallum, hamallus, caballus, ammalus, amallus, amallatus, rhamallus) super quem res illa primitus fuerit agnita aut in tercia manu missa. Quod si trans Legere aut Carbonaria

(die Lesarten der Handschriften lauten: trans legerem aut carbonaria, intra legere aut carbonaria, trans legem aut carbonariam, trans legere aut carbonarias, trans ligeri aut carbonaria, trans ligere aut carbonaria, trans ligerim aut carbonariam, trans ligerem *sive* legerem aut carbonariam) [ambo] manent cum quibus agnoscitur, in 80 noctes lex ista custodiatur.

XLVII. Von (den) Filtorten

[welche unter salischem Recht leben].

So Jemand einen Sklaven oder [eine leibeigene Magd] ein Pferd oder einen Ochsen oder irgend ein Vieh bei einem Andern sieht und (als seines) erkennt, der gebe es in die dritte Hand, und der, bei dem es gesehen und erkannt wird, soll (den Tag zum Erscheinen vor Gericht) anberamen. Und wenn sie beide diesseits des Liger (der Loire) oder des Kohlenwaldrückens wohnen, der Erkennende und der Erkanntwerdende, so sollen sie in 40 Nächten (Tagen) Gericht halten lassen und innerhalb dieses Gerichtstermins soll über Alles Mahnung geschehen, wie Viele es gewesen, welche das Pferd entweder verkauft oder getauscht oder vielleicht in Zahlung hingegeben haben. Das heisst: der Eine soll mit den Händlern den Andern mahnen. Und wenn Jemand gemahnet wird und kein Hinderniss ihn hält und sein Erscheinen vor Gericht versäumt, dann soll der, der mit ihm handelte, drei Zeugen senden, dass er ihm angezeigt, dass er zum Gericht komme, und andre drei Zeugen, dass er offen vor Jedermann mit ihm gehandelt habe. Thut er dies, so hat er sich der Sache des Strassenraubs entzogen. Kommt jener nicht, wessentwegen die Zeugen geschworen haben, so wird er der Räuber dessen sein, der sein Eigenthum erkannte, und er soll dem den Werth erstatten, der mit ihm handelte, und er soll sich nach dem Gesetz mit dem abfinden, der seine Habe erkennt. Dies Alles soll an der Gerichtsstätte geschehen, wohin der vorgeladen ist, bei welchem jener Gegenstand zuerst erkannt oder in die dritte Hand gegeben worden ist. Wenn jedoch diejenigen [beide] jenseits des Liger (der Loire) oder des Kohlenwaldrückens wohnen, bei welchen er erkannt wird, so ist dieses Gesetz auf 80 Tage zu beobachten.

Erklärungen. Das ist wieder ein recht verfälschtes Kapitel, welches an manchen Stellen kaum, an einigen gar nicht zu übersetzen ist, wo auch die richtigen Textworte nicht zu errathen sind. So ist z. B. [ambo] manent cum quibus agnoscitur, ferner ab eo [edoniter] Unsinn. Zu Anfange heisst es: So Jemand einen Sklaven (eine Leibeigene) oder ein Pferd oder einen Ochsen oder irgend ein Vieh als seines bei einem Andern erkennt. Das soll aus der freien Frankenzeit sein! Ein Stück weiter wird von dem genannten Vieh nur das geraubte Pferd erwähnt. Das verwirrende ille kommt in wenigen Reihen zehn Mal und inter ipso placito und intra placitum istum in Einem Satze vor. Das grösste Räthsel aber sind die Filtorten oder Filtorte. Man kann lange rathen, ob es Orte oder ob es Torten sind. J. Grimm macht Drähte daraus, fila torta! Man könnte so auch aus lacina in uia lacina (Wegelagern) eben so gut Laken, ein Stück Tuch oder Kleid, lacinia, machen, ja wer ein verwegener Etymolog ist, könnte wohl gar aus diesen Filtortis solche Personagen fabriciren, denen das Fell (in Wulfila fill, ostfris. fillen, d. i. schinden, das Fell gerben, peitschen) gegerbt, auf der Bank gemartert wird (torquetur). Wenn J. Grimm die Filtorten zu Drähten spinnt, so liesse sich doch noch viel eher Orte im Felde, im offnen Lande, daraus machen. Das urgermanische Wort Ort ist urfränkisch und Feld hiess in allerältester Zeit schon Felt, Feld, altengl. fild, nordfris. Fiald, Fial. Von jenen fila torta oder Drähten aber, welche sogar für fränkische oder römische Rechtssymbole ausgeben werden, ist in diesem XLVIIsten Kapitel des salischen Gesetzes, das von Sklaven-, Pferde- und Ochsendiebstahl handelt, welche Eingesessene fränkischer Landstrecken zwischen der Loire und der Kohlenwaldung, sowie jenseits der letzteren und jenseits des alten Gottenreichs südlich von der Loire verüben sollten, nicht die Rede. Bei den westlichen Germanen war, was das Wort Feld betrifft, wie gesagt, der i-Laut, was ausser den angeführten Beispielen auf das engl. field und das westfrisische Fjild, Fjold zeigt. Hätte J. Grimm die Filtorten (Filt-Orte) als die im gallischen Flachlande ausserhalb der Berge und Städte belegenen, nach salischem Recht lebenden Orte dargestellt, so würde er ebenfalls bei Tausenden einen Glauben gefunden haben, der Berge versetzt. Draht, Faden, heisst auf Französisch nur fil, auf Italienisch filo und auf Spanisch hilo; tordre, torcere, torcer ist dabei nicht nöthig. Das J. Grimm'sche filum torquere will ich den römischen Philologen zur Besichtigung überlassen. Uebrigens hat doch L. S. XLVII eine originelle Ueberschrift, denn sie lautet nach J. Grimm's Erklärung: Von den gedrehten Fäden, welche unter salischem Recht leben. Was das agramire (nebst seinen andern verfälschten Lesarten) betrifft, so bemerke ich, dass es aus achramire, ahramire, adhramire, adramire entstanden ist. Wie schon in dem vorigen Kapitel von mir gesagt worden ist, heisst es nicht, wie J. Grimm meint, umspannen, sondern das

Zeitziel zum Erscheinen vor Gericht setzen, beramen, was in andern Fällen solsatire, d. i. den Tag, sol, setzen, ansetzen, bestimmen, heisst. Unter den Liger und Carbonaria betreffenden Lesarten halte ich natürlich die für die richtigste, welche intra Ligerim aut Carbonariam lautet. Der gamallus im Text oder amallatus (admallatus), unter dessen andern verunstalteten Lesarten sogar ein caballus, der deutsche Gaul, der daraus entstanden ist, auftritt, ist der zum Erscheinen am Malberg oder Gerichtshügel Gemalete oder Gemanete (mannitus), d. i. Vorgeladene. Unter den Textfehlern sind die wesentlichsten: in tercia manu, inter ipso placito, cum eum, cum quibus.

XLVIII. De falso testimonio.

1. Si quis falsum testimonium praebuerit, malb. calistanio, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. 2. Si cuicumque aliquid fuerit inculpatum quod periurasset et ei fuerit adprobatum, iuratores quinos solidos condemnentur. ille vero cui adprobatum fuerit, excepto capitale et dilatura atque causa extra hoc 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur.

XLVIII. Vom falschen Zeugniss.

1. So Jemand falsch Zeugniss ablegt, so ist er für schuldig zu erkennen, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. 2. Wenn Jemand irgend beschuldigt wird, dass er einen Meineid gethan, und er dessen überführt wird, so sollen die Geschwornen zu je fünf Schill. Strafgeld verurtheilt werden. Er aber, der dessen überführt wird, soll für schuldig erkannt werden, ausser cap. und dil. und dazu der geistlichen Strafe 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. 1. Die sogenannte Glosse heisst: malb. calistanio. In dieser Lesart, glaube ich, sind zwei Buchstaben, c und t zu entfernen. Demnach lese ich faliscanio, d. i. fälschen, bei Notker gefelscen. Weiter will ich an faliscanio nicht ändern, da die ursprüngliche fränkische Rechtschreibung durch die stupiden Römerfedern verloren ging. Das im Text vorkommende causa ist wohl auf die geistliche Strafe zu beziehen, die ein solcher Verbrecher gegen Religion und Kirche zu büssen hatte.

XLIX. De testibus.

Si quis testes necesse habuerit [ut donet] et fortasse testes nolunt ad placitum venire, ille qui eos necessarios habet satis-

facere et mannire illos [cum testibus] debet, ut ea quae noverint iurati dicant. Si venire noluerint et eos sunnis non tenuerit, malb. uuidridarchi, hoc est 600 dinarios qui faciunt solidos 15 quisque illorum culpabilis iudicetur. Si vero praesentes fuerint in testimonium vocati et noluerint iurati dicere ea quae noverint et ferbanniti fuerint, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 (hier zu ergänzen unusquisque illorum) culpabilis iudicetur.

XLIX. Von Zeugen.

Wenn Jemand Zeugen nöthig hat [zu Schenkung] und die Zeugen etwa nicht zur gerichtlichen Versammlung kommen wollen, so ist der, welcher ihrer zur Genugthuung bedarf (ich übersetze es so, weil Nov. 137 steht: ille qui eos habet necessarios ad satisfacere mannire illis debet cum testibus ad placitum), gehalten, dieselben [mit Zeugen] vorzuladen, um, in Eid genommen, auszusagen, was sie wissen. Wenn sie nicht kommen wollen und keine Nothwendigkeit sie abhält, so ist jeder von ihnen für schuldig zu erkennen, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. Wenn sie aber, zu Aussage und Beweis herentboten, zugegen sind und beeidigt nicht aussagen wollen, was sie wissen, und gerichtlich gebannet sind, so soll jeder von ihnen für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Betreffend uuidridarchi: Lautete der richtige Ausdruck so oder wie er anderswo in der L. S. erscheint, uuidridardi? Oder wie L. S. LXVIII uuirdade neben uidri darchi? Es ist im Text davon die Rede, dass die Zeugen nicht erscheinen, nicht aussagen wollen, also widerspänstig sind. Das uuidri, altengl. wither, nordfris. wether, ist früher erklärt. Ist dardi richtig, so liesse es sich mit dem französischen tard (langsam, spät), tarder, zögern, säumen, engl. to tardy, tarry, zaudern vergleichen. Ist aber darchi richtiger, so wäre zerren, zergen (von tergen), ostfris. targen, nordfris. tarrin (d. i. necken), hier vielleicht anwendbar. Sollte dardi mit dem französischen dard (Wurfspiess) nicht verwandt sein, so wäre wohl eine nähere Beziehung dieses Worts zu dem nordfrisischen dear, engl. dare, dürfen, wagen, to give the dare, Trotz bieten, möglich, welche Erklärungen mir aber nicht behagen.

L. De fides factas.

1. Si quis ingenuus aut letus alteri fidem fecerit, tunc ille cui fides facta est in 40 noctes aut quomodo placitum fecerit quando fidem fecit ad domum illius qui fidem fecit cum testibus vel cum illis qui precium adpreciare debent venire debet. et si ei noluerit fidem facta solvere, malb. thalasciasco, huc chram mito, hoc est dinarios 600 qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur super debitum quod fidem fecerat. Si adhuc noluerit conponere quod debet, ad mallum eum mannire debet et sic nexti canthichius (die Handschriften haben: sic nexti cantigyus, sic nestigante hiuus, sicticantidios, sic cum nestigante, si cum nestigante, nestigante huius rei, nestegante uius rei, nestigātio sic) mallare debet: „rogo te thungine ut nexti canthichius gasacio (die Handschriften haben: nexti canthichus gasacio, nexti cantigyus gasacium, nestiganti his sagatio, instigante cuius cassatium, nestio gassatione, nestigantio cassatione, nestigante gasationum, nestigante gasationem, nestigante gessacionem, ne istigante gassachio) meo illo qui mihi fidem fecit et debitum debet", et nominare debet quale debitum debeat unde ei fidem fecerat. Tunc thunginus dicere debet: „nexti cantichio (die Handschriften haben: nexte ganthichio, nexticantigium, nestigante, instigante, nestigantio, nestigatio, inestigante, mallo) ego illum in hoc quod lex salica habet". Tunc ipse cui fides facta est testare debet ut nulli alteri nec solvat nec pignus donet solucionis nisi ante ille impleat quod ei fidem fecit. et festinanter [illa die antequam sol collocet] ad domum illius qui ei fidem fecit cum testibus ambulare debet et rogare ut debitum suum solvere debeat. Si adhuc noluerit solvere, solem ei collocet. et tunc si solem ei collocaverit, 120 dinarios qui faciunt solidos 3 super superiorem debitum adhuc solvat. istud usque ad tres vices per tres nondinas facere debet. et si per tres ista omnia facta noluerit adhuc conponere, usque ad 360 dinarios hoc est solidos novem adscendat, id est ut per singulas admoniciones vel ad solem collocatum terni solidi super debitum adcrescant. 2. Si quis ad placitum legitime fidem factam noluerit solvere, tunc ille cui fides facta est ambulet ad grafionem loci illius in cuius pago manet et adprehendat fistu-

cam et dicat verbum: „Tu grafio, homo ille mihi fidem fecit quem legitime habeo iactivo admallatum in hoc quod lex salica continet. ego super me et super furtuna mea pono quod tu securus mitte in furtuna sua manum.“ et dicat de causa et de quantum ei fidem fecit. Tunc grafio collegat septem rachineburgius (andre Lesarten: racineburgii, racineburgie, raciniburgi, recyneburgii, rachiniburgii, rachineburgii, rationeburgii, rationeburies, rationeburiae, racimburgii, rachinburgii, rachenburgies, rachenburgia, rachenburgii, rachimburgii, rachimburgiae, rahinburgi, rachemburgii, racheburgii, rachinburgiae, racemburgi, racimburgi, racemburgiae, racimburgiae, racinburgi, racimburgii, racemburgii, racemburgies, recemburgiae, rathimburgii, rathinburgii, rathiburgii, rathēburgii, rachinburgii, raginburgi) [idoneos] et sic cum ipsis ad casa illius qui fidem fecit ambulet et roget illum si ibi praesens est qui fidem fecit et dicat: „qui ad praesens es voluntate tua solve homine isto quod ei fidem fecisti et elege tu duos quos volueris [idoneos] cum rachineburgius istos de quo solvere debeas adpreciare debeant et hoc quod debes secundum iustum precium satisfaciatis.“ Quod si audire voluerit praesens aut absens, tunc rachineburgii [adpreciando] precium quantum valuerit debitum quod debet hoc de furtuna illius tollant. et de ipsa [secundum] legem quae debet duas partes ille cuius causa est ad se revocet, tercia parte grafio freto ad se recolligat. si tamen fretus iam ante de ipsa causa non fuerit solutus. 3. Si ibi grafio rogitus fuerit et sunnis eum non tenuerit aut certa racio dominica et distulerit se ut non ambulet neque aliquem in rem mittat qui cum [legem et] iustitiam exigere debeat, de vita culpabilis esse debet aut quantum valet se redemat. (Welch ein Latein abermals!)

L. Von gemachten Zusagen und Sicherheitsstellungen.

1. Wenn ein Freigeborner oder ein Halbfreier einem Andern Sicherheit stellt, dann soll der, dem die Zusicherung gethan, in 40 Nächten oder wie er die Verabredung gemacht, als er die Zusage that, zu dem Hause dessen kommen, dem er Sicherheit stellte, mit Zeugen oder mit solchen, welche den Werth taxiren sollen. Und wenn er ihm sein gegebenes Wort nicht halten will, so ist er für schuldig zu erkennen, noch zu

der Schuld, wofür er Gewähr geleistet hat, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. Wenn er nun noch nicht zahlen will, was er schuldig ist, so soll er ihn vor Gericht laden und soll das nexti chantigio so sprechen vor Gericht: „Ich ersuche hiermit dich, Thungius (Richter), nexti chantigio (für verbindlich zu erklären, ad stringere,) diesen meinen Gesaketen (diesen, den ich angeklagt), der mir die Zusage that und die Schuld schuldigt", und er soll angeben, welche Schuld er schuldig ist, weshalb er ihm sein Wort gegeben hatte. Dann soll der Richter (Nov. 328 hat für thunginus iudex) sprechen: „Ich mache ihn verbindlich in Anbetracht dessen, was das salische Recht darüber enthält". Dann soll der, dem die Zusicherung gethan worden, ihm untersagen (die glossa erklärt testare durch vetare), keinem Andern weder zu zahlen, noch Zahlungspfand zu geben, wenn er nicht zuvor erfülle, was er zugesichert hat. Und flugs soll er [einen Tag vor Terminsetzung] zum Hause dessen, der ihm Sicherheit stellte, mit Zeugen gehen und ihn ansprechen, dass er seine Schuld zahlen solle. Wenn er noch nicht zahlen will, so berame er einen Tag und wenn er ihm einen Tag beramet hat, dann soll er zu der obigen Schuld noch 120 Pfenn. oder 3 Schill. zahlen. Dies soll er zu dreien Malen in dreimal acht Tagen thun. Und wenn er in den dreien Fristen, da Alles dies geschehen ist. noch nicht zahlen will, so soll er bis zu 360 Pfenn. oder 9 Schill. steigen, so dass bei jeder einzelnen Mahnung oder bis zum anberameten Tage jedesmal drei Schillinge zu der Schuld hinzukommen. 2. So Jemand bei gesetzlicher Zusammenkunft die gegebene Zusicherung nicht erfüllen will, so soll der, dem die Zusicherung gemacht worden ist, zum Grafio des Orts, in dessen Bezirk er wohnt, gehen und soll die Festuca (den Stab) in die Hand nehmen und sprechen: „Du Grafio, mir hat der Mann da sein Wort gegeben, den ich gesetzmässig mit dem Wurf dem, was das salische Gesetz darüber enthält, gemäss vorgeladen habe. Meinet- und meiner Habe halber erkläre ich hiemit, dass du ohne Furcht Hand an sein Vermögen legen sollst." Und er soll ihm sagen über den Rechtsfall und über den Betrag dessen, worüber er ihm die Zusage gethan. Dann soll der Grafio sieben [zuverlässige] Rachenbürgen versammeln und soll so mit ihnen zum Hause dessen gehen, der die Sicherheit stellte, und ihn ansprechen, wenn er, der die

Sicherheit gab, anwesend ist, und sagen: „der du zugegen bist, zahle freiwillig jenem Manne, wofür du ihm Sicherheit gestellet hast, und wähle du dir Zwei [die zuverlässig sind] nach deinem Ermessen, und diese sollen mit den Rachenbürgen über das, was du zu zahlen gehalten bist, abschätzen, und das, was du schuldig bist, nach seinem rechten Werth bestimmen.“ Wenn er nun weder gegenwärtig, noch abwesend hören will, dann sollen die Rachenbürgen [nach Abschätzung] so viel als der Werth des Belaufs der Schuld ist, die er schuldigt, von seiner Habe nehmen. Und von dem, was er [nach] dem Gesetz zu zahlen schuldig ist, soll der, dessen Sache es ist, zwei Theile zu sich nehmen, den dritten Theil soll der Grafio als fretus (über fretus weiter unten) erhalten, falls jedoch der fretus nicht schon vorher in Betreff dieser Sache entrichtet worden sein sollte. 3. Im Fall der Grafio hier aufgefordert wird und kein Hinderniss ihn aufhält oder eine landesherrliche Sache und es verschiebt hinzugehen, auch Keinen in Betreff der Sache schickt, der [Recht und] Gerechtigkeit fordre und zu Wege bringe, so soll er sein Leben verwirkt haben oder mit dessen Werth sich lösen.

Erklärungen. 1. Das asco in dem verfälschten Rechtsausdruck thalasciasco kann das altfrisische askia sein, d. h. mit Geschrei vor Gericht fordern, das spätere esken, eisken, d. i. vorladen, in Otfrid's Evangel. asgun, begehren, fordern, das spätere deutsche heischen in derselben Bedeutung, altengl. askian, engl. to ask, mit veränderter Bedeutung. Das Wort ward endlich in Sinn und Form in ein blosses kahles „heissen“ verwandelt, welches man nicht mehr von einem andern heissen, nordfris. het-an, plattd. heten, zu unterscheiden weiss. Das asci in thalasciasco möchte ich für eine durch die Nachlässigkeit und Unwissenheit der Abschreiber römischer Zunge hineingerathene Verdoppelung von asco halten. Die sogenannte Glosse lautete also thaliasco, taliásco. Das altfrisische Tale (auch noch im alten ostfrisischen Landrecht) bezeichnet gerichtliche Klage. Taal in dieser Bedeutung findet sich auch im alten nordfrisischen Recht, so z. B. in der Eiderstedter „Krone der rechten Wahrheit“. Aus dem dabei stehenden huc chram ist nichts zu machen, über mito aber später. Das huc ist wieder ein römisches Machwerk. Die talascio ist die Vorladung in Gegenwart von Zeugen wegen Verweigerung der Zahlung einer Schuld, die der Beklagte dem Kläger zu entrichten versprochen hat, auf welchen Wortbruch die Busse von 15 Schill. gesetzt ist. J. Grimm Vorrede LV sagt: „thalasciasco, vielleicht chalasciasco, lasse ich unversucht“. „Leichter fällt es, nexti canthi-

chio zu rechtfertigen.“ Dieses erklärt er durch „fibula torque stringo, was mit einer Schnalle, einer Kette binde ich, bezeichnen würde.“ Dies ist eine recht gezwungene, ganz unwahrscheinliche Deutung, die sich nicht einmal auf sprachliches Wissen gründet. Von „leichter fallen“ kann hier nicht die Rede sein, da man nicht einmal weiss, wie sehr der Ausdruck verstümmelt ist. Mit dem römischen nexus hat die ursprüngliche fränkische Form von nexti, nesti, sicherlich nichts gemein. Dass es fibula oder gar Kette bedeute, wie J. Grimm zu erklären wagte, dafür fehlen alle Beweise. Die Lesarten nexti canthichius und nexti canthichio werden unter allen andern unverbesserlichen Lesarten dieser Formel angeblich für die richtigen ausgegeben, da doch die Erklärung dieser beiden Ausdrücke schuldig geblieben ist. Man könnte in aller Willkür ebenso gut das für germanisch gehaltene Ding cantichio durch das italienische canticchiare erklären, denn Unsinn scheint oft genug an der Tagesordnung zu sein. Nov. 328 wird nexti canthichio durch mallo (ich stelle vor Gericht) erklärt. Der Kläger ergreift die festuca (das ist kein Strohhalm, sondern am wahrscheinlichsten ein Holz, Stab) und richtet einige Worte an den Grafio. In dieser Ansprache scheinen die Worte: quem legitime habeo iactivo admallatum, auf die vorhergegangenen Worte: sic nexti canthichius, sich zu beziehen. Ich beziehe ferner darauf das altfränkische handen, d. i. übergeben, vom altfränkischen Hant, d. i. Hand, indem ich glaube, dass canthichio aus cantichio, hantichio (händigen, hentichen, hentichan) entstand. Die Lesarten cantichius und cantichio dürfen nimmermehr nach J. Grimm's Vorgang für die 2te und die 1ste Pers. singul. gehalten werden. Das nexti, welches mit dem röm. nexus, von nectere, knüpfen, binden, nichts gemein hat, könnte das altgermanische nehesto, nehisto (nächst) sein. Das mallare an der Stelle L. S. L. 1: et sic nexti canthichius mallare debet, heisst vor Gericht sprechen. Die meisten Erklärungen J. Grimm's in seiner Vorrede zu Merkel's L. S. lassen die dunkeln Stellen unerhellt, in seinen Forschungen ist allzuviel Ungründlichkeit und Einbildung, allzu viel unnatürliche Künstelei. J. Grimm Vorrede LIV sagt: „Gleich dem reipus muss auch (muss?) next oder nexti, d. i. spinther, fibula, torques zugleich Geräth und Rechtsymbol gewesen sein, nexti canthichio sagt cap. L wörtlich (wörtlich?) fibula, torque stringo und dann unsinnlich arctius adstringo“. Dass nexti Schnalle, Kette, und noch einen andern unerklärlichen Schmuck bedeute, ist eine sehr willkürliche Behauptung ohne jeden Beweis. Man wird noch vielleicht eine Nestel daraus machen. L. S. L. 1. kann in: sic nexti canthichius mallare debet, das canthichius durchaus nicht die 2te Pers. sing. sein. L. S. LXXIV erscheint der Ausdruck wieder, nämlich: si quis debitorem suum per ignorantiam sine iudice pignorare praesumserit antequam eum nesti canthe chigio (andre Lesarten: nesti gante higio, nesticantae chigio) [hoc est accusante]. J. Grimm sagt fälschlich: „das hoc est accusante ist falscher Zusatz“.

Dieselbe sogenannte Glosse nexti cantichio finden wir, wiewohl in der entstelltesten Form, L. S. LII, nämlich in der Form necthanteo, nectanto, tauthe. Ich füge noch hinzu: Das alte handen (händigen, einhändigen) heisst übergeben und das altenglische hentan anfassen. Der Name gasacio (c wie k gesprochen), welches Wort Nov. 328 gasacchio und gasacchius lautet, heisst der Gesachete, Gesakete, d. i. Beklagte. Die glossa hat darüber: gasacchionem: causator gasacchio. Ein Ueberrest ist noch in dem alten plattdeutschen saken, welches klagen (vor Gericht) bedeutet. Das urfränkische sac (L. S. LIV sacce) und das spätere sahha, sacha, ist Rechtsstreit, Klage, Verbrechen, das altengl. sacleas und das nordengl. saikless schuldfrei, kisahhan bei Kero in Streit sein. Das urenglische sac, sake, ging unter dem normannischen Regiment unter. — Für die Meisten wird es gewiss nicht leicht sein zu sagen, ob die Schreibart festuca oder fistuca die richtige sei. In dem lateinischen Text der L. S. finden sich natürlich beide. Das italienische festuca, festuco ist Splitter, Span, Stoppel, Strohhalm. Das römische Wort festuca, welches selbstverständlich auch das italienische festuca ist, heisst Halm und festuca liber ein förmlich in Freiheit gesetzter Sklave. Ward der Sklave dann mit einem Halm geworfen? So meinen Manche, ich aber nicht. Andre sagen, es sei ein Stab, womit der Prätor oder Lictor den Sklaven bei seiner Freilassung geschlagen habe. Aber der hiess nach Horatius, Cicero, Plinius Epist. u. a. m. nicht festuca, sondern vindicta. Das römische fistuca ist ein ganz verschiedenes Wort und bezeichnet eine Ramme und ein zum Ebnen des Estrichs dienendes Werkzeug, einen Klopfer. Was war das, was bei Uebertragung von Gütern der, der sie vermachte, nach Brauch in der L. S. XLVI dem, dem er sie vermachte, in den laisus warf? Haben die fränkischen Eroberer Galliens den Brauch des Festucawurfs auf römischem Boden, wie so vieles Andre von Römern angenommen? Und wenn dies der Fall gewesen, wann? Schon in Toxiandrien oder nach Vertreibung des letzten römischen Gewalthabers in Gallien? Dieses Festucawerfen geschah öffentlich am Volksversammlungshügel. In Bezug auf rachineburgii bemerke ich: Das uralte rahhon, rachan, rechan, heisst erzählen, erklären, reden; aber rahhan, rechan heisst auch strafen. Bei Kero ist das römische Wort res durch rachono übersetzt, welches veraltete Wort zu rechen, erzählen, gehört. Das altfränkische rahhon heisst, wie gesagt, auch strafen, ostfris. rachen, d. i. afterreden, ostfris. uutrachen, d. i. ausschelten, nordengl. to rag, mit Worten strafen, beschuldigen. Dieses Wort ist von rächen, altenglisch wraegan, nordfris. wregan (Imperf. wreag) ganz verschieden. Das burgii in rachineburgii ist gleichbedeutend mit dem alten thüringer, elsasser und andern Bürgen (gerichtlichen Personen), wie Heimbürgen, im Latein des Mittelalters Heimburgii geheissen.

Textfehler: de fides factas für de fide facta (oder auch plur.), fidem facta für fidem factam, furtuna für fortuna, ad casa für ad ca-

sam, homine isto für homini isti, tercia parte für tertiam partem, rogitus für rogatus, eum für eam, redemat für redimat. Auch aus dem greulichen Latein dieses Abschnitts lässt sich die Zeit der Abfassung folgern, die viel später war, als Viele wähnen.

LI. De ando meto

(andre Lesarten: De grafionem ad res alienas invitato tollent (welch ein Latein!), De antoctimetho, De andoctemito, De eo qui grafionem ad res alienas iniuste (tollendas) invitaverit (invitat), De andocmito).

1. Si quis grafionem ad res alienas tollendum invitaverit et rogaverit ambulare et legitime illum iactivum admallatum non habuerit, ille qui eum rogat ut iniuste tollat antequam legitime admallatus fuerit aut fides ei facta fuerit, malb. antho mito, 8000 dinarios qui faciunt solidos 200 culpabilis iudicetur. [Ille vero qui rogat grafionem iniuste aliquid confiscare, solidos 200 culpabilis iudicetur]. 2. Si vero grafio invitatus supra legem aut debitum aliquid amplius tollere praesumpserit, aut se redimat aut de vita conponat.

LI. Von sträflicher Güterconfiscation.

1. Wenn Jemand den Grafio zur Wegnahme des Eigenthums eines Andern veranlasst und ihn auffordert hinzugehen, und ihn nicht gesetzmässig mittelst Stabwurfs geladen hat, so soll der, der ihn zu der unrechtmässigen Wegnahme auffordert, ehe er dem Gesetz gemäss geladen oder ihm Sicherheit gegeben ist, für schuldig erkannt werden, 8000 Pfenn. oder 200 Schill. zu zahlen. [Er aber, der den Grafio ersucht, unrechtmässigerweise etwas zu confisciren, ist für schuldig zu erkennen, 200 Schill. zu zahlen]. 2. Wenn aber der Grafio, dazu geladen, mehr als das Gesetz sagt und die Schuld beträgt, wegzunehmen sich herausnimmt, so soll er entweder sich lösen oder mit dem Leben büssen.

Erklärungen. Die Ueberschrift ist ando meto und die sogenannte Glosse lautet gleichfalls antho mito. In viel späteren Zeiten kommt auch anthe mallo vor, wovon ich weiter unten sprechen werde. In Merkel's L. S. S. 99. 100. kommen die folgenden beiden Stellen vor: aut anthmallo legitimos in patria de qua est testes sue

libertatis dare debeat, und: et suam libertatem in suo anthmallo proportare possit, ferner: ut eum ducat in anthmallo suo ad libertatem suam proportandam. Ich bin der Ansicht, dass meto ein Begegnen, Sicheinfinden an einem Ort bezeichnet, hier aber durchaus nicht Bann. Im Nordfrisischen, dieser Ursprache, sind zwei Ausdrücke, Mut und Miat, die hier zu berücksichtigen sind. Mut heisst Begegnung, und Miat zeigt Unheil, Uebel an. Wir sagen z. B. un't Mut kem, d. i. begegnen, treffen (wörtlich: in die Begegnung kommen), wofür wir auch sagen met-an (Imperf. meat), d. i. begegnen, engl. to meet (meeting), altfris. meta, altengl. metan. Unser tu Miat kem (kem ist das engl. come und hat im Imperf. kaam, engl. came, kam) heisst übel ankommen. Ist das ando, antho, anthe das altfränkische ant, int, unt, altengl. and in andlong, d. i. entlang, nord- und ostfris. unt, holl. ont, deutsch ent, oder bedeutet ando Strafe, wie bei Notker? Das meto, mito in diesem Kapitel hat mit Allem, was J. Grimm Vorrede XI, XII, XIII lehrt und fabelt, nichts zu schaffen, obgleich er es mit Gewalt und Bann, sogar mit dem sächsischen Meydebann (mitebann), dem fränkischen meto, welches ein ganz anderes Wort ist, beigesellt. Aber die Meide im alten ostfrisischen Landrecht hat er nicht gekannt und die meta in den longobardischen Gesetzen nicht beachtet. Ich komme wohl später auf dieses Wort wieder zurück.

Textfehler: tollendum für tollendas.

LII. De rem prestitam.

Si quis alteri aliquid prestiterit de rebus suis et ei noluerit reddere, sic eum debet admallare. Cum testibus ad domum illius cui res suas prestetit accedat et sic contestetur: „quia res meas noluisti reddere quas tibi prestiteram in hoc eas tene nocte proxima quod lex salica continet". et sic ei solem collocet. Si nec tunc reddere, voluerit, adhuc super septem noctes [ei spacium dare debet. et ad septem noctes] ad eum similiter contestetur ut nocte proxima in hoc quod lex salica habet res suas tenere debeat. Si nec tunc voluerit reddere, ad alias septem noctes ad eum similiter cum testibus veniat et tunc eum roget ut debitum suum reddat. Si nec tunc voluerit conponere, solem ei collocet. Quod per tres vices solem ei collocavit, semper per singulas vices 120 dinarii hoc est terni solidi ad debitum adcrescant. Si nec tunc voluerit reddere nec fidem facere reddendi, super debitum ei qui prestetit aut super illos 9 solidos qui per singulas admoniciones adcreverunt, malb. necthanteo antesalina, malb. nectanto, malb. thauthe, 600 dinarios

qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur [adhuc amplius super debitum].

LII. Von ausgeliehenem Eigenthum.

So Jemand einem Andern von seinen Sachen etwas leihet und er es ihm nicht wieder geben will, so soll er ihn so vorladen. Er soll mit Zeugen zu dem Hause dessen gehen, dem er seine Sachen lieh, und so ihm sagen: „Weil du meine Sachen nicht wiedergeben willst, die ich dir geliehen hatte, so besitze sie für den nächsten Tag kraft dessen, was das salische Gesetz darüber sagt". Und dann soll er ihm den Tag beramen. Wenn er sie nun dann nicht wiedergeben will, so soll er über noch acht Tage (nach noch sieben Nächten) [die Frist soll er ihm geben. Und nach sieben Nächten] soll er zu ihm gehen und ebenso seinen Willen mit Zeugen kundthun, dass er für den nächsten Tag (die nächste Nacht) laut dessen, was das salische Gesetz enthält, seine Sachen behalten solle. Wenn er sie auch dann nicht wiedergeben will, so soll er in gleicher Weise nach andern sieben Nächten mit Zeugen zu ihm kommen (gehen) und dann ihn auffordern, seine Schuldigkeit zu thun. Wenn er auch dann nicht die Streitsache schlichten will, so soll er ihm einen Tag beramen. Wenn er dann zu dreien Malen ihm den Tag beramet hat, so sollen immer für jedes einzelne Mal 120 Pfenn. oder je 3 Schill. zu der Schuld hinzukommen. Wenn er auch dann nicht wiedergeben und keine Sicherheit für die zurückzugebenden Sachen geben will, so ist er für schuldig zu erkennen, zu der Schuld an den Leiher oder zu den 9 Schill., welche durch jedes einzelne Mahnen hinzugekommen sind, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen [noch mehr ausser der Schuld].

Erklärungen. Ueber die äusserst verstümmelten Lesarten des ursprünglichen Rechtsausdrucks, welche so lauten: malb. necthanteo antesalina, malb. nectanto, malb. tauthe, spreche ich später. Sie scheinen, wie schon gesagt, aus der ebenfalls verstümmelten sogenannten Glosse nexti canthichio hervorgegangen zu sein.

Textfehler: rem prestitam für re praestita, prestiterit für praestiterit, prestetit für praestitit, prestiteram für praestiteram, spacium für spatium. Obiges prestare (für praestare) ist das ital. prestare und das französische prêter (aus prester), d. h. leihen.

LIII. De manum ad ineo redemendam.

Si quis ad ineum admallatus fuerit, forsitan convenit ut ille qui admallatus est manum suam redemat et iuratores donet. si talis causa est unde legitime 600 dinarios qui faciunt solidos 15 si adprobatus fuisset conponere deberet 120 dinarios hoc est solidos tres manum suam redemat. si plus ad manum redemendum dederit, fretus grafione solvatur quantum de causa illa si convictus fuisset redditurus erit. Si vero causa fuerit quae 30 solidos si adprobatus fuisset poterat culpabilis iudicare et sic convenit ut manum redemat, 240 dinarios qui faciunt solidos sex manum suam redemat. quod si amplius dederit, fretus grafione solvatur quantum de causa illa si convictus fuisset redditurus erit. Ista redempcio de manu redemenda usque ad leudem sic permanet. Si vero leudem alter alteri inpotaverit et eum ad ineum admallatum habuerit et convenit ut iuratores donet et manum suam redemat, 1200 dinarios qui faciunt solidos 30 manum suam redemere potest. quod si plus aliquid dederit, fretus de leudi ipsius grafione solvatur.

LIII. Von Lösung der Hand beim Kesselfang.

Wenn Jemand gerichtlich geladen wird zum siedenden Wasser, so trifft es sich vielleicht, dass der Vorgeladene seine Hand löset und Eideshelfer stellt. Ist die Sache eine solche, um derentwegen er, wenn er überführt würde, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zahlen sollte, so soll er mit 120 Pfenn. oder 3 Schill. seine Hand lösen. Giebt er mehr zur Lösung seiner Hand, so soll er so viel als er wegen dieser Sache, wenn er überwiesen würde, zu entrichten haben würde, an den Grafio als Friedensstrafgeld zahlen. Ist es aber ein Fall, in welchem er, wenn er überführt würde, für schuldig erkannt würde, 30 Schill. zu zahlen, und es sich träfe, dass er seine Hand löste, so soll er mit 240 Pfenn. oder 6 Schill. seine Hand lösen. Giebt er noch mehr, so soll so viel als er wegen dieser Sache, wenn er für schuldig erfunden würde, zu entrichten haben würde, dem Grafio als Friedensstrafe gezahlt werden. Dieses Loskaufen in Betreff der Handlösung geht bis zum Leud hinauf. Wenn aber Einer den Andern des Leuds beschuldigt (die Leudkesselfangstrafe verdient zu haben) und

ihn zum Kesselfang vorladet und es der Fall ist, dass er Eideshelfer stellt und seine Hand löset, so kann er mit 1200 Pfenn. oder 30 Schill. seine Hand lösen. Giebt er mehr, so ist die Friedensstrafe an den Grafio von seinem Leud zu zahlen.

Erklärungen. Aus diesem Kapitel, welches offenbar einer viel späteren Zeit, als man bisher angenommen hat, dem Inhalt sowohl als der Sprache nach zugeschrieben werden muss, scheint das sonst vorkommende leudinia die Leudkesselfangbussen zu bezeichnen. In einer 15 Schill.-Sache kann der ad ineum admallatus mit 3 Schill. seine Hand lösen; fällt die Lösung höher, beträgt sie mehr, so ist das Friedensgeld an den Grafio zu erlegen und zwar so viel als er, wenn überführt, in dem bezüglichen Fall zu entrichten haben würde. In einer 30 Schill.-Sache löst er seine Hand mit 6 Schill. Beträgt sie mehr, so geschieht die Zahlung der Friedensstrafe an den Grafio nach Verhältniss. So steigert sich die Loskaufung der Hand bis zum Leud, wobei die Lösung 30 Schill. beträgt und darnach auch die Friedenssumme an den Grafio vom Leud zu entrichten ist. Heisst ad ineum admallatus zur Feuerprobe vorgeladen oder zur Wasserprobe, zum Kesselfang, vorgeladen? Ich denke Kesselfang. L. S. Cap. XCIII heisst: manum suam in ineum mittere, seine Hand in den Kessel, in's siedende Wasser, thun, und Ibid. LXXXI: ad calidam provocare (für ad aquam calidam) zum Kesselfang fordern (vorfordern). Ibid. XCVI aeneum calefacere kann vom Eisenglühendmachen verstanden werden, aber auch vom Kesselfang (Griff in das siedendheisse Wasser des Kessels). Unmittelbar darauf folgt: manum suam ad aeneum mittere und manum suam ad aeneum pro leude mittere, sowie manum suam pro leude posuit. L. S. LVI steht: nec de conposicione nec de ineo u. s. w. und ad ineo ambularet. Das ineum, aeneum zeigt auf eine Zeit sehr lange nach Frankreichs Gründung. L. S. LXIV heisst ineo portare glühendes Eisen tragen. Ueber leud hat die Glossa: hoc [leudem]: leudum conpositio seu widrigilt. L. leudus eius iacet finitus id est weregildus. H. Mit Bezug auf Friede bemerke ich hier: fredo, freda, fredus, fretus, fredum, nordfris. Freeth, in England noch vor 100 Jahren fred für peace, in den altfrisischen Gesetzen Freed, im alten ostfris. Landrecht Freed, Freda, Freedend, fredelos (geächtet). Die alten fränkisch-frisischen Mundarten haben alle den e-Laut, die späteren deutschen den i-Laut.

Textfehler: De manum ad ineo redemendam für de manu ad aeneum redimenda, redemat für redimat, dinarios (ein- für allemal hier bemerkt) für denarios, 120 dinarios hoc est solidos tres manum suam redemat — welch ein Latein! ad manum redemendum für ad manum suam redimendam, grafione für grafioni, iudicare für judicari, redempcio für redemptio, inpotaverit für imputaverit.

LIV. De grafione occisum.

1. Si quis grafionem occiderit, malb. leodo samitem, 24000 dinarios qui faciunt solidos 600 culpabilis iudicetur. 2. Si quis sacebarone (andre Lesarten: saceborone, saceboronis, saciborone, saceborronem, sachibaronem, sacibaronem, sachibarones, sagybarronem, sagybarronis, sagybaronem, sags barone, saxbarone, sagbaronem, sacebaronem, sale baronem, sachibarones, sagibaronem, sagibarones) [aut obgrafionem] occiderit qui puer regis fuit, malb. leude sacce muther, 1200 dinarios qui faciunt solidos 300 culpabilis iudicetur. Si quis sacebarone qui ingenuus est occiderit, 24000 dinarios qui faciunt solidos 600 culpabilis iudicetur. 3. Sacebaronis vero in singulis mallobergis (andre Lesarten: mallibergiis, malloberges, malbergis, mallos bergies, mallis, mallebergiis, mallobergiis) plus quam tres non debent esse. et de causa aliquid id est quod eis solvitur factum dixerint, hoc ad grafionem non requiratur unde illi securitatem fecerunt.

LIV. Von einem getödteten Grafio.

1. Wenn Jemand einen Grafio tödtet, so soll er für schuldig erkannt werden, 24000 Pfenn. oder 600 Schill. zu zahlen. 2. Wenn Jemand einen Sakebaro [oder einen Obgrafio] tödtet, welcher in Königsdienst gewesen, so ist er für schuldig zu erkennen, 1200 Pfenn. oder 300 Schill. zu zahlen. Wenn Jemand einen Sakebaro tödtet, der ein Freigeborner ist, so ist er für schuldig zu erkennen, 24000 Pfenn. oder 600 Schill. zu zahlen. 3. Sakebarone an jedem einzelnen Gerichtshügel sollen ihrer nicht mehr als drei sein. Und wenn sie in Betreff einer Sache irgend etwas, nämlich was ihnen gezahlt wird, als gethan erklären, so soll das vor dem Grafio nicht weiter untersucht werden, weswegen sie Sicherheit gestellt haben.

Erklärungen. Der letzte Satz dieses Kapitels scheint eben so fehlerhaft als unübersetzbar zu sein. Hier lesen wir:

> et de causa aliquid id est quod eis solvitur factum dixerint, hoc ad grafionem non requiratur unde illi securitatem fecerunt;

und Nov. 142 heisst es:

> et de causa unde eis aliquid solvitur et sanum dixerint hoc ad graphionem non removatur unde illi securitatem fecerint.

Also der Lebenswerth des Grafio (natürlich in späterer Zeit) ist 600 Schill., des freigebornen Sakebaro auch 600 Schill. (so weit war damals der grafio von dem späteren comes verschieden) und des halbfreien Sakebaro 300 Schill. und zwar deswegen so hoch, weil er ein königlicher Diener war, denn Rom herrschte und prunkte damals schon längst am fränkischen Hofe. Die beiden Ausdrücke grafio (das altfrisisch-englische Rewe, das spätere Gerewe) und sacebaro (Sachträger — wie Geschäftsträger —, Sachführer vor Gericht, das spätere plattdeutsche Sakewolt, d. i. Sachwalter) gehören der Gründungszeit Frankreichs nicht an, sondern schon ihre Form verkündet ihr viel jüngeres Alter. Das sace, sagi, engl. sake, fris. Saag, Sack, ist die Rechtssache, welches die ursprüngliche Bedeutung von Sache ist, woher altengl. sacleas schuldlos heisst, und bar, baro, welches den nachherigen Baron gebar, stammt vom alten baren, tragen, altengl. bearan, to bear, altfris. bera. Der urfrisische Rewe (Gerewe, Greve) oder Ortsrichter tritt auf gallisch-römischem Boden in vornehmerer Gestalt, jedoch noch nicht als comes, als salisch-fränkischer Grafio, aber noch nicht als Graf, unter schon florirender morgenländischer Königs- und Priesterherrschaft am salischen Gerichtshügel, im salischen Gericht, auf. Sein Wergeld oder Werth ist, wie gesagt, 600 Schill. Sein Untergebener, der sakebaro, damals noch der Sachwalt im Gericht, kein Baron, ist nur halb so viel werth, 300 Schill., wenn er ein Königslaquais, aber so viel als der Grafio, 600 Schill., wenn er ein freier Franke (ingenuus) ist. An jedem Malberg oder Gerichtshügel durften nicht mehr als drei Sakebarone sein. S. 99. 100. in Merkel's L. S. ist nicht mehr vom Grafio, sondern vom comes cum raginburgiis im salischen Gericht die Rede. Ueber dieses raginburgii füge ich dem, was ich oben schon mittheilte, hier hinzu: Das burgius in rachineburgii ist das deutsche Bürge (fidejussor, sponsor), nordengl. borch, borough, nordfris. Burg. Die Schreibart burgiu erscheint im 9ten Jahrhundert. L. S. LIV. 1., wo vom getödteten Grafio gehandelt wird, heisst die sogenannte Glosse: malb. leodo samitem und 2., wo vom sacebaro als puer regis: malb. leude sacce muther. Ist die Lesart samitem richtig, was mir noch zweifelhaft ist, so scheint es das uralte samen, deutsch sammt, engl. same (dasselbe), nordengl. samin, d. i. zusammen, zugleich, altengl. samne, zusammen, zu sein. Das muther soll murther heissen, altengl. murther, morther, engl. murder, französisch meurtre, altfranzösisch murthre, Leg. Ripuar. mordridus, nordfris. Murth, d. i. Mord. Das leude sacce scheint zusammen zu gehören und Leudsache zu bezeichnen, muther aber für sich zu gehören. Würde man aber sacce muther lesen müssen, so dürfte es vielleicht Ermordung des Sakebaros zu übersetzen sein. Das oberdeutsche „ist sach" (ist Sache), was auch in den norddeutschen Stadtrechten des 13ten Jahrh. vorkommt, z. B. im Hamburger von 1270, heisst wenn, im Fall.

Text und Textfehler: In der Ueberschrift occisum für occiso,

sacebarone für sacebaronem, sacebaronis für sacebarones (eigentlich kein Fehler). Die Stelle: hoc ad grafionem non requiratur kann mehrfach geändert und erklärt werden. Entweder ist ad grafionem, d. i. apud, ante grafionem, oder a grafione zu lesen. Im letzteren Fall bliebe requiratur stehen. Nov. 142 hat: hoc ad graphionem non removatur (für removeatur). Ist removeatur richtig, so ist ad (zu) zu lesen. Was aber will das seltsame Geschöpf obgrafio sagen? Es ist ohne Beispiel. J. Grimm macht unbedachtsam einen Untergrafen (!) daraus. Er übersetzt ob durch unter, was ob nimmer heisst. Das ob ist dem nied (in nieder, hienieden) entgegengesetzt. Der obgrafio (wenn die Lesart richtig ist) scheint den Stellvertreter des grafio (Oberrichters) zu bezeichnen. Das oberdeutsche ob hat auch die Bedeutung von gleich als, und das römische ob steht manchmal im Sinn von anstatt.

LV. De corporibus expoliatis.

1. Si quis corpus occisi hominis antequam in terra mittatur in furtum expoliaverit et ei fuerit adprobatum, malb. uuaderido, muther, freomosido, creo mardo, chreomardo, crehomardo, cheo mosido, hoc est 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. 2. Si quis corpus iam sepultum [effodierit et] expoliaverit et ei fuerit adprobatum, malb. muther, malb. tornechale, uuargus sit usque in die illa, quam ille cum parentibus ipsius defuncti conveniat, et ipsi pro eum rogare debent ut ei inter homines liceat accedere. Et qui ei antequam cum parentibus conponat aut panem aut hospitalem dederit, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. Tamen auctor sceleris qui hoc admisisse probatur, turnecale, malb. thornechale, malb. turnichal, malb. thurni chale, 8000 dinarios qui faciunt solidos 200 culpabilis iudicetur.

LV. Vom Leichenraub.

1. Wenn Jemand die Leiche eines getödteten Mannes, ehe sie zur Erde bestattet wird, heimlich ausplündert und dessen überführt wird, so ist er für schuldig zu erkennen, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. 2. Wenn Jemand eine schon begrabene Leiche [ausgräbt und] beraubt und dessen überführt wird, so soll er aus der menschlichen Gesellschaft ausgestossen sein bis an den Tag, da er sich mit den Verwandten des Getödteten ausgleicht, und sie sollen für ihn bitten, dass ihm ge-

stattet werde, unter Menschen zu kommen. Und wer ihm, ehe er mit den Verwandten sich einigt, Nahrung oder Wohnung giebt, der soll für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. Doch soll der Urheber des Verbrechens, der dasselbe begangen zu haben überführt wird, für schuldig erkannt werden, 8000 Pfenn. oder 200 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. 1. Die Lesarten der verfälschten Rechtsausdrücke lauten: malb. uuaderido, muther, freomosido, creo mardo, chreomardo, crehomardo, cheo mosido. Ich ändre so: uualderido, murther, chreumosido (musido), chreumurdo (für reuu musido); uuad entstand aus uuald, muther aus murther, freo aus chreo, mardo aus murdo, creho aus chreo, cheo aus chreo. Jenes uuaderido, uualderido scheint gebildet zu sein wie das im vorigen Kapitel angeführte mordridus in der Lex Ripuar.; uuad hiesse Gewand und uuald Gewalt; uualderido scheint dem nordenglischen to welter, walter, d. i. über den Haufen werfen, mit Gewalt umkehren, am verwandtesten zu sein; muther (für murther) bezeichnet hier das meuchlings, d. i. verstohlen und heimtückisch verübte Verbrechen; chreo, chreu (für reuu) ist die Leiche, und chreomurdo, chreomosido (von mausen, musen) Leichenraub; uualderido betreffend ist noch Eines zu erwägen: Sollte vielleicht, wenn die vorige Erklärung nicht die richtige wäre, das rido zusammenhangen mit dem südschottischen ryot, d. i. plündern, oder mit dem engl. to rid, entledigen, to rid one, Einen wegschaffen? 2. Niemand durfte einem Verbrecher, der eine schon beerdigte Leiche ausgegraben und beraubt hatte und daher mit dem Fluch belegt und aus der Gemeinschaft mit Menschen ausgestossen war, bei Strafe von 15 Schill. Speise und Obdach geben, so lange er sich nicht mit den Verwandten des Todten ausgeglichen hatte, und diese sollten am Malberg beim Richter ansuchen (Nov. 255 steht darüber: ipsi parentis ad iudicem rogare debeant, ut ei inter homines liciat [für liceat] habitare), dass es ihm verstattet werde, wieder mit Menschen zu verkehren. Seine Strafe war auf 200 Schill. festgesetzt. Der Bannfluch, der ihn traf, wird im Text durch uuargus ausgedrückt, d. h. verwünscht, verflucht. Der nicht Gedankenlose merkt auch hier, welcher Zeit (ja nicht der des 5ten und 6ten Jahrh.) solche Abschnitte der L. S., wie dieser, angehören, welche J. Grimm für so alt ansah. Unter uuargus bemerke ich: Das nordengl. wary, werray, entstanden aus warge, werge, heisst mit dem Fluch belegen, und das südschottische oder nordengl. wariet, verflucht, so auch das altengl. werian, waerigan i. q. exsecrari, verwünschen, verfluchen. Das Bruchstück Nov. 254 erklärt uuargus durch: id est expellis und Nov. 336: hoc est expulsus de eo pago. Die Strafe für das Verbrechen des Ausgrabens und Beraubens eines schon beerdigten Menschen wird durch den Rechtsausdruck turnecale, thornechale, turnichal, thurni chale bezeichnet, Nov. 3 hat die Lesarten tor-

nechallis, turnicale, thurnichalt, welche letztere ich für die einzig richtige halten muss. Ueber J. Grimm's „depandorn" und „Dorngeflecht" habe ich schon ausführlich gesprochen. Von einer Halle, wovon er fabelt, und von seinen Dornen ist hier nicht die Rede. Wir befinden uns L. S. LV durchaus nicht mehr im urfränkischen Heidenthum. Der Rechtsausdruck heisst thurnechalt, d. i. die Grabhügelbusse. Feuer- und Wasserprobe sowohl als das Begraben der Todten waren den Franken nicht allein zur Gründungszeit Frankreichs fremd, sondern blieben dies auch den Bewohnern grosser Strecken der Nordhälfte des Frankenreichs noch manche Jahrhunderte später. J. Grimm Vorrede VI macht irrthümlich aus dem falschen challis, welches chalt heissen muss, welches er aber einen „dat. plur. challis, hallis, allis = ramis" nennt, „ein sog. halla oder hallus", d. i. Halle und aus seinem thornechallis dann eine Dornenhalle! Das jetzige Wort Halle heisst in der urgermanischen und mittelgermanischen Zeit nie chale oder cale, und bedeutete es Tempel, so stände hier ebenfalls alh, nachdem J. Grimm an einer andern Stelle seiner Vorrede nach Adelung's Meinung behauptet hat, alh sei beim Wulfila ein Tempel und eine römische aula! Aus thurnichalt eine „Dornhalle" zu machen, ist höchst ungereimt. Ein Grabmal, selbst ein heidnisches, ist nie eine Dornhalle oder ein Dorngeflecht genannt worden. Das altfränkische chalt, altschwäb. Gelte, deutsch Geld, hat den ursprünglichen Sinn von Vergeltung, Schadenersatz, Sühne, Zahlung, und das altfränkische geltan, gilten heisst vergelten, zahlen, büssen. Das turni ist richtiger als thurni. Das jetzige Thurm, früher Thurn, was richtiger ist, wird mit th falsch geschrieben. Ursprünglich ist in allen germanischen Mundarten (nordfris. Türn, altdeutsch Turen, später Thurn, engl. tower, fränk. auch Turre) nur ein t, wie in den romanischen (ital. und span. torre, französisch tour, vom röm. turris). Dornhalle, Dorngeflecht wären als fränkische Rechtsausdrücke am Malberg sinnlos und nichtssagend; und das mit einer Umfassung umgeben gewesene und von Dorngebüsch überwachsene mittelalterliche Grab eines Selbstmörders, welches ich einst in Irland auf dem Lande südlich von Dublin in der einsamen Ecke eines längst ausser Brauch gekommenen Kirchhofes sah, darf nicht in Beziehung zu unsrer Stelle in der L. S. gebracht werden. Das salische chalt ist das Strafgeld, aber auch das Verbrechen, und das an dem Grabe, welches Nov. 143 tumulus heisst, d. i. Grabhügel, was selbst Turn, d. i. Erhöhung, Hügel, ursprünglich bedeutete, verübte Verbrechen könnte sonach turnechalt vielleicht eben sowohl bezeichnen sollen, als die Grabhügelbusse. Der Begriff des Ragenden und Runden ist von Tor, Turn, Todtenhügel, tumulus, unzertrennlich.

Textfehler: expoliatis für exspoliatis, terra für terram, expoliaverit für exspoliaverit, effodierit für effoderit, die illa, quam für diem illam, qua, pro eum für pro eo.

LVI. De eum qui ad mallum venire contemnit.

Si quis ad mallum venire contempserit aut quod ei a rachineburgiis iudicatum fuerit adimplere distulerit, si nec de conposicione nec de ineo nec de ulla lege fidem facere voluerit, tunc ad regis praesencia ipsum mannire debet. et ibi duodecim testes erunt qui per singulas vices tres iurati dicant, quod ibidem fuerunt ubi rachineburgii iudicaverunt ut aut ad ineo ambularet aut fidem de conposicione faceret et ille dispexerit. iterum alii tres iurare debent quod ibidem fuissent post illo die quando rachineburgii iudicaverunt, ut aut per ineo aut per conposicione se educeret, hoc est de illa die in 40 noctes in mallobergo iterum ei solem collocaverit et nullatenus legem voluerit implere. Tunc eum debet mannire ante regem hoc est in noctes 14 et tria testimonia iurare debent quod ibi fuerunt ubi eum mannivit. Si nec tunc venerit, ista novem testimonia iurati sicut superius diximus dicant. Similiter illa die si non venerit, collocet ei solem et illa tria testimonia qui ibi fuerunt ubi solem ei collocavit. Tunc si ille qui eum admallat ista omnia impleverit et ille qui admallatus est ad nullum placitum venire voluerit, tunc rex ad quem mannitus est eum extra sermonem suum ponat. Tunc ipse culpabilis et omnes res suas erunt, et quicumque eum aut paverit aut hospitalem dederit etiamsi uxor sua proxima, malb. lampicii, hoc est 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpablis iudicetur [donec omnia quae inputatur conponat].

LVI. Von dem, welcher sich weigert, vor Gericht zu erscheinen.

Wenn Jemand es verschmäht, zum Malberg, wenn er vorgeladen ist, zu kommen, oder was ihm von den Rachenbürgen zu verstehen gegeben worden ist, zu vollführen unterlässt (säumt), wenn er weder über Zahlung, noch Kesselfang, noch irgend welches Gesetz Sicherheit geben will, dann soll man ihn vor den König selbst laden. Und zwölf Zeugen werden hier sein, welche zu dreien Malen je drei beeidigt aussagen sollen, dass sie da zugegen waren, wo die Rachenbürgen den Spruch gethan, dass er entweder zum Kessel gehen oder Zahlungssicherheit geben solle, und dass er dies unbeachtet gelassen habe. Abermals sol-

len andre drei schwören, dass sie ebendaselbst gewesen nach dem Tage, da die Rachenbürgen den Spruch gethan, sich entweder mittelst Kesselfangs oder Zahlungsausgleichs herauszuziehen (zu befreien), dass ihm nämlich von jenem Tage an auf 40 Nächte am Gerichtshügel der Tag beramet worden und er durchaus nicht das Gesetz habe erfüllen wollen. Dann soll man ihn vor den König laden, nämlich zum Erscheinen in 14 Nächten, und drei Zeugen sollen schwören, dass sie da gewesen, wo man ihn vorgeladen. Wenn er auch dann nicht kommt, so sollen jene neun Zeugen beeidigt, wie oben erwähnt, Aussage thun. Ebenso, wenn er an dem Tage nicht kommt, und jene drei Zeugen, welche da gewesen, wo ihm der Tag beramet worden. Wenn alsdann der, welcher ihn vorgeladen, dies Alles gehörig gethan hat und der Vorgeladene zu keinem gerichtlichen Verhör kommen will, dann soll ihn der König, vor welchen er geladen ist, nicht mehr anhören. Dann ist er schuldig (strafbar) und alle seine Habe wird sein (weiter wird nichts gesagt, doch Nov. 150 heisst es: in fisco aut cui fiscus dare voluerit, im Fiscus oder wem der Fiscus sie geben will), und jeder, der ihn speiset oder beherberget, und wäre es seine eigene Frau (Nov. 341 hat: etiamsi uxor eius propria sit. L. S. LVI steht: etiamsi uxor sua proxima, und wäre es seine Frau, die ihm die nächste ist), soll für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen [bis er das alles, was ihm Schuld gegeben wird, gut macht].

Erklärungen. Dieses Kapitel aus der späteren salisch-fränkischen Königszeit enthält ein Beispiel vom frisischen 12 Mann-Eid, dessen Brauch schon die Gründer Englands nach Britannien mitnahmen. L. S. XCVI heisst es darüber: rogavit sibi duodecimus uideredum (Gegeneid) iurare etc. Die sogenannte Glosse malb. lampicii, welche offenbar auf paverit und hospitalem dederit im Text sich bezieht, ist sicherlich sehr verfälscht und in ihrer jetzigen Form unerklärlich. Weder das ostfrisische Lemmt, d. i. Messerklinge, noch das deutsche Imbiss, Anbiss (Frühstück), noch das keltische lam (Hand), noch das deutsche laben, noch das französische lamper (zechen), noch das schottische limmer (Schurke, Dieb) kann hier aushelfen. L. S. LXIV ineo portare heisst augenscheinlich das glühende Eisen (Erz) tragen, aber L. S. LVI ad ineo ambulare und L. S. XCIII manum suam in ineum mittat kann nur vom Kesselfang verstanden werden. Hier erregt selbstverständlich in Bezug auf das Alter dieses 56sten Kapitels der L. S. die Zeit der Einführung des Kesselfangs in Frankenland die Aufmerksamkeit des Denkenden.

Textfehler: De eum für De eo, praesencia für praesentiam, ad ineo für ad ineum, dispexerit für despexerit, post illo die für post illum diem, per ineo für per ineum, per conposicione für per compositionem, res suas für res suae, quae inputatur für quae ipsi inputantur.

LVII. De rachineburgiis.

1. Si quis rachineburgii in mallobergo sedentes dum causam inter duos discutiunt legem noluerint dicere, veni et dic ad illo qui cum causa prosequitur: „hic ego vos tangano ut legem dicatis secundum lege salica“. Quod si ille legem dicere noluerint, septem de illis rachineburgiis collocato sole, malb. schodo hoc est 120 dinarios qui faciunt solidos 3 solvant. Quod si nec legem dicere voluerint nec ternos solidos fidem fecit, tunc solem illis collocatum 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. 2. Si vero illi rachineburgii sunt et non secundum legem iudicaverunt, his contra quem sententiam dederint causa sua agat et potuerit adprobare quod non secundum legem iudicaverunt, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur.

LVII. Von den Rachenbürgen.

1. Wenn die Rachenbürgen, während sie am Malberg sitzend eine Sache zwischen Zweien untersuchen, nicht Recht sprechen wollen, so geh' und sag' zu dem, der mit der Verhandlung fortfährt (Nov. 333 lautet ganz anders): „Hiemit fordre ich euch auf, Recht zu sprechen nach dem salischen Gesetz“. Wenn sie nun das Recht nicht sprechen wollen, so sollen sieben von jenen Rachenbürgen, nachdem Tag beramet worden ist, 120 Pfenn. oder 3 Schill. zahlen. Wenn sie auch dann nicht Recht sprechen wollen und jeder von ihnen mit drei Schill. auch keine Sicherheit stellt, dann sollen sie nach Tagberamung für schuldig erkannt werden, einzeln 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. 2. Wenn jene aber Rachenbürgen sind und nicht nach dem Gesetz Recht gesprochen haben, so soll der, gegen den sie Urtheil fällten, seine Sache führen und kann er beweisen, dass sie nicht nach dem Gesetz Urtheil gesprochen haben, so ist jeder von ihnen für schuldig zu erkennen, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Dieser Text ist so verfälscht, dass er kaum zu übersetzen ist. Ueber den Namen rachenburgii habe ich das Nöthige gesagt. Die Strafe, die diese trifft, wenn sie nicht Recht sprechen wollen, ist hier durch den Ausdruck malb. schodo bezeichnet. Die Form dieses Worts gehört dem 6ten und 7ten Jahrhundert nicht an, sondern einer späteren Zeit. Wenn sie die richtige ist, was bedeutet schodo? Es scheint zusammenzuhangen mit dem nordfrisischen Skaat, engl. scot, d. i. eine zu zahlende Abgabe, während das engl. scot-free nicht allein davon frei bedeutet, sondern auch ungestraft, impunis. Das alte deutsche Schoss (entstanden aus Skot) bezeichnet eine Abgabe mancherlei Art und das nordengl. shot eine Wirthshausrechnung. Das westfris. schodde hat die Bedeutung eines gemeinen, feilen Kerls (homo vilis, ignavus), auch heisst es Taugenichts. Im alten ostfris. Landrecht ist Diekschott die Abgabe für den Seedeich. Bei den Textworten: hic ego vos tangano, bemerke ich in Betreff des letzten Ausdrucks, dass es in der nordfrisischen Insel Ameram einen hochgelegenen Todtenhügel, Thang-Huughem mit Namen, d. h. Thang-Hügel, giebt, wo zur Zeit der Freiheit das Volk zu Rede, Rath und Recht zusammenkam. Ich halte dieses Thang für das sonst gewöhnliche Wort Thing und beziehe darauf das tangano, wofür an andern Stellen der L. S. rogo steht. Der erste Satz L. S. LVII: Si quis rachineburgii in mallobergo sedentes dum causam inter duos discutiunt legem noluerint dicere, veni et dic ad illo qui cum causa prosequitur (reiner Unsinn): „hic ego vos tangano ut legem dicatis secundum lege salica“ heisst Nov. 151 so: Si quis rachinburgiae in mallobergo sedentes dum inter se causas discutiunt, debet eis dicere qui causam requirit: „dicite nobis legem salicam“. Si vero legem noluerint dicere ille qui causam prosequitur. Mehr steht da nicht. Das ille qui causam prosequitur ist mit dem obigen illo qui cum causa prosequitur zu vergleichen. Und das Ueberbleibsel von Novelle 152 besagt: „hic ergo vos tangano usque quod legem mihi dicatis secundum legem salicam“. Nov. 343 lautet aber so: Si quidem rachinburgii in mallo residentes (in mallo heisst hier nicht mehr am öffentlichen Malberg, sondern im Gericht) cum causa discussa fuerit inter duos causatores admoniti ab eo qui causam requiret ut legem salicam dicant etc.

Textfehler: quis zu Anfange ist falsch, ebenso ad illo qui cum causa: lege salica für legem salicam, ille für illi, ternos solidos für ternis solidis, fecit ist falsch, solem illis collacatum für sole illis collocato, bei culpabilis iudicetur zu ergänzen unusquisque eorum; der Anfang von 2. ist nicht zu verstehen; his für is, causa sua für causam suam.

LVIII. De chrene cruda

(andre Lesarten: crenecruda, chera cruda, theunetruda, crene cruda, crinnecruda, chren ceude, chrenechruda).

Si quis hominem occiderit et totam facultatem datam non habuerit unde tota lege impleat, duodecim iuratores donare debet [quod] nec super terra nec subtus terra plus de facultate non habeat quam donavit. et postea debet in casa sua intrare et de quatuor angulos terra in pugno collegere, et sic postea in duropalo hoc est limitare stare debet et intus in casa respicieus et sic de sinistra manu de illa terra trans scapulas suas iactare super illum quem proximiorem parentem habet. Quod si iam pater aut fratres solserunt, tunc super sororem aut super suos filios debet illa terra iactare id est super tres de generacione matris et super tres de generacione patris qui proximiores sunt. et sic postea in camisia discinctus discalcius palo in manu sua sepe sallire debet. pro medietatem quantum de conposicione diger est aut quantum lex addicat illi tres solvant, hoc est illi alii qui de paterna generacione veniunt facere debent. Si vero de illis quicumque proximior fuerit ut non habeat unde integrum debitum solvat, quicumque de illis plus habet iterum super illum chrenecruda (andre Lesarten: crenecurando, chera cruda, chrenechruda, chenecruda, chrene chruda, chrinne cruda [chruda], crenucruda) ille qui pauperior est iactavit, ille totam legem persolvat. Quod si vero nec ipse habuerit unde totam legem persolvat, tunc illum qui homicidium fecit qui eum sub fide habuit in mallo praesentare debet et sic postea eum per quatuor mallos ad suam fidem tollat. Et si eum in conposicionem nullus ad fidem tullerit hoc est ut eum redimat de quod non persolvit, de sua vita conponat.

LVIII. Vom Todtenwurf.

Wenn Jemand einen Menschen tödtet und ihm nicht ganz die Möglichkeit gegeben ist, mit seinem Vermögen dem Gesetz völlige Genüge zu thun, so soll er zwölf Geschworne stellen (wieder der uralte frisische 12 Mann-Eid) zum Zeugniss, dass er weder über der Erde, noch unter der Erde mehr Eigenthum habe, als er hergegeben hat. Und darauf soll er in sein Haus eintreten und von dessen vier Ecken eine Hand voll Erde neh-

men und soll dann auf der Thürschwelle stehen, das Gesicht nach dem Innern des Hauses gekehrt, und aus (mit) der linken Hand diese Erde über seine Schultern auf denjenigen werfen, der sein nächster Verwandter ist. Werden Vater und Brüder nicht mehr sein, dann soll er auf die Schwester oder ihre Söhne die Erde werfen, nämlich auf drei von der Mutter Seite (Verwandtschaft) und auf drei von des Vaters Seite, welche die nächsten sind. Und so soll er dann im Hemd ungegürtet, barfuss mit einem Stock in der Hand über seinen Zaun springen. Halbschiedlich ist der Betrag der Geldsühne vertheilt, oder auf so viel als das Gesetz sagt, zahlen die drei; die von Vaterseite kommen, sollen eben dasselbe thun. (Ich übersetze so, weil diger est falsch ist und ein Wort wie digere, vertheilen, hier gestanden zu haben scheint, und weil hoc est illi alii eben so falsch ist, wofür Nov. 347 Item illi alii hat). Wenn aber von jenen Einer, der der nächste ist, nicht hat, wovon er die ganze Schuld sühnen kann, so soll, wenn der Aermere auf den, welcher von jenen mehr hat, abermals Henethrude geworfen hat, jener dem Gesetz in seinem ganzen Umfange Genüge thun. Wenn nun aber auch dieser nicht hat, wodurch er die ganze gesetzliche Schuld büssen kann, dann soll den, der den Todtschlag beging, derjenige, der für ihn einstand, vor Gericht bringen und dann durch viermaliges Erscheinen vor Gericht sich für ihn verbürgen. Und wenn Niemand für seine Schuldsühne gutsagen will, um ihn nämlich dessen zu entlösen, was er nicht zahlen kann, so soll er mit dem Leben büssen.

Erklärungen. Auch dieses Kapitel, dem J. Grimm das Alter des 4ten oder 5ten Jahrhunderts beizulegen sich nicht gescheut hat, enthält viel verfälschtes und viel kaum übersetzbares sogenanntes Latein, das nicht einmal alt genug ist, um dem 7ten Jahrhundert anzugehören. Es ist eben so schlecht und unverständlich, als das lateinische Patois des 9ten. Nov. 262 sagt über den Todtenwurf (henethruda): quod paganorum tempus (für tempore) observabant (welchen Brauch sie zur Heidenzeit [der Franken] beobachteten). Das heisst nicht im Urheim der salischen Franken, sondern in den ersten Jahrhunderten der Frankenherrschaft in Gallien. Das Novellenbruchstück 262 ist aus sehr später Zeit. Die verfälschten Formen des ursprünglichen Rechtsausdrucks lauten: chrene cruda, crenecruda, crene cruda, chera cruda, chrenechruda, chrene chruda, chren ceude, crenucruda, crinnecruda, chrinne cruda (chruda), sogar crenecurando (!), theunetruda (für heunethruda), chenecruda (für henethruda).

Dieser Ausdruck, der wörtlich Todtenwurf bezeichnet, den J. Grimm's Glaubensgenossen aber wohl lieber für Kraut und Staub und für eines Grünhökers gröne Kruut halten, ist schon früher ausführlich von mir besprochen worden. Es war der uralte, durch's Gesetz bestätigte Brauch, den Todtschläger und Mörder gleich nach der That, wenn zur Sühne der Schuld seine Habe nicht ausreichte, eine von den vier inneren Ecken seines Hauses (wie mag es also da drinnen auf dem Erdboden ausgesehen haben) genommene Faust voll Erde mit der linken Hand über seine eigenen Schultern auf seine nächsten Blutsverwandten werfen zu lassen. Hiemit, und insbesondre in Bezug auf die linke Hand, ist die alte Weise des Strumpfwerfens in Nordengland unter den dortigen Nachkommen der frisischen Ansiedler zur Zeit der Gründung Englands zu vergleichen. John Trotter Brokett in seinem 1825 zu Newcastle upon Tyne erschienenen Glossary of North Country Words erzählt darüber s. v. Throwing-The-Stocking Folgendes: Das Strumpfwerfen, eine wunderliche Art von Liebesprophezeiung am ersten Hochzeitsabend. Nachdem die Braut sich zurückgezogen hat und während sie sich auszieht, giebt sie einen ihrer Strümpfe einer Aufwärterin, welche ihn auf gut Glück unter die bei dieser feierlichen Gelegenheit versammelte Gesellschaft wirft. Die Person, welche er trifft, glaubt man, wird nun zunächst in den glücklichen Stand treten. Ein andrer, noch seltsamerer, obgleich wohl jetzt abgekommener Brauch war für die Gäste, die eingeladen wurden, in die Brautkammer zu gehen, wo es die Gewohnheit war für das glückliche Paar, im Bett aufrecht zu sitzen in vollem Anzuge, ausser ihren Schuhen und Strümpfen. Eine von den Brautmägden nahm dann des Bräutigams Strumpf und, an der Fussseite des Betts, mit dem Rücken gegen dasselbe stehend, warf ihn mit der linken Hand über die rechte Schulter, nach dem Gesicht des Bräutigams zielend. Dies ward abwechselnd im Kreise herum von allen Frauenzimmern gethan. Wenn irgend eine von ihnen so glücklich war, den Gegenstand zu treffen, so war das ein Zeichen, dass sie bald verheirathet würden. Der Strumpf der Braut ward von den jungen Männern nach der Braut in gleicher Weise geworfen, woraus man dieselbe Vorbedeutung nahm. Mit Bezug auf henethrude, heunethrud wiederhole ich, dass das altfrisische Hen, Henne Todter bedeutet und Hennekloath Todtenkleid, Leichenkleid, in Westfalen Heunekleid, wozu die Lesart theunetrud für heunethrud passt. Im Schwarzwald hat man den Hennenweg, und Hüne in Hünengrab, d. i. heidnischer Todtenhügel, ist das altfrisische Henne, Heune und hat nichts mit Hunnen gemein. Die glossa wusste nichts mehr darüber zu sagen als das: chrene cruda [chreneguida]: id est terra collecta de 4 angulis domus legaliter in aliquem proiecta. E. und: chrenecruda [chrenethruda]: id est de illa terra. E. In dem Bruchstück der altfränkisch-alemanischen Uebersetzung steht: sohwerso man anthran arslahit (wer einen andern Mann erschlägt) und gegenüber finden sich die Worte: LXL

de chenecruda: si quis hominem occiderit. Daraus darf nicht gefolgert werden, was J. Grimm daraus folgert. Ueber duropalo, limitare, solserunt und diger est im Text ist nicht gleichgültig überhin zu laufen. Das Wort duropalo ist der untere Thürpfahl, die Thürschwelle, Nov. 157 duropello (duropellus) genannt, altfris. Durpel, ostfris. Drüppel, saterländ. Dreppel, westfris. Drompel, Drempel, Dorpel, altfris. auch doorpeal, nordfris. Drampel, was J. Grimm von trampeln, treten, fälschlich ableitet. Das limitare, welches duropalus (Schwelle) erklären soll, ist das ital. limitare, limitale, Thürschwelle, welches Wort von dem, wahrscheinlich italienischen, geistlichen Schreiber hier gebraucht ward. Dasselbe kann vor dem 7ten Jahrhundert nicht in Italien entstanden sein. In Spanien braucht man dafür umbrál und in Frankreich seuil. Die alten Römer sagten limen (liminis), Thürschwelle, limes (limitis), Grenze, und liminaris, e, was zur Schwelle gehört, limitaris, e, aber, was an Grenzen sich findet. Es ist nicht leicht zu entscheiden, ob das limitare im Text, welches Novelle 157 limitere lautet, aus dem röm. Genit. limitis entstanden oder aus liminare verfälscht worden sei. Das unerklärliche solserunt muss aus zweien Worten fabricirt worden sein, aus einem verfälschten sols und erunt (sie werden sein), denn Nov. 158 steht: quod si iam mater et frater solserit (also im Sing. erit, er wird sein). Hängt es mit dem römischen solus sum zusammen oder mit dem römischen subtus, unten, unterwärts, wovon das französische sous? Ueber das falsche diger est sprach ich schon. Soll es digeries, Vertheilung, oder digestum, vertheilt, heissen? Heisst intus in casa respiciens drinnen im Hause rückwärts schauend oder hinein in das Haus sehend? Die falschen Lesarten des Rechtsausdrucks dieses Kapitels betreffend bemerke ich noch, dass t und c, th und ch oft verwechselt werden, so in thiado und chiado, rathimburgii und rachimburgii, maltho und malcho, taxaca und taxata, lacina und latina, naschus und nasthus, olechardis und olethardis, chorogao und thorogao u. s. w. Nach altem Zeugniss soll der Frankenkönig Hildbert im Jahre 595 den heidnischen Brauch des Todtenwurfs abgeschafft oder verboten haben, den benethrud — das „grüne Kraut" und „Gras und Staub" J. Grimm's.

Textfehler: tota lege für totam legem, casa sua für casam suam, angulos für angulis, terra für terram, collegere für colligere, in casa für in casam, suos für ejus, illa terra für illam terram, discalcius für discalciatus, sepe für sepem, palo in manu sua für palum in manu sua tenens, oder auch heisst palo mit dem Pfahl, sallire für salire, medietatem für medietate, conposicione für compositione, tullerit entweder für sustulerit oder für tulerit (von fero), de quod kann man nicht sagen.

LIX. De alodis.

1. Si quis mortuus fuerit et filios non dimiserit si mater sua superfuerit, ipsa in hereditatem succedat. 2. Si mater non

fuerit et fratrem aut sororem dimiserit, ipsi in hereditatem succedant. 3. Si isti non fuerint, tunc soror matris in hereditatem succedat. et inde de illis generacionibus quicumque proximior fuerit ille in hereditatem succedat. 4. De terra vero nulla in muliere hereditas est sed ad virilem sexum qui fratres fuerint tota terre perteneat.

LIX. Von Alloden.

1. Wenn Jemand stirbt und keine Söhne hinterlässt, so soll die Mutter, wenn sie noch am Leben ist, ihn beerben. 2. Ist die Mutter nicht am Leben und hinterlässt er Bruder oder Schwester, so folgen diese im Erbe. 3. Sind sie nicht vorhanden, dann folget im Erbe die Mutterschwester. Und hierauf folgt als Erbe unter jenen Geschlechtsgliedern, wer dann der nächste Blutsverwandte ist. 4. In Bezug auf das salische Grundeigenthum (d. i. die Heimstätte mit dem Haus und Hofland — ich halte das kahle terra ohne salica, wie es L. S. LIX steht, für falsch; Nov. 167 hat: de terra vero salica) findet keine weibliche Erbberechtigung statt, sondern dieses ist insgesammt dem männlichen Geschlecht als Brüdern zugehörig.

Erklärungen. Also über Allodialgütervererbung, welche Alloden auch Landeigenthum mitbegriffen, sagt das salische Gesetz: Wenn Jemand stirbt, ohne Söhne zu hinterlassen, so beerbt ihn die ihn überlebende Mutter. Ist keine Mutter vorhanden und hat er einen Bruder oder eine Schwester nachgelassen, so folgen sie im Erbe. Sind diese nicht mehr da, so geht die Erbschaft an die Mutterschwester und darnach stets auf den über, der unter diesen Geschlechtsgliedern der nächstberechtigte Erbe ist. Vom Salgrund und Boden aber erbt das Weib nichts, sondern der dahingehörige gesammte Landbesitz fällt den männlichen Verwandten zu, welche Brüder sind. Nov. 165 sagt darüber: Wenn Jemand stirbt und keine Söhne hinterlässt, so beerbt ihn der Vater, wenn er lebt, oder die Mutter. Nov. 167: Ist die Mutterschwester nicht mehr am Leben, so folgt die Vaterschwester im Erbe. Ist auch die Vaterschwester nicht mehr da, so folgen von jenen Verwandtschaftsgliedern, welche die nächsten sind, diejenigen, welche von Vaterseite stammen. Aber vom Salgrund und Boden gehört dem Weibe kein Antheil, sondern denen gehört er, welche die Brüder sind, und auf das männliche Geschlecht geht der gesammte salische Landbesitz über. Nov. 168 fügt dann noch hinzu: Wenn aber unter Enkeln oder Urenkeln nach langer Zeit über Land-Allod Streit entsteht, so soll nicht nach Stämmen, sondern nach Köpfen getheilt werden. — Auf Nordfrisisch nennt man dies: an Gaangarw,

das heisst wörtlich ein Gangerbe. Od ist, was ich frei besitze, freies Eigenthum. Was davon an einzelnen kleineren, geringeren Sachen Einem eigenthümlich zugehörte, war nach dem ursprünglichen Sinn des Worts ein Kleinod, im mittelalterlichen Latein clenodium. Was Allen als Eigenthum sich zu erwerben und zu besitzen freistand, hiess ein Allod, im mittelalterlichen Latein allodium. Das Land-Allod (alod terrae) wird im salischen Recht von salischem Grundeigenthum (terra salica) unterschieden, welches nur an den salfränkischen Mannesstamm fiel. Ueber terra salica, sal, Sal, salisch habe ich vorhin (S. 8. 9) ausführlich gesprochen. Das Gesetz de alodis ist uralt, nur der letzte Theil desselben nicht. Land-Allod hiess das freie Grundeigenthum, wozu alle Erben gleichmässig erbberechtigt waren. Die Ausdrücke Edel, Adel, edhil endi odhil (edhil heisst freies Erb und Eigen und odhil, wie es scheint, das eigene Land, das Mutterland, bei Isidor, während das Wort Vaterland natürlich jünger ist von Jahren), das altfrisische Edel (Eedeel dafür zu sagen, ist nicht allein grundfalsch, sondern auch höchst ungereimt ist es, dieses falsche Eedeel durch gebührendes Erbtheil zu erklären, als ob es von Ee, Eew stammte, da doch Ed das Grundwort ist und el nur ein Anhängsel), Ethel, Othal in den altfrisischen Gesetzen, ferner odegun (bei Reimar dem Alten), das sind die Reichen, also die Besitz haben, dann das mittelalterlich-lateinische otum in heriotum, d. i. Kriegsgeräth, die schon genannten uralten Ausdrücke Od, d. i. Gut, eigner Besitz, und Allod, welches ursprünglich Allen gemeinschaftliches Eigenthum, wie solches noch in den nordfrisischen Inseln bis zu Anfange des 19ten Jahrh. fortbestanden hat, später das, was ich oben gesagt, bedeutete; Aetheling, Edeling (altfrisisch), d. i. freier Grundbesitzer, Aetheling, Atheling (altengl.), der schon etwas mehr als ein gewöhnlicher freier Grundbesitzer, aber noch kein Edelmann im späteren Sinne war, endlich das udal, d. i. freieigen, in den Norderinseln (Orkney und Shetland), welches noch jetzt dem dortigen feudal, d. i. hörig, entgegengesetzt ist, u. s. w. sind alle einander im Urbegriff nächstverwandt, wenn nicht gleichbedeutend.

Textfehler: dimiserit und Nov. 165 demiserit sind verkehrte Ausdrücke, mater sua (nach germanischer Weise) für ejus oder illius, perteneat für pertineat.

LX. De eum qui se de parentilla tollere vult.

In mallo ante thunginum ambulare debet et ibi tres fustis alninus super caput suum frangere debet, et illos in quatuor partes in mallo iactare debet et ibi dicere quod iuramento et hereditatem et totam rationem illorum tollat. Et sic postea aliquis de suis parentibus aut moriatur aut occidatur, nulla ad eum nec hereditas nec conposicio perteneat. si vero solo mo-

riatur aut occidatur, conposicio aut hereditas ad eis permaniat. (Auch dieses kleine Kapitel ist greulich verfälscht).

LX. Von dem, der sich von seiner verwandtschaftlichen Verbindung losmachen (der sie aufheben) will.

An den Malberg (in's Gericht) vor den Thunginus (Richter) soll er kommen und hier soll er drei (Nov. 170 steht: et ibi quattuor fustes alninos) ellerne Stöcke über (auf) seinem Kopf zerbrechen und soll dieselben nach vier Seiten hin am Malberg (an der Gerichtsstätte) werfen (oder ist quattuor fustes alninos richtig, da Nov. 171 steht: et illos in quattuor pecias in quattuor angulus iactare, und diese in vier Stücken (das ital. pezza und das französische pièce) nach den vier Hausecken werfen, oder zeigt letzteres eine viel spätere Zeit an, als man nicht mehr an den Malberg kam?) und hier sagen, dass er sich eidlich von der Erbschaft sowohl als von aller Beziehung zu jenen lossage. Und wenn hernach irgend Jemand von seinen Verwandten entweder stirbt, oder umgebracht wird, so geht ihn die Erbschaft, oder das Wergeld durchaus nicht an. Stirbt aber er (allein) oder wird er getödtet, so fallen Wergeld und Erbschaft ihnen anheim (ich halte permaniat nicht für richtig, da auch Nov. 172 pertineat und Nov. 20 perveniat steht).

Erklärungen. Nach den angeführten Novellen geht sein Eigenthum und Wergeld in die königliche Kasse; L. S. LX aber, was das höhere Alter anzuzeigen scheint, ist vom Fiscus nicht die Rede. Bei diesem gerichtlichen Vorgang kommt wieder eine uralte Rechtsformel zum Vorschein, nämlich mit Stabbrechen, worüber ich noch am Schluss dieser Erklärungen sprechen will. Ueber die letzten Textworte: ad eis permaniat, welches doch entweder permaneat (von permanere, verbleiben) oder lieber permanet (von permanare, wohin fliessen, kommen) heissen müsste, füge ich zur Vervollständigung noch hinzu: Für jenes ad eis permaniat steht Nov. 20: ad fisco perveniat, Nov. 172: ad fisco pertineat, Nov. 268: ad fisco perteniat und Nov. 351: ad fiscum pertineat. Mit Bezug auf festuca, fustis, Stab, Stabbrechen, was Alles in der L. S. mehrmals vorkommt, ist es wohl kaum möglich, darüber zu entscheiden, ob dieser Brauch im salfränkischen Gericht, welcher im alten frisischen meines Wissens nicht stattfand, von den Römern stamme oder nicht. Dass später der Stab im ganzen deutschen Lande zu Ehren und Würden kam, ist nicht zu verwundern, da die Deutschen ja die Römer und die romanischen Franken dermassen lieb gehabt haben, dass sie dieselben fast in Allem, selbst in der

Sprache, getreulich und eifrig nachgeahmt. Da sieht man Stäbe allerlei Sorte, Macht und Gewalt bedeutend: den oben gebogenen Krummstab römischen Ursprunges, anfänglich das Sinnbild des armen Hirten, der wie Christus die Schafe hütet, hernach die Zwangsruthe eines allmächtigen reichen geistlichen Herrn, der für die Schafe nicht sein Leben lässt; den morgenländisch-königlichen Stab, dieses Zeichen unbeschränkter allerhöchster weltlicher Macht und Gerichtsbarkeit, zu grösserem Ansehen verwandelt in ein von Rom entliehenes Scepter (sceptrum, σκῆπτρον); den gerichtlichen Stab, der Jahrhunderte lang die deutschen Gerichte von einem Ende bis zum andern beseelte, mit dem gerichtliche Aemter verliehen wurden, der bei Verdammungen oder Todesurtheilen (denn Stabbrechen heisst Verdammung — auch ein römisches Wort — Verurtheilung zum Tode) in den Criminalgerichten über Missethäter gebrochen ward, woher solche Gerichte Stabgerichte hiessen; den Heroldsstab; den Stab des Marschalls, d. h. Marschalks oder ursprünglich Pferdeknechts; den militärischen Stab; und was ich auch noch hier erwähnen will: den Stab, der beim Eidstaben, d. i. beim Vorsagen des Eides berührt ward; und endlich den allerwichtigsten Stab, welcher der Buchstab ist, der auf Nordfrisisch Buksteaf heisst, woraus erhellet, dass der Nordfrise den Buksteaf (Buchstab) seiner Rune nachgemacht hat, während sein eigentlicher Steaf (Stab) nur eine Fassdaube ist.

Textfehler: De eum für de eo, parentilla für parentela, fustis alninus für fustes alninos (ellerne Stäbe), et sic für et si, suis für ejus oder ipsius, conposicio für compositio, perteneat für pertineat, solo für solus, ad eis permaniat für ad eos perveniat.

LXI. De charoena

(andre Lesarten: caruenna, charoenna, caroen, carouueno, carro enno, aronea, aroena, harouueno).

1. Si quis alteri de manum suam idest mano super illo aliquid rapuerit, rem in capite reddat et insuper malb. a l c h a m hoc est 1200 dinarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur. 2. Si vero quicumque homo quemlibet rem desuper hominem in tercia manu miserit sed si haec manum violenter tulerit, malb. c h a r o e n n a, caroen, 1200 dinarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur.

LXI. Von Rauben.

1. Wenn Jemand einem Andern, indem er nämlich Hand an ihn legt, etwas aus der Hand raubt, so soll er die Sache selbst zurückgeben und überdies für schuldig erkannt werden, 1200

Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen. 2. Reisst er aber irgend etwas, was Jemand einem Andern in die dritte Hand gegeben hat, diesem gewaltsam aus den Händen, so ist er für schuldig zu erkennen, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Auch dieser Text sammt seinen sogenannten malberger Glossen ist scheusslich verfälscht. Jener ist kaum zu übersetzen. Zu einigem Verständniss desselben liest man Nov. 352: si quis homini aliquid quod ei in tertia manu missum fuerit per vim tulisse convincitur, und Nov. 270: si vero quicumque desuper hominem aliquid in tertia manu miserit et per virtutem aliquis ei tullerit, wobei ebenfalls malb. aroena steht. Im Trierer Fragment findet sich: LXIV. de charoena: si quis de man ualiquid per vim tulerit, im Altfränkischen: ther fon anthres henti eouuiht nimit (der aus der Hand eines Andern etwas nimmt — raubt). Nov. 53 lautet: Si vero eum capuerit [et raubaverit], wenn er ihn packt [und beraubt], malb. harauuano, chaeroeno. Dies ist das ältere engl. oder nordengl. to harry, engl. to harrow, plündern, rauben, altdeutsch heren, d. i. bekriegen, durch Raub und Plünderung vernichten. Nov. 94 heisst es: si quis in via alterum adsalierit (für adsiluerit, adsilierit) et eum raubaverit (wenn Jemand auf dem Wege einen Andern überfällt und ausraubt), malb. chereno. Dieses letzte Wort ist wieder das altdeutsche herron, heren, altengl. hergian, engl. to harrow, harry, herry, d. i. rauben. Nov. 175 lautet: Si vero quicumque desuper hominem in tertia manu miserit et ei quod se agnoscere dicit per virtutem tulisse convincitur, malb. cruene (entstanden aus cheruuene), charouueno. Das spanische hérra ist ein Landstreicher. Diesen Rechtsausdruck charoena, cheruueno, beziehe ich nicht, wie Andre thun, was die Form betrifft, auf das deutsche rauben, altgott. rauban, altfränk. roubon, altengl. reafan, engl. to reave, to rob, nordengl. to rave, nordfris. ruwin und glaube, indem ich die besten Beweise dafür habe, auch nicht, dass cha, ca, hier das deutsche ge sei, sondern eher und nur allein, dass jener Rechtsausdruck das besprochene nordengl. harry, herry ist, d. h. rauben, plündern, mit Gewalt entreissen, wegreissen. Auch die Textworte rapuerit und violenter tulerit bestätigen meine Ansicht. Die 30 Schillingsbusse stimmt hier und in den Novellen überein. Die Erklärung der Lesarten carouueno, caruenna, charoenna, als entstanden aus ca-rouueno (geraubt) erkläre ich für falsch. Das ca, cha, ist nicht das oberdeutsche ki, chi, gi, ge, dieser ungermanische und undeutsche, in keltisch-deutschem Munde bei der Vermischung der Germanen mit Kelten und Römern auf Römererde entstandene keltisch-deutsche müssige Hauchlaut, der in der germanischen Urzeit nicht vorhanden war und aus dessen Dasein in dem lateinischen Text der Lex Salica man schon einen Schluss auf das Alter seiner Abfassung machen darf. Das c in unserem Rechtsausdruck entstand aus ch und dieser keltische (nicht fränkische) Kehllaut aus h, welches

:u der Wurzel selbst gehört. Das malb. alcham ist so verfälscht, lass ich keinen Versuch machen will, es zu erklären.

Textfehler: de manum suam für de manu sua, mano für manu, quemlibet für quamlibet, sed si haec manum ist nicht zu berichtigen, ercia manu für tertiam manum.

LXII. De conposicione homicidii.

Si cuiuscumque pater occisus fuerit, medietate conposicionis ilii collegant, et alia medietate parentes qui proximiores sunt am de patre quam de matre inter se dividant. quod si de ıulla parte seu paterna seu materna nullus parentis fuerit, illa orcio in fisco colligatur.

LXII. Von Todtschlagssühne (vom Wergeld für Todtschlag).

Wenn irgend Jemandes Vater getödtet wird, so sollen die öhne die Hälfte seines Wergeldes nehmen und die andre Hälfte lie Verwandten, welche vom Vater wie von der Mutter her die ächsten sind, unter sich theilen. Wenn weder von väterlicher, ioch von mütterlicher Seite ein solcher Verwandter vorhanden st, so geht dieser Antheil in den Fiscus.

Erklärungen. Auch dieses Kapitel zeugt nicht von früher bfassung des lateinischen Textes der Lex Salica, obwohl in den lten frisischen Gesetzen Aehnliches vorkommt. Eben so zeigt in en Novellen, wie hier, die Erwähnung des Fiscus das Alter der eschriebenen Rechtssatzungen an, wo er genannt wird.

Textfehler: medietate conposicionis für medietatem compositionis, ollegant für colligant, alia medietate für alteram medietatem, nullus arentis für ullus parens, porcio für portio.

LXIII. De homine in oste occiso.

1. Si quis hominem ingenuum in oste occiserit [quia lege alica vivit et in truste dominica non fuit ille qui occisus est], alb. leude, leodardi, leudardi tres pellia, hoc est 24000 diarios qui faciunt solidos 600 culpabilis iudicetur. 2. Si vero truste dominica fuerit ille qui occisus est cui fuerit adpro-atum, malb. mother, leudardi tres pellia, hoc est 1800 soidos culpabilis iudicetur.

LXIII. Von dem, der auf der Heerfahrt getödtet wird.

1. Wenn Jemand einen freigebornen Mann auf der Heerfahrt tödtet, so soll er [weil der Getödtete unter salischem Recht lebte und in Herrenschutz nicht gewesen ist] für schuldig erkannt werden, 24000 Pfenn. oder 600 Schill. zu zahlen. 2. Ist der Getödtete aber in oberherrlichem Schutz und wird der Mörder der That überwiesen, so ist er für schuldig zu erkennen, 1800 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. L. S. XLI lautet: Si quis ingenuo Franco aut barbarum qui legem salicam vivit occiderit, so Jemand einen freien Franken oder einen von fränkischen Kriegern in's Land gebrachten, gefangenen Ausländer, der unter salischem Recht lebt, oder (was wohl noch richtiger ist) einen heidnischen Franken tödtet. Das Wergeld ist 200 Schill. Und Nov. 271 heisst es: Si quis hominem ingenuum qui lege salica vivit dum in hoste est occiserit, so Jemand einen freigebornen Mann, der unter salischem Recht lebt (Letzteres versteht sich bezüglich eines Freigebornen von selbst), tödtet, während er auf dem Feldzuge gegen den Feind ist (nämlich zu den Zeiten der Pipine). Auch hier ist das Wergeld nur 200 Schill. Darnach also hätten der freie Franke, ferner ein vom fränkischen Heer in's Land gebrachter, nach salischem Recht lebender Fremder oder (was wohl richtiger ist) ein Franke auf gallisch-fränkischem Boden, der noch Heide ist, den römische Schreiber nach altrömischem Vorgange „Barbar" nennen, und ein auf Feldzügen (nicht vom Feinde) Erschlagener gleich hoch im Lebenswerth gestanden. Die Novelle 271 muss völlig verfälscht sein. Dagegen sagt Nov. 177: Si quis in hoste de compania de conpagenses suos hominem occiderit, secundum quod in patria si ipso occidisset conponere debuisset in triplo conponat, wenn Jemand auf der Heerfahrt aus der Gefährtschaft einen von seinen Landsleuten tödtet, so soll er nach Maassgabe dessen, was er im Vaterlande, wenn er ihn getödtet hätte, würde haben zahlen müssen, mit dem Dreifachen büssen. Und Nov. 353: Si quis hominem in hoste occiserit, triplici conposicione conponat sicut in patria conponere debuit excepto si ex truste regale non fuerit ille homo. Nam si ex truste regale fuerit, eandem conposicionem quam infra patriam facere debuit culpabilis iudicetur, hoc sunt dinarios 72000 qui faciunt solidos 1800, wenn Jemand einen Mann auf dem Feldzuge gegen den Feind tödtet, so soll er mit dem dreimal höheren Wergelde büssen, als er in der Heimath hat (hätte) büssen sollen, ausser wenn jener Mann nicht unter dem besondern königlichen Schutz ist (auf das regale hier und das dominica L. S. LXIII ist zu merken). Denn wenn er in einem solchen Verhältniss zum Könige steht, so ist der Todtschläger für schuldig zu erkennen, dieselbe dreifache Sühne zu zahlen, die er im Vaterlande zu erstatten hätte, nämlich 72000 Pfenn. oder 1800 Schill.

— Was die Rechtsausdrücke dieses Kapitels L. S. LXIII betrifft, so sind hier leud und leudardi gleichbedeutend, und leudardi tres pellia, zweimal vorkommend, heisst dreifaches Leud. Das tres pellia (von den Schreibern romanisirt) ist von J. Grimm irrig erklärt. Es hängt nicht mit dem römischen triplex zusammen, sondern ist ein ganz germanisches Wort. Das frisische spellen, engl. to spell, heisst in seiner ursprünglichen Bedeutung zählen, erzählen, abwechseln, tres pelle kann hier nur dreimal gezählt heissen, dreimal heisst auf Englisch thrice, auf Nordfrisisch thrisith. Das im Text vorkommende mother (für murther) wird unstreitig Mord bezeichnen sollen. Die oben angeführte Nov. 177 verdunkelt den Sinn durch ihr erbärmliches Latein. Sie will sagen: Wenn Jemand auf einem Feldzuge Einen von seinen Landsleuten aus seiner Compagnie (Gefährtschaft) tödtet, so büsst er eine dreimal so grosse Strafe, als er hätte büssen müssen, wenn er denselben in der Heimath getödtet hätte, natürlich weil dieser Verlust das gesammte Vaterland anging, und darum steht L. S. LXIII leudardi (tres pellia). Auch dieses Kapitel zeugt nicht von so früher Abfassungszeit, als man annimmt. Ich setze sie nicht vor die Lebzeiten der Pipine. L. S. LXIII kann leudardi für leud stehen, weil die beiden Fälle das öffentliche Leben und Gemeinwesen näher als sonst angehen. Das ex truste regale erkläre ich durch: in näherer Dienstabhängigkeit vom Könige; ex truste dominica kann sich auch auf einen geistlichen Herrn beziehen. Mit Rücksicht auf die Zeiten der Abfassung sind diese beiden Ausdrücke zu beachten. Schon das oste (ital. oste, Feind, röm. hostis) in der Ueberschrift von L. S. LXIII zeigt den Geistlichen aus Italien an, der es in einer schon späten Zeit schrieb.

Textfehler: in oste für in hostem, occiserit für occiderit, quia vielleicht für qui.

LXIV. De herburgium

(andere Lesarten: ereburgiis, erborgium, chereburgium, hereburgio, recemburgio).

1. Si quis alterum herburgium (andre Lesarten: barbaro, herborgium, chereburgium, hereburgio, herburgio, recemburgio, cheruioburgum) clamaverit hoc est strioporcio aut illum qui ineo portare dicitur ubi strias cucinant [et non potuerit adprobare], malb. humnisfith hoc est 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. 2. Si quis mulierem stria clamaverit et non potuerit adprobare, in triplum 2500 dinarios qui faciunt solidos $187^1/_2$ culpabilis iudicetur.

LXIV. Ueber herburgius (Hexenküchenknecht).

1. Wenn Jemand einen Andern öffentlich Knecht in der Zauberküche schilt, das ist Hexenbedienter, oder einen solchen, wovon man sagt, dass er Kesselträger ist, wo die Hexen kochen, und es nicht beweisen kann, der soll für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. 2. Wenn Jemand eine Frau öffentlich eine Hexe schilt und es nicht beweisen kann, der ist für schuldig zu erkennen, dreimal 2500 Pfenn. oder $187^1/_2$ Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Das römische striga und strix ist eine Hexe in Nacht- oder Todtenvogelgestalt, die den Kindern die Milch aussaugt, und überdies das Schimpfwort Hexe oder Zauberin, das ital. strige, Uhu, und strega, Hexe, span. estrige. Dieses Scheltwort war demnach schon bei den Römern, welches ebenfalls die Franken also von ihnen gelernt haben. Das span. cocinar, das französische cuire und das ital. cucinare stammen alle von dem röm. coquere oder vielmehr von dem röm. coquinare, kochen. In dem cucinant des Textes ist wiederum zu sehen, welchen bedeutenden Antheil die aus Italien oder Rom stammenden Schreiber und Abschreiber dieses Textes an dem Latein der Lex Salica gehabt haben. Auch die 65 ersten Kapitel der Lex Salica sind in ihrer jetzigen Gestalt mit Rücksicht auf ihre Sprache ein Machwerk, dessen Alter nicht, oder doch mindestens gesagt schwerlich, in das 7te Jahrhundert hinaufreicht. Was bedeutet das Schimpfwort herburgius, herburgio? Ehrenbürge darf ich es nicht übersetzen, obwohl das frisische Burg den bezeichnet, der für etwas einsteht, wenn man dieses Wort auch spöttelnd nähme, zumal da nur zwei Lesarten ere, er haben. Bürge hiess im 9ten Jahrh. burigo, burgio. Mancher Etymolog könnte das her in herburgius für das Heer in Heerbiene, d. i. Raubbiene (heren, noch übrig in verheeren, heisst plündern, verwüsten) ansehen und burgio mit dem altenglischen byrgan, burgan, engl. to bury, welches ursprünglich unter einem Todtenhügel bestatten heisst, zusammenstellen. Uebrigens lautet Ehre im Altfränkischen auch zuweilen her, heri, aber im Frisischen und Altenglischen herrscht in diesem Wort der a-Laut vor. Bürge hat nichts mit Borg und hehr nichts mit Ehre gemein, aber es könnte Jemand versucht werden, das her in herburgio für das alte her, hehr, d. i. hoch, erfahren, z. B. in Hermesse, d. h. Hochmesse, zu halten. Für einerlei mit Herr, altfränk. herro, hero, möchte ich es auch nicht halten. Ich bemerke noch, dass, mit Bezug auf cucinant, c vor i und e damals noch wie k gesprochen ward und dass auch in diesem Wort wieder der u-Laut sich zeigt, wie im Englischen (to cook) für o im Deutschen und Römischen, was urfränkisch-frisische Eigenthümlichkeit ist. Seinem ganzen Wesen nach enthält dieses Kapitel, welches eigentlich dem Kapitel XXX. De conviciis angehörte, aber als

viel spätere Zugabe zu betrachten ist, nur Römisches. Cap. XXX ist fränkisch, Cap. LXIV nicht, welches von unheimlichem Zauberwerk handelt. Was die falsche Lesart humnisfith im Text betrifft, so scheinen in zymis fit, tua zymis fit, famusfith, famiisfith, humnisfith in der L. S. alle aus derselben Quelle zu stammen und beziehen sich auf die 2500 Denare. Aus chuerio in der falschen Lesart chuerioburgus macht J. Grimm unbedenklich einen altskandinavischen Kessel (hver) und aus dem ganzen chuerioburgius einen Kesselträger und zwar der Hexen. Aus burgius wird nie ein Träger und chuerio, cheruio, ist nur eine Verstümmelung von here, her. J. Grimm sagt Vorr. LXVI: Ein Abschreiber, der aus dem chuereburgio LXIV 2. nicht herauskommen konnte, schrieb rasch „barbaro", d. i. „fränkisch" und er selbst macht aus chuere einen Kessel und aus chuerioburgo einen Kesselträger! Sein barbaro in der L. S. heisst aber nicht fränkisch, sondern dieser Barbar scheint einen von den Franken nach der Heimath geführten Ausländer zu bezeichnen, der im Kriege gefangen ward; aber vielleicht ist es richtiger, sich einen heidnischen Franken (deren es damals noch in Menge gab) darunter zu denken, den der römische Schreiber verächtlich mit diesem Namen belegte. Warum aber ist keinem die Eresburg mit ihrer Götzenstatt zur Zeit des Gründers Deutschlands in den Sinn gekommen, wo die damaligen römischen Geistlichen sicherlich ebenfalls die Hexen hausen sahen? Das römische aenum, ahenum heisst Kessel. Dies ward in ineum verfälscht. Aber ineum portare heisst nicht den Kessel, sondern das glühende Eisen tragen.

Textfehler: herburgium für herburgio, ineo für aeneum, strias für striae und dieses für strigae, cucinant für coquinant, stria für striam (strigam).

LXV. De caballo mortuo extra consilium domini sui decotato.

1. Si quis caballum extra consilium domini sui decotaverit malb. leudardi, et interrogatus confessus fuerit, caballum in capite reddat. 2. Si vero negare voluerit et ei fuerit adprobatum, excepto capitale et dilatura malb. secthis hoc est 1200 dinarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur.

LXV. Von einem gestorbenen Gaul, der ohne Erlaubniss seines Eigners geschunden wird.

1. Wenn Jemand einen Gaul gegen den Willen (Nov. 272 hat sine permisso) seines Eigners schindet und er verklagt (oder auch gerichtlich befragt) bekennt, so soll er den Gaul seinem

Werth nach erstatten. 2. Wollte er aber leugnen und würde überführt, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser capit. und dil. 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Ueber decotare, wahrscheinlich eine verfälschte Form (Nov. 272 hat dafür excorticaverit) habe ich schon S. 284 gesprochen. Mit dem englischen to cut, schneiden, hängt es meiner Meinung nach nicht zusammen; möglich aber ist es, dass im Mittelalter, als aus dem römischen caballus der deutsche Gaul entstand, aus dem römischen cutis, Haut, ein solches Ding wie decotare zurecht gemacht worden ist, da auch im Italienischen Menschenhaut und Speckschwarte cotega, cotica heissen. Die sogenannte Glosse leudardi scheint hier am rechten Ort zu stehen, aber wie gerieth das secthis hinein? Hängt es in seiner Bedeutung mit den alten Ausdrücken Sech, Sichte, sichten, d. i. schneiden, zusammen?

LXVI. De mitio fristatio

(andre Lesarten: mitio fristito, mitio fristatito, mitio fritszatrito).

Si quis truste, dum vestigio minant, detenere aut battere praesumpserit, 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur.

LXVI. Von Gewaltsamkeit bei Begegnung.

Wenn Jemand gerichtlich betraute Personen, während sie die Spur verfolgen, aufzuhalten oder zu schlagen sich untersteht, so soll er für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Ueber die falsche Lesart der Ueberschrift habe ich L. S. XXXVII. De vestigio minando ausführlich gesprochen. Ist trust das altfrisische Drust, Drusta, das Drost (ein Beamter) im alten ostfris. Landrecht? Das battere ist das röm. batuere, schlagen, ital. battere.

Textfehler: truste für trustes, vestigio vielleicht für vestigium, detenere für detinere.

LXVII[a]. Si quis hominem de furcas abaterit extra consilium domini sui iudicis.

Si quis hominem extra consilium iudicis de furcas abaterit aut de ramum ubi incrocatur, aut reponere praesumpserit, 1200 dinarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur.

LXVII[a]. Wenn Jemand einen Menschen vom Galgen herabstösst (herunterreisst), ohne den Willen seines Gebieters, des Richters.

Wenn Jemand gegen den Willen des Richters einen Menschen vom Galgen oder von dem Ast, wo er angehaket ist, zu reissen oder zu entfernen (beerdigen) sich unterfängt, so ist er für schuldig zu erkennen, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Das abatere im Text (wieder ein Zeugniss von dem Einfluss der aus Rom oder Italien nach der Gründung der Longobardenherrschaft in Italien nach Frankenland gekommenen römischen Geistlichen auf die Textabfassung der Lex Salica) ist das jetzige italienische abbattere, niederreissen, herunterschlagen, welches Wort nicht einmal das Alter des 7ten Jahrhunderts hat, französisch abattre: furca, Galgen, ital. forca, ist das span. horca (entstanden aus forca). Auch dieser Galgen in Gabelgestalt (denn das röm. furca war ursprünglich eine grosse zweizackige Gabel, aber schon früh (Plin.) hiess der römische Galgen so, woran der Römer seine Sklaven und Strassenräuber aufknüpfte) kam zu den salischen Franken aus Italien, aber erst in später Zeit, da die französische Sprache den Ausdruck nicht kennt; ich denke, und zwar mit gutem Grund, zu den Zeiten des verrätherischen, mit den Päpsten und der päpstlichen Geistlichkeit, woher Karl, der sogenannte Grosse, der Gründer Deutschlands und der Vernichter des uralten kernigen Germanenthums, seine Macht und seinen tausendjährigen Nimbus hatte, Hand in Hand gehenden pipinschen Geschlechts. Das reponere heisst hier entfernen oder beerdigen. Das römische ramus heisst der Ast eines Baumes. Im alten ostfrisischen Landrecht ist Tree, Tre, d. i. Baum, der Galgen, in der normannischen Piratenzeit von den Frisen der nordische Tre genannt. Dieses Kapitel der L. S. schreibt man ohne alle Beweise, ja in ganz ungründlicher, gedankenloser Weise dem Gründer Frankreichs zu, der in seinem kurzen Leben andre Dinge auszuführen hatte! Die Galgengeschichte cap. LXVIIa und b ist aus viel jüngerer Zeit und der Ausdruck abaterit entstand erst nach Jahrhunderten. Weiss man denn gar nicht, wie lange das salisch-fränkische Heidenthum im eigentlichen salischen Frankreich gedauert? So lange als in England und noch länger. Die Stelle: aut de ramum ubi incrocatur ist zu übersetzen: von dem Baumast, wo er angehaket ist, woran er hängt. Das mittelalterlich-lateinische croccus, crocha, französisch croc, engl. crook, nordfris. Kruk, ist ein Haken, hat nichts gemein, wie J. Grimm fabelt, mit einem römischen crux, Kreuz, und dem ital. incrocciare, kreuzweise legen. Nov. 273 lautet: si quis hominem de bargo (d. i. von der Schädelstätte, von dem Hugel, wo Missethäter gekreuzigt wurden) vel de furca (d. h. oder vom Galgen, wo sie frei am Hals hingen) abattere praesumpserit sine

voluntate iudicis, malb. sabancheo, sambachaeo. Ich lese für saban: raban, für cheo: chreo, also für sabancheo: rabanchreo, Rabenleichnam (s und r und th und ph werden in der L. S. oft verwechselt). Dieses bargo heisst nicht, wie J. Grimm, Vorrede LI behauptet, Gerüst, Galgen. Zwischen bargus und furca wird im Text genau unterschieden. J. Grimm's sampuoh und anderes Wagengeräth ist hier völlig unbrauchbar, so wie die von ihm genannten Marterwerkzeuge. Das sabancheo ist nicht verschrieben für sambacheo, sondern es ist eines so falsch wie das andere. Nov. 273 fährt fort: Si quis caput de homine, quem suus inimicus in palo misisset, aliquis eum exinde sine permisso iudicis aut illius qui eum ibidem misit (welch ein Latein!) tollere praesumpserit, malb. banchal, raba nal, so irgend Jemand sich unterstände, den Kopf von einem Menschen, den sein Feind auf den Pfahl hätte stecken lassen, ohne Erlaubniss des Richters oder dessen, der ihn da aufsteckte, abzunehmen. Für die Lesarten banchal, raba nal lese ich ban pal, rabanpal (Beinpfahl, Rabenpfahl), altengl. und urfränk. pal, Pfahl. Damit auch weise ich als irrig und nichtssagend ab, was J. Grimm hinzufügt: „rabanal könnte für sabanal genommen und auf sambacheo zurückgeleitet werden". Das banchal lässt sich durch banpal recht gut hier erklären, doch ist wohl besser anzunehmen, dass vor ban das ra weggefallen ist; urfränkisch heisst der Rabe raban, nordfris. Rawan, engl. raven; chal steht für phal, pal und raba nal ist, wie gesagt, zu ändern in raban pal; sambachaeo ist gar nichts und sabancheo entstand aus raban und chreo. Die bei Andoenus lib. 2 vit. Eligii erwähnte Stelle: de bargis et ex rotis et de laqueis sepelire heisst: die gekreuzigten, geräderten und gehenkten Verbrecher begraben. Der letztgenannte ist in der L. S. LXVII mit den Worten de ramo ubi incrocatur bezeichnet, so wie Nov. 355, welche lautet: si quis hominem sine consensu iudicis de ramo ubi incrocatur deponere (L. S. LXVIIa steht reponere, jenes deponere heisst herabnehmen, so heisst reponere hier auch nicht beerdigen) praesumpserit. Wenn also Jemand den Kopf eines Menschen, den sein Feind auf den Pfahl gesteckt, ohne Erlaubniss des Richters oder dessen, der ihn dahin stellte, von da abzunehmen wagt — — so erhellet deutlich, dass hier für banchal (mindestens) zu lesen ist banphal (banpal) und für raba nal: raba phal (raba pal, raban pal). Beinhaus und Rabenstein sind ähnliche Ausdrücke. Bein (Knochen), altengl. ban, heisst noch im bairischen Franken Baan. Einem Etymologen wie J. Grimm überlasse ich sambachaeo, denn ich weiss nichts Andres daraus zu machen, als eine Leiche für die Raben.

Textfehler: furcas für furca, ramum für ramo.

LXVII[b]. De eum qui hominem vivo de furca furaverit.

Si quis hominem vivo de furca tollere aut demittere prae-

sumpserit, malb. morchamo hoc est 4000 dinarios qui faciunt solidos 100 culpabilis iudicetur.

LXVII[b]. Von dem, der einen Menschen lebendig vom Galgen stiehlt.

Wenn Jemand einen Menschen lebendig vom Galgen zu nehmen oder herabzulassen wagt, so soll er für schuldig erkannt werden, 4000 Pfenn. oder 100 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Die sogenannte Glosse morchamo muss ich für eine ganz verfälschte Form halten. J. Grimm aber bringt hier ein gottisches maurgjan bei, welches zerschneiden bezeichnen soll, was ich nicht glaube, und daraus macht er dreist genug abschneiden und deutet das falsche morchamo auf das Losschneiden des Gehängten. Allein auf diesen Begriff kommt es hier bei der Strafbestimmung nicht an. Vom Losschneiden wird im Text auch nichts gesagt, sondern der Begriff, worauf es ankommt, ist das Stehlen, Herabnehmen, Herablassen des Verbrechers vom Galgen. Eine Erklärung von morchamo, da ich die Lesart nicht einmal für richtig halte, mag ich nicht versuchen, will aber doch im Vorübergehen bemerken, dass das nordengl. marrow Genoss, Kamerad, seines Gleichen heisst und dass das französische morgue einen Ort bezeichnet, wo Todtgefundene zur Schau hingelegt werden.

Textfehler: De eum für De eo, vivo für vivum.

LXVIII. De eum qui infantem alienum tundere praesumpserit.

1. Si quis puerum crinitum extra consilium parentum tundere praesumpserit, malb. uidri darchi, uirdade, hoc est 1800 dinarios qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur. 2. Si vero puella tunderit (soll sein totonderit, und wäre es von tundere, so müsste es tutuderit heissen) hoc est extra consilio parentum, 4000 dinarios qui faciunt solidos 100 culpabilis iudicetur.

LXVIII. Von dem, der das Kind eines Andern zu scheren wagt.

1. Wenn Jemand sich herausnimmt, einen (fränkischen) Knaben mit vollem Haarwuchs zu scheren (es steht da stossen, denn tundēre heisst stossen und tondēre scheren), so ist er für schuldig zu erkennen, 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen. 2. Schert er aber ein Mädchen, das heisst gegen den Willen

der Eltern, so soll er für schuldig erkannt werden, 4000 Pfenn. oder 100 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Nov. 60 lautet: Si quis puerum crinitum sine consilio parentum suorum totunderit (für totonderit), malb. chascaro, schuisara chrogino. Busse 62 Schill. (für $62^1/_2$ Schill.). Nov. 61: Si vero puella tutunderit (für totonderit), malb. theoycata. Busse 15 Schill. Nov. 294: Si vero puella totunderit (für totonderit). Busse $62^1/_2$ Schill. Nov. 8: Si vero ingenuam puellam extra consilium parentum tundere (für tondere) praesumpserit, malb. tuschada, theochada, theohichada, theoctidia, uuerdarda et thercoheata. Busse 45 Schill. Nov. 199: Si quis puero sine consilio parentum suorum tunsoraverit (für tonsuraverit, eine späte mittelalterliche Form vom röm. tonsura, Abscheren, Schur, französisch tonsurer neben tondre, eine Platte scheren (auf die Gewaltthätigkeiten der römischen Geistlichen jener Zeiten, aber nicht der Zeiten der Gründung Frankreichs, deutend), italien. tosare scheren, und tonsura, das Scheren, geschorene Platte, span. tundir, scheren, tonsúra, Tonsur, und tonsurár, den ersten geistlichen Grad geben), malb. autchardo, uuzchardo, huutchardo. Busse $62^1/_2$ Schill. In den Leges Alem. ist lidiscarti Gliedverstümmelung und orscarti Ohrverletzung. Bei Kero heisst skerran scheren und Skurt Tonsur, nordfris. Skörd (ö lang) in Kaastskörd, d. i. Kornerndte, eigentlich Kostschur, nordfris. skeran (Imperf. skear) schneiden, engl. to shear (Imperf. shore); die Schar ein Werkzeug zum Scheren, Schneiden. Für autchardo, uuzchardo, huutchardo, lese ich utscardo; aut und huut sind aus ut geworden und uuz, uz ist die viel spätere oberdeutsche Schreibart für ut; ut, aus, bezeichnet hier das Reinabschneiden, die völlige Schur, aus hat die Bedeutung von durchaus, die gänzliche Tonsur ist gemeint. Für chascaro darf ich harscaro lesen, denn aus ki, ge, ga entsteht kein cha oder chas, aber dieses wohl aus har. Die urfränkische Schreibart ist har. Ferner darf ich für tuschada (sch ist aus ganz später Zeit), theochada und wie die andern sehr entstellten Lesarten lauten, utscara oder utscardo lesen oder utscarthi. Selbst uidri darchi (hier nicht am rechten Platz, da sich L. S. XLIX uuidri darchi selbst bei Zeugen, die sich nicht stellen wollen, findet), noch mehr verstümmelt zu uirdade, wird aus uuidri scarthi (Widerschur, feindliche Schur), uuider scarthi, uuither scarthi, nordfris. wether, altengl. withar, wither, d. i. wider, entstanden sein. Alle jene mit th beginnenden sogenannten malberger Glossen sind grundfalsch. Das gewaltsame Scheren des Kopfhaars eines freigebornen fränkischen Knaben wird L. S. LXVIII mit 45, das des freigebornen fränkischen Mädchens mit 100 Schill. gebüsst, in den Novellen wird diese Busse sehr verschieden angegeben, für einen so geschornen Knaben 62 und $62^1/_2$ Schill. und für die gewaltsame Mädchenschur $62^1/_2$, 45 und 15 Schill. Die Zahl 15 soll wohl 45 heissen. Freilich scheint es, dass das frisisch-fränkische Mädchen um keinen Preis ihre lang herabhangenden Flechten (Zöpfe) uralter

Sitte verlieren durfte, aber der puer crinitus gewiss auch nicht. Man könnte versucht sein, die Verschiedenheit der angegebenen Strafgelder für viel älter als die Zeit der Gründung Frankreichs zu halten. Allein der Unterschied von 45 und 100 Schill. ist zu gross. Und darum kann ich die letztere höhere Busse von 100 Schill. nicht, wie J. Grimm, für die wirkliche und für „hochalterthümlich" ansehen, sondern bin eher geneigt, anzunehmen, dass der Fall umgekehrt gewesen, dass nämlich die Composition des Mädchens 45 und die des Knaben 100 Schill. war. Nov. 8, wenn der Text richtig sein sollte, ist auch wirklich die Composition des Mädchens 45 Schill. Ich bemerke noch, dass der Ausdruck infans nicht mehr dem römischen, sondern den viel späteren französischen (enfant), spanischen und italienischen (infante) Sinn hat, den das Wort schwerlich schon im 7ten Jahrhundert hatte.

Textfehler: De eum für de eo, tundere für tondere, tunderit für totonderit, consilio für consilium.

LXIX. De muliere qui se cum servo suo copulaverit.

Si quis mulier qui cum servo suo in coniugio copulaverit, omnes res suas fiscus adquirat et illa aspellis faciat. si quis [de parentibus] eam occiderit, nullus mortem illius nec parentes nec filius nullatenus requiratur. Servus ille pessima cruciatu ponatur, hoc est in rota ponatur. et vero muliere ipsius de parentibus aut quilibet panem aut hospitalem dederit, solidos 15 culpabilis iudicetur.

LXIX. Von einer Frau, die sich mit ihrem Sklaven ehelich verbindet.

Wenn eine Frau sich mit ihrem Sklaven vermählt, so erwirbt der Fiscus alle ihre Güter und sie wird ausgestossen. Wenn Jemand [von den Verwandten] sie tödtet, so sollen weder Eltern, noch Sohn sich irgend darum kümmern. Den Sklaven trifft die ärgste Marter, er wird auf's Rad gelegt. Der Frau aber soll Keiner der Verwandten oder wer es sein mag, Brod und Obdach geben bei 15 Schill. Strafe.

Erklärungen. L. S. LXIX und LXX stammen durchaus nicht von dem Gründer Frankreichs, noch aus seiner Zeit. Der ganze Inhalt streitet dagegen. Und doch hat man gedankenlos eine so unhaltbare Meinung aufgestellt. Sie gehören späteren Jahrhunderten an. Es sind höchst grausame, römische und morgenländische Strafen, die man noch lange nicht unter den freien Franken, wovon ein grosser Theil noch heidnisch war, einzuführen wagte, Strafen, welche

die gelehrige, von dem zweiten Rom, wie kein andres Volk in dem Grade verführte deutsche Welt im Lauf der Zeiten bereitwillig nachahmte.

Textfehler: qui für quae, quis bei si ist falsch, requiratur für requirat, pessima für pessimo, rota für rotam, muliere für mulieri. Das aspellis im Text hat in der Bedeutung nichts mit dem oben erklärten tres pellia gemein; es stammt von dem römischen abspellere (aspellere), vertreiben. Zu diesem Wort gehört expellis Nov. 254, d. h. aus der menschlichen Gesellschaft gestossen.

LXX. De conciliatoribus.

Si quis filium aut filiam alienam extra consilium parentum in coniugio copulandum conciliaverit et ei fuerit adprobatum et parentes exinde aliquid damnati fuerint aut certe raptores vel convivas conciliatores fuerint, morte damnentur et res ipsorum fiscus adquirat. Raptores vero quod in anteriorem legem scriptum est amplius non damnentur.

LXX. Von Kupplern.

Wenn Jemand den Sohn oder die Tochter eines Andern gegen den Willen der Eltern zum Heirathen verlockt und dessen überführt wird, und die Eltern (Verwandten) in Folge dessen irgend Verlust leiden, oder doch die Kuppler Entführer (Räuber) oder Gastbrüder (böse Kameraden) sind, so sollen sie zum Tode verurtheilt werden, und ihre Habe soll der Fiscus erwerben. Die Entführer aber sollen, was in der vorigen Rechtssatzung geschrieben steht, weiter nicht, verurtheilt werden.

Textfehler: convivas für convivae, anteriorem legem für anteriore lege.

LXXI. De muliere vidua qui se ad alium maritum donare voluerit.

Si quis mulier vidua post mortem mariti sui ad altero marito se dare voluerit, prius qui eam accipere voluerit reibus (andre Lesart: rebus) secundum legem donet. et postea mulier si de anteriore marito filios habet parentes infantum suorum consiliare debet. Et si in dotis 25 solidos accepit, 3 solidos achasium (andre Lesarten: adesius, adhesius) parentibus qui proximiores sunt marito defuncto donet. hoc est si pater aut

mater desunt, frater defuncti aut certe nepus fratris senioris filius, ipsis achasius debetur. et si isti non fuerint, tunc in mallo iudici hoc est comite aut grafione roget de eam in verbum regis mittat, et achasium quem parentibus mortui mariti dare debuerant parti fisci adquirat. Si vero $62^1/_2$ solidos in dotis accipiat, solidos 6 in achasium dentur, hoc est 5 per decinus sol. singuli in achasium debentur. Sic tamen ut dotem quem anterior maritus dedit, filiis suis post obitum matris sine ullum consorcium sibi vendicent ac defendant. de qua dotem mater nec vendere nec donare praesumat. Certe si mulier de anteriore marito filios non habuerit et cum dote sua ad alias nuptias ambulare voluerit, sicut superius diximus achasium donet. Et sic postea scamno cooperiat et lecto cum lectaria ornet et ante novem testes parentibus defuncti marito invitat et dicat „omnes mihi testes sitis, quia et achasium dedi ut pacem habeam parentum, et lectum stratum et lectaria condigna et scamno cooperto et cathedras, quae de casa patris mei exhibui hic demitto". Et hoc liceat cum duas partes dotis sui alio se dare marito. Si vero istud non fecerit, duas partes dotis perdat et insuper fisco solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. [De puellas militurias vel litas haec lex medietate servetur.]

LXXI. Von einer verwittweten Frau, welche einen andern Mann nehmen will.

Wenn eine Frau, die Wittwe ist, nach dem Tode ihres Gemahls einem andern Mann sich hingeben will, so soll der, der sie nehmen will, zuvor dem Gesetz gemäss den Reip (Rep) geben. Und darnach ist die Frau, wenn sie von ihrem vorigen Manne Söhne hat, schuldig, sich mit den Verwandten ihrer Kinder friedlich abzufinden. (Für das consiliare im Text, welches das italienische consigliare, nicht das römische consiliari ist, lese ich conciliare, welches röm. und ital. ebenfalls conciliare in derselben Bedeutung heisst). Und wenn sie vom ersten Manne als Ehegewette (Ehegeld) 25 Schill. erhalten hat, so soll sie den nächsten Verwandten ihres verstorbenen Gemahls als Loskaufgeld 3 Schill. geben. Das heisst, wenn Vater und Mutter fehlen (nicht mehr sind), so gebührt dem Bruder des Verstorbenen oder auch dem Neffen, dem Sohn des älteren Bruders, das Loskaufgeld. Und wenn diese nicht vorhanden

sind, dann soll sie am Malberg (im Gericht) den Richter, das heisst den Comes oder Grafio, ersuchen, dass er sie vor den König kommen lasse und das Loskaufgeld, welches den Verwandten des verstorbenen Gemahls zu geben sich gebührt hätte, dem Fiscus zu Theil werde. Wenn sie aber 62½ Schill. zu Ehegewette empfing, so sind 6 Schill. als Loskaufgeld zu entrichten, das heisst, 5 (?) von je 10 Schill. sind als Loskaufgeld zu entrichten. Doch so, dass das Ehegewette, welches der vorige Gemahl gegeben, seine Söhne nach dem Tode der Mutter ohne irgend eine Mittheilnahme für sich beanspruchen und behaupten. Von welchem Ehegewette die Mutter weder etwas zu verkaufen, noch zu verschenken sich unterstehen soll. Doch wenn die Frau von ihrem früheren Gemahl keine Söhne hat, und mit ihrem Ehegewette zur andern Heirath schreiten will, so hat sie, wie oben erwähnt, das Loskaufgeld zu geben. Und so soll sie darnach den Sitz zudecken und Bett und Zubehör schmücken und vor neun Zeugen die Verwandten ihres verstorbenen Mannes einladen und sprechen: „Ihr alle wollet meine Zeugen sein, dass ich das Loskaufgeld entrichtet habe, damit ich Friede habe mit den Verwandten, und hier das hergerichtete Bett und anständiges Bettzeug und überdeckten Sitz und Stühle stelle, welche ich aus meines Vaters Hause gebracht". Und dadurch ist es ihr gestattet, mit zweien Theilen ihres Ehegewette einem zweiten Gemahl sich zu übergeben. Wenn sie aber dies nicht thut, so soll sie die beiden Theile des Ehegewette verlieren und überdies für schuldig erkannt werden, 62½ Schill. an den Fiscus zu zahlen. [In Bezug auf Töchter von Militärpersonen oder Halbfreien ist dieses Gesetz mit der Hälfte zu beobachten.]

Erklärungen. J. Grimm sagt: „Von cap. 67 bis 105 laufen noch jüngere, sämmtlich unglossirte (ein unpassender Ausdruck) Kapitel und Capitularien andrer merwingischer Könige". Dazu bemerke ich: Von Lex Salica LXVI—LXXV sind LXXI, LXXII und LXXIII ihrem Inhalt, nicht dem Text nach die ältesten. Sie scheinen Theile der uralten frisisch-fränkischen Rechtssatzungen zu sein. Nach L. S. LXXI musste eine Wittwe, die sich wieder verheirathete, an die Verwandten ihres ersten Mannes 3 Schill. zahlen unter dem Namen (wie er sich in seiner jetzigen Gestalt hier findet) achasius. Das ital. accasare heisst verheirathen, ausheirathen (von ad und casa, Haus), und accasato haussässig, verheirathet. J. Grimm leitet sein achasius von einem altfranzösischen adeser, binden, ab! Vielleicht ward er dazu verführt durch die andre Lesart adesius, adhesius, wo der unwissende rö-

ie Schreiber oder Abschreiber wohl an das römische adhesus
esus) dachte. Indessen hängt achasius vielleicht eher mit dem
ösischen acheter, kaufen, zusammen, denn es war ja das Geld,
aufgeld, welches die sich wieder verheirathende Wittwe den Ver-
ten ihres ersten Mannes zu zahlen hatte. In Betreff der Stelle
as militurias ganz am Schluss von L. S. LXXI ist zu merken,
militurias richtig ist, nicht militunias; das ital. militare ist das-
was das ital. militorio, militärisch, wo das o aus dem älteren
tstanden ist.

Textfehler: Das Alter des Inhalts dieses Kapitels habe ich an-
ttet, das viel jüngere Alter des Lateins im Text erkennt man
nanchen Ausdrücken, unter welchen donare schon den Sinn des
ösischen donner hat. Andre solche Ausdrücke sind: reibus (in
Form), anterior (das französische antérieur), comes (in der Be-
ng, wie hier), lectaria, cathedra (kein Katheder, wie auch das
hische κάθεδρα nur Sitz, Stuhl), militurias. Das quis zu An-
ist falsch; altero marito (diese Form ist die später Jahrhun-
, als sich die romanischen Sprachen schon gebildet hatten) für
m maritum, consiliare für conciliare, dotis für dotem, nepus für
, frater und nepos für fratri und nepoti, iudici für judicem, co-
für comitem, grafione für grafionem, de für ut, parti für parte,
für fiscus, dotis für dotem oder dote, decinus für decimos, sin-
für singulos, filiis suis für filii sui (eigentlich ejus), ullum con-
am für ullo consortio, vendicent für vindicent, qua dotem für
lote, scamno für scamnum, lecto für lectum, parentibus für pa-
s, defuncti marito für defuncti mariti, lectaria für lectariis,
no cooperto für scamnum coopertum, duas partes für duabus
bus, puellas militurias für puellis milituriis, litas für litis.

LXXII. De viris qui alias ducunt uxores.

Si quis uxorem amiserit et aliam habere voluerit, dotem
a primarie uxorem dedit secunda ei donare non licet. Si
:n adhuc filii parvoli sunt, usque ad perfectam aetatem res
es anteriores vel dotis causa liceat iudicare. sic vero de
nec vendere nec donare praesummat. Si vero de anterio-
uxorem filios non habuerit, parentes qui proximiores sunt
eris defuncti duas partes dotis recoligant et dua lectaria
ittant, dua scamna coperta, duo cathedras. Quod si istud
fecerint, tertia sola de dote recoligant, tamen si per ad-
nus (andre Lesart: adfacimus) antea non cromaverint.

XII. Von Männern, welche andere Frauen nehmen.

Wenn Jemand seine Frau verliert und eine andre haben
, so darf er das Ehegewette, welches er seiner ersten Frau

gegeben, der zweiten nicht geben (Man sehe die Textworte an, wie verfälscht sie sind!). Doch wenn die Söhne noch klein sind, so darf er bis zum vollendeten Alter derselben (bis zu ihrer Volljährigkeit) über die Sachen der früheren Gemahlin oder in Betreff des Ehegewettes verfügen, doch so, dass er davon weder zu verkaufen, noch zu vergeben sich unterfange. Wenn er dagegen von der vorigen Frau keine Söhne hat, so sollen die nächsten Verwandten der verstorbenen Frau zwei Antheile des Ehegewettes an sich nehmen und zwei Bettzeuge lassen, zwei Sessel mit Decke, zwei Stühle. Wenn sie dies nicht thun, so sollen sie nur ein Drittheil von dem Ehegewette erhalten, wenn nämlich keine gesetzmässige Güterübertragung vorhergegangen sein sollte.

Erklärungen. Wieder ein sehr verfälschtes Kapitel. L. S. XLVI habe ich das adfathamire besprochen, welches hier in der Form adfatimus und in noch späterer Zeit (Merkel's L. S. S. 50) als ein affatomie erscheint. Das an andern Stellen der L. S. vorkommende chramire (ramire, d. i. ramen, beramen), adchramire tritt als letztes Wort dieses Kapitels in der Gestalt eines scheusslich aussehenden perf. conj. hervor. So arg verunstalteten die unwissenden römischen Geistlichen, welche unser ganzes geschichtliches Leben verfinstert haben, bis zur Unkenntlichkeit die urgermanischen Ausdrücke im salischen Recht, welche man später „Glossen" genannt hat. Das cromaverint soll das perf. conj. von chramare, ramare, chramire, hramire, ramire sein.

Textfehler: dotem quem für dotem quam, primarie uxorem für primariae uxori; secunda ei donare non licet, darf die zweite ihm nicht geben, giebt hier keinen Sinn, weshalb ich die Stelle anders übersetzt habe; es ist hier wohl zu lesen secundae für secunda ei; parvoli für parvuli; usque ad — iudicare ist unklar; uxores anteriores für uxoris anterioris, causa für causam, recoligant für recolligant, de has für de his, praesummat für praesumat, de anteriorem uxorem für anteriore uxore, coperta für cooperta, tertia sola für tertiam solam.

LXXIII. De hominem inter duas villas occisum.

Sicut adsolet, homo iuxta strada aut inter duas villas proximas sibi vicinas fuerit interfectus ut homicida illa non apparet, sic debet iudex hoc est comis aut grafio ad locum accedere et ibi cornu sonare debet. Et si [vinerit qui corpus cognuscit occisi, sic parentibus in noticia ponatur. si vero] non venerit

ognoscat, tunc vicini illi in quorum campo vel exitum nventum est, debent facere bargo quinos pedes in al- n praesencia iudicis [ibi] levare corpus. Et debet iudex et dicere: „homo iste in vestro agro vel in vestibulo us. contestor ut usque in septem noctes non reponatur. micidium istum vos admallo ut in mallo proximo ve- vobis de lege dicatur quod observare debeatis". Tunc i quibus nunciatur a iudice ante 40 noctes qui melio- cum sexagenos quinos [iuratoris] se exuent quod nec nt nec sciant qui occidissent. minoflidis vero [vicini] enos iuratores donent [singuli] qui ut superius diximus iurant. Si istud sic ante 40 noctes non fecerint, no- de persona mortui [requirenti legibus] satisfacere. si nt quod superius diximus et se per sacramentum ido- , nulla eis conposicio requiratur.

L. Von einem zwischen zweien Dörfern umgebrachten Menschen.

n, wie es zu geschehen pflegt, ein Mann an der Land- der zwischen zweien nächst an einander liegenden Dör- dtet wird, der Mörder aber nicht zum Vorschein kommt, er Richter, das ist der Comes oder Grafio, an den Ort eben und soll hier das Horn blasen. Und wenn Je- mmt, der die Leiche des Getödteten erkennt, so sollen andten davon in Kenntniss gesetzt werden. Wenn aber ommt, der die Leiche erkennt, dann sollen jene be- en Bewohner, auf deren Feld oder Grenzland die Leiche ist, einen Erdhügel von fünf Fuss Höhe machen und egenwart des Richters auf denselben legen. Und der soll öffentlich kund thun und sprechen: „Dieser Mann urem Gebiet oder an dessen Eingang getödtet. Ich gebe mit meinen Willen zu erkennen, dass derselbe bis zu ächten (in acht Tagen) nicht entfernt (oder heisst es) werden soll. Und wegen dieses Todtschlags lade ich , dass ihr am nächsten Gerichtstage kommen sollet euch von Rechtswegen Bescheid ertheilet werde, was eobachten schuldig seid". Dann haben sich jene be- en Bewohner, an welche der Befehl von dem Richter vor Ablauf von 40 Nächten herauszuziehen, dass sie

weder den Mord begangen haben, noch wissen, welche die Mörder gewesen sind, die Wohlhabenderen mit 65 Eideshelfern, aber die geringeren Leute (die Häusler) sollen je 15 Eideshelfer stellen, welche, wie gesagt, schwören (sollen). Thun sie solches vor Ablauf von 40 Nächten nicht, so sollen sie erfahren, dass sie in Betreff der Person des Todten [wie es nach den Gesetzen erfordert wird] sich zu rechtfertigen haben. Wenn sie aber schwören, wie gesagt, und sich durch Eidschwur gehörig gereinigt haben, so soll kein Wergeld von ihnen gefordert werden.

Erklärungen. Wie ich schon früher bemerkt habe, ist der Rechtsbrauch in diesem Kapitel uralt, obgleich dasselbe erst lange nach der Gründungszeit Frankreichs in römischer Sprache niedergeschrieben worden ist. Hier blickt noch klar das fränkische Heidenthum durch. Die Arianer Kaiser Constantinus und seine Söhne jagten (aus Politik) die Götzendiener aus den Städten auf das Land und in die Dörfer, und dies verursachte später die Entstehung der Namen pagani und Heiden (Bewohner der Haidestrecken). Gleich zu Anfange L. S. LXXIII steht iuxta strada, am Wege, an der Landstrasse, also wieder ein ganz italienisch gebildetes Wort; strada, estráda und estrade kamen erst lange nach der grossen germanischen Völkerwanderung in die romanischen Sprachen Italiens, Spaniens und Frankreichs. Sehr viel von dem Latein des Textes der L. S. ist spätere italienische Schreibart, so auch strada, denn viele, die sich mit dieser Rechtssammlung befassten, waren Römer aus Rom und Italien. Ein Wort strada kannte erst das nicht frühe mittelalterliche Latein. Und doch ist man gedankenlos genug gewesen, das Alter auch dieses Kapitels in den Anfang des 6ten Jahrhunderts hinauf zu setzen, als der Gründer Frankreichs noch Tag und Nacht sein blutiges Handwerk trieb und weder zum Gesetzgeben, noch zum Gesetzesammeln jemals Zeit gewann. L. S. LXXIII heisst es: index hoc est comis aut grafio. So konnte weder zur Zeit der Gründung Frankreichs, noch selbst im 7ten Jahrhundert geschrieben werden. Ferner: parentibus in noticia ponatur. So schrieb man damals nicht, obwohl der hier erwähnte Rechtsfall uraltfränkisch ist. Die meliores im Text sind die Vermögenderen, sie sind hier von den minoflidis, d. h. den geringeren Leuten in kleinen Behausungen (von min, wenig, klein, und flido, flid, altfris. und altengl. Flet, nordengl. und schott. flet, d. i. Haus, Insassenwohnung in einem Hause) unterschieden.

Textfehler: hominem für homine, occisum für occiso, sicut für si, ut (?), iuxta strada für juxta stradam, illa für ille, comis für comes, vinerit für venerit, cognuscit für cognoscit, exitum für exita, bargo für bargum (noch jetzt nennen die Nordfrisen einen solchen Erdhügel Berg), homicidium istum für homicidio isto, sexagenos quinos

für sexagenis quinis, iuratoris für juratoribus, exuent für exuant, idoniaverint für idoneaverint.

LXXIV. De pignoracione.

Si quis debitorem suum per ignorantiam sine iudice pignorare praesumserit antequam eum nesti canthe chigio (andre Lesarten: nesti gante higio, nesticantae chigio) [hoc est accusante], et debitum perdat et insuper similiter si male pignoraverit cum lege conponat, hoc est capitale reddat et 15 solidos culpabilis iudicetur.

LXXIV. Von Auspfänden.

Wenn Jemand seinen Schuldner aus Dummheit ohne den Richter zu pfänden wagt, ehe er ihn vor Gericht zur Zahlung der Schuld verbindlich gemacht, der soll seine Schuldforderung verlieren und überdies gleichermaassen, wenn er übler Weise pfändet, nach dem Gesetz büssen, das heisst er soll das Gepfändete zurückgeben und für schuldig erkannt werden, 15 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Ueber die im Text erscheinende verfälschte Form des Rechtsausdrucks, nämlich nesti canthe chigio, nesti gante higio, nesticantae chigio, welchen urfränkischen Ausdruck das Einschiebsel im Text richtig durch accusare und Nov. 328 durch mallare erklärt, wenn auch J. Grimm das Gegentheil behauptet, habe ich in den Erklärungen zu L. S. L gesprochen.

LXXV. De muliere cesa vel excapillata.

1. Si quis mulierem excapillaverit ut ei obbonis (andre Lesarten: abonnis, obpinis) ad terra cadat, solidos 15 culpabilis iudicetur. Si vero vittam suam solverit aut capilli in scapulam suam tangant, 30 solidos culpabilis iudicetur. 2. Si servus mulierem ingenuam percusserit aut excapillaverit, aut manum perdat aut solidos 5 reddat. 3. Si quis mulierem ingenuam pregnantem in ventre aut in renis percusserit pugno aut calcem et ei pecus non excuciat et illa propter hoc gravata fuerit quasi usque ad mortem, 200 solidos culpabilis iudicetur. Si quis vero pecus mortuum excusserit et ipsa evaserit, 600 solidos culpabilis iudicetur. Si vero ipsa mulier propterea mortua fuerit, 900 solidos culpabilis iudicetur. Si vero mulier

qui mortua est pro aliqua causa in verbo regis missa est, 1200 solidos culpabilis iudicetur. Si vero infans puella est qui cutitur, 2400 solidos conponat. 4. Haec lex de militunias ve letas [sive] Romanas in medietate convenit observare. 5. Si quis ancillae pecus mortuum excusserit si pulicella fuerit, $62^1/_2$ solidos culpabilis iudicetur similiter dinarium unum. Si vero ancilla ipsa cellaria domini sui aut genicium tenuerit, 100 solidos et dinarium pro ipsa conponat.

LXXV. Von einer Frau, die geschlagen oder der ihre Kopfbedeckung entrissen wird.

1. Wenn Jemand einer Frau ihre Kopfbedeckung abschlägt, so dass ihr die Oberhaube auf die Erde fällt, so soll er für schuldig erkannt werden, 15 Schill. zu zahlen. Wenn er aber ihre Unterhaube losmacht oder das Haar ihre Schulter berührt (ihr auf die Schulter fällt), so ist er für schuldig zu erkennen, 30 Schill. zu zahlen. 2. Wenn ein Sklave eine freigeborne Frau prügelt oder ihr das Kopfzeug abschlägt, so soll er entweder die Hand verlieren oder 5 Schill. zahlen. 3. Wenn Jemand einer schwangeren freien Frau an Leib oder Lenden Faustschläge oder Fussstösse giebt, und ihr die Frucht nicht abgeht, sie aber davon todtkrank wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 200 Schill. zu zahlen. Wenn ihr aber Jemand durch Schlagen die Frucht todt abtreibt und sie selbst leben bleibt (mit dem Leben davon kommt), so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Schill. zu zahlen. Wenn dagegen diese Frau davon stirbt, so ist er für schuldig zu erkennen, 900 Schill. zu zahlen. Wenn aber die gestorbene Frau irgend einer Sache wegen unter Königs Schutz (Mund) gewesen, so soll er für schuldig erkannt werden, 1200 Schill. zu zahlen. Wenn hingegen das abgetriebene Kind ein Mädchen ist, so soll er mit 2400 Schill. büssen. 4. Dieses Gesetz ist mit Bezug auf Weiber von Militärpersonen oder auf Halbfreie [oder] Römerinnen mit der halben Strafe zu beobachten. 5. Wenn Jemand einer leibeignen Magd durch Schlagen die Frucht todt abtreibt, so soll er, wenn es ein Mädchen ist, für schuldig erkannt werden, $62^1/_2$ Schill. und noch einen Pfenning zu zahlen. Wenn indessen diese Magd ihres Herrn Kellnerin oder in der Weiberstube ist, so soll er für dieselbe mit 100 Schill. und 1 Pfenn. büssen.

Erklärungen. Das excapillare heisst die Kopfbedeckung abreissen, das span. capilla ist Kopfbedeckung, das ital. capellato mit dem Hut bedeckt. Ueber den urfränkischen weiblichen Kopfschmuck habe ich L. S. XLIV gesprochen. In Cap. LXXV heisst die Goldhaube eine vitta und die obbonis wird die darüber gezogene weisse gestickte Haube sein. Das et in dem französischen bonnet (Haube) scheint die Diminutivendung zu sein. Anscheinlich ist die L. S. LXXV bezeichnete weibliche Kopftracht der freien Franken nicht mehr die aus der Gründungszeit Frankreichs, sondern die viel späterer Jahrhunderte. Am allerwenigsten ist aus jener Zeit die in diesem Kapitel vorkommende Barbarei des Handabschlagens, welche das Gesetz befiehlt. Das pulicella ist das ital. pulcella, Mädchen, reine Jungfrau, das französische pucelle. Das cellaria (plur., Räume für die Lebensmittel) bedeutet was auf cella sich bezieht, und genicium ist das griechische *Γυναικεῖον* und das der griechischen Sprache entlehnte römische gynaeceum oder gynaecium. Für militunias ist militurias zu lesen. Aber was soll pecus, ein Stück Vieh, hier? Ein Kind im Mutterleibe ist doch kein Vieh; sollte an ital. picco in „piccolo" klein, von klein auf, von Kindesbeinen auf, gedacht werden dürfen?

Textfehler: cesa für caesa, terra für terram, suam für ejus, pregnantem für praegnantem, renis für renibus, calcem für calce, excuciat für excutiat, qui für quae.

LXXVI. De eum qui causa aliena dicere praesumpserit.

Cui nec demandata nec leuer pita (andre Lesart: laeuespita) fuerit et non potuerit vindicare, solidos 15 culpabilis iudicetur. de postea ei cui causa est liceat legibus causam suam mallare.

LXXVI. Von dem, welcher sich untersteht, eines Andern Rechtshandel (Process) zu führen.

Wer dazu weder beauftragt, noch durch Stabwurf berechtigt ist und sich nicht rechtfertigen kann, der soll für schuldig erkannt werden, 15 Schill. zu zahlen. Darnach soll es dem, den die Angelegenheit betrifft, gestattet sein, nach den Gesetzen seine Sache vor Gericht zu führen.

Erklärungen. Das leuer pita und das noch hässlicher entstellte laeuespita ist aus leso uuerpita (das ist Fränkisch oder eigentlich Deutsch aus recht später Zeit), d. h. in den Schooss werfen, entstanden.

Textfehler: eum für eo, causa aliena für causam alienam.

LXXVII. Edictus domni Hilperichi regis pro tenore pacis.

1. Pertractantes in Dei nomen cum viris magnificentissimis obtimatibus vel antrustionibus et omni populo nostro convenit, quia fluvium Caronna hereditas non transiebat, ubi et ubi in regione nostra hereditas detur sicut et reliqua loca ut et Turrovaninsis hereditatem dare debent et accipere.

2. Similiter convenit, ut rebus (repus) concederemus omnibus leodibus nostris, ut per modicam rem scandalos non generetur in regione nostra.

3. Simili modo placuit atque convenit, ut si cumque vicinos habens aut filios aut filias post obitum suum superstitutus fuerit, quamdiu filii advixerint terra habeant, sicut et lex salica habet. Et si subito filios defuncti fuerint, filia simili modo accipiant terras ipsas, sicut et filii si vivi fuissent aut habuissent. Et si moritur, frater alter superstitutus fuerit, frater terras accipiant non vicini. Et subito frater moriens, frater non derelinquerit superstitem, tunc soror ad terra ipsa accedat possidenda. Det illi vero et convenit singula de terras istas qui si adveniunt, ut leodis qui patri nostro fuerunt consuaetudinem qua habuerunt de hac re intra se debeant.

4. Idemque convenit, ut quicumque uxorem acceperit et infantes inter se non habuerint, vir uxorem suam superstitem mortuus fuerit, tunc illa mulier dimediam dotem accipiat, et dimediam partis defuncti marito ad se recolligant. et si mulier sub tali dictione mortua fuerit, media maritus simili modo ad se revocet et medietatem parentibus ipsius muliere ad se recollegant.

5. Quare condictione placuit atque convenit, ut si servus hominem ingenuum occiderit, tunc dominus servi cum sex iuramento, quod pura sit conscientia sua nec suum consilium factum sit nec voluntatem eius, et servum ipsum det ad vindictam. Et si servum dare non potuerit, in ipso iuramento fide data donet, quod nec ibi sit ubi eum sensit nec scit nec eum atingere possit. dulgat servum, hoc est de licentia parentibus coram parentes qui hoccisus est, et de ipso quod voluerint faciant, et ille sit exolutus.

6. Similiter convenit, ut quicumque ad mallum fuerit et in

veritatem testimonia non habuerit unde se aeducat et necesse est ut mitium fidem faciant et non habuerit simili modo qui pro eum fidem faciat: et ipse in senextra manu fistucam teneat et dextera manu auferat.

7. Quale convenit modo, ut si servum sors nunciata fuerit de furtum, tunc dominus servi inter decem noctes mittat servum ad sortem. Si ibi illum in illas decem noctis non miserit in praesente, tunc in 42 noctis eum mittat, et eum ibi servus ad sortem venire debet, et illi qui furtum pertulit ius sit cum sex videre. Et si ad 42 noctis non venerit nec sunnia adnuntiaverit, tunc servus culpabilis iudicetur. et causa super domino magis non ascendat nisi quantum de servo lex est, aut ipsi servus decidat aut dominus pro servo conponat hoc est solidos 12 et capitalem et dilaturam. Et si in 42 noctis legibus sunnia nuntiaverit, in octuaginta et quatuor noctis postea placitum intendatur. Et si ibi se non eduxerit, sicut supra scriptum est culpabilis iudicetur. Nam ad 42 noctes sunnia adnuntiaverit, lectus 15 solidos conponat. Et si inter ipsas 42 noctes nec fidem facere nec conponere voluerit, tunc rogat ille qui consecutus est, ut de legem inter 40 noctes solvat quod antea dictum est. Et si adhuc inter ipsas 14 noctes noluerit solvere, rogit inter septem noctis. [Et si inter ipsas septem noctis] nec fidem facere nec conponere voluerit, tunc in proximo mallo ante rachymburgiis sedentes et dicentes quod ipsi illum ante audierit, sic invitetur graphio, cum fistuco mittat super se, ad res suas ambulet et praendat quantum rachymburgii antea odierit. et graphio cum septem rachymburgiis antrutionis bonis credentibus aut quis sciant accionis a casa illius ambulent et praetium faciant et quod graphio tollere debet. Et si graphio ante rachymburgiis sedentes non fuerit invitatus, non ibi praesummat ambulare. Et si invitatus fuerit et ibidem noluerit ambulare, de vita sit culpabilis. Et si graphio super praetium aut extra legem aliquid tollere praesumpserit, noverit se vite suae periretis dispendium. Et si dixerit illi cui res tolluntur, quod male eum destruat et contra legem et iustitia, tunc maniat graphio eum inter noctis quadraginta et duo, et ille et suo contractorem qui eum invitavit similiter maneat. Et si non negaverit ille qui invitavit, adducat septem rachymburgiis ferrebannitus qui antea audissent causam illam, nobis praesentibus

erit. et si septem venire non potuerint et eos certa sonia detrigaverit et toti venire non possint, tunc veniant tres de ipsis, qui praeside sua dicant et pro paris suos sunia nuntiant. Et si rachymburgiis nec septem nec tres dare potuerit nec dat, graphio et ille qui accepit res illius quem contra legem et iustitiam extruderit, et ille qui male invitavit solvat cui res fuerunt. Et quicumque ingenuus de actione et vi reiecte mallaverit de qualibet causa, simili modo ubi habet lege directa sic facere debet. Et si homo malus fuerat qui male fecit et si res non habet unde sua mala facta conponat, legibus consecutus super illum nihilhominus graphio ad legem que antea auditus est invita elegitur, et auferat per tres mallus ante rachymburgiis, ut ea nisi voluerint parentes aut de suis rebus redimant, aut se sciant si noluerint in quarto mallo nobis praesentibus veniant: nos ordinamus, cui malum fecit tradatur in manu, et faciant exinde quod voluerint. Nam agens et qui mallat ipsum ad nos adducant. et adtrutionis secundum legem consecutus habuerit inter octuaginta et quatuor noctes ipsa invitatio, et lex faciat sicut superius scriptum est.

8. Illas et marias qui nuntiabantur ecclesias nuntientur consistentes ubi admallat.

9. Si quis causam mallare debet, et sic ante vicinas causam suam notam faciat, et sic ante rachymburgiis videredum donet, et si ipsi hoc dubitant ut malletur causam. nam antea mallare non praesummat. et si ante mallare praesumpserit, causam perdat. Nam si certe fuerit malus homo qui male in pago faciat et non habeat ubi consistat nec res unde conponat et per silvas vadit et in praesentia nec agens nec parentes ipsum adducere possunt, tunc agens ille et cui male fecit nobiscum adcusent, et ipsum mittemus foras nostro sermone, ut quicumque eum invenerit quomodo sic ante pavido interfitiat.

10. De tronia vero sic convenit observare, ut sicut antea consuaetudo fuit sub temporibus patri vel genitoris nostri, sic sequatur et mali hominis reprimantur.

(Dieses Kapitel enthält das allerschlechteste, durch und durch verfälschte, unübersetzbare Latein. Ein grosser Theil desselben macht mehr Mühe, als die dunkelsten sogenannten Glossen. Ich will eine Uebersetzung versuchen, da wo sie möglich ist).

LXXVII. Eine Verordnung des Herrn Königs Hilprik zur Erhaltung des Friedens.

1. Bei Untersuchung und Verhandlung im Namen Gottes zugleich mit den hochansehnlichen Männern, den Optimaten und Hochbetrauten und unserem gesammten Volk, ist vereinbart worden, dass, da über den Fluss Garonne hinaus das Erbrecht nicht gegangen ist (denn, wie ich hier bemerken muss, die Strecken jenseits dieses Flusses blieben zur Zeit der Gründung Frankreichs westgottisch), so sollen, wie überall in unserem Gebiet die Erbschaft gegeben wird, auch die andern Orte und ebenso die Turrovaner (sind hier die Turones, die Bewohner von Tours gemeint?) die Erbschaft geben und empfangen.

2. Ebenfalls ist die Vereinbarung geschehen, dass wir den (dem Fiscus zufallenden) Rep (Reip) allen unsern Gefolgsleuten erlassen, damit nicht um einer so geringen Sache wegen Unfug in unserem Gebiet erzeugt werde.

3. In ähnlicher Weise ist einstimmig beschlossen worden, dass wenn Jemand, der Verwandte hat, entweder Söhne oder Töchter nach seinem Ableben hinterlässt, die Söhne, so lange sie leben, das Land besitzen sollen, wie solches auch das salische Gesetz hat. Und wenn die Söhne etwa gestorben sein sollten, so sollen die Töchter in gleicher Weise das Grundeigenthum empfangen, wie auch die Söhne, wenn sie am Leben gewesen, es besessen hätten. Und wenn (ein Bruder) stirbt und ein andrer Bruder ihn überlebt, so soll der Bruder die Ländereien empfangen, nicht die Verwandten. Und wenn etwa der Bruder stirbt und keinen Bruder hinterlässt, dann soll die Schwester den Besitz des Grundeigenthums antreten. (Der folgende Satz: Det illi vero et convenit singula de terras istas qui si adveniunt etc. ist so verfälscht, dass der Sinn nicht zu ermitteln ist. Soll für die ersten Worte similiter convenit oder für det de gelesen werden?) Es ward auch verabredet (beschlossen) in Betreff gewisser Grundstücke, wenn sie in Erbgang kommen, dass die Leute (Gefolgschaften), die unser Vater hatte, bezüglich dieser Angelegenheit es unter sich nach ihrer bisherigen Gewohnheit halten dürfen.

4. Imgleichen ist man übereingekommen, dass, wenn irgend Jemand eine Frau nimmt und sie keine Kinder mit einander

haben, und der Mann mit Hinterlassung seiner Gemahlin stirbt, alsdann die Frau die Hälfte des Ehegewettes erhalten soll und die andre Hälfte die Verwandten des Verstorbenen an sich nehmen sollen. Und wenn in solchem Fall die Frau stirbt, so soll auf dieselbe Weise der Ehemann die Hälfte für sich behalten, und die Hälfte sollen die Verwandten der Frau nehmen.

5. Gleicherweise ist beliebt und beschlossen worden (soll nicht für quare condictione gelesen werden quale conditione, da 7. mit quale convenit modo beginnt?), dass, wenn ein Sklave einen freigebornen Mann tödtet, alsdann der Herr des Sklaven mit sechs (Männern) schwöre, dass sein Gewissen rein sei und dass es weder auf seinen Rath, noch mit seinem Willen geschehen sei, und dass er den Sklaven selbst zur Strafe übergebe. Und wenn er den Sklaven nicht geben kann, so soll er in dem Eide selbst gute Bürgschaft dafür geben, dass er nicht da sei, wo er ihn sich gedacht, noch wisse, wo er ist, noch ihn erreichen könne. Er darf den Sklaven tödten, das heisst mit Erlaubniss der Verwandten in Gegenwart der Verwandten des Getödteten, und mit diesem (Sklaven) dürfen sie thun nach ihrem Gutdünken, und jener (der Herr) soll dann von der Anschuldigung frei sein.

6. Gleichermaassen ist beschlossen, dass der, der vor Gericht geladen ist und keine Zeugenbeweise zur Erkenntniss der Wahrheit (für die Wahrheit seiner Aussage), hat, um sich dadurch herauszuziehen, und es nöthig ist, dass er bei Begegnung vor Gericht Sicherheit stelle, und er in gleicher Weise Keinen hat, der für ihn gut sagt, so soll er selbst in der linken Hand den Stab halten und mit der rechten Hand ihn werfen.

7. So auch ist beschlossen, dass, wenn einem Sklaven Diebstahls wegen das Loos gerichtlich angesagt wird, der Herr des Sklaven innerhalb 10 Nächten den Sklaven zum Loos senden soll. Wenn er denselben innerhalb 10 Nächten nicht dorthin in Person sendet, dann soll er ihn in Zeit von 42 Nächten senden, und dann ist der Sklave schuldig, dorthin zum Loosen zu kommen, und der, welcher den Diebstahl erlitt, hat das Recht, mit sechs (Männern) den Gegeneid zu schwören. Und wenn er nach 42 Nächten nicht kommt und die Ursache seines Wegbleibens nicht anmeldet, dann ist der Sklave für schuldig zu erkennen. Und auf den Herrn soll der Straffall nicht höher gehen, als auf so viel, als das Gesetz in Betreff des Sklaven

ıt; entweder thut (dann) der Sklave selbst die Sache ab, oder
:r Herr zahlt für den Sklaven, das heisst 12 Schill. und capit.
ıd dil. Und wenn er in 42 Nächten nach den Gesetzen An-
:ige macht, was ihn abgehalten habe, so soll die Zusammen-
ınft vor Gericht auf 84 Nächte weiter ausgedehnt werden.
ıd wenn er sich dann nicht herauszieht (befreit), so ist er,
ie oben geschrieben, für schuldig zu erkennen. Nam ad 42
›ctes sunnia adnuntiaverit, lectus 15 sol. conponat ist so un-
›ersetzbar. Soll für nam gelesen werden nam si und legibus
r lectus? Und wenn er innerhalb dieser 42 Tage weder Bürg-
haft stellen, noch zahlen will, dann soll der, welcher (consecutus
· was heisst das? Ist consectatus zu lesen?) ist, verlangen, dass
· nach dem Gesetz innerhalb 40 Nächten zahle, was zuvor gesagt
t. (Offenbar muss statt 40 Nächte 14 Nächte gelesen werden.)
ıd wenn er innerhalb dieser 14 Nächte noch nicht zahlen will, so
›ll der Kläger verlangen, dass er zahle innerhalb sieben Nächte.
'nd wenn er innerhalb dieser sieben Nächte] weder Sicherheit
ellen, noch zahlen will, dann soll in der nächsten Zusammenkunft
›r den Rachenbürgen, die zu Gericht sitzen und erklären,
ıss sie ihn vorhin verhört, der Grafio geladen werden, den
ab über sich (ihn?) werfen, nach seiner Habe gehen und neh-
en so viel als die Rachenbürgen vorher odierit (was heisst
er dieses ital. odire? Ist es audire, also audierit? Und steht
lierit für audierint, audiverint? Was aber bedeutet dieses
ıdierint?) Und der Grafio mit sieben Rachenbürgen, Betraute,
änner von gutem Glauben oder welche des Verfahrens kundig
ıd, sollen nach seinem Hause gehen und den Werth schätzen
ıd was der Grafio nehmen soll. Und wenn der Grafio nicht
›r die Rachenbürgen in der Sitzung geladen ist, so soll er
:h nicht herausnehmen, dahin zu gehen. Und wenn er ein-
:laden ist und nicht dahin gehen will, so ist er des Todes
huldig. Und wenn der Grafio über den Werth oder wider
ıs Gesetz etwas wegzunehmen wagt, so wisse er, dass er mit
inem Leben büssen wird. (Die Stelle im Text: se vite suae
:riretis dispendum ist Unsinn und als solcher unübersetzbar.
as tis in periretis ist entweder durch das folgende dis in dis-
›ndium entstanden, oder auch war man im Begriff, periturum
schreiben, was auch Unsinn wäre.) Und wenn derjenige,
›m die Sachen genommen werden, sagt, dass er ihn in böser

Weise verderbe und gegen Recht und Gerechtigkeit, dann soll der Grafio ihn innerhalb zwei und vierzig Nächte zu erscheinen vorfordern und soll auch den Zugreifer (Auspfänder, Gläubiger), der ihn geladen, gleichermassen vorfordern. Und wenn der, der geladen hat, dies nicht leugnet, so soll er sieben mit dem Bannbefehl versehene Rachenbürgen herbringen, in deren Verhör die Sache vorher vorgekommen, während wir gegenwärtig sein werden. Und wenn sieben nicht kommen können und ein wirkliches Hinderniss sie abhält und nicht alle kommen können, dann sollen drei von ihnen kommen, welche durch ihren Vorsitzenden sprechen und für ihre Collegen die Abhaltung (Verhinderung) anzeigen sollen. Und wenn er von Rachenbürgen weder sieben, noch drei stellen kann oder stellt, so soll der Grafio und der, der die Habe dessen in Empfang genommen, den er gegen Recht und Gerechtigkeit weggetrieben, und der, welcher in böser Weise geladen hat, dem, dem die Sachen gehörten, zahlen. „Et quicumque ingenuus de actione et vi reiecte mallaverit de qualibet causa, simili modo ubi habet lege directa sic facere debet" ist wiederum ein von römischen Geistlichen, welche weder Latein, noch Fränkisch kannten, so verdorbenes und verfälschtes Gemisch, dass nur einige Worte verständlich sind. (Das de in de actione und das de in de qualibet causa sind nicht gleichbedeutend; ersteres heisst, wie sonst so oft in der L. S., durch, mit, letzteres wegen, bezüglich. Welches Subject hat debet? Was will directa sagen? Das reiecte ist gar nichts.) Und wenn es ein böser Mensch gewesen, der Uebels that, und wenn er keine Habe hat, womit er seine bösen Werke sühne, so wird nichts desto weniger der Grafio legibus consecutus super illum . . ad legem que antea auditus est invita elegitur (was heisst denn dieser Unsinn? Und wer kann ihn erklären und übersetzen?), und er soll (ihn) auf drei gerichtlichen Zusammenkünften vor die Rachenbürgen führen, damit die Verwandten, sie müssten es denn wollen, entweder von ihrer eigenen Habe (ihn) loskaufen, oder, wenn sie nicht wollen, sie wissen sollen, dass sie sich in der vierten Gerichtssitzung in unserem Beisein einzufinden haben: so verordnen wir, dass er in die Hände dessen, dem er den Schaden zugefügt hat, überliefert werde, und sie mögen darnach (mit ihm) thun, was sie wollen. Denn der Sach-

walter und der, der ihn vorladet, sollen ihn vor uns führen. (Nun folgt ein unverständlicher Satz): Und adtrutionis nach dem Gesetz consecutus habuerit innerhalb vier und achtzig Nächten ipsa invitatio und das Gesetz thue, wie oben geschrieben ist; (wieder ein Beispiel von der kläglichen mittelalterlichen Verfinsterung, welche durch Rom und die Pipinsrace über die germanische Welt gekommen).

8. Illas et marias qui nuntiabantur ecclesias nuntientur consistentes ubi admallat. (Wer löst dieses Räthsel und sagt, wovon die Rede sei? Heisst nuntiare melden oder untersagen, consistere, stellen, sich niederlassen, bestehen, feststehen oder vor Gericht erscheinen? Und heisst ubi wenn, wo, oder was heisst es hier? Worauf geht illas? Der ganze Satz ist verstümmelt und verfälscht.)

9. Wenn Jemand gehalten ist, eine Sache vor Gericht anhängig zu machen, so soll er sowohl vor den Verwandten seine Sache kund thun, als auch vor den Rachenbürgen den Gegeneid ablegen, wenngleich sie Bedenken tragen, die Sachen verhandeln zu lassen. Denn vorher soll er nicht wagen, vor Gericht aufzutreten, und wenn er solches vorher zu thun wagt, so soll er den Process verlieren. Denn wenn er wirklich ein böser Mensch ist, der Unheil im Lande anrichtet, und nichts zu leben hat und keine Habe, um seine Schuld zu sühnen und die Wälder durchstreift und weder der Sachführer, noch die Verwandten ihn in Person vorführen können, dann sollen jener Sachführer und der, dem er Unheil zufügte, ihn bei uns verklagen, und wir werden ihn aus unserem Schutzwort nehmen (d. h. in die Acht erklären), dass Jeder, der ihn antrifft, „quomodo sic ante pavido“ (soll dieses Unlatein bedeuten: gleich wie ehemals den Furchtsamen?) ihn todtschlage.

10. In Bezug auf den Schandpfahl aber gebührt es sich, es so zu halten, wie es vorhin Brauch war zu den Zeiten unsres Vaters und Erzeugers, darnach soll man sich richten und sollen die bösen Menschen in Schranken gehalten werden.

Erklärungen. Ueber festuca habe ich gesprochen, über mitium auch (kann hier nicht Bann heissen, wie J. Grimm es in seiner Vorr. zu Merkel's L. S. erklärt); tronia habe ich Schandpfahl übersetzt, das altschottische trone ist der Pranger, Schandpfahl, das

Halseisen; über sunnia, sonia, sunia (Abhaltung, Verhinderung, Wegbleiben) habe ich gleichfalls gesprochen; videredum (mit den andern falschen Lesarten) kann nur Gegeneid übersetzt werden; bei dulgat servum ist zu bemerken, dass das ostfris. doljen prügeln, das nordfris. an Dellang, Tracht Schläge, das altfris. Dolg, Dolch Wunde und das altengl. tholigen tödten, umbringen heisst; was heisst hier vicini, Anverwandte? Nachbarn kann es hier nicht heissen; trust in antrustio ist früher besprochen, es kommt noch in der Form Trost in der Bedeutung von Hoffnung, Zuversicht, in der deutschen Bibel vor, dann auch in dem engl. trust, Zutrauen, Zuversicht, Credit, Glauben, Treue, intrust, anvertrauen, in Verwahrung geben, trustee, dem etwas anvertraut ist, Vormund. Der Frankenkönig Hilprik, von dem dieses Edict stammt, ist wahrscheinlich nicht Hilprik I., der Gemahl Fredegunde's, gewesen, sondern der zu den Zeiten Pipin's von Heristal und des Frisenhäuptlings Radbod lebende und im Jahre 720 gestorbene Hilprik (Hülfreich) II. von Neustrien. Der Inhalt des Edicts zeugt dafür, schon am Eingange die magnificentissimi optimates, welche in Dei nomen (für nomine) pertractant, ferner die leodes nostri, die vicini u. s. w., endlich Vieles von dem Latein des Textes, wie domni, tronia, hoccisus, senextra, ferrebannitus, detrigaverit, dann auch Abschnitt 8, wo die ecclesiae genannt sind. Man bedenke, dass noch im ersten Viertel des 8ten Jahrhunderts und noch später grosse Strecken des salischen Frankenreichs von Heiden bewohnt waren.

Mit Textfehlern dieses Kapitels will ich mich nicht aufhalten, da fast jedes zweite Wort des langen Edicts falsches Latein ist.

LXXVIII. Si quis puerum regis aut libertum occiderunt.

Si quis puerum regis aut libertum occiderit, solidos 100 culpabilis iudicetur. aut Romanum ingenuum vel tributarium aut militem, solidos 100 culpabilis iudicetur.

LXXVIII. Wenn Jemand einen Dienstknaben des Königs oder einen des Herrendienstes Entlassenen tödtet.

Wenn Jemand einen Dienstknaben des Königs oder einen des Herrendienstes Entlassenen tödtet, so soll er für schuldig erkannt werden, 100 Schill. zu zahlen. Oder wenn er einen Römer freien Standes, einen Tributzahlenden oder einen Soldaten tödtet, so ist er für schuldig zu erkennen, 100 Schill. zu zahlen.

Textfehler: occiderunt für occiderit, solidis für solidos.

XXIX. Si quis stadalem uaidaris cervum aut bovum cervie tributari asalierit.

Si quis stadalem uaidaris cervum aut bovum cervi atribute ıliverit, 1800 dinarios qui faciunt [solidos] 45 culpabilis iudicetur.

LXXIX. Wenn Jemand den zur Jagd gebrauchten Stallhirsch oder die dem Hirsch beigegebene Kuh (Hirschkuh) angreift.

Wenn Jemand einen zur Jagd verwendeten Stallhirsch oder ne dem Hirsch beigegebene Kuh feindlich angreift, so soll er ır schuldig erkannt werden, 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu ıhlen.

Erklärungen. L. S. XXXIII, wo dieser Hirsch cervus domeicus heisst, hat dieselbe Busse für das Stehlen oder Tödten desselben. as stadal ist Stall, Stadel; Nov. 98 hat die entstellte sogenannte losse cham stala (Heimstall) und Nov. 211 hat amestalla, amestella; ıid ist Jagd und uaidaris kann „Jägers" sein, wenn das Wort nicht verlscht ist. Bei Notker heisst weidenar Jäger, weido Jagd und weiın Wildfangen. Die Form waid ist älter. Das falsche tributari ist ıs attributam entstanden, was schon aus dem folgenden atribute erıllet: saliverit steht für assilierit, die Ueberschrift hat asalierit (für silierit), auch im Italienischen ist diese Form assalire, nicht assie; übrigens ist die Schreibart saliverit richtig, aber das Wort selbst : hier unbrauchbar; das bovum für bovem kann hier nur Hirschkuh ·deuten; für cervi atribute ist cervo attributam zu lesen.

XXX. De furtis de venationibus vel piscationibus.

1. Si quis pedicam imbolaverit aut retem aut nassam de ıve tulerit, malb. theulasinia sunt denarii 1200 qui faciunt ılidos 30 culpabilis iudicetur. 2. Si quis de vena furaverit scem aut de retem, 600 denarios qui faciunt solidos 15 culıbilis iudicetur. 5. (3.) Si quis pedicam cum feramen aut ıgitatum de toxitum invenerit et eum calcare voluerit quem ınes minaverunt, ad quem venationem in bargo involaverit ıt de mansionem furaverit, 1200 dinarios qui faciunt solidos) culpabilis iudicetur. 4. Si quis porcellum lactantem de rane raverit, 400 denarios qui faciunt solidos 12 culpabilis iudicetur.

LXXX. Ueber Diebstähle von Jagden und Fischereien.

1. Wenn Jemand eine Schlinge stiehlt oder ein Netz oder eine Reusse von einem Fahrzeug nimmt, so soll er für schuldig erkannt werden, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen. 2. Wenn Jemand aus einem Hamen einen Fisch stiehlt oder aus einem Netz, so ist er für schuldig zu erkennen, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. 3. Wenn Jemand eine Schlinge mit dem Eisen (stiehlt) oder einen von einem Pfeil getroffenen (Hirsch) antrifft und den zu verstecken beabsichtigt, den die Hunde vor sich hergetrieben haben, bei welcher Jagd er einer Höhe zueilte, oder ihn aus dem Jagdhause stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen. 4. Wenn Jemand ein Saugferkel aus dem Stall stiehlt, so ist er für schuldig zu erkennen, 400 Pfenn. oder 12 Schill. zu zahlen. (Das 400 soll wohl 480 heissen.)

Erklärungen. Der Text ist wieder sehr verfälscht. Das imbolaverit soll involaverit heissen, welches hinein-, auf etwas zufliegen, angreifen, wegnehmen heisst. Sollte das in bargo involare den Hirsch, nicht den Dieb, zum Subject, also nicht die Bedeutung von wegnehmen haben? Mir scheint aber doch, dass involare an beiden Stellen dieselbe Bedeutung hat, nämlich stehlen, und dass in bargo auf dem Berg und mansio das Jagdhaus heisst. Dass calcare wohl celare heissen müsse, wird wahrscheinlich durch Nov. 98, wo involaverit aut celaverit steht, und Nov. 211, wo man occiderit aut celaverit liest. Den Ausdruck theulasinia, dessen erste Silbe hier nicht Sklave heissen kann, sondern der Artikel sein muss, habe ich früher besprochen. Es passt hier nicht zu den Stellen, wo es sonst vorkommt, z. B. L. S. XXV, XXVII, XXXIX, wo es auf Sklaven sich bezieht. Ich habe vena Hamen übersetzt. Es muss dem venare, venari, d. i. jagen, fangen, auch vom Fischfang gebraucht, nächstverwandt sein. Das feramen ist das ital. ferrame. Oder ist für feramen zu lesen cervum? Ist pedica hier das Garn, Jagdnetz? L. S. XXVII ist pedica die Fussfessel. Das bargo für Berg hier zu nehmen, gefällt mir nicht. Soll vielleicht Eber richtiger sein? Nov. 211 lautet: Si quis cervo aut apro lasso quem alterius canes movunt occiderit aut celaverit. Das toxitum wird toxico heissen sollen. Das calcare ist mir verdächtig. Ist dafür celare, verstecken, zu lesen?

Textfehler: de retem für de rete, feramen für ferramento, sagitatum für sagittatum, quem für quam, mansionem für mansione.

LXXXI. De eo qui alterum ad calidam provocaverit.

Si quis alterum ad calidam provocaverit praeter evisionem

dominicam, 600 denarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur.

LXXXI. Von dem, der einen Andern zum Kesselfang fordert.

Wenn Jemand einen Andern zum Kesselfang ohne eine oberherrliche Ueberweisung fordert, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Ueber calida, aqua calida, aēnus, ahenus, aēnum (Kessel), aēneus, aheneus, aeneum, ineum, inium habe ich gesprochen. Was ist evisionem? Soll evictionem gelesen werden? [Nein: evisio (lies ê-wisio), Rechtsweisung = lex; syn. „leges dominicae“ in Lex Sal. I. de mannire. Anmerkung des Herausgebers. Siehe das Vorwort.]

LXXXII. De servo si alienam occiserit ancillam.

Si quis cuius servus aliquid inputatum fuerit aut occiderit ancillam alienam, 600 denarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur et praetium quod mancipius valuerit. Certe si ab antonia vel porcarius sive artificis fuerit inputatum, simili modo nobis convenit observare. sive autem de operariis et minoribus mancipiis aliquid fuerit inputatum, 600 denarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur.

LXXXII. Von einem Sklaven, wenn er eines Andern leibeigne Magd tödtet.

Wenn irgend einem (oder irgend Jemandes) Sklaven etwas Schuld gegeben wird oder er eine fremde leibeigne Magd tödtet, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen und den Werth, den die leibeigne Person hat. Wenn aber ein Innungsmann (Ambachtmann oder Handwerker) oder Sauhirt oder Kunstarbeiter beschuldigt wird, so soll nach unsrer Abrede ein Gleiches befolgt werden. Wenn die Beschuldigung Tagelöhner und geringere Sklaven betrifft, so soll die Strafe 600 Pfenn. oder 15 Schill. sein.

Erklärungen. Für ab antonia ist zu lesen, wie Nov. 106 für amba othonia: ambactonia, ambotanea, von ambact, ambacht (Handwerk), woraus die spätere Form Amt (zuerst aus Ambet, Ambat) ward.

Textfehler: si (vielleicht) für qui, occiserit für occiderit, praetium

für pretium, mancipius für mancipium; ab antonia, porcarius, artificis für ambachtonio, porcario, artifici; inputatum für imputatum, sive für si, de ist vielleicht zu streichen.

LXXXIII. De eo qui porcina aliena de via ostiaverit.

Si quis porcina de via sua hostaverit vel matriamen de silva involaverit aut lignarium quem alter capulaverit vel in carro carcaverit, pro utraque causa 600 denarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur.

LXXXIII. Von dem, der eines Andern Schwein vom Wege wegnimmt.

Wenn Jemand ein Schwein von seinem Wege wegnimmt oder Bauholz aus dem Walde oder Holz, welches ein Andrer gehauen hat, oder mit dem Wagen wegfährt, so ist er für beide Fälle für schuldig zu erkennen, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Das span. porcino ist ein Schwein; das hostare das französische ôter; matriamen stammt vom röm. materia, materies, Bauholz.

Textfehler: porcina aliena für porcinam alienam, porcina für porcinam, quem für quod.

LXXXIV. Si quis navem alienam per vim tulerit.

Si quis navem per vim tulerit, 600 denarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur.

LXXXIV. Wenn Jemand ein fremdes Fahrzeug mit Gewalt wegnimmt.

Wenn Jemand das Fahrzeug eines Andern gewaltsam wegnimmt, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

LXXXV. De eo qui cum servo alieno negotiaverit.

Si quis ingenuus alieno (lies: cum servo alieno) nesciente domino negotiaverit aut cum liberto in villa nesciente domino negotiaverit, 600 denarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur.

LXXXV. Von dem, der mit einem fremden Sklaven Geschäfte treibt.

Wenn ein Freigeborner mit einem fremden Sklaven, ohne dass sein Herr es weiss, Geschäfte treibt (in Unterhandlung ist) oder mit einem Hörigen im Dorf ohne Wissen seines Herrn Geschäfte macht, der ist für schuldig zu erkennen, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

LXXXVI. De eo qui servo alieno (für servum alienum) sine causa ligaverit.

Si quis sine causa eos (lies eum) ligaverit et ei fuerit adprobatum, 200 denarios qui faciunt solidos 7 (soll sein 5) culpabilis iudicetur.

LXXXVI. Von dem, der einen fremden Sklaven ohne Ursache bindet.

Wenn Jemand ohne Ursache ihn bindet und dessen überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 200 Pfenn. oder 5 Schill. zu zahlen. (Ist 7 richtig, so ist 280 Pfenn. zu lesen.)

LXXXVII. Si quis messe aliena glennare praesumserit.

Si quis messem alienam sine consilio glenaverit, 600 denarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur.

LXXXVII. Wenn Jemand auf einem fremden Kornfelde Aehren zu lesen wagt.

Wenn Jemand auf dem Felde eines Andern ohne Erlaubniss Aehrenlese zu halten sich untersteht, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Das glennare, glenare, ist das französische glaner, Aehren lesen.

Textfehler: messe aliena für messem alienam.

LXXXVIII. De eo qui alienam mansionem expoliaverit.

Si quis mansionem expoliaverit vel in mansionem aliquid comederit, 600 denarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudi-

cetur. Et qui in ipsam mansionem aut sortem aliquid petrio taratro fuerit factum cui adprobatum fuerit, acre brastasit 600 denarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur.

LXXXVIII. Von dem, der ein fremdes Haus beraubt.

Wenn Jemand in einem Hause einen Raub macht oder in einem Hause etwas aufisst (auffrisst), so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. Und wer in diesem Hause oder sortem aliquid petrio taratro fuerit factum (ist kein Latein, ich meine qui aliquid fuerit factum) und dessen überführt wird, soll acre brastasit für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Also ein Dieb, der ein Haus mit einer „mauerbrechenden Steinwurfmaschine" (!), die J. Grimm gemacht, heimsucht, der zahlt nur 15 Schill. Strafe! Aus dem völlig verfälschten, unerklärlichen acre brastasit, welches zu grösserer Verdunkelung selbst nach cui adprobatum fuerit steht, macht er sogar, wie wenn die Lesart die richtige wäre, ein ac rebrasta sit, welches ac recincta, recussa, relapsa sit (aedes) bedeuten soll! Das petrio ist nicht, wie J. Grimm meint, das ital. petriere, sondern, wenn die Lesart richtig ist, das ital. petreo und das röm. petreus, und ist nicht, wie er behauptet, das span. pedrero, welches Steinhauer, Steinschneider, Schleuderer heisst; petriere und pedrero sind Substantive, die sich in diesem Text nicht finden; pedrero war ein Steinstück am Bord von Kriegsschiffen zum Werfen kleiner Steine. Etwas „Mauerbrechendes", wie J. Grimm fabelt, ist in unserem Kapitel, wo die Strafe für das Verbrechen nur 15 Schill. beträgt, nicht denkbar. Der berühmte Ausleger hätte noch das griech. *ταράττειν*, in Unordnung bringen, das nordengl. to brast, nordfris. barst, d. i. bersten, das schott. barrathrie, sonst in mittelalterl. Latein baratria geschrieben, welches fraus, dolus, daher auch den sträflichen Beneficienhandel von Geistlichen bedeutet, und dergleichen nennen können. Sogar ein aratrum lässt sich hier schaffen aus taratro, wohl gar ein tartaro, d. i. eine ital. Hölle. Was soll sortem hier? Ist cortem, Viehscheuer, zu lesen? Noch allerlei andres Unpassendes, was doch noch besser wäre, als J. Grimm's Erklärung Vorrede LXXV, hätte angeführt werden können, wie das ital. brassare, Bier brauen, französisch brasser, das ital. brattare, besudeln. Doch dieses von unwissenden römischen Geistlichen so scheusslich verfälschte Gemisch ist unerklärlich, und J. Grimm hat nicht allein nichts erklärt, sondern was er gesagt hat, ist wie das seiner Vorgänger gar nicht auf diesen Rechtsfall von 15 Schill. Strafgeld anwendbar. Und damit fallen alle die tönenden Hypothesen in nichts zusammen. J. Grimm nennt Cap.

LXXXVIII „unalt“ und zwar ohne Beweise, denn weder mit seiner „mauerbrechenden Steinwurfmaschine“, noch mit dem mansio im Text, französisch maison, ital. mansione, span. mansión, kann er solches beweisen. Uebrigens ist „unalt“ ein undeutsches Geschöpf.

Textfehler: expoliaverit für exspoliaverit, in mansionem für in mansione, in ipsam mansionem für in ipsa mansione.

LXXXIX. De eo qui res alienas furtivaverit.

Si quis res alienas furtivaverit et suas fuisset et non potuerit adprobare, cui furtivaverit solidos 15 culpabilis iudicetur.

LXXXIX. Von dem, der fremde Habe stiehlt.

Wenn Jemand fremdes Eigenthum stiehlt, als wäre es (wenn es auch) seines gewesen, und solches nicht beweisen kann, so soll er dem, dem er es gestohlen hat, 15 Schill. zu zahlen für schuldig erkannt werden.

Erklärungen. Das durch und durch falsche et suas fuisset scheint entweder ac si suae fuissent oder etsi suae fuissent heissen zu müssen. Das furtivaverit, von furtivare, mittelalterlich-lateinisch (ich denke, im 8ten Jahrhundert entstanden) vom römischen furtivus gebildet — hier für furatus fuerit.

XC. De eo qui alienum ortum aut nabinam effregerit.

Si quis ortum aut nabinam effregerit, 600 denarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur.

XC. Von dem, der einen fremden Garten oder ein Rübenfeld erbricht.

Wenn Jemand einen Garten oder ein Rübenfeld erbricht, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Textfehler: ortum für hortum, nabinam für napinam.

XCI. De liberto qui aliena liberta rapuerit.

Si quis libertus libertam alienam rapuerit, 800 denarios qui faciunt solidos 20 culpabilis iudicetur. preter graphione solidos 10 solvat et mulier ad potestatem domini sui revertatur. Si ingenuam rapuerit, de vita sua conponat.

XCI. Von einem Freigelassenen, der die Freigelassene eines Andern entführt.

Wenn ein Freigelassener eine Freigelassene raubt, so soll er für schuldig erkannt werden, 800 Pfenn. oder 20 Schill. zu zahlen. Ausserdem hat er dem Grafio 10 Schill. zu zahlen, und das Frauenzimmer soll zur Botmässigkeit ihres Herrn zurückkehren. Wenn er eine Freigeborne entführt, so soll er mit seinem Leben büssen.

Textfehler: aliena liberta für alienam libertam, preter für praeter, graphione für graphioni (grafioni).

XCII. De eo qui alterum inputaverit periurasse.

Si quis alterum inculpaverit periurasse et ei potuerit adprobare, 15 solidos conponat qui periurat. si tamen non potuerit adprobare, cui crimen dixerit solidos 15 solvat et postea si ausus fuerit pugnet.

XCII. Von dem, der einen Andern eines Meineids beschuldigt.

Wenn Jemand einen Andern beschuldigt, falsch geschworen zu haben, und solches ihm beweisen kann, so soll der, der falsch schwört, 15 Schill. Strafe erlegen. Doch wenn er es ihm nicht beweisen kann, so soll er dem, den er des Verbrechens beschuldigte, 15 Schill. zahlen und darnach mag er, wenn er das Herz hat, sich mit ihm schlagen.

Erklärungen. Dieses Kapitel zeigt deutlich seine Entstehungszeit an. Und doch ist der Text in Nov. 243, welche denselben Fall behandelt, aus noch späterer Zeit. Schon das inputare zeugt davon. Das periurare wird L. S. XLVIII durch falsum testimonium praebere ausgedrückt und die Busse ist auch da 15 Schill.

Textfehler: alterum für alteri.

XCIII. De eo qui de falso testimonio fuerit adprobatus.

Si qui falsi testes fuerit adprobati, quinos dinos solidos multos sustineat. Si vero eis inculpaverit quod falsum testimonium dedissent, manum suam in ineum mittat et sicut sana tulerit sicut superius diximus simili multa sustineant. si certe manum suam conburet, 15 solidos damnum sustineat.

XCIII. Von dem, der falschen Zeugnisses überwiesen wird.

Wenn falsche Zeugen dessen überführt werden, so soll Jeder von ihnen mit 15 Schill. Strafe büssen. Wenn aber Einer (er) sie beschuldigt, falsch Zeugniss abgegeben zu haben, so soll er seine Hand zum Kessel (vielleicht: zum glühenden Eisen) führen, und wenn sie unverletzt davon kommt, sollen sie, wie wir oben gesagt haben, eine gleiche Strafe erleiden. Wenn er dagegen seine Hand verbrennt, so zahlt er 15 Schill. Entschädigung.

Textfehler: fuerit für fuerint, dinos für denos, multos für mulctam, sustineat für sustineant, sana für sanam, multa für mulctam, conburet vielleicht für comburat.

XCIV. De eo qui alienam mulierem vivo marito tulerit.

Si quis uxorem alienam tulerit vivo marito, mal . . . . . sunt dinarii 8000 qui faciunt solidos 200 culpabilis iudicetur.

XCIV. Von dem, der eine fremde Frau bei Lebzeiten ihres Mannes nimmt.

Wenn Jemand die Gemahlin eines Andern nimmt, während ihr Mann noch lebt, so ist er für schuldig zu erkennen, 8000 Pfenn. oder 200 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Dieses Kapitel ist L. S. XV fast wörtlich entnommen. Die Busse ist dieselbe. Eine der dortigen sogenannten Glossen ist hier ausgefallen. Von derselben ist nur mal, was malb. heissen soll, übrig.

XCV.

1. Si Salicus Salicum castraverit et ei fuerit adprobatum, 200 solidos culpabilis iudicetur excepto medicaturas solidos 9. 2. Si quis antrustionem castraverit et ei fuerit adprobatum, 600 solidos culpabilis iudicetur excepto medicaturas solidos 9. 3. Si quis ingenuam feminam a contubernio facto aut puellam in itinere aut quolibet loco [adsalierit et vim illi] inferre praesumpserit, quam unus tam plurimi qui ipsum scelus admisisse fuerit adprobatus 200 solidos culpabilis iudicetur. De illo contubernio si adhuc remanserit qui ipsum scelus non admiserit

et ibi fuisse noscuntur, si plures admiserit et a minore numero fuerit [quam] tres: et ipsi quadragenus quinos solidos solvant.

XCV.

1. Wenn ein Salier einen Salier entmannt und dessen überwiesen wird, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser für Heilmittel 9 Schill., 200 Schill. zu zahlen. 2. Wenn Jemand einen hohen königlichen Beamten entmannt und ihm dies bewiesen wird, so ist er für schuldig zu erkennen, ausser 9 Schill. für Heilmittel 600 Schill. zu zahlen. 3. Wenn Jemand eine freigeborne Frau von einer versammelten Bande aus oder ein Mädchen auf dem Wege oder an irgend einem Orte [angreift und ihr Gewalt] anzuthun wagt, so sollen einer sowohl als mehrere, welche dieses Verbrechen begangen zu haben überführt werden, für schuldig erkannt werden, 200 Schill. zu zahlen. Wenn von jener Gesellschaft noch übrig sind, welche dieses Verbrechen nicht begangen haben, und man weiss, dass sie da gewesen sind, wenn mehrere es verübt haben und weniger an Zahl [als] drei gewesen sind, so sollen auch diese Jeder 45 Schill. zahlen.

Textfehler: adsalierit für adsiluerit, remanserit für remanserint, admiserit für admiserint (2 mal), fuerit für fuerint, quadragenus für quadragenos.

XCVI. De antrustione ghamalta

(andre Lesarten: antruscio, antrussio, ghimalta).

1. Si antrustionem antrustio de quacumque causa admallare voluerit, ubicumque eum invenire potuerit super noctes septem eum cum testibus rogare debet ut ante iudicem ad mallebergo de causa quae inputatur ex hoc responso dare debeat vel convenire. et eis si ibidem non convenerit aut certe si venire distulerit qui ipsum admallavit ibi eum solisacire (andre Lesarten: sole latere, solsatire) debet et inde postea iteratum tres vices ad noctes 14 eum rogare debet ut ad illo mallebergo respondere aut convenire ubi antrustiones simithio redebent (andre Lesarten: si mithio reddant, mithiu re debent, mitti iure debent). Et qui mallatur si ibidem venerit, tunc qui eum admallavit, si causa minor fuerit unde minus quam 35 solidos conposicione habeat, debet sibi sextus [uideredum] (andre Les-

art: uuedredo) iurare et ille postea qui rogatus fuerat si se ex hoc idoneo esse cognoscet [eum] cum 12 ad sacramentum absolvere se debet. Si vero maior fuerit causa unde 35 solidos culpabilis iudicetur si invenire possit sive maior numerus est unde minus 45 solidos iudicare poterant, ipse qui eum rogavit sibi nonus [uideredum] iurare debet, et ille qui [eum] rogatus est si se idoneo esse cognoscet sibi octavus aut (lies: et) decimus datis sacramentis absolvere se debet. Si certe talis causa fuerit unde 45 solidos aut certe amplius usque ad leudem conponere debet, ipse qui eum [rogavit sibi duodecimus uideredum iurare debet et ipse qui] rogatus est si se idoneum esse cognoscet se vicissimus quintus datis sacramentis absolvi potest. Si vero de leudem eum rogatum habet, debet qui eum rogavit cum 12 uirido (andre Lesarten: viros idoneos, uuedredo) iurare et ipsas in 14 noctes aeneum calefacere debet. Et si ad ipso placito venire dispexerit aut manum suam ad aeneum mittere noluerit, quicumque antrustio ille de causa superius conpraehensa per sacramenta absolvere non potuerit aut manum suam ad aeneum pro leude mittere dispexerit [aut in placito venire distulerit]: tunc ille qui eum rogatum habet solem illi colliget ad ipso die in mallobergo illo in 40 noctes. Si nec ibi se non duxerit, tunc ipse qui eum rogatum habet solem illi collectum postea illum in praesentia regis ad noctes 14 rogare debet et ibi 12 testes ponat. per singulas vices iurati dicant quod ibi fuerint ubi mitthio (andre Lesarten: illi amonitio, ad mitteo) ad noctes 14 solem collocasset et ille nec sacramentum nec manum suam pro leude posuit. et alii tres erunt qui dicant quod in 40 noctes ei solem collocasset et ille nullatenus de andrustione gamalta (andre Lesarten: cha malta, gauialto) se legibus duxisset. tres trestimonia (für testimonia) dare debet qui dicant qualiter eum praesentia regis venire rogasset. Si nec tunc veniret, ista novem testimonia iurati sicut superius diximus dicant. Similiter illa die si non venerit collocatum ei solem et illa trea testimonia qui ibi fuerunt ubi colcatum ei solem. Tunc si ista omnia impleverit qui eum admallavit, et ille qui eum admallatur ad nullum placitum venire voluerit et per legem se non duxerit, tunc rex ad quem mannitus est eum extra sermonem suum ponat. tunc ipse culpabilis iudicetur et omnes res eorum erunt suas, et qui eum paverit aut hospitalem collegerit, etiam uxor

sua propria, solidos 15 culpabilis iudicetur donec omnia quae ei legibus inputentur conponat. 2. Si antrustio antrustionem pro qualibet causa manniret aut ibidem fidemiussores quaesierit et eum secundum legem non rogaverit, solidos 15 culpabilis iudicetur excepto quod legem propter causam illius anno integro nullatenus tenentur. 3. Si antrustio contra antrustione testimonium iuraverit, 15 solidos culpabilis iudicetur.

XCVI. Von einem gemaleten (vorgeladenen) Antrustio.

1. Wenn ein Antrust einen Antrust wegen irgend einer Sache vor Gericht fordern will, so soll er ihm, wo er ihn antreffen kann, mit Zeugen verkünden, dass er über sieben Nächte vor dem Richter am Malberg über die Streitsache, die ihm Schuld gegeben wird, demzufolge Antwort geben oder vereinbaren soll. Und wenn er nicht mit ihnen da sich vereinbart oder sein Erscheinen verschiebt, so soll der, der ihn vorgeladen hat, ihm hier den Tag beramen und soll darnach von jetzt an ihn wiederholt zu dreien Malen auf 14 Nächte auffordern, am Malberg gegenwärtig zu sein oder sich zu stellen, wo die Antrusten sich einzufinden haben. Und wenn der, der vorgeladen wird (der Beklagte), daselbst erscheint, dann soll der, der ihn vorgeladen hat (der Kläger), wenn der Rechtsfall von geringerer Wichtigkeit ist, wofür seine Busse weniger als 35 Schill. ausmacht, selbsechster [den Widereid] schwören, und jener, der die Aufforderung erhalten hatte, soll darnach, wenn er sich demgemäss für sicher und tauglich (würdig) dazu hält, mit Zwölfen durch Eid sich lösen. Wenn aber die Sache eine wichtigere ist, in Betreff welcher er der Zahlung von 35 Schill. für schuldig erkannt würde, si invenire possit (?) oder der Betrag grösser ist, weswegen sie ihn zu weniger als 45 Schill. verurtheilen konnten, so soll der, der ihn aufgefordert hat, selbneunter [den Widereid] schwören und jener, der aufgefordert worden ist, soll, wenn er sich dazu für tauglich (würdig) erkennt, selbachtzehnter mit Eidesleistung sich lösen (befreien). Doch wenn der Fall ein solcher ist, in Folge dessen er 45 Schill. oder noch mehr bis zum Leud zu büssen gehalten ist, so soll der, der ihn [aufgefordert hat, selbzwölfter den Widereid schwören und der, welcher] aufgefordert worden ist, kann sich, wenn er sich als tauglich dazu erkennt, selbfünfundzwanzigster mit

Eidesleistung lösen. Wenn er ihn aber des Leuds halber aufgefordert hat, so soll der, der ihn mahnte, mit Zwölfen den Widereid thun und er soll innerhalb 14 Nächten den Kessel heizen. Und wenn er es verachtet, zu Gericht zu kommen oder seine Hand zum Kesselfang nicht geben will, und wenn jener Antrust wegen der oben erwähnten Sache sich durch die Eide nicht lösen kann oder es verschmäht, seine Hand zur Leudsühne an den Kessel herzugeben [oder sein Erscheinen vor Gericht verschiebt], dann soll der, der ihn aufgefordert hat, ihm den Tag beramen zum Erscheinen an diesem Tage am Malberg in 40 Nächten. Wenn er auch nun sich nicht dorthin begiebt, dann soll der, der ihn aufgefordert hat, nach ihm beramtem Tage ihn hierauf auffordern, vor dem Könige zu erscheinen nach 14 Nächten und da 12 Zeugen stellen. Bei jedem einzelnen Mal sollen die Beeidigten aussagen, dass sie anwesend gewesen, wo er zur Zusammenkunft nach 14 Nächten ihm den Tag beramet, und dass jener weder Eid noch Hand des Leuds halber gegeben. Und noch drei werden da sein, welche aussagen sollen, dass er ihm in 40 Nächten den Tag beramet und dass jener mit Rücksicht auf den gemaleten (vorgeladenen) Antrust sich durchaus nicht nach den Gesetzen gerichtet habe. Drei Zeugen soll er stellen, welche auszusagen haben, wie er ihn aufgefordert habe, vor die Gegenwart des Königs zu kommen. Wenn er auch dann nicht kommt, so sollen jene neun beeidigten Zeugen, wie wir oben gesagt haben, ihre Aussage thun. Gleicherweise an jenem Tage, wenn er nicht erscheint nach berameter Frist, auch jene drei Zeugen, welche da gewesen, wo ihm der Tag beramet worden ist. Wenn darnach der, der ihn vorgeladen hat, dies Alles erfüllt hat und der Vorgeladene zu keinem Gericht kommen will und sich nicht durch das Gesetz führen lässt, dann soll ihn der König, vor den er her entboten ist, ausserhalb seines Schutzworts stellen. Dann ist derselbe für schuldig zu erkennen und alle seine Habe wird des Königs sein, und wer ihn speiset oder beherberget, selbst seine eigne Gemahlin, soll für schuldig erkannt werden, 15 Schill. zu zahlen, bis er Alles, was ihm nach den Gesetzen Schuld gegeben wird, sühne. 2. Wenn ein Antrust einen Antrust wegen irgend einer Sache vor Gericht fordert oder eben daselbst um Bürgen nachsucht und denselben nicht (vorher) nach dem Gesetz aufgefordert

hat, so soll er für schuldig erkannt werden, 15 Schill. zu zahlen, ausserdem dass legem wegen seiner Sache ein volles Jahr lang keinesweges tenentur (heisst wohl: dass ihm ein Jahr lang keine Rechtshülfe gewährt wird). 3. Wenn ein Antrust gegen einen Antrust als Zeuge schwört, der ist für schuldig zu erkennen, 15 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Das solsatire, welches ich schon früher besprochen habe, heisst Tag bestimmen, beramen, zum Erscheinen vor Gericht, von sol (Sonne) und dem mittelalterlich-lateinischen satire, d. i. setzen, nordfris. saten. Das germanische Urwort Ram heisst Ziel, das urfris. und urfränk. ramen zielen, treffen, Ziel oder Zeit setzen. Das ramen in dem adhramire im salischen Recht ist dasselbe, was sonst auch die mittelalterlich-lateinische Sprache adterminare nennt, d. h. (durch Grenzen) bestimmen, beramen, Termin setzen. In Betreff des Ausdrucks uuideredum (uideredum), dessen andre Lesarten uirido, viros idoneos ganz falsch sind, bemerke ich: Die Bildung mit d für das ältere th (uuithereth) zeugt von der Abfassungszeit des Gesetzes. Das th musste in den romanischen Ländern, wie in den keltisch-römisch-germanischen schon im 9ten Jahrhundert verschwunden sein. Weder die plattdeutsche, noch die oberdeutsche, noch die buchdeutsche Sprache kennt den Urlaut th; Eid heisst altengl. ath, nordfris. Jath, engl. oath; mit Ee, Ewa, edel ist das Wort gar nicht verwandt. Zu dem altfrisischen Witheth, d. h. Eid auf die Reliquien, steht uideredum, denk' ich, in keiner Beziehung. Es kann nicht geleugnet werden, dass mit dem Geschwornengericht das uralte frisisch-fränkische Institut der 12 beeidigten Zeugen, des 12 Mann-Eides im engsten verwandtschaftlichen Zusammenhang gestanden. Ein Theil des Inhalts dieses Kapitels ist uralt. Der Ausdruck antrustio, andrustio, in truste (über Trust, Drust, Drost sprach ich) konnte erst in der römisch-morgenländischen Königszeit Germaniens entstehen. Ein rex aber ist etwas ganz Andres als ein Kining (king) und das deutsche Wort König dem Wesen nach vom Kining unendlich verschieden. Das mithio, welches nimmermehr ein simithio gewesen sein kann, lässt sich hier durchaus nicht in J. Grimm's Sinn durch Bann erklären. Die durch den keltischen (gallischen) Kehllaut entstandenen süddeutschen Formen gha, ghi in ghamalta, ghimalta weisen ebenfalls auf die Abfassungszeit dieses Textes hin. Ein Theil davon ist aus L. S. LVI entlehnt.

Textfehler: mallobergo für mallobergum, responso für responsum, eis ist zu streichen, solisacire für solsatire, iteratum, für iterum oder für iterato, redebent ist gar nichts, idoneo für idoneum, cognoscet vielleicht für cognoscat, [eum] ist zu streichen, octavus aut für octavus et, vicissimus für vicesimus, de leudem für de leude, ipsas für ipse, ipso placito für ipsum placitum, dispexerit für despexerit, conpraehensa für comprehensa, colliget für colligat, oder soll es collocet

heissen? ipso die für ipsum diem, nec . . . non, das eine zu streichen, solem illi collectum für sole illi collecto, hier collocato zu lesen, praesentia für praesentiam, tres trestimonia entweder für tres testes oder für tria testimonia, vor praesentia soll in stehen, collocatum ei solem für collocato ei sole, trea für tria, colcatum für collocatum, solem für sol, eum vor admallatur zu streichen, suas ist falsch, fidemiussores für fidejussores, antrustione für antrustionem.

XCVII.

1. Si quiscumque domum violenter distruxerit quae domus pro firmamento ebrius (andre Lesarten: superius, iberus, hebrius) habuisse probatur, qui hoc facere praesumpserit et ei fuerit adprobatum, 45 solidos culpabilis iudicetur. [Et si de ipsa domo proinde cum carro aliquid trahere praesumpserit, excepto superiore numero 1200 denarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.] 2. Si quis hominem vivum de furca tollere praesumpserit, qui eum tollit et ei fuerit adprobatum, vita sua pro ipso admittat aut 200 solidos solvat. Si vero de furca iam mortuo sine consilio iudicis aut voluntate ipsius cuius causa est tulerit, pro culpa qua suspensus est quicquid exinde lex salica docuerit ille qui eum tollere praesumpserit culpabilis iudicetur.

XCVII.

1. Wenn irgend Jemand ein Haus gewaltsam zerstört, quae domus (welches Haus) pro firmamento (zur Befestigung) ebrius (ein Balkengefüge) habuisse (gehabt zu haben) erwiesen wird, wer dies zu thun wagt und dessen überführt wird, der ist für schuldig zu erkennen, 45 Schill. zu zahlen. [Und wenn er sich untersteht, aus diesem Hause mit dem Wagen etwas wegzuführen, so soll er für schuldig erkannt werden, zu dem obigen Betrag noch 1200 Pfenn. oder 30 Schill. ausser cap. und dil. zu zahlen.] 2. Wenn Jemand einen lebenden Menschen vom Galgen zu nehmen wagt, so soll der, der ihn herunternimmt und dessen überführt wird, sein eigenes Leben für ihn lassen (verlieren, denn ich denke, dass für admittat zu lesen ist amittat), oder auch 200 Schill. zahlen. Wenn er aber einen schon Gestorbenen ohne Erlaubniss des Richters oder ohne den Willen dessen, dessen Sache es ist, vom Galgen herunternimmt, so soll der, der ihn herabzunehmen wagt, für schuldig erkannt werden, was

immer das salische Gesetz für das Verbrechen, weswegen er aufgehängt ist, lehrt, zu zahlen.

Erklärung: Ebrius, hebrius ist technischer Ausdruck.

Textfehler: distruxerit für destruxerit, vita sua für vitam suam, mortuo für mortuum, tulerit wohl für sustulerit.

XCVIII.

Secundum legem salicam hoc convenit observari de saccioniis (andre Lesart: agsoniis), ut cuicumque domus arserit et res quas liberaverit ubi reponat non habet, similiter si eum infirmitas detenuerit aut certe de proximis aliquid mortuo in domo suo habet, vel in dominica ambassia fuerit detricatus: per ista sunnis se homo, si probatione dederit, excusare se poterit. [alias de vita conponat aut 200 solidos culpabilis iudicetur.]

XCVIII.

Nach salischem Recht ist zu beobachten mit Bezug auf Anklagen wegen Raub, Mord, Brandstiftung u. dergl., dass derjenige Mann, dem das Haus aufbrennt, und der keinen Ort hat, wo er die Sachen, die er gerettet, hinstelle, ebenso wenn Krankheit ihn zurückhält, oder auch, wenn er von seinen nächsten Verwandten einen Todten in seinem Hause hat, oder wenn er in Geschäften (in Botschaft?) seines Herrn verhindert ist, durch diese Umstände, wenn er den Beweis liefert, sich wegen seiner Versäumung des Gerichtstags wird entschuldigen können. [Ausserdem soll er (nämlich der Brandstifter, Raubmörder ist gemeint) mit dem Leben büssen oder für schuldig erkannt werden, 200 Schill. zu zahlen.]

Erklärungen. Dieses Kapitel bezieht sich auf L. S. XVI. De incendiis und Novv. 44, 288 und 189. Das saccioniis im Text, das wohl Niemand weder für die richtige Schreibart, noch für eine falsche zu erklären wagt, hat mit sacebarones nichts gemein. Es scheint zusammenzuhangen mit dem französischen saccager, rauben, plündern, dem ital. saccheggiare in demselben Sinne, dem spanischen saco, Raub, Plünderung, dem englischen sack, z. B. in: the sack of Troy, die Plünderung (Zerstörung) Troja's, aber wohl nicht mit dem deutschen sacken, d. h. einen grossen Verbrecher in einem ledernen Sack ersäufen, wozu er einst in deutschenGerichten verurtheilt ward! Von ambassia stammt das französische ambassade und das ital. ambasciada, Botschaft.

Textfehler: detenuerit für detinuerit, aliquid mortuo für aliquem mortuum, domo suo für domo sua, probatione für probationem.

XCIX. De eo qui lapidem super domum alienum iactaverit.

Si quis super ingenuum dum in domo sua resederit alius ingenuus quamlibet de supra tecto casu lapide miserit aut voluntate sua hominem iactaverit et ei fuerit adprobatum, pro illius contumelia aut aliorum ingenuorum si cum ipso alii fuerint per unaquaeque persona 15 solidos culpabilis iudicetur. Si vero letus fuerit qui hoc facere praesumpserit, solidos $7^1/_2$ culpabilis iudicetur.

XCIX. Von dem, der einen Stein über eines Andern Haus wirft.

Wenn über einen Freigebornen, während er in seinem Hause sitzt, ein andrer Freigeborner oben über das Dach des Hauses einen Stein wirft und mit Willen (Vorsatz) einen Menschen wirft und dessen überführt wird, so soll er wegen dieser Misshandlung und wegen der Misshandlung andrer Freigebornen, wenn andre mit ihm gewesen sind, schuldig erkannt werden, für jede Person 15 Schill. zu zahlen. Wenn es aber ein (halbfreier) Lassbauer ist, der solches zu thun wagt, so ist er für schuldig zu erkennen, $7^1/_2$ Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Die Lesart casu, d. h. von ungefähr, muss schon deswegen falsch sein, weil voluntate sua folgt; ich lese casae.

Textfehler: alienum für alienam, quamlibet für quemlibet, tecto für tectum, casu für casae, lapide für lapidem, unaquaeque persona für unamquamque personam.

C. De eo qui alterum in periculum inpigserit et vivus evaserit.

Si quis ingenuus alium hominem ingenuum in puteum iactaverit aut in fovea et ibi eum ad interficiendum miserit, si ibidem inventus fuerit ita ut evadere non possit: qui ipsum scelus admiserit et ei fuerit adprobatum, solidos 200 culpabilis iudicetur.

C. Von dem, der einen Andern gefährlich herabwirft und dieser lebendig davon kommt.

Wenn ein Freigeborner einen andern freigebornen Mann in einen Brunnen oder in einen Graben wirft und ihn dorthin

schafft, damit er umkomme, so soll, wenn er hier gefunden wird in solcher Lage, dass er nicht entkommen kann, der, der dieses Verbrechen begangen hat und dessen überführt wird, für schuldig erkannt werden, 200 Schill. zu zahlen.

Textfehler: inpigserit für impegerit, fovea für foveam.

CI. De rebus in alode patris.

Si quis super alterum de rebus in alode patris inventas interciaverit, debet ille super quem interciatur tres testimonia mittere quod in alode patris hoc invenisset, et altera trea testimonia qualiter pater suus res ipsas invenisset. Hoc si fecerit, potest rem interciata vindicare. Si istum non fecerit, mittat tres iuratoris quod in alode patris hoc invenisset. si hoc fecerit, se de damno causa eliberat. Si hoc non fecerit, ille qui eas interciaverit suo filtorto (andre Lesart: feltroctum) sic postea quod lex inter docuit, apud quem eas invenit [solidos 35] culpabilis iudicetur.

CI. Von Sachen in dem väterlichen Allod.

Wenn Jemand auf einen Andern wegen im Allod des Vaters angetroffener Gegenstände interciirt (selbdritt klagt), so soll der, auf den interciirt wird, drei Zeugen schicken, dass er das im Allod des Vaters gefunden, und noch drei andre Zeugen, wie sein Vater zu diesen Sachen gekommen. Wenn er dies thut, so kann er das Interciirte als sein Eigenthum behaupten. Wenn er solches nicht thut, so hat er Drei zu senden, welche schwören sollen, dass er das im Allod des Vaters gefunden. Thut er dies, so befreit er sich von den Prozesskosten. Wenn er dies nicht thut, so soll der, der sie interciirt hat, darnach (die Sachen) als ihm entphehlte (fel) an sich (suo) ziehen (trocto, treken), und der, bei welchem sie gefunden werden, soll [35 Schill.] zu zahlen für schuldig erkannt werden, wie das Gesetz ausweist.

Anmerkung des Herausgebers. Clement erklärte die Uebersetzung des Schlusses dieser Stelle für unmöglich, da er mit dem feltroctum nichts anzufangen wusste, und fühlte, dass seine Erklärung der (verdorbenen) Form filtortus (oben S. 211) hier durchaus nicht passt. Zur Erläuterung der von mir eingeschobenen Uebersetzung verweise ich auf meine deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl. Bd. III. S. 157 (§. 102, VII). Z.

Textfehler: inventas für inventis, tres für tria, trea für tria, interciata für interciatam, istum für istud, iuratoris für juratores, causa (wenn es nicht das Subject ist) für causae.

CII. De chane creudo

(andre Lesarten: cane creuto, ane crenodum).

Si quis pater aut parentis quando filiam suam ad marito donat, quantum ei in nocte illa quamlibet rem donavit, totam extra partem incontra fratres suos vindicet. Similiter quando filius suus ad capillatorias (lies: copulatorias) fecerit quicquid ei donato fuerit, extra parte hoc teniat et reliquas res equale ordine inter se dividant.

CII. Vom Hand-Kleinod.

So viel als Vater oder Mutter ihrer Tochter, wann sie dieselbe zur Verheirathung (dem Ehemann) geben, welche Sache es sein mag, in jener Nacht schenken, dies alles darf sie ausser ihrem Erbtheil gegen ihre Brüder als ihr Eigenthum behaupten. Ebenso wann ihr Sohn Hochzeit macht, was ihm (dazu) geschenkt wird, das darf er als Aussentheil für sich behalten und die übrigen Gegenstände sollen sie gleichmässig unter einander theilen.

Erklärungen. Die Ueberschrift erscheint in sehr verfälschter Gestalt. Es handelt sich um Geschenke, welche Eltern ihrer Tochter oder einem Sohne bei der Verheirathung voraus geben, worauf die Brüder bei der Erbtheilung keinen Anspruch machen können. Das chane, cane, ane, ist wohl aus han, hand, entstanden und crenodum, wie es scheint, aus clenodum, d. i. ein Od, Eigenthum, von geringerem Werth. Die Satzstellung im Text ist recht verschroben und das Latein erbärmlich.

Textfehler: parentis für parens, marito für maritum, parte für partem, teniat für teneat, equale für aequali.

CIII. De homine ingenuo occiso quomodo parentis suis conponitur vita sua.

Si quis hominem ingenuum occiderit et ille qui occiderit probatum fuerit ad parentibus debeat secundum legem conponere. Media conposicione filius habere debet. alia medietate exinde ei debet ut ad quarta de illa leude adveniat, alia quarta pars parentibus propinquis debet, id est tres de generacione patris et tres de generacione matris. Si mater viva non fuerit, media parte de leude illa parentes inter se dividant hoc est

tres de patre proximiores et tres de matre. Ita tamen qui proximiores fuerit parentes de praedictis conditionibus prendant, ut tres partes illis duabus dividendam dimittat. Et nam et illis duabus ille qui proximior fuerit illa tertia parte duas partes prendant et tertia parte patri suo demittant.

CIII. Von einem getödteten Freigebornen, auf welche Weise sein Leben seinen Verwandten gesühnet werden soll.

Wenn Jemand einen freigebornen Menschen tödtet und derjenige, der ihn getödtet, dessen überwiesen wird, so ist er schuldig, an die Verwandten nach dem Gesetz sein Wergeld zu zahlen. Das halbe Wergeld soll der Sohn haben, die andre Hälfte gebührt darnach ihm, so dass er zum vierten Theil von jenem Leud kommt; der andre vierte Theil gehört den nahen Verwandten, nämlich dreien von Vaterseite und dreien von Mutterseite. Wenn die Mutter nicht lebt, so sollen den halben Theil von dem Leud die Verwandten unter sich theilen, nämlich drei, die vom Vater und drei, die von der Mutter her die nächsten sind. Doch sollen diejenigen, welche die nächsten Verwandten sind, unter den vorbesagten Bedingungen in der Weise nehmen, dass (sie) drei Antheile jenen beiden zur Vertheilung gelassen werden (lassen). Von dem letzten Satze: „Et nam et illis duabus ille qui proximior fuerit illa tertia parte duas partes prendant et tertia parte patri suo demittant“ ist nur der letzte Theil (und den dritten Theil sollen sie seinem Vater lassen) einigermaassen übersetzbar.

Textfehler: parentis für parentibus, conponitur für componatur, ille ... probatum entweder für illi ... probatum oder für ille ... probatus, ad parentibus für ad parentes, media conposicione für mediam compositionem, medietate für medietas, ad quarta für ad quartam, tres für tribus, media parte für mediam partem, fuerit für fuerint, dividendam für dividendas, dimittat für dimittant, tertia parte für tertiam partem.

CIV. In quantas causas electi (andere Lesart: thalaptas) debeant iurare.

De dote et de res qui in oste perditas sunt et de homine qui in servicio revocatur. Si amplius iurarent quam tres causas,

rem illa in capite reddant et quantum lex de causa illa habet culpabilis. de illis qui iuraverunt tres qui seniores fuerant 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabiles iudicentur et reliqui iuratores quinos solidos solvant.

De iuratores de quantas causas tho alapus debet iurare.

In quantas causas talentas iuratores sunt 12, in reliquo in dextera et arma talenta. Causas sunt talentas tres, unam de ducem et alias de res qui in hoste perdidit, tertiam de homine qui revocantur et causa est. sed non misticis suammala burginam non te respondo. propterea non est sacramentum in Francos. Quando illi legem conposuerunt non erant christiani. propterea in eorum dextera et arma eorum sacramenta adfirmant. Sed post ad christianitatem fuerunt reversi. propterea in eorum arbitrio ad sacramento revocaverunt, nam non per arma eorum. et in eorum arbitrio in eorum sacramento resederunt, ut sic iurant super nispatio: „vide ille tu auditor vobis arbitriorum per istum arbitrium de illas res unde tu me mallasti ego de illas te mallare non redebeo nisi isto idoneo sacramento orbens iuro per isto arbitrio".

CIV. In wie gewichtigen Sachen die Zwölfe schwören dürfen.*)

Ueber Ehegewette und über Dinge, die auf dem Feldzuge gegen den Feind eingebüsst worden sind und über einen Menschen, der in die Sklaverei zurückgefordert wird. Wenn ihr Eid sich weiter erstreckt, als die drei Sachen, so sollen sie den bezüglichen Gegenstand erstatten und für schuldig erkannt werden, was das Gesetz über diese Sache hat, zu zahlen. Von denjenigen, welche geschworen haben, sollen die drei ältesten 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen für schuldig erkannt werden und die andern Geschwornen mit 5 Schill. jeder büssen.

Von den Geschwornen, wegen Sachen von welcher Wichtigkeit der Zwölfmann den Eid thun darf.

(Was unter dieser Rubrik steht, ist ein durch und durch verfälschter fast unübersetzbarer Wirrwarr).

Der Sinn ist ungefähr der: In Zwölfersachen sind 12 Geschworne. Der salisch-fränkischen Zwölfmannschaft (uralt und durch die Frisen mit den Gründern Englands nach Brittanien gekommen,) sind drei

*) Die fränkischen thalaptas (für tualaftas) sind im alten ostfris. Landrecht die Tolfta (für Twalftha), der 12 Mann-Eid.

verschiedene Rechtsfälle zugewiesen. Der 12 Mann-Eid betrifft (nach der einen Handschrift — aber ist dote oder ist ducem die richtige Lesart?) 1. das Ehegewette (den Feldherrn?); 2. den Verlust, den ein Mann auf dem Zuge gegen den Feind erleidet; 3. den Menschen, den man wieder in die Sklaverei zurückziehen will. Ueber diese Fälle hinaus darf ihr Eid nicht gehen. Aber über geheimnissvolle Dinge, ihm (dem Franken) eignes Malbergisches antworte ich dir nicht. Soll die verdorbene Stelle sed non misticis suammala burginam (zu lesen ist mindestens maloberginam) non te respondo dies bedeuten? Aber wer ist denn der te? J. Grimm Vorrede LXVI. erklärt diese mystischen Worte wieder in gewaltsamer Weise, indem er sagt, was nicht der Fall ist, „die malbergischen Glossen heissen (hier) mystisch, d. i. geheim, unverständlich.“ Denn das misticis deutet auf den Eid beim Heiligen (der päpstlichen Zeit), der den Franken zuwider war. J. Grimm ändert nun die obigen Worte in „misticis quam malloburgicis non tibi respondeo“ um und setzt hinzu, quam bedeute sive, aut, nach dem griechischen ἤ, quam und aut. Er sagt sogar, er bessere sie. Aber von solchem Gebrauch der Partikel quam haben am allerwenigsten jene unwissenden Schreiber etwas gewusst. Wie sie mit suus umgehen, weiss der, der den lateinischen Text der L. S. kennt. Es ist indessen leicht genug, ein so zweifelhaftes suam in ein solches quam willkürlich zu verwandeln. Nun folgt im Text: Daher (propterea) giebt es keinen Sacramentaleid bei den Franken. Merkel's L. S. Extravagantes S. 100. V. heisst es: Im salischen Recht müssen 12 Geschworne sein, so halten es die Franken. Doch wir in Italien, nach Ludwig's und Lothar's Capitulare, schwören selbsiebenter. Aber gegen den Franken sollen 7 Zeugen sein. Darnach folgen die auf unsre Stelle bezüglichen Worte: Franci [autem] post testes non adfirmant sacramentum. In Cap. CIV aber heisst es gleich nach dem obigen Satz: propterea non est sacramentum in Francos: Als sie ihre Rechtssatzungen sammelten (ihr Gesetz ordneten), waren sie keine Christen. Darnach folgt: Darum thun sie ihre Eide bei (in) ihrer Faust (ihrer rechten Hand) und ihren Waffen. Aber nachher wurden sie zum Christenthum (d. h. zum Papstthum) bekehrt. Darum rief man sie in ihrer freiheitlichen Macht (Machtvollkommenheit) zum Eide, doch nicht bei ihren Waffen. Und in ihrer freiheitlichen Machtvollkommenheit sind sie bei ihrem Eide geblieben, so dass sie in folgender Weise schwören bei ihrer Waffe Spad. Dieser Schwur ist aus dem Fränkischen in so barbarisches Latein übersetzt, dass es schwerlich möglich ist, den rechten Sinn herauszubringen. Doch Eins, was wichtig ist, habe ich herausgebracht, was J. Grimm hätte thun sollen, als er jenes misticis falsch erklärte. Er ist aber nicht dazu im Stande gewesen. Es ist das spatio an der verdorbenen Stelle super nispatio. (Für super nispatio lese ich super oder superne spatio). Die Schreibart mit t ist schon aus einer ganz späten Zeit, der Urbuchstab ist d. Wir haben es hier mit der alten fränkischen,

wie ein ganz längliches Dreieck vorn gestalteten Waffe Spad zu thun, altfrisisch Spada, Spade, nordfris. Spaad, engl. (mindestens der Form nach) spade, deutsch (der Form nach) Spaten (älter. Deutsch Spade), französisch espade, d. i. ein Schwingmesser, span. espada, Schwert, ital. spada (auch der Karten-Spaden hat den Namen davon), d. i. Degen. Der Nordfrise nennt auch das ähnlich gestaltete Werkzeug zum Torfgraben Spaad. Der Römer nannte diese germanische Waffe hasta und framea, ital. framea, kurzer, breiter Degen, span. framéa, Wurfspiess, Pfeil, auch, wenn ich nicht irre, bei Agath. framea genannt. Dieser Ausdruck in der Bedeutung von Wurfspiess ist wohl das missile German. VI., wo es heisst: „hastas, vel ipsorum vocabulo frameas gerunt, angusto ac brevi ferro; sed ita acri et ad usum habili, ut eodem telo, prouet ratio poscit, vel cominus vel eminus pugnent. Et eques quidem scuto frameaque contentus est. Pedites et missilia spargunt, pluraque singuli, atque in immensum vibrant.“ Ferner heisst es German. XIII.: „Tum in ipso consilio (Volksversammlung) vel principum (der Häuptlinge) aliquis, vel pater, propinquus scuto frameaque juvenem ornant.“ Ueberdies von den Batavern und Frisen Tac. Hist. V, XVIII: „immensis corporibus, et praelongis hastis.“ Von den Cheruskern Tac. Ann. I, LXIV: „procera membra, hastae ingentes ad vulnera facienda, quamvis procul.“ Annal. II, XIV. von dem Heer des Arminius: „immensa barbarorum scuta, enormis hastas.“ Und Annal. II, XXI. ebenfalls von dem Heer des Arminius: „praelongas hastas.“ Auch bei Hornegk ist Fram ein Wurfspiess. Das deutsche Spatel ist ein ganz andres Wort und stammt vom römischen spatha. Der obige Eid, der hier in den unsinnigsten mittelalterlich-lateinischen Worten verzeichnet steht, lautet nun so: Vernimm du Hörer da (Beisitzer kann es nicht heissen), dass ich, der ich vobis arbitriorum kraft jener Machtvollkommenheit in Betreff der Dinge, um derentwegen du mich vorgeladen hast, darum dich hinwiederum zu laden nur gehalten bin als frei von isto idoneo sacramento (für orbens lese ich orbus), schwöre kraft jener Machtvollkommenheit.

Der Text ist so fehlerhaft, dass ich zur Berichtigung keine Feder ansetzen mag. Zum Schluss sei noch bemerkt, dass Merk. L. S. Extravag. III die duodecim sacramentales erwähnt sind. Und mit Bezug auf die urfrisische Rechtssatzung des Schillingsdiebstahls, die aus Friesland nach Gallien, wie nach Brittanien kam, sagt die glossa (Merk. L. S. S. 102): „Die Franken entscheiden so, dass der, welcher 60 oder mehr als 40 Pfenn. Werths stiehlt, ein Dieb sei, wer aber weniger, es nicht sei.“ Und über den uralten frisisch-englisch-fränkischen Brauch des 12 Mann-Eides, der durch die salischen Franken auch nach Schwaben kam, sagt der Schwabenspiegel Cap. 164: „Ez ist etuua geuuonhait, daz man zuuelf man nimpt, die dem Richter sullen helfen rihten, die haizent Schepfen. Die sulen uuise luite sin, und suln vor geriht urtail vinden umb ain iegliche sach.“

CV. De creu deba

(andere Lesarten: creu beba, creo bebat, chreodiba).

1. Si quis hominem ingenuum in silva aut in quolibet loco occiserit et eum ad celandum conbusserit et ei fuerit adprobatum, 600 solidos conponat. 2. Si antrustionem vel feminam tale ordine interfecerit aut talare voluerit vel igne concremaverit et ei fuerit adprobatum, 1800 solidos culpabilis.

CV. Von Leichenverbrennung.

1. Wenn Jemand einen freigebornen Menschen im Walde oder an irgend einem Orte tödtet und ihn, um dies zu verhehlen, verbrennt, und er dessen überführt wird, so soll er mit 600 Schill. büssen. 2. Wenn er einen Antrust oder eine Frau von solchem Stande tödtet oder zerhauen will oder mit Feuer verbrennt und dessen überführt wird, so ist er 1800 Schill. zu zahlen schuldig.

Erklärungen. Die von J. Grimm „hergestellte" Lesart creu deba muss ich verwerfen, weil sie des Nachweises ermangelt. 2 Lesarten lauten beba, bebat, und nur eine diba, woraus er deba macht. Was er zum Beweise anführt, ist theils oberflächlich, theils falsch. Sein thefian, thefe, depan beweist hier nichts, und das von ihm zur Bestätigung seiner Meinung angeführte deba zu L. S. XVI ist, wie er nicht vermuthet hat, nur ein nachgebliebener Fetzen von leodeua und selandeua, wo eua, euua, woraus eba entstand, was Gesetz, Rechtssatzung bedeutet. Ich kann nur Ein Wort aus Nordengland anführen, welches hier das Verbrennen des Leichnams (creu, für reuu, rew) bezeichnet und bevie heisst, d. i. ein grosses Feuer. Mit Bezug auf rew, welches im gallischen und germanisch-keltischen (süddeutschen) Munde zu einem hrew, chrew, crew, (hreo, hreu, chreu, creo, creu) verunstaltet ward, füge ich noch hinzu, was bei früheren Erklärungen dieses Wortes nicht geschehen ist, dass das nordfrisische birewin (birewlin) so viel heisst als: einen eben gestorbenen Todten (also eine Leiche, Rew) in seinem Sterbekittel auf Stroh oder auf das Unterbett, worauf er gestorben ist, auf eine Kiste so lange hinlegen, bis er in den Sarg gelegt wird. Das talare im Text heisst zerhauen, das französische tailler, ital. tagliare, zerschneiden, span. tallár.

Textfehler: occiserit für occiderit, tale für tali.

Pactus pro tenore pacis dominorum Childeberti et Chlotharii regum.

1. Ut quia multorum insaniae convaluerunt, malis pro inmanitate scelerum digna reddantur. id ergo decretum est, ut apud quemcumque post interdictum latrocinius conprobatur, vitae incurrat periculum.

2. Si quis ingenuam personam pro furto ligaverit et negator extiterit, duodecim iuratores medios electos dare debet quod furtum quod obicit verum sit. Et si latro redimendi se habet facultatem, se redimat. si facultas deest, tribus mallis parentibus offeratur, et si non redimitur, de vita conponat.

3. Qui furtum vult celare et occulte sine iudice conposicionem acceperit, latroni similis est.

4. Si homo ingenuus in furtum inculpatus ad ineum provocatus manum incenderit, quantum inculpatur furtum conponat.

5. Si servus in furto fuerit inculpatus, requiratur a domino, ut ad 20 noctes ipsum in mallum praesentet. et si dubietas est, ad sortem ponatur. quod si placitum sunnis detricaverit, ad alias 20 noctes ita fiat. et prosecutor causae de suos consimiles tres et de electis aliis tres dabit, qui sacramenta firment per placita quod lex salica habet fuisse conpletum. Et si dominus servum non praesentaverit, legem unde inculpatur conponat et de servo faciat cessionem.

6. Si servus minus tremisso involaverit et mala sorte priserit, dominus servi 3 solidos solvat et servus ille 300 ictus accipiat.

7. Si quis mancipia aliena iniuste tenuerit et inter dies 40 non reddiderit, ut latro mancipiorum teneatur obnoxius.

8. Si letus de hoc quod inculpatur ad sortem ambulaverit et mala sorte preserit, medietatem ingenui legem conponat et sex iuratores medios electos dare debet.

Vertrag der Herren Könige Hildbert und Lothar zur Erhaltung des Friedens.

1. Damit, weil die Tollheiten Vieler überhand genommen haben, den Bösen nach der Abscheulichkeit der Verbrechen in verdienter Weise vergolten werde, so ist beschlossen worden, dass ein jeglicher, der nach (diesem) Interdict (Verbot) als

Spitzbube (Strassenräuber) überführt wird, Gefahr läuft, sein Leben zu verlieren.

2. Wenn Jemand eine Freigeborne Stehlens halber bindet und solches leugnet, so hat sie zwölf zur Hälfte öffentlich gewählte Eideshelfer zu stellen zum Beweise, dass der Diebstahl, dessen sie ihn anklagt, wahr sei. Und wenn der Räuber Vermögen hat, sich loszukaufen, so löse er sich; hat er kein Vermögen, so soll er an dreien Gerichtstagen seinen Verwandten dargeboten werden, und wenn er nun nicht losgekauft wird, so soll er mit seinem Leben büssen.

3. Wer den Diebstahl verhehlen will und heimlich ohne den Richter das Sühnegeld annimmt, der ist dem Diebe gleich.

4. Wenn ein freigeborner Mann des Diebstahls beschuldigt und zum Kesselfang gefordert wird und seine Hand verbrennt, so soll er so viel, als die Schuld für seinen Diebstahl beträgt, büssen.

5. Wenn ein Sklave des Diebstahls beschuldigt wird, so soll von seinem Herrn gefordert werden, dass er denselben nach 20 Nächten im Gericht persönlich stelle. Und wenn Zweifel obwaltet, so soll er an's Loos gestellt werden. Wenn ein Hinderniss sein Erscheinen verzögert, so hat er sich nach andern 20 Nächten auf dem Gericht einzufinden. Und der Kläger wird von seines Gleichen drei und von den Gewählten drei andere stellen, welche schwören sollen, dass in den jedesmaligen Gerichten, was das salische Gesetz hat, erfüllt worden sei. Und wenn der Herr den Sklaven nicht stellt, so soll er dem Gesetz, nach welchem er angeklagt wird, Genüge thun und auf den Sklaven verzichten.

6. Wenn ein Sklave weniger als einen Dreier stiehlt und ein schlechtes Loos greift, so soll der Herr des Sklaven 3 Schill. zahlen und der Sklave erhält 300 Hiebe.

7. Wenn Jemand fremde Leibeigene mit Unrecht behält und sie nicht innerhalb 40 Tagen zurückgiebt, so ist er wie ein Sklavendieb für strafbar zu halten.

8. Wenn ein halbfreier Höriger, weswegen er angeklagt ist, zum Loos geht und ein böses Loos zieht, so soll er mit halb so viel als ein Freigeborener das Gesetz sühnen und soll sechs zur Hälfte öffentlich gewählte Eideshelfer stellen.

Erklärungen. Die Ueberschrift dieses Vertrages ist nicht aus

der Zeit der genannten beiden Könige, sondern aus einer späteren Zeit. Das Latein dieser Gesetzeserlasse, des Vertrags sowohl als der nächstfolgenden Verordnung Lothar's ist ganz barbarisch. Diese königlich-geistlichen Machtsprüche sind gerichtet gegen die Diebs- und Strassenräuberbrut und das als ein völlig altrömisches erscheinende salisch-fränkische Sklavengesindel, wovon das salische Frankenland schon im 6ten Jahrhundert wimmelte. Der sogenannte orthodoxe römische Klerus, den Lotwig, der Gründer Frankreichs, zum Verderben seiner Urheimath und der ganzen germanischen Welt zu Macht und Ehren gebracht hatte und im Bunde mit welchem das verrätherische, thronräuberische Geschlecht der Pipine, besonders der kleine Pipin und sein hochgewachsener Sohn Karl, der Gründer Deutschlands, alle Länder Germaniens mit geistiger Finsterniss und allem orientalisch-römischen Unheil füllten, herrscht schon gewaltig, und Niemand darf den Strassenräuber oder irgend welchen Verbrecher aus seinem Asyl im Vorhof der Kirche reissen, denn sonst trifft ihn die bischöfliche Rache (canonibus feriatur). Auf die Verletzung dieses Decrets (hunc decretum!) des Königs Lothar ist Lebensstrafe gesetzt (vitae periculum). In Lothar's Decret heisst es: Da es nun Kirchen giebt, die keinen verschlossenen Vorhof haben, so soll zu beiden Seiten der Aussenwände (die nämlich natürlich von Holz waren) desselben auf einen Platz von $^1/_2$ Morgen Landes für den Vorhof zu achten sein. In diesem Decret wird auch verordnet, dass überall im Lande unter dem Namen von Centenariern eine Polizeimannschaft errichtet werde, die Jagd zu machen hat auf die Spitzbuben. In dem Vertrage der beiden Könige Hildbert und Lothar zur Erhaltung des Friedens, welche Ueberschrift eigentlich gar nicht passt zu dem Inhalt des Vertrages selbst, wird von nichts Anderem gehandelt, als von Diebsgesindel, Sklavenschurkerei, Hehlerei, Kesselfang und Looswurf, und 6. ist die römische Grausamkeit des Gesetzes oder eigentlich des königlich-bischöflichen Machtwortes zu beachten, welches so lautet: Stiehlt ein Sklave weniger als einen Dreier und greift ein böses Loos, so zahlt sein Herr 3 Schill. und der Sklave bekommt 300 Hiebe. Die in dem obigen Vertrage und in dem darauf folgenden Decret erwähnten Könige Hildbert und Lothar sind nicht die Söhne des Gründers Frankreichs, wie man fälschlich annimmt, sondern Lothar II. (Fredegunde's Sohn) und Hildbert II., welche ein Jahrhundert später lebten. In Bezug auf die römische sors in der sogenannten Lex Salica (denn es ist doch nur eine sogenannte) wird noch jetzt beim Theilen und Looswerfen an der nordfrisischen Westküste und namentlich auf der Insel Ameram in dem gewöhnlichen hässlichen Plattdeutsch (denn vor Alters ward allen Frisen an der Nordsee von ihren barbarischen Verfolgern im deutschen Binnenlande eine fremde Sprache, die ganz entstellte plattdeutsche, in ihren Kirchen aufgedrängt) gesagt: „Lot gift Got“ (Loos giebt Gott), was natürlich von den römischen Pfaffen jener Zeiten stammt.

Textfehler: latrocinius kann hier doch wohl nicht für latro stehen, sondern es ist wohl zu lesen interdictum latrocinium; das ut apud quemcumque post u. s. w. ist Unsinn, extitit für exstitit, obicit für objicit, suos für suis, mala sorte für malam sortem, das preserit, priserit, für prehenderit, prenderit, ist eine spät entstandene Form, gleich dem ital. presa, Fang, Wegnahme, und dem französischen pris, genommen; medietatem für medietate.

Decretio Chlotharii regis.

1. Decretum est, ut qui ad vigilias constitutas nocturnos fures non caperent, eo quod per diversa intercedente conludio scelera sua praetermissa custodias exercerent, centenas fierent. in cuius centena aliquid deperierit, caput (trustes) qui perdiderat recipiat, et latro insequatur, vel si in alterius centena appareat deduxisse et pro hoc vestigium proponat aut deducat. Et ad hoc admonitus si neglexerit, quinos solidos condempnetur. capitale tamen qui perdiderat a centena illa accipiat absque dubio, hoc est de secunda vel tercia.

2. Si vestigius conprobatur latronis, tamen praesencia aut longe multandus. Et si persequens latronem suum conprehenderit, integram sibi conposicionem accipiat. Quod si per trustem invenitur, mediam conpositionem trustes (andre falsche Lesart: pristis) adquirat et capitalem exigat a latrone.

3. Si quis in domo alterius ubi clavis est furtum invenerit, dominus domui de vita conponat. Si quis cum furtum capitur, antedictae subiaceat legem. Et si de suspectione inculpatur, ad sortem veniat. et si malam sortem priserit, latro. tamen de utraque parte sint ternas personas electas, ne conludius fieri possit.

4. De servis ecclesiae aut fisci vel cuiuslibet quicumque inculpatur, ad sortem veniat aut ad plebium promoveatur aut ipse precius domino reformetur. nam probati periculum subiacebunt.

5. Si quis cuiuslibet de potentibus servus, qui per diversa possident, de crimine habetur suspectus, domino secrecius cum testibus condicatur, ut intra 20 noctes ipsum ante iudicem debeat praesentare. quod si in statutum tempus intercedente conludio non fecerit, ipse dominus status sui iuxta modum culpae inter freto et fedo conpensetur. Si servus ante admonitum do-

minum defuerit, capitale dominus restituat et de servo faciat cessionem (lies: cautionem) [futurum] ut cum inventus fuerit, detur vindictam.

6. Si quis occulte de re sibi furata a quolibet latrone conposicionem acceperit, utraque latronis culpam subiaceat. fur tamen iudicibus praesentetur. nullus latronis ut quemlibet culpabilem ocultare praesumat. cui si ficerit, similis illi subiaceat culpe.

7. Nullus latronem vel quemlibet culpabilem, sicut cum episcopis convenit, de atrio ecclesiae extrahere praesumat. [quod si] praesumpserit, canonibus feriatur. quod si sunt ecclesiae quibus atria clausa non sunt, ab utraque parte parietum terrae spacium aripennis pro atrio observetur. Nullus confugiens foris ante dicta loca pro operarum cupiditate se dicat exire. quid si fecerint et capti fuerint, ad dignum sibi supplicium condemnentur. Quod si cuiuslibet servus deserens suum dominum ad ecclesiam confugerit, ubi primum dominus eius advenerit continuo excusatus (lies: exussatus) reddatur, futurum ut si de precium convenerit, precius reddatur. si tamen ad monicionem petentis reddere noluerit, precium solvat, futurum cum invenitur si placet receptum precium servus domino reformetur.

8. Ut in truste electi centenarii ponantur, de fiscalibus et omnium domibus censuimus. Pro tenore pacis iubemus, ut in truste electi centenarii ponantur, per quorum fidem aut sollicitudinem pax praedicta observetur. Et quia Deo propicio inter nos germanitas indisrupto vinculo caritatis custoditur, centenarii ergo [vel qui in truste esse dicuntur] inter communes provincias licenciam habeant latrones persequere vel vestigia adsignata menare, et in truste quod defecerit sicut dictum est causa remaneat, ita ut continuo capitale ei qui perdiderit reformare festinet, tamen ut latronem perquirat. quem si in truste per se invenerit, medietatem sibi vindicet vel dilatura si fuerit, de facultate latronis ei qui damnum pertulit sarciatur. Nam si persequens latronem ceperit, integra sibi conposicione simul et solutione vel quidquid dispendii fuerit revocabit. fretus tamen iudici in cuius provincia est latro reservetur requirenti.

9. Si quis ad vestigium vel ad latronem persequendum admonitus venire noluerit, 5 solidos iudice condemnetur.

10. Et quae in Dei nomine pro pacis tenore constituimus in perpetuum volumus custodire. hoc statuentes, ut si quis ex

iudicibus hunc decretum violare praesumpserit, vitae periculum se subiacere cognoscat. [Et ista omnia antedicta sicut priora stare iubemus.]

König Lothar's Decret.

1. Es ist beschlossen, dass darum, weil diejenigen, welche bei den errichteten Nachtwachposten die nächtlichen Diebe nicht aufgreifen und verschiedentlich im geheimen Einverständniss damit und in sträflicher Nachsicht gegen ihre Verbrechen den Dienst betreiben, Centenen (Hundertgenossenschaften) eingerichtet werden sollen. In wessen Centene etwas verloren geht da soll der, der den Verlust erlitten, Ersatz erhalten durch ihren Hauptmann, den Trust (Drost), und der Räuber soll verfolgt werden, oder, wenn es sich herausstellt, dass er den Raub nach eines Andern Centene geschafft, so hat (der Trust) die Verfolgung seiner Spur anzuordnen und auszuführen. Und wenn er, dazu aufgefordert, solches versäumt, so soll er zu 5 Schill. Strafe verurtheilt werden; jedoch soll der, der den Verlust erlitten, den Werth des Geraubten von jener Centene ohne Weigerung erhalten, das heisst von der zweiten oder dritten.

2. Wenn die Spur des Räubers sich bestätigt, so ist doch sein Erscheinen „aut longe multandus“ (unübersetzbar). Und wenn der Verfolger seinen Dieb ergreift, so erhält er das volle Sühnegeld dafür. Wird er von dem Trust aufgefunden, so erwirbt der Trust die halbe Composition und soll das Geraubte von dem Räuber eintreiben.

3. Wenn Jemand in dem Hause eines Andern, das ein Schloss hat, Gestohlenes antrifft, so soll der Eigner des Hauses mit dem Leben büssen. Wenn Jemand mit dem Gestohlenen ergriffen wird, so unterliegt er dem vorbesagten Gesetz. Und wenn er Verdachtswegen angeklagt wird, so soll er zum Loos gehen. Und wenn er ein böses Loos greift, so ist er ein Dieb (Räuber). Doch sollen von Seiten beider Parteien je drei gewählte Personen sein, damit kein geheimes Einverständniss entstehen könne.

4. Jeder von den Sklaven der Kirche oder des Fiscus oder irgendwessen, der beschuldigt wird, soll zum Loos kommen oder an das öffentliche Gericht abgeliefert werden, oder dieser Werth soll für den Herrn reformetur (Aenderung erfahren?). Denn Ueberführte werden der Gefahr unterworfen sein.

5. Wenn ein Sklave irgend Jemandes von den Herrschenlen, welche deren verschiedentlich besitzen, wegen eines Verbrechens in Verdacht steht, so soll dem Herrn im Stillen mit Zeugen zu wissen gethan werden, dass er denselben innerhalb 20 Nächten vor den Richter zu stellen gehalten sei. Wenn er olches in der bestimmten Frist in Folge eines eintretenden geeimen Verständnisses nicht thut, so soll der Herr nach dem Maass der Schuld seines Sklaven die Busse, die zwischen Friede nd Fehde steht, bezahlen. Wenn der Sklave vor der Mahung an den Herrn fehlt (abwesend ist), so soll der Herr den Werth erstatten und in Betreff des Sklaven dahin Sicherheit eisten, dass er, wenn er aufgefunden wird, der Strafe übereben werde.

6. Wenn Jemand heimlich wegen einer ihm gestohlenen ache mit irgend einem Diebe sich abfindet, so sind beide der chuld des Diebes unterworfen. Doch soll der Dieb vor die ichter gebracht werden. Niemand darf Räuber oder irgend elchen sträflichen Menschen verbergen. Wenn er es thut, so t er einer ihm gleichen Schuld unterworfen.

7. Keiner soll sich unterstehen, einen Dieb oder irgend elchen sträflichen Menschen, wie mit den Bischöfen vereinbart orden ist, aus dem Vorhofe der Kirche zu ziehen. Wagt er s, so soll ihn die geistliche Züchtigung treffen. Da es nun irchen giebt, deren Vorhof nicht geschlossen ist, so soll zu eiden Seiten ihrer Wände ein Platz von $^1/_2$ Morgen Landes ls Vorhof betrachtet werden. Kein Flüchtiger sage, dass er aus Werkthätigkeitseifer nach aussen vor die erwähnten Orte gehe. Wenn sie es thun und ergriffen werden, so sollen sie zu der hnen gebührenden Strafe verurtheilt werden. Wenn nun irgend emandes Sklave, seinen Herrn verlassend, zur Kirche flieht solches fand unter Lothar, dem Sohn des Gründers Frankeichs, noch lange nicht statt, weshalb der Lothar dieses Derets nicht jener sein kann), so soll er, sobald sein Herr kommt, ofort ausgewiesen und diesem zurückgegeben werden, und wenn nan um einen Preis sich geeinigt hat, so ist der Preis zu ahlen. Doch wenn sie (die Kirche) auf die Mahnung des Bitenden ihn (den Sklaven) nicht zurückgeben will, so zahle sie

den Preis. Findet es sich, dass die Kirche den Preis zurücknehmen will, so soll der Sklave seinem Herrn wieder zugestellt werden.

8. Damit in dem Treugefolge ausgewählte Hundertmänner eingesetzt werden können, so haben wir die fiscalischen Häuser und die Häuser Aller mit einer Schatzung belegt. Zur Erhaltung des Friedens befehlen wir, dass im Treugefolge ausgewählte Hundertmänner eingesetzt werden sollen, durch deren Treue und Sorge der vorbesagte Frieden erhalten werde. Und weil von dem gnädigen Gott die Brüderlichkeit zwischen uns mit einem ungetrennten Bande der Liebe bewahrt wird, so sollen denn die Hundertmänner [oder diejenigen, wovon man sagt, dass sie schon im Treugefolge sind] in den gemeinsamen Provinzen die Freiheit haben, die Räuber zu verfolgen oder ihren bezeichneten Spuren nachzugehen, und beim Trust soll in Bezug auf das Fehlende, wie gesagt, die Haftpflicht bleiben, so dass sofort er eile, den Sachwerth dem, der den Verlust erlitten, zu ersetzen, doch dass er den Räuber verfolge (aufsuche). Wenn er selbst denselben im Treugefolge auffindet, so soll er für sich die Hälfte beanspruchen, oder die dilatura, wenn solche stattfindet, soll von dem Vermögen des Räubers dem, der den Schaden erlitt, ersetzt werden. Denn wenn der Verfolger den Räuber fängt, so wird er das volle Sühngeld zugleich mit der Zahlung oder dem Kostenbelauf fordern. Doch das Friedensgeld bleibt dem Richter, in dessen Bezirk der Räuber ergriffen worden ist, wenn er es fordert.

9. Wenn Jemand zum Nachspüren oder zur Verfolgung eines Räubers aufgefordert, nicht kommen will, der ist von dem Richter zu 5 Schill. Strafe zu verurtheilen.

10. Und was wir im Namen Gottes zur Erhaltung der Ruhe beschlossen, wollen wir für immer beobachtet haben. So bestimmen wir, dass wenn Jemand von den Richtern dieses Decret verletzen sollte, er wissen soll, dass er sich der Gefahr seines Lebens aussetze. [Und wir gebieten, dass Vorstehendes insgesammt, sowie das Vorherige fest bestehen soll].

Erklärungen. Das aripennis im Text ist das römische arpennis ($^1/_2$ Juchert) und das französische arpent (1 Juchert). Die Variante „ad qua et“ bei vigilias gleich zu Anfange ist nach Pertz aus ad wactas entstanden. Nicht aus wactas ist qua et (dieses ab-

scheuliche Geschöpf eines unwissenden römischen oder französischen Abschreibers noch späterer Zeiten) entstanden. Die Römer gebrauchten gewöhnlich den plur. (vigiliae), die Germanen den Singular (Wacht). Das qua et entstand aus guact und das gu aus w, uu. Kero hat wachtu und die Frisen sagen von jeher Wacht. Ueber die Busse, die zwischen freto et fedo (faida) steht (45 sol.), siehe oben Tit. XXXV. a. E., S. 174.

Textfehler: (n für m, c für t und dergleichen beachte ich nicht) insequatur hier fälschlich passivisch gebraucht, condempnetur für condemnetur, vestigius für vestigium, domui für domi, furtum (in cum furtum) für furto, legem für legi, priserit für prehenderit, ternas personas electas für ternae personae electae, conludius für colludium, status sui für servi sui, cessionem für cautionem, precius für pretium, vindictam für vindictae, utraque für uterque, culpam für culpae, ocultare für occultare, cui si ficerit für quod si fecerit, culpe für culpae, aripennis für arepennis, excusatus für excussatus, de precium für de pretio, precius für pretium, persequere für persequi, menare (auch ital. menare, französisch mener) für minare, integra für integram, conposicione für compositionem, solutione für solutionem, custodire für custodiri, hunc decretum für hoc decretum, periculum für periculo.

Capitula que in lege salica mittenda sunt.

In Christi nomine incipiunt capitula legis imperatoris Karoli nuper inventa. Anno tertio clementissimi domni nostri Karoli augusti sub ipso anno haec facta capitula sunt et consignata Stephano comiti, ut haec manifesta fecisset in civitate Parisius mallo pubplico et ipsa legere fecisset coram illis scabineis. quod ita et fecit. Et omnes in uno consenserunt, quod ipsi voluissent omni tempore observare usque in posterum. etiam omnes scabinei, episcopi, abbatis, comitis manu propria subter firmaverunt.

I. De homicidiis clericorum.

Si quis subdiaconum occiderit, 300 solidos conponat. qui diaconum occiderit 400 solidos. qui presbiterum 600. qui episcopum 900 solidos conponat. qui monachum 400 solidis culpabilis iudicetur.

II. De his qui infra inmunitate confugiunt vel damnum aliquod ibi faciunt.

Si quis in inmunitatem damnum aliquod fecerit, 600 solidis culpabilis iudicetur. Si autem homo furtum fecerit aut homicidium vel quodlibet crimen foras committens infra inmuni-

tate fugerit, mandet comes vel episcopo vel abbate vel vicedomino vel quicumque locum episcopi aut abbatis tenuerit, ut reddat ei reum. Si ille contradixerit et eum reddere noluerit in prima contradictione solidis 15 culpabilis iudicetur. si ad secundam inquisitionem et eum reddere noluerit, 30 solidis culpabilis iudicetur. si nec ad terciam consentire noluerit, quidquid reus damnum fecerit totum ille qui eum infra inmunitatem retinet nec reddere vult solvere cogatur. et ipse comes veniens licentiam habeat ipsum hominem infra inmunitatem quaerendi ubicumque eum invenire potuerit. Si autem statim in prima inquisitione comiti responsum fuerit, quod reus infra inmunitatem quidem fuisset sed fuga lapsus sit, statim iuret quod ipse eum ad iusticiam cuiuslibet disfaciendam fugere non fecisset et sit ei in hoc satisfactum. Si autem intranti in ipsam inmunitatem comiti collecta manu quilibet resistere temptaverit, comes hoc ad regem vel ad principem deferat ibique iudicetur, ut sicut ille qui in inmunitate damnum fecit 600 solidos conponere debuit, ita qui comiti collecta manu resistere praesumpserit 600 solidis culpabilis iudicetur.

III. De his qui ad ecclesiam confugium faciunt.

Si quis ad ecclesiam confugium fecerit, in atrio ipsius ecclesiae pacem habeat nec sit ei necesse ecclesiam ingredere et nullus eum inde per vim abstrahere praesumat. sed liceat ei confiteri quod fecit et inde per manus bonorum hominum ad discussionem in publico perducatur.

IV. De his qui per malum ingenium alium auxiliaverit.

Si quis hominem in iudicio contra alio altercantem iniuste adiuvare per malum ingenium praesumpserit atque inde coram iudicibus vel comite increpatus fuerit et negare non potuerit 15 solidis culpabilis iudicetur.

V. De his qui ingenuare volunt.

Si quis de libertate sua fuerit interpellatus et timens, ne in servitium cadat, aliquem de propinquis suis, per quem se in servitium casurum timet, occideret, id est patrem, matrem, patruelem, avunculum vel quamlibet huiusmodi propinquitatis personam, ipse qui hoc perpetraverit moriatur, agnatio vero eius et consanguinitas in servitutem cadat. et si negaverit se illum

occidisse, ad novem vomeres ignitos iudicium Dei examinandus accedat.

VI. De his qui ad casam Dei res suas tradere voluerint.

Si quis res suas pro anima sua ad casam Dei tradere voluerit, domi traditionem faciat coram testibus legitimis. et quae hactenus in hoste factae sunt traditiones, de quibus nulla est quaestio, stabiles permaneant. Si vero aliquis alii res suas tradiderit et in hoste profectus fuerit, et ille cui res traditae sunt interim mortuus fuerit, qui res tradidit cum reversus fuerit adhibitis testibus coram quibus traditio facta est res suas recipiat. si autem et ipse mortuus fuerit, heredes eius legitimi res traditas recipiant.

VII. De homine qui per cartam libertatem consecutus est.

Si quis per cartam ingenuitatis a domino suo legitime libertatem est consecutus, liber permaneat. Si vero aliquis eum iniuste inservire temptaverit et ille cartam ingenuitatis suae ostenderit et adversarium se inservire velle conprobaverit, ille qui hoc temptavit multam quae in carta descripta est solvere cogatur. Si vero carta non paruerit sed iam ab illo qui eum inservire voluerit disfacta est, widrigildum eius conponat, duas partes illi quem inservire voluerit, tertiam regi. et ille iterum per praeceptum [regis] libertatem suam conquirat.

VIII. De libero homine qui se loco wadii tradidit.

Liber qui se loco wadii in alterius potestate commiserit ibique constitutus damnum aliquod cuilibet fecerit, qui eum in locum wadii suscepit aut damnum solvat aut hominem in mallo productum demittat, perdens simul debitum propter quod eum in wadio suscepit. et qui damnum fecit demissus iuxta qualitatem rei cogatur emendare. si vero liberam feminam habuerit, usque dum in pignus extiterit et filios habuerint, liberi permaneant.

IX. De debitis regalibus qualiter solvi debeant.

Omnia debita quae ad partem regis solvere debent solidis duodecim denariorum solvant, excepto freda quae in lege salica scripta sunt. illa eodem solido quo ceterae conposiciones solvi debent conponantur.

X. De eo qui causam iudicatam repetere praesumit.

Si quis causam iudicatam repetere in mallo praesumpserit ibique testibus convictus fuerit, aut 15 solidos conponat aut 15 ictus ab scabinis, qui causam prius iudicaverunt, accipiat.

XI. De eo qui in testimonium assumitur qualis esse debeat.

Optimi quique in pago vel civitate in testimonium adsumantur, et cui is contra quem testimoniare debent nullum crimen possit indicere.

Kapitel, welche dem salischen Gesetz beizufügen sind.

In Christi Namen beginnen hier die neulich beschlossenen Kapitel des Gesetzes des Kaisers Karl. Im dritten Jahre unseres gnädigsten hocherhabenen Gebieters Karl (in diesem Jahre) wurden diese Kapitel abgefasst und vom Grafen Stephan schriftlich verzeichnet, um sie in der Stadt Paris in der allgemeinen Gerichtsversammlung vor jenen Schöffen veröffentlichen und verlesen zu lassen. Was er auch gethan hat. Und Alle gaben einmüthig ihren Willen kund, dass sie inskünftige zu aller Zeit dieselben beobachten wollten. Auch bestätigten alle Schöffen, Bischöfe, Aebte und Grafen sie mit ihrer eigenhändigen Unterschrift.

I. Von an Geistlichen begangenen Todtschlägen.

Wenn Jemand einen Subdiacon tödtet, so soll er 300 Schill. zahlen. Wer einen Diacon tödtet, 400 Schill. Wer einen Priester, 600. Wer einen Bischof, der zahlt 900 Schill. Wer einen Mönch, der ist für schuldig zu erkennen, 400 Schill. zu zahlen.

II. Von solchen, welche in einen Freibezirk flüchten und hier Schaden anrichten.

Wenn Jemand in einer Immunität Schaden verübt, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Schill. zu zahlen. Wenn aber ein Mann einen Diebstahl begeht oder einen Todtschlag oder irgend ein Verbrechen draussen begehend in einen Freibezirk flieht, so soll der Graf dem Bischof oder Abt oder Vicedominus oder wer immer des Bischofs oder Abts Stelle inne hat, befehlen, ihm den Beklagten herauszugeben. Wenn jener widerspricht und ihn nicht herausgeben will, so soll er bei dem

ersten Widersprechen für schuldig erkannt werden, 15 Schill. zu zahlen. Wenn er ihn auch bei der zweiten Nachforschung nicht ausliefern will, so ist er für schuldig zu erkennen, 30 Schill. zu zahlen. Wenn er auch bei der dritten nicht einwilligen will, so soll der, der ihn in dem Freibezirk zurückhält und ihn nicht zurückgeben will, gezwungen werden, allen Schaden, den der Beklagte angerichtet hat, zu zahlen. Und der Graf, wenn er kommt, soll die Erlaubniss haben, diesen Menschen innerhalb des Freibezirks überall zu suchen, wo er ihn finden kann. Wenn aber sogleich bei der ersten Nachforschung dem Grafen geantwortet wird, dass der Beklagte zwar in dem Freibezirk gewesen, aber auf der Flucht entwischt sei, so soll er sofort schwören, dass er denselben zur Beeinträchtigung des Rechts irgend Jemandes nicht habe fliehen lassen, und hierin soll ihm (dem Grafen) Genüge gethan sein. Wenn dagegen dem Grafen, wenn er diesen Freibezirk betritt, irgend Jemand mit einer Rotte versucht, Widerstand zu leisten, so hat der Graf solches beim Könige oder Prinzen anzuzeigen, und hier soll er gerichtet werden, so dass, ebenso wie jener, der in dem Freibezirk Schaden verübte, 600 Schill. zu zahlen schuldig gewesen, der, welcher dem Grafen mit versammelter Macht zu widerstehen wagte, für schuldig erkannt werde, 600 Schill. Strafe zu erlegen.

III. Von denen, welche zur Kirche ihre Zuflucht nehmen.

Wenn Jemand zu einer Kirche flüchtet, so soll er im Vorhofe dieser Kirche Frieden haben, und es soll für ihn nicht nöthig sein, die Kirche zu betreten, und Niemand unterstehe sich, ihn mit Gewalt von da herauszuziehen. Es steht ihm aber frei, zu bekennen, was er gethan, und darnach soll er von den Händen guter Leute zur Verhandlung im öffentlichen Gerichte geführt werden.

IV. Von denen, welche durch böse Begabtheit einem Andern behülflich sind.

Wenn Jemand sich untersteht, einen Menschen im Gericht gegen einen Andern im Wortwechsel ungerechterweise in böser Absicht zu unterstützen und daher von den Richtern oder dem Grafen gescholten wird und nichts dagegen sagen kann, so ist er für schuldig zu erkennen, 15 Schill. zu zahlen.

V. Von solchen, welche den Stand des Freigebornen sich erwerben wollen.

Wenn Jemand, der in den Stand des Freigebornen zu kommen sucht, daran gehindert und fürchtend, in die Sklaverei zu gerathen, Einen von seinen Blutsverwandten, durch den er Sklave zu werden fürchtet, es sei Vater, Mutter, Vaterbruder, Mutterbruder oder irgend welche Person aus derselben Verwandtschaft, tödtet, wer solches thut, der soll des Todes sterben, seine beiderseitigen Verwandten aber sollen dem Sklavenstande verfallen. Und wenn er sagt, er habe ihn nicht getödtet, so soll er zur Untersuchung zum Gottesurtheil mittelst neun glühender Pflugscharen kommen.

VI. Von denjenigen, welche ihre Güter an ein Haus Gottes übergeben (vermachen) wollen.

Wenn Jemand sein Hab und Gut zum Heile seiner Seele an das Haus Gottes vergeben will, so soll er zu Hause in Gegenwart von gesetzlichen Zeugen die Vergabung machen. Und die bisher während eines Feldzugs gemachten Vergabungen, welche durchaus nicht in Frage stehen, sollen unverändert fortbestehen. Wenn aber Jemand einem Andern seine Güter übergiebt und gegen den Landesfeind zieht und der, dem die Güter übergeben sind, unterdessen stirbt, so soll der, der die Güter übergab, wenn er zurückkehrt, mittelst Zuziehung der Zeugen, in Gegenwart welcher die Uebergabe geschehen ist, seine Güter zurückempfangen. Wenn aber auch er gestorben wäre, so sollen seine rechtmässigen Erben die übergebenen Güter in Empfang nehmen.

VII. Von dem, der unter schriftlicher Beglaubigung seine Freiheit erlangt hat.

Wenn Jemand mittelst einer Freilassungsurkunde von seinem Herrn dem Gesetz gemäss seine Freiheit erlangt hat, so soll er frei verbleiben. Wenn aber irgend Einer ihn ungerechterweise in den Sklavenstand zu ziehen trachtet und er seine Freiheitsurkunde vorzeigt und darthut, dass sein Gegner ihn zum Sklaven machen wolle, so soll der, der solches versucht hat, gezwungen werden, die Geldstrafe zu zahlen, welche dafür in der Urkunde verzeichnet steht. Wenn aber die Freilassungsurkunde nicht zum Vorschein kommt, sondern von dem, der ihn in

Sklavenstande zu halten Willens ist, vernichtet worden ist, so soll dieser sein Wergeld zahlen, zwei Antheile davon dem, den er Vorhabens ist, wieder zum Sklaven zu machen, den dritten dem Könige. Und jener erwirbt abermals auf Befehl [des Königs] seine Freiheit.

VIII. Von einem freien Mann, der sich als Unterpfand übergiebt.

Wenn ein Freier, welcher sich anstatt eines Pfandes in die Gewalt eines Andern überliefert und hier gestellt irgend Einem Schaden zufügt, so soll der, der ihn als Pfand angenommen hat, entweder den Schaden bezahlen oder den Mann, im Gericht vorgeführt, entlassen, während er zugleich die Schuld verliert, wegen welcher er ihn zum Unterpfande angenommen hat. Und der, welcher den Schaden anrichtete, soll, entlassen, nach Beschaffenheit der Sache gezwungen werden, den Schaden zu bessern. Wenn er aber eine freie Frau gehabt, so lange bis er in Pfand gerieth, und sie Kinder haben, so sollen sie frei bleiben.

IX. Von den königlichen Gebühren, wie sie gezahlt werden sollen.

Alle Abgaben, welche man an den König zu zahlen schuldig ist, soll man in Schillingen zu zwölf Pfenning zahlen, ausgenommen die Friedensgelder, welche im salischen Gesetz geschrieben sind. Diese sollen mit demselben Schilling gezahlt werden (nämlich zu 40 Pfenn.), womit die andern Sühnegelder gezahlt werden müssen.

X. Von demjenigen, welcher eine abgeurtheilte Sache wieder aufzunehmen wagt.

Wenn Jemand eine gerichtlich schon entschiedene Sache im Gericht wieder auf die Bahn zu bringen sich untersteht und hier durch Zeugen überführt worden ist, der soll entweder 15 Schill. zahlen oder von den Schöffen, die den Fall zuvor entschieden haben, 15 Hiebe erhalten.

XI. Von demjenigen, welcher zum Zeugen vor Gericht genommen wird, von welcher Beschaffenheit er sein soll.

Die Besten unter allen in Land und Stadt sollen zu Zeugen genommen werden und denen derjenige, gegen welchen sie zeugen sollen, kein Verbrechen nachsagen kann.

Erklärungen. An der Spitze dieser Karl'schen Capitularien, wie ja auch nicht anders von dem Pipin'schen Fürstengeschlechte

zu erwarten war, steht der Lebenswerth des Klerus. Der Bischof ist 900 Schill. werth, der Priester 600, der Mönch 400, der Diacon 400 und der Subdiacon 300. Selbstverständlich handeln sie hauptsächlich nur, wie ich schon früher gesagt, vom römischen Klerus, Todtschlägen, welche Geistlichen widerfahren, kirchlichem Verbrecherasyl, glühenden Pflugscharen als Gottesurtheil, Klosterleuten, Schenkungen an Gotteshäuser, morgenländisch-römischen Grafen (comites), während von grafiones nicht mehr die Rede ist, königlichen Einkünften, Leibeigenschaft und Peitschenhieben vor Gericht. Das geschah Alles in Christi Namen (in Christi nomine), sowie in den darauf folgenden Capitularien Ludwig's, den Voltaire mit Recht le faible nannte, statt dass die Deutschen ihn den Frommen nennen, im Namen des Herrn (in nomine domini) und in König Lothar's Decret in Gottes Namen (in Dei nomine). Die Zahl der Karl'schen Zuthaten zum salischen Recht, welche durchaus nicht dazu passen, ist, wie wir gesehen, 11. Jener Ludwig fügte noch 12 hinzu zur Erläuterung und Revidirung einiger Stellen im salischen Recht! Das wadium ist im Text selbst (VIII) durch pignus, Unterpfand, erklärt, dasselbe bedeutet das schott. wad, wed, altengl. wed. Im Text VII. ist von widrigildum (für wergildum) die Rede, welches nur das Wergeld bedeuten kann, obwohl Einige einen Unterschied zwischen wergildum und widrigildum machen wollen. In der glossa ist dieselbe Schreibart. Sie lautet: leudum conpositio seu widrigilt. leudus eius iacet finitus id est weregildus. In Ludwig's Capitularien VII. sind compositio und leud gleichbedeutend. In späteren Zeiten bezeichnete Widergelt Vergeltung, Entschädigung, Wergelt der alten Zeiten aber war der nach dem Volkswillen erkannte Lebenswerth. Um diese Zeit ward, wie längst in Frankreich, auch das in der Gründung begriffene neue Deutschland, an dessen Spitze ein Imperator Romanorum stand, nach morgenländisch-römischer Weise von Sklaven übervoll. Der im Text erscheinende scabinus (scabin) ist erhalten in dem französischen échevin und in dem süd- und norddeutschen Schöffe (Scheffe) und Schöppe, altfris. Skepe, im Sachsenspiegel scepene, im Schwabenspiegel schepfe. Das Wort bezeichnet den Urtheilfinder und Rechtsprecher und stammt nicht, wie man gewöhnlich, ja allgemein, der Eine wie der Andre, annimmt, von schaffen, sondern von dem urgermanischen, noch jetzt nordfrisischen skabin, d. h. zuschneiden, formen, gestalten, engl. to shape, in derselben Bedeutung. Das deutsche schaffen heisst auf Nordfrisisch skafin, aber nicht skabin. Im Vorwort zu diesen Kapiteln steht die falsche Form scabinei.

Textfehler: que für quae, lege salica für legem salicam, domni für domini, comiti für comite; die Plusquamperfecta fecisset und voluissent können hier nicht gebraucht werden; Parisius für Parisiis, pubplico für publico, scabineis für scabinis, scabinei für scabini, abbatis, comitis, für abbates, comites, presbiterum für presbyterum, immunitate für immunitatem, abbate für abbati, temptaverit für tenta-

verit, praesumpserit für praesumserit, solidis für solidos, ingredere für ingredi, alio für alium, oder ist alio von altercantem abhängig, oder ist zu lesen cum alio altercantem; multam für mulctam, potestate für potestatem.

In nomine domini incipiunt capitula legis salicae.

I. De capitulo primo id est de mannire.

De hoc capitulo iudicatum est, ut illi qui mannitur spatium mannitionis suae per 40 noctes habeat. Et si comes infra supradictarum noctium numerum mallum suum non habuerit, ipsum spatium usque ad mallum comitis extendatur, et deinde detur ei spatium ad respectum ad septem noctes. inde non noctium spatia, sed proximus mallus comitis ei concedatur.

II. De II capitulo legis salicae. Si quis servum alienum occiderit vel vendiderit vel ingenuum dimiserit, 1400 denarios qui faciunt solidos 35 culpabilis iudicetur excepto capitale et delatura.

De hoc capite iudicatum est ab omnibus, ut si ille servus qui iniuste venditus vel ingenuus demissus apparet, non alter pro eo in loco illius restituatur. quia dixerunt aliqui, quod idem servus, qui ingenuus demissus fuerat, denuo ad servitium redire non debeat, sed pristino domino et servitio restitutus fiat iudicaverunt.

III. De 14 capitulo legis salicae. Si quis ingenuus ancillam alienam in coniugium acceperit, ipse cum ea in servitio implicetur.

De hoc capite iudicatum est ab omnibus, ut si ingenua femina quemlibet servum in coniugium sumpserit, non solum cum ipso servo in servitio permaneat, sed etiam omnes res quas habet, si eas cum parentibus suis divisas tenet, ad dominum cuius servum in coniugium accepit perveniant. et si cum parentibus suis res paternas vel maternas non divisit, nec alicui quaerenti respondere nec cum suis heredibus in rerum paternarum hereditate ultra divisor accedere possit. Similiter et si Francus homo alterius ancillam in coniugium sumpserit, sic faciendum esse iudicaverunt.

IV. Item de eodem capitulo. Si quis uxorem alienam vivo marito tulerit, 8000 denarios qui faciunt solidos 200 culpabilis iudicetur.

De hoc capitulo iudicatum est, ut vivo marito, cui eadem uxor contra legem subtracta fuerat, ab illo qui eam ei iniuste tulerat cum lege suprascripta id est 200 solidis reddita fiat.

V. De 26 capitulo. Si quis puer infra duodecim annos aliquam culpam commiserit, fredus ei non requiratur.

De hoc capitulo iudicatum est, ut si infans infra 12 annos res alterius iniuste sibi usurpaverit, eas excepto fredo cum lege sua conponat, et ita manniatur sicut ille manniri cui contra legem fecit, et ita a comite ad mallum suum adducatur, sicut ille adduci potest cui contra legem fecit. De hereditate vero paterna vel materna si aliquis eum interpellare voluerit, usque ad spatium 12 annorum expectare iudicatum est.

VI.

Iudicatum est ab omnibus, ut si Francus homo [vel ingenua femina] in servitio sponte sua se inplicaverit, ut si res suas, dum in libertate sua permanebat, ad ecclesiam Dei aut cuilibet legibus tradidit, ipse cui traditae fuerint eas habere et tenere possit. et si filios vel filias, dum in sua fuit libertate, generavit, ipsi liberi permaneant.

VII. De 36 capitulo. Si quis servus hominem ingenuum occiserit, ipse homicida pro medietate conpositionis parentibus hominis occisi tradatur, et aliam medietatem, dominus servi se noverit solviturum. aut si legem intellexerit, poterit se ebmallare ut leodem non solvat.

Quia nullum de ecclesiastico aut beneficario vel alterius persona servo discretionem lex facit, si ita ecclesiastici aut beneficarii servi sicut liberorum tradi aut dimitti possunt, ad interrogationem domni imperatoris reservare voluerunt.

VIII. De 46 capitulo, id est qui viduam in coniugium accipere vult, iudicaverunt omnes, ut non ita sicut in lege salica scriptum est eam accipiat, sed cum parentorum consensu et voluntate, vel ut usque nunc antecessores eorum fecerunt in coniugium eam sumat.

IX. De 47 capitulo de eo qui villam alterius occupaverit.

De hoc capitulo iudicaverunt, ut nullus villam aut res alterius migrandi gratia per annos tenere vel possidere possit, sed in quacumque die invasor illarum rerum interpellatus fuerit, aut easdem res quaerenti reddat aut eas si potest iuxta legem se defendendo sibi vindicet.

X.

De affatomie dixerunt quod traditio fuisset. De hoc capitulo iudicatum est, ut sicut per longam consuetudinem antecessores eorum facientes habuerunt, ita et omnes qui lege salica vivunt inantea habeant et faciant.

XI.

Et hoc iudicaverunt, ut si servus cartam ingenuitatis adtulerit, si servus eiusdem cartae auctorem legitimum habere non potuerit, domino servi ipsam cartam falsare (lies: falsam clamare) liceat.

XII.

Et hoc iudicaverunt, ut omnis qui alteri aliquid quaerit licentiam habeat prius sua testimonia producere contra eum. Et si ille cui quaeritur dixerit quod legibus teneat ea quae tenet, et talia sunt testimonia qui hoc veraciter adfirmare possint iudicaverunt ut huius rei veritas secundum capitula domni imperatoris quae prius pro lege tenenda constituit, rei veritas conprobetur.

Im Namen des Herrn beginnen (einige) Kapitel des salischen Gesetzes.

I. Ueber das erste Kapitel, nämlich vom Laden vor Gericht.

Ueber dieses Kapitel ist entschieden worden, dass der, welcher gemanet (vor Gericht geladen) wird, seinen Ladungstermin auf 40 Nächte haben soll. Und wenn der Graf im Verlauf der vorgedachten Nächte sein Gericht nicht hält, so ist dieser Termin bis zum Gerichtstag des Grafen zu verlängern, und dann soll ihm eine Zeit bezüglich sieben Nächte gesetzt werden. Hierauf ist ihm keine Frist von Nächten, sondern der nächste Gerichtstag des Grafen zu gestatten.

II. Ueber das II. Kapitel des salischen Gesetzes. Wenn Jemand einen fremden Sklaven tödtet oder verkauft oder freilässt, so ist er für schuldig zu erkennen, ausser capit. und dil. 1400 Pfenn. oder 35 Schill. zu zahlen.

Ueber diese Stelle ist von Allen dahin entschieden worden, dass, wenn jener Sklave (welcher) unrechtmässigerweise verkauft oder freigelassen worden ist, kein andrer für ihn an seine Stelle gesetzt werden solle. Während Einige gesagt haben, dass der-

selbe Sklave, welcher als Freigeborner entlassen worden, nicht auf's Neue in die Sklaverei zurückkehren dürfe, haben dagegen sie entschieden, dass er seinem alten Herrn und dem vorigen Sklavenstande wiedergegeben werden solle.

III. Ueber das 14te Kapitel des salischen Gesetzes. Wenn ein Freigeborner eine fremde Leibeigene zur Ehe nimmt, so soll er mit ihr der Sklaverei verfallen.

Ueber dieses Stück ist von Allen dahin geurtheilt worden, dass eine freigeborne Frau, wenn sie irgend einen Sklaven zur Ehe nimmt, nicht allein mit diesem Sklaven in der Knechtschaft verbleiben solle, sondern auch, dass alle Güter, welche sie hat, wenn sie dieselben als mit ihren Verwandten abgetheilt besitzt, an den Herrn, dessen Sklaven sie zur Ehe genommen hat, gelangen sollen. Und wenn sie mit ihren Verwandten ihre väterliche oder mütterliche Habe nicht getheilt hat, sie weder irgend einem Befragenden (Untersuchenden) antworten, noch mit ihren Erben in der Erbschaft der väterlichen Güter ferner als Theilende zutreten könne. Gleicherweise auch, wenn ein fränkischer Mann die leibeigene Magd eines Andern zur Ehe nimmt, haben sie dahin entschieden, dass ebenso gethan werden solle.

IV. Nochmals über dasselbe Kapitel. Wenn Jemand die Ehefrau eines Andern bei Lebzeiten ihres Mannes nimmt, so soll er für schuldig erkannt werden, 8000 Pfenn. oder 200 Schill. zu zahlen.

Ueber dieses Kapitel ist entschieden worden, dass dem lebenden Ehemanne, dem eben diese Frau gegen das Gesetz entzogen worden war, von dem, der sie ihm ungerechterweise genommen, dieselbe nebst der obenbesagten gesetzlichen Strafe, nämlich 200 Schill., zurückgegeben werden solle.

V. Ueber das 26ste Kapitel. Wenn ein Knabe unter zwölf Jahren irgend ein Verbrechen begeht, so soll kein Friedensgeld von ihm gefordert werden.

Ueber dieses Kapitel ist entschieden worden, dass wenn ein Kind unter 12 Jahren sich Sachen eines Andern unrechtmässig aneignet, es dieselben, Friedensgeld ausgenommen, mit seiner gesetzlichen Strafe büssen solle und ebenso vorzuladen sei, wie der vorgeladen wird, der gegen das Gesetz gehandelt hat, und eben so vom Grafen vor sein Gericht zu führen sei, wie derjenige vorgeführt werden kann, der gegen das Gesetz gehandelt hat. In Betreff der väterlichen oder mütterlichen

Erbschaft aber, falls irgend Jemand ihn (den Knaben) vorfordern wollte, ist entschieden worden, bis zur Zeit von 12 Jahren damit zu warten.

VI.

Es ist von Allen entschieden worden, dass wenn ein fränkischer Mann (oder eine freigeborne Frau) aus freien Stücken sich in den Sklavenstand begiebt, wenn er seine Habe, während er noch in seiner Freiheit verharrte, an die Kirche Gottes oder irgend Einen gesetzmässig vergeben hat, derjenige, dem sie gegeben worden ist, dieselbe haben und behalten könne. Und dass, wenn er, während er in seiner Freiheit war, Söhne oder Töchter gezeuget hat, diese frei bleiben sollen.

VII. Ueber das 36ste Kapitel. Wenn ein Sklave einen freigebornen Mann tödtet, so soll der Mörder selbst anstatt des halben Wergeldes den Eltern des getödteten Mannes überliefert werden, und der Herr des Sklaven soll wissen, dass er die andre Hälfte zu zahlen haben werde. Oder wenn er das Gesetz kennt, wird er vor Gericht Einwand erheben (sich widersetzen) können, dass er das Leud nicht zahle.

Weil das Gesetz keinen Unterschied macht zwischen einem der Kirche oder einer Pfründe oder irgend einer Person zugehörigen Sklaven, so haben sie es zur Befragung (Entscheidung) des Herrn Kaisers aufbehalten wollen, ob in solcher Weise kirchliche und pfründliche Sklaven ausgeliefert oder überlassen werden können.

VIII. Ueber das 46ste Kapitel, wer nämlich eine Wittwe zur Ehe nehmen will,

haben sie sämmtlich ihr Urtheil dahin abgegeben, dass er nicht so, wie im salischen Gesetz geschrieben steht, dieselbe nehmen solle, sondern mit der Verwandten Beifall und Willen, oder er solle sie so zur Ehe nehmen, wie bisher ihre Vorfahren gethan haben.

IX. Ueber das 47ste Kapitel, von demjenigen, welcher eines Andern Landstelle gewaltsam in Besitz nimmt.

Ueber dieses Kapitel haben sie entschieden, dass Keiner eines Andern Landstelle oder Habe Ziehens halber auf Jahre inne haben oder besitzen könne, sondern dass der, der jener Gegenstände sich bemächtigt, an eben dem Tage, an welchem er gemanet wird, entweder dieselben dem Fordernden zurück-

geben solle oder sie mittelst gesetzmässiger Vertheidigung als sein Eigenthum zu beanspruchen habe.

X.

Von affatomie (adfathamire) haben sie gesagt, dass es eine Güterübergabe (ein Vermachen) gewesen. Ueber dieses Kapitel ist dahin entschieden worden, dass sowie durch langen Brauch ihre Vorfahren es gehalten haben, so auch Alle, welche unter salischem Recht leben, es damit halten und thun sollen.

XI.

Ferner haben sie den Ausspruch gethan, dass, wenn ein Sklave eine Freilassungsurkunde beibringt, und der Sklave den Urheber (Aussteller) derselben Urkunde nicht für den rechtmässig dazu Befugten erweisen kann, dem Herrn des Sklaven es gestattet ist, diese Urkunde für falsch zu erklären.

XII.

Auch den Ausspruch haben sie gethan, dass ein Jeder, welcher einem Andern etwas abverlangt, die Freiheit haben solle, zuvor seine Zeugen gegen ihn vorzubringen. Und wenn der, dem es abgefordert wird, sagt, dass er, was er im Besitz habe, nach den Gesetzen besitze, und die Zeugen der Art sind, dass sie dies wahrhaftig versichern können, ist ihre Entscheidung die gewesen, dass die Wahrheit dieser Sache nach den Kapiteln des Herrn Kaisers, welche er früher zur Beobachtung des Gesetzes gegeben hat, erwiesen werde.

Erklärungen. Die Ludwig'schen Kapitel dürfen dem salischen Gesetz nicht zugezählt werden, und die Karl'schen Machtsprüche, welche noch im 8ten Jahrhundert demselben Gesetz, das freilich nur dem Namen nach bestand, zu Paris aufgedrängt wurden, können ebenso wenig als salisches Recht gelten. Diese Capitularien, beide zusammen 23 an der Zahl, bezwecken hauptsächlich nur die Begünstigung und Machterweiterung der geistlichen und weltlichen Grossen und die Unterdrückung der Volksfreiheit. Und was hätte sich auch anders von dem Pipin'schen Geschlecht, welches Deutschland gründete, erwarten lassen? Durch dasselbe ward das deutsche Volk, welches unter den germanischen Völkern den edelsten und volksthümlichsten Namen trägt, gehörig und auf unendliche Zeit zur Knechtschaft vorbereitet.

Nicht allein mit dem ursprünglichen salischen Gesetz ist es nun zu Ende, sondern auch der Malberg ist aus den Händen des Volks heraus. Der comes ist an die Stelle des uralten Rewe, Gerewe,

Grafio) getreten. Gesetz und Gericht stehen unter der willkürlichen Vormundschaft des Königs und Kaisers, der sich auf dem eben entstehenden deutschen Boden einen römischen (Imperator Romanorum) nennt und füglich so nennen darf. Die Machterweiterung des comes erhellet aus I., die Begünstigung des Sklaveneigners aus II., III., V. und XI., die Sucht von oben nach der Habe Andrer aus III., die Gier nach Strafgeldern aus IV., die Sorge für die „Kirche Gottes" aus VI., die Machtanmaassung und Klerusbevorzugung des Kaisers aus VII., die Abschaffung des salischen reipus (L. S. XLIV) aus VIII. Stabwurf oder der alte Name dafür ist kaum mehr verstanden X. Dieses Ludwig'sche, kaum mehr verstandene, affatomie heisst Lex Sal. XLVI adfathamire, Lex Sal. LXXII adfatimus.) Die Gesetzesstücke (capitula) der kaiserlichen Herren überragen das salische Recht XII. Für: aut si legem intellexerit, poterit se obmallare ut eodem non solvat VII. steht Nov. 105: et si intellexerit de lege, potest se obmallare ut hoc non solvat. Mit Bezug auf VII.: obmallare und leodem und Nov. 105: obmallare und hoc sagt die glossa: lege: id est si homo ille qui occisus est aut parentes domino vel servo illi malefecerint, ut per legem sint culpabiles, poterit se reclamare ut leudem non solvat vel non tribuat quicquam nisi quod servum traddat. et priusquam traddiverit eum, dicat illum servum non habere unde malatus est, et liberabitur et conpositione medietatis. hoc [leudem]: leudum conpositio seu widrigilt. L. leudus eius iacet finitus id est weregildus. Diese Glosse, die mit dem Trierer Bruchstück der L. S. die letzten Abschnitte in Merkel's Ausgabe sind, sind mit den Anfangsbuchstaben (E, H, L, P, T) von Namen bezeichnet. Merkel in seiner Einleitung sagt davon S. XCVII: „Auch die Glossen, welche sich in etlichen Handschriften des Karlischen Gesetzbuchs finden, wollte ich sammeln. Und so stehen von Seite 101 an diejenigen, welche aus verschiedenen Manuscripten Pithoeus in seinem Glossarium (P.) und Lindenbrog in den Noten seines Codex legum antiquarum (L.), dann die, welche Eccard in seiner Lex Salica aus einer ehemals Helmstädter (H.) und Bignon aus einer De Thouschen Handschrift (T.) mitgetheilt haben, und zuletzt die Glossen des codex Estensis, welchen ich im herzoglichen Archiv zu Modena selbst benutzte (E.), in entsprechender Ordnung vereinigt." In Bezug auf Ludwig's Kapitel heisst es in den Glossen: „Haec capitula domnus Ludowicus imp. anno imperii sui quinto cum universo coetu populi in Aquisgrani palatio promulgavit atque legi salicae addere praecepit. ipsaque postea cum in Theodonis villa (d. i. Thionville oder Diedenhofen, d. h. der Hof, Landsitz des Theodo — der frisisch-fränkische Name Thede, welcher im deutschen Munde zu Diede verstümmelt ward) generalem conventum habuisset, ulterius capitula appellanda esse prohibuit, sed ut lex tantum diceretur voluit." Es war jetzt schon in den Rheinstrecken eine altrömisch-kaiserliche Zeit. Im Palais zu Aachen, nicht mehr am Malberg, war die Gesetzgebung, und unge-

fähr schon war die kaiserliche Willkür die lex, von den alten Küren der Frisen und Franken ganz verschieden. Der Kaiser befahl, seine Kapitel der L. S. beizufügen: „haec capitula legi salicae addere praecepit", welche schon so verköniglicht und verkleriseit war, dass nur einige geringe Spuren und Züge ihrer ursprünglichen Gestalt das 9te Jahrhundert erreicht hatten, welche Gestalt nicht, wie J. Grimm behauptet, eine barbarische gewesen ist. Das Barbarische daran stammt aus späterer Zeit, von dem Pipinschen Geschlecht, welches Deutschlands Gründung und Geschichte vorbereitete.

Textfehler: (in V.) manniri cui für manitur qui, cui für qui, expectare für exspectare; (in VII.) occiserit für occiderit, nullum für nullam, persona für personae, domni für domini, (oder wollte man durch domnus den dominus imperator von dem dominus „Herr Gott" unterscheiden?); (in XI.) falsare für falsam clamare.

Die Novellen.

Der Name zeigt ihr jüngeres Alter an. Es ist eine ohne Ordnung und in Auszügen gemachte Sammlung der salisch-fränkischen Gesetze aus einem nicht mehr vorhandenen älteren lateinischen Text und aus dem Gesetzeszuwachs viel späterer Zeiten. Sie besteht aus 357 kleineren Abschnitten, von welchen viele nur in unbedeutenden Bruchstücken übrig geblieben sind, viele auch wiederholt und in etwas veränderter Form erscheinen. Manches in dieser Sammlung, die einer Arbeit zum Privatgebrauch ähnlich sieht, ist dem Inhalte nach aus sehr alter, Vieles aus sehr später Zeit. Alles darin ist durch einander geworfen. Zu dem Wichtigsten derselben gehören die alten salischen Rechtsausdrücke, wenn sie auch noch so arg verunstaltet worden sind. Die meisten von den nachgebliebenen Bruchstücken sind für mich zwecklos, weshalb ich sie unerwähnt lasse. Es ist Schade, dass die Mehrzahl jener Rechtsausdrücke bisher so falsch erklärt worden ist. Was J. Grimm Vorr. LXXIX und LXXI über diesen Namen sagt, den er mit dem justinianischen Novellennamen vergleicht, kommt mir ungereimt vor. Von „hergebrachtem Sprachgebrauch" kann hier nicht die Rede sein.

1. Ingenuus si ancilla aliena prisserit, similiter paciatur.

1. Wenn ein Freigeborner eine fremde leibeigne Magd (zur

Ehe) nimmt, so soll er eine gleiche Verbindung geschlossen (zu dem gleichen Stande sich verbindlich gemacht) haben.

Erklärungen. Das paciatur ist der Conj. von pacio, pacēre, i. q. paciscor. Das prisserit ist das sonst vorkommende priserit, praeserit, für prehenderit, prenderit, und gehört zu den spät entstandenen, verdorbenen Sprachformen. Dazu gehört auch das französische pris. Zu vergleichen ist meine Schrift „Der Franzos und seine Sprache".

Textfehler: ancilla aliena für ancillam alienam, prisserit für prenderit.

2. Si vero Romanum Franco saligo expoliaverit et certa non fuerit, per 25 se iuratores exsolbat medius tamen electus. se iuratores non potuerit invenire, malb. murdo aut ad ineum ambulit aut 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. — Si vero certa probacio non fuerit, 20 se iuratores exsolvat medius tamen elictus. se iuratores non potuerit invenire, malb. murdo sunt dinarius 1200 faciunt solidos 30 si adprobatus fuerit culpabilis iudicetur.

2. Wenn aber ein Römer einen salischen Franken beraubt und ein sichrer Beweis nicht da ist, so soll er sich selbfünfundzwanzigst durch zur Hälfte (öffentlich) gewählte Eideshelfer lösen. Wenn er keine Eideshelfer finden kann, so soll er entweder zum Kesselfang gehen oder für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. — Wenn aber kein zuverlässiger Beweis vorliegt, so hat er sich selbzwanzigst durch zur Hälfte gewählte Eideshelfer zu lösen. Wenn er Eideshelfer nicht finden kann, so ist er, als wenn er überführt wäre, für schuldig zu erkennen, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Der letzte Theil von 2., von „si vero certa probacio" an bis zu Ende ist das fehlerhafte Product eines Abschreibers. Die 30 Schill. hat der Franke zu zahlen, der einen Römer beraubt, wenn dieser jenen, so ist die Busse $62^1/_2$ Schill. Vergleiche L. S. XIV, 2. 3. Auch Nov. 2 ist in später Zeit niedergeschrieben und die beiden Theile, woraus sie besteht, zeugen davon, dass sie einer blossen Privatsammlung angehörte. L. S. XIV, 2. 3., Nov. 42 und Nov. 187 behandeln denselben Fall. Das früher besprochene murdo steht für musdo, musido.

Textfehler: Romanum für Romanus, Franco saligo für Francum salicum, expoliaverit für exspoliaverit, bei certa fehlt probatio, exsolbat für exsolvat, se für si, ineum (aus ganz später Zeit) für ae-

neum, ambulit für ambulet, probacio für probatio, bei 20 fehlt per, wieder se für si, bei faciunt fehlt qui.

3. Si quis hominem dormientem [in furtum] expoliaverit et ei fuerit adprobatum, malb. friomurdum, freomundo, frio mosido, priomosido, fhriomosido, chreo mosdo, sunt dinarios 4000 qui faciunt solidos 100 culpabilis iudicetur. Si quis hominem mortuum antequam in terra mittatur in furtum expoliaverit cui fuerit adprobatum, malb. norebero, chreu musido, chreo mosdo, sunt dinarios 4000 qui faciunt solidos 100 culpabilis iudicetur. Si quis hominem [mortuum] exfodierit et expoliaverit, malb. turnicale, tornechallis sive odocarina, thurnichalt, sunt dinarios 8000 qui faciunt solidos 200 cui fuerit adprobatum culpabilis iudicetur.

3. Wenn Jemand einen schlafenden Menschen [diebisch] beraubt und es ihm bewiesen wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 4000 Pfenn. oder 100 Schill. zu zahlen. Wenn Jemand einen Todten, ehe er zu Grabe bestattet wird (beerdigt wird), heimlich beraubt und dessen überführt wird, so ist er für schuldig zu erkennen, 4000 Pfenn. oder 100 Schill. zu zahlen. Wenn Jemand einen Todten ausgräbt und beraubt, so soll er für schuldig erkannt werden, 8000 Pfenn. oder 200 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Zwischen frio mosido und chreo mosdo ist hier zu wählen, wenn nicht gar beide falsch sind. Ist die letzte Lesart die richtigere, so wäre anzunehmen, der Schlafende gelte einer Leiche (hreu, reuu) gleich. Ueber murdum, musido, mosdo, mosido sprach ich längst. Soll für norebero gelesen werden forebero (vor der Bahre)? Das falsch geschriebene deutsche vor heisst in urgermanischer Schreibart for, fora, fure; forebero könnte vor der Todtenbestattung bedeuten, vor der Bahre, nordfris. Bear, altfris. Bere, engl. beer, bier, wovon to bury, d. h. ursprünglich: zum Leichenbrand auf der Bahre hinaustragen, französisch bière. Durch „vor dem Beerdigen, vor der Bahre," wäre ein Sinn gegeben. Denn so etwa könnte nach der modernen Etymologisirungsweise, wovon auch J. Grimm's Vorr. in Merkel's L. S. hunderte von Beispielen aufweist, verfahren werden. So gäbe man der sogenannten Glosse norebero mindestens einen Anstrich von Richtigkeit. Ueber turnecale, thurnichalt (Grabmalbusse) habe ich gesprochen. Die letzte Lesart halte ich für die richtigere. Aber was ist odocarina? Es wird doch wohl kein Etymolog eines römischen Schiffskiel hier brauchen können (carina). Darf dabei gedacht werden an das ital. carnaio, Beinhaus, oder an das französische

ıarogne und das ital. carogna, wenn auch nicht an das ital. und ›an. carne, Fleisch, Leib? Und ist odo (weil man sive nicht veranden) für sich und als das altfränk. odo, edo, (ital. od, span. o), i. oder, zu nehmen?

Textfehler: expoliaverit für exspoliaverit, terra für terram.

4. Si quis casa cletem salina cenderit et ei fuerit adprotum, malb. althifathio, hoc est 500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur.

4. Wenn Jemand ein Haus letem salina“ anzündet und m solches bewiesen wird, so t er für schuldig zu erkennen, 500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. ı zahlen.

De leude solidos 200. cui casa est malb. anda dil 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur.

Das Leud betreffend (wenn nämlich Jemand darin verbrennt) sind 200 Schill. (zu zahlen). Dem Hauseigner soll er für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Der Text sowohl als die sogenannten Glossen ıd arg entstellt. Es könnte von einem Salzwerk (Saline, Salzhütte, sa . . salina) die Rede sein, da bei Frisen und Franken Salzwerke alt sind. Mit cletem ist wenig anzufangen, mit althifathio ebenso ·nig. Alles, auch anda dil, zeugt von grosser Verwirrung und Verbenheit. Ist dil aus dem gleich folgenden din in dinarios entınden und anda aus seolandeua? Denn das Strafgeld ist $62^1/_2$ Schill. Bezug auf cletem salina, woraus J. Grimm wieder nur Undinge macht hat, ist zu merken, dass L. S. XVI, wo über denselben Gegenınd gehandelt wird, die sogenannte Glosse leodi selane effa steht. ır leude kommt auch ledi vor. Das cletem salina scheint aus leode ane verdorben zu sein. Nov. 4 ist nur ein verkümmertes Bruchıck. Sie spricht aber noch von dem Leud und von dem Strafgeld · das verbrannte Haus, nämlich so: de leude solidos 200 und cui ıa est malb. anda dil — Busse $62^1/_2$ Schill. (wie Nov. 44). In n anda dil scheint ein Stück von seolando herauszublicken. Verieht L. S. XVI. De incendiis.

Textfehler: casa für casam.

5. Si Romanus hoc Romanum admiserit et certa probatio n fuerit, per 20 se iuratores exsolbat medius tamen electus. iuratoris invenire non potuerit, tunc ad inium ambulit, hoc :unt malb. leodecal sunt dinarius 1200 faciunt solidos 30 culbilis iudicetur.

5. Wenn ein Römer solches gegen einen Römer verbricht ı ein sicherer Beweis nicht vorliegt, so soll er sich selb-

zwanzigst durch zur Hälfte gewählte Eideshelfer lösen. Wenn er zum Eide Keinen finden kann, dann soll er zum siedenden Wasser gehen, was die Malberge Leudbusse (oder ist es Leudkessel?) nennen, oder für schuldig erkannt werden, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Dieser Abschnitt stimmt mit dem letzteren Theile von Nov. 2 selbst in den Textfehlern fast überein. Die Novellen lassen schon von Anfang an erkennen, dass es nur zusammengerafte und ohne Ordnung neben einander gestellte Auszüge von alten salischen Rechtssatzungen sind, die oft mehrmals wiederholt in der Sammlung erscheinen, und welche zu keinem andern Zweck, als zum eignen Privatgebrauch gesammelt zu sein scheinen. Zwischen hoc und Romanum fehlt in oder contra. Entweder ist leodecal, von welchem Wort das Ende verloren ging, leudechalt (Leudzahlung) oder auch leudecalidum (leudecalida, leudecalda), d. i. das siedende Wasser beim Kesselfang, oder cal in leodecal ist ein Stück von dem mittelalterlich-lateinischen caldera (ital. und span. caldera), d. i. Kessel, französisch chaudron, entstanden aus calder, mit der Diminutivendung on. Im Mittelalter hiess bei Lateinschreibern der Kesselfang aqua calida und judicium aquae ferventis.

Textfehler: exsolbat für exsolvat, se für si, iuratoris für juratores, ambulit für ambulet, dinarius für dinarios oder eigentlich, wie sonst auch, dinarii, zwischen 1200 und faciunt fehlt qui.

6. Si quis sepem aut concisam capulaverit, malb. biabigo, malb. bila, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur.

6. Wenn Jemand Zaun oder Einfassung zerhaut (zerreisst), so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Nov. 99 lautet: si quis sepem conscisam aliaena (für alienam) arserit, malb. bila 600 denarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. Wenn Jemand einen Zaun, nachdem er ihn niedergehauen (oder eingerissen, denn hier ist zu lesen entweder concisam oder conscissam, von concido und conscindo) verbrennt, so ist er für schuldig zu erkennen, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. Beide Novellen sind aus L. S. XVI entlehnt, wo ich alles Hierhergehörige besprochen habe. Ist die Lesart bila richtig, so ist das Wort vielleicht das galische (keltische) beal, oder noch wahrscheinlicher ist es dem schottischen beale, bele, Feuer, Flamme, altengl. bael, am nächsten verwandt.

8. Si vero ingenuam puellam extra consilium parentum tundere praesumpserit, malb. tuschada, theochada, theobi-

chada, theoctidia, uuerdarda et thercoheata, solidos (lies: denarios) 1800 qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur.

8. Wenn er aber ein freigebornes Mädchen gegen den Willen der Eltern zu scheeren sich untersteht, so soll er für schuldig erkannt werden, 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. L. S. LXVIII ist das Ausführliche über die vorkommenden Rechtsausdrücke zu lesen.

Textfehler: tundere für tondēre, solidos für denarios.

9. Si quis femena ingenuam interfecerit et ei fuerit adprobatum, malb. leodosanii sunt dinarius 24000 faciunt solidos 600 culpabilis iudicetur.

9. Wenn Jemand eine freigeborne Frau tödtet und dessen überwiesen wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 24000 Pfenn. oder 600 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Für leodosanii möchte ich leudosami lesen, das ist das Sammtleud, das volle Freienwergeld in diesem Fall. Dieses sami wird in der ältesten Zeit sam, sama geschrieben. Das alte süddeutsche Bauersame bezeichnet die Gesammtheit der Bauern eines Orts, die Bauerschaft. Die Endung kommt auch sonst in der L. S. vor.

Textfehler: femena für feminam, dinarius für dinarios, faciunt für qui faciunt.

10. Similiter et ingenua si servo alieno in coniugio acceperit, in servicio permaneat.

10. Gleicherweise soll auch eine Freigeborne, wenn sie einen fremden Sklaven heirathet, in der Sklaverei verbleiben.

Textfehler: servo alieno für servum alienum, coniugio für conjugium, servicio für servitio.

11. Si quis messe aliena in furtum meterit et inventus fuerit, malb. leodardi, leodard, leud, leudardi sunt 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur.

11. Wenn Jemand eines Andern Korn diebisch abschneidet und dabei angetroffen wird, so ist er für schuldig zu erkennen, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Der hier vorkommende Rechtsausdruck bezeichnet die Busse für Verbrechen, welche, mit Ausnahme solcher, wie

Mord, Brandstiftung u. s. w., ein allgemeines Interesse erregen und an deren Bestrafung dem Gemeinwesen besonders gelegen sein muss.

Textfehler: messe aliena für messem alienam, meterit für mesuerit.

12. Si servus cum ingenuum furtum fecerit, servus in duplum si quod consorciavit retat excepto capitale et dilatura. ingenuus vero quadruplum excipiat damnum.

12. Wenn ein Sklave mit einem Freigebornen zusammen einen Diebstahl begeht, so büsst (sühnt) der Sklave, wenn er thätig daran theilgenommen, mit dem Doppelten ausser capit. und dil. Den Freigebornen aber soll eine vierfache Strafe treffen.

Erklärungen. Das römische retare heisst reinigen, womit das ital. retà, reàto, Schuld, Sünde, und das spanische retàr, anklagen, bezichtigen, in nahem verwandtschaftlichen Zusammenhang steht. Sollte consorciavit ungefähr so viel bedeuten, als negociaverit Nov. 117, so wäre der Sinn hier ein andrer, nämlich im Bunde mit dem Freigebornen seinen Herrn übervortheilen oder bestehlen.

Textfehler: ingenuum für ingenuo, retat für retet.

14. Si vero eam alesum eum percoperuerit, 600 solidos iudicetur.

14. Wenn er ihn aber ganz zudeckt mit Ellerngezweig, so soll er zu 600 Schill. Strafe verurtheilt werden (nämlich in Folge der heimtückischen Natur des Verbrechens).

Erklärungen. Auch hier ist der Text falsch. Für: si vero eam alesum eum percoperuerit, ist zu lesen: si vero cum aleso eum percooperuerit. Das alesum ist Eller (das deutsche Erle ist eine verfälschte Form von Eller und Eller wieder eine Verstümmelung von Elder), engl. alder, röm. alnus (von Werkzeugen aus Ellernholz — alninus für alneus — ist sonst in der L. S. die Rede), französisch aune (aus alnus), ital. alno, span. aliso, holl. Else (Elze), urfränk. Elir, woraus durch die öftere Veränderung des r in s Else, aliso u. s. w. geworden ist. Die Textfehler habe ich berichtigt. Bei iudicetur ist das gewöhnliche culpabilis hinzuzufügen.

15. Si quis hominem in puteo iactaverit et vivus exiet sua causa, solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. Simili modo qui alium in pellago inpinxerit solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur.

15. Wenn Jemand einen Menschen in einen Brunnen wirft und (dieser) lebendig von selbst davon kommt, so ist er für

schuldig zu erkennen, 62½ Schill. zu zahlen. Gleicherweise wer einen Andern in die See stösst (wirft), der soll für schuldig erkannt werden, 62½ Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Hat der Abfasser oder Abschreiber durch sein sua causa durch: eigne Hülfe, von selbst, verstanden wissen wollen? Aber Nov. 120, die denselben Gegenstand behandelt, hat die Lesart ad casam suam und Nov. 230 sogar causam suam .. mallare; Novelle 120 lautet: Si quis hominem ingenuum in puteum iactaverit ut vox exinde exeat, malb. callissolio, wenn Jemand einen freigebornen Mann in einen Brunnen (eine Grube) wirft, dass seine Stimme da herausdringt. Oder soll vox mox heissen? Also: so dass er hernach herauskommt. Auch dies ist nicht wahrscheinlich, und vox ist vielleicht statt vivus in den Text gerathen. Nov. 120 lautet ferner: Si quis hominem in puteum aut in vipida iactaverit et vivus exinde evaserit, ut ad casam suam possit accedere, malb. chalip sub dupio, wenn Jemand einen Menschen in einen Brunnen oder in eine Grube wirft (stösst) und er mit dem Leben von da entkommt, so dass er nach seinem Hause gehen kann. Soll vipida vielleicht fovea heissen, oder hängt es mit Wippe und dem alten Wippgalg zusammen, von wo man in das darunter befindliche Wasser stürzte? Was die oben stehenden sogenannten Glossen betrifft, so bemerke ich, dass von Ein- oder Untertauchen hier nichts gesagt ist, aber wohl von Werfen und Stossen. J. Grimm's „untertauchen", to dip, diupan, dypan, ist hier völlig unbrauchbar. Die falsche Lesart chalip, chalips, behandelt er, als ob sie keine solche wäre, und behauptet irrig: „chalip ist vivus, ahd. kalip, fränkisches chalif u. s. w.", was nicht der Fall ist. Die meisten Erklärungen der sogenannten malberger Glossen in der Vorrede zu Merkel's L. S. sind, wie ich schon vorhin gesagt, ohne sichre Grundlage und mehr als willkürlich. Nov. 120 heisst es ferner: si vero in puteo mortuus fuerit, malb. musthest (entstanden aus dem richtigen murther, heimtückischer Mord), wenn er aber im Brunnen umkommt. Und endlich: si quis hominem ingenuum in pellago (für pelagum) inpinxerit (für impegerit) [et exinde evaserit], malb. phimarina, piomarina, wer einen freigebornen Menschen in die See wirft [und er daraus entkommt]. Zur richtigen Beurtheilung der falschen Lesarten chalip sub dupio u. s. w. ist die Vergleichung der Novellen 120, 230 und 320 nebst 321 nöthig. Nov. 230 heisst so: Si quis hominem in puteum aut in pellago (für pelagum) inpinxerit (für impegerit) vel in periculum mortis et ipse exinde vivus evaserit et (vielleicht ut) ipse causam suam possit mallare, malb. chaldis ob duplo, challisobduplio, callis obdublio; wenn Jemand einen Menschen in einen Brunnen oder in die See wirft, oder in Todesgefahr, und er lebendig daraus entkommt und (wenn zu lesen ut: so dass er) seine Sache vor Gericht führen kann. Die noch neuere Nov. 320 lautet: Si quis hominem ingenuum in puteum aut in pelagum aut quolibet praecipitium (für e quolibet praecipitio) ubi peri-

culum mortis esse possit inpinxerit (für impegerit) et ille qui proiectus est quolibet modo ab eodem periculo vivus evaserit, ille qui eum inpinxit (für impegit) u. s. w.; wenn Jemand einen freigebornen Menschen in einen Brunnen oder in die See stürzt oder von einem Abhang, wo Gefahr des Todes sein kann, und der Hinabgestürzte auf irgend eine Art aus dieser Gefahr mit dem Leben entkommt, so soll der, der ihn hinabwarf, u. s. w. Und Nov. 321: Si autem qui praecipitatus est mortuus fuerit tota leude sua conponatur. Atque ita unaquaque (für unaquaeque) persona, quae maiori minorive conpositione conponi debuerat, si de praecipitio periculo mortis evaserit, medietate leudis suae conponatur qua conponi debuerat si mortuus fuisset. Nam et si mortuus fuerit unusquisque secundum modum leudis suae conponatur; wenn aber der Hinabgeworfene todt ist, so soll er mit seinem vollen Leud (Wergeld) gesühnet werden. Und so soll eine jede Person, welche mit einem höheren oder geringeren Wergeld hätte geweret werden sollen, wenn sie von dem Abhang der Todesgefahr entkommen, mit der Hälfte des Leuds gesühnet werden, womit sie hätte gesühnet werden sollen, wenn sie todt gewesen. Denn auch wenn er todt ist, soll ein Jeder nach dem Maass (der Höhe) seines Leuds gesühnet werden. — Die verstümmelten Lesarten callissolio und chalip sub dupio, welche letztere von Jacob Grimm ganz willkürlich erklärt worden ist, sind aus chaldis ob duplio entstanden. Ferner vermuthe ich, dass bei den Sätzen: ut ad casam suam possit accedere, und: et ipse causam suam possit accedere, eine Fälschung vorhanden ist; casa (röm., ital., span.) heisst Haus, Wohnung, und causa Rechtssache, und ad causam accedere einen Process übernehmen. Jedenfalls ist es eine merkwürdige Verwechselung, und ich weiss nicht, ob ich mich nicht eher noch für casam entschiede. Das chaldis ob duplio erkläre ich durch: das Entgelt, die Strafe auf das Doppelte. Das urfränkische ob, oba heisst auf. Die Lesart phimarina, piomarina, ist offenbar ebenfalls eine verstümmelte Lesart. Das Dahingehörige habe ich zu L. S. XXI mitgetheilt. Zuletzt sei noch hinzugefügt: Mit Bezug auf die Lesart dupio, Novelle 120, bemerke ich: Ist diese Lesart richtiger als dublio, duplio, so ist zu erwägen, dass das altfrisische duwa, dubba, heimtückisch stossen, das nordfris. dauen stossen und das ostfris. induwen, anduwen, einstossen, anstossen heisst, und dass man auch in der frisischen Seemannssprache den Ausdruck apduwin hat, woraus die Deutschen opduwen und aufduwen gemacht haben. Zu vergleichen ist noch, was ich L. S. XLI. 5. in den Erklärungen bemerkt habe.

Textfehler: puteo für puteum, exiet für exierit, pellago für pelagum, inpinxerit für impegerit.

16. Si quis puellam ingenuam occiderit, malb. chismala, nuchala, exmala leudi, sunt dinarii 8000 qui faciunt solidos 200 culpabilis iudicetur.

16. Wenn Jemand ein freigebornes Mädchen tödtet, so ist er für schuldig zu erkennen, 8000 Pfenn. oder 200 Schill. zu zahlen. — Nov. 64 lautet: Si quis puellam ingenuam antequam infantes habere possit occiderit, malb. hismala, solidos 200 culpabilis iudicetur; wenn Jemand ein freigebornes Mädchen, ehe sie Kinder haben kann, tödtet, so soll er für schuldig erkannt werden, 200 Schill. zu zahlen. — Nov. 198: Si quis ingenua puella (für ingenuam puellam) occiserit (für occiderit), malb. smacha ledi, smalchaledi, simal chaledi, sunt denarii 4000 qui faciunt solidos 100 culpabilis iudicetur; wenn Jemand ein freigebornes Mädchen tödtet, so soll er für schuldig erkannt werden, 4000 Pfenn. oder 100 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Die Lesarten dieses arg entstellten salisch-fränkischen Rechtsausdrucks lauten also so: smacha ledi, smalchaledi, simal chaledi, hismala (wobei ledi, d. i. leude, weggefallen ist), chismala, exmala leudi. Man sieht, die ursprünglichen Formen sind gallisirte, mit den hässlichen keltisch-romanischen Kehlhauchlauten zu Anfange der Wörter und Silben versehene Formen geworden, wie es deren besonders in der französischen und spanischen Sprache noch so viele giebt. Die Lesarten selbst zeigen, dass sie in später Zeit, denn früh entstanden sie in Frankreich nicht, hingeschrieben wurden. Ex und his sind aus es geworden (als Beispiel dieses Lauts brauche ich nur das französische esprit, span. espíritu, aus dem röm. spiritus entstanden, anzuführen), chis aus his, his aus is und es, es aus s, exmala aus esmala, esmala aus smala, smacha aus smalcha, smalcha aus smalha, smalha aus smala, ledi aus leudi, simal chaledi aus smalcha ledi, dieses aus smalha ledi, dieses aus smala ledi und dieses aus smala leudi. Das urfränkische, urfrisische und urengl. smal bedeutete klein (noch so im Englischen — small). Es ist das Klein-Leud (das geringere Leud) des Mädchens vor ihrer Mannbarkeit, das grosse war 600 Schill., wenn das Frauenzimmer mannbar geworden war. Hieher gehört ismala texaca Nov. 106. Man vergleiche dies mit J. Grimm's Erklärungen (Vorrede XIX). Aus „chismala = gismala" hat dort J. Grimm „ein junges Mädchen" gemacht!

17. Si quis villam alienam expugnaverit et res ibi invaserit, malb. malach faltio, si tamen probatio certa non fuerit, cum 25 iuratores medius electus (se) exsolvat. si iuratores non potuerit invenire, 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur.

17. Wenn Jemand das Landhaus eines Andern angreift (mit

Gewalt einnimmt) und der Sachen hier sich bemächtigt, so soll er, wenn nämlich kein sichrer Beweis vorliegt, sich selbfünfundzwanzigst durch zur Hälfte gewählte Eideshelfer lösen. Wenn er keine Eideshelfer finden kann, so ist er für schuldig zu erkennen, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. — Nov. 188 lautet: De qui (für De eo qui) alterius villam alienam (entweder alienam oder alterius ist zu streichen) adsallierit (für adsiluerit, salierit wäre von salire). Si quis villam alienam adsallierit, malb. a la falcio, alafalmo, alacfalthio, sunt denarii 1200 qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur; von dem, der eines Andern Landhaus überfällt. Wenn Jemand ein fremdes Landhaus überfällt, so soll er für schuldig erkannt werden, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen. — Nov. 124: Si quis tres villas alienas evaserit (für invaserit, das tres kann hier nicht richtig sein), malb. a la t fal t h e o sunt denarii 2500 qui faciunt solidos $62^1/_2$ (culpabilis iudicetur ist ausgefallen). Ibid. [Si quis contubernio facto villas alienas cum tribus effregerit. malb. alat faltheo, 3120 denarios qui faciunt solidos 78 culpabilis iudicetur.] Wenn Jemand (drei) fremde Häuser auf dem Lande angreift, so soll er für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. Ebendaselbst: Wenn Jemand in Gesellschaft von dreien Andern in fremde Häuser auf dem Lande einbricht, so ist er für schuldig zu erkennen, 3120 Pfenn. oder 78 Schill. (eine sonderbare Zahl) Strafe zu entrichten.

Erklärungen. Das tres in Nov. 124 ist offenbar falsch. In der andern Version steht cum tribus, und so scheint es auf die drei Mithelfer bezogen werden zu müssen. Der verunstaltete Rechtsausdruck lautet verschiedentlich: malach faltio, alafalcio, alafalmo, alacfalthio, alatfaltheo. L. S. XVI erscheint die Form alfathio und L. S. XIII alteofaltheo. L. S. XIV bei Ueberfall kommen die Ausdrücke anthi falthio und turpefalti, thurphaldeo vor. Ueber beide habe ich daselbst in den Erklärungen gesprochen. Wo immer das falthio vorkommt, bedeutet es Angriff. Ueber alach habe ich gegen J. Grimm's ungründliche Hypothese früher meine Meinung gesagt. Die galischen (keltischen) Laute ach und at habe ich während meines langen Aufenthalts in den schottischen Hochlanden, Seehochlanden (Aussen-Hebriden) und Irisch Irland genugsam kennen gelernt. Das Wort Gal gestaltete sich im galischen Munde (also auch im festländischen Galenlande Gallien) zu Galat, woher der Name der Galater in Kleinasien stammt, die demselben Geschlecht angehörten, welches einst von den äussersten Felsenrändern des jetzigen englischen Reichs, Frankreichs, Portugals und Spaniens ostwärts bis zur Caspischen See reichte. Aus

Galat entstand das griechische Kelt (mit langem e). Die Lesart malach (faltio) scheint ihr mal oder mindestens das m von dem vorhergehenden mal in malb. erhalten zu haben. Dass alach, alac, alat, al, ala, althi, alteo, ach, die villa in der L. S., ein Haus, wie J. Grimm behauptet, bedeute, leugne ich. Die Rechtsausdrücke sind germanische, und ein Haus auf germanischem Boden ist nie alach genannt worden. In alach und alat sehe ich nur den keltischen Kehllaut für al, d. i. ganz, völlig. Das urfränkische ala, al, hiess auch sehr. Das altfränkische aluualt heisst: gar mächtig, von grosser Gewalt.

18. Si quis hominem mortuum super alterum in nauco aut in poteo (andre Lesart: in nachao aut in petra) miserit et ei fuerit adprobatum, malb. chaminis, hoc est 1800 dinarios qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur.

18. Wenn Jemand einen Todten auf einen andern in einem hölzernen oder steinernen Sarg legt und dessen überwiesen wird, so ist er für schuldig zu erkennen, 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen. — Nov. 145 lautet: Si quis hominem mortuum super alterum in nauco (dann doch naufo) [andre Lesarten: naupho, naufo, naucho] aut in petra miserit, malb. edulcus, idulgus, solidos 35 culpabilis iudicetur, wenn Jemand einen Todten auf einen andern in einem hölzernen oder in einem steinernen Sarg legt, so ist er für schuldig zu erkennen, 35 Schill. zu zahlen. Nov. 257: Si quis hominem mortuum super alterum in naufum (für naufo) aut in petra miserit, malb. hidulgus, denarios 2500 qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur, wenn Jemand einen Todten auf einen andern in einem hölzernen Sarg oder in einer Steinkiste legt, so soll er für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Das obige chaminis, welches sonst nur bei Körperverstümmelungen vorkommt, ist falsch und kann hier nicht stehen, was durch Vergleichung mit andern Stellen in der L. S. klar erhellet. In den alten von Merkel gesammelten Erklärungen einer Anzahl Ausdrücke in den Texten steht: noffo: sarcofago ligneo. Demnach wäre noffus, naucus, naufus, nachaus, nauphus, nauchus und wie die verfälschten Lesarten alle heissen mögen, eine hölzerne Todtenkiste, petra eine steinerne. In beiden wurden zu den Zeiten des Ueberganges vom Heidenthum zum Papstthum, der Freiheit zur Knechtschaft, vom Tage zur Nacht und Geistesverfinsterung, da sich der Leichenbrand mit dem Dogma von der Auferstehung des Fleisches nicht vertrug, nach orientalischem Beispiel die Todten begraben, was

selbst unsere jüngeren frisischen Todtenhügel bezeugen. Aber es ist nicht so leicht zu sagen, welche die richtige Schreibart dieses alten Namens für Sarg aus Holz gewesen sei. Er scheint entweder mit Nachen oder mit Napf nächstverwandt zu sein oder auch mit dem nordfrisischen Naast, d. i. ein länglich viereckiger Kasten, zur Viehtränke gebraucht, oder ein aus alten Todtenhügeln gegrabener steinerner von derselben Form und zu demselben Gebrauch. Möglicherweise hängt das hidulgus, edulcus, mit dem altfrisischen delwen, dulwen, d. i. graben, zusammen, westfris. dollen, doljen (eine verderbte Form), altengl. delfan, dulfan, nordengl. delf, d. i. Grab, oder mit dem altengl. dilgian, zerstören, fris. dilgen, delgen, verderben, deutsch tilgen, oder mit dem altengl. hidles, nordfris. Hidjlis, Versteck.

19. De dispeccionibus (despectionibus). Si quis in mallum (mallo) alterum per lege (legem) convinxerit, ad (et oder at) fidem facire (facere) dispexerit (despexerit) aut precium (pretium) solvere, tunc racineburgiis [debent] de eum (eo) ante audire secundum legem qualis causa est (sit) et ille qui eum mallavit ad causa sua (causam suam) ei nunciare debit precium (debet pretium) antedictum. et tunc ei (si) solvere noluerit, tunc per legem debit (debet) atendere (attendere) et postea grafionem ad casa sua (casam suam) invitare, ut quod lex est de ipsa causa de res suas (rebus suis, eigentlich ejus) secundum legem debiat (debeat) revestire.

19. Von Missachtung und Trotz wider das Gesetz. Wenn Jemand einen Andern vor Gericht zu erscheinen nach dem Gesetz verbindlich macht und er es verschmäht, Sicherheit zu geben oder den Betrag zu zahlen, dann sollen die Rachenbürgen von ihm vorher vernehmen dem Gesetz gemäss, welcherlei Fall es ist, und der, der ihn vorgeladen hat zu seiner Sache, hat ihm den vorerwähnten Betrag anzusagen. Und wenn er ihm dann nicht zahlen will, dann soll er das Gesetz beachten und darauf den Grafio nach seinem Hause zu gehen auffordern, dass er gehalten sei, was Recht ist in Betreff dieser Sache, von seiner Habe nach dem Gesetz zu revestiren (an sich zu nehmen).

20. Si vero ille aut moriatur aut occidatur, conposicio (compositio) aut hereditas ad fisco (fiscum) perveniat.

20. Wenn jener aber entweder stirbt oder getödtet wird,

so geht sein Wergeld oder sein Erbe an die königliche Kasse. — Nov. 172 heisst darüber so:

Si vero ille aut occidatur aut moriatur, conpositio (compositio) aut hereditas suis parentibus non pertinet causa (causa ist hier falsch), sed ad fisco (fiscum) pertineat (perveniat) aut cui fiscus dare voluerit.

Wenn aber jener getödtet wird oder stirbt, so gehört sein Wergeld oder sein Erbe nicht seinen Verwandten, sondern fällt an den Fiscus oder wem der Fiscus sie geben will.

[simili modo si ille moriatur, ad suos parentes non pertineat causa nec hereditas eius (ejus), sed amodo cum duodecim iuratoribus (juratoribus) se exinde educat.]

[Gleicherweise wenn jener stirbt, so soll weder seine Sache, noch sein Erbe seinen Verwandten gehören, sondern von jetzt an (das heisst amodo) hat er sich mit zwölf Eideshelfern da herauszuziehen.]

Die Worte unter Einschluss sind ganz verfälscht und weisen nur Unsinn auf.

Nov. 268 lautet: si vero ille aut occidatur aut moriatur, conpositio aut hereditas ad fisco (fiscum) perteniat (pertineat); wenn er aber getödtet wird oder stirbt, so soll sein Wergeld oder sein Erbe dem Fiscus gehören.

Und Nov. 351: si autem ille occiditur (occidatur) aut moriatur, conpositio aut hereditas eius non ad heredes eius sed ad fiscum pertineat aut cui fiscus dare voluerit; wenn aber jener entweder getödtet wird oder stirbt, so gehört sein Wergeld oder sein Erbe nicht seinen Erben, sondern dem Fiscus oder wem der Fiscus es geben will.

21. Si quis vero hominem mortuum expoliaverit violenter, 2000 (lies: 2500) dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. Similiter et super hominem vivo (homine vivo oder hominem vivum) aliqua spolia tulerit violenter, malb. mosido hoc est solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. Si quis hominem dormientem expoliaverit (exspoliaverit), solidos 100 culpabilis iudicetur.

21. Wenn Jemand einen Todten gewaltsam ausplündert, so ist er für schuldig zu erkennen, 2000 (lies: 2500) Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. Gleichermaassen wenn er an einem lebenden Menschen gewaltthätig einen Raub macht, ist er für schuldig

zu erkennen, $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. Wenn Jemand einen schlafenden Menschen beraubt, der soll für schuldig erkannt werden, 100 Schill. zu zahlen. — Nov. 174 lautet: Si quis hominem dormientem in furtum expoliaverit (exspoliaverit), malb. freomosido sunt denarios 4000 qui faciunt solidos 100 culpabilis iudicetur; wenn Jemand einen schlafenden Menschen heimlich beraubt, so ist er für schuldig zu erkennen, 4000 Pfenn. oder 100 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Ueber mosido und freomosido habe ich gesprochen. Das freo (oder wenn dies für frio stände) ist nicht für richtig zu halten, da auch von einem Freien im Text nichts gesagt wird. Vielleicht ist chreo für freo richtiger, wenn man annehmen darf, dass hier der Schlafende einem Todten gleich gehalten wird. Für violenter steht sonst in der L. S. per virtutem.

22. Si quis ad mallum legibus dominicis mannitus fuerit et non venerit si eum sunnis non detenuerit (detinuerit), 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. Ille vero qui alium mannit si non venerit et eum sunnis non detenuerit (detinuerit), (ei) quem mannivit similiter 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur.

22. Wenn Jemand den Gesetzen des Oberherrn gemäss zu Gericht geladen wird und nicht kommt, so soll er, wenn kein Hinderniss ihn abhält, für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. Derjenige aber, welcher einen Andern mit Zeugen vorladet, soll eben so für schuldig erkannt werden, wenn er nicht kommt und kein Hinderniss ihn abhält, dem, den er vorgeladen hat, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Diese Novelle stimmt mit der Version des lateinischen Textes des Trierer Uebersetzungsbruchstücks ungefähr überein. (Merk. L. S. S. 105). Das Nöthige über mallus, mallare, mannire (manen) u. s. w. habe ich zu L. S. I. mitgetheilt. Schon das erste Kapitel der L. S., die man wohl sogar in die uralte Zeit der Freiheit setzen möchte, beginnt mit legibus dominicis, was nimmermehr von Gesetzen gelten kann, die vom Volk am Malberg gegeben worden. Auf diese leges dominicas folgt in der Lex Salica unmittelbar ein Schweinkapitel. Auch hier folgen zunächst nur Sau- und Viehkapitel. Zuletzt ist es noch von Interesse, auf die beiden folgenden Ausdrucksweisen hinzuzeigen: L. S. I.: Nam si in dominica ambascia fuerit occupatus, mannire non potest. Trierer Fragment:

nam si in jussione regis occupatus fuerit, manniri non potest, wovon die Uebersetzung lautet: ibu er in cuninges theonoste haft ist, thanne ni mag er inigimenen. Als Beides niedergeschrieben ward, war die Zeit der Freiheit längst dahin. Königliche und geistliche Despoten beherrschten diesseits wie jenseits des Rheins die Welt.

23. Si quis porcellum lactantem furaverit de chrannae (andre Lesarten: rhanne, chranne, hranne, chramne) prima aut de mediana et ei fuerit adprobatum, malb. chranalteo lescalti hoc est unum tualepti, rhannechala lerechala hoc est unum ahelepte, sunt dinarii 120 qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur. Si vero in tertia chranne fuerit, malb. chranchalteo, rhanne chalteo, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur excepto capitale et delatura. Si quis porcellum de sute furaverit et clavem habuerit, 1800 dinarios qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur.

23. Wenn Jemand ein Spanferkel aus dem ersten oder aus dem mittleren Koben stiehlt und dessen überwiesen wird, so ist er für schuldig zu erkennen, 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen. Wenn es aber im dritten (ist der vielleicht der älteste?) Koben ist (der Text des Trierer Fragments hat statt fuerit furaverit), so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und dil. 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. Wenn Jemand ein Ferkel aus dem Saustall stiehlt, der ein Schloss hat (das Trierer Fragment hat: de sude furaverit, quae clavem habet), so ist er für schuldig zu erkennen, 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. In den mit Zahlen bezeichneten Ställen war selbstverständlich nach dem Alter das Sauvolk vertheilt. Bei L. S. II habe ich das Hieherbezügliche behandelt. Das hier erscheinende unum tualepti, unum ahalepte, welches ungeheuer verfälscht ist, wie alle andern in den Kapiteln, die von Schweinen handeln, vorkommenden sogenannten Glossen, entstand aus hun (hund) tuualftig, d. i. 12 mal 10.

24. Si quis scrovam (scrofam) cum porcellis furaverit, malb. facifale, focichalta, 700 dinarios qui faciunt solidos 17½ culpabilis iudicetur.

24. Wenn Jemand eine Sau mit ihren Ferkeln stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, 700 Pfenn. oder 17½ Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Sie stehen L. S. II.

25. Si quis tres porcos aut amplius furaverit usque ad sex capita, malb. inzymis texaca, ingismus taxaga, texeca, in zymis exachalt et cepto tua septunchunna, sunt dinarii 1400 qui faciunt solidos 35 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.

25. Wenn Jemand drei Schweine oder mehr, bis auf sechs Köpfe, stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und dil. 1400 Pfenn. oder 35 Schill. zu zahlen.

Die **Erklärungen** stehen bei L. S. II.

26. Si quis porcellum deintro porcos ipso porcario adtendente furaverit, malb. soagnechalt, soagnechalte, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur excepto capitale et delatura.

26. Wenn Jemand ein Ferkel unter den Schweinen heraus und in Gegenwart des Sauhirten stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und dil. 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Die **Erklärungen** finden sich L. S. II.

27. Si quis anniculatum furaverit, malb. ocsteorci, ochsaiora, sunt denarii 600 qui faciunt solidos 15 excepto capitale et dilatura. Si quis bimum animal furaverit, malb. inzymis pondero mala, zymis pedero malia, sunt denarii 600 qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.

27. Wenn Jemand ein jähriges Thier stiehlt, so ist er für schuldig zu erkennen, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen ausser cap. und dil. Wenn Jemand ein zweijähriges Thier stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. In beiden Fällen also ist die Busse gleich, nämlich 15 Schill., ausser der Wiedererstattung des Gestohlenen und den Gerichtskosten (capitale und delatura, welche letztere Lesart die richtige ist). Hieher Bezügliches habe ich L. S. III mitgetheilt. Die hier vorkommende sogenannte Glosse zymis pedero malia steht L. S. III, wo es sich um etwas ganz Andres handelt, nämlich wo es heisst: Wenn Jemand Kuh mit Kalb stiehlt. Was das jährige Thier Novelle 27 oder vielmehr die bezügliche sogenannte Glosse ocsteorci, ochsaiora, betrifft, so findet sich L. S. III bei den Worten: Si quis bovem furaverit, so Jemand einen Ochsen stiehlt, die einfache Lesart obosino, ocxino, ohseno. Dass ochsaiora den ein Jahr alten Ochsen bezeichnet, ist klar genug, auch dass ocsteorci aus ochsaiora

verstümmelt ist und dass das steorci in ocsteorci mit dem altgottischen stiurk, dem nordenglischen stirk (Stier — Ochs zwischen 1 und 2 Jahr alt) nichts gemein hat. Ein Ochsstierchen (das k bezeichnet das diminutivum) giebt es nicht. In Bezug auf das ochsaiora ist zu merken, dass in dem Trierer Bruchstück der altfränkischen Uebersetzung der L. S. zuijari, zweijährig, iarigaz (nordfris. joarag), einjährig, jährig, vorkommt.

28. Si quis vaccam sine vitulo furaverit, malb. maia, mala, 1200 denarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. Si quis vacca domita (vaccam domitam) furaverit, malb. chanzyn ponderos, abazym pedero, sunt denarii 1400 qui faciunt solidos 35 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.

28. Wenn Jemand die Kuh ohne Kalb stiehlt, so ist er für schuldig zu erkennen, ausser cap. und dil. 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen. Wenn Jemand eine zahme (gezähmte) Kuh stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und dil. 1400 Pfenn. oder 35 Schill. zu zahlen.

Erklärungen siehe L. S. III und L. S. XXXVIII.

29. Si taurum bimum furaverit, malb. trasile, traslo, solidos 35 culpabilis iudicetur.

29. Wenn Jemand einen zweijährigen Stier stiehlt, so ist er für schuldig zu erkennen, 35 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Die Lesarten des Rechtsausdrucks sind arg entstellt. Der französische Stier heisst taureau, der römische taurilus. Das trasile, traslo scheint nur eine Form von taurilus zu sein. J. Grimm's Erklärung ist ganz unnatürlich. Wer alte Sprachen aus Skandienland, Slawenland und andern Ländern zu Hülfe nimmt, findet leicht eine Aehnlichkeit. Wie viele Irrthümer haben die Etymologen schon in die Welt gebracht. Wer die Esche Ygdrasil nicht verschmäht, würde auch wohl das römische transilire, d. i. überspringen, ital. trasalire, brauchen können! Oder wer sich mit dem mittelalterlich-lateinischen trassare, französisch trasser, trassiren, begnügen kann, der halte daran fest, auch ohne zu erwägen, in welche Beziehung dieses Wort zu einem Stier zu bringen und wie falsch die Lesart selbst sei.

30. Si quis taurum regem (taurum gregis) furaverit, malb. anteotho, chamutheuo, sunt denarii 3600 qui faciunt solidos 90 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.

30. Wenn Jemand den König Zuchtochs (so steht da, soll heissen Heerdochs oder, wie L. S. III steht, den Stier, der die

Heerde regiert) stiehlt, der soll für schuldig erkannt werden, ausser cap. und dil. 3600 Pfenn. oder 90 Schill. zu zahlen.

Erklärungen stehen L. S. III. 5. 6.

31. Si qui super ipsis duodecim remanserint aliqui, malb. inzymis texaca, mal., solidos 35 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.

31. Wenn ausser diesen zwölf (nämlich die gestohlen sind) einige nachbleiben, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und dil. 35 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Das inzymis texaca habe ich besprochen. Hier ist die Busse 35 Schill. oder 1400 Pfenn., also inzymis. Bei 2500 Pfenn., somit über 2000, nicht über 1000, wo inzymis erscheint, steht tua zymis.

32. [Si quis segusium magistrum canem furaverit, malb. trouuidouuano tuene chunne, 1800 denarios qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur excepto capitale et delatura.] Si quis canem acutarium furaverit, malb. hunuane, chunnouano, sunt denarii 600 qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. Si quis canem qui ligamen novit post solis occasum occiderit, malb. rephuo uano, teophano, reppophano, sunt dinarii 600 qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.

32. [Wenn Jemand einen segusischen Leithund stiehlt, so ist er für schuldig zu erkennen, ausser cap. und dil. 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen.] Wenn Jemand ein Windspiel stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und dil. 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. Wenn Jemand den mit dem Halsband vertrauten Hund (das heisst einen Hund, der sonst an der Kette steht) nach Sonnenuntergang tödtet, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und dil. 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Nov. 184: Si quis veltrum agutario (agutarium, acutarium, ital. veltra, veltro, d. h. ursprünglich ein Feldhund, ein Felter, d. i. Jagdhund) furaverit, malb. chuno uano, chunabana, sunt denarii 600 qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. Wenn Jemand ein Windspiel stiehlt, der soll für schuldig erkannt werden, ausser cap. und dil. 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. — Nov. 277: Si quis canem seusium

:gusium) furaverit aut occiderit qui magister sit, 1800 dina-
)s qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur excepto capitale
delatura. Wenn Jemand einen segusischen Hund stiehlt, der
:ithund ist, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser
p. und del. 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen. — Nov. 278:
quis vero seusium reliquum aut veltrem porcarium sive vel-
:m leporarium qui et argutarius dicitur furatus fuerit vel oc-
lerit, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur
cepto capitale et delatura. Wenn aber Jemand einen andern
ürhund (eben vorher war von dem magister die Rede) oder
ıen Schweinhund (Saubeller) oder ein Windspiel (Hasenhund),
r auch (Spürer, Leithund?) heisst, stiehlt oder tödtet, so ist
für schuldig zu erkennen, ausser cap. und dil. 600 Pfenn.
er 15 Schill. zu zahlen. — Nov. 279: Si quis vero canem cus-
ıem domus sive curtis qui die ligari solet ne damnum faciat
st solis occasum solutum furatus fuerit vel occiderit, 600 di-
rios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur excepto capi-
le et delatura. Si quis vero canem pastorem furatus fuerit
l occiderit, 120 dinarios qui faciunt solidos 3 culpabilis iu-
:etur. Wenn aber Jemand den Wachthund des Hauses oder
)fes, welcher bei Tage an der Kette zu stehen pflegt, damit er
inen Schaden thue, wenn er nach Sonnenuntergang losgelas-
n ist, stiehlt oder tödtet, so ist er für schuldig zu erkennen,
sser cap. und del. 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. Wenn
gegen Jemand den Hund Pastor (so steht da, der Schäfer-
nd ist gemeint, wie er L. S. VI heisst, nämlich pastoralem
nem) stiehlt oder tödtet, so soll er für schuldig erkannt wer-
n, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Erklärungen der verunstalteten Rechtsausdrücke sind bei L. S.
. zu suchen.

33. Si quis spervarium furaverit, malb. socelino, sondo-
o, sundelino, sundulino, sucelin, sunt denarii 120 qui faciunt
lidos 3 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. Si
is gallum furaverit, malb. cannas uuido, annas uiuido, can-
s uiuido, channasuuido, sunt denarii 120 qui faciunt solidos
culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. Si quis gal-
am furaverit, malb. solampinam, solam phinam, 120 de-
rios qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur excepto capitale
dilatura. Si quis grugem (gruem) aut ciceno domesticus (ci-

coniam domesticam oder soll es cycnum domesticum heissen?) furaverit, malb. ortfocla, horti fucla, orti fucla, sunt dinarii 120 qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur. Si quis anserem aut anedam (anatem) furaverit domesticam, malb. sunt dilino, sondolino, sundelino, sundleno, sunt denarii 120 qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur. Si quis turturem de rete aliena (alieno) furaverit, solidos 3 culpabilis iudicetur. Si quis aucellum (aucellam) de trappa furaverit, malb. baofalla, solidos 3 culpabilis iudicetur. Si quis pomarium domesticum (das röm. pomarius ist ein Obsthändler und pomarium Obstgarten, hier scheint es Obstbaum zu bedeuten, und so muss es heissen pomum domesticam) de intus curte aut de latus curte (scheussliches Latein) capulaverit aut involaverit, solidos 3 culpabilis iudicetur. Si in orto (horto) fuerit et ipsum aut capulaverit aut involaverit, sunt denarii 600 qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. Si quis cultellum furaverit, malb. leodarde sunt denarii 600 qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur.

33. Wenn Jemand einen Sperber stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und dil. 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen. Wenn Jemand einen Hahn stiehlt, so soll er verurtheilt werden, ausser cap. und dil. 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen. Wenn Jemand eine Henne stiehlt, so soll er verurtheilt werden, ausser cap. und dil. 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen. Wenn Jemand einen Kranich oder einen Hausstorch stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen. Wenn Jemand eine zahme Gans oder Ente stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen. Wenn Jemand eine Turteltaube aus einem fremden Netz stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, 3 Schill. zu zahlen. Wenn Jemand einen Vogel (eigentlich ein Vögelchen) aus der Schlinge stiehlt, so soll er verurtheilt werden, 3 Schill. zu zahlen. Wenn Jemand einen Apfelbaum (Obstbaum) beim Hause innerhalb oder an der Seite des Hofes abhaut oder bestiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, 3 Schill. zu zahlen. Wenn er im Garten ist und er zerhaut und bestiehlt ihn da, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. Wenn Jemand ein Pflugeisen (oder heisst es Degen, Dolch, denn ein

blosses Messer kann cultellus hier wohl nicht bezeichnen) stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Nov. 185: Si quis aucellum (aucellam) de trappa furaverit, malb. ac falla, hacfalla, hacfala, sunt denarii 600 qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. De furtis arborum. Si quis pomario domestico (pomarium domesticum oder pomum domesticam) capulaverit aut furaverit, sunt denarii 120 qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur. Si quis pomario domestico (pomarium domesticum) intus curte aut in orto (horto) vel in vinea capulaverit aut furaverit, sunt denarii 600 qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. Wenn Jemand einen Vogel (ein Vögelchen) aus der Schlinge stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. Von Baumdiebstählen. Wenn Jemand einen Apfelbaum beim Hause zerhaut oder bestiehlt (stiehlt), so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und dil. 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen. Wenn Jemand einen Apfelbaum beim Hause abhaut oder stiehlt drinnen im Hofe oder im Garten oder im Weinberg, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und dil. 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. — Novelle 280: Si quis turturem de rete alterius aut quamlibet aviculam de quolibet laqueo vel decipula furatus fuerit, 120 dinarios qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur excepto capitale et delatura. Wenn Jemand eine Turteltaube aus dem Netz eines Andern oder irgend einen Vogel aus irgend welchem Strick oder einer Falle stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und del. 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen. — Nov. 281: De furtis arborum. Si quis pomarium sive quamlibet arborem domesticam extra clausuram exciderit aut furatus fuerit, 120 dinarios qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur excepto capitale et delatura. Si quis vero pomarium aut quamlibet arborem domesticam infra clausuram exciderit aut furatus fuerit, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur excepto capitale et delatura. Hanc quoque legem et de vitibus furatis observari iussimus. (Dies stammt aus späterer königlicher Zeit.) Von Baumdiebstählen. Wenn Jemand einen Apfelbaum beim Heim ausserhalb der Einfriedigung abhaut oder stiehlt, so soll

er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und del. 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen. Wenn aber Jemand einen Apfelbaum oder irgend einen Baum beim Heim innerhalb der Einfriedigung abhaut oder stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und del. 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. Wir befehlen, dass dieses Gesetz auch bei Diebstahl in Weinbergen befolgt werden soll.

Erklärungen. Ueber die in Nov. 33 und in den dabei angeführten Novellen vorkommenden verunstalteten Rechts- und sonstigen Ausdrücke habe ich L. S. VII: de furtis avium, wo jedoch nur von Habicht und Gans die Rede ist, Verschiedenes mitgetheilt, wozu ich folgende Ergänzungen mache. Davon, dass in L. S. VII nur Habicht und Gans erwähnt werden, in den Novellen aber mehrere andre Vögel, darf nicht, wie man gethan hat, auf ein höheres Alter dieses 7ten Kapitels und seiner Rechtssatzungen geschloseen werden. Das falsche aucellum steht für aucellam, avicellam, aviculam. Ueber trappa und hacfala (hacfalla, ac falla, baofalla) ist zu bemerken: Das altengl. trapp, engl. trap, fris. Trap, d. i. Falle, Fallstrick, das engl. trap auch List, das engl. trap-door, Fallthür, engl. to trap, überlisten, fangen, nordfris. bitrap, d. i. ertappen, und dies will sagen ertrappen, erwischen, nordfrisisch döörtrapt, d. i. abgefeimt, durchtrieben; Trap für das röm. decipula hat der Nordfrise nicht, sondern das malberger Wort falla, nordfris. Feal, in altfränkischen Schriften falla, fala. Jene Ausdrücke mit falla sind lauter Verstümmelungen, Verfälschungen. Das b in baofalla kann aus h entstanden sein. Das ac, hac, in der Normandie ak, acque, nordfris. Haag, plattd. Haak, holl. haak, ist offenbar das deutsche Haken. Das holl. haaken und das nordfrisische hagia heisst in Etwas festgerathen. Für trappa scheint Falle richtiger zu sein, als Schlinge. Das hac ist die Urform und bac steht für hac. Doch das altdeutsche Trap, französisch trappe, heisst Schlinge und das französische attrapper ertappen, erwischen. Der Ausdruck ortfocla, orti fucla, horti fucla (von horten, hurten, d. i. stossen, französisch hurter, heurter, engl. to hurt, ursprünglich stossen und durch stossen verwunden) bezeichnet, wie früher schon gesagt, den Stossvogel. Das horti in horti fucla hat mit dem röm. hortus, Garten, nichts gemein. Die J. Grimm'sche Erklärung verwerfe ich selbstverständlich, da sie abermals eine unnatürliche und erkünstelte ist. Die sich nah verwandten Stossvögel Kranich und Storch, zum Sumpfvögelgeschlecht gehörig, sind es, um die es sich hier handelt. Der Schwan kann nicht gemeint sein. Auf ihn passt der Ausdruck (ciceno im Text) nicht. Ich halte ihn nicht für gleichbedeutend mit cycnus, Schwan, ital. cigno, span. cisne, sondern für das röm. ciconia, Storch, ital. cicogna, span. cigüeña. Das deutsche Wort Kranich, im Schwabenspiegel cranch, ist an seinem Ende eben so entstellt, wie unzählige andre deutsche aus dem ger-

ıisch-römisch-keltischen Munde der Süddeutschen stammende Aus-
:ke. Den keltischen Kehllaut ch, ich, kennen die älteren urger-
ıischen Sprachen nicht. In den alten Legg. Bajuar. heisst das
rt crano, es ist das altengl. cran, engl. crane. Was die verfälsch-
Ausdrücke sunt dilino, sondolino, sundelino, sundleno, socelino
ifft, so ist vielleicht das sunt in sunt dilino durch das gleich
ıuf folgende röm. sunt (sind) entstanden. Hat aber ein alteng-
ıes sundan wirklich schwimmen bedeutet, wovon ich nicht über-
ɣt bin, so könnte jene sogenannte Glosse (sundelino) die beiden
wimmvögel ebenso bezeichnen sollen, als vorher hortifucla die
len Sumpf- und Stossvögel. Der Schwimmvogel wäre hier dem
ıbvogel entgegengesetzt. Hiezu kommt, dass auf Breitschottisch
Schwimmblase des Fisches sounds genannt wird. Auch socelino,
ɛlin, könnte für die richtigere Lesart gehalten werden. Der zu
kleinen Falkenarten gehörige Sperber, im Schwabenspiegel Spaer-
r geheissen, möchte der sogenannte Socker- (Sockel-) Falk sein,
ıer wahrscheinlich der russische Name Sokol stammt. Das cannas
lo, channas uuido bezieht sich unleugbar auf den Hahn (gallus)
Text. In dem canna, channa, von chana, und dieses aus hana,
ngl. und altgott. hana, altfränk. hano, nordfris. Höön, ist das
tsche Wort Hahn nicht zu verkennen. Das französische cane,
. Ente, mit dem urkeltischen (altgallischen) Kehllaut ch, c, stammt
ıt vom röm. anas, Ente, sondern von dem urfrisischen An, d. i.
e. Soll nun gelesen werden channas uuido oder channa suuido?
l was ist uuido und was suuido? Die andre Lesart uiuido ward
ıl aus dem röm. vividus (voller Leben, ital. vivido) fabricirt. Ist
richtige Lesart suuido, suido, so darf ich diesen Ausdruck doch
ıt mit dem altfrisischen swithe, altengl. swithe, sehr, stark, vor-
flich, ostfris. swiet in derselben Bedeutung, für einerlei halten.
ıcher Etymolog würde hier wohl die französische suite nicht ver-
nähen! Oder ist hier nicht nach der Bedeutung von suido, son-
ı nach der von uuido zu forschen? Dieses könnte Strafe be-
hnen, fris. Wide, Wite, d. i. Strafgeld, oder auch dem breitschot-
hen (Sprache der schottischen Niederlande) to white, mit einem
ıser schneiden, verwandt sein. Bei der Unsicherheit der einen
r andern Lesart ist es schwer genug, das Richtige zu treffen.
'r wenn suuido zu lesen ist, hängt dieses mit dem altfränkischen
waid, Schweid, d. i. Viehhof, zusammen? Was sagt das unergründ-
e, fast unheimliche solampinam, solam phinam? Was sundolino
ı Sperber und bei der Gans Nov. 33 und L. S. VII, so möchte
ı noch eher solampinam, solam phinam bei der Henne für ein
ıisch aufgeputztes an den unrechten Ort gerathenes Unding anse-
, für ein Geschöpf der rohen, unwissenden, unsre Ursprache, wie
er Urleben von den Zeiten der beiden verderblichsten Volksver-
ıter Chlodowechus und Carolus Magnus an gleichmässig verhee-
len römischen Geistlichkeit. Gewisse Etymologen möchten ein-

wenden, die germanische Henne stecke doch in jenem Unding, wenn man solamp hina lese! Ich bemerke noch: aneda im Text heisst altengl. Ened, plattd. Aant, nordfris. An, röm. anas (anatis), französisch cane, altfranzösisch anette (diminut. von an, fris. An).

34. Si quis animalem (animal), caballum aut iumentum in furto (sonst: in furtum) puncxerit (pupugerit), malb. stallachia, trachlagia, thradiligia, stalacha, sunt denarii 600 qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.

34. Wenn Jemand ein Rind, ein Pferd oder ein Lastthier heimlich stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und dil. 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Für stallachia muss stallafia, stalafia, (Stallvieh) stehen. Stall, ital. stalla; fia, altengl. fea, altfris. Fia, neuengl. fee. Wenn auch zur Erklärung der andern Lesarten das altfränk. thiligon (tilgen, vertilgen), altengl. dilgian, fris. dilgen (nordfris. telgin) zu Hülfe genommen und trach für das fris. throch, engl. through, d. i. durch, gehalten würde, so scheinen mir diese Lesarten doch falsch zu sein.

35. Si quis servum aut ancillam alienam furaverit, malb. texeca, teoxaca, theostaxaca, theus taxaca, sunt dinarii 1400 qui faciunt solidos 35 culpabilis iudicetur.

35. Wenn Jemand einen fremden Sklaven oder eine fremde leibeigne Magd stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, 1400 Pfenn. oder 35 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Hier ist von Sklaven und von Diebstahl zu lesen, also von theuues und texaca. Darum halte ich die Lesart theus taxaca für die richtigste. L. S. X lautet: Wenn Jemand einen Sklaven, oder ein Pferd, oder ein Lastthier stiehlt. Alle 3 werden für gleich gehalten und die gleiche Strafe ist 30 Schill. Dieses Kapitel der L. S. ist nicht jünger oder älter, als das erste. Wo bleibt J. Grimm mit seinem 5ten Jahrhundert! Das theo texaca, wie ich lese, heisst Sklavendiebstahl. In den erwähnten alten Glossen oder Texterklärungen heisst es darüber: texaga: id est mercatum. E. intra tecta (unter Dach, im Hause, in's Haus.) P. Solche Erklärungen sind unbrauchbar.

36. Si quis servum alienum occiderit vel vindiderit (vendiderit) aut ingenuum dimiserit, malb. meotheo, theu texaca, sunt dinarii 1400 qui faciunt solidos 35 culpabilis iudicetur. Si quis ancillam alienam furaverit, malb. teothexaca, texeca, 1200 denarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur. Si homo ingenuus servum alienum in texaca (andre Lesarten:

xeca, taxaca, taxaica) secum ducat aut aliquid cum ipso ne-
tiat (negotietur), malb. teolasina, theolasina, theu lasina,
nt dinarii 600 qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur.

36. Wenn Jemand einen fremden Sklaven tödtet oder ver-
uft oder freilässt, so soll er für schuldig erkannt werden,
00 Pfenn. oder 35 Schill. zu zahlen. Wenn Jemand eine
emde Sklavin stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden,
00 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen. Wenn ein Freigeborner
nen fremden Sklaven, um ihn zu stehlen, mit sich wegführt
ler etwas mit ihm unterhandelt (ein Geschäft mit ihm macht),
ist er für schuldig zu erkennen, 600 Pfenn. oder 15 Schill.
zahlen.

Erklärungen. Das meotheo, d. h. mein Sklave, ist ein End-
tzen einer verlornen malberger Rechtsformel; theu texaca heisst
lavendiebstahl; theulasina, theulosina, bedeutet Sklavenlosung, Lö-
ng, Entgelt, Strafe für die Wegnahme eines Sklaven; in texaca
ersetze ich: diebischerweise, um zu stehlen; theu texaca könnte
ch Sklaven-Diebsache heissen; texaca und texachalt sind gleichbe-
utend; meotheo, mein Sklave, heisst es, da es sich hier um Tödtung,
erkauf und Freilassung eines fremden Sklaven handelt. Ich kann
nicht verhehlen, dass ich einiges Bedenken trage, theu texaca
lavendiebstahl zu übersetzen. Heisst das „in texaca" im Text, was
nst in furtum lautet? [Sehr wahrscheinlich. Z.]

38. Si tres homines ingenua puella (ingenuam puellam) de
sa aut de screona rapuerint, malb. antomia, antonio, an-
onius, authumia, 1200 denarios qui faciunt solidos 30 culpa-
lis iudicetur.

Uebersetzung und Erklärungen bei L. S. XIII. De rapto inge-
orum.

39. Si ingenuus ancillam alienam in coniugium praeserit
renderit), malb. bonema, bonimo, honomo, onemo, cum ea
se in servitio permaneat. Si quis litam alienam ad coniugium
tiaverit (sociaverit), malb. anfamia, 1200 denarios qui fa-
unt solidos 30 culpabilis iudicetur.

39. Wenn ein Freigeborner eine fremde Sklavin zur Ehe
mmt, so soll er mit ihr im Sklavenstande verbleiben. Wenn
ch Jemand eine fremde halbfreie Hörige zur Ehe zugesellt, so
ll er für schuldig erkannt werden, 1200 Pfenn. oder 30 Schill.
zahlen.

Erklärungen. Für bonemo lese ich honemo, der Schande

verfallen. Verhöhnung, Hohn, hiess ursprünglich Schande; altfränk. hone, d. i. Schande, altfränk. honen, d. i. mit Spott und Verachtung behandeln; Hohn ist das französische honte, Schande, Schandfleck, ital. onta. Das hony in dem alten hony soit qui mal y pense (Schande dem, der's übel deutet) ist dasselbe Wort. Im alten ostfris. Landrecht ist honen so viel als schädigen, verletzen, und Hone der Beleidigte (Kläger), auch manchmal der Thäter (Beklagte). Die verdorbene Lesart anfamia scheint aus dem röm. infamia (übler Ruf, Verruf) entstanden zu sein, vielleicht aus dem infamia im folgenden cap. 40.

Nov. 66. Si quis Francus cum ancilla aliena sibi in publice iunxerit, ipse cum ea in servitio permaneat. Wenn ein Franke mit einer leibeignen fremden Magd sich öffentlich verbindet, so soll er mit ihr im Sklavenstande verbleiben. Siehe L. S. XXV. 2.

40. Si quis sororis aut fratris filiam aut certe ulterius gradus consobrinae aut certe fratris uxorem aut avunculi sceleratis nuptiis sibi iuncxerit (junxerit), hanc poenam subiaceant ut de tale (tali) consortio separentur atque, etiam si filiis (filios) habuerint, non habeantur legitimi heredes, sed infamiae sunt innotati.

40. Wenn Jemand seine Schwester- oder Brudertochter oder auch die eines Geschwisterkindes fernerer Verwandtschaft, oder auch seines Bruders oder Mutterbruders Frau in frevelhafter Heirath zur Ehe nimmt, so soll er der Strafe unterworfen sein, dass sie aus einer solchen Verbindung getrennt werden und, wenn sie auch Söhne haben, für rechtmässige Erben diese nicht gehalten werden sollen, sondern sie sind mit Schande bezeichnet.

Erklärungen. Das Alter dieses Kapitels ist an sich selbst erkennbar.

41. Incontra sponsum vero, cuius sponsa est, 15 solidos culpabilis iudicetur. Si quis puella sponsata (puellam sponsatam) ducte (andre Lesarten: ducti, ductu, druthe) ducente [ad maritum] in via adsallierit (adsiluerit) et cum ipsa violenter moecatus (moechatus) fuerit, malb. gaugie altho, gauge chaldo, gaugechaldo, gangecaldo, changichaldo, sunt denarii 8000 qui faciunt solidos 200 culpabilis iudicetur.

41. An den Bräutigam aber, dessen die Braut ist, soll er für schuldig erkannt werden, 15 Schill. zu zahlen. Wenn

:mand eine verlobte Jungfrau auf ihrer Brautfahrt [zum Bräu-
gam] unterwegs überfällt und gewaltsam mit ihr Unzucht treibt
ie nothzüchtigt), so soll er für schuldig erkannt werden,
)00 Pfenn. oder 200 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Ich lese hangechalt, hangegalt, Hanggelt (Gal-
:nbusse), denn das war nach dem urfrisisch-fränkischen Recht die
rafe. Für J. Grimm's „Gauch" und „Geck" ist hier nicht der
't. In Bezug auf dructe bemerke ich: altengl. threat, nordengl.
rete heisst Haufe, Truppe, Schaar. Das dructe ist das nordengl.
aucht und das frisische Trek, d. i. Zug, Gefolge. Jacob Grimm,
i dieser Stelle eine Masse unnöthigen Wissens und Unwissens
:fernd, sagt: „Gauch muss schon früh in unserem Alterthum vom
hebrecher und der ehebrecherischen Brut gegolten haben." Mit
nem solchen „muss" kann uns hier nicht gedient sein. „Gauch"
t niemals Ehebrecher bezeichnet, sondern höchstens den deutschen
arren, den englischen Pinsel, gawk, und den Kukuk. Von einem sol-
en Gauch kann hier nicht die Rede sein, wohl aber von der Galgen-
rafe für solchen Verbrecher. Ueberdies war der au-Laut jener fräu-
schen Zeit noch fremd. J. Grimm macht sogar aus der falschen
:sart gauge chalt ein „Schwein" und „einen Bruder Liederlich" —
e verkehrteste etymologische Verirrung, die es geben kann. Eine
u wird nie ein Eber und ein Geck und Kukuk ist kein Noth-
chter oder Nothzoger. Der au-Laut in Gauch, was ich nochmals
ederhole, gehört der Zeit des lateinischen L. S.-Textes nicht an.

42. Si vero Romanus homo (hominem) Francum expoliaverit
xspoliaverit) 2500 [denarios] qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpa-
lis iudicetur.

42. Wenn aber ein Römer einen fränkischen Mann beraubt,
) soll er für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$
:hill. zu zahlen. — Nov. 187: Si Romanus homo barbaro (ho-
inem barbarum) expoliaverit, malb. mosido, musido, sunt
:narii 2500 qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. Wenn
n Römer einen ausländischen Mann (der unter salischem Recht
bt, oder vielleicht besser: einen fränkischen Heiden) beraubt,
ist er für schuldig zu erkennen, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill.
zahlen.

Erklärungen. Unter homo barbarus darf der freie Franke
tholischen Glaubens nicht verstanden werden. So mächtig war der
mische Klerus, der die Gesetze verzeichnete, noch nicht geworden,
ss er ihn einen homo barbarus nennen durfte. Dieser war ent-
:der der im Kriege gefangene und nach dem Frankenlande gebrachte
isländer, wo er unter salischem Recht lebte, oder der Franke, der

auf gallischem Boden noch Heide war. Das mosido, musido ist wiederholt besprochen. Vergl. L. S. XIV. Erklärungen.

43. Si quis villam alienam adsallierit (adsiluerit) et ibidem ostia fregerit, canes occiderit vel homines plagaverit aut in carro aliquid exinde duxerit, malb. turpephaldeo, turriphatio, turriphathio, turri phathio, turphafalchio, sunt denarii 8000 qui faciunt solidos 200 culpabilis iudicetur. Quidquid ibidem preserit in loco restituat. quanti in eo contubernio vel supervenientes fuisse probantur, 2500 denarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur.

43. Wenn Jemand ein fremdes Gehöft angreift und daselbst die Thüren aufbricht, die Hunde tödtet oder die Menschen schlägt, oder im Wagen von da etwas wegschafft, so soll er für schuldig erkannt werden, 8000 Pfenn. oder 200 Schill. zu zahlen. Alles, was er da nimmt, soll er wiedererstatten. So viele als in dieser Bande oder Ueberfallende gewesen zu sein überwiesen werden, sind für schuldig zu erkennen, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Die richtigere Lesart thurpfalthi bezeichnet wörtlich Dorfüberfall, Landguttüberfall. Vom urfränkisch-frisisch-englischen thurp, thorp (nordfris. Tharp) wusste der unwissende römische Abschreiber nichts und hielt es für einen römischen Thurm (turris). Die einzeln liegenden Gehöfte in Westfriesland werden Terpen genannt. Dieses Terp, Thorp ist die villa im Text. Oder ist turri (für turi) das altdeutsche Ture, d. i. Thür, so dass turrifalthio (fällen heisst ursprünglich: einreissen, zu Boden schlagen) Thür einschlagen bezeichnete? Doch wohl kaum.

44. Si quis casam quamlibet super homines dormientes incenderit, malb. seolando et uas haldem pa, cui casa est solidos $62^1/_2$ conponat. Et quanti intus fuerint mallare debent de seolandeua et contra unumquemque solidos $62^1/_2$ conponat. Et si aliqui intus arserint, leode seolande fadisco landefa, sunt denarii 8000 qui faciunt solidos 200 culpabilis iudicetur. Et cui casa est solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur.

44. Wenn Jemand irgend ein Haus über schlafenden Menschen anzündet, so soll er nach Seelandrecht dem Hauseigner $62^1/_2$ Schill. zahlen. Und so viele als drinnen sind, sollen klagbar werden am Gerichtshügel (den Thäter vor Gericht verklagen) nach Seelandrecht und einem Jedem von ihnen hat er $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. Und wenn Einige (irgend welche) drinnen

verbrennen, so soll er für schuldig erkannt werden, ihr Leud oder Wergeld nach Seelandrecht zu zahlen, nämlich 8000 Pfenn. oder 200 Schill. Und an den Hauseigner ist er für schuldig zu erkennen, $62^1/_2$ Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Für seolando et uas haldem pa ist zu lesen: seolando eua, seoland eua. Es ist doppelt hineingerathen durch unwissende Federn. Nämlich so entstand das Unding: et ua aus euua; s hald aus seoland; empa aus euua. Für leode seolande fadisco landefa ist zu lesen: leude, seoland efa, de seolandefa, nämlich es entstand e fa aus efa, eua; di aus de; sco aus seo; sco land aus seoland; efa aus eua. Das de seolandefa ist aus dem Text unter die sogenannten Glossen hineingerathen. Da ist weder von einem Discolande, noch von einem shaldeua (Schelderecht), welche beide nie in der Welt gewesen sind, die Rede, wie J. Grimm in so verkehrter Weise in seiner Vorr. zu Merk. L. S. zu behaupten gewagt hat und worüber ich früher schon ausführlich gesprochen habe. Vergleiche L. S. XVI. De incendiis.

Nov. 189: Si quis casa (casam) quamlibet super hominem dormientem incenderit, ei cui casa est, malb. anteba, andeba, andebau, sunt denarii 2500 qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. Ille vero qui exinde evaserit unusquisque ex ipsis mallare eum debent [per] malb. seolando ueua, seeolandoueua, seu landeueuas, sunt denarii 2500 qui faciunt solidos $62^1/_2$ qui incendium misit eis culpabilis iudicetur. Si quis ibidem arserit, malb. leodardu, leud, leodardi, sunt denarii 8000 qui faciunt solidos 200 culpabilis iudicetur. Wenn Jemand irgend ein Haus über einem schlafenden Menschen anzündet, so soll er für schuldig erkannt werden, dem Hauseigner 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. Diejenigen aber, welche von da entkommen, (es ist zu lesen: illi vero qui exinde evaserint), sind schuldig, ein Jeder von ihnen, denselben vor Gericht zu laden, der den Brand stiftete (das Feuer anlegte), und er ist für schuldig zu erkennen, ihnen 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. Wenn Jemand daselbst verbrennt, so soll er für schuldig erkannt werden (sein Leud) 8000 Pfenn. oder 200 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Wenn leud und leodardi beide hier am rechten Orte sind, so haben sie hier eine und dieselbe Bedeutung. Die falsche Lesart anteba, andeba, ist, wie schon aus Nov. 44 erhellet, aus seoland euua entstanden, und weder von einem Grimm'schen Brand, noch von J. Grimm's teba und deba ist hier etwas zu suchen und zu spüren. Auch der verstümmelte Rechtsausdruck malb. andeafen, audeafenus Nov. 46 ist aus landefa, seoland efa entstanden.

Nov. 288. Si quis casam quamlibet intus hominibus dormientibus incenderit, ei cuius casa fuit 2500 denarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. Et quanticumque intus fuerint et evaserint, mallare eum debent et unicuique illorum 2500 denarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur et quicquid ibi perdiderint in loco restituat. Et si aliquis intus arserit, ille qui incendium misit parentibus defuncti 8000 dinarios qui faciunt solidos 200 culpabilis iudicetur. Wenn Jemand ein Haus, worin Menschen im Schlafe liegen, anzündet, der soll für schuldig erkannt werden, dem Hauseigner ausser cap. und dil. 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. Und so viele als drinnen sind und entkommen, sollen ihn vor Gericht verklagen, und er soll für schuldig erkannt werden, einem Jeden von ihnen 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen, und Alles, was sie da einbüssen, soll er wieder erstatten. Und wenn Einer drinnen verbrennt, so soll der Brandstifter für schuldig erkannt werden, den Verwandten des Umgekommenen 8000 Pfenn. oder 200 Schill. zu zahlen.

46. Si quis hominem ita plagaverit in caput ut cerebrum appareat [et trea (tria) ossa desuper cerebrum exierint], malb. andeafen, audeafenus, solidos 45 culpabilis iudicetur. Wenn Jemand einen Menschen so auf den Kopf schlägt, dass das Gehirn zum Vorschein kommt [und drei Knochen über dem Gehirn heraustreten], so soll er für schuldig erkannt werden, 45 Schill. zu zahlen.

Ueber die verstümmelten Lesarten des Rechtsausdrucks sprach ich in den Erklärungen zu Nov. 189. (S. 351).

47. Si quis hominem ita plagaverit in caput ut exinde tres (tria) ossa exierint, malb. inanbina ambilicae, cusfredum, cus fretum, sunt dinarii 1200 qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur. Wenn Jemand einen Menschen so auf den Kopf schlägt, dass da drei Knochen heraustreten, so ist er für schuldig zu erkennen, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen.

Ueber cus fretum siehe die Erklärungen zu L. S. XVII. Die verfälschte Lesart inanbina hat mit inchabina, inchauina Nov. 91 am meisten Aehnlichkeit. Beide stehen bei grossen Verletzungen an der Innenseite des Körpers. Soll es Einhauen bezeichnen? Und ist ambilici aus dem röm. umbilicus (Nabel) geworden, welches Wort die Mitte eines Dinges, das hervorragende Ende desselben bedeutet?

48. Si vero plaga ipsa semper currit et ad sanitatem non pervenerit, malb. freobleto, solidos 62½ culpabilis iudicetur. Wenn aber die Wunde immer nässet und nicht zur Heilung kommt, so soll er für schuldig erkannt werden, 62½ Schill. zu zahlen. — Nov. 190: Si vero intra costas aut in ventre (ventrem) miserit vulnus et currat et non sanat (sanet), malb. cus fredum, cus fretum, frioblitto, solidos 62½ culpabilis iudicetur. Wenn er aber zwischen den Rippen durch oder in den Bauch die Wunde gehen lässt und sie nässet und nicht heilet, so ist er für schuldig zu erkennen, 62½ Schill. zu zahlen. — Das freobleto und frioblitto (fris. bled [Imperf. bleat], engl. bleed, bluten) bedeutet die freie fortwährende Blutung der Wunde, die nicht heilt, sondern immer nässet.

49. Bruchstück .... et in medicaturas, malb. andechabinus, malb. candechapanus (beide mit der röm. Endung us) solidos 9. Und für Heilmittel (zu zahlen) 9 Schill.

Erklärungen. Dieser Ausdruck, wovon ande, cande (dieses aus chande) aus hand entstanden ist und chabinus, chapanus, aus dem alten kappen, das ist schneiden, hauen, hier schneiden, bezeichnet die wundärztliche Behandlung von Schäden (mit der Hand), hier von geschlagenen Wunden, aus welchen das Blut herunter läuft, ut sanguis in terra (terram) cadat. L. S. XVII. Das andechabinus lässt sich auch so erklären: Es ist das alte handhaben, d. i. behandeln. Die wundärztliche Behendigkeit wird hier bezeichnet. Das ostfris. handig, das nordfris. handag und das engl. handy heissen geschickt, behend, und drücken die Geschicklichkeit mit der Hand aus.

52. Si vero clauso police (pollice) ter alius alio (alium) percusserit, malb. uualdphalt, uuadefaltho, sunt denarii 360 qui faciunt solidos 9 ita ut per singulos ictos (ictus) 3 solidos solvat.

52. Wenn aber mit geschlossenem Daumen der Eine den Andern dreimal schlägt, so soll er 360 Pfenn. oder 9 Schill. zahlen, so dass er für jeden Schlag 3 Schill. zahlt.

Die Erklärungen finden sich L. S. XVII.

Nov. 289: Si quis alterum clausa manu id est pugno percusserit, 360 denarios qui faciunt solidos 9 culpabilis iudicetur, videlicet ut pro unoquoque ictu 3 solidos reddat. Wenn Jemand einen Andern mit geballter Hand, das ist mit der Faust, schlägt, so ist er für schuldig zu erkennen, 360 Pfenn. oder 9 Schill.

zu zahlen, so nämlich, dass er für einen jeden Schlag 3 Schill. entrichtet.

53. Bruchstück. Si vero eum capuerit [et raubaverit], malb. harauuano, chaeroeno, solidos 30.

53. Wenn er ihn aber packt und beraubt, so ist er zur Zahlung von 30 Schill. zu verurtheilen.

Die Erklärung des verunstalteten Rechtsausdrucks ist L. S. LXI. De charoena, gegeben. Die falsche Form capuerit scheint von capio, cepi zu stammen und hier greifen, sich bemächtigen zu bedeuten. Nov. 290 steht dafür ceperit. Nov. 290: Si vero eum ceperit et expoliaverit (exspoliaverit) 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. Wenn er ihn aber anfasst und ausplündert, so ist er für schuldig zu erkennen, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen.

54. Si quis mulier alteri mulieri maleficium fecerit unde infantes non potuerit habere, solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. Si vero quis quod alius dedit veneficium biberit et mortuus non fuerit, malb. tho uuesfo ac faltho, 2500 denarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur.

54. Wenn eine Frau einer andern Frau durch Zauberei (Behexen) Böses anthut, so dass sie dadurch keine Kinder erhält, so ist sie für schuldig zu erkennen, $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. Wenn aber Jemand den Gifttrank (Zaubertrank), den ein Andrer gab, trinkt und nicht davon stirbt, so soll er für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. — Nov. 192: Si quis muliere (mulieri) herbas dederit bibere, ut infantes non possit habere, solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. Wenn Jemand einer Frau Hexenkräuter zu trinken giebt, so dass sie keine Kinder haben kann, so soll er für schuldig erkannt werden, $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. — Nov. 292: Si quis alteri aliquod maleficium superiactatus fuerit sive cum ligaturis in quolibet loco miserit, 2500 denarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. Wenn Jemand einen Andern Hexenwerk anwirft oder ihn mit Zauberknoten an irgend einen Ort schafft, so soll er für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen.

Die ausführlichen Erklärungen stehen L. S. XIX. De maleficiis. Das Wort ligatura heisst Band, Binde, hier wahrscheinlich Zauberknoten, wie es noch im Englischen vorkommt. Auch schon bei Ammian. Marcell. bedeutet das Wort ein Amulet.

55. Si brachium strinxerit, malb. chamin solidos 30. [Siehe Nov. 89].

56. Si quis mamillam mulierem (mulieris oder mulieri) strinxerit aut sciderit [quod sanguis egressus fuerit de bructe] solidos 45 culpabilis iudicetur.

56. Wenn Jemand einer Frau die Brust knebelt oder zerfleischt [dass Blut aus der Brust kommt], so ist er für schuldig zu erkennen, 45 Schill. zu zahlen. — Nov. 193: Si quis ad mulierem (soll ad hier an heissen?) mamellam (mamillam) strinxerit, malb. item bracti, itembracti, ibidem bruche, solidos 45 culpabilis iudicetur. Wenn Jemand einer Frau die Brust zerpresst, so soll er für schuldig erkannt werden, 45 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Offenbar ist bructe, bruche, bracti, eine falsche Schreibart für bruste, braste. Der u- und o-Laut ist der deutsche, der a-Laut der frisisch-fränkisch-englische, nordfris. Brast, engl. breast, Brust. Die Lesarten bracte, bructe, bruche, haben ebenso wenig mit brach, brechen, Bruch gemein, als mit Cäsar's braccae, nordfrisisch Brekken, engl. breeches, das sind kurze Hosen. Widerwärtige Eindringlinge sind item, ibidem.

57. Si ferramento ibidem furaverit, malb. anthedio, authedio, solidos 45. Si quis sclusam de farinario ruperit, urbis uia lazyna, urb' uialacina, urbis uia lacina, solidos 15 culpabilis iudicetur.

57. Wenn er ebendaselbst ein eisernes Werkzeug stiehlt, so soll er 45 Schill. Strafe zahlen. Wenn Jemand das Schloss von einem Mehlraum erbricht, so ist er für schuldig zu erkennen, 15 Schill. zu zahlen. — Nov. 94: Si quis in via alterum adsalierit (adsiluerit) et eum raubaverit, malb. chereno, 1200 denarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur. Si via (viam) quod (quae) ad farinario (farinarium) vadit cluserit (clauserit), malb. orbis uia lacina, urbis uia lacina, 600 denarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. Wenn Jemand auf dem Wege einen Andern überfällt und beraubt, so ist er für schuldig zu erkennen, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen. Wenn er den Weg, der zum Mehlmagazin führt (geht), versperret, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. — Nov. 78: Si quis vero clausuram alienam deruperit, malb. orbis uia latina (für lacina), solidos 15 culpabilis iudicetur. Wenn Jemand aber eine fremde Einhägung wegreisst, so soll er für schuldig erkannt werden, 15 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Ueber Wegelagern siehe L. S. XXXI. De via lacina. Aber wie kann in diesen Fällen von via lacina die Rede sein? Ueber chereno die Erklärungen zu L. S. LXI. De charoena. Das sclusa im Text, so scheint es, ist das spanische esclusa, Schloss. Ist via lacina Wegelagern, so scheint die salfränkische Strafe für Erbrechen des Verschlossenen der des Wegelagerns gleich gewesen zu sein. Ueber anthedio siehe L. S. XI, Erklärungen und L. S. XXII. Die Form sclusa (nicht das deutsche Schloss, welches von Slof stammt) ist aus einer einige Jahrhunderte späteren Zeit, als aus der des latein. Urtextes. Das s in sclusa widerspricht dem ursprünglichen zu sz verflachten germanischen t. Auch stammt es nicht von dem röm. excludere, französisch exclure, welches Wort einst in viel späterer Zeit in die französische Sprache aufgenommen ward, sondern, wie es scheint, von dem römischen secludere und steht für seclusa; ein exclusa wäre hier sinnlos.

58. Si quis caballum alienum extra consilium domini sui ascenderit et eum caballicaverit, malb. rosidio, leudardi et in alia mente burgositto, solidos 15. quando discendit (descendit) alius (alios) 15 culpabilis iudicetur. Wenn Jemand ein fremdes Pferd ohne den Willen seines Eigners besteigt und reitet, so ist er für schuldig zu erkennen, 15 Schill., wenn er absteigt, noch 15 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Ueber die sogenannten Glossen und die Ausdrücke im Text sprach ich zu L. S. XXIII.

59. Si quis puerum infra 12 annos [usque ad duodecimum plenum] occiserit (occiderit), malb. chrascaro solidos 600 culpabilis iudicetur. [Si quis puero crinito (puerum crinitum) occiderit, solidos 600 culpabilis iudicetur.]

59. Wenn Jemand einen Knaben unter 12 Jahren [bis zu seinem vollen zwölften Jahre] tödtet, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Schill. zu zahlen. [Wenn Jemand einen freien fränkischen Knaben (einen Knaben mit vollem Haarwuchs) tödtet, so ist er für schuldig zu erkennen, 600 Schill. zu zahlen.] — Nov. 196: Si quis puerum infra 12 annos non tunsorato (tonsuratum) occiserit (occiderit), malb. charcaro leodardi, chacharo leudardi, char charo leodardi, aschara leudardi, sunt denarii 24000 qui faciunt solidos 600 culpabilis iudicetur. Wenn Jemand einen nicht geschorenen Knaben (mit vollem Haarwuchs) tödtet, so soll er für schuldig erkannt werden, 24000 Pfenn. oder 600 Schill. zu zahlen. — Nov. 293: Si quis puerum infra duodecim annos sive crinitum sive incrinitum occiderit, 24000

denarios qui faciunt solidos 600 culpabilis iudicetur. Wenn Jemand einen noch nicht 12jährigen Knaben mit oder ohne vollen Haarwuchs tödtet, so ist er für schuldig zu erkennen, 24000 Pfenn. oder 600 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Die Lesarten chrascaro, charcaro, aschara u. s. w. sind aus Nov. 60, wo sie chascaro (Haarschur) heissen, an ihren unrechten Ort gekommen. Sie heissen richtiger harscaro, harscarthe (Haarschur), was hier nicht hingehört. L. S. XXIV steht fälschlich für duodecimum plenum: decimum plenum.

60. Si quis puerum crinitum sine consilio parentum suorum totunderit (totonderit), malb. chascaro, schuisara chrogino, solidos 62 culpabilis iudicetur.

60. Wenn Jemand einen fränkischen Knaben ohne Erlaubniss seiner Eltern scheert, so ist er für schuldig zu erkennen, 62 Schill. zu zahlen. — Nov. 199: Si quis puero (puerum) sine consilio parentum suorum tunsoraverit (tonsuraverit), malb. autchardo, uuzchardo, huutchardo, sunt denarii 2500 qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. Wenn Jemand einen Knaben ohne den Willen seiner Eltern scheert, so soll er für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen.

Die **Erklärungen** finden sich zu L. S. LXVIII und Nov. 8. Mit Bezug auf das chrogino (für rogino) bemerke ich, dass Bartscheeren auf Nordfrisisch ragin heisst.

61. [Si vero puella (puellam) tutunderit (totonderit) malb. theoycata, solidos 15.]

61. Wenn er aber ein Mädchen scheert, so 15 Schill.

Nov. 294: Si vero puella totunderit (puellam totonderit), 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. Wenn er aber ein Mädchen scheert, so soll er für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen.

Die Erklärungen siehe L. S. LXVIII.

62. Si quis feminam gravidam infecerit [et mortua fuerit], malb. annouuano, solidos 700 culpabilis iudicetur. Wenn Jemand eine schwangere Frau misshandelt, ihr etwas anthut, (interfecerit kann es nicht heissen, weil et mortua fuerit folgt; Nov. 197 steht statt dessen debatterit und L. S. XXIV trabaterit) [und sie stirbt], so ist er für schuldig zu erkennen, 700 Schill. zu zahlen. — Nov. 197: Si quis femina grave

(feminam gravidam) debatterit et exinde mortua fuerit, malb. leodiniae, anoano leodinia, anno ano leodinia, sunt denarii 12000 qui faciunt solidos 300 culpabilis iudicetur. Wenn Einer eine schwangere Frau niederschlägt und sie davon stirbt, so soll er für schuldig erkannt werden, 12000 Pfenn. oder 300 Schill. zu zahlen.

Die Erklärungen: L. S. XXIV.

63. Bruchstück: ... infra novem noctibus ... d. h. hier: vor der Taufe (innerhalb 8 Tage). Siehe L. S. XXIV §. 4.

64. Si quis puellam ingenuam antequam infantes habere possit occiderit, malb. hismala, solidos 200 culpabilis iudicetur.

64. Wenn Jemand ein fränkisches (freigebornes) Mädchen, ehe sie Kinder haben kann, tödtet, so soll er für schuldig erkannt werden, 200 Schill. zu zahlen. — Nov. 198: Si quis ingenua puella occiserit (ingenuam puellam occiderit), malb. smacha ledi, smalchaledi, simal chaledi, sunt denarii 4000 qui faciunt solidos 100 culpabilis iudicetur. Wenn Jemand ein freigebornes Mädchen tödtet, so ist er für schuldig zu erkennen, 4000 Pfenn. oder 100 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Schon bei Nov. 16 ist Alles besprochen.

65. Si post media aetate (mediam aetatem) hoc est postquam infantes non potest habere, malb. leodinia, solidos 200 culpabilis iudicetur.

65. Wenn nach mittleren Jahren, das ist nachdem sie nicht mehr Kinder haben kann, so soll er für schuldig erkannt werden, 200 Schill. zu zahlen.

Siehe Erklärung zu L. S. XXIV. 6.

66. Si quis Francus cum ancilla aliena sibi in publice iunxerit, ipse cum ea in servitio permaneat.

66. Wenn ein Franke sich öffentlich mit einer fremden Sklavin vermählt, so soll er beständig mit ihr im Sklavenstande leben.

Siehe Erklärungen zu L. S. XXV.

67. [Si vero mortua non fuerit, malb. bathmonio, solidos 3 culpabilis iudicetur.]

67. [Wenn sie aber nicht stirbt, so soll er für schuldig erkannt werden, 3 Schill. zu zahlen.] — Nov. 200: Si quis servus

cum ancilla aliena michatus (moechatus) fuerit, denarios 120 qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur. Wenn ein Sklave mit einer fremden Sklavin Unzucht treibt, so ist er für schuldig zu erkennen, 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen. Siehe L. S. XXV.

68. Si servus ancillam alienam extra voluntate (voluntatem) domini sui sibi coniugium (das in fehlt) copulaverit, malb. anthamo, authanio, solidos 3 culpabilis iudicetur.

68. Wenn ein Sklave eine fremde Sklavin ohne den Willen ihres Herrn sich anvermählt, so ist er für schuldig zu erkennen, 3 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. L. S. XV., wo es heisst: Wenn Jemand eines Andern Frau nimmt, wenn ihr Mann noch lebt, sind die Lesarten des Rechtsausdrucks ueel entemo, uelentemo, uelenthemo, en lanthamo. Das falsche ueel, uel, en l, ist das röm. vel (oder) und der Ausdruck ist gleichbedeutend mit anthamo Nov. 68. Das frisisch-fränkische Ham, Hem (Heim) ist unverkennbar. L. S. XV. habe ich in den Erklärungen ausführlich darüber gesprochen.

71. Si quis schillam (andre Lesarten: eschillam [eine Form aus sehr später Zeit], schellam [ebenfalls aus später Zeit], skellam) de caballo furaverit, malb. campania, 600 denarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur.

71. Wenn Jemand die Schelle von einem Pferde stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Das campania gehört in den Text und nicht schilla. Ich halte das schilla nicht für das richtige Wort. Die Schelle gehört dem andern Vieh. Und L. S. XXVII steht: si quis pedica (pedicam, d. i. Fussfessel) de caballo furaverit. Aus sch und esch erhellet, dass diese Schreibarten aus recht späten Zeiten stammen.

72. Si quis hortum alienum [furaverit vel in furtum] ingressus fuerit malb. leod sunt denarii 600 qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur.

72. Wenn Jemand einen fremden Garten [bestiehlt oder zum Stehlen] betritt, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Dieser Abschnitt ist aus L. S. XXVII. De furtis diversis, 6. genommen. Ueber leod siehe dort die Erklärungen zu Anfange.

73. Si quis in potus (impotus) de pomario aut de perario (pirario für piro) deruperit, malb. leod, leudardi, sunt denarii 120 qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur. Si vero in horto fuerint, malb. horto pondo, ortopodun, 600 denarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. Si quis pomarium aut perarium (pirarium) excervicaverit (vielleicht: excorticaverit), malb. leodarde, leudardi, sunt denarii 120 qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur. [Si in orto fuerint, malb. ortobaum, solidos 15 culpabilis iudicetur.]

73. Wenn Jemand von einem Apfelbaum oder von einem Birnbaum die Poten (Impoten) oder Pfropfreiser (Setzlinge) abreisst, so soll er für schuldig erkannt werden, 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen. Wenn sie aber im Garten sind, so ist er für schuldig zu erkennen, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. Wenn Jemand einen Apfelbaum oder Birnbaum abrindet, so ist er für schuldig zu erkennen, 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen. [Wenn sie im Garten sind, so ist er zur Zahlung von 15 Schill. zu verurtheilen.] — Nov. 297, Bruchstück: Si quis inpotus de milario aut de pirario tulerit, wenn Jemand die Poten oder Pfropfreiser von einem Apfelbaumo der von einem Birnbaum wegnimmt. — Nov. 298: Si quis milarium aut pirarium excorticaverit, wenn Jemand einen Apfelbaum oder Birnbaum abrindet.

Erklärungen. Die inpotus (ein plur.) sind die Impoten, Poten (nordfris. Poaten) oder Pfropfreiser an Obstbäumen. Das altengl. impod heisst geimpft. In den alten Glossen oder Texterklärungen, die manchmal irrig genug sind, werden die inpotus für Obst (id est poma) ausgegeben, und J. Grimm macht es ebenso. Ich habe die Erklärung von geimpften Bäumen gegeben. Das altfränkische inpotun, impiton, altengl. impan, altdeutsch impten (aus inpoten), nordfris. inpoatin, ist impfen, welches letztgenannte Wort, wie tausend andre, in verfälschter Form erscheint. Die verstümmelte französische Form enter (von empter, impter, inpoter) ist desselben Ursprunges. Im salischen Frankenreich, d. h. in Frankreich, ward der Obstbaum vorzugsweise „der Apfelbaum“ und daher pommier (pomarius, vom röm. pomum, Obst überhaupt) genannt. Der Römer nannte diesen Baum malus und Apfel malum, wovon die falsche Form milarius, Apfelbaum, wie pirarius, Birnbaum, von pirum, Birne, pirus, Birnbaum. Der pirarius ward im französischen Munde ein poirier. (Siehe mein Buch „Der Franzos und seine Sprache“, in welcher Schrift der französische Mensch, einst als alter Franke der Kampfheld der Welt, in dem, was er spricht, gezeigt wird, wie er geworden ist). Durch die Aehnlichkeit des urgermanischen Wortes Gard, nordfris. Goard,

d. i. Garten, veranlasst, haben die römischen Federn einen römischen hortus (horto, orto — Formen später Zeit) daraus gemacht. Das horto pondo soll mindestens horto podo sein und ortopodun sind Gartenpotun, Pflanzreiser an Gartenbäumen. Auch hier stehen leud und leudardi recht. Das excorticare ist aus cortex, Rinde, Baumrinde, gebildet. Am Schluss der Novelle steht eingeschaltet: si in orto fuerint, malb. ortobaum. Bäume im Garten sind gemeint, nicht aussenstehende und Feldbäume. Die Form ortobaum ist aus sehr später Zeit. Nov. 76 steht orthobano für ortobamo, hortobamo, d i. Gartenbaum, altdeutsch Gardo, in entstelltem Latein gortus (dem hortus nahe kommend), nordfris. Goard. Mit Bezug auf das Wort Baum füge ich hinzu: altfränkisch, aber nicht urfränkisch, boum, nordfris. Buum, ferner, dem Ursprung der Franken und ihrer Sprache gemäss, altengl. beam, westfris. Beam und Baem.

76. Si quis in agrum alienum (agro alieno) arborem insertum exciderit, malb. orthobano, sunt denarii 1200 qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur.

76. Wenn Jemand auf dem Felde Andrer einen gepflanzten (oder heisst es gepfropften?) Baum aushaut (abhaut), so ist er für schuldig zu erkennen, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Das orthobano (ortobamo, hortobamo, Gartenbaum) passt hier wenig. Es könnte aus Nov. 73 an diesen Platz gekommen sein.

78. Bei Nov. 57.

79. Si quis materium ex una parte dolatum furaverit, malb. leod, leudardi, sunt denarii 120 qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur.

79. Wenn Jemand Holz, das zum Theil geschlagen (gehauen) ist, stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Dies ist aus L. S. XXVII, 13, genommen. Das leudardi ist hier richtiger, als leud.

Nov. 202: Si quis in silva alterius ligna furaverit, malb. leodardi, solidos 15 culpabilis iudicetur. Wenn Jemand im Walde eines Andern Holz stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, 15 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Aus L. S. XXVII. 14.

80. Si quis in silvam (silva) fustem signaverit et non capulaverit, si vero post anno (annum) quod fuerit signatus, qui eum preserit (prenderit) nullam habeat culpam. et si infra an-

num ipso (ipsum) capulaverit, malb. leod, solidos 3 culpabilis iudicetur.

80. Wenn Jemand im Walde ein Holz merkzeichnet und nicht abhaut, so soll er, wenn er ein Jahr nachher, nachdem er die Marke darauf gesetzt, ohne Schuld sein, haut er aber das Holz innerhalb eines Jahres ab, so ist er für schuldig zu erkennen, 3 Schill. zu zahlen. — Nov. 299: Si quis arborem post annum quam fuerit signata capulare praesumpserit (praesumserit), nullam exinde habeat culpam. si infra annum quis eum (eam) capulaverit, 120 denarios qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur. Wenn Jemand einen Baum, nachdem derselbe ein Jahr lang gemerkt gewesen, sich herausnimmt abzuhauen, so soll er darum nicht sträflich sein. Wenn er ihn aber binnen Jahresfrist niederhaut, so ist er für schuldig zu erkennen, 3 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Vergleiche L. S. XXVII. 15.

81. Si quis statuam aut tremaculam aut vertevolum (andre Lesart: ueruuldo) de fluvio furaverit. Wenn Jemand Stellnetz, Hamen oder Reuse aus einem Fluss stiehlt.

Die **Erklärungen** stehen L. S. XXVII. 17.

82. Et si exinde nihil tulerit, malb. leod, leudardi, pro sola effractura solidos 15 culpabilis iudicetur. Und wenn er da nichts wegholt (von da nichts mitnimmt), so soll er allein für das Aufbrechen für schuldig erkannt werden, 15 Schill. zu zahlen. — Nov. 203: Si vero de screona clavem efrigerit (effregerit) et nihil exinde tullerit (tulerit), malb. leodardi, leud, leudardi, sunt denarii 600 qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. Wenn er aber von dem Gemach (Schrank) das Schloss aufbricht und nichts daraus fortträgt, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Vergleiche L. S. XXVII. 18. 19.

83. Si quis campum alienum araverit et non seminaverit malb. leod, leodardi, leud, leudardi, sunt denarii 600 qui faciunt solides 15 culpabilis iudicetur.

83. Wenn Jemand ein fremdes Feld pflügt und nicht besäet, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Siehe L. S. XXVII. 20. 21.

84. Si quis aratro (aratrum) de campo alieno ante ostaverit aut iactaverit aut testaverit, malb. auuerphe, anhunerbo, sunt denarii 600 qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur.

84. Wenn Jemand einen Pflug von einem fremden Felde wegschafft oder wirft oder zertrümmert (oder: wenn Jemand einen Pflug von einem fremden Felde wegnimmt oder den Pflüger hinauswirft [nach dem Fragment Nov. 301 arantem foras] u. s. w.), so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. — Nov. 205: Si quis aratrum cum aratore de campo alieno ostaverit aut iactaverit, malb. cuuaerso, chuuarso, chucarso, denarios 600 qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. Wenn Jemand einen Pflug mitsammt dem Pflüger von einem fremden Felde wegtreibt oder schmeisst, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Die Lesarten des Rechtsausdrucks sind wieder arg verstümmelt und verfälscht, selbst der Text. Wie dieser jactare (werfen) bringt, so scheint auch jener mit werfen zu thun zu haben. Allein was soll dieses Wort hier, da wenig darauf ankommt, weil es nicht der Hauptbegriff ist. Der unwissende Schreiber dachte sogar an das römische eversus (von evertere, hinaustreiben), ja es erscheint hier Etwas, das wie anwerben aussieht! Weder mit werfen, noch mit werben, dem altfränkischen uuerban, hwerban, ist hier etwas anzufangen. Das ostare ist das französische ôter und testare vielleicht ein Machwerk aus testa, Scherbe, oder es ist restare (das italienische) zu lesen, was doch nicht wahrscheinlich ist.

85. Si quis mulierem (mulieri) bracile furaverit, malb. subto, subtho, sunt 120 denarii qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur. Si quis casam alienam sine consilium (consilio) domini sui traxerit, malb. alachiscido, alachescido 1200 denarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur.

85. Wenn Jemand einer Frau ihren Armring stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen. Wenn Jemand ein fremdes Haus ohne die Genehmigung seines Eigners bezieht (in Besitz nimmt), so ist er für schuldig zu erkennen, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Das bracile scheint das heutige französische bracelet (mit der Diminutivendung) zu sein, nicht der frisische blanke Frauengürtel um den Leib, den wir Bealt nennen und den schon (nach Strabo) die kimbrischen Weiber trugen. Der frisisch-fränkische

Armschmuck (bracile) war vermuthlich von dem römischen brachiale verschieden. Das englische brooch ist ein goldnes Geschmeide, das alte breitschottische broche (broach, bruche) eine Goldkette, ein Brustschmuck. — Der Ausdruck alachiscido, alachescido heisst übersetzt Gescheid, Geschied, und hat meiner Ansicht nach denselben Stamm, wie die Rechtsausdrücke Abschied, Schiedsmann (Scheidemann), Schiedsrichter, Bescheid, das altengl. gescead. Das ala heisst völlig, ganz. Das Unding subto, subtho ist kein germanisches Wort, bis zur Unkenntlichkeit entstellt und somit aufzugeben. Das J. Grimm'sche alach ist nicht zu beachten. Das chiscido, kiscido, kommt von skidan, skidon, scheiden (wovon Scheit, scheitern), d. i. spalten, trennen, gewaltsam trennen.

86. [Si quis in furtum aliquem locare voluerit ut hominem interficiat et inde pretium accipiat, malb. auuena, 4000 denarios qui faciunt solidos 100 culpabilis iudicetur.] Si quis in furtum alique (aliquem) aelocare (elocare) voluerit [et non fecerit] ut hominem interficiat et pretium ab hoc acciperit (acceperit) et non fecerit cui fuerit adprobatum, malb. seulandefa (seolandefa), seu lando efa, sunt denarii 2500 qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur.

86. [Wenn Jemand Vorhabens ist, heimlich irgend Einen zu dingen, dass er einen Menschen tödte, und er dafür Geld erhält (annimmt), so soll er für schuldig erkannt werden, 4000 Pfenn. oder 100 Schill. zu zahlen.] Wenn Jemand Willens ist, heimlich Einen zu dingen, dass er einen Menschen tödte, und derselbe Geld von ihm empfängt, aber es nicht thut (ausführt), so soll er, wenn er dessen überführt wird, für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. — Nov. 206: Si quis aliquid (aliquid zu streichen) in furtum hominem locaverit ut alium interficiet (at oder eret), malb. tua, sunt denarii 2500 qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur.

Erklärungen. Die sogenannte Glosse auuena ist offenbar nichts weiter, als eine Verstümmelung von selandeua, seoland euua. Diese Novelle hat einen doppelten Text. Der erstere hat diese Lesart in solcher verstümmelten Form, in dem letzteren heisst sie seulandefa, seu lando efa. In andern Lesarten dieses Rechtsausdrucks kommt manchmal die Schreibart uena für ueua, und dieses für euua, vor. In der gleichlautenden Novelle 206 lautet die sogenannte Glosse: malb. tua, welches verfälschte Wort mit dem französischen tuer gar nichts gemein hat, wenn auch J. Grimm solches gemeint und behauptet hat, sondern ein magerer

Ueberrest von selan t eua, also ein verunstaltetes eua ist. Auch die Lesart anteba, andeba, andebau Nov. 189 ist nur eine Entstellung von sel anteua, sel andeua, da gleich darauf in demselben Gesetz die sogenannte Glosse malb. seolando ueua, seeolandoueua, seu landeueuas, folgt, welcher Ausdruck L. S. XVIII als ein seulandeba erscheint, aus welchem deba J. Grimm ein brennendes Feuer oder einen Feuerbrand macht.

87. Si vero post tercia elocatione (tertiam elocationem) ipsa transmissa fuerit, 2500 denarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. Illorum culpabilis iudicetur sic dans, portans, quisque illorum culpabilis iudicetur.

87. Wenn aber nach der dritten Mordlauer diese aufgegeben wird, so ist er für schuldig zu erkennen, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. Wer auf solche Weise giebt, empfängt, Jeder von ihnen soll für schuldig erkannt werden, diese Strafe zu büssen. — Nov. 207: Si quis ut dans accipiens et portans sunt denarii 2500 qui faciunt solidos $62^1/_2$ unusquisque illorum culpabilis iudicetur.

Erklärungen. Auch dieser Text (Nov. 207), wie der der Novv. 86. 87, erscheint in verfälschter Gestalt. Sie sind aus L. S. XXVIII. De elocationibus genommen, wo alles Hierhergehörige von mir schon behandelt worden ist.

89. Si vero manum capulaverit et ipsa manca super eum pependerit, malb. chaminis, sunt denarii 1800 qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur. Et si ipsa manus perexcussa fuerit, malb. secthe, sochte, sunt denarii 2500 qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur.

89. Wenn er aber in die Hand haut (die Hand zerhaut) und die Hand selbst verstümmelt darüber hin hängt (herunter hängt), so ist er für schuldig zu erkennen, 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen. Und wenn die Hand selbst ganz abgeschlagen ist, so soll er für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. (Siehe No. 55).

Erklärungen. Das Hammen (chaminis, chamin) ist das Verstümmeln und das Sichten (secthe, sichte) das Abhauen, Abschneiden eines Gliedes am menschlichen Körper. Tatian's hamalsteti ist der Richtplatz, der Ort des Verstümmelns; sichte heisst Abschnitt, Abschneiden, die frisischen Ausdrücke sichten, Sichte, schneiden, Sichel, das fris. Seaks Stichmesser und das deutsche Sech Pflugmesser. Näheres in den Erklärungen zu L. S. XXIX.

90. Si quis polecare (pollicem oder digitum pollicarem) de manu vel pede excusserit, malb. athlatam, alachtā, sunt denarii 1800 qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur.

90. Wenn Jemand den Daumen oder die grosse Zehe abschlägt, so soll er für schuldig erkannt werden, 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen. — Nov. 208: Si quis alterum (alteri) manum capolaverit (capulaverit) unde homo mancus est at ipsa manus super eum pendat, malb. setti, secti, sexti, sichte, sunt solidos (solidi für denarii) 1800 qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur. Si vero ipsa (ipsam) excusserit, malb. cramere, chramere, chamin, denarios 4000 qui faciunt solidos 100 culpabilis iudicetur. Si police (pollicem) de manu capolaverit (capulaverit), malb. chramire, diramire, chramine, 1800 denarios qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur. Wenn Jemand einem Andern die Hand zerhaut, in Folge dessen der Mensch verstümmelt ist, und die Hand selbst über ihm herabhängt, so soll er für schuldig erkannt werden, 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen. Wenn er sie aber abhaut, so ist er für schuldig zu erkennen, 4000 Pfenn. oder 100 Schill. zu zahlen. Wenn er den Daumen von der Hand abhaut, so soll er für schuldig erkannt werden, 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Ueber die falschen Lesarten athlatam u. s. w. siehe L. S. XXIX. Ferner sind setti, sexti, chramere, cramere, chramire, diramire, chramine alle falsch und es ist secti, sichte, chamin, hamin zu lesen. Das Uebrige findet sich in den Erklärungen zu L. S. XXIX.

91. Sequentes vero digitos id est tres si pariter in uno ictu excusserit, malb. chaminis, sunt denarii 1800 qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur. Et si unum medianum excusserit, malb. daphanu, taphano, repphano, solidos 15 culpabilis iudicetur. Si vero quarto digito (quartum digitum) excusserit, malb. melachano. malegano, in elechano, solidos 15 culpabilis iudicetur. Si vero minimus digitus (minimum digitum) excusserit, malb. mineclino, menecleno, meledeno, minechleno, solidos 15 culpabilis iudicetur. Si vero pedes (pes) capulatus fuerit et ibidem (?) mancatus fuerit, malb. chuldeclina chamina, chudachina chamina, chal de china chamin, chul de china chamin. sunt denarii 1800 qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur. Si vero pedes (vielleicht pedem?) excusserit,

malb. childeclina sictae, chaldachina sichte, chānachlora, sunt denarii 2500 qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. Si quis alterum (alteri) oculum quis (ist zu streichen) evellerit, malb. inchabina, liclamina, solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. Si nasum exciserit (exciderit) malb. frasito, frasitto, sunt denarii 1800 qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur. Si auriculam excusserit, malb. chanodeora, chunni cleura, solidos 15 culpabilis iudicetur. Si linguam alteri capulaverit, ut loqui non possit, malb. achaltea, alchacio, alcheio, halachacio, al chaltua, solidos 100 culpabilis iudicetur. Si quis dentem excusserit, malb. laclabiam, in chlauina, inchauina, inclauina, in clanina, solidos 15 culpabilis iudicetur.

91. Wenn er aber die folgenden Finger, nämlich drei, zugleich in Einem Hieb abschlägt, so soll er für schuldig erkannt werden, 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen. Und wenn er den einen mittleren abschlägt, so soll er für schuldig erkannt werden, 15 Schill. zu zahlen. Wenn er aber den vierten Finger abhaut, so soll er für schuldig erkannt werden, 15 Schill. zu zahlen. Wenn er aber den kleinsten Finger abhaut, so soll er für schuldig erkannt werden, 15 Schill. zu zahlen. Wenn aber der Fuss zerhauen und derselbe verstümmelt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen. Wenn er aber die Füsse (wohl: einen Fuss) abschlägt, so soll er für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. Wenn Jemand einem Andern ein Auge ausreisst, so ist er für schuldig zu erkennen, $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. Wenn er die Nase abschneidet, so ist er für schuldig zu erkennen, 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen. Wenn er ein Ohr abhaut, so soll er für schuldig erkannt werden, 15 Schill. zu zahlen. Wenn er einem Andern die Zunge zerschneidet (abschneidet), so dass er nicht sprechen kann, so ist er für schuldig zu erkennen, 100 Schill. zu zahlen. Wenn Jemand einen Zahn ausschlägt, so ist er für schuldig zu erkennen, 15 Schill. zu zahlen. — Nov. 209: Si medianum digitum unde sagittatur excusserit, malb. thaphano, taphano, sunt 1400 denarii qui faciunt solidos 35 culpabilis iudicetur. Si quarto digito (quartum digitum) excusserit, malb. melagno, solidos 25 culpabilis iudicetur. Wenn er den Mittelfinger, womit der Pfeil abgedrückt wird, weghaut, so soll er für schuldig erkannt werden, 1400

Pfenn. oder 35 Schill. zu zahlen. Wenn er den vierten Finger weghaut, so ist er für schuldig zu erkennen, 25 Schill. zu zahlen. — Nov. 210: Si vero pedis (pes) percussus (wohl kaum richtig, sonst steht excutere) fuerit, malb. chudachina, chuladachina, chludachina, sunt denarii 4000 qui faciunt solidos 100 culpabilis iudicetur. Si quis alterum (alteri) oculus (oculum) eiecerit, malb. luchauina, liaha hauma, licauina, sunt denarii 4000 qui faciunt solidos 100 culpabilis iudicetur. Si quis alterius nasum aut auriculam excusserit, malb. funne chleura, fune deura, 600 denarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. Wenn aber der Fuss abgeschlagen wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 4000 Pfenn. oder 100 Schill. zu zahlen. Wenn Jemand einem Andern ein Auge auswirft, so ist er für schuldig zu erkennen, 4000 Pfenn. oder 100 Schill. zu zahlen. Wenn Jemand eines Andern Nase oder Ohr abhaut, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Die Lesarten der Rechtsausdrücke dieser Novellen 91, 209, 210 sind alle falsch, aber wie gross auch ihre Verfälschung gewesen ist, habe ich doch ihre ursprüngliche Form wieder hergestellt. Einiges ist schon zu L. S. XXIX erklärt worden. Das Andre folgt hier. Was daphanu, taphano, repphano, betrifft, so bemerke ich, dass diese verfälschte Form hier gar nicht am Orte ist und unter die falschen Lesarten L. S. VI und Nov. 32 zu verweisen ist. Der J. Grimm'sche „Taphahn" ist Nov. 91 völlig unbrauchbar. Die verstümmelten Formen melachano u. s. w. stelle ich in der Gestalt von medelanasto (mittelst, mittelster) dahin, wo von dem digitus medianus gehandelt wird. Das mineclino u. s. w. ändre ich in minesteno, d. h. kleinster. Das altdeutsche minnista heisst kleinst. Von kleen, klein, ist hier nichts gesagt, aber min heisst klein; chal dechina chamin (für chald hine hamin) und chaldachina sichte (für chald hine sichte), und wie die andern noch verdorbeneren Lesarten lauten, heisst: Lass ihn büssen (gelt ihn, lass ihn gelten, zahlen) die Strafe des Verstümmelns (hamin), lass ihn büssen Sicht, d. i. völliges Abschneiden — die Strafe dafür. Das altfris. gelden heisst büssen, entschädigen, zahlen. Im alten ostfris. Landrecht heisst gelden büssen, zahlen, altfränk. geltan, giltan, altengl. galtan, d. h. reum facere, beschuldigen, anklagen. Darnach hiesse child, chald hina chamin oder chaminis: beschuldige ihn, klage ihn an des Verstümmelns. Das chanachlora steht an verkehrter Stelle und gehört zum gleich darauf folgenden chanodeora desselben Textes. Eine ausführliche Besprechung verlangen: inchabina, liclamina, luchauina, liaha hauma, licauina. Ist zu lesen inhauina (Hieb hinein)

oder lichamin (Körperverstümmelung) oder liclamin (Körperlähmung) oder luchamin (Verstümmelung des Sehorgans) oder lichauin (Hieb in den Körper) oder luchauin (Hieb in's Auge)? Die andern ähnlichen Lesarten sind auf den ersten Blick für falsch zu erklären. Leichnam bezeichnete in ältester Zeit (das n in diesem Wort ist falsch) den lebenden menschlichen Körper, und noch jetzt ist dies mit dem nordfrisischen Licham der Fall. Das Wort Leichnam hatte in altfränkischer Zeit die Form lichamon, lichhamin, lihhamu, licham, altengl. lichama, altfris. Lahama, Licham. Also lichamina könnte Körperverstümmelung, luchamin Augverstümmelung, luchauina Augausschlagen bedeuten. Das nordfrisische Luk heisst Blick und das nordfris. luk-in heisst sehen, engl. look, Blick, Antlitz, und to look, sehen. Für chanodeora, chunni cleura, fune deura, und wie die andern verdorbenen Lesarten lauten, lese ich uuunode ora (verwundetes Ohr, engl. wounded ear) und für achaltea, al chaltua u. s. w. al chalt, das volle Geld, Sühnegeld, die volle Busse (für Zungenausschneiden), das ist das halbe Wergeld. In Betreff der Lesarten funne chleura, fune deura, richtiger uuunede ora, uuuned or, bemerke ich noch: Wunding im alten ostfris. Landrecht ist Verwundung, starke Körperverletzung. Das deutsche verwunden hiess ehedem wunden, wundan, uuuntan, engl. to wound, und Ohr altfränkisch ora, oro, or, französisch oreille (Oehrchen), entstanden aus dem römischen auricula. Nov. 210 ist die Nase zu dem Ohr an die verkehrte Stelle gerathen und passt zu der sogenannten Glosse (verwundet Ohr) nicht. Das frasito, frasitto heisst Wegschnitt, völliges Abhauen (hier der Nase). Das sitto hier, wie setti Nov. 208, steht für sichte, secti. Die Abschnitte in der L. S. und in den Novellen, die von Wunden und Verstümmelung handeln, bieten Stoff genug zu etymologischen Verirrungen, was selbst aus J. Grimm's Vorrede zu Merkel's L. S. klar erhellet.

92. Si quis hominem castraverit ingenuum aut virculam (virgulam) suam (ejus — auch dieses suam, nach germanischer Weise gebraucht, zeugt von später Abfassungszeit) transcapulaverit ut mancus sit, malb. uuirodarde, uui dardi, uuidardi, uuiradardi, solidos 100 culpabilis iudicetur. Si vero ad integrum tulerit, malb. alatharde, alacharde, sunt denarii 8000 qui faciunt solidos 200 culpabilis iudicetur.

92. Wenn Jemand einen freigebornen Mann castrirt (entmannt) oder ihm die Ruthe durchschneidet, so dass er verstümmelt ist, so soll er für schuldig erkannt wer n, 100 Schill. zu zahlen. Wenn er es aber vollständig thut nn er aber das Glied völlig vernichtet), so ist zu erkennen, 8000 Pfenn. oder 200 Schill. (das

Erklärungen. Auch diese sogenannten Glossen sind ungeheuer entstellt und durch Unwissenheit verstümmelt. Für alatharde, alacharde möchte ich ala scarde lesen. In den Legg. Alaman. heisst, wie ich früher schon einmal gesagt, lidiscarti und orscarti Gliedverstümmelung, Ohrverletzung. Wahrscheinlich ist uuirodarde, uuiradardi unter den Händen römischer Scribenten aus virga (ital. verga, männliches Glied) oder aus uuird und scarde geworden. Dieses hiesse dann Gliedverstümmelung und ala scarde völlige Verstümmelung. Das vircula ist falsch, steht für virgula, penis, cauda, Ruthe, Glied. Das transcapulare stammt von capo (wovon Kapaun, Kapphahn) und dem alten kappen, d. i. schneiden, verschneiden. Vielleicht ist das uuirod in uuirodarde das altdeutsche Wird, Werd, d. i. Würde, Werth, wobei noch das altdeutsche Wirderung, wirdern, d. h. Werthschätzung, schätzen, würdigen, anzumerken ist. Ueber uuidridardi siehe meine Erklärungen zu L. S. XLIX.

93. Si quis alterum leporem clamaverit, 240 denarios qui faciunt solidos 6 culpabilis iudicetur.

93. Wenn Jemand einen Andern öffentlich einen Hasen schilt, so ist er für schuldig zu erkennen, 240 Pfenn. oder 6 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Aus diesem Abschnitt, wie aus so vielen andern der Novellensammlung scheint hervorzugehen, dass sie bloss als eine, freilich wenig geordnete oder lieber auf's Gerathewohl und aus Liebhaberei entstandene Zusammenstellung von Auszügen aus der salisch-fränkischen Gesetzsammlung zum Privatgebrauch zu betrachten ist. Dieses Kapitel der Novellen ist aus L. S. XXX. De conviciis. 5. genommen. In der L. S. ist die Busse 3 Schill. hier 6. Also der Hasenname muss interessanter als die andern Schimpfnamen gewesen sein.

94. Bei Nov. 57 vorgekommen.

95. Si vero Romanus Franco (Francum) sine causa ligaverit, 1200 denarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur. Si vero Francus Romano (Romanum) sine causa ligaverit, 600 denarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. Si quis ligatum aut per superbiam aut per virtutem a grafionem (grafione) [andre Lesart: ad graphionem] tulerit, malb. mitophorasta, mitho fosa stadiuo, de vita sua conponat.

95. Wenn aber ein Römer einen Franken ohne Ursache bindet, so soll er für schuldig erkannt werden, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen. Wenn dagegen ein Franke einen Römer ohne Ursache bindet, so soll er für schuldig erkannt werden,

600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. Wenn Jemand Einen, entweder aus Uebermuth oder gewaltsam, gebunden zum Grafio führt(?), so soll er mit seinem Leben büssen. — Nov. 303: Si quis hominem noxium ligatum per vim tulerit grafioni, vitam suam redimat. Wenn Jemand einen Schuldigen mit Gewalt gebunden dem Grafio bringt (?), der soll sein Leben lösen. [Diese Uebersetzung ist unzutreffend; s. Z. Vorwort Ziff. X].

Erklärungen bei L. S. XXXVII, s. aber dagegen Z. Vorwort, l. c.

96. Si quis de diversis venationibus, de apibus (avibus?) de piscibus furatis. quam legem et de venationibus avium et de piscationibus convenit observare.

[Si quis aliqua (aliquid?) de venatione, de avibus aut de piscibus furaverit, malb. leudardi, 600 denarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. quam legem tam de venationibus quam et de piscationibus convenit observare.]

Erklärungen. Das leudardi steht hier recht. L. S. XXXIII heisst es: Si quis de diversis venationibus furtum fecerit et celaverit etc. Quae lex de venationibus et piscationibus convenit observare. Demnach wäre zu ändern: Si quis de diversis venationibus, de avibus, de piscibus furaverit. Wenn Jemand von verschiedenen Wildjagden von Vögeln, von Fischen stiehlt. Welches Gesetz auch bezüglich der Vogeljagden und Fischereien zu beobachten sich gebührt. — Wenn Jemand von der Wildjagd, von Vögeln oder von Fischen etwas stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. Welches Gesetz man sowohl in Bezug auf Jagden, als auch auf Fischereien zu beobachten hat.

98. Si vero alium cervum qui in venatione adhuc non fuerit domesticum occiserit (occiderit) aut involaverit, malb. uuisnouida, trouuidio cham stala, sunt denarii 1400 qui faciunt solidos 35 culpabilis iudicetur. [Si quis alium cervum quem canes moverint (moverunt?) vel adlassaverint (adlassaverunt?) [involaverit aut celaverit], malb. trochuuido, solidos 15 culpabilis iudicetur.] Si quis aprum lassum quem canes moverunt occiderit, malb. haroassina, aruuernon, sunt 600 denarii qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur.

98. Wenn er aber einen andern Haushirsch, der noch nicht auf der Jagd gewesen, tödtet oder stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, 1400 Pfenn. oder 35 Schill. zu zahlen.

[Wenn Jemand einen andern Hirsch, den die Hunde gejagt (gehetzt) oder müde gemacht haben [stiehlt oder verbirgt], so ist er für schuldig zu erkennen, 15 Schill. zu zahlen.] Wenn Jemand einen ermatteten Eber (ein müdes Wildschwein), den die Hunde getrieben haben, tödtet, so soll er für schuldig erkannt werden, 15 Schill. zu zahlen. — Nov. 211: Si vero cervo domestico (cervum domesticum) qui in venatione adhuc non fuisset furaverit aut occiserit (occiderit), malb. trio iobio amestalla, trio iubeo amestella, 600 denarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. Si quis cervo (cervum) aut apro lasso (aprum lassum) quem alterius canes movunt occiderit aut celaverit, malb. acuuerna, 600 denarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. Wenn er aber einen Haushirsch, der noch nicht auf der Jagd gewesen, stiehlt oder tödtet, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. Hingegen wenn er einen müden Hirsch oder Eber, den eines Andern Hunde treiben, tödtet oder versteckt, so ist er für schuldig zu erkennen, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Erklärungen der greulich entstellten Lesarten der Rechtsausdrücke Nov. 98 in den beiden ersten Sätzen und Nov. 211 finden sich zu L. S. XXXIII. De venationibus. In Bezug auf trouuido will ich noch nebenbei anmerken, dass Jamieson in seinem schottischen Wörterbuch das schottische trewyd durch „protected by a truce" erklärt.

99. Si quis sepem conscisam aliaena (conscissam — concisam — alienam) arserit, malb. bila, 600 denarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur.

99. Wenn Jemand einen fremden Zaun zerreisst und verbrennt, so ist er für schuldig zu erkennen, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Erklärungen: L. S. XVI. 4. und Nov. 6.

103. Si quis servum alienum battederit (buttiderit?) et ei super 40 noctes opera sua tricaverit, malb. claudinario, daudinariae, solidum unum et triante uno (trientem unum) culpabilis iudicetur.

103. Wenn Jemand einen fremden Sklaven durchprügelt und ihn auf mehr als 40 Nächte arbeitsunfähig macht, so soll er für schuldig erkannt werden, einen Schill. und einen Dreier zu zahlen. — Nov. 217: Si quis servum alienum battit et super

40 noctis (noctes) opera tricaverit, malb. daus, dahus, 120 denarios qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur. Wenn Jemand einen fremden Sklaven prügelt und auf 40 Nächte die Arbeiten hemmt, so ist er für schuldig zu erkennen, 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Das römische triens bezeichnet $^1/_3$ Ass, ein Drittel jeder Sache. Aus Nov. 217, wo auf daus, dahus, denarios folgt, erhellet, dass in Nov. 103 claudinario, daudinariae aus clau, dau, und dem fälschlich hinzugesetzten gleich darauf folgenden denariae, dinario (denarios), clau aber aus dau (oder umgekehrt) entstanden ist. J. Grimm sagt hier sehr unbedachtsam: „dau aber müsste (müsste!) bedeuten: starb". Das kann es durchaus nicht, denn nie und nirgends in der Welt, hat noch ein Mensch für starb dau gesagt, und überdies wäre ein Wort von solcher Bedeutung an beiden Stellen unmöglich. Von Sterben ist hier nicht die Rede und kann nicht die Rede sein. Es würde ein ganz andrer Ausdruck dafür gebraucht worden sein. Der Nordfrise sagt: dauen, Dau fu'n, d. h. schlagen, Schläge kriegen.

104. Si quis servum alienum mortuum in furtum expoliaverit et ei super 40 denarios valentes tulerit, malb. teofriomosido, then (theu) frio mosido, 1400 denarios qui faciunt solidos 35 culpabilis iudicetur. Si (quis) spolia minus 40 denariis valuerit (valuerint). malb. teofriomosido, 600 denarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur.

104. Wenn Jemand den todten Sklaven eines Andern heimlich ausplündert und ihm über 40 Pfenn. Werths nimmt, so soll er für schuldig erkannt werden, 1400 Pfenn. oder 35 Schill. zu zahlen. Wenn der Raub weniger als 40 Pfenn. werth ist, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Der Rechtsausdruck muss heissen: theuhreumusido, Sklavenleichenraub.

106. Si quis ancillam furaverit aut vindiderit (vendiderit) valentem solidos 15 aut 25, si porcario (porcarium), si fabrum, si venatorem, molinario (molinarium für molitorem oder molendinarium), carpentario (carpentarium) vel quemcumque artificem [valente (valentes oder valentem) solidos 25], malb. [Si quis servum puledrum furaverit, malb. usudredo, 1400 denarios qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. Si quis maiorem, infestorem (für infertorem), scantionem (für scancionem), mariscalcum, stratorem, fabrum ferrarium, aurificem sive carpentarium, vinitorem vel porcarium

theochothexacha ismala texacha chrochro texaca ambotanea hec (hi) sunt de ministeria (ministeriis oder ministerio), malb. texaca [sunt denarii 2800 qui faciunt] solidos 65 culpabilis iudicetur excepto capitale. Si quis puerum aut puellam de ministerium (ministerio) furaverit, malb. horogaut orogania 25 solidos in capite restituat et insuper 1400 denarios qui faciunt solidos 35 culpabilis (ri) iudicetur excepto capitale et dilatura.

106. Wenn Jemand eine leibeigne Magd, die 15 oder 25 Schill. werth ist, stiehlt oder verkauft, wenn den Sauhirt, wenn den Schmied, wenn den Jäger, den Müller, den Zimmermann oder irgend welchen Handwerker [der (die) 25 Schill. werth ist (sind)], die sind von der Dienerschaft, so soll er für schuldig erkannt werden, 2800 Pfenn. oder 65 Schill. (aber 2800 Pfenn. sind nicht 65, sondern 70 Schill.) ausser capitale zu zahlen. Wenn Jemand einen Burschen oder ein Mädchen vom Dienstpersonal stiehlt, der ist für schuldig zu erkennen, ausser cap. und dil. mit 25 Schill. die gestohlene Person zu erstatten und überdies 1400 Pfenn. oder 35 Schill. zu zahlen.

vel ministerialem furaverit aut occiderit vel vendiderit valentem solidos 25, malb. theuca texaca, 1400 denarios qui faciunt solidos .... (35) culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. Si vero maiorissam aut ancillam ministerialem valentem solidos 25, superiorem causam convenit observare. In alio pacto dicit de ipsis malb. theuca texaca, ismala texaca, amba texaca, amba othonia praecia haec solidos in summa 85 qui faciunt denarios 3200 (das sind nur 80) culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.]

[Wenn Jemand einen servum puledrum (ein Unding — die Erklärung folgt unten) stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und dil. 1400 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen. Wenn Jemand einen Hausmajer, Truchsess, Schenk, Marschalk (Marschall oder Pferdeknecht), Reitknecht, Grobschmied, Goldarbeiter od. Zimmermann, Weingärtner oder Sauhirten oder Dienstmann stiehlt oder tödtet oder verkauft, der 25 Schill. werth ist, der soll für schuldig erkannt werden, ausser cap. und dil. 1400 Pfenn. oder .... (35) Schill. zu zahlen. Wenn aber eine Obermagd oder dienstweibliche Magd, die 25 Schill. werth ist, so gehört es sich, die obige Vorschrift zu befolgen. In einer

andern Gesetzsammlung sagt über dieselben der Malberg: theuca texaca, ismala texaca, amba texaca, amba othonia, welche Werthzahlungen er ausser cap. und dil. im Gesammtbetrag von 85 Schill., welche 3200 (3400) Pfenn. ausmachen, zu leisten für schuldig erkannt werden soll.

Erklärungen. Ein ungeheuer verfälschtes Kapitel. Für theuca texaca lies theu texaca, für ismala texaca smala texaca, für amba othonia mindestens ambactonia (Dienstvolk), und amba texaca soll Ambachtendiebstahl bezeichnen. Darf excepto capitale et dilatura übersetzt werden: ausser Erstattung des Gestohlenen und des Friedgeldes? Nov. 16 erscheint chismala (an andern Stellen hismala, ismala), exmala, für esmala und dieses für smala, leudi (leude). Infestor oder infertor ist der Küchenmeister oder Truchsess; scantio ist aus scancio romanisirt, nämlich aus Skank, d. i. Schenk. Was ist puledrum? Ist es das röm. politorem, Polirer, Putzer, italien. pulitore, span. pulidor? Oder steht es wohl gar fälschlich für pulchrum? Auch wohl nicht. Dieses falsche servum puledrum ist von der ebenso falschen sogenannten Glosse usu dredo begleitet. Beides scheint so entstanden zu sein: L. S. XXXVIII lautet: Si quis poletrum anniculum furaverit und gleich darauf: si vero sequente poletrum furaverit, was Nov. 221 so heisst: Si quis poletrum furaverit, malb. uuadreto, uuadretho, uuadredo. Aus der letzteren Lesart ward sicherlich das usu dredo fabricirt. Das römische carpentarius heisst Wagner, das französische charpentier, woraus der nachahmende normannisirte John Bull seinen carpenter machte, das span. carpintéro und das ital. carpentiere heissen alle Zimmermann, und darum habe ich dieses carpentarius Zimmermann übersetzt. Der vinitor ist nicht der Winzer, wie im Altrömischen, sondern der Weingärtner, spanisch viñadór. Meine Erklärungen von horogaut, orogania und andern Ausdrücken stehen bei L. S. XXXV.

Nov. 218: Si quis servum aut ancillam perdiderit valentes solidos 25, se (si oder seu) porcario (porcarium), se venatore (si venatorem), se fabro (si fabrum), se carpentario (si carpentarium), se stratore (si stratorem) valentes solidos 25 furaverit aut occiserit (occiderit) malb. theachro texaca, thro thaxaca [sunt denarii 1400 qui faciunt] solidos 60 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. Wenn Jemand einen Sklaven oder

eine Sklavin zu Grunde richtet, welche 25 Schill. werth sind, wenn er einen Sauhirten, wenn (oder) einen Jäger, wenn einen Schmied, wenn einen Zimmermann, wenn einen Reitknecht (Stallknecht), welche 25 Schill. werth sind, stiehlt oder tödtet, so soll er für schuldig erkannt werden, [1400 Pfenn. oder] 60 Schill., ausser cap. und dil. zu zahlen.

Das 1400 soll wohl 2400 heissen. Das theachro taxaca, thro thaxaca, welches Nov. 106 in der noch greulicheren Gestalt von theochothexacha, chrochro texaca erscheint, ändre ich in theu taxaca (texa), d. i. Sklavendiebstahl. Das perdiderit im Text soll vielleicht vendiderit heissen.

Nov. 221: Si quis poletrum furaverit, malb. uuadreto, uuadretho, uuadredo (woraus das Unding usu dredo ward), solidos 30 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. Wenn Jemand ein Füllen stiehlt, so ist er für schuldig zu erkennen, ausser cap. und dil. 30 Schill. zu zahlen. — Nov. 306: Si quis servum aut ancillam valentem solidos 15 aut 25 furaverit aut vendiderit, seu porcarium aut fabrum sive vinitorem vel molinarium aut carpentarium sive venatorem (sive) aut quemcumque artificem: 2800 dinarios qui faciunt solidos 70 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. Wenn Jemand einen Sklaven oder eine Sklavin, welche 15 oder 25 Schill. werth sind, stiehlt oder verkauft, oder einen Sauhirten oder Schmied oder Weingärtner oder Müller oder Zimmermann oder Jäger oder irgend welchen Handwerker, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und dil. 2800 Pfenn. oder 70 Schill. zu zahlen.

Das se Nov. 218 habe ich in si geändert, vielleicht steht es für seu.

108. [Si vero pecoris dominus vitium in eo non intellexerit, secundum legem exinde se potest defendere et de ipso pecore nihil solvat.]

108. [Wenn aber der Eigner des Viehs den Fehler an ihm nicht weiss, so kann er deshalb nach dem Gesetz sich vertheidigen und soll in Betreff des Viehs nichts zahlen.] Nov. 219: Si enim dominus intellexerit, per lege (legem) se defendere potest ut nihil pro ipso pecore solvat. Wenn nämlich der Eigner durch's Gesetz sich zu vertheidigen weiss, so kann er das, so

dass er nichts für das Vieh zu zahlen habe. — Nov. 307: eo videlicet modo si dominus quadrupedis non intellexerit secundum legem se defendere. Auf die Weise nämlich, wenn der Eigner des Viehs nicht weiss nach dem Gesetz sich zu vertheidigen.

109. Si quis uuaranionem homine (homini) Franco furaverit, malb. uuadrido, sunt denarii 1800 qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. Si quis caballo spado (caballum spadonem) furaverit, malb. chanzisto, chengisto, solidos 35 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. Si vero uuaranionem regis (gregis) furaverit, malb. selcho, setheo, solidos 90 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.

109. Wenn Jemand einem fränkischen Mann einen Zuchthengst (eigentlich Wallach) stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen, ausser cap. und dil. Wenn Jemand einen verschnittenen Hengst stiehlt, so ist er für schuldig zu erkennen, ausser cap. und dil. 35 Schill. zu zahlen. Wenn er aber den Zuchthengst der Heerde stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und dil. 35 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Das in sehr verdorbener Gestalt erscheinende uuaranio, welches die salfränkischen Halbrömer Galliens, deren hässlicher Mund sich gar nicht für unsre Ursprache eignete, aus Wren, Wran, fabricirten, heisst altengl. wren, uuren, nordfris. Rüün, ostfris. Rune: noch jetzt ist die Bedeutung dieses Worts Wallach, verschnittener Hengst. Dieses uuaranio ist das ital. guaragno, welches Zuchthengst, Springhengst, Reithengst bedeutet. Daher darf man schliessen, dass der uuaranio im Text nicht Wallach heisst, sondern so viel als admissarius, L. S. XXXVIII. Auch ist der uuaranio ja dem caballus spado hier entgegengesetzt. Was die sogenannte Glosse selcho betrifft, so ist es leicht genug, auf dem Papier ein altgermanisches Scalo, Scelo, Schel, Beschäler, daraus zu machen. Ueber die hier vorkommenden verfälschten Lesarten der obigen Rechtsausdrücke siehe das Ausführliche in den Erklärungen zu L. S. XXXVIII. Der ursprünglich verschnittene Hengst ward also in dem galischen Frankenlande ein Zuchthengst. Unser nordfrisisches Wort wriansk ist diesem uuaranio nächstverwandt.

111. Si vero greges (grex) minor fuerit usque ad sex capita, et pretius (pretium) et causa ut superius (dictum) est convenit observare.

111. Wenn aber die Heerde kleiner ist, bis zu sechs Stück,

so gehört es sich, wie oben gesagt, auch (nämlich ausser dem Strafgelde) Wertherstattung und Rechtsfall (Gerichtskosten) zu beachten.

Erklärungen. Dieses pretium et causa ist das, was sonst capitale et dilatura heisst. L. S. XXXVIII heisst es darüber so: Si vero grex minor fuerit usque ad septem capita cum admissario, excepto capitale et dilatura 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur.

112. Si quis iumentum prignantem (praegnantem) furaverit, malb. stalachaia, estalathia (eine erst in späten Jahrhunderten entstandene Form für stalathia und dieses für stalafia) sunt denarii 1800 qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur.

112. Wenn Jemand ein trächtiges Zugthier stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen. — Nov. 308. Si quis equam pregnantem (praegnantem) furaverit, 1800 dinarios qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur. Wenn Jemand eine trächtige Stute stiehlt, so ist er für schuldig zu erkennen, 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen.

114. Si quis iumentam alienam (iumenta aliena) trebatterit (sonst trabatterit), malb. stalachaia, sunt denarii 1200 qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur. Si quis caballum aut iumentum furaverit, malb. azisto, 1400 denarios qui faciunt solidos 35 culpabilis iudicetur excepto capitale. Si quis amisarium (admissarium) alienum extra consilium domini sui spadaverit, malb. andeabina, andechobina, sunt denarii 600 qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. et pro quisque (quoque) iumento triante uno (oder trientem unum) conponat. Si quis per superbiam aut per inimicitiam caballos aut iumenta aliena trebatterit vel debilitaverit, malb. stalachia, stala sthia, sunt denarii 1200 qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur.

114. Wenn Jemand Andrer Zugvieh prügelt, so soll er für schuldig erkannt werden, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen. Wenn Jemand einen Gaul (Reitpferd) oder ein Zugpferd stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, 1400 Pfenn. oder 35 Schill. zu zahlen, ausser capitale (Erstattung des Gestohlenen). Wenn Jemand einen Zuchthengst ohne den Willen seines Eigners verschneidet, so ist er für schuldig zu erkennen, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. Und für jedes Stück Zugvieh soll er einen Dreier entrichten. Wenn Jemand in Uebermuth oder

aus Feindschaft Andrer Reit- oder Zugvieh schlägt oder ihm einen Schaden beibringt, so soll er für schuldig erkannt werden, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen. — Nov. 222: Si quis iumenta aliena trabatterit ut evaserit, malb. sitabaim, sitabahim, sitabahun, stalathia, 600 denarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. Si exinde mortua fuerit (fuerint), malb. sitabaim, sitabahim, sithabahim, 1200 denarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. Wenn Jemand Andrer Zugvieh durchprügelt, es aber entkommt, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. Wenn es in Folge davon stirbt, so ist er für schuldig zu erkennen, ausser cap. und dil. 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen. — Nov. 309: Et per (für pro) unumquodque iumentum, quae (quod) ille continere consueverat, triente uno (oder trientem unum) conponat quod est tertia pars solidi, idest (id est) 13 dinarii et tertia pars unius dinarii. Und für ein jedes Stück Zugvieh, welches jener zu halten gewohnt gewesen, soll er mit einem Dreier büssen, was der dritte Theil eines Schillings ist, das ist 13 Pfenn. und ein Drittheil eines Pfennigs (von welchen 40 früher auf einen Schill. gingen, später 12).

Erklärungen. Die Lesarten der Rechtsausdrücke sind in diesen drei Novellen (112. 114. 222) auf's Aergste entstellt. Das azisto soll hangisto (Hangst, Hengst) heissen und stalathia, stala sthia, sitabahim, stalachia, stalachaia u. s. w. stalafia, d. i. Stallvieh. Das andeabina, andechobina, welches Castrirung, Verschneidung bezeichnen soll, kommt von koppen, kappen, mittelalterlich-lateinisch coppare, französisch couper, schneiden, abhauen, abtrennen, und ist mindestens in andecabin, andecobin zu ändern. Das fia ist das altengl. fea, altfris. Fia, Fi, neuengl. fee. Daraus entstand das fälschlich geschriebene deutsche Vieh, welches die mit Römern und Kelten stark vermischten Süddeutschen Fiéch aussprechen! Hier noch ein Wort über das altfrisische und überhaupt altgermanische Wort Fi, Fia. Ein Fia-Eed (Fi-Eid) war nach dem alten ostfris. Landrecht ein Eid für Geld und ein Eid bei Geld und Gut und aller Habe, bei Glück und Segen derselben. Ein nordfrisischer Todtschlag hiess fol Fi (die volle Wer). Heimreich in seiner „nordfresischen Chronik" (Ao. 1665) sagt: „Ein Fulle Fye Dath (Vollfi-Tod) ist ein muthwilliger Todtschlag, welchen einer selber begangen und darum er seinen Hals mit Recht schuldig ist, und wenn des Entleibten Freunde einen solchen Thäter nicht haben ungerichtet verlassen wollen, so hat derjenige, der das Schwert darüber gebahnet, zum ersten dem Staller geben müssen Fulle Fy, das ist 4 Pfund englisch, wel-

ches des Herrn höchste Brüche gewesen, und 5 Rthlr. gemacht, wie aus den alten geschriebenen fresischen Rechten erhellet.“ Wo blieben diese Rechte!

115. Si quis hominem ingenuum plagiaverit et vindiderit (vendiderit) et postea in patria (patriam) [ad propria] reversus fuerit, malb. chaldeficho, solidos 100 culpabilis iudicetur. Si quis hominem ingenuum vendiderit et postea in patria (patriam) reversus ad propria non fuerit, malb. franchamo, fal cham, sunt denarii 8000 qui faciunt solidos 200 culpabilis iudicetur.

115. Wenn Jemand einen freigebornen Mann raubt und verkauft und derselbe nachher in die Heimath [zu seinem Erb und Eigen] zurückkehrt, so ist er für schuldig zu erkennen, 100 Schill. zu zahlen. Wenn Jemand einen freigebornen Mann verkauft und dieser hernach in's Vaterland zu seinem Eigen nicht zurückkehrt, so soll er für schuldig erkannt werden, 8000 Pfenn. oder 200 Schill. zu zahlen. — Nov. 226: Si quis hominem ingenuum plagiaverit vel vindederit (vendiderit), malb. frio falchino, friofalcino, frio falcino, 8000 dinarios qui faciunt solidos 200 culpabilis iudicetur. Wenn Jemand einen freigebornen Mann raubt oder verkauft, so soll er für schuldig erkannt werden, 8000 Pfenn. oder 200 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Die falsche Form chaldeficho kommt sonst nicht vor. Für etwas Unentstelltes halte ich sie nicht, denn ich kann nicht denken, dass chalde Entgelt bezeichnen soll, auch nicht, dass ficho das fia in dem altfris. Rechtsausdruck Fulle Fia-Dath (S. 379), wo es die Wer, das Wergeld bezeichnet, sein soll. Und unmöglich wäre es doch nicht. Das franchamo ist das Heim der Franken (patria und propria im Text), das fal cham das falc-ham, Volkheim, das frio falcin lässt sich nur durch freies Volk, freie Leute erklären.

117. Si quis cum servo alieno aliquid [sine consilio domini sui) negociaverit (negotiaverit), malb. theolasina, sunt denarii 600 qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. [Certe si talis culpa est unde ingenuus homo Francus 8000 denarios componere debet, servus solidos 15 culpabilis iudicetur.]

117. Wenn Jemand mit einem fremden Sklaven [ohne Zuratheziehen (Erlaubniss) seines Herrn] Geschäfte macht, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. [Doch (mindestens) wenn das Vergehen ein solches ist,

Folge dessen ein freier Franke 8000 Pfenn. (200 Schill.) zu
hlen hat, so soll der Sklave für schuldig erkannt werden, 15
hill. Strafe zu entrichten.

Erklärungen. Das theolasina (theu losina) ist die Sklaven-
ung, Sklavenstrafe. Ihr entgegengesetzt ist die frio lasina, frio-
ina.

118. Bruchstück. Si vero eum occiderit qui in truste do-
nica est, malb. leodi, leudi, sunt denarii 24000 qui faciunt
lidos 600 culpabilis iudicetur. Si vero in puteum aut sub aqua.

118. Wenn er aber Einen tödtet, der in oberherrlichem Treu-
folg ist, so soll er für schuldig erkannt werden, 24000 Pfenn.
er 600 Schill. zu zahlen. Wenn er aber in einen Brunnen oder
ter Wasser. — Nov. 228: Si vero antruscione dominico (an-
ıstionem dominicum) occiserit (occiderit), malb. malchom,
ılcho, 24000 denarios qui faciunt solidos 600 culpabilis iudi-
ıur. Si vero eum in aqua (aquam) aut in puteum. Wenn er
ɛr einen oberherrlichen Treugefolgsmann (einen höheren Be-
ten) tödtet, so soll er für schuldig erkannt werden, 24000
ɛnn. oder 600 Schill. zu zahlen. Hingegen wenn er ihn in's
ısser oder in einen Brunnen.

Erklärungen. Beide Novv. 118 und 228 stammen aus L. S.
.I. 2., wo es heisst: Si vero eum qui in truste dominica est etc.
ɛiderit, malb. leodem, etc. Dann folgt: Si vero eos in aqua (aquam)
; in puteum miserit, etc. Das „antrustio dominicus" oder „is qui in
ste dominica est," scheint mir einen höheren Richter zu bezeichnen,
· im Gericht oder am Malberg ist; die scheusslich entstellte soge-
ınte Glosse malchom halte ich aber für eine blosse Verfälschung
· Lesart malb. leodem.

119. Si quis Romanum tributarium occiderit, 1800 dinarios
i faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur.

119. Wenn Jemand einen steuerpflichtigen Römer (Gal-
ner, uuala) tödtet, so soll er für schuldig erkannt werden,
00 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen. — Nov. 229: Si quis Ro-
ınum tributarium occiderit, 2800 denarios qui faciunt solidos
culpabilis iudicetur. Wenn Jemand einen tributpflichtigen
mer tödtet, so ist er für schuldig zu erkennen, 2800 Pfenn.
ɛr 70 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. L. S. XLI. 3. ist derselbe Fall. An allen
ɛi Stellen ist das Strafgeld verschieden, woraus man aber schwer-
ı einen Schluss auf das Alter derselben machen darf, nämlich

L. S. l. c. 75 Schill., Nov. 119 45 Schill. und Nov. 229 70 Schill. Siehe auch die Erklärungen zu L. S. XLI.

120. Bei Nov. 15 behandelt.

121. Si quis hominem ingenuum ex quolibet crimen superdixerit et inde homo mortuus fuerit, malb. ago epha, 4000 denarios qui faciunt solidos 100 culpabilis iudicetur.

121. Wenn Jemand einen freigebornen Mann wegen irgend eines Verbrechens fälschlich überredet (nämlich dies in der uralten deutschen Bedeutung von beschuldigen) und dieser in Folge hiervon getödtet wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 4000 Pfenn. oder 100 Schill. zu zahlen. — Nov. 322: Si quis hominem ingenuum cuilibet socio suo de quolibet crimine accusaverit et per eius commotionem sive mendacium ille qui accusatus est occisus fuerit, si ei adprobatum fuerit medietate leudis eius conponat. ille vero qui eum occisit (occidit) secundum legem pleniter eum conponat. Wenn Jemand einen freigebornen Mann bei irgend einem Kameraden (Genossen) von ihm eines Verbrechens anklagt (beschuldigt) und der, welcher angeklagt (beschuldigt) ist, durch seine Erregung (Aufreizung) oder Lüge getödtet wird, so soll er, wenn er dessen überführt wird, mit dem halben Leud desselben büssen. Jener aber, der ihn tödtet (getödtet hat), soll ihn nach dem Gesetz vollständig sühnen (das volle Wergeld zahlen).

Erklärungen. Ago epha ist schwer zu erklären. Das epha könnte efa, euua (Gesetz) heissen sollen und ago so viel als Eig, Eigen, altfris. und altengl. Age, Agen, sein. Eigen bedeutet ursprünglich selbsterworbenen Grundbesitz.

[Von Eigen ist hier jedoch keine Rede. Aber „altengl. age, ags, agen, bedeutet auch (engl.) against = lat. contra. Thomas Wright, dictionary of obsolete etc. english, London 1857, T. I. p. 36; demnach könnte „ago epha“ ausdrücken, das hier von einem „per mendacium = contra legem accusare“ gehandelt wird. Z].

124. Bei Nov. 17.

127. Si vero alium in villa aliena (villam alienam) migrare rogaverit antequam conventum fuerit, malb. anduntheoco, anduu theocho, 1800 denarios qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur.

127. Wenn er aber einen Andern auffordert, ein fremdes Landhaus zu beziehen (nach einem andern Dorf zu ziehen), be-

vor darüber verabredet worden ist, so soll er für schuldig erkannt werden, 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. So fehlerhaft auch die Lesarten des Rechtsausdrucks sind, so scheinen sie doch: andres Dach, andre Behausung zu bezeichnen, altengl. thek, westfris. Teck.

136. Si vero cuiuscumque (cuicunque) aliquid fuerit inputatum (imputatum) et periurasse adprobatur, tres de ipsis iuratores (juratoribus) 15 solidos culpabilis iudicetur quisquis illorum, illorum vero qui super tres fuerint quinos solidos solvant.

136. Wenn aber irgend Einem etwas Schuld gegeben und er überführt wird, einen falschen Eid gethan zu haben, so sind drei von seinen Eideshelfern (jeder) für schuldig zu erkennen, 15 Schill. zu zahlen, von denen aber, welche mehr als drei sind, hat jeder 5 Schill. zu entrichten.

140. Si vero talis causa fuerit unde si probatus fuisset poterit (potuerit) 35 solidos solvere et convenit ut manum suam redimat [et iuratores donet, 9 solidos (solidis) manum suam redemat (redimat).] Quod si amplius dederit, [fretus] graphioni (grafioni) solvatur quantum si fuisset convictus potuerat conponere culpabilis iudicetur. Si maior culpa fuerit, de qua 62½ solidos posset iudicare (iudicari?) et convenit ut manum suam redimat, 15 solidos (solidis) manum suam redemat (redimat). Quod si amplius dederit, fretus graphioni (grafioni) solvatur tamquam si de causa illa fuisset adprobatus. Ista redemtio usque ad leodem (leudem) sic permaneat.

140. Wenn der Fall aber ein solcher ist, in welchem er, wenn er überführt würde, 35 Schill. zu zahlen haben könnte, und es sich gehörte, dass er seine Hand löste [und Eideshelfer stellte, so soll er mit 9 Schill. seine Hand lösen]. Giebt er noch mehr, so soll, so viel als er, wenn er überführt worden wäre, hätte für schuldig erkannt werden können zu zahlen, dem Grafio als Friedensstrafgeld entrichtet werden. Wenn das Verbrechen noch grösser ist, wegen dessen er zu 62½ Schill. verurtheilt werden könnte, und es sich gehörte, dass er seine Hand löste, so soll er mit 15 Schill. seine Hand lösen. Giebt er noch mehr, so soll das Friedensstrafgeld dem Grafio gezahlt werden, wie wenn er in diesem Rechtsfall überwiesen worden wäre. Dieses Loskaufen geht bis zum Leud hinauf.

Erklärungen. Auch dieser Text ist verdorben genug, wie der ähnliche L. S. LIII.

Nov. 249: Si vero maior causa est unde 35 solidos solvat et convinerit (convenerit) ut manum suam redimat, solidos 6 donet. quodsi amplius dederit, fridus solvat quantum si de causa illa convictus fuisset. Ist die Sache aber grösser, wegen welcher er 35 Schill. zahlen soll, und gebührt es sich, dass er seine Hand löse, so soll er 6 Schill. geben. Wenn er noch mehr giebt, so soll er den Frieden lösen mit so viel, als wenn er diesen Rechtsfall betreffend überführt worden wäre.

142. Bruchstück: et de causa unde eis (nämlich den sacebarones oder auch den Rachenbürgen) aliquid solvitur et sanum dixerint (L. S. LIV steht factum dixerint) hoc ad graphionem (grafionem) non removatur (removeatur); L. S. LIV hat: requiratur: unde illi securitatem fecerint (L. S. LIV hat: fecerunt).

142: und in Betreff einer Sache, wegen welcher ihnen etwas gezahlt wird, soll, was sie für abgemacht erklärt haben, nicht wieder an den Grafio zurückgehen, und wofür sie (ihm) Sicherheit gegeben haben. — Nov. 253: et si de causa ante illus (illos) aliquid factum fuerit, penitus (penes) grafionem removere non possit; und wenn wegen einer Sache vor ihnen irgend etwas abgemacht ist, so soll er es nicht wieder vor den Grafio bringen können. — Nov. 335: Et si causa aliqua ante illos secundum legem fuerit definita, ante grafionem removere eam non licet. Und wenn eine Sache vor ihnen nach dem Gesetz abgemacht beendigt, entschieden) ist, so ist es nicht gestattet, sie nochmals vor den Grafio zu bringen.

144. Si quis cheristadona (andre Lesarten: cheristonicam, cheristaduna) super hominem mortuum capulaverit, malb. madoalle, mandoado, aut si levaverit (andre Lesarten: aut selaue, aut silaue) quod est ponticulus sequentem mortuum (oder ist sequens zu lesen?) expoliaverit (exspoliaverit), malb. cheoburgio chreo burgio, chreo bardio (ich denke: für bargio), de unaquaque de istis solidos 15 culpabilis iudicetur.

144. Wenn Jemand die Leichenstatt über einem Verstorbenen zerhaut (zerstört), oder wenn er das Brücklein, welches der Steg ist, der zu dem Todten führt, wegnimmt und ihn beraubt, so soll er wegen eines jeden dieser Fälle für schuldig

erkannt werden, 15 Schill. zu zahlen. — (Weil ich den Text für ganz verfälscht halte, wie auch aus Nov. 339 erhellet, so wird auch meine Uebersetzung dieses Abschnitts schwerlich richtig sein können).

Anmerkung. Auch deswegen scheint mir expoliaverit falsch zu sein, weil das Strafgeld zu niedrig ist. Es kann aus capolaverit entstanden sein.

Nov. 256: Si quis aristatonem (andre Lesarten: restatonem, sogar testatorem!) super hominem mortuum capolaverit (capulaverit), malb. cheolbarbio, chlebarbio, cheobarbio (natürlich für chreobargio), de unumquemque (unoquoque — was beides hier Unsinn ist) 600 denarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. Wenn Jemand die Leichenstatt über einem Todten zerstört, so ist er für schuldig zu erkennen, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. — Nov. 339: Si quis aristatonem hoc est stapplus super mortuum missus capulaverit aut mandualem quod est ea structura sive selave qui est ponticulus sicut mos antiquorum faciendum fuit (oben stand dafür sequentem mortuum, welches wahrscheinich daraus fabricirt worden ist) qui hoc distruxerit (destruxerit) aut mortuum exinde expoliaverit (exspoliaverit), de unamquemque (unoquoque) de istis 600 dinarios (denarios) qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. Wenn Jemand eine Leichenstatt, das ist das über einem Todten errichtete Gerüst, oder die Mandwal, welches das Bauwerk ist, das zum Uebergangssteg dient, welcherlei zu machen Sitte der Alten war (nämlich bei den heidnischen Franken, deren es dann noch viele gab und welche ihre Gräber noch fortwährend nach alter heidnischer, frisisch-fränkischer Weise, mindestens zum Theil, einrichteten), wer diese zerstört oder den Todten darnach beraubt, der ist in jedem dieser Fälle für schuldig zu erkennen, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Die von Merkel gesammelten Glossen der alten Erklärer sind manchmal sehr falsch. Das aristato erklären sie durch banculas (Beinkule, Knochenhöhle) und auch durch stapplum super tumulum missum, aus Nov. 339. Ferner erklären sie mandualem durch cancellum (Gitterwerk) qui desuper tumulum stat. Der Schreiber der Nov. 339 erklärt es, wie im Text zu lesen ist. Die eine Lesart ist mandoalle, die andre mandoado. Haben bei dem letzteren die unwissenden römischen Scribenten an einen todten Mann

gedacht, und bei dem ersteren an einen Mannesschlaf, Menschenschlaf? Wer findet sich durch solche überlieferte Irrthümer hindurch? Man hüte sich, das aristatonem zusammenzustellen mit dem engl. arise, erheben, nordfris. risan, altengl. risan, arisan, westfris. rissen, erheben, aufrichten, in die Höhe heben. Auch ist es nicht Ehrenstatt zu übersetzen, denn das wäre hier ungereimt, und cheri in den obigen Lesarten spricht gleichfalls dagegen, welche Nov. 146 sogar als chercotasino, chre ottar sino in der entstelltesten Gestalt erscheinen, wo aber das richtige chreo (Leiche, todter Menschenkörper, reun) nicht zu verkennen ist. Dass heri, era, ero die altdeutschen Ausdrücke für Ehre, altengl. are, sind, ist für manche Etymologen ohne umfassende Sprachkenntnisse Versuchung genug. Für die Lesarten des Rechtsausdrucks cheoburgio, chreo burgio, chreo bardio ist chreobargio, chreobarg zu lesen, d. h. die Todtengruft, die Todtenburg, d. i. Verwahrungsort eines Todten, der Todtenberg, Todtenhügel. Wie ich schon früher gesagt, entstand chreo aus chreu, chreun, dieses aus hreuu, dieses aus reuu, Rew, Ref, Rip, Geripp, süddeutsch noch Ref, ostfris. Rif, Ref, d. i. Geripp, nordfris. Reew, noch übrig in birewin, birewelin, d. h. den eben Gestorbenen im Leichenkleide so lange auf Stroh oder einem Unterbett auf einer Kiste hinlegen, bis er in den Sarg gelegt wird. Das burgio ist das uralte germanische Burg, altengl. byrig, neuerengl. barrow, Höhle, Gruft, womit genau zusammenhängt to bury, begraben, d. h. ursprünglich: die Leiche, wenn sie auf der Bahre, engl. bier, beer, auch herse genannt, zum Verbrennen auf's Feld hinausgetragen worden, nach dem Brande im Todtenhügel, engl. barrow, altfränkisch barg, nordfrisisch Berg und Huug, bergen oder bestatten. Das altengl. byrgan, wovon to bury, heisst unter einem solchen Berg, barrow, Burg, Hügel, Todtenhügel bestatten. Auch die falschen Lesarten des Rechtsausdrucks in Nov. 256 sind aus chreobargio entstanden.

145. Bei Nov. 18 zu finden.

146. Si quis basilicas (basilicam?) expoliaverit (exspoliaverit) desuper hominem mortuum, malb. chereotasino, chre ottar sino, solidos 30 culpabilis iudicetur. Si quis basilica (basilicam) ubi reliquie (reliquiae) sunt insertas (insertae) aut ipsa basilica est sanctificata incenderit, malb. chenechruda, solidos 200 culpabilis iudicetur. (Diese Novelle kann ihre späte Abfassungs- und Entstehungszeit nicht verhehlen.)

146. Wenn Jemand eine Basilica (ein kirchenartig gestaltetes, domähnliches Grabgerüst oder Grabmal) über einem Todten beraubt, so ist er für schuldig zu erkennen, 30 Schill. zu zahlen. Wenn Jemand eine Basilica, wo Reliquien hineingelegt sind, oder welche Basilica geheiligt (eingeweiht) ist, anzündet,

so soll er für schuldig erkannt werden, 200 Schill. zu zahlen. — Nov. 258: Si quis basilica (basilicam) [voluntario ordine aut fortasse per negligentiam] incenderit, malb. alatrudua, alu trude theo tidio, 8000 denarios qui faciunt solidos 200 culpabilis iudicetur. Si quis basilica (basilicam) expoliaverit (exspoliaverit), malb. chrotarsino, 1200 denarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. Wenn Jemand eine Basilica (vorsätzlich oder etwa durch Unachtsamkeit) verbrennt, so soll er für schuldig erkannt werden, 8000 Pfenn. oder 200 Schill. zu zahlen. Wenn Jemand eine Basilica beraubt, so ist er für schuldig zu erkennen, ausser cap. und dil. 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen. — Nov. 340: Si quis domum in modum basilicae factum super hominem mortuum expoliaverit (exspoliaverit), 1200 dinarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur excepto capitale et delatura (dilatura ist die falsche Form). De expoliatione (exspoliatione) ecclesiae vel incendio sive homicidiis clericorum. Si quis ecclesiam sanctificatam vel ubi reliquiae sanctorum reconditae sunt incenderit vel infra ipsa ecclesia (ipsam ecclesiam) aliquam expoliationem (exspoliationem) de altare aut de infra illa ecclesia (illam ecclesiam) aliquid tulerit, 8000 dinarios qui faciunt solidos 200 culpabilis iudicetur excepto capitale et delatura. Wenn Jemand ein nach Art einer Basilica über einem Todten gebautes Haus beraubt (war das eine Art Mausoleum?), so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und del. 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen. Von Beraubung oder Verbrennung einer Kirche und von Todtschlägen, die an Geistlichen begangen werden. Wenn Jemand eine Kirche, welche geheiligt (geweiht) ist oder wo Heiligenreliquien aufgehoben sind, anzündet oder in der Kirche selbst irgend einen Raub vom Altar verübt oder in der Kirche etwas wegnimmt, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und del. 8000 Pfenn. oder 200 Schill. zu zahlen.

156. Si vero rachinburgiae (rachinburgii) legem dixerint, et ille contra quem legem dicunt eos contradixerit quod legem non iudicant (iudicent), simili modo contra unumquemque solidos 15 culpabilis iudicetur.

156. Wenn aber die Rachenbürgen Recht sprechen und der

gegen den sie den Spruch thun, ihnen widerspricht, dass sie nicht Urtheil geben dem Gesetz gemäss, so er soll gleichermaassen für schuldig erkannt werden, jedem (der Rachenbürgen) ein Strafgeld von 15 Schill. zu zahlen. — Nov. 151 (Verdorbenes Bruchstück): Si quis rachinburgiae (rachenburgii) in mallobergo sedentes dum inter se causas discutiunt, debet eis dicere qui causam requirit: „dicite nobis legem salicam.“ Si vero legem noluerint dicere ille qui causam prosequitur. . . . Der Sinn ist etwa: Wenn die Rachenbürgen am Malberg (zu Gericht) sitzen, während sie unter sich Sachen verhandeln, so soll ihnen der, der seine Sache fordert (sein Recht verlangt) sagen: „Saget uns das salische Gesetz (sprechet uns salisches Recht)“. Wenn sie aber nicht Recht sprechen wollen, soll derjenige, der seine Sache verfolgt... — Nov. 152. Bruchstück: „hic ergo vos tangano usque quod legem mihi dicatis secundum legem salicam“. „Hier, sag' ich, fordre ich euch auf, (bis) dass ihr mir Recht sprechet nach salischem Recht“. — Nov. 260: Si racimburgi lege (legem) noluerint dicere in mallo residentes, cum causas inter duos discusserint, debit (debet) eis dicere qui causam querit (quaerit): „dic nobis lege (legem) salicam“. Si ille (illi) noluerunt (nolnerint) dicere, tunc iterum ipse debet dicere: „ego vos rogo ut mihi et isto gasationem quo (für isti gasacioni meo) legem dicatis“. bis aut tres (ter) hoc debet dicere. Wenn die Rachenbürgen zu Gericht sitzend nicht Recht sprechen wollen, wenn sie Sachen zwischen zweien untersuchen, so soll zu ihnen der Kläger sprechen: „Sag uns, was salisch Recht ist“. Wenn sie es nicht sagen wollen, dann soll er abermals sprechen: „Ich ersuche euch, mir und diesem meinem Gegner (Gesaketen, Gesacheten, Verklagten) Recht zu sprechen“. Zweimal oder dreimal soll er dies sagen. — Nov. 343: Si quidem rachinburgii in mallo residentes cum causa discussa fuerit inter duos causatores admoniti ab eo qui causam requiret (requirit) ut legem salicam dicant, et si legem dicere noluerint, tunc ab eo qui causam requiret (requirit) sint iterum admoniti usque tertia vice (tertiam vicem). Quodsi dicere noluerint, tunc dicat ille qui causam requiret (requirit). Wenn nämlich die zu Gericht sitzenden Rachenbürgen, während ein Rechtsfall untersucht wird zwischen zwei Parteien, von dem Kläger erinnert werden, salisch Recht zu sprechen, und sie nicht Recht sprechen wollen,

dann seien sie abermals bis zum dritten Mal von dem Kläger dazu aufgefordert. Wenn sie nun nicht Recht sprechen wollen, dann spreche der Kläger. — Nov. 344: Et si adhuc tunc rachinburgii despexerint nec legem dicere volunt (voluerint) neque de 3 solidis conpositionem facere. Und wenn die Rachenbürgen es dennoch nicht achten und weder Recht sprechen, noch 3 Schill. zahlen wollen. — Nov. 345: Similiter si conprobati fuerint legem non iudicasse, septem ex eis unusquisque 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. Ebenso wenn sie überwiesen werden, die Rechtsentscheidung nicht gegeben zu haben, so sollen sieben von ihnen ein Jeder für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. Siehe L. S. LVII.

165. Si quis homo mortuus fuerit et filios non demiserit (dimiserit), si pater si mater superfuerit, ipse (aut ipsa) hereditate (in hereditatem) succedat.

165. Wenn ein Mann stirbt und keine Söhne hinterlässt, so soll, wenn der Vater, wenn die Mutter am Leben ist, er (oder sie) im Erbe folgen (ihn beerben). — Nov. 266: Si quis mortuus fuerit et filios non dimiserit, si pater aut mater superfuerint, ipsi in hereditatem succedant. Wenn Einer stirbt und keine Söhne hinterlässt, so sollen, wenn Vater oder Mutter am Leben sind, diese ihn beerben.

167. Si soror matris non fuerit, sic patris soror in hereditate (m) succedat. Et si patris [soror] non fuerit, sic de illis generationibus qui proximiores sunt illi in hereditate (m) succedant qui ex paterno genere veniunt. De terra vero salica in muliere (m) nulla pertinet (pertineat) portio, sed qui fratres fuerint et ad virile (m) sexu (m) tota terra pertineat. Uebersetzung und Erklärung von Salgrund siehe L. S. LIX. De alodis. — Nov. 267: [Si vero sororis (sorores) matris non fuerint, sic sororis patris in hereditatem succedant] et postea de illis generationibus quicumque proximiores sunt, ipsi in hereditatem succedant qui ex paterno genere veniunt. De terra vero salica nulla in muliere (m) hereditatis transeat porcio (portio), sed ad virilis sexus tota terra propriaetatis suae possedeant. (Von dem letzten Ende ist kein Wort richtig. Entweder soll es heissen: sed virilis sexus totam terram proprietatis ejus possideat, oder sed ad virilem sexum tota terra proprietatis ejus perti-

neat. — [Wenn aber keine Mutterschwestern da sind, dann sollen die Vaterschwestern erben] und darnach sollen von jenen Verwandtschaftsgliedern, welche die nächsten sind, diejenigen im Erbe folgen, welche von Vaterseite stammen. Aber von Salgrund und Boden soll kein Theil der Erbschaft an das Weib fallen, sondern dem männlichen Geschlecht soll alles Salland seines Eigenthums zugehörig sein. — Nov. 350: Si vero sorores patris non extiterint, sorores matris (Nov. 267 sagt das Gegentheil) eius hereditatem sibi vindicent. Si autem nulli horum fuerint, quicumque proximiores fuerint de paterna generatione ipsi in hereditatem succedant. De terra vero salica nulla porcio (portio) hereditatis mulieri veniat, sed ad virilem sexum tota terrae hereditas perveniat. Wenn aber keine Vaterschwestern sind, so sollen sich die Mutterschwestern sein Erbe aneignen. Wenn aber von diesen keine vorhanden sind, so sollen diejenigen, welche die nächsten sind von Vaterseite, in der Erbschaft folgen. Aber vom Salgrund und Boden soll kein Erbschaftstheil an das Weib fallen, sondern das gesammte Sallanderbe an das männliche Geschlecht kommen.

168. [Hoc est filii in ipsa(m) hereditate(m) succedunt (dant). Sed ubi inter nepotes aut pronepotes post longum tempus de alode terrae contentio suscitatur, non per stirpes sed per capita dividantur.] Uebersetzung und Erklärung finden sich L. S. LIX.

172. Bei Nov. 20.

174. Bei Nov. 21.

175. Bei L. S. LXI. De charoena.

176. Bruchstück: . . . quodsi una parte seu paterna seu materna nullus parens fuerit, portio illius in fisco collegatur (colligatur) aut cui fiscus dare voluerit. Wenn von keiner Seite, weder väterlicher, noch mütterlicher, ein Verwandter sich findet so geht dieser Antheil an den Fiscus. Der Text ist fehlerhaft. Es ist ein Stück von L. S. LXII. De conposicione homicidii. Da heisst es: quod si de nulla parte seu paterna seu materna nullus parentis (parens) fuerit, illa porcio (portio) in fisco colligatur.

177. Bei L. S. LXIII.

178. Si quis mulierem ingenuam striam (strigam oder strigem) aut meretricem (clamaverit), malb. faras, sicut superius

diximus in triplo conponat. Wenn Jemand eine Frau Hexe oder Hure schilt, so soll er, wie wir oben gesagt, mit dem Dreifachen büssen. — Nov. 354: Si quis mulierem ingenuam striam clamaverit aut meretricem et convincere non potuerit, 7500 denarios qui faciunt solidos 187½ (nämlich 3 mal 62½) culpabilis iudicetur. Wenn Jemand eine freigeborne Frau Hexe schilt oder Hure und es nicht beweisen kann, so soll er für schuldig erkannt werden, 187½ Schill. zu zahlen. — Siehe Erklärungen zu L. S. LXIV. Aus der sogenannten Glosse faras, die grundverderbt ist, lässt sich schwerlich etwas machen. An ein römisches Korn (far, farris), ein Draussen (foras), ein Du sagst (faris), ein deutsches Kraut (Farn), altfränkische und altalemanische Ochsen (faras) ist nicht zu denken: ob etwa an „das fahrende Fräulein"? (mhd. meretrix).

179. Si stria hominem comederit et ei fuerit adprobatum, malb. granderba, sunt denarii 8000 qui faciunt solidos 200 culpabilis iudicetur.

179. Wenn eine Hexe einen Menschen auffrisst (!) und es ihr bewiesen wird, so ist sie für schuldig zu erkennen, 8000 Pfenn. oder 200 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Beim Zeichnen seines Hexenbildes beginnt J. Grimm mit gran und macht einen Bart daraus! Ich denke doch lieber an das altengl. granian, seufzen, stöhnen, ächsen (die Schreibart ächzen ist falsch, das Wort kommt von ach), engl. to groan, nordengl. to grane, nordfris. gren-en, als an den (etwas zweifelhaften) altdeutschen Gran, Knebelbart, oder das römische Körnchen, granum. Es ist auch hier Gelegenheit genug zum Phantasiren und müssigen Gelehrtthun. Der Nordfrise hat noch ein Wort, das gran heisst und flach, untief (von Land, nicht von Wasser) bedeutet. Mit einem fränkischen derban, terpan will J. Grimm die Hexengeberde darstellen, wofür indessen sonstiger Vorrath ist in derb, in dem urfränkischen biderban, d. i. nützen, in dem deutschen verderben, Verderb, im altengl. derven, im altalemanischen derben für verderben, und in dem westfrisischen derre, d. i. beschädigen, Uebles thun, Unheil schaffen. Aber die Lesart granderba kann, was ich auch vermuthe, wie so unzählig viele andre, grundfalsch sein. Und sicherlich hätte der malbergische Rechtsausdruck in diesem Falle nichts von Hexenbart und Hexengeberde enthalten können. Das Verbrechen des Auffressens ist der Hauptpunkt, worauf es ankommt.

180. Bruchstück: Si vero negaverit et ei fuerit adprobatum, malb. turnechroso, 600 denarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.

180. Wenn er aber leugnet und er dessen überwiesen wird, so ist er für schuldig zu erkennen, ausser cap. und del. 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. (Siehe L. S. LXV. 2).

Diesem Bruchstück geht L. S. l. c., was da zu lesen ist, vorher, welches in dem Bruchstück Nov. 272 so lautet: Si quis caballum mortuum sine permisso (permissu oder permissione) domini sui excorticaverit, malb. leodardo, leud, leodardi, 120 denarios qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur. Wenn Jemand einen todten Gaul ohne die Erlaubniss seines Eigners schindet, so soll er für schuldig erkannt werden, 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Das obige turnechroso ist ein Turnros (Ross zu schreiben ist falsch, denn sz ist aus dem viel älteren t entstanden und in Ross (horse) ist nie ein t-Laut gewesen). Der caballus, woher die Deutschen ihren Gaul haben, welches Wort kein ursprüngliches germanisches ist, war wie dieser Anfangs ein Kriegs- und Turnierros. Also turnechroso (mit dem gallischen Kehllaut ch) ist offenbar Turnros, Turnierros, und man darf mit Sicherheit auf das Alter dieser sogenannten Glosse schliessen. Das altfränk. turnen, altengl. turnan, nordfris. törnin, engl. to turn, heisst lenken, drehen, wenden. Von dem Turnros zur Ritterzeit, vom Turnalter, lässt sich auf das Alter dieser Novelle schliessen. Ringreiten ist älter als turnen und so auch das Wort ringen älter, als turnen im mittelalterlichen Sinn. Das J. Grimm'sche taurnan, welches lacerari, rumpi bedeuten soll, ist hier völlig unbrauchbar.

181. Si quis de gregem (grege) quindecim porcus (porcos) furaverit, malb. taxaca, sunt denarii 1400 qui faciunt solidos 35 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.

181. Wenn Jemand von der Heerde fünfzehn Schweine stiehlt, so ist er für schuldig zu erkennen, ausser cap. und del. 1400 Pfenn. oder 35 Schill. zu zahlen.

182. Si quis 25 porcus (porcos) furaverit, malb. sonnista, sunista, sunnista, solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura. Quae lex usque quinquaginta porcus (porcos) excepto capitale et dilatura uno iudicio terminantur (terminetur).

182. Wenn Jemand 25 Schweine stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und del. $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. Dieses Gesetz ist bis zu fünfzig Stück Schweine ausser cap. und del. gleichmässig anzuwenden.

Erklärung. Die obige sogenannte Glosse steht hier rich-

tig, da es der Diebstahl einer Heerde (Saue) ist. Für sunista steht auch sunischalt (Heerdendiebsstrafe) und sunista könnte aus sunistal (Heerdestehlen) entstanden sein.

183. Si quis quinquaginta vervices (verveces) aut amplius furaverit, malb. feto, freto, sonischalt, denarios 2500 qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.

183. Wenn Jemand fünfzig Hämmel oder mehr stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. ausser cap. und del. zu zahlen.

184. Bei Nov. 32.

185. Bei Nov. 33.

186. Si quis unum vasum ab apis (apibus) aut amplius foras tectum furaverit, malb. taxaca abchratis, taxaca abgrates, sunt denarii 600 qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.

186. Wenn Jemand einen Bienenkorb oder mehr ausserhalb der Bedachung stiehlt, so ist er für schuldig zu erkennen. ausser cap. und del. 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. — Nov. 283: Si quis unum vas cum apibus ubi amplius non fuerit furaverit, 1800 dinarios qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur excepto capitale et delatura. Si quis unum vas cum apibus inter alia vasa sub tecto aut sub clave (clavi) furaverit, causam superius conprehensam convenit observare. Si vero unum vas cum apibus foris tecto ubi amplius non fuerit furaverit, causam superius conprehensam conponat. Wenn Jemand einen Korb mit den Bienen, wo nicht mehr ist, stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und del. 1800 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. Wenn Jemand einen Korb mit den, Bienen zwischen andern Körben unter Dach oder unter Schloss stiehlt, so ist der oben erwähnte Fall zu beobachten. Wenn er aber einen Korb mit den Bienen ausser der Bedachung, wo nicht mehr ist, stiehlt, so soll er die Strafe in obigem Falle zahlen.

Die **Erklärungen** stehen L. S. VIII.

187. Siehe Nov. 42.

188. De qui (eo qui) alterius villam alienam (das letzte Wort ist zu streichen) adsallierit (adsiluerit). Si quis villam alienam adsallierit (adsiluerit), malb. alafalcio, alafalmo,

alacfalthio, sunt denarii 1200 qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur.

188. Von dem, der eines Andern Landhaus angreift. Wenn Jemand eines Andern Landhaus angreift, so soll er für schuldig erkannt werden, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen.

Erklärungen siehe bei Nov. 43. Aber noch ein Wort über das hier stehende alafalcio für alafalthio. Das falthio ist Angriff, Ueberfall, und ala bezeichnet das angegriffene fremde Eigenthum. Denn el, al, ale, ala, eli bedeutet fremd, z. B. in den Worten Elend, für Ellend, bei dem fränkischen Otfrid immer Elilent, d. i. fremdes Land, die Fremde, ferner in Alemanen, Alamanen, d. h. fremde Männer, Elsati, Alsatia, d. i. fremde Niederlasser, nämlich die Alemanen, deren Land das der Alsaten war, Alsatia, Elsass, welches stets das Elsass heissen muss und nicht der Elsass, (das sz entstand aus t).

189. Bei Nov. 44.

190. Si vero intra costas aut in ventre(m) miserit vulnus et currat et non sanat (sanet), malb. cus fredum, cus fretum, frioblitto, solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur.

190. Wenn er die Wunde durch die Rippen hin oder in den Bauch dringen lässt und dieselbe nässet und nicht heilet, so ist er für schuldig zu erkennen, $62^1/_2$ Schill. zu zahlen.

Erklärungen siehe L. S. XVII. 5. und Nov. 47 und 48.

191. Si quis hominem ingenuum de fuste percusserit et sanguis non exiit (exierit), usque ad tres colepus (für ictus: Lex Sal. XVII. 7 colpus), malb. uuidifalt, uuidi falt, solidos 6 culpabilis iudicetur.

191. Wenn Jemand einen freigebornen Mann mit einem hölzernen Schlägel schlägt und kein Blut herauskommt, so soll er bis zu drei Schlägen für schuldig erkannt werden, 6 Schill. zu zahlen.

Erklärungen siehe L. S. XVII. 7. 8.

192. Bei Nov. 54.

193. Bei Nov. 56.

194. Si quis asco (ascum) deintro clavem furaverit, malb. chanzasco, chanzascho, chamzyasco, solidos 15 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.

194. Wenn Jemand ein Fahrzeug hinter Verschluss heraus stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und del. 15 Schill. zu zahlen.

Die **Erklärungen** siehe bei L. S. XXI.

196. Bei Nov. 59.

197. Bei Nov. 62.

198. Bei Nov. 64.

199. Bei Nov. 60.

200. Bei Nov. 67.

201. Si quis de campo alieno lino (linum) furaverit et in carro duxerit, malb. leodardi, leud, leudardi, sunt denarii 1800 qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur. Si vero tantum praesumpserit quantum in dorsum (dorso) portare potuerit, malb. leudardi, solidos 15 culpabilis iudicetur.

201. Wenn Jemand von einem fremden Acker Flachs stiehlt und im Wagen wegführt, so soll er für schuldig erkannt werden, 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen. Wenn er aber so viel als er auf dem Rücken tragen kann, wegzuführen wagt, so ist er für schuldig zu erkennen, 15 Schill. zu zahlen.

Erklärungen bei L. S. XXVII. 8.

202. Si quis in silva alterius ligna furaverit, malb. leodardi, solidos 15 culpabilis iudicetur.

202. Wenn Jemand im Walde eines Andern Holz stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, 15 Schill. zu zahlen.

Siehe L. S. XXVII. 14.

203. Bei Nov. 82.

Siehe L. S. XXVII. 19.

204. Si quis campo alieno (campum alienum) araverit et seminaverit, malb. obrebus andappus, obreppus, sunt denarii 1200 qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur.

204. Wenn Jemand ein fremdes Feld pflügt und besäet, so ist er für schuldig zu erkennen, 1200 Pfenn. oder 30 Schill. zu zahlen.

Die **Erklärungen** bei L. S. XXVII. 21.

205. Bei Nov. 84.

206. Bei Nov. 86.

207. Bei Nov. 87.

208. 209. 210 bei Novv. 90. 91.

211. Bei Nov. 98.

213. Si quis per aliena messe (alienam messem) erpice aut carro (erpicem aut carrum) traxerit et sine via transierit, malb. leodardi, leudardi, 600 denarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur.

213. Wenn Jemand durch ein fremdes Saatfeld Egge oder Wagen schleppt und ohne Weg durchfährt, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Die **Erklärungen** sind L. S. XXXIV. De sepibus.

215. Findet sich in den Erklärungen zu L. S. XXXV.

216. Si quis ingenuus servum alienum expoliaverit (exspoliaverit), malb. rincus modi, renchus mohso (für rencus mosido), 600 denarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur.

216. Wenn ein Freigeborner einen fremden Sklaven beraubt, so soll er für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Die **Erklärungen** siehe bei L. S. XXXV. 2. 3.

217. Bei Nov. 103.

218. Bei Nov. 106.

219. Bei Nov. 108.

221. Si quis poletrum furaverit, malb. uuadreto, uuadretho, uuadredo, solidos 30 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.

221. Wenn Jemand ein Füllen stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und del. 30 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Die sogenannte Glosse uuadreto u. s. w. ist hier am verkehrten Orte. Das Weitere hierüber findet sich L. S. XXXVIII. 6. 2. 3.

222. Bei Nov. 114.

224. Bruchstück: hoc est uargaverit. Das Wort kommt von uuargus, d. h. aus der menschlichen Gesellschaft gestossen, welches ich L. S. LV. 2. erklärt habe. Was die Bruchstücke Nov. 254: id est expellis, und Nov. 336: hoc est expulsus de eo pago, haben, bezieht sich darauf.

226. Bei Nov. 115.

227. Bruchstück: Si vero eum de allis (Nov. 14 steht alesum, was ich da erklärt habe) aut de ramis super cooperuerit aut eum incenderit, malb. modo leodi, modileodi, 24000 denarios qui faciunt solidos 600 culpabilis iudicetur. Wenn er ihn aber mit (Kraut?) Ellerngezweig oder Astwerk überdeckt oder ihn verbrennt, so soll er für schuldig erkannt werden, 24000 Pfenn. oder 600 Schill. zu zahlen.

Erklärungen siehe L. S. XLI.

228. Bei Nov. 118.

229. Bei Nov. 119.

230. Bei Nov. 15.

243. Si aliquis alicui iure inpotaverit (imputaverit) quod periurasset et non potuerit adprobare, qui inpotavit (imputavit) 600 denarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. Si alicui fuisset inpotatum (imputatum) quod periurasset et hoc qui inpotat potuerit adprobare, qui periuravit 600 denarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur.

243. Wenn Jemand Einen vor Gericht beschuldigt (anklagt), dass er einen Meineid gethan, und es nicht beweisen kann, so soll der Beschuldiger (Ankläger) für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen. Wenn irgend Einer beschuldigt worden wäre, falsch geschworen zu haben, und der Beschuldiger solches beweisen kann, so soll der, der falsch schwur, für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

Siehe L. S. XCII.

249. Bei Nov. 140.

255. Bei L. S. LV. Erklärungen.

256. Bei Nov. 144.

257. Bei Nov. 18.

258. Bei Nov. 146.

259. Si quis presbiterum (presbyterum) interfecerit, malb. theorzine, teorzine, theorzin, 24000 denarios qui faciunt solidos 600 culpabilis iudicetur. Si quis diaconem interfecerit, malb. theorgiae, teorgiae, theorgie, 12000 denarios qui faciunt solidos 300 culpabilis iudicetur.

259. Wenn Jemand einen Presbyter (Priester, dieses Wort ist daraus entstanden) tödtet, so ist er für schuldig zu erkennen, 24000 Pfenn. oder 600 Schill. zu zahlen. Wenn Jemand einen Diacon tödtet, so ist er für schuldig zu erkennen, 12000 Pfenn. oder 300 Schill. zu zahlen. — Nov. 342. [Si quis episcopum interfecerit, 900 solidos culpabilis iudicetur.] [Wenn Jemand einen Bischof tödtet, so soll er für schuldig erkannt werden, 900 Schill. zu zahlen.]

Erklärungen. Karl Pipinsen in seinen zu Paris im 3ten Jahr seiner Despotie der Lex Salica beigefügten Capitulis, I., De homicidiis clericorum überschrieben, setzte das Wergeld eines Subdiacons auf 300, eines Diacons und eines Mönchs auf 400, eines

Priesters auf 600 und eines Bischofs auf 900 Schill. Schon damals stand die weltliche und geistliche, orientalisch-römische Gewaltherrschaft in vollem Flor. Die seltsame Lesart des ganz verfälschten Rechtsausdrucks in dieser Novelle ist unerklärlich. Das griechische theurgia war ein Zauber zum Geisterbannen. Das griechische theoria (Theorie) hiess Nachforschung, Betrachtung. Das Wort beginnt mit theo, kann aber doch schwerlich mit Theolog zusammenhangen. Seine zweite Hälfte sieht den alten orgia (sacra), also einem Bacchus etwas ähnlich. Heisst nun theo (wenn es richtig ist) die (der), oder Sklave, oder Gott? In der vorhergehenden Nov. 258, wo von einer basilica die Rede ist, erscheint auch ein solches theo und Nov. 8 ebenfalls, welche letztere Lesart des Rechtsausdrucks aber ganz verfälscht ist.

260. Bei Nov. 156.

261. De terra condempnata (condemnata). Si quis terram alienam condempnaverit (condemnaverit) et ei fuerit adprobatum, 2500 denarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur.

Wörtliche Uebersetzung dieses ganz verdorbenen sinnlosen Textes:

(Von verurtheiltem Lande). Wenn Jemand eines Andern Land verdammt und dessen überführt wird, so soll er für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen.

Das condempnaverit ist offenbar verdorben aus commendaverit, sowie der ganze Text aus dem nebenstehenden Texte verdorben ist.

[De terra commendata. Si quis alteri avicam (avitam) terram suam commendaverit et ei noluerit reddere, si eum ammallaverit (admallaverit) et convinxerit (convicerit), 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur.]

[Von aufgetragenem Lande. Wenn Jemand einem Andern (seinem Herrn) seinen angestammten Grundbesitz aufträgt zum Behufe einer vasallitischen Commendation (um sich ihm als Vasall zu commendiren) und dieser will ihn dann nicht damit belehnen (d. h. es ihm nicht zurückgeben als eine commenda, beneficium, später genannt feodum, feudum, Lehen), wenn er ihn (den Herrn) nun deshalb vor Gericht ladet und überführt, so soll derselbe für schuldig erkannt werden, 600 Pfenn. oder 15 Schillinge zu zahlen].

262. Bruchstück: .. quod paganorum tempus (tempore) ob-

servabant. Was bei ihnen (den salischen Franken) zur Heidenzeit Brauch war. Dies ist nicht auf ihr frisisches Urland zu beziehen, sondern auf gallischen Römerboden, wo ein grosser Theil dieser Franken Jahrhunderte lang nach der Gründung Frankreichs als Heiden lebten.

266. Bei Nov. 165.

267. Bei Nov. 167.

268. Siehe Nov. 20.

269. Si quis de manu et ira (ich lese ab ira, aus Zorn) aliquid per virtutem tollerit (sustulerit) aut rapuerit vel expoliaverit (exspoliaverit), 1200 denarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur.

269. Wenn Jemand aus der Hand im Zorn etwas gewaltsam wegnimmt oder raubt oder plündert, so ist er für schuldig zu erkennen, 1200 Pf. oder 30 Schill. zu zahlen.

270. Siehe Nov. 175. — L. S. LXI.

271. Siehe Nov. 177. — L. S. LXIII.

272. Bei Nov. 180.

273. Bei L. S. LXVIIa.

274. De eo qui filiam alienam sponsaverit et se retraxerit. Si quis filiam alienam sponsaverit et se retraxerit et eam noluerit prindere (prendere, prehendere), malb. frifastina, fri bastina, frifra sigena, 2500 denarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. [De cultello sexxaudro. Si quis alteri cultellum furaverit et ei fuerit adprobatum, ipsum in loco restituat et insuper 600 denarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur. De muliere gravida occisa 1. Si quis mulierem gravidam occiderit, 2400 denarios qui faciunt solidos 600 (also eine solche fränkische Frau noch lange nicht so viel werth, als ein römischer Bischof) culpabilis iudicetur. Et si probatum fuerit quod partus ille puer fuerit, simili conditione pro ipso puero 600 solidos culpabilis iudicetur. 2. Si quis puellam intra duodecim annos usque ad duodecimum impletum occiderit, solidos 200 culpabilis iudicetur. Si vero maiori aetate usque ad sexagesimum annum, quousque partum habere poterit, occiderit, 24000 denarios qui faciunt solidos 600 culpabilis iudicetur. Si postea fuerit occisa quando iam partum amplius habere non potuerit, solidos 200 culpabilis iudicetur.

De delatura. Si quis hominem occiderit et quod lex habuit pro eo dederit, solidos 30 pro delatura (Gerichtskosten) conponat. De puero aut liberto solidos 15. De furtibus vero aliis 7 solidos. Causae vero dominicae (Rechtsfälle, welche den König oder den königlichen Fiskus betreffen) in triplo conponuntur (componantur).]

274. Von demjenigen, welcher mit der Tochter eines Andern sich verlobt und sich zurückzieht. Wenn Jemand der Tochter eines Andern die Ehe verspricht und sich zurückzieht und sie nicht nehmen will, so soll er für schuldig erkannt werden, 2500 Pf. oder $62^1/_2$ Schill. zu zahlen. [Von dem Stichmesser Sekskolter. Wenn Jemand einem Andern seine Seaks stiehlt und dessen schuldig erfunden wird, so soll er dieselbe zurückgeben und überdies zur Zahlung einer Busse von 15 Schill. verurtheilt werden. Von einer getödteten schwangern Frau. Wenn Jemand eine schwangere Frau tödtet, so ist er für schuldig zu erkennen, 24000 Pfenn. oder 600 Schill. zu zahlen. Und wenn es erwiesen ist, dass die Leibesfrucht ein Knabe gewesen, so soll er gleichermaassen für schuldig erkannt werden, für den Knaben auch 600 Schill. zu zahlen. 2. Wenn Jemand ein Mädchen innerhalb zwölf Jahren bis zum vollendeten zwölften tödtet, so soll er für schuldig erkannt werden, 200 Schill. zu zahlen. Wenn er aber eine von höherem Alter bis zum sechzigsten Jahr, bis wie lange sie Kinder wird gebären können, tödtet, so soll er für schuldig erkannt werden, 24000 Pf. oder 600 Schill. zu zahlen. Wenn sie hernach getödtet wird, wenn sie keine Kinder mehr gebären kann, so ist er für schuldig zu erkennen, 200 Schill. zu zahlen. Von der Delatura. Wenn Jemand einen Menschen tödtet und was das Gesetz enthält, für ihn giebt, so soll er noch für delatura mit 30 Schill. büssen. In Bezug auf einen leibeigenen Knecht oder einen Halbfreien ist sie 15 Schill. In andern Diebssachen aber 7 Schill. Bei fiskalischen Rechtshändeln ist diese Busse die dreifache.]

Erklärungen. Das sexxaudro ist mindestens in sexcaudro zu verbessern. Es ist das uralte frisisch-fränkische Seaks (Stichmesser des Kriegers, welches noch häufig in frisischen Todtenhügeln gefunden wird und welches auch das Seitengewehr des Gründers Englands war), das Sexkolter oder Messer. Das caudrus entstand aus cultrus, dem römischen culter (Diminut. cultellus), im mittelalterlichen Latein des 11ten Jahrhunderts cultra, französisch coutre (Sech), entstanden aus culter, und couteau (von cultellus), d. i. ein

kurzes Seitengewehr nach Art der alten Seaks, Stichmesser, Hirschfänger. Ueber die in diesem Abschnitt vorkommenden falschen Lesarten des ursprünglichen Rechtsausdrucks ist für Meinungen Spielraum genug, aber die hier folgenden Etymologien enthalten keinen Unsinn. Man kann an versagen (firsagen — fri, fir und fra, alle gebraucht in alter Zeit für das jetzige deutsche, mit v für f falsch geschriebene ver), d. i. nicht allein zusagen, versprechen, spondere, sponsare, sondern auch entsagen, abschlagen, denken, selbst an das frisische fersaken (auch im alten ostfris. Landrecht), d. i. leugnen, absagen, verlassen, aufgeben, verleugnen; das deutsche sagen, altfränk. sagan, altengl. segan, nordfris. hi sait, süddeutsch er seit, d. h. er sagt, plattdeutsch seggen. In dem frifra ist die eine Hälfte, fri oder fra, zu viel. Bei der offenbar falschen Lesart frifastina ist an den veralteten Rechtsausdruck verfesten, d. i. festsetzen, einsperren, nicht zu denken, obwohl fest auf Altfränkisch fest und fast lautet, und bei der ebenfalls verstümmelten Lesart fri bastina weder an verlassen, noch an eine Bastei oder an Bast oder an Bastard, welchen letzten ehrlosen Namen Wilhelm der Erobrer sich in seiner Unterschrift „Ego Guilelmus cognomento Bastardus“ zum Lobe anrechnete! Ueber dieses Kapitel werden greuliche Einfälle über die Welt verbreitet. Denn der etymologische Unsinn der Halbgelehrten, die sich dennoch ungemein viel dünken, ist zumal in unsrer Zeit grenzenlos.

275. Si quis capritum sive capram aut duas capras vel tres furatus fuerit, 120 dinarios qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur excepto capitale et delatura.

275. Wenn Jemand einen Geissbock oder eine Geiss oder zwei bis drei Geissen stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und del. 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen.

Erklärungen. Das capritus ist das spanische cabrito und das ital. capriatto.

276. [Si quis buccum furaverit, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur excepto capitale et delatura.]

276. [Wenn Jemand einen Bock stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und del. 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.]

Erklärungen. Es ist hier unter buccus, französisch bouc, der Geissbock gemeint.

277. Bei Nov. 32.

278. Bei Nov. 32.

279. Bei Nov. 32.

280. Bei Nov. 33.

281. Bei Nov. 33.

282. Si quis in silva alterius materiamen furatus fuerit aut incenderit vel concapulaverit aut ligna alterius furaverit (furatus fuerit), 600 dinarios qui faciunt solidos 15 culpabilis iudicetur excepto capitale et delatura.

282. Wenn Jemand im Walde eines Andern Holzvorrath stiehlt oder verbrennt oder weghaut oder eines Andern Holzstücke stiehlt, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und del. 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen.

283. Bei No. 186.

284. Si autem septem aut amplius furaverit ita ut nulla remaneant, 1800 dinarios qui faciunt solidos 45 culpabilis iudicetur excepto capitale et delatura.

284. Wenn er aber sieben oder mehr stiehlt und keine nachbleiben, so soll er für schuldig erkannt werden, ausser cap. und del. 1800 Pfenn. oder 45 Schill. zu zahlen.

285. Si servus aut ancilla cum ipso ingenuo de rebus domini sui aliquid portaverit, 600 dinarios qui faciunt solidos 15 excepto capitale et delatura atque causam quam superius diximus culpabilis iudicetur.

Siehe L. S. X. 2.

285. Wenn ein Sklave oder eine Sklavin in Verein mit einem Freigebornen von den Sachen ihres Herrn etwas wegträgt, so ist er für schuldig zu erkennen, ausser cap. und del. 600 Pfenn. oder 15 Schill. zu zahlen und soll dem von uns vorhin erwähnten Straffall unterliegen.

286. Si quis hominem praeceptum regis habentem contra ordinationem regis adsallire (adsilire) vel viae laciniam ei facere praesumpserit (praesumserit), 8000 denarios qui faciunt solidos 200 culpabilis iudicetur.

Siehe L. S. XIV. 4.

286. Wenn Jemand einen mit einem Gebot vom König versehenen Mann gegen des Königs Anordnung anzugreifen oder unterwegs ihm aufzulauern wagt, so soll er für schuldig erkannt werden, 8000 Pfenn. oder 200 Schill. zu zahlen.

287. Siehe L. S. LV. Nov. 144 und Nov. 18.

288. Bei Nov. 44.

289. Bei Nov. 52.

290. Bei Nov. 53.

291. Si quis hominem innocentem et absentem de culpis

inoribus ad regem accusaverit, 2500 denarios qui faciunt solos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur. Si vero tale crimen ei inpuverit unde mori debuisset (letzteres zeigt die späte Zeit der)fassung an) si verum fuisset, ille qui eum accusaverit 8000 narios qui faciunt solidos 200 culpabilis iudicetur.

291. Wenn Jemand einen unschuldigen und abwesenden ann wegen geringerer Vergehen beim König verklagt, so soll für schuldig erkannt werden, 2500 Pfenn. oder $62^1/_2$ Schill. zahlen. Wenn er ihn aber eines Verbrechens beschuldigt, eswegen er hätte sterben müssen, wenn es die Wahrheit gesen, so ist der Kläger für schuldig zu erkennen, 8000 Pfenn. ler 200 Schill. zu zahlen.

Siehe L. S. XVIII.

292. Bei Nov. 54. 192.

293. Bei Nov. 59. 196.

294. Bei Nov. 61.

299. Bei Nov. 80.

302. Si quis alteri inputaverit, quod scutum suum proiesset (davon schon bei dem Verfasser der Germania, welcher p. VI sagt: scutum reliquisse praecipuum flagitium) in hoste fugiendo prae timore, 120 dinarios qui faciunt solidos 3 culbilis iudicetur.

302. Wenn Jemand einem Andern vorwirft (beschuldigt), ss er auf der Heerfahrt gegen den Feind oder aus Feigheit ehend seinen Schild weggeworfen habe, so soll er für schulg erkannt werden, 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen.

Siehe L. S. XXX. 6.

303. Bei Nov. 95.

306. Bei Nov. 106. 218.

307. Bei Nov. 108. 219.

308. Bei Nov. 112.

309. Bei Nov. 114.

311. Si quis caballum alienum excoriaverit (wohl aus coam, Fell, Leder, fabricirt) 120 dinarios qui faciunt solidos culpabilis iudicetur.

311. Wenn Jemand ein fremdes Pferd schindet, so ist er r schuldig zu erkennen, 120 Pfenn. oder 3 Schill. zu zahlen.

Siehe Nov. 180, Nov. 272 und L. S. LXV.

312. L. S. XXXIX erklärt.

320. Bei Nov. 15. 230.

321. Si autem qui praecipitatus est mortuus fuerit, tota leude sua conponatur. Atque ita unaquaque (unaquaeque) persona, quae maiori minorive conpositione conponi debuerat, si de praecipitio periculo mortis evaserit, medietate leudis suae conponatur qua conponi debuerat si mortuus fuisset. Nam et si mortuus fuerit unusquisque secundum modum leudis suae conponatur.

321. Wenn aber der Herabgestürzte stirbt, so soll er mit seinem vollen Leud gesühnet werden. Und so soll eine jede Person, welche mit ihrem höheren oder geringeren Wergelde hätte gesühnet werden sollen, wenn sie von dem Absturz der Todesgefahr entkommt, mit der Hälfte ihres Leuds gesühnet werden, mit welchem sie hätte gesühnet werden sollen, wenn sie den Tod davon genommen. Denn auch, wenn er davon stirbt, soll ein Jeder nach der Höhe seines Leuds gesühnet werden.

322. Bei Nov. 121.

325. Bei L. S. XLVI.

339. Bei Nov. 144.

340. Bei Nov. 146.

343. Bei Nov. 156.

350. Bei Nov. 167.

351. Bei Nov. 20.

352. Bei L. S. LXI. Erklärungen.

353. Bei L. S. LXIII. Erklärungen.

354. Bei Nov. 178 und L. S. LXIV. 2.

355. Bei L. S. LXVII a. Erklärungen.

357. Si quis filiam alienam ad coniugium quaesierit praesentibus suis et puellae parentibus et postea se retraxerit et eam accipere noluerit, 2500 dinarios qui faciunt solidos $62^1/_2$ culpabilis iudicetur.

[De inuitus trito (andre Lesarten, die aber sämmtlich falsch sind: De invictu stricto, De inuitus tritto). Si quis pitto alterius excusserit, malb. inuitus tritto, uuistritto, 120 denarios qui faciunt solidos 3 culpabilis iudicetur. Si vero contra voluntatem domini et negare voluerit et ei fuerit adprobatum, capitale [in locum] restituat et insuper 1400 dinarios qui faciunt solidos 35 culpabilis iudicetur.]

[Si quis conpari suo pittum excusserit, 120 dinariis qui

:iunt solidos 3 culpabilis iudicetur aut similem illi reddat
l cum duodecim iuret quod similem illi restituisset.]

357. Wenn Jemand um die Tochter eines Andern wirbt in
genwart seiner und des Mädchens Eltern und hernach sich
rückzieht und sie nicht nehmen will, so soll er für schuldig
kannt werden, 2500 Pfenn. oder 62½ Schill. zu zahlen.

[Wenn Jemand den Brustharnisch eines Andern wegreisst,
erschlägt), so ist er für schuldig zu erkennen, 120 Pfenn. oder
Schill. zu zahlen. Wenn er aber gegen den Willen des Herrn
elches Herrn, des Königs oder Gottes? Lauter Unsinn bringt
ch die letzte Novelle. Oder ist der dominus der Richter?
ıch dies giebt keinen Sinn.) leugnen will und es ihm bewiesen
rd, so soll er den Werth ersetzen und überdies für schuldig
kannt werden, 1400 Pfenn. oder 35 Schill. zu zahlen.]

[Wenn Jemand seinem Gefährten (Kameraden) sein Brust-
ick wegschlägt, so soll er für schuldig erkannt werden, 120
enn. oder 3 Schill. zu zahlen oder ihm ein ähnliches wieder-
ben oder mit 12 Mann-Eid schwören, dass er ihm ein solches
edergegeben.]

Erklärungen. Aus dem similem reddat schliesse ich, dass
cutere hier zerschlagen, vernichten heisst. Das Wort pittus, pitto,
lte ich für das span. peto, d. i. eisernes Bruststück, Brustharnisch,
l. petto, Brustbedeckung, Kürasse. Es erfordert wahrlich grosse
elehrsamkeit in Sprachen und Geschichte, um alle die so ungeheuer
rfälschten malberger Rechtsausdrücke richtig zu erklären, und
sserdem einen nicht gewöhnlichen Scharfsinn. Was heisst das Un-
ıg inuitus trito, inuitus tritto, invictu stricto, uuistritto? Niemand
t es erklärt. Ist tritto aus pitto entstanden? Man könnte in dem
zten Theil auch das altfränkische strit, d. i. Streit, d. h. Gefecht,
eikampf, erblicken.

Von den von Herrn Merkel seiner Ausgabe hinten angehäng-
n Stücken sind für meinen Zweck nur die alte Sage und das
ır- und Nachwort der Erklärung, Uebersetzung und Berich-
ıung bedürftig. Das Latein ist wirklich barbarisch und statt
ss die römischen Schreiber die fränkischen Heiden barbari
nnen, da nämlich der Name barbarus, wo er in den römisch
schriebenen salisch-fränkischen Rechten vorkommt, den fränk-
schen Heiden bezeichnet, haben sie viel eher selbst diesen
ımen verdient. Die römische sowohl als die fränkische Sprache

erscheint hier noch zuletzt in den allerverdorbensten Formen. Die „Remissoria“ und die „Extravagantes“ aus der späten Comes-Zeit sind nicht als zur Lex Salica gehörig zu betrachten. Die sogenannte „glossa“ ist nicht allenthalben zuverlässig. Das Trierer Bruchstück einer altfränkischen (westlich vom Rhein verfassten) Uebersetzung der Lex Salica enthält nur die Anfänge derselben. Der Verlust des Uebrigen, wenn es ein solches gegeben hat, ist zu bedauern. Von dem Dasein einer solchen Uebersetzung zu schliessen, dass damals noch das salische Recht, oder was man sich darunter zu denken gewohnt geworden ist, im ganzen salischen Frankenreich als einziges Gesetz gegolten habe, ist sehr unbedachtsam. Jenes Trier'sche Ueberbleibsel ist eine meist immer getreue Uebersetzung. J. Grimm's Vorwurf, der Uebersetzer habe den Sinn von chrenecruda (richtige Lesart: henethrude), da er diesem Ausdruck nur die Worte: „si quis hominem occiderit“, hinzugefügt, nicht mehr verstanden, ist ungegründet und ein Gewaltspruch. Die Sprache des Trier'schen Bruchstücks ist nicht die deutsche jener Zeiten diesseits des Rheins, sondern sie gehört dem salisch-fränkisch-alemanischen Idiom westlich vom Rhein an.

Die erwähnte alte, falsch verstandene, einseitig aufgefasste und in sehr fehlerhafter Sprache überlieferte Sage lautet in fünf mehr und weniger gekürzten Versionen, deren Inhalt bisher Niemand, so viel ich weiss, genügend und geschichtlich erklärt hat, so:

I.

Hoc sunt (deutsch-latein: das sind) qui lege salica tractaverunt: uuisogast, uuidegast. arogast. bodegast. salegast. uisouuando in bodachaem et in salachaem. (Hi sunt, qui legem salicam tractaverunt: Uuisogast, Uuidegast, Arogast, Bodegast, Salegast, uuisonde in Bodham et in Salham.)

Diese sind es, welche das salische Gesetz vorgenommen (behandelt) haben: Der weisende Mann (der Weiser), der Strahmann, der Ehrenmann, der Bothmann ([womit Bodthing zusammenhangen mag], der mit der ausübenden Macht versehen ist), der Salmann (auf eigenem freien Salgrund), seiend (oder ist uuanande, wohnend, zu lesen?) in Bodham und in Salham.

II.

Hec sunt nomina eorum qui fecerunt legem salicae uisuast saleanats uicats. qui vero manserunt in lege salica in budice do micio fristatio.

Haec sunt nomina eorum qui fecerunt legem salicam: uuisogast, salegast, uuidogast. qui vero manserunt in locis saleham, bodham, uuidoham in frisia (frislandio). Dies sind die Namen derer, welche die salische Gesetzsammlung veranstaltet haben: Wisegast, Salgast, Widegast. Sie hatten aber ihr Bleiben (sie wohnten) an den Orten Salham, Bodham, Widham in Friesland.

III.

Hi autem sunt qui legem salicam tractaverunt: Wisogast, Arogast, Salegast, Windogast (Widogast vielleicht richtiger) in Bodham, Saleham et Widham. (Dieser Text ist in späterer Zeit niedergeschrieben.) Diese aber sind es, welche das salische Gesetz vorgenommen (behandelt) haben: Wisogast, Aregast, Salgast und Widegast in Bodham, Salham und Widham.

IV. Incipit prologus legis salicae.

Gens Francorum inclita auctore Deo condita fortis in arma firma in pacis foedere profunda in consilio corporea nobilis incolumna candore forma egregia audax velox et aspera ad catholica fide nuper conversa et inmunis ab herese. dum adhuc teneretur barbara inspirante Deo inquirens scienciae clavem, iuxta morum suorum qualitatem desiderans iustitiam, custodiens pietatem dictaverunt salica lege per proceris ipsius gentis qui tunc tempore eiusdem aderant rectores electi de pluribus viris quattuor his nominibus uuisogastis bodogastis saligastis et uuidogastis in loca nominancium salchamae bodochamae uuidochamae. qui per tres mallos convenientes omnes causarum origines sollicite discutiendum tractandis de singulis iudicibus decreverunt hoc modo. At ubi Deo favente rex Francorum Chlodoveus torrens et pulcher et primus recepit catholicam baptismi et quod minus in pacto habebatur idoneo per proconsolis regis Chlodovehi et Hildeberti et Chlotarii fuit lucidius emendatum.

Vivat qui Francos diligit, Christus, eorum regnum custodiat, rectores eorum lumen suae graciae repleat, exercitum protegat, fidei munimenta tribuat, pacem gaudia et felicitatem tempora

dominancium dominus Jesus Christus pietate concedat. Haec est enim gens, quae fortis dum esset et valida Romanorum iugum durissimum de suis cervicibus excusserunt pugnandum, atque post agnitionem baptismi sanctorum martirum corpora, quae Romani igne cremaverant vel ferro truncaverant vel bestiis lacerandum proiecerant, Franci super eos aurum et lapides preciosos ornaverunt.

Berichtigt: Gens Francorum inclyta, auctore Deo condita, fortis in armis, firma in pacis foedere, profunda in consilio, corpore nobilis, incolumi candore, forma egregia, audax, velox et aspera, ad catholicam fidem nuper conversa et immunis et haeresi (immunis haeresis). Dum adhuc tenebatur barbara (oder barbaria), inspirante Deo, inquirens scientiae clavem, juxta morum suorum qualitatem desiderans justitiam, custodiens pietatem, dictavit salicam legem per proceres ipsius gentis (suos), qui tunc temporis ejusdem aderant rectores electi de pluribus viris quattuor his nominibus: Uuisogast, Bodogast, Salegast et Uuidogast in locis, qui nominantur Salham, Bodham, Uuidham. Qui per tres mallos convenientes omnes causarum origines sollicite discutiendo et tractando a singulis judicibus decreverunt hoc modo. At ubi Deo favente rex Francorum Ludovicus torrens et pulcher primus (primum) recepit catholicum baptismum (catholicum baptisma), quod minus in pacto habebatur idoneum per proconsules regis Ludovici et Hildeberti et Lotharii fuit lucidius emendatum.

Vivat, qui Francos diligit, Christus, eorum regnum custodiat, rectores eorum lumine suae gratiae repleat, exercitum protegat, fidei munimenta tribuat, pacem, gaudia et felicitatis tempora dominantium dominus Jesus Christus pietate concedat. Haec enim gens est, quae fortis dum esset et valida, Romanorum jugum durissimum de suis cervicibus excussit pugnando, atque post agnitionem baptismi sanctorum martyrum corpora, quae Romani igne cremaverant, vel ferro truncaverant, vel bestiis projecerant, Franci super eos aurum et lapides pretiosos ornaverunt (auro et lapidibus pretiosis ornaverunt, oder eos auro et lapidibus pretiosis ornaverunt).

Hier beginnt das Vorwort zum salischen Gesetz. Das berühmte Volk der Franken, von Gott selbst gegründet, tapfer im Kampf, fest im Friedensbunde, tief von Einsicht, von edlem Aeussern, unverletzter Schönheit, herrlichem Wuchs, kühn,

rasch und streng, unlängst zum katholischen Glauben bekehrt und frei von Ketzerei. Als es noch in Heidenthum gehalten ward, von Gott bewogen, nach dem Schlüssel des Wissens suchend (!), der Art und Weise seiner Gewohnheiten gemäss nach Recht und Gerechtigkeit verlangend, sein Pflichtgefühl bewahrend, verfasste das salische Gesetz durch die Vornehmsten des Volks, welche dann als Lenker da waren, aus vielen Männern vier gewählt, Namens Wisegast, Bodegast, Salgast und Widegast an den Orten, die man heisset Salham, Bodham, Widham. Diese an drei Gerichtstagen am Malberg zusammenkommend, beschlossen nach sorgfältiger Besprechung und Verhandlung aller Anlässe zu Rechtssachen durch die einzelnen Richter wie folget. Als aber, von Gott begünstigt, der Frankenkönig Ludwig, der Wildstürmende (Feuerbrand) und der Schöne, zuerst die katholische Taufe empfangen hatte, ward das, was für weniger passend in den gesetzlichen Bestimmungen gehalten ward, durch die Rechtskundigen des Königs Ludwig, Hildebert und Lothar mit mehr Deutlichkeit verbessert.

Es lebe Christus, der die Franken liebt, er bewahre ihr Reich, erfülle ihre Lenker mit seinem Gnadenlicht, beschütze das Heer, gebe dem Glauben sichre Wehr, Frieden, Freuden und Glückszeiten schenke in Gnaden (aus Barmherzigkeit) der herrschende Herr Jesus Christus. Denn das ist das Volk, welches, während es (ausgelassen ist in diesem Text: klein an Zahl, doch) tapfer und thatkräftig war, das sehr harte Römerjoch sich kämpfend vom Nacken geschüttelt hat; und nach Anerkennung (Annahme) der Taufe haben die Franken die Leichen der heiligen Märtyrer, welche die Römer mit Feuer verbrannt, mit dem Schwerte zerhauen oder wilden Thieren vorgeworfen hatten, mit Gold und köstlichen Steinen verzieret.

V.

Placuit atque convenit inter Francos et eorum proceres, ut pro servando inter se pacis studio omnia incrementa rixarum resecare deberent, et quia ceteris gentibus iuxta se positis fortitudinis brachio praeminebant (praeeminebant), ita etiam legis auctoritate praecellerent, ut iuxta qualitatem causarum sumeret criminalis actio terminum. Extiterunt igitur inter eos electi de pluribus viri quattuor his nominibus uuisogaste salegaste aro-

gaste et uuidogaste [in villis qui ultra Renum sunt in bodochem et salechem et uuidochem]. qui per tres mallos convenientes omnes causarum origines sollicite discutiendo tractantes iudicium decreverunt [hoc modo].

Es ward verabredet und vereinbart unter den Franken und ihren angesehenen Männern, dass sie, um das Streben nach Frieden unter sich zu erhalten, jeden Samen der Zwietracht hinweg thun sollten, und weil sie über den andern neben ihnen belegenen Völkern durch ihren tapferen Arm hervorragten, so auch durch das Ansehen und die Macht des Rechts sie überträfen, damit der Beschaffenheit der gerichtlichen Fälle gemäss die Klagsache wegen Verbrechen ihren Ausgang nähme. Nun waren aber unter ihnen vier aus Vielen gewählte Männer mit Namen Wisegast, Salegast, Aregast und Widegast [in Dörfern, die jenseits des Rheins sind (nämlich) in Bodhem und Salhem und Widhem], welche an drei Gerichtstagen in der Volksversammlung zusammenkamen, über alle Ursprünge von Rechtsfällen bei sorgfältiger Untersuchung derselben verhandelten und die Entscheidung abgaben [in folgender Weise].

Explicit lex salega qui vero cunlacio infra hae libros IV continere viditur. Primus rex Francorum statuit a primo titulum usque LXII disposuit iudicare. postmodo autem tempus cum obtimatis suis a LXIII titulum usque ad LXXVIII addedit. Sic vero Childebertus rex post multum autem tempus pertractavit, quid addere debirit. ita a LXXVIII usque ad LXXXIII perinvenit, quod ibidim digne inposuisse noscuntur, et sic fratri suo Clotario hec scripta transmisit. Post hec vero Clotarius cum hos titulus a germano suo seniore gratenter ex-

Explicit lege salica liber III. Quem vero rex Francorum statuit, et postea una cum Francis pertractavit, ut tres titulos aliquid amplius adherit, sicut a primo ita usque ad LXXVIII perduxere. Deinde vero Childebertus post multum tempus tractavit, ut quidquid invenire potuerit, quod ibi cum suis Francis addere deberet, a LXXVIII usque LXXXIV perinvenit, quod ibi digne inposuisset cognoscitur. Iterum cum hoc hus titulus Chlotharius a germano suo seniorem suum gradenter excipit. sic et ipse similiter cum regnum suum perinvenit, ut ab LXXXIV ad-

cepit. sic postia eum rignum suum pertractavit, ut quid addere debirit ibidem, quid amplius dibiat construhere, ab LXXXVIIII titolus usque ad LXIII statuit permanere. et sic postea fratre suo rescripta direxit. Et ita inter eis convinit ut sta omnia sicut anteriore constructa starent.

deret, et ita perfectum perduxit. et inde quod ipse invenit fratrem suum rescripta direxit. Sic inter eis convenit, ut ista omnia quae constituerunt starent.

Dieses greuliche sogenannte Latein ist vorzugsweise ein Zeugniss der unerhörten Unwissenheit der päpstlichen Geistlichen, die alle unsre Urbildung vertilgten und die ganze germanische Menschheit mit Hülfe der weltlichen Herrscher von orientalisch-römischer Sorte auf ewige Zeiten in körperliche und geistige Knechtschaft brachten. Sprache und Ausdrucksweise sind hier gleichmässig in der ärgsten Ungestalt vor die Augen der Nachwelt hingestellt. Am Text, weil es kaum thunlich ist, will ich wenig oder nichts ändern, nur die gröberen Sprachfehler bessern.

Explicit lex salica. quae vero collatio infra hos libros IV continere videtur. Primus rex Francorum statuit a primo titulo usque ad LXII disposuit judicare. postmodo autem tempus cum optimatibus suis a LXIII titulo usque ad LXXVIII addidit. Sic vero Childebertus rex post multum (autem) tempus pertractavit, quid addere deberet. ita a LXXVIII usque ad LXXXIII perinvenit, quod ibidem digne imposuisse noscitur, et sic fratri suo Clotario haec scripta transmisit. Post haec vero Clotarius hos titulos a germano suo seniore gratanter excepit. sic postea cum regno suo pertractavit ut quid

Explicit legis salicae liber III. quam (quem?) vero rex Francorum statuit et postea una cum Francis pertractavit, ut tres titulos aliquid amplius adderet, sicut a primo, ita usque ad LXXVIII perduxerunt (perduxit). Deinde vero Childebertus post multum tempus tractavit, ut quidquid invenire potuerit, quod ibi cum suis Francis addere deberet, a LXXVIII usque LXXXIV perinvenit, quod ibi digne imposuisse cognoscitur. Iterum cum hoc hos titulos Chlotharius a germano suo seniore gratanter excepit. sic et ipse similiter cum regno suo perinvenit, ut ab LXXXIV adderet, et ita perfec-

addere deberet ibidem, quid amplius debeat construere, ab LXXXVIIII titulo usque ad LXIII statuit permanere. et sic postea fratri suo rescripta direxit. Et ita inter eos convenit, ut ista omnia sicut anterius constructa starent.

Hier endet das salische Gesetz, welche Zusammentragung (Sammlung), wie man sieht, aus diesen IV Büchern besteht. Der erste König der Franken verordnete es und bestimmte Tit. I bis LXII zum gerichtlichen Gebrauch. Nach der Zeit fügte er mit seinen Optimaten Tit. LXIII bis LXXVIII hinzu. Der König Hildebert überlegte nach langer Zeit, was er hinzusetzen solle. So dachte er sich die Titel von LXXVIII bis LXXXIII aus, und man sieht, dass sie daselbst in würdiger Weise beigefügt sind, und so übersandte er sie in Schrift seinem Bruder Lothar. Hierauf nahm Lothar diese Titel von seinem älteren Bruder gerne auf. Darnach untersuchte er in Verein mit seinem Reich, was er eben da hinzusetzen, was er überdies neu hinzuthun solle, und so beschloss er, dass es mit den Titeln von LXXXVIIII bis LXIII sein Verbleiben habe, und sandte sie dann in Rescript an seinen Bruder. Sie vereinbarten sich nun darüber, dass dies Alles, wie

tum perduxit. et inde quod ipse invenit, fratri suo rescripta direxit. Sic inter eos convenit, ut ista omnia, quae constituerant, starent.

Hier schliesst des salischen Gesetzes IIItes Buch. Dasselbe verordnete der König der Franken und darnach verhandelte er zugleich mit den Franken, noch drei Titel mehr anzufügen, so dass sie es von Anfang bis zu Tit. LXXVIII führten. Lange Zeit darnach ging Hildebert damit um, wie er ausfindig machen könne, was er daselbst mit seinen Franken hinzuthun müsse, und so erdachte er die Titel LXXVIII bis LXXXIII, woran zu sehen ist, dass er sie daselbst würdiglich angefügt hat. Mit diesem (Zusatz) nahm hinwiederum Lothar diese Titel von seinem älteren Bruder mit Freuden auf. Ebenso machte auch er in Verein mit seinem Reich ausfindig, die Zuthaten von LXXXIV an zu machen, und brachte es so zur Vollendung. Und hierauf schickte er, was er selbst sich ausdachte, seinem Bruder in Rescript. So wurden sie unter sich darüber einig, dass das Alles, was sie festgesetzt hatten, rechtskräftig sein solle.

die früher gemachten Satzungen
als rechtskräftig bestehen solle.

So greulich verunstaltet diese Stücke in sprachlicher Beziehung sind, so irrthümlich sind auch die Ansichten ihrer Abfasser, welche als Römer oder gallische Scribenten hier für urtheilsunfähig zu erklären sind, über die Entstehung des salischen Gesetzes und seiner Urheber. Dieser — im Besitz einer armseligen Schreibekunst, wodurch ein grosser Theil der zur Zeit noch wenig begriffenen grossen geistigen Urbildung der germanischen Menschheit, die in Sprache, Recht, Selbstschrift, Kunstarbeit, Seebefähigung, Eroberungs- und Colonisirungstalent und so vielem Andern sich zeigt, untergegangen ist — sich allweise dünkende römische Klerus konnte zu keinem andern Gedanken kommen, als dass Gott und der König mit seinen Optimaten, römisch-orientalischer Legislatur gemäss, allein die Gesetzgeber seien. Und darum heisst es auch im Epilog, dass der erste König der Franken, oder kurzweg der König der Franken das salische Gesetz gegeben habe, aber welcher König, das sagt er nicht, weil er es nicht wusste oder selbst daran zweifelte bei der Beschränktheit und Verworrenheit seines eigenen Wissens. Mit seinen Fabeln und Lügen hat er selbst die späteste Nachwelt, die noch daran glaubt, erfüllt, und an die Fabel im Epilog der Lex Salica, welche letztere nur ein Name ist, glaubt man noch und hält fest an dem falschen Dogma, dass die uns überlieferte Lex Salica das salfränkische Gesetz aus der Zeit der Freiheit sei, welches weder Gott, noch ein König machte, sondern das Volk und zwar das Volk nördlich vom untersten Rhein. In diesem salischen Gesetz, das jetzt so heisst, haben weltliche und geistliche Gebieter überall ihre Finger und Federn im Werk gehabt und alles Urfreie ist daraus vertilgt und nur höchstens unschädliche Dinge, die an die älteste Zeit erinnern, sind darin geblieben. In dem Epilog werden, während der Name des Frankenkönigs, als angeblichen Urhebers des salischen Gesetzes, ungenannt geblieben ist, zwei andre nach langer Zeit (post multum tempus steht da) als seine Söhne oder doch als Brüder und als salische Gesetzgeber mit Namen genannt, welche aber zwei andre viel später lebende dieses Namens gewesen

sein können, wenn sie auch nicht fratres und germani waren. Auch der Inhalt des Epilogs war Sage, aber ist nicht so anziehend, wie die alte Ueberlieferung von den Gasten, die man aber nicht mit Gästen verwechseln darf, welche Ueberlieferung möglicherweise von den frisischen Urhebern des Seelandrechts (selandeuu) an in die Jahrhunderte hinunter von Mund zu Mund auf römisch-gallischem Boden gegangen und endlich wie versteinert und festgebannt stehen geblieben ist im Manuscript eines abschreibenden Mönchs und wie das Dogma von der Weltschöpfung in sechs Tagen. Vier oder fünf Männer werden als Ordner des salischen Gesetzes in der freien Zeit genannt und drei Dörfer, wo sie waren, und nicht auf gallischem Boden entstand es, sondern im Norden von der gallischen Nordgrenze. Die Namen der Dörfer kommen dort in Friesland noch vor und das Wort Gast ist noch ein frisisches, aber von ganz andrer Bedeutung als das deutsche. Im Nordfrisischen sagen wir z. B. an gjongen Gast, an smokken Gast, an flinken Gast u. s. w., ein junger Mensch, ein hübscher Mensch, ein flinker Kerl u. s. w. Die Namen der im Prolog erwähnten gewählten Gesetzkundigen Wisegast, Salegast, Bodegast und Widegast scheint die dichtende Sage an die Orte Frieslands Salham, Bodham und Widham geknüpft, wenn auch nicht davon entlehnt zu haben. Jedenfalls ist es zu beachten, dass die Dörfer als nördlich vom unteren Rhein liegend bezeichnet werden, dass die Worte im Prolog von einer völlig so republicanischen Verfassung in jener Gegend, wo das wirkliche salische Gewohnheitsrecht entstanden sein soll, zeugen, wie sie in der Germania geschildert wird und wie sie viele Jahrhunderte lang im Frisenlande gewesen ist, und dass der Name Gast in dieser Bedeutung ein ausschliesslich frisischer ist. Dass die dort in uralter Zeit, vielleicht Jahrhunderte vor der Entstehung des lateinischen Textes des jetzt so genannten salischen Gesetzes, am frisischen Malberg in einer grossen Volksversammlung besprochenen und verhandelten republicanischen Rechtssatzungen niedergeschrieben worden sind, davon sagt das Vorwort zum salischen Gesetz nichts, aber dieses Vorwort selbst passt nicht zu der Gesetzsammlung, die man jetzt Lex Salica nennt, und ich glaube Recht zu haben, wenn ich sage, dass sie kaum mehr als ein Name ist, der klingt. Es mag sein, dass sie noch lange im salischen Frankenreich in An-

sehen geblieben ist, als aber der letzte rex Romanorum von dem Gründer Frankreichs aus Soissons verjagt und bald darauf von demselben blutdürstigen Bastard erschlagen worden war, welcher nun, eben noch republicanischer Heerführer, als ein römisch-morgenländischer rex in Tours, Soissons und Paris auftrat, da war die Zeit gekommen, da dem volksthümlichen, urheimischen salischen Gesetz im salischen Frankenreich kein Bleiben mehr gestattet ward. Die Unwissenheit des Abfassers des Abschnitts V. stellt sich auch dadurch zur Schau, dass Rechtsgewohnheiten, die erst nach und nach im Lauf der Zeit in, wer weiss wie vielen, Volksversammlungen entstanden waren und in ihrem Bestehen gesichert wurden, als unter dem Vorsitz von vier vom Volk gewählten Gesetzkundigen an dreien Gerichtstagen erfolgte Entscheidungen dargestellt werden. Und das Ergebniss dieser drei Volksversammlungen soll das sein, was man noch heutzutage die Lex Salica nennt! Auch von der „Lex Frisionum" (greulich falsche Form für Frisiorum oder Fresonum) möge Keiner glauben, dass es eine frisisch-republicanische Schöpfung sei, denn diese unbedeutende und nichtssagende Lex ist ein unter Königsherrschaft entstandenes aristokratisch-klerikales Machwerk. Was jetzt salisches Gesetz heisst, ist Alles unter Königsherrschaft niedergeschrieben, und schon das erste Kapitel dieser Sammlung beginnt mit den Worten: Si quis ad mallum legibus dominicis mannitus fuerit! Die obigen Ausdrücke: „legem salicam tractaverunt, legem salicam fecerunt, salicam legem dictaverunt" passen auf das salische Gesetz in seinem ursprünglichen Zustande gar nicht. Der unwissende Schreiber des Epilogs scheint sogar die Entstehung dieses Rechts dem Gründer Frankreichs (von cap. I—LXII) zuzuschreiben, obwohl er ihn nur primus rex Francorum (ohne Namen) nennt. Was folgt, zeigt, dass er wirklich dieser Meinung gewesen ist. Der strahlende Glanz, der so viele Jahrhunderte lang dieses königliche Rechtsüberbleibsel auf römisch-gallisch-fränkischem Boden aus wirklich barbarischer Zeit, wie von jeher alles Fränkische umgeben hat, auch der wird wie ein Nebel einst verschwinden. Nur ein Wort noch über die seltsamen Namen Wisegast, Widegast, Bodegast, Salegast und Aregast, welch letzter nur einmal vorkommt. Solche Namen haben Menschen als Personennamen eingeführt. Man hat hier sagenhaft gedeutet

und gedichtet. Ein weiser oder ein weisender Mann, ein strafender, ein befehlender Mann, ein Salmann vom ursalischen Boden und dann auch ein Ehrenmann mussten, scheint es, im Sinn der Sage das ursprüngliche salisch-republikanisch-frisische Recht, vor der Einführung morgenländischen Königthums auf germanischer Erde, welches vom Papstthum begleitet, zuerst auftrat, geschaffen haben. In Betreff der Namen der drei frisischen Dörfer, wo die genannten republikanischen Rechtskundigen gewohnt haben sollen, wie jene alte Sage berichtet, bemerke ich, dass die Ortsnamens-Endung ham, die der keltische Mund zu einem cham, wie natürlich, verunstaltete, ausschliesslich die frisische ist und welche mit den Gründern Englands nach Britannien kam, und hem und später heim ausschliesslich die fränkische, und dass überall auf deutschem Boden, wo die Ortsnamensendung hem und heim erscheint, dieselbe durch Frisen und Franken, die sich erobernd da niederliessen, dahin gebracht worden ist. Die Plattdeutschen verfälschten das frisische ham (hem) in um. In plattdeutschen Gegenden, wo die Bevölkerung ursprünglich ist, findet sich keine ham-Endung. Das hem ward erst auf römisch-keltischer Erde, wo Franken sich niedergelassen hatten, zu heim und dieses heim nur von Franken, die auf solcher Erde wohnten, auch nach den deutschen Ländern gebracht, die keine römisch-keltische Bevölkerung früher gehabt hatten.

Verschiedene das salische Gesetz betreffende Bemerkungen zum Schluss.

In Bezug auf den Todtenwurf, henethrude, muss ich nochmals auf Jacob Grimm's chrenechruda, d. i. seinen „reinen und heiligen Staub" hinweisen, woraus er selbst sogar „grünes Kraut" gemacht, was aber nichts weiter gewesen ist, als eine von den Ecken des Hauses aufgegriffene Faust voll schmutziger Erde.

Die Satzung im salischen Gesetz, welche lautet: De terra salica nulla portio hereditatis mulieri veniat, sed ad virilem sexum tota terrae hereditas perveniat, stammt nicht vom urheimischen Boden der salischen Franken. Sie kann nur auf

gallischem Boden entstanden sein. Auch der römisch-morgenländische Purpur, in welchen sich der Gründer Frankreichs zu Tours steckte, war nicht für das salisch-fränkische Weib.

In dem Wort Rachenbürgen (L. S. LVII. De rachineburgiis) bedeutet das mit dem hässlichen keltischen Kehllaut versehene altfränkische rahhan, rahhon (so im 9ten Jahrhundert geschrieben) tadeln, schelten, strafen. Der ursprüngliche Begriff von Rache ist Vergeltung, Strafe, und das altfränkische antrahhon, antrahchon, heisst anschuldigen. Auch kommt rahhon, rachan, rechan in der Bedeutung von erzählen, erklären, vor. Aber Rache und rachen halte ich nicht für eines Stammes.

Ich komme noch einmal zurück auf das chamstala in der Lex Sal. Es bezeichnet das Stehlen im Ham (Haam), Heim; stala aber, später diubstal, thiubstal, d. i. Diebstahl, ist das dem Sklaven (thiub, altenglisch theouu, theow) eigene heimliche Entwenden fremden Eigenthums. Das Otfrid'sche thiuben, nordfris. thiwin, engl. to thieve, heisst stehlen. Die Engländer haben dieses Wort seit der Gründung ihres Landes von den Frisen. Dieb bedeutete ursprünglich nicht Sklave, sondern dieser nahm den Namen an, weil er gewöhnlich ein Dieb war. Das erniedrigende Wort theo, theu, erscheint bei dem fränkischen Otfrid 1,5 in der Bedeutung Dienerin, Magd: Ih bin, quad siu (engl. quoth she), Gotes thiu; ich bin, sprach sie (Maria), Gottes Magd.

Schon im 8ten Jahrhundert war ein Bischof 900 Schill. werth, ein Sklave aber nur 15 bis 25. Siehe Kaiser Karl's Capitul. I. und Nov. 106.

Ein alter Glossator erklärt tangano (L. S. LVII) durch ein noch dunkleres uostimio. Merkel, Seite 103, Note 1, bemerkt dazu: „fortasse uastemio", was ebenso unverständlich ist.

Manche Rechtsfälle und Satzungen der salischen Novellen, die Basiliken und Domkirchen, die kathedral-ähnlichen Grabmäler, die heilig gesprochenen Dome, die Heiligenüberreste in solchen Kirchen, die römisch-orientalische Grabespracht, die 900 Schillingsbischöfe und 400 Schillingsmönche, Wasserprobe (Kesselfang), Feuerprobe, Loosen, Zweikampf, römische Tortur (Nov. 315) u. dgl. m., dies Alles zeigt deutlich genug die Abfassungszeit der Abschnitte an, welche solcherlei enthalten. Mit

Bezug auf den Zweikampf heisst es L. S. Capitula (XCII): et postea si ausus fuerit pugnet.

Nov. 281 ist zu lesen: Hanc quoque legem et de vitibus furatis observari iussimus, wir haben befohlen, dass auch dieses Gesetz bei Diebstählen in Weinbergen befolgt werde. So sprach man nicht am salfränkischen Volksversammlungsort. Man kann das Alter der Novelle daraus schliessen.

Das Wort signare heisst L. S. XXVII. 15, Nov. 80 und Nov. 299 mit einem Merkzeichen versehen. Das römische signare bedeutet: mit einem Zeichen versehen, zeichnen, das ital. segnare: mit dem Kreuz bezeichnen. Dieses enthält den ursprünglichen Sinn des deutschen Worts segnen, welches aus segnare, signare, entstanden ist. Wie viele „deutsche" Wörter, was man nicht einmal weiss, sind römisch!

L. S. LIV. ist die Rede von singulis mallobergis, den einzelnen Malbergen oder Volksversammlungen, deren es natürlich im grossen salisch-fränkischen Reich sehr viele geben musste. Und dies hat ein hochmüthiger römischer Schreiber in dem Bruchstück Nov. 334 mit den Worten zu erklären sich unterstanden: id est plebs quae ad unum mallum convenire solet, d. i. der Pöbel, das gemeine Volk, das an einem Sprechplatz zusammen zu kommen pflegt.

L. S. XLI. 1. lautet: Si quis ingenuo Franco aut barbarum qui legem salicam vivit occiderit etc. (Si quis ingenuum Francum aut barbarum qui lege salica vivit etc.) Und Nov. 187: Si Romanus homo barbaro expoliaverit. Si Romanus hominem barbarum exspoliaverit. Die Geldstrafe ist die Seelandrechtsbusse $62^1/_2$ Schill. Ich denke also, unter diesem barbarus oder homo barbarus ist ein Franke zu verstehen und zwar ein Heide, ein Franke, der damals noch im Heidenthum lebte, den diese pharisäischen Scribenten mit einem so gemeinen Namen benannten, und nicht (oder mindestens ist es sehr zweifelhaft), wie ich früher nach dem Vorgang der glossa estensis den Ausdruck erklärte, ein von den Franken auf der Heerfahrt in die Heimath gebrachter fremder Kriegsgefangener, denn schwerlich würde ein solcher unter salischem Recht gelebt haben und die Busse für seine Ausplünderung auch nicht die Seelandrechtsbusse gewesen sein.

In Bezug auf die Endung ard, ardi, in mehreren Ausdrücken

der L. S. bemerke ich Folgendes: Bastard ist ein natürliches Kind, ein Hurkind. Das Wort kommt vom französischen bas, d. i. niedrig, gemein, welches auch bast hiess. Die Ableitungssilbe ard, ardo, art ist germanisch und kommt noch in der frisischen, englischen und holländischen Sprache häufig vor. Das deutsche Bankart bezeichnet gleichfalls ein Hurkind, ein auf einer Bank oder sonstwo gezeugtes. Wilhelm der Eroberer, dessen sich die Engländer als ihres Königs rühmen (!), nannte sich schamlos: Ego Wilhelmus cognomento Bastardus.

Der Nov. 143 erwähnte tumulus scheint den Todtenhügel eines auf gallischem Boden bestatteten heidnischen Franken zu bezeichnen.

Betreffend das Od in alodis (L. S. LIX) füge ich hinzu, dass der fränkische Otfrid die Stelle hat: thie odegun alle, d. h. die Begüterten, die Reichen alle.

Das anthmallo (Merk. L. S. Extravagantes I. und II.) scheint den mallus in einer andern Gegend zu bedeuten, wohin der gehört, der anderswo vor Gericht gezogen wird (mallatus); qui mallat ist der Kläger und qui mallatur der Beklagte. Das antho in anthomito, andometo L. S. LI ist vielleicht dasselbe.

Die Tortur (röm. tormentum), d. i. Marter, Folter, konnten die salischen Franken früh genug von den Römern lernen, doch kam sie unter ihnen nur langsam in Gebrauch, d. h. bei den Freien. Bei den Sklaven schon früh, wie L. S. XL zeigt, womit Nov. 315 zu vergleichen ist.

Die späte Abfassungszeit der Remissoria (Merk. L. S. 95) wird schon an der Sprache erkannt, z. B. digitus (Finger, Zehe, französisch doigt) ist zu einem dido geworden, uia lacina zu einer via latina, pollex zu polcare (von pollicaris), accipiter (Habicht) gar zu einem acceptor (Empfänger), legatarius zu einem legadario u. s. w.

Das alte Widergelt (uuidrigildum) heisst Vergeltung, Entschädigung, und widergelten vergelten.

Das altfränkische thia uuarba bedeutet diesmal; es ist das warf, d. i. mal, z. B. im alten Hamb. Stadtrecht von 1270 und im lübischen Recht.

Nach salisch-fränkischem Recht ist das Wergeld des gewöhnlichen freien Franken 200 Schill., das des unter salisch-fränkischem Recht lebenden fränkischen Heiden 200 Schill., das

des Walen oder Galrömers (das uualaleud) oder des Römers, der possessor ist, d. h. Besitz hat, und nicht conviva regis ist, halb so viel, das des Romanus tributarius aber nur 75 Schill. Bei Notker heisst lateinisch uualescun, fränkisch dagegen heisst bei Otfrid francise und theotise und das Frankenvolk frankon thiot.

Bindet der Franke den Römer, so ist das Strafgeld 15 Schill. (Nov. 95), bindet aber der Römer den Franken, so ist das Strafgeld 30 Schill. (L. S. XXXII und Nov. 95).

Nov. 273 heisst bargus der Galgenberg und furca (span. horca) der Galgen. Hängt das stria (röm. striga), d. i. Hexe, L. S. LXIV, zusammen mit dem nordenglischen und schottischen to stry, übermeistern, altfranzösisch estrier?

Nov. 248 erscheint der grafio, nachher comes, in der Form gravio.

Wärwalt (wär ist verdorbene Form des holländisch-platten Mundes vom frisischen wéther, d. i. wider) im alten ostfrisischen Landrecht (aus uuitheruualt, in der L. S. uuidriuualt, entstanden) heisst Gegengewalt, d. i. die spätere Erwiderung einer Gewaltthat aus Rachsucht, nicht aus Nothwehr.

Welchen Zweck scheint die L. S. LXVIII erwähnte unerlaubte Haarschur eines fränk. Knaben oder Mädchens nur gehabt haben zu können? Nur den des Klosterlebens, denk' ich. Der Rechtsausdruck dafür ist uuidri scarthi, uuither scarth, d. i. feindliche Haarschur, Widerschur, wie ich die falsche Lesart uuidri darchi daselbst geändert habe. Die dagegen erlassene Verfügung nennt J. Grimm im Widerspruch mit allen geschichtlichen Thatbeständen „Chlodowechs Verordnung", schreibt sie also dem Gründer Frankreichs zu und zwar aus einem blossen Wahrscheinlichkeitsgrunde, den er in dem höchst unkritischen Machwerk des Epilog-Abfassers gefunden haben mag. Aus Vorliebe für den garstigen gallischen Kehlhaucher sagt er „Chlodowech," wie der Gründer nie geheissen hat. Die beiden Epilog-Abfasser erwähnen, da sie selbst nichts davon wussten, den Gründer Frankreichs nicht, auch nicht mit Namen, am wenigsten mit dem Namen „Chlodowech". Sie sprechen nur von einem „primus rex Francorum" und von einem „rex Francorum" und der letztere von ihnen bemerkt, dieser rex Francorum habe drei Titel beigefügt. Andernorts bei römischen Scribenten werden Lode (Chlodio) und Faramund rex Francorum genannt, was sie

übrigens nicht waren und nicht sein konnten, und einer derselben primus rex Francorum. Aus solchem unzuverlässigen Wirrwarr und solchen unbestimmten, zweifelhaften Angaben lässt sich nichts zum Beweise hernehmen. Und wie konnte bei Lebzeiten des Gründers Frankreichs, der schon im Jahre 511 starb, von dergleichen die Rede sein?

Bei derselben Gelegenheit spricht J. Grimm von einem „alten pactus," worunter er eine salisch-fränkische Gesetzsammlung ältester Zeit verstanden wissen will, da er in den 65 ersten Kapiteln der jetzt so genannten Lex Salica „eine Grundlage" desselben gewahrt. Das sind lauter lose Muthmassungen. Etwas sehr Ungewisses ist ein solcher, und er meint doch wohl geschriebener, pactus vor der Abfassung dieser 65 Kapitel. Und was versteht er unter pactus? Doch wohl nicht, was pactus Nov. 106 bedeutet?

Das Wort delatura (die Schreibart dilatura ist falsch), welches bei Tertull. Beschuldigung heisst, während bei Cicero delatio Anklage bedeutet, scheint manchmal in der L. S. die dem grafio gezahlte Friedensbusse (fretus, fredus, fredum, fridus) zu bezeichnen. Ich habe oben die Uebersetzung „Gerichtskosten" gewählt. Kein Erklärer dieses Ausdrucks verfalle, wie J. Grimm, auf ein Aufschieben, Verzögern, differe, dilatio, oder auf ein Unding dilatura, denn so etwas ist in den vielen Fällen, in welchen das Wort vorkommt, nicht anwendbar.

Für litus, letus, steht zuweilen lidus. Auf Deutsch spricht man von Leuten, auf Nordfrisisch von Lidj. Bei Kero sind liuteo Völker. Das altfränk. ther liut, luit, ist das Volk. In König Hilprik's Edict 2 sind leodes seine Dienstleute, sein Gefolg, oder bedeuten sie hier seine Unterthanen? Ueltis thu thes liutes bei Otfrid heisst: Du regierst (waltest über) die Menschen. Das Wort leud (Wergeld) kann nur desselben Stammes sein. Für die Leute sagt der Nordfrise „hat Lidj", d. i. das Leut (Leud) und der Plattdeutsche de Lüüd, d. h. die Leute. Das Leud oder Wergeld war ursprünglich die den Leuten, dem Volk, wegen eines Verbrechens gegen das Gemeinwesen gegebene Sühne, das den sämmtlichen Leuten, dem gesammten Volk eines freien ohne König seienden und sich selbst regierenden Gemeinwesens für den der Gesammtheit zugefügten Schaden, z. B. für die

Tödtung eines diesem Gemeinwesen Angehörenden gezahlte Strafgeld.

Zu L. S. II, 13, wo von dem majalis votivus (welcher nach meiner Ansicht ein Nachbleibsel des uralten frisischen Julschweins gewesen, da ich nicht denken kann, dass die damalige päpstliche Welt, die so viele ihrer heiligen Gebräuche von den Juden, in deren Mosisbüchern auch von einem Einweihungswidder die Rede ist, und dem Orient entlehnte, auch das in jenem Osten verhasste Schwein von da empfangen habe) gehandelt wird, lautet die glossa estensis: „votivo (sacrivum): id est ad accedendum.“ Daraus sagt J. Grimm Vorr. LXIX: . . . „woraus, wie mir Merkel angiebt, besser accendendum als occidendum folgt“. So wäre, deucht mich, incendendum doch besser, als accendendum, da accendere anzünden und incendere verbrennen heisst. Sollten aber die damaligen Franken geweihte Schweine verbrannt haben? Das accedendum (auch nur Muthmaassung eines Glossators), denk' ich, bleibe lieber stehen. Das accedere könnte hier bloss hinzutreten (an die geweihte Stätte) heissen, und in Kaiser Karl's capitulare V. kommt folgende Stelle vor: et si negaverit se illum occidisse, ad novem vomeres ignitos iudicium Dei examinandus accedat, und wenn er sagt, er habe ihn nicht getödtet, so soll er zum Gottesurtheil mittelst neun glühender Pflugscharen kommen (herantreten).

Die auffallende Aehnlichkeit mancher Theile des Inhalts und besonders der Rechtsbestimmungen in der Lex Angliorum et Werinorum, i. e. Thuringorum, mit den salisch-fränkischen halte ich für eine Folge der Eroberung Thüringens 527 durch die salisch-fränkischen Könige Lothar und Theudrik, die Söhne des Gründers Frankreichs. Diese Angeln und Warner sind wahrscheinlich zu den Zeiten der Gründung Englands zugleich mit der Gefolgschaft des Anführers Thuring nach jener Gegend gezogen. Noch jetzt erinnern viele Ortsnamen in Thüringen unzweifelhaft daran, dass Angeln einen Theil der thüringschen Bevölkerung ausmachten. In der Lex Ripuariorum ist das Salfränkische am wenigsten zu verkennen. Die salischen Franken standen nicht lange an, den Völkern, die sie unterwarfen, ihre Verfassung und Gesetze aufzuzwingen. Einen Theil Alt-Thüringens nahmen Frisen in Besitz. Auch bei den Thüringer Angeln war das einfache Wergeld des Freien wie bei den salischen

Franken und den Altengländern 200 Schill. Der thüringisch-anglische Boden war im Erbrecht salisch, die Speerseite hatte den Vorzug. Den gerichtlichen Zweikampf kennt die Lex Anglior. ebenfalls. Ihre Bestimmungen über Forsten, Jagden, Hirsche u. s. w. hat sie von den salischen Franken. So auch die alten englischen Gesetze.

Ungleich weit mehr dem Inhalt der Lex Salica Verwandtes findet sich in den altenglischen Gesetzen, was man sich wohl hüten möge, Alles der Urverwandtschaft der Gründer Englands und Frankreichs zuzuschreiben, was so manche Geschichtschreiber, auch Lappenberg, gethan haben, indem sie z. B. die Gesetze zweier Despoten, Knut Swensen's und Henry's I., der ein Sohn des Bastards war, und noch andrer Könige Englands, wie Athelstan's, Edward's II. u. a., so citirt haben, als ob die darin vorkommenden Satzungen Urengland angehörten. Das meiste Urenglische in Geschichte und Recht ist untergegangen, nicht allein durch die Könige und den römischen Klerus Englands vor dem Jahre 1000, sondern hauptsächlich durch die dänischen Seeräuber zwischon den Jahren 800 und 1000, die dänischen Despoten, die England beherrschten von 1014 bis 1042 und die skandinavischen Franzosen, d. h. die Normannen, seit 1066. Aus den kurzen Leges-Sammlungen vom Jahre 600 an ist die Urverfassung des Volks, das England gründete, nur sehr unvollkommen zu erkennen, und die Gesetzesrollen Mittelenglands und Nordenglands sind alle in den Mordbränden der Dänen und Normannen, die 787 begannen und 1080 noch kaum endeten, untergegangen. Vieles auch in seinen alten Gesetzen, die auf die Nachwelt kamen, hat das englische Volk von dem französischen entlehnt, denn John Bull hat von jeher über den Kanal geäugelt und ist, wie von Kindesbeinen an, ein Götzendiener des Galrömers gewesen, nachdem dieser erst, vom Glück vor Allen begünstigt und dadurch in seiner eitlen Meinung bestärkt, er sei von Gott selbst gemacht (gens auctore Deo condita), die ganze Welt geblendet hatte und von dem zweiten Rom zu seiner Weltmission gesegnet worden war.

Dass der Schilling, wie der Pfenning (von den Gründern stammend), dass ferner die Bienenzucht, die Pferdezucht (aber nicht die viel spätere Pferdeabgötterei), die Schafzucht, überhaupt die Viehzucht, und ganz besonders die Schweinezucht,

die in Urengland ungemein stark betrieben ward, wie im salischen Frankenreich, was aus der L. S. erhellet, so alt in England war und älter, als in Frankreich, ist erweislich. — Der englische Rewe, Gerewe, der mit den Gründern Englands von den frisischen Nordsee- und den Niederelbküsten nach Britannien kam, ist älter als der salisch-fränkische Grafio, von dem der deutsche Graf ein Abkömmling ist. Londonwic hatte schon im 7ten Jahrhundert seinen Gereve. — Der 12 Mann-Eid, die 12 Urtheiler, bei den Frisen und den Bewohnern der Ditmarsch einst Nemede (nordfris. neamd, d. i. ernannt) geheissen, und der frisische 36 Mann-Eid, der noch im Jahre 1472 in Hadeln an der Elbmündung vorkam, ist in England so alt und älter, als im salischen Frankenreich. — Für den altenglischen König war kein Wergeld festgesetzt. Der Name König oder eigentlich rex, der Bibelkönig, kam erst mit Augustin und seinen fränkischen Gefährten gegen Ende des 6ten Jahrh. als Name nach England. Aethelbercht von Kent, welcher des Frankenkönigs Dagobert Tochter Berta zur Frau hatte, ward zuerst von allen englischen Volksführern mit diesem Namen, aber nur noch auf Papier, benannt. Für den ersten salisch-fränkischen rex war auch kein Wergeld, denn er war auf einmal aus einem Häuptling und Kriegsfürsten ein römisch-morgenländischer rex geworden. Roi, foi und loi haben viel Unheil in Frankreich angerichtet. — Der altenglische theow (Sklave), den sein Herr im Lande verkaufen durfte, hatte ein geringes Wergeld, worin sein Herr und seine Verwandten sich bei vorkommenden Fällen halbschiedlich theilten. Etwas Aehnliches hat die L. S., aber das Sklaventhum war im salischen Frankenreich weit härter. — Den Boden, den der Mann als Krieger und Eroberer bei der Gründung Englands auf Folkland sich erworben, konnte nur der Mannesstamm erben. So scheint es und so meint man. Aber ich fürchte, es ist galfränkischer Einfluss späterer Zeit. Denn das frisische, natürliche Erbrecht, z. B. das borough English, das uralt ist, findet sich noch in Spuren in einzelnen Gegenden Englands, als im Lauf der Jahrhunderte nicht ausgerottet. In Altengland vererbte sich auch an Weiber eine Art Allodialland (letzteres scheint auch in der L. S. vorzukommen), Bocland genannt, d. i. documentirtes Land, gebuchtes, nach der Erorberung Englands erworbenes. Die terra salica ist das Sal-

heim, das Grund- und Bodengebiet, welches der salische Franke oder sein Vorfahr zur Zeit der Eroberung Galliens durch das sogenannte Recht der Eroberung sich erworben hat und in Vererbung nur an Männer übergehen kann. Der Ausdruck tunginus in der L. S. ist nimmermehr, wie man erklärt hat, gleichbedeutend mit dem altenglischen tun-gerefa, denn tun (plattdeutsch Tünn, d. i. Zaun) ist weder ein frisisches, noch ein fränkisches Wort. — Die folgende Satzung scheint mir frisischen Ursprunges zu sein. Wenn Jemand innerhalb der Grenzen eines Dorfbezirks in Altengland erschlagen gefunden ward und dessen Bewohner den Mörder nicht in einem Monat ermittelten, so hatten sie das Wergeld an den Berechtigten und ein Strafgeld an den König zu zahlen. Dasselbe findet sich L. S. LXXIII, wo von einem zwischen zweien Dörfern Erschlagenen gehandelt wird. Die den Dorfbewohnern gesetzte Frist ist ebenfalls 40 Nächte. Nach altenglischem Recht fällt das Wergeld eines Getödteten, wie hoch oder niedrig es ist, an seine Verwandten. Den Verwandten des Mörders lag es ob, denselben vor Gericht zu laden, um das Wergeld zu entrichten, war er flüchtig, so hatten seine Verwandten die eine Hälfte des Wergeldes zu zahlen, denn der durch seine Verbannung entstandene Verlust dieses wehrhaften Familiengliedes galt der zweiten Hälfte gleich. Aehnliches hat auch die Lex Salica. — Nach leges Athelstani war der englische Knabe mit dem 12ten Jahre mündig oder zurechnungs- und waffenfähig. Ueber dieselbe Zurechnungsfähigkeit mit 12 Jahren handeln Kaiser Karl's Capitula legis salicae V., L. S. XXIV. 5., und indirect L. S. XXIV. 1, Nov. 59, Nov. 196 und Nov. 293. Die Knabenmündigkeit soll in noch früherer Zeit in England mit dem 10ten Jahre begonnen haben, und hiemit muss verglichen werden, was L. S. XXIV. 1 steht: Si quis puerum infra 12 annos usque ad decimum plenum occiderit, wo aber Nov. 59 hat: usque ad duodecimum plenum, und Nov. 293: infra duodecim annos. — Mit Bezug auf die oben besprochene terra salica füge ich hier noch hinzu: Eben weil das Grundeigenthum vom erobernden Mann (a virili sexu) stammte, darum fiel es nicht an die Spindelseite. Doch ist es mir zweifelhaft, ob das Erbrecht in den leges Henrici I, Königs von England, rein englisches Erbrecht sei. — In den etwas früheren Gesetzen Altenglands kommt vor, dass wenn bei einem Gilde-

mahl Streit entsteht und einer von den Genossen, deren Zahl nicht 7 übersteigt, in der Schlägerei getödtet wird, die andern sämmtlich zu gleichen Theilen sein Wergeld zu zahlen haben, wenn sie den Thäter auszuliefern sich weigern. Dies ist uralt, scheint mir aber doch aus L. S. XLIII. De homicidio in contubernio facto genommen zu sein, dessen Inhalt ganz so lautet und wo die Strafe nach Seelandrecht bestimmt ist. Siehe darüber oben S. 196. — Zur weiteren Bestätigung dessen, was ich über den Ursprung der Lex Angliorum et Werinorum, i. e. Thuringorum gesagt, dient die Thatsache, dass ebenfalls diese lex die Strafe der Feuerprobe vorschreibt, nämlich die, über neun glühende Pflugscharen zu schreiten, während andre leges zwölf Pflugscharen haben. Kaiser Karl (siehe S. 308. 309) in seinen 11 Zusätzen zur L. S. (Zusatz V) sagt: et si negaverit se illum occidisse, ad novem vomeres ignitos iudicium Dei examinandus accedat. — Die in den altenglischen leges wie in der Lex Angliorum vorkommende Satzung, dass die in das Haus eines Andern zuerst Einbrechenden höher büssen sollen als die nachfolgenden, findet sich in ähnlicher Weise L. S. XLII. De homicidio in contubernio facto. — Der Rechtsgrundsatz in der Lex Angliorum, dass das Wergeld des Adalings dreimal höher ist, als das eines gewöhnlichen Freien, ist aus späterer Zeit und nach meiner Ansicht gleichfalls den späteren Zusätzen zur L. S. entnommen. Das Wergeld des salisch-fränkischen Antrusts oder dessen, der in truste dominica oder regali war, stand ebenso dreimal höher, als das des gewöhnlichen Freien. Die Geschichte der thüringschen Angeln aber ist dunkler, als irgend eine andre germanische. Die die alte Slawengrenze Germaniens gegen Osten bildende gesammte Thüringerwaldstrecke hatten Thürings Heerschaaren ungefähr zu den Zeiten des Gründers Frankreichs in Besitz genommen, und sie ward nach ihm benannt. Nicht so lange hernach, in der ersten Hälfte des 6ten Jahrhunderts ward sie schon die Beute der salisch-fränkischen Könige Theudrik und Lothar. Um dieselbe Zeit entstand das bairische Franken durch salisch-fränkische Eroberung dieses Landstrichs, in welchem mir die grosse Aehnlichkeit der heutigen Bewohner mit den Frisen aufgefallen ist, was nur aus der nahen Geschlechtsverwandtschaft der Franken mit den Frisen mir erklärlich scheint. — Das zweite Rom nahm den Orient

und das alte Testament sich zum Vorbild, denn ihm war Christus, dessen Reich nicht von dieser Welt war, nicht genug. — Ueber „die älteste deutsche Hofeinrichtung", wie man sich auszudrücken pflegt, ist von neueren Geschichtschreibern seltsames Zeug gefabelt und Unwahres und Ungereimtes veröffentlicht worden. Dabei hat man selbst nicht Anstand genommen, nicht allein salisch-fränkische, sondern auch altenglische solchen uralten erfundenen deutschen Hofstaat betreffende Bräuche für deutsche zu halten. Die Hofleute werden als vornehme Herren geschildert und sind noch in den salisch-fränkischen Novellen und L. S. XXXV. nur Sklaven, die zum Ambacht, d. h. zum ursprünglichen Knecht- und Magddienst gehören und den geringen Lebenswerth von 25 Schill. haben. Unter diesen salisch-fränkischen Sklaven werden auch strator (Reitknecht), Marschall (mariscalcus, d. i. Pferdeschalk oder Stallknecht) und Schenk oder Mundschenk (scantio, falsch geschrieben für scankio) aufgezählt. Die Römer hatten ihren pincerna und der alttestamentliche Pharao seinen Mundschenk, deren Beider niedriges Amt ein ursprünglich morgenländisches war. Sogar die späteren fränkischen mit den garstigen keltischen Kehllauten versehenen Schreibarten Scencheo und Marahscalh werden für deutsche ausgegeben! — Immunitäten, d. h. geistlichen und weltlichen Herren vom König überlassene Freibezirke oder nach altrömischem Vorbild geschaffene Verleihungen oder Lehen mit eximirter Gesetzgebung und Verwaltung, wovon auch ihr Name zeugt, erscheinen schon im 8ten Jahrhundert und namentlich in Kaiser Karl's Pariser Zusätzen zur L. S., Abschn. II. Auf Salisch-fränkisch hiessen sie Sundarewen, (Sonder-Ewen, Sonderrechte). — Kebsweiberei und wilde Ehe war unter den salischen Franken auf römisch-gallischem Boden schon vor der Gründung Frankreichs, der reineren urgermanischen Lebensweise (De morib. Germanor. XIX: septa pudicitia agunt .... paucissima in tam numerosa gente adulteria ... nemo enim illic vitia ridet, nec corrumpere et corrumpi saeculum vocatur ... plusque ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges) ganz zuwider, Sitte geworden. Denn als das erste Rom und die erste Römerwelt untergehen sollten, waren sie am liederlichsten geworden. Die fürchterliche Liederlichkeit derselben, bei der Keuschheit der germanischen Eroberer vor der Gründung Frankreichs, hat Sal-

vian von Marseille (Salvianus Massiliensis) wahr und vortrefflich in seinem Werk „De gubernatione Dei“ beschrieben. Auch in Gallien hatte damals die römische Unfläthigkeit ihren höchsten Grad erreicht. Wo solche sittliche Verkommenheit ist, wird der Sieg dem Feinde leicht. Die salischen Franken eroberten dieses Gallien mit allem römischen Unflath und wurden bald auch zum Papstthum verlockt. Was Christus selbst gesagt: „Wer ein Weib ansieht, sie zu begehren, der hat schon die Ehe gebrochen in seinem Herzen“, und „Selig sind, die reines Herzens sind, denn sie werden Gott schauen“, das ward nicht beachtet, aber die römisch-morgenländisch-alttestamentliche Kebsweiberei und Beischläferei gefiel den Eroberern von Soissons und Paris besser, und mit den Beispielen der sogenannten heiligen Patriarchen und des Judenkönigs Salomon vor Augen, fanden sie an sich selbst keine Schuld. Die ungeheure römische Sittenlosigkeit, welche die salischen Franken miterobert hatten, verhalf den pipinschen Thronräubern schnell zur Erreichung ihres Ziels, welches die Vernichtung der merwingischen Herrschaft war. — Der Theil des westgottischen Reichs in Gallien, der jenseits der Garonne lag, fiel dem Gründer Frankreichs nicht zu. Auf diese Landstrecke bezieht sich, was L. S. LXXVII in Kön. Hilprik's Edict I steht: quia fluvium Caronna hereditas non transiebat (transibat). Diese Ecke jenseits der Garonne ward erst in der ersten Hälfte des 7ten Jahrhunderts von den salischen Franken erobert. — Der Name Austrasia kommt von austras, ostras, d. h. die Osterleute, östlich von den salischen Franken. —

Während der Abfassung dieses meines Werkes über das Recht der salischen Franken ist mir leider mein Exemplar einer kleinen Schrift, die ich schon im Jahre 1843 über die Lex Salica veröffentlichte, zur Vergleichung nicht zur Hand gewesen. Ich habe sie eben jetzt wieder aufgefunden und durchgelesen und finde, dass nur Einzelnes darin irrig ist und Manches daraus in diesem Buche hätte benutzt werden sollen. Und darum habe ich das Folgende hier anzuhängen für nöthig gehalten.

Jacob Grimm in seiner Vorrede zu Merkel's L. S. (p. V.

Anmerk.), welche 7 Jahre später als die erwähnte Schrift von mir erschien, obgleich an mehreren Stellen derselben seine Worte ganz so wie die meinigen lauten, sagt: „Ich finde mich bewogen anzumerken, dass ich eine Schrift von Clement über die malbergische Glosse weder gelesen, noch einmal zu Gesicht bekommen habe.“ Schlosser aber, in den Heidelberger Jahrbüchern No. 1. 1844, sprach sich darüber so aus:

„Die Lex Salica und die Text-Glossen in der Salischen Gesetzsammlung, germanisch, nicht keltisch, mit Beziehung auf die Schrift von Dr. H. Leo: Die Malbergische Glosse, ein Rest altkeltischer Sprache und Rechtsauffassung. Ein Versuch von Knut Jungbohn Clement aus Nordfriesland, Dr. phil. und Privatdocent der Geschichte zu Kiel in Holstein. Mannheim. Fr. Bassermann. 79 S. 8.“

„Der Verfasser dieser Schrift hat seine Studien zum Theil in Heidelberg gemacht und ist dort als Gelehrter und als tüchtiger und kräftiger Frise, der aufrichtig Wahrheit suchte, und das, was er für Wahrheit hielt, auf's Eifrigste vertheidigte, so vortheilhaft bekannt gewesen, dass es schon aus dieser Ursache Pflicht ist, seine erste gelehrte Arbeit*) in den Heidelberger Jahrbüchern zu erwähnen, wenn auch in dem Augenblick keinem Sachkenner, der zugleich Sprachforscher ist, die Anzeige derselben übertragen werden kann. Nur ein Kenner des alten Rechts, der zugleich die Geschichte desselben und die älteste deutsche und keltische Sprache gründlich studirt hat, ist im Stande, in dem Streit zweier Gelehrten über den Sinn der Worte eines alten Rechtsbuchs ein entscheidendes Urtheil zu fällen. Ref. kann sich weder einer tiefen Kenntniss des germanischen Rechts noch der alten germanischen Sprache rühmen; er wird sich daher ganz streng innerhalb der Schranken einer blossen Anzeige halten. Im Allgemeinen muss er jedoch bemerken, dass Herr Clement ihm einer von den wenigen Männern zu sein scheint, welche Beruf, Fähigkeit und Kenntnisse zu Untersuchungen der Art haben, wie sie in dieser Schrift enthalten sind. Er ist Frise von Geburt, und also der frisi-

*) Ein kleiner Irrthum. Ich hatte damals schon meine „Nordgermanische Welt“ 1840) und mehrere andre gelehrte Schriften herausgegeben.

schen Sprache, als seiner Muttersprache, mächtig; er hat, wie Ref. aus eigener Erfahrung bezeugen kann, schon seit langer Zeit alte deutsche Sprache und nordische Alterthümer überhaupt, oder vielmehr die origines nordischer Stämme, zu seinem ganz besondern Studium erwählt, und hat endlich neulich, von seiner Regierung unterstützt, England, Schottland, Irland und die Küsten des Continents (hinzuzufügen: während dreier Jahre) des Studiums Galischer, Wallisischer, Celtischer Alterthümer und Sprache wegen bereist." (Zu bemerken: Meine Reise war zu Fuss und ihr Zweck ein ethnologisch-historischer. Ich durchwanderte auch alle Inseln um Schottland und Irland herum und alle Küstenlande Frankreichs von Calais bis zur Garonne). „Ref. schickt diese Bemerkungen über des Verf. Person bloss deshalb voraus, weil er sich für verpflichtet hält, anzugeben, warum er selbst die Schrift mit günstigem Vorurtheil in die Hand nahm, und warum er sie mit Vergnügen den Lesern der Jahrbücher empfiehlt, obgleich er den Streit, worauf es ankommt, nicht entscheiden kann."

„Nur im Vorwort beschäftigt sich der Verfasser zunächst mit einer kurzen Analyse der auf dem Titel erwähnten Abhandlung des Professors Leo, und hebt gleich Anfangs dabei den Hauptsatz hervor, der ihm einen Widerspruch zu enthalten scheint, ohne sich hernach weiter in Polemik einzulassen. Was diesen Hauptsatz angeht, so liegt der Widerspruch doch wohl mehr in einer nicht überlegten Fassung des Satzes und des Ausdrucks, oder mit andern Worten, der Satz enthält wohl mehr eine formelle als eine materielle contradictio in adjecto. Der Prof. Leo nämlich nennt auf dem Titel die Lex Salica erst einen Rest altkeltischer Sprache und Rechtsauffassung, und behauptet dann, dass dieser Rest der Kelten zur Kenntniss der deutschen Rechtsalterthümer beitragen könne. Herr Clement wendet sich hernach mit Recht unmittelbar zum salischen Gesetz, nachdem er erklärt hat, dass er sich auf Alles das, was Herr Leo von der Ausbreitung der Kelten gesagt habe, und auf die ungeheure Masse galischer Literatur, die er beigebracht habe, nicht einlassen wolle oder könne. In den Bemerkungen, denen er S. 8 die Ueberschrift giebt: Einleitung zum Studium der Lex Salica, sucht er zunächst zu bestimmen, wo man das Saloheim, Bodoheim, Wideheim und Wiseheim zu suchen habe,

dessen der lateinische Text des Gesetzes erwähnt. Er findet dann diese Orte des Ursprungs nicht unter Kelten, sondern unter Franken des westlichen Deutschlands und gründet dies auf die folgenden Sätze, die zugleich seine Erklärung des Namens Franken und eine Hindeutung auf Frisen enthalten."

„In unser westliches Deutschland", sagt er, „kam von Norden her ein Volk, das seine Freiheit vor Aller Augen zeigte und darum Franken hiess. Er beruft sich dabei auf Eumenius, dessen Nachricht, dass die Franken vom Meer kamen, er durch die folgende Erklärung näher bestimmt: „Vom Meere", sagt er, „das ist von dem stromvollen, der Nordsee, denn ihre Sprache trägt den westgermanischen Charakter, und noch Andre sagen, dass sie vom Meere kamen, was auch Vernunftgründe beweisen; denn sie griffen auch zur See die römischen Festlandsküsten an. Ausserdem zeigen auch die fränkischen Heims, womit das Rheinthal lieblich besäet ist, die Züge ihrer Gründer vom Norden und vom Meere her, denn die Heims des Rheinthals sind eine südwärts gehende Fortsetzung der Hams der Frisen". Sehr verständig, gedrängt und stets mit Anführung der Quellen führt der Verf. hernach die Geschichte der Verdrängung der Kelten erst aus unserem Deutschland, hernach auch aus Belgien und Gallien durch die fünf ersten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung gründlich durch. Er sucht dadurch zu beweisen, dass das germanische Recht und die germanische Sprache schon ein paar hundert Jahre vor der Abfassung des salischen Gesetzes jede Spur des Keltenthums aus Deutschland verdrängt gehabt hatten. Dies giebt Gelegenheit, uns eine in eigenthümlicher Art gefasste und durch viele originelle Andeutungen und Erklärungen anziehende Uebersicht der Geschichte der ersten fränkischen Könige aus dem Merowingischen Geschlecht zu geben. Von dieser kurzen Uebersicht der Urgeschichte des französischen Reichs, wie der Verf. es nennt, geht er endlich S. 19 zum salischen Gesetz über."

„Der Satz, von dem der Verf. bei seinen weiteren Forschungen ausgeht, wird S. 19 unten auf folgende Weise von ihm ausgesprochen: „Die Lex Salica in ihrer jetzigen Gestalt, in welcher der eroberte Grundbesitz und das Erbrecht, so wie das Vorrecht des freien Franken die wesentlichsten Gegenstände ausmachen, kann nur auf galischem Gebiet entstanden sein,

denn das Gegentheil würde dem Begriff des Salfränkischen und dem salischen Gesetz schnurstracks widersprechen. Auf dem Boden ursprünglicher Freiheit diesseits des Rheins ist eine Lex Salica unmöglich und der ganzen germanischen, wenigstens westgermanischen Urgeschichte widerstrebend.“ Diese Sätze leiten ihn dann auf die Entstehungsgeschichte des salischen Gesetzes und auf das Verhältniss desselben zur Gesetzgebung der ripuarischen Franken (lex Ripuariorum). Diese Untersuchung giebt S. 23 folgendes Resultat: „Bestimmte Zeiten für die Entstehung der Lex Salica lassen sich ebenso wenig angeben, als das Alter der einzelnen Handschriften. Im Allgemeinen geht jedoch aus der ganzen Lex Salica selbst hervor, dass ihre Mutter das germanische Gewohnheitsrecht diesseits des Rheins war; ihr Hauptinhalt und ihre meisten Bestandtheile sind rein fränkisch, und man erkennt daraus, dass Tacitus, oder wer sonst der Verfasser der Germania ist, durchaus wahr geschrieben hat.“ Das Folgende fasst sehr klar die wichtigsten Notizen über die Geschichte der Entstehung des lateinischen Textes der Lex Salica in einen kurzen Vortrag zusammen „(auf diesen verweise ich die Leser meines jetzigen Werks über das salische Gesetz),“ bis der Verf. S. 25 von dem Verhältniss der Lehre der Männer, aus deren Munde das lateinische Gesetz in einer späteren Zeit schriftlich aufgefasst (abgefasst) ward zum alten traditionellen Recht folgende Vorstellung giebt:

„Es ist in der That, als schwebten die Männer in der Sage umher, und der Vorredner zum salischen Recht mit ihnen, wenn er uns vom Wisogast, Bodogast, Salogast und Widogast, den Ankömmlingen aus Saloheim, Bodoheim und Widoheim erzählt, und sie sind in der Sage wirklich, d. h. in der echten Volkssage, welche von Mund zu Mund herabgekommen scheint, nicht durch Jahrhunderte hin, sondern seit kürzerer Zeit, so dass man glaubt, man könnte die alten Männer und Orte sehen, so nahe sind sie, wenn man an den Urquellen der ersten französischen Geschichtenschreiber steht. Es tönt so ähnlich und heimisch in Bodenheim, im Gebiet der Wied und an der Sale der Franken von dem Gast aus Bodoheim, dem Gast aus Widoheim und dem Gast aus Saloheim zu hören, als von den Heimathen der alten Franken, ehe sie den folgenreichen Zug nach Dornik und Cambray unternahmen und vor der Schlacht bei Zülpich.

(Die Ansichten in dieser Darstellung halte ich jetzt zum Theil für irrig; auch ist die fränkische Sale kein fränkisches Urheim, jene Slawenerde ward erst viel später erobert). „Aber der Vorredner der Lex Salica hat anscheinlich seine Nachricht über die Gesetzkundigen aus den Hamen der Rheinlande nicht von der Volkssage vernommen, sondern aus einer viel älteren geschriebenen Quelle entlehnt, und diese Quelle sind die Gesta Francorum epitomata, nach meiner Ansicht die allerälteste französische Geschichtschreibung; sie tragen die Spuren ihres Uralters deutlich genug an sich. Unter Gregorius von Tours Namen sind sie im 6ten Jahrhundert niedergeschrieben, wie kein Kundiger leugnen wird, und zwar als Auszüge aus verlornen Schriften, welche aber älter als das 6te Jahrhundert gewesen sind."

„Dieser Andeutung des früheren Vorhandenseins der in der Lex Salica enthaltenen traditionellen Ueberlieferungen fügt Herr Clement besondre Nachweisungen über die Art bei, wie der Mönch, der die Lex Salica redigirt hat, bei seiner Sammlung verfahren sein mag. Er macht dabei eine Bemerkung, welche einem Jeden einleuchtend sein wird, der die alten Rechtsgebräuche und die Chroniken studirt hat — dass nämlich alle germanischen, lateinisch abgefassten leges dem Beginn der sinkenden Freiheit angehören. Ferner fügt er hinzu und sucht es weiter unten wahrscheinlich zu machen und zu beweisen, dass die Lex Salica ihren Namen von den Saliern im Gebiet der Toxandrer in der Gegend von Tongern habe. Nachdem der Verf. diese Punkte erörtert hat (Ref. will nur kurz einige Resultate der Forschung angeben, diese selbst muss man in der Schrift aufsuchen), fügt er hinzu: „Die paar wirklich uralten Rechtssatzungen in der salischen Gesetzsammlung können nicht im geringsten, weder von der Entstehungszeit noch von der Entstehungsart dieser lateinischen Composition zeugen." Darauf folgt eine ganz genaue Untersuchung und Prüfung dieser einzelnen Stellen von S. 30—32. Da sich eine ausdrückliche Erklärung über die Entstehungszeit im Epilog des Gesetzes findet, so begegnet der Verf. dieser auf folgende Weise:

„Was den von Lindenbrog den Decreten Childebert's und Chlotar's (nicht der Söhne des Gründers Frankreichs, sondern Childebert's II. und Chlotar's II.), welche gegen das Ende des 6ten

Jahrhunderts entstanden, und welche in doppelten Exemplaren als Anhängsel zur Lex Salica und als Appendix in der Laspeyres'schen Ausgabe vorliegen, angehängten Epilog betrifft, so hat allerdings der Verfasser dieses Epilogs mit den Namen Chlodwik, Childebert und Chlotar den Gründer Frankreichs und seine Söhne bezeichnen wollen, welche er für die Urheber der lateinisch abgefassten salischen Gesetzsammlung ausgiebt. Er weiset einem Jeden seine Titelzahl an, allein ganz grundlos und gegen alle historische Wahrscheinlichkeit. Die Art der Entstehung der Lex Salica sucht der Verf. ebenso wenig unfehlbar zu erklären, als die Ausdrücke Salicus und Malberg unwiderleglich zu bestimmen. Er giebt von beiden Erklärungen, die er für wahrscheinlich hält, ohne sie jedoch für die einzig möglichen auszugeben; doch verwirft er ausdrücklich die hergebrachte Erklärung des Ausdrucks malb., der den Glossen vorgesetzt ist. Er sagt nämlich gleich im Anfang des dritten Abschnitts seiner Abhandlung, welcher die Hauptsache enthält, weil das Vorige nur Einleitung war, S. 38: „Die Textglossen der Lex Salica können schwerlich vernünftigerweise malbergische Glossen heissen, auch nicht weil malbergisch fast allen vorausgesetzt steht, denn die Glossen sind ja nicht als solche von einem Malberg gemacht worden. Sie sind ferner weder von einem altfränkischen Gesetzhügel benannt, noch von einem in salfränkischer Sprache verfassten Gesetzbuch hergekommen, sondern von den Verfassern der lateinischen Lex Salica, welche mit lateinischen Federn schrieben und verdarben, darum habe ich diese Glossen nicht malbergische Glossen, sondern Text-Glossen in der salischen Gesetzgebung genannt."

„Der Erklärung der einzelnen Ausdrücke schickt der Verfasser S. 41 die Bemerkung voraus: „Die Glossen sind grösstentheils Rechtsausdrücke, Bezeichnungen für Verbrechen und Strafen. Der kleinere Theil besteht aus Erklärungen lateinischer Benennungen im Text". Er giebt darauf eine Erklärung und Etymologie der einzelnen Ausdrücke, nebst einer gründlichen Beleuchtung theils des Sinns und Zusammenhangs der Stellen, in denen sie vorkommen, theils der Verschiedenheit der Art, sie zu schreiben, in den verschiedenen Ausgaben und Handschriften. Dieser Theil der Abhandlung leidet keinen Auszug, auch ist Ref. in diesem Fach nicht urtheilsfähig, er legt also

auch darauf geringe Bedeutung, dass ihm für seine Person die mehrsten Erklärungen einleuchtend gewesen sind. Sehr erfreulich war es ihm aber, dass der Verf. seine Forschungen mit Bescheidenheit und Mässigung in Bestreitung der Erklärung, welche er zu widerlegen unternommen hatte, vorträgt und jede Anmaassung oder Härte, sogar die Ironie vermeidet. Er macht dabei oft von seiner gründlichen Kenntniss der frisischen Sprache guten Gebrauch. Ein Beispiel mag dieses erläutern. Er sagt S. 48—49, wo er beweisen will, dass das alte Wort cranne oder ranne nicht de partu, sondern de coitu gebraucht werde: „Wir nennen noch auf unseren nordfrisischen Inseln, wo eine germanische Ursprache gesprochen wird, welche älter und eigenthümlicher, als alles andre Frisisch ist, den coitus bei Kühen Rannen, von dem Zeitwort ran (praes.), raan (Imperf.), ronnen (partic.).“

„Einen Hauptbeweis für seine Behauptung, dass die Glosse ganz allein aus der germanischen Sprache zu erklären sei, nimmt der Verf. von der Busstaxe her. Er giebt zu dieser Absicht zuerst S. 54 das Bussregister in der Lex Salica in seiner verstümmelten Form, dann S. 55 dies Bussregister in seiner wieder hergestellten Gestalt, nebst Erklärung und Erläuterung des Einzelnen. Am Schluss der Erklärung fügt er S. 56 die Worte hinzu: „Aus dieser kritischen Untersuchung des Bussregisters in der uralten, ehrwürdigen Lex Salica erhellet, dass die Sprache desselben keine andre als die germanische ist, und wenn nun Ausdrücke aus demselben Bussregister, und zwar dieselben Ausdrücke, auch in den Text-Glossen wieder erscheinen, so folgt daraus nothwendigerweise, dass die Sprache solcher Glossen ebenfalls die germanische ist“. Dies wird hernach mit Gelehrsamkeit, und was viel mehr ist, mit durchaus gesunder Logik im Einzelnen weiter durchgeführt. Erst nachdem bis S. 71 die mehrsten in der Lex Salica vorkommenden Gerichtsausdrücke einzeln erläutert sind, bricht der Verf. ab und verweiset uns wegen der übrigen auf eine zweite Abhandlung, welche er künftig liefern wird. Er sagt in dieser Beziehung:

„Ich fahre jetzt mit der Auslegung der Glossen fort und will mich kürzer fassen, weil ich schon hinlänglich bewiesen zu haben glaube, was ich mir vornahm zu beweisen, nämlich: dass die Text-Glossen in der Lex Salica germanische und keine an-

deren sind, und muss mich kürzer fassen, als die anfängliche Absicht war, da eingetretene Umstände eine grössere Ausführlichkeit verwehren. Was von Glossen unerklärt noch übrig bleibt — und das werden wenige sein — behalte ich einer künftigen Abhandlung vor. Ueberdies erfordert ein Studium dieser Art Zeit und Arbeit, wie eines sie fordern kann, zumal da die Glossen in einem so verderbten Zustande auf uns gekommen sind."

„Wenngleich Ref. die Entscheidung über die Richtigkeit alles dessen, was Herr Clement in dieser kleinen Abhandlung vorgetragen hat, den Juristen und den Forschern der Sprachen, worauf es hier besonders ankommt, überlassen muss, so glaubt er doch in Beziehung auf die Tüchtigkeit des Verf. als historischer Lehrer ihm Glück wünschen zu dürfen, dass er seine Laufbahn als Forscher so rühmlich und so wenig absprechend angetreten hat. Er verwirrt uns nicht durch eine gesuchte Phraseologie, er sucht sich nicht durch Anführung unzähliger Bücher ein gelehrtes Ansehn zu geben, worüber Jeder, der viel Bücher in seinem Leben studirt, nicht bloss durchblättert hat, lachen muss, sondern er zeigt solide Belesenheit, Forschergeist und besonders eine gesunde Logik."

Zum Schluss einige kurze Auszüge aus meiner im Jahre 1843 über die Lex Salica veröffentlichten Schrift:

S. 19. 20. Der entfernteste und eigentliche Ursprung der Lex Salica ist unerkennbar, weil sie in germanischem Gewohnheitsrecht sich gründet, welches mit den Franken diesseits des Rheins (des untersten Niederrheins) entstanden ist. Von diesem Ursprung kann hier zunächst nicht die Rede sein. Wenn also von ihrem Ursprung oder ihrer Entstehungszeit gehandelt wird, so ist solches nur von ihrer jetzigen Form und von der Zeit ihrer ersten Gestaltung, worin sie auf dem eroberten Boden jenseits des Carbonarwaldes erschien, zu verstehen. Ihre jetzige Form hat sie, wenn sie schon bei der Gründung des französischen Staats in's Leben getreten wäre, anfänglich nicht gehabt, weil dann noch weder von dem salischen Erbrecht, noch von vielem Andern, wessen in der Gesetzsammlung selbst Erwäh-

nung geschieht, hie Rede sein konnte. Aber ihre Bestimmungen über den salfränkischen Grundbesitz sind ursprünglich und mit der Lex selbst entstanden und zwar auf dem eroberten Boden der gallischen Romanen. Die Lex Salica in ihrer jetzigen Gestalt, in welcher der eroberte Grundbesitz und das Erbrecht, so wie das Vorrecht des freien Franken die wesentlichsten Gegenstände ausmachen, kann nur auf galischem Gebiet entstanden sein, denn das Gegentheil würde dem Begriff des Salfränkischen widersprechen. Auf dem Boden ursprünglicher Freiheit diesseits des Rheins ist eine Lex Salica unmöglich und der ganzen germanischen, wenigstens westgermanischen Urgeschichte widerstreitend. Die Lex Salica ist das Bild des mächtigen Salfranken, welcher jenseits des Rheins, als Oberherr über Kelten und Römer oder deren Mischlingsvolk, von seinem eigenen Malberg herab, wo kein Unterworfener erscheint, dem freien wie dem unfreien Theil der neuen fränkischen Nation, jenem als bevorzugtem Germanen, diesem als nachgesetztem Romanen, Recht spricht, wohl darauf bedacht, sich die einmal erworbene Macht dauernd zu sichern. Der Malberg stammt wie der freie Franke selbst und viele einzelne leges der salischen Gesetzsammlung von diesseits des Rheins; im Galen- und Römerlande war kein Malberg, die Eroberer Galliens nahmen ihn mit sich über den Rhein und hinüber jenseits des Carbonarwaldes und jenseits der Somme und Seine bis an den Liger. Er war in der Urheimath der Versammlungsort wirklich freier Männer zu Rath und zu Gericht, die echte Volksversammlung, die Germ. 11 und 12 beschrieben wird, wie die freien Frisen der sieben Seelande sie kannten bei Op Stalboom und die nordfrisischen Insulaner auf Höhen, wie Klöwenhuug auf der nordfrisichen Insel Ameram, welcher Volksversammlungshügel, ein grosser Todtenhügel, noch zur Reformationszeit als öffentlicher Versammlungsort zur Berathung über die neue Lehre benutzt ward, auch in der Saxen-Chronik v. a. 742 unter dem, natürlich von den Gründern Englands nach Britannien gebrachten, Namen Cloueshou als öffentlicher Versammlungsort erscheint. Hier kam das Volk zusammen, wenn es gemeinsamen Landesdingen galt; noch manche Spuren blieben davon übrig bis an die traurigen Anfänge des 19ten Jahrhunderts. Solche Versammlungsörter des Volks sind auch die englischen undschottischen Hügel gewesen, welche mots

(von to meet) heissen und in grosser Zahl in England und in Schottland sich finden. Der einzige Malberg, der noch jetzt besteht und worauf ich selbst gewesen bin, ist der sogenannte Lawhill (Gesetzhügel) auf der Insel Man in der Irischen See, wo seit undenklicher Zeit bis auf diesen Tag das Volk von Man alljährlich sich versammelt. Das altgermanische Berg oder Barg heisst Hügel, Höhe und Mal Rede. Das nordfrisische Moal ist Sprachorgan und das deutsche Maul hat längst noch mehr als der Name Weib seine edle Bedeutung verloren. Als der deutsche Malberg aus der Welt ging, da ward das Maul der Deutschen unedel und ärgerlich.

Die Lex Salica als eigens zusammengetragene und nach und nach näher bestimmte westfränkische Gesetzsammlung kann auch in ihrem ersten Entwurf schwerlich von dem Gründer Frankreichs stammen, denn er starb vor der Zeit, kurz nach eben vollendeter Eroberung Galliens; auch heisst er nirgends Gesetzgeber, wie ungefähr zur selben Zeit, der burgundische König Gundebad; während er eroberte, war an Gesetzgebung nicht zu denken, und selbst innerhalb des kurzen Zeitraums bis zu seinem Tode, während der Staat noch so ungeordnet war, konnte eine allgemeine Rechtsverfassung für die sämmtlichen eroberten Länder zwischen Sigbert's Reich und der Loire unmöglich zu Stande kommen. Und wäre wirklich die salische Gesetzsammlung, wenn auch in ihren ersten Entwürfen, ein Werk der Regierungszeit Lutwik's, so hätte sie doch gelten müssen für alle Länder von Cöln bis nach Angers und von der Whaal bis zur Loire; das that sie aber nicht, sondern allgemein genommen war sie für das jetzige Nordfrankreich und Belgien bestimmt, d. i. für die Länder zwischen Loire und Carbonarwald (vergl. L. S. Emend. Tit. XLIX), und das sind gerade die Länder, welche der Gründer Frankreichs zunächst in eine Einheit brachte, nämlich sein eigenes Gebiet, die heutige Normandie und Picardie, ferner die letzten Römertrümmer oder die nachherigen Landschaften Francien, Champagne und Lothringen, endlich die jetzige Provinz Maine, Ragnars Gebiet oder das Territorium von Cambray (Camaracum) und Harik von Belgiens Land.

Die Worte des Prologs zur Lex Salica sind zwar mit Vorsicht zu gebrauchen, aber durchaus zu berücksichtigen. Das

nuper (ad Catholicam fidem conversa) geht gewiss nicht auf eine ganz ferne Zeit, es ist durchaus nicht anders als durch neuerlich zu übersetzen. Das „dictavit Salicam legem per proceres ipsius gentis, qui tunc temporis ejusdem aderant rectores — dum adhuc ritu teneretur barbarico (d. h. im Heidenthum lebte)“ spricht nach historischen Gesetzen die Wahrheit aus, dass der Grundstoff des salischen Gesetzkörpers diesseits des Rheins seinen Ursprung gehabt. Erst nach Lutwik's Tode, nach der Reichstheilung, als das westfränkische Gallien von dem ostfränkischen, d. i. das nachherige Neustrien von Auster (Oster) sich trennte und besondere vier Fürstenhöfe entstanden, zu Orleans, Paris, Soissons und Metz, der letzte der ostfränkische oder die Residenz Theudrik's, konnte die Lex Salica in ihrer ersten Form als Gesetzsammlung erscheinen, sei es nun in fränkischer oder in lateinischer Sprache abgefasst, vielleicht unter Childebert (Hildbrecht) und Chlothar (Lothar), welche der Prolog erwähnt, nachdem ihr Bruder Chlodomir (Lotmer) in Burgund gefallen war. [Anmerk. Warum nicht in fränkischer Sprache? Denn Beda (Hist. Eccl. II. 5) sagt, dass die ersten anglischen Gesetze in römischer Weise, d. h. mit römischen Buchstaben, aber in anglischer Sprache (Anglorum sermone) zu Augustin's Zeit (von 596 bis 614) niedergeschrieben seien und dass sie zu seiner Zeit (vor 730) noch vorhanden waren. Sie sind aber verloren gegangen, muthmasslich in den Bränden der dänischen Seeräuber, durch welche die alte Geschichte Mittel- und Nordenglands unterging. Die auf uns gekommenen Gesetze des Frisenhäuptlings Aethelbercht von Kent (rex genannt) vom Jahre 591 sind kein Ersatz dafür.]

Die Anfänge des ripwarischen Gesetzbuchs scheinen so alt zu sein, als das salische, ein grosser Theil davon besteht jedoch aus späteren Zusätzen und Abänderungen, sogar aus den Zeiten König Dagobert's (Dagbercht oder Dagbrecht, d. h. Tagglanz), Herrn des gesammten merwingschen Reichs; doch gründen sich jene Anfänge durchaus wie die des salischen Gesetzes auf Gewohnheitsrecht (consuetudo). Der Frankenkönig Theudrik (Volkreich) [er war der uneheliche, heidnisch geborne Sohn des Gründers Frankreichs], so beginnt der Prolog zur Lex Ripuariorum, wählte, als er zu Chalons war, weise Männer aus, welche in seinem Reich mit den alten Gesetzen vertraut waren

(das klingt anders, unheimischer und viel jünger, als wie es im Vorwort zum salischen Gesetz lautet), und gebot ihnen, die Gesetze der Franken, der Alemannen und der Baiern nach der Landesweise (secundum consuetudinem suam) jedes einzelnen Volks, das unter seiner Botmässigkeit war, schriftlich zu verzeichnen.

Das sanctius decretum in der Vorrede zur Lex Salica zielt anscheinlich auf heidnische Rechtssatzungen, welche von Nachfolgern des Gründers Frankreichs umgeändert worden sind, nämlich in der schon niedergeschriebenen salischen Gesetzsammlung (in pacto); aber aus den Worten in der Vorrede zur Lex Ripuariorum, „was nach heidnischem Gewohnheitsrecht war, formte er (Theudrik) nach dem christlichen Gesetz um", geht nur das hervor, dass auch die Grundlagen des ripwarischen Rechts von diesseits des Rheins herrührten.

Bestimmte Zeiten für die Entstehung der Lex Salica lassen sich ebenso wenig angeben, als das Alter der einzelnen Handschriften. Im Allgemeinen geht jedoch aus der ganzen Lex selbst hervor, dass ihre Mutter das germanische Gewohnheitsrecht diesseits des Rheins war; ihr Hauptinhalt und ihre meisten Bestandtheile sind rein fränkisch, und man erkennt daraus, wie wahr der Verfasser der Germania geschrieben hat. Es ist ausgemacht, dass sie sich innerhalb der merwingschen Zeit zu ihrer jetzigen Form von kleineren Anfängen an entwickelt hat. In irgend einer Form, vielleicht noch nicht lateinisch abgefasst, existirte sie vor dem Jahre 593, wenn ihre Erwähnung (Lex Salica) in dem Friedensschluss dieses Jahres zwischen Hildbert und Lothar (cap. 5) echt ist.

Der Epilog zur Lex Salica über ihre Zusätze und Sammlungen von Lutwik, Hildbert und Lothar ist sicherlich unecht (oder mindestens irrig aufgefasst), und ich werde später noch Rücksicht darauf nehmen.

Die Bestimmungen der L. S. über Diebstähle aller Art, Einbrüche, Ueberfälle, Brandstiftungen, Verwundungen und Verstümmelungen, Todtschläge, Feldraub, aber schwerlich über Giftmischereien, über die Jagd u. dgl. sind die ältesten und sicherlich germanischen Ursprunges. Die Rechtssätze hinsichtlich der Freien, Freigelassenen und Unfreien, ferner der Scheltworte, des falschen Eides, des Kesselfanges, der Grafen (co-

mites, grafiones) und Sagibaronen, und was auf bevorrechtete Stände zielt, auf erhöhte weltliche und geistliche Gewalt u. dgl., stammen aus verschiedenen späteren Zeiten; die Bestimmungen über das salische Erbrecht aber oder über das westfränkische Alod (Al-Od) und dessen Vererbung haben theils ihre Wurzel im Mutterlande Germanien selbst (vergl. German. 20), welche in Vernunft und Menschlichkeit sich gründet, wie das Gavel-Kind und Borough English*) in England, theils, und namentlich über die terra Salica oder die Salgüter auf erobertem römischen (romanischen) Boden.

Die häufige grosse Aehnlichkeit des ripwarischen Rechts mit dem salischen ist theils aus der gleichen Abstammung von einem und demselben (oder wenigstens nahverwandtem) Gewohnheitsrecht, theils daraus zu erklären, dass die Gesetzgeber der ripwarischen Sammlung häufig, wie man bei Vergleichung sehen wird, aus der salischen entlehnt haben.

Manche wesentliche uralte germanische Rechtssatzungen sind entweder schon völlig in der Lex Salica verschwunden oder nur noch in schwachen Spuren übrig, als die Blutrache, wovon bei Gregorius von Tours noch manche Ueberbleibsel vorhanden sind, ferner die heidnische sogenannte chrenecruda (henethruda) oder die Verpflichtung der Verwandten eines Mörders zur Theilnahme an der Mordsühne, welche Lex durch ein Decret des Königs Hildbert im Jahre 595 soll aufgehoben worden sein, quia per ipsam, heisst es, cecidit multorum potestas, endlich

*) Gavel-Kind war das in vielen Theilen Englands vor der normannischen Eroberung und noch in Kent bestehende Erbrecht, nach welchem Landeigenthum vom Vater gleichmässig, d. h. zu gleichen Theilen, an alle seine Söhne und Landeigenthum eines Bruders ohne Leibeserben ebenfalls zu gleichen Theilen an seine Brüder fiel. Dieses Recht stammte natürlich aus der ersten Zeit der Gründung Englands oder der Eroberung Britanniens. Das noch in einzelnen Gegenden Englands, z. B. an der Niederthames (Essex), wo die ersten englischen Gründungen geschaffen, innerhalb der grossen Wüste des mittelalterlichen Lehnswesens oasenhaft sein uraltes Dasein behauptende Borough English ist ursprünglich frisisch und zwar nordfrisisch, welches noch bis auf die Anfänge unseres Jahrhunderts auf meiner Geburtsinsel Ameram bestand, nun aber natürlich nicht mehr besteht. Es ist die altem Volksbrauch gemässe Vererbung von Landstücken und Gebäuden an den jüngsten Sohn statt an den ältesten oder in Ermangelung eines Sohnes an den jüngsten Bruder.

die Theilnahme der Familie am Wergeld des Einzelnen aus demselben Grunde, wie an der Leudbusse. Denn nach altgermanischem Recht, woraus das salische entsprang, „suscipere inimicitias seu patris seu propinqui, quam amicitias necesse est. Nec implacabiles durant. Luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus“ (German. 21).

Mitten unter Romanen und Römern, verrömerten Königen nebst Umgebung, römischen Geistlichen, bevorrechteten Beamten und den freien Salbesitzern sieht man auf dem Wege durch die Lex Salica hindurch mehr und mehr die germanische Volksfreiheit sinken. Der Begriff der Volksfreiheit auf salischem Boden ist weit mehr an den Grundbesitz als an die Person des Mannes geknüpft. Der Salfranke ist der eigentliche Freie seines Volks, darum steht er schon von Anfang der Eroberung an im Wer am höchsten.

Was die Entstehungsart des salischen Rechts anbetrifft, so mögen hier noch einige nicht überflüssige Bemerkungen folgen, welche zwar den Gegenstand nicht so aufhellen, als es zu wünschen wäre, aber doch wohl mehr Licht als Dunkel verbreiten werden. Es ist oft ein Unterschied zwischen der Wirklichkeit und wie die Menschen sich dieselbe denken. Der Verfasser des Prologs zum salischen Gesetz fängt gleich von dem Gründer Frankreichs an, weil er sich's nicht denken kann, dass ein solcher nicht Gesetzgeber gewesen, und auch hiemit nicht zufrieden, geht er über den Rhein (nicht den deutschen, sondern den uralten untersten) und ruft Gesetzgeber herüber von diesseits des Rheins. Möglich (aber nicht wahrscheinlich), dass solche hinüber gingen, vor Frankreichs Gründung, nach Lodi's (Chlodio's) folgenreichem Zug nach Dornik und Cambray, oder wohl gar hinüber zu den viel früheren Franken, quos consuetudo Salios appellavit, oder auch erst nach der Gründung Frankreichs, um mit zu helfen bei dem Ordnen und Sammeln der urgermanischen Gewohnheitsrechte, worin die freien Männer diesseits des Rheins, als durch die Volksversammlung, wo sie in unbeschränkter Persönlichkeit erschienen, von allem Heimischen genau unterrichtet und mit allen Rechten, Sitten und Bräuchen ihres Landes innig vertraut, natürlich die tüchtigsten Auctoritäten sein konnten. Das Gesetzbuch ward ja, obwohl es

endlich nach und nach, so wie die fürstliche Uebermacht wuchs, wohl gar zu einer blossen Privatsammlung ausartete, anfänglich doch gewiss aus einzeln bestehenden Volksgewohnheiten und alten Bräuchen des bürgerlichen Lebens abgefasst, welche am urfreien Malberg beschlossen und geheiligt worden waren, und wovon man sogar kaum leugnen kann, dass einige einzelne germanische Rechtssatzungen schon in der Urzeit schriftlich verzeichnet auf rein heimathlicher Erde, nach Art von Dorfsbeliebungen, sich vorgefunden haben.

Im 4ten Kapitel der uralten Gesta Francorum heisst es: Tunc defuncto Sunnone (gegen Ende des 4ten Jahrhunderts — Sön, Sönne ist ein frisischer Personenname), et accepto consilio in unum primatum eorum unum habere principem, petierunt consilium Marchomiro (Markmer ist ein frisischer Personenname), ut regem unum haberent, sicut et ceterae gentes (wie auch von den Juden in der Bibel steht). At ille dedit eis consilium, et elegerunt Faramundum (Reisehort, Schutz auf der Heerfahrt), filium ipsius Marchomiri, et levaverunt eum super se (huben ihn also auf dem Schild empor nach hergebrachter frisisch-fränkischer Weise) regem crinitum (mit wallendem Haar). Tunc et legem habere coeperunt (als ob sie früher keines gehabt — anders konnte der Schreiber es sich nicht denken), quam consiliarii eorum priores gentiles his nominibus, Wisogast, Arogast, Salegast (also hier sind es bloss der weise Mann, der Ehrenmann und der Salmann), in villabus Germaniae, id sunt (was folgt, ist sehr verfälscht) Arbotachim (hier ist ein Aroham — ist das Arenheim, Arnheim? — und ein Bodham zu spüren), Solechagin (soll Salham sein) et Widechagin (für Widham, Witham), tractaverunt. Aus dieser Quelle leitet der Vorredner zur salischen Gesetzsammlung den Ursprung der Lex Salica; sei es nun, dass er die ursprünglichen Gesetzgeber in der Heimath Germanien oder mitten unter Salfranken sich gedacht.

Die Lex Salica in ihrer Urform ist auf den germanischen Malbergen entsprungen, wo penes plebem arbitrium. An den Tagen des Mondwechsels war auch die Gesetzgebung; die Vorsteher schlugen vor, aber beim Volk war die Macht: si displicuit sententia, fremitu aspernantur, sin placuit, frameas concutiunt (Germ. 11). Auch die Hauptsatzungen des westfränki-

schen Erbrechts stammen von der Mutter Germanien, aber in dem Abschnitt über das Alod (Tit. 62. cod. Fuld.) ist der 6te §., welcher so lautet: Vom Sallande aber geht kein Erbtheil auf die Frau über, sondern das erwirbt das männliche Geschlecht, das heisst die Söhne folgen in dem Erbbesitz; so aber zwischen Enkeln und Urenkeln nach langer Zeit über das Land-Alod ein Streit entsteht, alsdann geht die Theilung nicht nach Stämmen, sondern nach Köpfen, nicht aus der Rechtlichkeit des westgermanischen Geistes entsprungen. Ich will diesen Punkt nicht weiter berühren, kann aber nicht verschweigen, dass aus späterer Entartung, Unrechtlichkeit und Verrömerung des Volks wie der Fürsten der freien Franken so manche hässliche Flecken in die Lex Salica getröpfelt sind, sei es als sie noch lebte im neuen Volksleben jenseits des Rheins, oder als sie anfing Buchgelehrsamkeit zu werden, z. B. L. S. Tit. XXIX. §. 6. (Cod. Fuld.): So ein Knecht mit einer fremden Magd Hurerei treibt und sie in Folge des Verbrechens stirbt, alsdann soll der Knecht entweder entmannt werden oder u. s. w., so aber die Magd nicht davon stirbt, empfängt der Knecht entweder 120 Ruthenhiebe, oder zahlt dem Herrn der Magd 3 Schill. §. 5: Wenn ein freier Franke mit einer fremden Magd sich öffentlich vermählet, so soll er mit ihr in Dienstbarkeit leben. Tit. XLIV. §. 6: Si quis Romanus homo conviva regis occisus fuerit (malb. leudi), XIIM. den. qui faciunt solid. CCC. componatur. Also das dreifache Wergeld, weil er conviva regis ist! Ein Romane, der in seiner Heimath Grundeigenthümer ist, ist 100 Schill. werth oder sein Leud oder Wer steht auf 100 Schill., der Romanus tributarius nur auf 45, der freie Franke auf 200, während der Diakonus (L. S. Tit. LXXVII. Cod. Paris.) sogar auf 300. Tit. L.: So Jemand, der unter salischem Recht lebt, Knecht oder Magd, Pferd oder Ochs oder Jochvieh oder was für eine Sache es sein mag, in eines Andern Gewaltbesitz antrifft u. s. w. Tit. LVI: So Einer dem Andern ein Leud (Mordverbrechen) Schuld giebt und ihn zum Kesselgriff am Malberg geladen hat, und es sich ereignet, dass er seine Hand löset und Eideshelfer stellt, so soll er mit 30 Schill. seine Hand lösen. Tit. LVI. (Cod. Paris.) §. 1: So Jemand einen Knecht oder eine Magd tödtet, der hat eine Schuld von 20 Schill. verbrochen. Tit. LVI. (L. S. Emend. und Tit. LVII. Cod. Fuld.) §. 1: So Jemand einen

Grafen tödtet, der ist zu 600 Schill. Strafe verurtheilt. §. 2: Ist es ein Sagebaron oder Graf von der Hofdienerschaft (puer regis), 300 Schill. §. 3: Ein Sagebaron als freier Franke (ingenuus), 600 Schill.

Es kommen mehrere Stellen in der Lex Salica vor, wo man nicht allein aus neben einander gestellten Umarbeitungen und aus Erklärungen, welche ältere codices nicht haben, die compilatorische Zusammenstücklung deutlich erkennt, sondern auch aus einzelnen Hindeutungen auf das Längstvorhandensein der Lex schliessen kann, wie z. B. Tit. XIX. §. 5. Secundum legem Salicam hoc convenit observare u. s. w. Tit. LVIII. Et antiqua lege, si (quis) corpus jam sepultum exfodierit et exspoliaverit, wargus sit (ausgestossen, verbannt, vogelfrei) usque in diem u. s. w. Beide Stellen im Fuldaer Codex, den ich für viel jünger als den Pariser halte.

Als Gewohnheitsrecht, welches auch den grössten Theil ihres Inhalts und ihren Hauptbestandtheil ausmacht, ist, aus inneren Gründen beurtheilt, die Lex Salica uralt, als Rechtssammlung aber, wenn nicht etwa in irgend einer Form in germanischer Sprache verzeichnet, vor Frankreichs Gründung nicht vorhanden gewesen, ich denke aber, sie hat schon vor der Vereinigung der fränkischen Reiche, was durch den Gründer Frankreichs geschah, als lebendiges Recht, welches einer Niederzeichnung eben nicht bedarf, in diesen einzelnen Reichen als diejenige Norm gegolten und geherrscht, wonach sich ihre Sammler zur Zeit der sinkenden Volksfreiheit — denn alle germanischen lateinisch abgefassten leges gehören dem Beginn der sinkenden Freiheit an — gerichtet haben, als sie es dem todten römischen Buchstaben übergaben, welcher der Feind des Lebens ist, und es ist kaum zu denken, dass die Nachfolger des Gründers Frankreichs auf die Rechtssatzungen jedes einzelnen Frankenstaats in dem eroberten Gallien (man denke an das Selandew) nicht sollten sorgsame Rücksicht genommen haben. Es ist sogar möglich, dass Einer nicht fehl greift, wenn er behauptet, dass die Lex Salica wenigstens ihren Namen von den Saliern im Gebiet der Texandrer in der Gegend von Tongern habe; Wahrscheinlichkeit genug giebt der Zug des Frankenhäuptlings Lodi (Chlodio) eben nach dem Anfang des 5ten Jahrh. von Duisburg aus nach Dornik quer durch den Carbonarwald

in den jetzigen Gebieten von Lüttich und Namur, denn, merkwürdig genug, Ivo von Chartres sagt in seiner Chronik, Lodi (Chlodio) sei über den Rhein gegangen von Thüringen aus, habe das römische Heer besiegt, den Carbonarwald eingenommen und hier seine Residenz errichtet (Chlodio de Thoringorum finibus egressus Rhenuum transiit, victoque Romano exercitu Carbonariam silvam tenuit, ibique sibi sedem statuit. Chron. Ivon. Carnot. de regibus Francor. ap. Marg. Freh. corp. Franc. Hist. p. 50). Und eben von Lodi's Geschlecht stammte der Gründer Frankreichs.

Die paar wirklich uralten Rechtssatzungen in der salischen Gesetzsammlung freilich können nicht im geringsten, weder von der Entstehungszeit, noch von der Entstehungsart dieser lateinischen Compilation zeugen.

Das manduale oder die Mannweile ist das Bauwerk von Erde, nach der Sitte der Alten, oder der Hügel über einem Todten. Die Lesarten ponticulus (Lex Emend.) und porticulus (Cod. Fuld.) scheinen beide unrichtig zu sein. Ich möchte monticulus lesen, französisch monticule, Hügel, kleiner Berg.

Die Entstehungsart der Lex Salica in der Form, wie sie auf uns gekommen, ist wirklich schwer zu erklären, und die verschiedenen Zeiten ihrer Gestaltung zu bestimmen, ebenso schwer, zumal wenn man erwägt, dass das aus Trümmern gewaltsam zusammengesetzte Frankreich kaum drei Jahre nach seiner Gründung schon wieder in mehrere Herrschaften zerfiel. Der Gedanke freilich ist immer am consequentesten, dass die Lex Salica als Sammlung unter allgemeiner Alleinherrschaft entstanden sei, und es hat sich ja geschichtlich bewiesen, dass die Gesetzkörper sich vorzugsweise zu solchen Zeiten gebildet haben. Das aber ist gewiss, dass die Lex Salica als lateinisch verfasste Rechtssammlung schon vorhanden war, als es im Frankenreich anfing, Capitularien zu regnen, denn corruptissima republica plurimae leges. In den Capitularien ist schon der Königsmund die Lex und der Volksmund hat zu schweigen begonnen, schon zum Theil gegen das Ende des 6ten Jahrhunderts; die capitula aber wurden Hauptstücke, Hauptstücke der Gesetzgebung, und nach und nach so vornehm, dass sie im Jahre 820 non ulterius capitula, sed tantum lex dicantur, immo pro lege teneantur.

Den Namen salisch (schon oben habe ich darüber gesprochen, aber anders) in der Lex Salica braucht man nicht eben gradezu von den Franken abzuleiten, quos Consuetudo Salios appellavit, und diese nicht von Salica, denn wir kommen damit doch nicht vom Fleck, und es fehlt hier an einem gründlichen Boden. Wenn aber angenommen würde, Salius und Salicus stammen von einer und derselben Wurzel, so wäre das eine wohl zulässige Hypothese, die auch ohne den Salegast von Saleheim bestehen könnte. Ich will die Etymologie in verständiger Weise versuchen. Die Sprachkenner und Alle mit vernünftigen Augen sehen, dass die Wurzel von Salius und Salicus etwas sein muss, was Sal heisst. Dieses Wort ist ja kein römisches Salz, sondern scheint nichts weiter, als unser Saal zu sein, welches nur durch üble Gewohnheit seine Form verändert hat und durch die Zeit seine Bedeutung. Das End-a in Sala ist bloss eine latinisirende Zuthat. Das urgermanische Sal heisst Haus, wovon die Ausdrücke salen, d. i. hausen, wohnen, und salisuchen, d. i. haussuchen, entstammten. Von demselben Wort ist auch das deutsche Gesellschaft, nordfris. Sealskap, eigentlich die Versammlung im Hause. Das alte Sal heisst nicht allein Haus und Hof, was wohl die älteste Bedeutung ist, sondern hat noch eine beschränktere und etwas vornehmere Bedeutung, natürlich nachgehends angenommen, als die Menschen anfingen etwas vornehmer zu werden, Haus und Hof der vornehmeren Klasse, und namentlich zu den Zeiten, als die Franken die Urbewohner Galliens von Haus und Hof verjagten. Zu diesen Zeiten, so denke ich es mir, als sich die Franken breit hinsetzten auf andrer Leute Habe, und Alles, was nicht freier Franke war (ingenuus), dienstbar geworden war, haben nicht allein die Landhöfe Galliens den salischen Namen angenommen, sondern auch das Recht, was von diesen Gütern emanirte und zunächst mit Rücksicht auf dieses eroberte Grundeigenthum gegeben ward.

Bezüglich der Rechtsausdrücke in der L. S. habe ich über die Bedeutung des Worts Malberg im Jahre 1843 Folgendes veröffentlicht, welches ich hier der Wiederholung nicht ganz für unwerth halte, obwohl es mir im Einzelnen nicht gründlich genug erscheint. Wenn Jemand, was auch wohl schon geschehen ist, dieses malberg für ein vor der lateinisch verfassten

Lex Salica bestehendes, fränkisch geschriebenes und mit dem Namen des Volksversammlungshügels benanntes Gesetzbuch der Salfranken hielte, so würde diese Meinung eben keinen andern Kampf zu kämpfen haben, als mit Denen, welche dem Germanen keine andre Feder in die Hand geben können, als eine lateinische, und ein solcher ist leicht zu kämpfen, sobald man weiss, dass jede Sprache geschrieben werden kann. Mit dem feinen Lateiner also wird der „rohe Germane" wohl fertig, aber ein Rechtsausdruck in der Lex Salica selber könnte ärger stossen, als lateinische Fechter, nämlich die sogenannte Glosse malb. seu landoveva, welche mehrmals vorkommt, als Cod. Fuld. Tit. XIX. §. 1. Tit. XX. §. 1., 5. Tit. XXI. §. 1. Tit. XXXI. §§. 1., 2., 4. Cod. Guelf. Tit. XV. §. 1. Tit. XVI. §§. 1., 2., 3. Tit. XVII. §. 1. Tit. XVIII. §. 2. Cod. Paris. Tit. XIX. §. 2. Tit. XXI. §. 1., 2. Ich habe oben bemerkt, dass der Cod. Fuld. einer der jüngsten ist (natürlich), und gerade dieser Cod., die andern, die älter sind, nicht, hat jene Glosse in der Form malb. seu landoveva oder malb. seu landovevas oder malb. seu lando efa oder sogar ande afenus oder bloss awena; im Wolfenb. Cod. heisst sie malb. selando, oder malb. seo lando, oder malb. selando efa, oder Malb. selando effa, oder endlich malb. sel ane effefa und malb. leodi selane effa; im Pariser Cod.: malb. Seolandoveva und an einer Stelle des Textes per malb. seu eolandoveva. Das seu ist verdächtig, ja falsch, entstanden aus dem seo in seolando, und seoland heisst Salland oder Selland (jetzt ziehe ich Seland, das Land an der See, vor); das fränkische efa, ewa, heisst Recht, Gesetz, ebenso im Altfrisischen, z. B. Koninges setma haetma scrioun riucht, ende als et scrioun is, so haetmet een ewa, Königs Satzung nennt man geschriebenes Recht, und wenn es geschrieben ist, so nennt man's ein ewa. — Malberg heisst entweder Gesetzbuch oder Gesetzhügel.*) — Mitten im Text, und zwar nicht als Rechtsausdruck, kommt in der L. S. (Tit. XV. §. 3. Cod. Guelf.) ein merkwürdiges Einschiebsel vor, wo vom Kesselfang die Rede ist. Es steht da: tunc

* Anmerkung. Ueber die mehrfache Bedeutung von Malberg als Versammlungsort, Gerichtsgemeinde und Rechtsaufzeichnung — ähnlich dem westgothischen Forum judicum — s. meine deut. Rechtsgeschichte (4. Aufl. Bd. I., §. 4 Note 52; Bd. III. §. 125a Note 1 und 14; §. 129a Note 51. Z.

ad inium (aeneum) ambalit (für ambulet), hoc dicit malb. leodecal. Auch diese Stelle entscheidet nicht, ob Malberg ein geschriebenes Recht oder der Volksmund am Gesetzhügel heisse; jedenfalls ist er nicht das, quod principi placuit, sobald dieser nicht das Volk ist. Aber gesetzt, das Wort bedeute in der Lex Salica die Stätte, wovon das Recht ausgeht, so ist — das folgt aus dem Alter des Worts — diese Stätte gewiss kein späteres März- oder Maifeld (campus madius), auf welchem Capitula verkündigt wurden, oder wohl gar eine römische Curie, worin endlich der Volksmalberg zusammensch wand (vorzugsweise seit dem Jahre 765, zur Zeit klein Pipin's, des Thronräubers, der aus eigenem Interesse dem Herrn an der Tiber seine weltliche Macht gab und seine geistliche kräftigte), sondern der Malberg unter dem freien blauen Himmel, in einer freieren Zeit, als wir sie kennen, ist der Ort, wo es voll von Menschen, d. i. von Volk, war, wie der Himmel von Sternen, und man frei und wahr vom Herzen sprach über des Landes und sein eignes Wohl und Weh, in einer Sprache, die kein Latein war, sondern die vaterländische der freien Franken, die sie mit herübergebracht von diesseits des untersten Rheins; der Ort, wo kein Knecht und kein Dienstbarer erscheinen durfte, sondern nur die Männer ohne Joch, die freien Franken, Abkömmlinge der ruhmreichen Mutter Germanien, welche die Römer geschlagen hatten von der Meruw und Merwe aus. Von den Aussprüchen dort auf den fränkischen Malbergen sind einsame Worte wie Waisen nachgeblieben, verwahrloset unter den unwissenden Händen verkümmerter Gelehrten aus der hochmüthigen ecclesia romana, und wie abgebrochene Klänge aus dem Volksmunde erinnerungswerther Zeiten herüber geredet in unser augusteisches Alter, welches ihre Art längst vergessen hat. Das sind die Worte in der Lex Salica, welche mit malb. bezeichnet sind.

Register

über die erklärten malbergischen und anderen altfränkischen, sowie über die damit in Beziehung stehenden Wörter.

A.

abantonia 277.
abatere 251.
abantonia 173; s. ambactonia.
abazym 339.
abbundire 129.
abchratis, abgrates 118. 119. 393.
abhacto, abhatto 133.
ablatam 163. 164. 165.
abonnis (obbonis) 267.
abteca, abtheca, abtiga 132. 133.
abtena 86. 88.
accedendum 422.
acceptor (accipiter) 419.
acfalla 343.
acfalto, acfaltho 140. 141. 142. 354.
acfatmire 206. 209.
achaltea 367. 369.
achasius 256. 257. 258. 259.
achfalthio 128.
achramire, achramnire 177. 178. 206. 211. 213.
acre brastasit 280.
acuuerna (aruuernon) 372.
adchramire, adcramire 177. 178. 211. 260.
adepalteo, adepalthao 136. 138.
adesius 256. 258.
adfacimus 259.
adfathamire 178. 206. 209. 210. 321.
adfatimus 259. 260. 321.
adframire 177. 178. 206. 209.
adharamire 177. 178. 213.
adhesius 256. 258.
adhramire, adramire 177. 178. 206. 211. 213. 260. 288; s. achramire, adcramire, cromare, ramire.
admallare, admallatus 214. 220. 222. 225. 232. 398.
adnouaddo 148. 150.
adramire, adrhamire 177. 206. 211.
adsalire, adsallire, asalire, salire, assilire 131. 244. 275. 283. 284. 332. 348. 350. 355. 393. 402.
adtrutio 268. 273; s. antrutio.
aeft, aft 23.
aeht besittan 68; und Vorwort S. X.
aeneum, aenus, aeneum, s. ineum.
afatumire, afetumie, affactumire, affatomie (ae), 206. 209. 259. 260. 317. 321.
affaltecha 132. 133.
affectu leudi 132. 133.
afrae, afres 110. 111.
aft, s. aeft.
ago epha 382.
agramire 177. 178. 211. 213.
agsonia 290; s. sacconia.
ahelepte 337.
aheneus s. ineum.
ahramire 213.
aiora; s. oehs.
al, ala, alac, alach, ale (el, eli) 23. 131. 164. 332. 333. 394.
alacfacis 129. 131. 133.
alacfalthio 128. 332. 394.
alach, s. ala.
alacharde 119. 369. 370.
alachescido, alachiscido 363. 364.
alachfalthio 128. 332.
alachra, alagra 129. 131.
alachtaco 129. 131. 133.
alachtā(m) 366.
alaehtamo 163. 164.
alachtheocus 129. 131. 133.
alafalcio 128. 332. 393. 394.
alafalmo 332. 393.
alagra, s. alachra.

ni 394.
295.
13; s. ala, alach.
heo, alatfalthio 128. 332. 394.
n, alathamo 163. 164. 165.
de (alacharde) 369. 370.
dua, alatrude 387.
129. 131.
o 367.
ua 367. 369.
243. 245.
367.
dis 14.
328. 396.
dis 118. 119.
io 123.
io 128.
134. 135.
tae (alia mente) 132.
o 192. 195.
e 211; s. Liger.
, (alnus) 241. 328.
allode 239. 240. 241. 419. 441.

394.
2.
ltheo 127. 128. 332.
thio 128. 325.
48. 349; s. gaugie.
re, amallatus 211. 214; s. adatus, gamallus.
s 211; s. gamallus.
(othonia) 173. 374. 375.
tonia, ambitonia, ambotonia 173. 277.
cia (Ambacht) 86. 290. 336. 427.
ae 352.
aile 196. 197.
nia, ambotonea 277. 374; s. amonia.
lla, amestella 171. 275. 372.
tho, amitheoto 90. 98. 105. 108; i theoda.
lare 398; s. admallare.
lus 211; s. gamallus.
te) 345; s. aneda.
ho 127. 129.
a 181. 183; s. hanziam.
9. 169.
lil 325.
us 159. 395.
ando, andon 169.
bina (andechabinus) 378. 379.
en 351. 352.
, andebau 351. 365.
abinus, andechobina 353. 378.

bus, anderepus 159. 169.

andesito, andesitto 120. 122.
andeuta 210.
andfalthe 130.
ando, andon, s. ande.
andocmito, andometo 222. 223.
andreiphus 169.
andrepa 156. 159.
andrephus, andrepus, andreppus 159. 160. 169.
andrustio 285. 288; s. antrustio.
anduntheoco, anduutheoco 382. 383.
ane crenodum 293.
aneda 342. 345 346.
anestet 127. 129.
anfamia 347. 348.
anhunerbo 363.
anilasina 149. 152.
ani theoda, theotha 90. 98. 99.
annas uinido 341.
anneando 148. 150.
annoano, annona, anno uano, anno uado 148. 149. 150. 357. 358.
anoano 150. 358.
anomeo 99.
anorlenet 124. 126.
anouaddo, anouano, anouado 148. 149. 150.
antania 128.
anteatho 108.
anteba 351. 365.
antedeo, antedi, antedio, anthedio, antidio 115. 116. 117. 118. 124. 125. 126. 127. 129. 146. 147. 159.
antehoda 207. 210.
anteoda 207. 210.
anteotho 339.
ante salina 224.
antete 115. 116. 147.
anteuda 207.
anthamia, anthamo 133. 359.
anthanio 359.
anthedi, anthedio 115. 124. 146. 156. 355.
anthemallo 223.
antheoco 124. 126.
antheoda 207. 210.
antheodio 124. 126.
anthidio 146. 156. 159.
anthmallo 222. 223. 419.
antho mito 222. 223.
anthonius 193. 347.
anthran 88. 238.
anthres 244.
anthumia 128. 347.
antifalthio 123. 129. 130.
anthiso 159.
antidio 117. 118. 119. 124. 156. 159. s. anteden.

antidis 159.
antocte metho, andocti mitho 222.
antomia 128. 347.
antonio 128. 347.
antruscio, antrussio, antrustio (andrustio) 283. 284. 285. 286. 288. 298. 381.
antrutio 267. 273; s. adtrutio.
anzacho 181. 182.
aper 110. 111.
ara (hara) 135.
arba theus 132. 133.
arbotachim 443.
ard, ardi 122. 418. 419.
aregast, s. arogast.
arepennis 303. 306.
arga, argo 116. 167.
aripennis, s. arepennis.
aristato (restato, testator) 385. 386.
aritbeocto 105. 107.
aroena (charoena) 243. 244.
arogast 406. 407. 409. 415. 443.
aronea 243.
arslahit 238.
arunte 87.
aruuernon (acuuerna) 371.
aschara 356. 357.
asco, ascus 145. 219. 394.
ascus 144. 145.
Asega, aesgha 23.
aspellis 255.
assilire 275; s. adsalire.
atheling, aetheling 241.
athlatam 164. 366.
audeafenus 351. 352.
aurappo 155.
austrapo 166. 167.
austras, austrasia 428.
autchardo 254. 357.
autfriocho 106.
authedio 146. 355; s. anthedio.
authumia 128.
auuena 162. 364.
auuerphe 363.
azisto 378. 379.

B.

bababani, babani, babene 90. 99.
bab mundo 149. 152. 153.
badiani 90. 99.
banchal 252.
bancula 385.
bankart 419.
barag, baraga 95. 99.
baragameo 90. 98.
barbarus 131. 191. 193. 246. 249. 349. 405. 418.
barcho 90. 95. 99.
barco 95. 99.
barco anomeo 90. 98.
bardio (bargio) 384. 385. 386; s. chreo.
barg 386. 438; s. bargus, bardio.
bargus 251. 252. 261. 262. 275. 276. 420.
baro ingenuus 168. 169.
bartcho 90. 95. 98. 99.
bartho 90. 99.
basi talio 196. 197.
bastard 419.
bathmonio 152. 358.
battere 250. 372.
baum; s. ortobaum.
beba, bebat 298; s. creo, creu.
beodum 206. 209.
bera, bero 173.
berg, s. malberg; barg.
besitalia, bestalia 196. 197.
biabigo 326.
biderban 391.
bica, bicha 134. 135.
biggeo 134. 135.
bila 134. 135. 326. 372.
bin (ich bin) 417.
biorotro 163; s. brioro.
birewin, birewelin, birewlin 298. 386.
bistolio 196. 197.
bistozit 95.
blito, blitto 153; s. frio.
bocland 424.
bodachaem 406.
bodegast, bodogast 406. 407. 415.
bodham, bodochama, bodochem 406. 407. 410. 414.
bogbagine 90. 99.
bonema, bonima 347.
borg 95.
borio sitho, sito 147. 148.
borough english 441.
bracho 90. 95. 99.
bracho cahimo 90. 98.
bracti 355.
brarecho 90. 99.
brastasit 280.
bratho 90. 99.
brioro 163. 165.
briorodero 163.
briosito 147. 148.
bruche, bructe 355.
buccus 401.
bucho, buco, bugo 192; s. uuas buco.
budice 407.
burginam 295. 296.
burgio 386. s. cheo, chreo, rachim.
burgositto 122. 147. 148. 356.
buttiderit 372; s. battere.

C.

caballus (cavallus, Pferd) 124. 392. (= gamallus) 214. 211.
caballicare 147. 356.
cahimo, caimo 90. 98. 99.
cal 92. 326.
calcium 89. 92.
caldo 348. 349, s. gangecaldo.
calistanio 214.
callis obdublio 329.
callissolio 329. 330.
calt, calte, calti 89. 96—98.
cambiare 177. 211.
camisia 236.
canasco 181. 182.
cane creuto 293.
cannas 341. 345.
cantae, canthe, canthichius, cantichio, cantigyus 216. 220. 221. 263.
capitale 100—104.
capritus 401.
Carbonaria silva 3. 4. 27. 211 fg.
caroen, caroena 244, s. charoena.
Caronna (Garonne, Fluss) 266. 428.
Carouueno, caruenna 243. 244.
carroenno 243.
cassaho, cassatius (gasachio) 216.
cellaria 264. 265.
ceo 108, s. chegmene.
cepto 100. 338.
cetho 109. 110, s. retus.
Chaeroena, s. Charoena.
Chaeto 109. 110., s. fretus.
chacharo 356. 357.
chala 92. chala sinus 200. 201.
chald (child, chalt) hina chamin 368.
chaldachina, chaldechina 366. 367. 368.
chaldeficho 380.
chaldis obduplio 329. 330, s. challis.
chaldo 348. 349, s. gauge.
chaledi 331. 358, s. smalchaledi.
chalip subdupio 329. 330.
challis 231; challis obduplio 329.
chalt, chalta, chalti (chald) 29. 89. 92—100. 231. 369.
chalteo 337 s. chran.
cham 90. 98. 99. 108. 380. 416.
chamachito 05. 107. 108.
chamalta 285, s. gamalta.
chamatheuo 107.
Chamavi 22.
chambestaliae 196. 197.
chamenhabia 196. 197.
Chamestalia 196. 197, s. chamstala.
chamim, chamin, chamina, chaminis, chamino, chaminus 143. 163. 164. 333. 355. 365. 366. 368.
chamitheuto 105. 108.
chamitum 105. 108, s. chamutheuo.
chammino 143. 144.
chamni, chamnin, chamno 142. 143.
chamstala 171. 275. 371. 417, s. chamestalia.
chamutheuo 339, s. chami. . .
chamzyasco, chamzyosco 144. 145. 394.
chanāchlora 367. 368.
chanchurda 110. 111. 112.
chanchus 110. 111. 112.
chanco 181. 182.
chandechapanus 353.
chane creudo 293.
changichaldo 348. 349.
channachlora, s. chānachlora.
channasuuido 341. 345.
channaszascho 181. 182.
chanodeora 367. 369.
chanzacho, chanzascho, chanzasco, chanzocho, chanzyso 144. 181. 182. 394.
chanzisto 377.
chanzyn 339.
chanzyso, s. chanzacho.
charcalcio 89. 92.
charcaro 356. 357.
charde (manecharde) 143; s. alacharde.
chardo 254. 357; s. aut. uuz. huut.
charfrido 136. 138.
chariocito 105. 107. 108.
charoeno, charoenna, chaeroena 30. 243. 244. 354.
charohitum 105. 107.
charouueno 244.
chascaro 254. 357.
chegmene ceo, chegme neteo, chegmene teo 105. 108.
chene cruda 236. 237. 239.
chene crudo 110. 111. 112.
chengisto 377.
cheobarbio 385.
cheoburgio 384. 386.
cheolbarbio 385.
cheo mosido 229. 230.
chera cruda 236. 237. 386.
cheraueno 244.
chereburgio 247.
cherecheto 105. 107.
chereno 244. 355. 356, s. charoena.
chereotasino 386.
cheristadona, cheristaduna, cheristonica 384.
cherter 192, s. mol. mor.
cheruioburgus 247.
chesfrido 136. 138.
cheto 109. 110, s. fetus cheto.
chicsio-chisio-frit 14. 136. 138.

chigio 221. 263.
child, s. chald.
childeclina 367.
chiscido 364, s. alach.
chisio, s. chicsio.
chismala 330. 331. 375, Vorwort S. XIX.
chisto 120. 122.
chito 108, s. chama.
chlebarbio 385.
chleura 368, s. funne.
chlidio 198. 199, s. droc.
Chlodowech 420.
chludachina 368.
chram, chramen 142. 143. 216.
chramere 165. 366.
chramine 165. 260. 366.
chramire 164. 366.
chramne chalti 89. 92. 337.
chranae, s. chranne.
chranalteo lescalti 337.
chranchalteo 337.
chrane calcium, chranne chalt 89. 92. 93.
chranne, chrannes, chrannis, chranae 143. 337, s. cranne, ranne.
chrascaro 356. 357, s. charcaro.
chredunia 90. 98.
chrenceude 236. 257.
chrenechruda 236. 257.
chrenecruda 3. 18. 30. 110. 111. 112. 236. 237. 406. 416. 441 und Vorwort S. XI.
chreneguida 238.
chreo (chreu, hreuu, reuu etc.) 298. 336, chreo mardo, mosdo, mosido 229. 230. 324.
chreobardio (chreobargio) 384. 386.
chreoburgio 384. 386.
chreodiba 298.
chreottarsino 386.
chreu, chreuu 386, s. chreo.
chrinne 89. 92.
chrinne cruda, chruda 236. 237.
christiao, christiano (cristau) 90. 97.
chrochro texaca 374. 376.
chrogino 254. 357.
chroso, s. turne.
chrotarsino 387.
chucarso 363.
chuc cham 90. 98. 99.
chudachina 366. 368.
chuerioburgus 249.
chuladachina 368.
chul de china 366.
chuldeclina 366.
chultis 89. 92.
chunabana 113. 114. 340.
chunde 93. 94.
chunna, chunnas, chunne 93. 94. 113. 114. 340.
chunnicleura 367. 369.
chunnouano, chunouano 113. 340.
churda (chanchurda) 112.
chuuarso 363.
cinitus 166. 167.
cito (chariocito) 108.
claudinario 372. 373.
cletem salina 325.
clidio 198. 199, s. druete. . .
cloueshou 437.
colapus, colepus 188. 191. 394.
colpus, culpus 136. 137. 394.
comes 13. 28. 420.
condi 94.
conpagenses 246. 247.
conpanio 246.
constasco 143. 145.
cornutu, curnutu 112. 113.
couirgo 140. 141.
cramere 164. 366.
cranne 435, s. chranne.
crano 345.
creho-mardo, s. creo.
crene cruda, crenucruda 236. 237.
crenecurando 236. 237.
crenodum 293.
crenucruda 236.
creo bebat 298.
creo mardo 229. 230.
creu beba, deba 296.
creudo, creuto 293, s. chane. . .
crinne cruda 136. 137.
cristau, cristiau, cristiano 90. 97.
croccus 251.
cromare 259. 260.
cruda, crudo 110. 111, s. chene. . , chrene. . .
cruene 244.
cucinare 243.
culpae minores 402. 403.
culpus, s. colpus.
cuning 337.
curnutu, s. cornutu.
cusfredum, cusfretum 138. 352. 353. 394.
cuuaerso 363.

D.

dahus 372.
daphanu 366. 368.
daudinariae 372. 373.
daus 373.
deba, diba 134. 135. 296.
debattere 357. 358.
decotare 184. 250.
decretio Chlotharii 302 folg.

delator 104.
delatura 100. 101. 102. 103. 104. 400. 421.
depandorn 29. 231.
detrigare (= detrectare) 268.
deuda 207. 210.
deura 368. 369, s. fune.
diba 298, s. deba.
dido (digitus) 419.
dieb 417.
diger 236. 237. 239.
dil (anda dil) 325.
dilator 104.
dilatura 100. 101. 102. 103. 104.
diramire 165. 366.
diramni 89. 92.
Discoland 2. 4. 351.
diub, diubstal 417.
do micio fristatio 407.
dos (Ehegewette) 256. 257. 259. 266.
drace 90. 95. 97.
dracechalt 90. 97.
drache 89. 90. 95. 97.
drauge 90. 97.
drocchlidio 198. 199.
drocfledio 198. 199.
drochlidio, droclidio 198. 199.
drost, s. drust.
druche lennici 196. 197.
druchte lidio 198. 199.
dructe, dructi, dructu, druthe ducente 348. 349.
dructe clidio 198. 199.
dructe, dructhe limici 196. 197. 199.
dructi flido 198. 199.
drust, drusta (drost) 250. 288, s. trust.
druthe 348, s. dructe, dructi.
dub, dubas, dublio, dublo, duplio, duplo, s. obdup. subdupio.
dulgo (dulgat) 266. 274.
dupio 329. 330.
duplio, duplo, s. dub.
duropalo, duropello 236. 239.

E.

eba (euua), s. seulandeba.
ebrius 289.
ebros, ebrus 111.
edeling, edhil 241.
edulcus 333. 334.
ee (euua) 22.
eew 2. 22. 23. 140.
efa 22. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 325. 364, s. ewa.
effa 134. 135. 139. 140. 141. 325.
effeffa 134. 135.
ehe 22. 23.
Ehegeld. Ehegewette 257. 258. 259. 270, s. dos.
Einbruch in's Haus, Strafe 426.
el, eli 394.
elechano, in elechano 366, s. melachano.
elecharde (olecharde) 117. 118.
elilent 394.
Elsati 394.
en 132. 359.
entemo (enthemo) 132. 359, s. uelenthemo.
eouuith 244.
epha 382, s. ago.
Epiloge der L. S. 410 folg. 440.
era 386.
erborgius, ereborgius 247.
ereus 127. 129.
eridario (uuiridario) 104. 185. 187.
ero (era) 386.
eschilla 160. 359.
escrippas 156. 159.
estalathia (stalathia) 377.
esthadio 196. 199.
et cepto, s. cepto.
ethatia 89. 95.
ethel 241.
et uas 350. 351.
etur modi 173. 175.
eu (euua) 2. 22. 23.
eualesina, eualisina 149. 152.
euas (euua) 140.
evisio 276, u. Vorwort S. XVII.
ewa, euua 134. 135. 140; (jus scriptum) 448; s. efa, effa.
exachalt 100. 338.
excapillare 265.
excoriare 403.
excoto, excuto, excutere 120. 122.
excorticare 360. 361. 392.
excurtare 181. 184.
exmala leudi 330. 331. 375.
extrabo 166. 167.

F.

facifalc 95. 337.
fadisco 350. 351.
faida, faido 103. 176, inter freto et faida 174. 302. 307; und Vorwort S. XV., s. fedo.
faisseth 109. 110.
fala, s. falla.
falc-ham, falcham 187. 380.
falchino, falcino 128. 187 380.
falcio, s. falthio. ala.
falcona, falcono, falconum 126. 128. 185. 187.
fald 192; s. frio; falt.
falla (fala) 343.
fallan, fallian, fallierit 137.

fallanire, s. Vorwort S. XIX.
falt, falthio, faltho, falto, falcio 140. 141. 142. 192. 332, ac faltho 136, 354, s. frio; uuidi.
faltio (malach faltio) 331.
falto uuasbugo 195.
famiis, famus 94; famiis - famus - fith 148. 149. 249.
famirem 209.
famus, s. famiis.
farach, farah, farch 92. 95. 96.
Faramund 5. 420. 443.
faras 390. 391.
farch 95, s. farach.
fatham, fathamire 209. 210.
favaria 160.
fectho 144. 145. 146.
fedo 195, inter freto et fedo 302. 307, u. Vorwort S. XVI., s. faida. aliofedo.
feisfecho 109. 110.
felde 96.
feltortus 211.
feltroctum 292 u. Vorwort S. XV.
femere, femire 143. 144. 145.
ferimbera 172. 173.
ferrebannitus 215. 267.
ferthebero 172. 173.
ferto 192; s. frioferto.
festibero 172. 173.
festuca 210. 220. 221. 242; s. fistuca
feth 136. 138.
fetischefo 109. 110.
feto (freto) 393.
fetu, fetuscheto 109. 110.
fhriomosido 324; s. frio.
fhuuuichuus 112. 113.
fia 379; s. stala.
fia (fya) dath 379. 380.
fia-eed, fi-eid 379.
fiatho, fiato 153. 154.
filtortus, filtorto 211. 292. und Vorwort S. XV.
fimere, fimire 143. 144. 145.
fir 401.
firilayso 132.
fistirbiero 172. 173.
fistuca (festuca) 206. 210 216. 221. 242; mittere super se 267; tenere, aufferre 267.
fit, fith 90. 93. 94. 99—116. 148. 149. 249.
fledio 198. 199.
flemere 143. 144. 145.
flido 198. 199.
fluuuicushus 112. 113.
focichalfa 98. 337.
focla, fucla 115. 116. 342. 344.
folkland 424.
fon. (von) 92. 135. 244.
forstilit 92. 96.
foruzzan 100.
fosa 179. 180.
fra 180. 401.
franchamo 187. 380.
francisce 420.
Franco, Francus 129. 191. 321. 349. 370. 377. 418. 420; s. Salicus; frankon thiod 420.
frank 10.
Franken 3—9. 10—13. s. franco.
frasitho, frasito, frasitto, frassitho 164. 177. 178. 179. 180. 181. 367. 369.
frastathinto, frastatitio 177. 178.
fratho 153. 154.
freda, fredo, fredus, freto, fretus 101. 102—104. 110. 128. 129. 136. 138. 176. 226. 309. 316; s. cus.
fredolasio 132. 133.
frei 10.
freobleto 353.
freodo 104. 106.
freoledo 153. 154.
freomosido 229. 230. 336.
freomundo (freomurdo) 324.
freth 136. 138.
frethfulto 192. 195.
freto, fretus 109. 110. 127. 128. 149. 174. 217. 225. 302. 303. 393; s. freda; faida, fedo; s. cus.
fretuschaeto 110.
fri 401.
fribasina 132. 133.
fribastina 399. 401.
fricho 104. 106.
frictebero 172. 173.
frido 136; s. char. ches.
frifastina 399. 401.
frifra sigena 399. 401.
frilafina (frilasina) 132. 133.
frioblito, frioblitto 153. 154. 353. 394.
friocho 104. 106. 107.
friofalchino, friofalcino 128. 187. 380.
friofald, friofalto 192. 195.
frioferto 192. 195.
friolasia, friolasina, friolosina 132. 133. 381.
friomosido 324.
friomurdum 324.
fristatio, fristatito 178. 250. 407.
frit 136. 138. s. chicsiogas.
fritszatrito 178. 250.
fucla s. focla.
fugia, fugium 215; s. orto, urti.
fune deura 368. 369.
funne chleura 368. 369.
furban 127. 129.

250. 251. 252. 420.
ı 92.
6. 138.
242. 361. 394; fustes alnini 241;
ıus.
fia.

G.

rw 240.
251.
us 24. 211. 214; s. hamallus,
ıallus, amalatus, admallatus, ca-
ıs, rhamallus.
a 285; s. ghamalta, ghimalta.
alto.
:aldo 348. 349.
be 241.
221. 263.
ɔ 204.
goard (Garten) 360. 361.
ıe, s. caronna.
ɔ, gasachio, gasatio, gassatio.
ıchio, gessacio, cassaho, cassa-
sagacio 216. 221. 388.
t 138. 163. 165.
136. 138.
hio, gassatio 216 s. gasacio.
14.
:haldo, gaugie altho 348. 349.
o 285; s. gamalta.
92; s. caballus.
tind 441.
edo 136. 138.
0. 104; s. haubit.
368.
2.
ım 92.
, gerewe 424.
io 216; s. gasacio.
ɔ 147. 148.
lta, ghimalta 284; s. gamalta.
(Geld) 226. 321; s. uuere.
eld) s. uuidri.
368.
n, gimenit 87 88. 337.
331. und Vorwort S. XIX. XX.
, glennare 279.
(Garten) 361.
204.
graphio, gravio 13. 28. 101.
204. 217. 222. 225. 228. 257. 260.
268. 281. 334. 370. 371. 384. 420.
le grafione occiso 227; s. garavio.
rba 391.
420; s. grafio.

H.

96. 197; s. chamen.
hac fado 140. 141. 142.
hacfala, hacfalla 343. 344.
hac famirem 209.
hachramire 177.
haec 200. 201. 202.
haegemal 24.
Haftung der Verwandten, des Dorf-
bezirkes, der Gildemahlsgenossen;
425. 426, s. chrenecruda.
hait 153. 154.
halachacio 367.
halag, halagstat, halageland 23.
haldem pa 350. 351.
ham 22. 107. 108. 171. 416; s. cham,
hamallus 211; s. gamallus.
hamalsteti 164. 365.
hamilam 109.
hamin 164. 368 s. chamin.
hangasco 146; s. anciaca.
hangisto 379.
hanziam 181. 182.
haper 110. 111.
hara 107. 135.
harauuano. harauueno 243. 244. 354.
haroassina 371.
harscaro, harscarthe 357.
haubitgelt 100. 104.
hauma 368; s. liaha.
hebrius 289.
hecalisinus 18. 200. 201.
heim 416; s. cham, ham.
heint 28.
hem 416; s. cham, ham.
henethruda 18. 237. 238. 406. 416. 441.
und Vorwort S. XII.
henti 244.
her 156. 159.
herburgio, herburguis 247. 248.
heren (herren, herry) 244. 248.
heretheoto 107.
heri 386.
heriburgius, s. herburgio.
heriotum 241.
heunethruda 237. 238; s. henethruda.
hidulgus 333. 334.
higio 221. 263.
hii 129. 131.
himnes, himnis 89. 93. 94.
hinnifith 89. 93.
hirti 96.
his 216.
hischoto 120. 122.
hischrabo 166. 167.
hisifreth 136. 138.
hisio 138.
hismala 331 358. 375; s. Vorwort S. XIX.
hithofrio 153. 154.
hiuus 216.

hoc her 156. 159.
hocticla 114. 115.
holecarde, holecardo, holechardis 117. 118. 119; s. olecharde.
homitto 153. 154.
hone 348.
honomo 347. 348.
horhut 114. 115.
horogania 176.
horogauo, horogaut 173. 175. 176. 374.
hortifucla, hurtifucla, 116. 117. 342. 344. 345.
horto pondo 360. 361.
hranne 92. 337.
hreu, hreuu 324. 386; s. chreo.
huc chram mito 216. 219.
huicthe 181. 183.
humnis fith 94. 249.
hunne chunna) 112. 113.
hunuane 13. 114. 340.
hurtifucla; s. hortifucla.
huutchardo 254. 357.
hymnis 89. 93; fith, sith, 115. 116. 249.

I.

iactivus 220. 222.
iari; s. iora, zuijari. Ochs.
iarigaz 339.
iberus 289.
ibu 87. 337.
ido 135. 137.
idulgus 333.
ih (ich) 417.
imnisficit 89. 93.
impotus 360.
in (eins) 94; (praepos.) 95. 96.
inambina 352.
inchabina, inchauina (inhauina) 352. 367. 368
inchlauina 367.
inclanina 367.
inclauina 367.
incrocare 250. 251. 252.
in elechano 366; s. melachano.
inestigante 216; s. nestigante.
ineum, inia, inium, (aeneum) 249. 277. 299; portare 226. 232. 233. 247; calefacere 285; manum ad ineum mittere 282. 285; ad ineum ambulare 323. 325; ad ineum admallatus 226. 233.
infacere (anthun einem etwas) 357.
infans 155.
infestor (= infertor) 373. 375.
ingismus 95. 96. 100. 338.
ingzimus 109.
inhauina 368.
ina, iniium, s. ineum.
inpotus; s. impotus.
instigante 216; s. nestigante.
inti (und) 100. 104.
inuitus trito, tritto 404. 405.
invictu stricto 404. 405.
inzimis, inzimus, inzymis, inzymus 89. 90. 93. 95. 96. 99. 100. 107. 109. 338. 340.
iobio, jubeo 171. 372.
iora, s. ochs a iora; zui-jari.
ischrabo, iscrabo 166. 167.
ismala, texaca 331. 374. 375; s. Vorwort S. XX.
itembracti; s. bracti, bructe.
jubeo s. iobio.

K.

Klöwenhuug 437.
König, s. rex; koninges setma 448.

L.

lacina, 131—133. 134. 168. 355.
lacinia 402.
laclabiam 367.
laeso 206. 210.
laeve spita 265; s. leuer pita.
lagina 134.
laisam, laisio, laiso, laisum, laisus, 206 207. 210. 265.
lamilam 109.
lammi 106. 108. 109.
lamp 110. 111.
lamphebros 111.
lampicii 232. 233.
lampse 109. 110.
landefa 350. 351.
landoueuas 136. 140. 351. 448.
lanphebrus 110. 111.
lanthamo 132. 359.
lap (lamp 108. 109.
lasina, s. losina; teo. theo. theu. frio.
latina 239. 355; s. via.
lausmada 110. 111.
latu, latus 153. 154.
lauxmada 110. 111.
law hill 438.
layso, s. firilayso.
lazina, lazyna 168. 355.
leciim 173. 175.
lectum 206. 210; s. laisum.
ledard 119. 121.
lede, ledi 191. 325. 331. 358; s. leod. leud. smacha. smala.
legadario (legatarius) 419.
Legem (= Legerem, Fluss) 212.
Leger (Fluss) 211. 212; s. Liger.
Leichnam 369.

Leichenraub 29; s. wargus.
Leichenverbrennung 18. 29. 195.
Leie (Fluss) 3. 4.
lem 108. 109.
lennici 196. 197.
lenticularia 160.
leod 119. 155. 156. 166. 167. 172. 181. 184. 185. 186. 192. 359. 360. 361. 362.
leodard, leodardae, leodarde, leudardi, leudardo 108. 112. 113. 114. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 132. 136. 138. 142. 143. 147. 148. 155. 156. 158. 166. 167. 172. 173. 181. 184. 192. 245. 247. 249. 250. 327. 342. 351. 356. 360. 361. 362. 371. 392. 395.
leodardi 112. 113. 114.
leode 148. 149. 150. 192. 193. 194. 316. 321. 350; leode samitem 227. 228.
leodeba 134. 135.
leodecal 150. 325. 326.
leodes 266. 274. 421.
leodeua 134. 135.
leodi 191. 192. 193. 194. 381. 536. leodi selane effa 325.
leodinia 49. 358, s. leudinia.
leodo samitem 228.
leodo sanii 327.
leodardi 172. 220.
leosdasadi 112. 113. 114.
leosdeba 134. 135.
leoti 192.
leotos musdo 173.
lerechala 337.
lescalti 337.
lesina 152; s. losina.
lesio, lesium, leso, lesum, lesus 206. 210.
leso claisus 265; s. leuer pita.
leta 264.
letos 175.
letu, letus (latus, litus, leotos) 127. 153. 154. 173. 216. 291. 421.
letusmodi 173. 175.
leud, leudis, leudum, leudus 10. 119. 121. 122. 134. 150. 155. 156. 158. 173. 225. 226. 247. 285. 293. 321. 327. 330. 331. 351. 362. 382. 392. 395. 404; ursprüngliche (?) Bedeutung 421; leudbusse 442. 444.
leudardi, s. leodardi.
leude 108. 192. 245. 293. 325; leude sacce muther 227.
leudecal 150; s. leodecal.
leudi 140. 141. 142. 192. 193. 195. 225. 330. 331. 381. und Vorwort S. XIX
leudinia (leodinia) 148. 149. 150. 175. 226. 358.
leudo 147. 148.
leudus 321; s. leud, lede, ledi. leod.
leue, levi 105. 109.
leuer pita 265; s. laeve spita.
Lex Ripuariorum 439. 441.
Lex Salica 3. 6—8. 10—12. 17. 90. 30 folg. 216. 222. 248. 368. 414. 415. 421. 436 folg.
lexim 153. 154.
liaha hauma 368.
licauina 368.
lichamin 369.
lichauin 369.
liclamina 367. 368. 369.
lidengarius 104.
lidio 198. 199; s. droc, droch, druchte.
lidiscarti 196. 197. 370.
lidus 421; s. litus.
Liger, (Ligare, Leger, Lis, Loire, Fluss) 3. 4. 6. 27. 211. 212; s. legem; alligare.
limici 196. 197.
limitare, limitere 239.
limmer 197. 233.
lino, linum 160. 395.
lisina 152; s. losina.
litu, litus (lidus, letus) 153. 154. 421.
liut, liuteo (luit) 421.
losina (lasina, lesina, lisina) 133. 134. 152. 347. 381; s. teo, theo, frio, theu.
luchamin 369.
luchauina 368. 369.
luit 421; s. lint.

M.

machina 168.
mada 10. 141; s. laux, muwi, rosci.
madoalle 384; s. manduale.
mad salam 8.
magellus 98.
maia 107. 339.
majalis 90. 98. 99. 422.
mal 24. 438.
mala 107. 110. 111. 338. 339.
malach falthio 128. 331. 332. 333.
malatus 321; s. mallatus.
malberg 16. 24. 92. 227. 437. 438. 448. 449. s. malloberg.
malbergische Glosse 16. 449.
malcho, malchom 381.
malchoitto 153. 154.
malegano 366.
malia 105. 106. 107. 338.
malicardi, malichardi 143.

mallare, mallatus 24. 86. 88. 220. 221. 321. 329. 334. 351. 352.
mallazina 168.
malleberg, malliberg 227.
mallo 185; s. mallus.
malloberg 207. 210. 227. 232. 234. 388. 418.
mallolargo 207. 210.
mallosbergies 227.
malloui 185. 187; s. malovie.
mallubergo 207.
mallus (mallo, malo) 24. 25. 88. 104. 187. 220. 227. 232. 238. 241. 315. 316. 334. 336. 388; tres malli 407. 410.
malo, s. mallus.
malouieridario 185; s. uuiridario.
malovie 104; s. mallovi.
malstatt 24.
malteohiatus 153. 154.
maltho 24. 153. 154.
malthochiado 153. 154.
malthofiado, malthofrado 153. 154.
malthohito, malthoitus 153. 154.
maltholitho 153. 154.
maltho theata, theato 154.
malzantania 127. 128.
mammodo 90. 98. 99.
man 238.
mandoado, mandoalle, 384. 385.
manduale, 384. 385. 446.
manecharde 143.
mannire, mannitus 88. 89. 215. 216. 232. 315. 316. 336.
mannitio 315.
manum (ueromanum) 133.
marahscalh 427.
marchat 192. 194.
mardo 229. 230; s. creo, chreo.
marias 268. 273.
marina 144. 145. 329. 330.
mariscalcus 373. 427.
marsolem 181.
marthi 181. 183.
marthocla 115. 116.
mata 111; s. laus.
matdalio, mathdaleo 192. 193. 194.
matheleode, mathleod, mathleud 192. 193. 194.
matheo 192. 194.
matriamen 278.
matte leode 192. 193. 194.
maul 438; s. mal, moal.
meide 177.
melachano 366. 368.
melagno 367.
meldar 24.
meledeno 366.
menecleno 366.
menen 88.
meo 153. 154.
meo lito 153.
meotheo, meotheos, meoto 153. 154 346. 347.
mere (fi-mere, fle-mere) 144.
meta 223.
meteban 179.
metho 153. 154.
meto (mito) 222. 223.
meydeban 179. 223.
micio fristatio 407.
miha chunna 90. 93. 99.
milicharde 143.
militunia, milituria 259. 264. 265.
min 142. 143.
minechleno 366.
mineclino 366. 368.
minoflidi 261. 262.
mit (praepos.) 96.
mita 179.
miteban 179.
mithio 179; s. simithio.
mithio frasitho, frasito, frassitho 177. 178.
mitho fosa stadivo 179.
mithostrastatido 177. 178.
mithio, mithiu 286. 288.
mitio fristito, etc. 176. 250.
mitium (mito) 177. 179. 180. 181. 216. 222. 223.
mito, s. mitium, mitho, mithio.
mitophorasto 179. 180. 370.
mitteo 285.
mitthio 285.
mitti 284.
mittinio frastatitio, etc. 177. 178. 179. 180.
moal 24. 438.
moantheuti, s. Vorwort S. XIX.
modi (mosido) 173. 175. 396.
modi leodi 194. 396.
modo leodi 396.
moetheo 153. 154.
mohso (mosido) 396.
mol cherter 192. 194.
monio 152, s. bath.
morchamo 253.
morcherter 194.
mordridus 228. 230.
morter 161 62.
mortes, mortis leodi, de mortis leod 192. 194.
mosdo, mosedo, mosido 130. 131. 136. 173. 229. 230. 324. 335. 349. 396, s. frio. freo. chreo.
mother 108. 245. 247.

Mündigkeit der Knaben 425.
mundo 149. 152, s. bab.
murdo, murdum 129. 130. 136. 138. 323. 324.
murther (muther) 228. 230. 247.
musci simada 110. 111.
musdo, musedo, musido 129. 130. 131. 138. 173. 175. 324. 349, s. freo, frio.
muster 192.
musthest 329.
muther (murther) 227. 228. 269. 230. 247.

N.

nabina 281.
nabohot, nabothna 181. 184.
nachao 333.
nachus, nasche, naschus, nascus, nastus 156. 158. 159.
naobfocla 115. 116.
napodero 181. 184.
nare 89. 181. 184.
narechalt, narethalthi 89. 94.
nari calti 89.
nasche, naschus, s. nachus.
nascodinar, nascondinar 156. 158. 159.
nascus, s. nachus.
nasde 156. 158.
nassa 275.
nasthus, nastus 156. 158, s. nachus.
natariae 89. 95.
nauchus, naucus, naufus, nauphus 333.
neamd, s. nemede.
nechana, nechanna 112. 113.
nectanto, necthanteo 221. 223.
nemede (neamd) 424.
nesti (nexti cantae (canthe, gante) chigio (higio) 216. 219. 220. 221. 263.
nestigantio, nestigatio 216.
neteo 108, s. chegme.
Nethe (Nete, Nithia, Nithia, Fluss) 2. 139.
neuuen 113.
nexte 216, s. nexti.
nexti (nesti) cantichio 216. 220. 221.
nicholes sinus, nicholissimus, nicolesinus, nicolensinus, nihil sinus 200. 201. 202.
nimit 224.
nispatio 295.
Nithia, Nitia, s. Nethe.
niugen 113.
noffo 332.
norchloc, norchlot, norchot 124. 126.
norebero 324.
nosdo 173. 175.
nuchala 330.
nurdo (murdo) 136. 138.

O.

ob, oba 330.
obbonis (abonnis, obpinis) 202. 263. 265.
obdo, obdon 156. 159.
obdopus 156. 158.
obdub, obdubas, obdublio, obdup, obduplio, obduplo 156. 158. 329. 330.
obgrafio 227. 229.
obmallare 316. 321.
obosino 105. 107. 338.
obpinis 263, s. obbonis.
obrebus 159. 395.
obrepus, obreppus 159. 169. 395.
obscult, obsculte 185. 186.
obtobbo, obtuppo 156.
ocho 106, s. friocho.
ochs a iora 338. 339.
ocsteorci 338.
octo 106.
oexino 105. 107. 338, s. ohseno.
od 241. 419.
odegun 241. 419.
odhil 241.
odierit 267. 271.
odocarina 324.
ohseno 105. 107. 338.
olecharde, olechardis 117. 118. 119.
olephardis 117. 118.
olethardis 117. 118.
onema 347.
opstalboom 437.
ora (Ohr) 369.
orbis 168. 355.
orfocla 14. 15. 116.
orogania 75. 176. 374.
orscarti 254. 370.
ortfocla, orthofugia, ortifucla, ortofugia 114. 115. 116. 342. 344.
orthobano (orthobamo) 361.
ortobaum 360. 361.
ortopodun 360. 361.
ostare 363.
Ostfranken 7. 428.
ostras (austras) 428.
othal (od) 241.
othonia 173. 374. 375, s. amba.
otum 241.
ottar sino 386, s. chreo.
oueppo 156. 159.
ouerpo 140.

P.

pa (haldem pa) 350. 351.
paande 156. 159.
pactus 15. 440: Childeberti et Chlotarii 26. 299 folg., in alio pacto 394 col. 2; **pactus** leg. Sal. 421.

pandete 115. 116.
pecti, pectis 110. 111.
pecus (infans in utero) 263. 264. 265.
pedero 104. 105. 106. 107. 338. 339.
pedica 155. 160. 276.
petrio tartaro 280.
phimarina 144. 145. 329. 330.
phoras, phorasta 180.
phuuuichuus 112. 113.
pio, piomarina 144. 145. 329. 330.
pissaria 160.
pitto, pittum (pittus) 404. 405.
poda 104. 106. 107.
podero (napodero) 104. 10[illegible]. 1[illegible]. 184.
podor 104. 105. 106. 107.
podun, s. ortopodun.
polcare (pollex) 419.
poledrus 181. 184. 375. 376.
pondero, ponderos 104. 107. 107. 181. 184. 338. 339.
pondo, s. horto pondo.
ponticulus 384. 385. 446.
porcina 160. 278.
pordor 104. 106.
pordorsum 104. 106. 107.
potero 105. 107.
potus, inpotus, s. impotus.
priomosido (friomosido) 324.
pristis (l. trustis) 302.
Prologe der L. S. 406 folg., 438. 439.
pronas 156. 159.
protero 104. 105. 106. 107.
puledrus (servus) 373. 375.
pulicella 265.
puls, pultis 207. 209.

Q.

quad 417.
quinthac, quinthe, quinte, quintuo, 165. 166. 167.
quo u[illegible]go (couirgo) 140. 141.

R.

rabanal 252.
racemburgiae 217.
rache-rachem-rachen-burgii, rachimburgii, rachineburgii etc. 221. 228. 232. 234. 235; rachymburgii 267. 268. 334. 384. 386. 387. 389. 417.
racim-racine-racini-burgii 217. 334. 387. 388.
radonia 90. 98.
raginburgii 217.
rahinburgi 217.
ramire 260.
ramus 251. 252.
rane, ranechalt, ranne [illegible] 94. 435, s. chranne.
rathē-rathi-rathin-burgii 217.
rationeburiae (es)-burgii 217.
raubare 244.
reapte 86. 88.
rebus (repus) 199. 256. 266, s. reipus.
recemburgio 217. 247.
rechalti 89. 92.
recyneburgii 217.
redialti 89. 92.
redonia, redonii 90. 97. 98.
ref, rif, rip, rew (Geripp) 386.
ref (Reif, Seil), s. reipus, repus, reppo.
reibi 200, s. reipus.
reibus 256. 266, s. reipus.
reihi s. reipus.
reipus, reipi, reiphi, reiphus, reihi, reippus, repus, rebus, reibus 199. 200. 201. 202. 256. 257. 266. 269; Abschaffung der reipi 316 (VIII.) 321.
Reckbank 27.
Remissoria 4[illegible]9.
renchus, rencus, rincus, 173. 175. 396.
reodemia, reodimia 90. 98.
rephuo, uano 340.
repo, reppo 114.
repphano 366. 368.
reppophano, reppouano 113. 114. 340.
repus s. reipus, andrepus, obrepus.
restato (aristato) 385.
retus cetho 109. 110.
reun, rew 324. 386; s. chreo.
rex, als Titel 424; crinitus 443.
rhamallus 211; s. gamallus.
rhammodo 90. 98. 99.
rhanne 337.
rhanne chala, rhannechalteo 337.
ridario 104. 185. 187. s. eridario.
rido 230.
rincus modi 396. s. renchus.
Romanus 129. 185. 186. 192. 196. 274. 349. 370. 418. 420; tributarius 381. 402.
roscimada 110. 111.
rosidio 147. 148. 356.
ruscimada; s. roscimada.

S.

sabancheo 252.
sacce 227. 228; (s. leude, saccemuther).
sacconia 290.
sacebaro, sacibaro, saciboro, saciborro, sachibaro, etc. 227. 228. 384.
sado 140. 141. 142.
sagacio 216; s. gasacio.
sagbaro 227; s. sacebaro.
sagibaro, sagybaro, sagybarro, sagbaro 227; s. sacebaro.

sal 8. 448.
sala, salam, (mad, salam) 8. 447. 448.
salbrod 9.
salchama 407.
saldeba, saldeban 134. 135.
saleanats 407.
Salegast, Saligast 406. 407. 409. 443.
saleham, salechem 407. 410. 414.
salen 447.
salgut, salhof 8.
salham 406.
salica terra, s. terra.
Salicus 129. 283. 323. 447.
Salii juniores, gallicani 5. 7. 9. 10.
salina 325; (s. antesalina).
salire, 275; s. adsalire.
salisch 9. 447.
salisuchan 448.
salland 8.
salstianar 8.
salius 447; s. salisch, Salicus.
sambacheo 252.
samitem 227. 228; s. leodo.
sanii 327; s. leodo.
scabinei, scabini 307. 314.
scantio, (scankio, scencheo) Schenk, 373. 427.
scarth, scarthi 420.
scedo 104. 107.
schefo 108; s. fetischefo.
Schelderecht 2. 351.
schella, schilla, skella, eschilla 160. 359.
schodo 107. 127. 128. 234. 235.
schoto 120. 122.
schuisara 254. 357.
sclupare 128.
sclusa 355. 356.
scolo 104. 107.
scotfree 235.
sereona, screuna, 127. 128. 146. 156. 159. 347. 362.
scuto, scutere 120. 122.
scutum 209.
sealskap 448.
secthe, sichte, sochte 365.
secthis 129. 131. 249. 250.
secti 163. 366. 369.
Seeland, Seeland Eew 2. 3. 4. 7.
segnare, s. signare.
segusius, sigusius, seusius (canis) 112. 340. 341.
s landa 135. 136. 137. 139. 140.
selane effa 134. 135. 325.
selanteua; s. seolande.
selaue 384. 385; s. silaue.
selcho 377.
senio (inzymis senio) 89. 96.
senus 188; und Vorwort S. XVII.
seolande, seolando efa, euua 122. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 161. 162. 199. 350. 351.
seolando uena, ueua, ueuas 135. 136. 140. 198. 351.
seolandi stadio, seolande esthadio etc. 198. 199.
seolastasia, seolasthasia 196. 197. 199.
seolaude 196; s. seolande.
septen 93. 94.
setheo 377.
setma 448.
setti 366. 369.
seu lande, seuland-eba, seulando efa 161. 364. 365; landoueuas 139. 351; s. seolande, seolando.
seusius (canis) 340; s. segusius.
sexti 366.
sexxaudrus (sexcaudrus) 399. 400. 401.
sichte 365. 366. 367. 368. 369; s. secthe.
sictae 367; sicti 163. 164.
sicticantidios 216, s. nesti cantigius.
signare (segnare) 418.
sigusius, s. segusius.
silaue 384; s. selaue.
silva carbonaria s. carbonaria.
simada 10. 111.
simal chaledi 331. 358.
simithio 286. 288.
sinani 89. 93. 96.
sinus 200. 201; s. nicholes.
sitabahim, sitabahun, sitabaim, sithabahim 379.
sith 94. 115. 116.
sithabahim, s. sita.
sitho, sito 147; s. borio, brio.
sito, sitto 122. 369; s. ande. burgo.
siu (sie) 417.
siuaerohen 132. 133.
skella 160. 359; s. schella.
slavische Wörter 14. 339.
smacha ledi 331. 358.
smala ledi 33., s. Vorwort S. XIX.
smalchaledi 331 358.
soagne chalt 96. 98. 328.
soagni 89. 96.
sochte 365; s. secthe.
socelino, sucelin 14. 116. 117. 341. 345.
sowerso 88. 92. 95. 96. 345.
solampina, solamphina 14. 341. 345. 346.
solechagin 443.
sole latere 284.
solem collocare, colligere 285.
solestrabo, solistrabo 166. 167.
solisacire 284.
solsatire 178. 214. 284.
solserit, solserunt 236. 239.

Somme, Sumina (Fluss) 5. 6.
sondolino, sundoleno 116. 341. 345.
sonia, sonis (sumis, sumnis) 205. 206. 268.
sonischalt 90. 97. 99. 100. 105. 108. 109. 110. 393.
sonista, sonnista, sonistha 90. 105. 181. 392; s. sunesta, sunista.
spada 297.
spel, spell 247.
sprintz 117.
stab, stab-brechen 242. 243.
stadalis 275.
stadio, esthadio 198. 199.
stadiuo 179. 180.
stala 171, 371; s. cham.
stalacha, stalachaia, stalachia, stalasthia, stalathia 183. 346. 378. 379.
stalafia 378. 379.
stalathia (estalathia); s. stalachia.
staplus, stapplus 385.
statua, statuale 156. 159. 160. 362.
stheo; s. anastheo.
stigu 92.
strabo, estrabo 167.
strada 260. 262.
strator 373. 427.
streonas (screona) 146. 156. 159.
stria 247. 390. 391. 420.
stricto 404. 405.
striga (strix) 248. 390. 420.
strioportio 247.
strogau 173. 175.
strona, stronis (screona) 146. 156. 159.
su 95.
suachim calte 89. 98.
suammala 295. 296.
suane, suanechalt 89. 96.
subdupio 329.
subto, subtho 363. 364.
sucelin (socelino) 117. 341. 345.
sude (sute) 135. 337.
suganti 92.
suiani, suianni 89. 93. 96.
suido 345; s. suuido.
sulage 135.
Sumina, s. Somme.
sumis, sumnis (sonia, sunia, sunnia, sonis, sunnis) 204. 205. 206. 211. 215. 267. 268. 299. 336.
sundarewen 427.
sunde 93.
sundela 134. 135.
sundelino, sundoleno 341. 342.
sundleno, s. sundoleno.
sundoleno, sundolino, sundulino (sondolino) 115. 116. 117. 118. 135. 341. 342. 345.
sune 97.
sunesta, sunnesta, sunnista, (sonista etc.) 90. 97. 98. 99. 105. 108. 109. 110. 181. 183. 184. 392. 393.
sunia, sunnia, sunnis 267. 268. 336; s. sumis, sumnis.
sunista, sunnista, s. sunesta.
sunt 129. 139.
suntdilino (sondolino) 117. 342. 345.
sunt via lacina 131.
sute (sude) 135. 137.
suuachine 96; suuachine chalte 96. 97.
suuido, suido 345.

T.

tacxaga 120. 121; s. taxaca.
talare 298.
tale 219.
talenta, talentas 295.
taliasco, thaliosco 219.
tangano 234. 235. 388. 417.
tantedio (antedio) 124.
taphano, thaphano 366. 367. 368.
taratro 280.
taurnan 392.
taurus rex gregis 107.
tauthe, thaute 221.
taxaca, taxaga, taxaica, thaxaca, texaca, texacha, texeca, thexaca, texara, texxaga u. s. w. 90. 93. 97. 100. 118. 119. 120. 122. 123. 124. 125. 126. 129. 131. 156. 158. 174. 176. 331. 338. 340. 346. 347. 374. 375. 376. 392. 393.
taxaica 347; s. taxaca.
teo 108; s. chegmene; theo, theu, thiu.
teobardo, teophardo 123.
teoda 207.
teo ducco 123.
teo friomosido 373.
teolasina 347.
teo losina 149. 152; s. theo, theu.
teomosido, teomusido 173. 175.
teophano 340.
teophardo (teobardo) 123.
teorgiae, s. theorgiae.
teorzine, s. theorzine.
teotexaca 346.
teotho 108.
teothexaca 346.
teotho 108.
theow (thiub) 417.
teoxaca 346.
ternu 93.
terra Chamavorum 22; commendata 398; salica 8. 9. 241. 389. 390. 416 424. 425. 441. 444.

tertega 89. 93.
tertius 93. 94.
tertos 93. 94.
tertusus 90. 97.
Testarbanten 4. 9.
testatorem (restatonem) 385.
teuda, s. anteuda.
Teufelsgilde 33.
teuleudinia 173. 174.
texa 120. 122.
texaca 90. 118. 120. 123. 124. 331. 374. 375. 376; in texaca (in furtum) 346. 347; s. taxaca.
texacha 156. 158. 374.
texachalt 90. 97. 100. 126. 347.
texaga 117. 119. 129. 346.
Texandria, s. Toxandria.
texara 118. 119.
texeca 90. 118. 120. 124. 338. 346 347.
texxaga 124. 125.
tha 123.
thadio (stadio) 198. 199.
thalaptas 294.
thalasciasco, thaliasco, taliasco 216. 219. 220.
tham (Daumen) 164.
thaphano 367; s. taphano, daphano.
thar 96.
thaute (tauthe) 223.
thaxaca 376.
theachro 375. 376.
theada, theado, theato, theatha 153; s. teuda, theotha, deuda.
theca 89. 93.
theladina 173. 174.
thelazina 185. 186.
themo 135.
then (theu) friomosido 373.
theo (servus) s. meotheo, teo, teu, heu, thiu, thiub.
theobardo (teobardo) 123.
theochada 254. 326.
theocho texacha 374. 376; s. anduntheocho, anduntheoco.
theoctidia 254. 327.
theoda 207
theodilinia 175.
Theodo (Thede), **Theodonis villa** 321.
theodolinia 175.
theodulinia 175.
theofoano 112. 113. 114.
theohichata 254. 326.
theolasina theu losina) 133. 149. 152. 156. 161. 162. 185. 347. 380. 381.
theolede 173. 174.
theolidias 173. 174.
theolosina 133. 149. 152. 156. 161. 162. 185. 347.
theonoste (= ambascia) 337.
theophano 113. 114. 340.
theophardo 123.
theoprano 112. 113. 114.
theorgiae, teorgiae 397.
theorzine, teorzine 397.
theos taxaca 346.
theotha 98 s. teoda, **theada, anitheoda,** antheoda, deuda.
theo tidio 387
theotisce (fränkisch, deutsch) 420.
theoto 105. 107; s. chami.
theouano 14.
theow (servus) 424; s. theo.
theoycata 254. 357.
ther, thes 244. 421.
thercoheata 254. 327.
thertesun 89. 93.
theru 92.
thes 421.
thetica 89. 93.
theu (Zahl) 113.
theu, theuu, (theo, teo, servus) 100. 108. 123. 125. 152. 154. 346. 347; s. thiub.
theu bardi, bardo 123. 124.
theuca texaca 374. 375.
theuda 207. 210.
theu-hreu-musido 373.
theu-frio-musido 373.
theulasina 149. 152. 160. 185. 186. 347.
theulasinia 275. 276.
theuleude 50. 173. 174. 175.
theuleudinia 150. 173. 174. 175.
theulosina 347 381 s. **theulasina, theolosina,** teolosina.
theu mosido 173. 175.
theunetruda 236. 237, und Vorwort S. XII.
theunosdo 173. 175.
theuo 108; s. **chamu.**
theurora 132. 133.
theus 132; s. arba.
theus taxaca 346. 347.
theut (Volk) 108.
theuto (theoto) 105. 107; s. chami.
theuu, thew; s. theu (servus).
thexaca, thexacha 346. 376; s. **texaca.** teo-thexaca; theocho.
thia uuarba (diesmal) 419.
thing (zi thinge) 88. 206.
thinxinus 104. 107.
thiod (Volk) 420; s. frankon thiod.
thiso 159.
thiu, thiub (theow) 417.

thiubin 95.
thiubstal 417.
tho 94. 140.
thoalapus 295.
thodina 173. 174.
tholo-thodina 173. 174.
thoo 140.
tho ouerpo, thoouerpota 140. 141. 142.
thornechale, s. thurnichale.
thorogao 173. 175. 176.
thouuesfo, thouuespho 141. 142. 354.
thradiglia 346.
thro (= theu) thaxaca 376.
throueinso, s. trouuido.
throuidioso, s. trouuido.
throuuido 170. 171; s. trouuido.
thu (du) 421.
thue 93. 94.
thunginus, thunzinus 199. 207. 210. 216. 241; s. tunginus.
thuochaido, thuochapo, tuhochapo (aurappo) 155.
thurn s. turn.
thurnichale, thurnichalt (turnicale, tornechallis) 29. 229. 230. 231. 324.
thurp 131.
thurpfalti 350.
thurphaldeo (turphaldeo) 129. 131.
tidio, s. theo.
to 94.
Tongera (Tongres, Tungerland) 6. 9.
tornecale, tornechallis 229. 231. 324; s. thurnichale.
tortur 419.
touer, touuer (Zauber) 141. 142.
touerbus 140. 141.
touuer, s. touer.
Toxandria 4. 5.
trabatere (trebattere) 148. 357. 378. 379.
trachlagia 346.
trappa 342. 343. 344.
trasile, traslo 339.
trebattere, s. trabatere.
tremacle, tremaculum, tremacula 156. 159. 160. 362.
trespellia 108. 245. 247.
trespillius 105. 108.
treuimdio 170.
treuuidio 170.
Trierer Bruchstück 106.
trio 171. 372.
trito, tritto 404. 405.
trochuuido 171. 371
troitohen hunne 112. 113.
tronia 268. 273.
trouandio 170; s. trouuido.
trouuer 140. 141. 142.
trouuerpo 140.
trouuidio, trouuido 170. 171. 371. 372; s. throuuido.
trouuidouuano 113. 141. 171. 340.
trust, trustes, trustis 250. 274. 288. 302. 303; trustis dominica, regalis 196. 245. 246. 247. 250. 381.
tua 90. 93. 94. 99. 100. 161. 162. 338. 340. 364.
tualepti 337.
tua zymis 340.
tuea (tvea) s. tveachalt.
tuene 113.
tuginus 210; s. tunginus.
tuhochapo 155; s. thuochapo.
tumulus 419.
tumzinus 199; s. tunzino, tunginus.
tune 113.
tungerefa 425.
tunginus (thunginus, thunzinus, tunzinus, tumzinus, tuginus, zonzinus) 199. 203. 206. 207. 210. 211; s. besonders 425.
tunzino (us), tunzinio 199. 207. 210.
turn, turni (thurn) 231.
turnecale, turnicale, turnichale, s. thurnichale.
turnechroso 391. 392.
turpefalti 128. 129. 131; s. thurpfalti.
turphafalchio (thurpfalti) 350.
turphaldeo 128. 350. s. thurphaldeo.
turripathio, turriphatio 350.
tuschada 254. 326.
tveachalt 93.

U.

uaderedo (uuadereto, uualderido) 181. 183.
uadfaltho, uadfalto, uadofalto 136. 138.
uaidaris 275.
uala (uuala) leodi 195.
uanae, uane, uano 113. 114. 115. 116. 340; s. uuano.
uargare, s. uuargare.
uastemio 417.
uauas (euua) 140. 141.
udal 241.
ueel (uel) 132. 359; s. uelentemo. vel.
ueganus 115. 116.
uel, s. ueel.
uelentemo, uelenthemo 132. 359.
uena (euua) 136. 137. 138. 140. 364; s. seolando.
uenechunna 113.
uero manum 132. 133.
uerouhano 132. 133.
uerpota 140. 141.
uerthifugium 115. 116.
uertico 149. 152. 153.

ueruuldo 159. 362.
ueua, ueuas (euua) 136. 137. 138.140. 198. 199. 364; s. seolando.
uia, s. via.
uicats 407.
uider, s. uuidre u. compos.
uideredum (uuithereth) 233. 268. 284. 285. 288; s. uuedredo, uiridо, videredum.
uidridarchi 253. 254; s. uuidridarchi
uieridario malouieridario) 185; s. uuiridarium.
uirdade 253. 254; s. uuirdade.
uirgo (couirgo, quo virgo) 140. 141.
uirido 285; s. uideredum.
uisuast 407.
uito ido efa 135. 137. 139.
uiua 134. 135.
uiuido 341.
uiuisio 136. 138.
um (= ham, heim) 416.
unasbugo 192; s. uuasbugo.
unistario 185. 187.
unum ahelepte, **tualepte** 337.
uostimio 147.
urbis 168. 355.
urcundeom, urcuntheom 88.
urthe focla 115. 116.
urti fugia 136. 139.
urtifugiam 119. 140. 141. 142.
usudredo 373. 375. 376.
utscarto 254.
uu. . . s. W.

V.

vapulit 149. 153.
vara 95.
varachalt 89. 94.
varch 95.
velter, veltrus 340. 341.
vena 275. 276.
vertebolum, vertivolum 156. 159. 160. 362.
via lacina 129. 131. 133. 134. 168. 355. 356; **via lagina** 134; **via latina** 239. 355. 419; via lazina, lazyna 168. 355; viae lacinia 402.
vicini (= propinqui, proximi) 266. 268. 274.
videredum 267. 273; s. uideredum.
vipida 329.
virtuane 132. 133.

W. UU.

wacta 306. 307.
wuad (wath) 183. 230.
uuaddus 150.
uadefaltho 138. 353.
uuadeflat 136. 138.
uuaderido 229. 230; s. uaderedo.
uuadfaltho 136. 138.
wadium 309. 314.
uuadpodo 136. 138.
uuadredo, uuadretho, uuadreto 181. 183. 375. 376. 396; s uaderedo, uuaderido, uuadrido, **uualderido.**
uuadrido 377.
uuadseto 181. 183.
uuala (uala) 381; **uuala leodi, uualaleud** 192. 195. 420.
uuald (Gewalt) 138. 183. 230.
uualderido, uualterido 181. 183. 230; s. uuadredo.
uualdfalt, uualdfaltho 138.
uualdphalt 138. 353.
uuale 115. 116.
uualescun (wälsch=lateinisch) 420.
uualfath, uualfoth, 136. 138.
uualterido, uualderido 181. 183.
wamba 150.
uuano (uano) 171; s. trouuido. **reppo.**
wapeldene, wapeldipinga, wapeldrank, wapelpina 27. 153.
warannio 107. 183. 377.
uuarba warf) 419; **s. thia.**
uuargare, uargare 396.
uuargus 27. 229. 230. 396. 445.
wärwalt 420.
uuasbuco, uuasbucho, uuasbugo 192. 195.
uuath 194; s. uuad.
uuath leudi 192. 193; s. uuad.
uuedredo (uuethereth, uideredum) 285.
uuedresitelo, uuidresitelo 204. 205.
uueia 116.
uueiano 115. 116.
uueiappe 115. 116.
uueippe 115. 116.
uueltis 421.
uuenet 113.
uuerdarda 254. 327.
uueregildus (Wehrgelder) 226. 321. 419. 426.
uueruanathe 132. 133.
uuesfo, uuespho 140 141. 354.
wet 22.
uueth 94.
uuethereth, s. uuedredo, uideredum.
uueum 136. 138.
widechagin 443.
uuidegast 406; s. widogast.
uuidham 407. 414.
uuidifalt 394.
uuido 341. 345.
uuidogast 407. 410. 415.

uuidoham, widochama, widochem 407. 410. 414.
uuidresatelo, uuidresathalo, uuidresitelo (uuedresitelo) 204. 205.
uuidridarchi (uuidri scarthi) 215. 254. 420.
uuidrigildum 309. 314. 419.
uuidrigilt 226. 321.
uuidri scarthi 420.
uuidrisilito, s. uuidresatelo, uuidrisittolo.
uuidrisittolo, widristholo 204. 205.
uuidriuualt 420.
uuidrositelo, uuidrosithelo, uuidrositholo 204. 205; s. uuidresatelo.
windogast 407.
uuiradardi 369. 370; s. uuirodarde.
uuirdade, i; 215. 254. 369.
uuirdira 101.
uuiridarium, uuirthario 104. 185. 187; s uieridario.
uuirio 140. 141.
uuirodarde 187. 369. 370.
wirth 101.
uuirthriun. 100. 101. 104.
uuirtico 149. 152. 153.
uuisnouida 171. 371.
uuisogast 406. 407. 409. 415. 443.
uuisonde 406.
uuisouuando 406.
uuistritto 404. 405.
witena, witenagemot 22.
uuithario; s. **uuiridarium.**
uuithereth 288; s. **uuethereth, uuedredo,** uideredum.
uuither scarth 420.
uuitheruualt 420.
witheth 288.
uurt (Wurz) 141. 142.
uuuned, uuunedeora, uuunnode 369.
uuzchardo 254. 357.

X.

Xanten, Gaurecht, angebliches, s. Vorwort S. XV.

Y.

Ymnis, ymnis fith 89. 93. 94.

Z.

zacho, zascho, zocho 181. 182.
ziasco (zyasco, zyso, ciosc) **144. 145.** s. cham, chan.
zimis, zimus, s. zymis.
zocho, s. zacho.
zonzinus, s. tunginus.
zui-jari 339.
zyasco, s. ziasco.
zymis, zimis, zimus 90. 93. 94. 95. 99. 105. 107. 249. 338; s. inzymis, thinzimus, tuazymis.
zymis soagni 89. 96.
zyso, s. ziasco.

Verbesserungen.

Seite		Zeile		
	18		10 v. o.	statt: ***henethruda*** — lies: ***henethruda.***
	138		12 v. o.	statt: ***Nov.*** 48 — lies: ***Nov.*** 47.
	141		17 v. o.	statt: ***courigo*** — lies: ***courgo.***
	174		9 v. u.	statt: ***Zweikampf*** — lies: ***Fehde***; s. Vorwort S. XV.
	180		4 u. folg.	— Ueber die richtige Auslegung von ***Nov.*** 95 und ***Nov.*** 383. s. Vorwort, S. XXI.
	188		16 v. o.	— zu „***admonere***" ist beizusetzen: (lies: ***admoneri***); s. Vorwort S. XVI.
	190		8 u 9 v. o.	statt: ***schuldig, den, der es fordert,*** zu ***mahnen*** — lies: „***so ist der Eigenthümer dieses Sklaven, wenn er gegenwärtig ist, von dem, der fordert, zu mahnen***"; s. Vorwort, S. XVI.
	190		12 v. o.	statt: [***unübersetzbar***] — lies: ***und Standesgenossen und der Su*** (***Bauermeister***) ***sollen dabei anwesend sein***; s. Vorwort, S. XVI. XVII.
	191		8 v. u.	— ist in dem Verzeichnisse der Textfehler nach den Worten: ***requerat für requirit*** — einzuschalten: ***admonere*** für ***admoneri.***
	195		5 v. o.	statt: ***uula*** — lies: ***uuala.***
	201		17 v. u.	statt: ***von Reif*** — lies: ***Singular von Reif.***
	215		10 v. o.	statt: ***zu Schenkung*** — lies: ***zu stellen***; s. Vorwort, S. XVII.
	216		16 v. o.	statt: ***cassatione*** — lies: ***cassahone.***
	250		5 v. o.	statt: ***284*** — lies: ***184.***
	304		1 v. u.	statt: ***Gefahr*** — lies: ***Gefahr der Todesstrafe.***
	304		2 v. u.	statt: ***für den Herrn*** (u. s. w.) — lies: ***dem Herrn ersetzt werden.***
	325		14 v. u.	— Nach ***Selune*** ist zu setzen: (scolande)
	331		7 v. u.	ist beizusetzen: ***Siehe aber dagegen wieder*** (***für J. Grimm's Erklärung***) Vorwort, S. XIX—XXI.
	338		19 v. o.	— Die hier übergangene Novelle 13 **siehe im Vorwort S. XVIII.**
	352		18 v. o.	— Die hier übergangene Novelle 45 **siehe im Vorwort S. XXI.**
	371		1 u. folg.	— Sieh die richtige Erklärung von Nov. 95 **im Vorwort S. XXI.**
	388		2 v. o.	statt: ***er soll*** — lies: ***soll er.***

H. Neubürger, Dessau, Impr.

PROSPECT.

Eine Bibliothek, der die Aufgabe gestellt ist, jährlich eine Reihe **werthvoller** neuer Werke zu veröffentlichen, darf bei der grossen Steigerung der Production in den einzelnen Wissenschaften und der hierdurch eingetretenen theilweisen Verschlechterung der wissenschaftlichen Literatur als ein nützliches und zeitgemässes Unternehmen für das wissenschaftliche Publikum, wie für die einzelnen Disciplinen angesehen werden. Durch ein solches Unternehmen wird ein engeres Zusammenwirken und eine dauernde Verbindung unserer hervorragenden wissenschaftlichen Kräfte hervorgerufen, was für die Förderung der Literatur wie für die einzelnen Wissenschaften von allgemeinem Nutzen sein wird. Die bezeichnete Bibliothek hat deshalb lebhafte Theilnahme und Unterstützung bei einer grossen Zahl bedeutender Gelehrter gefunden, so dass sie voraussichtlich in jedem Jahre ein reichhaltiges und werthvolles Material für die von ihr vertretenen Wissenschaften bieten wird.

Die Bibliothek erstreckt sich auf alle Gebiete der

Staats- und Rechtswissenschaft, Geschichte, Philosophie, Medicin, Naturwissenschaft und Literatur,

befolgt in den einzelnen [redacted] eine streng wissenschaftliche Richtung und ist in [redacted] Abtheilungen eingetheilt, in welchen zunächst nachstehende [redacted] veröffentlicht werden.

I. Staats- und rechtswissenschaftliche Abtheilung.

Clement, J., Dr., Forschungen über [redacted] der Salischen Franken vor und in der Königszeit [redacted] und Malbergische Glossen. Nachgelassenes Werk, herausgegeben [redacted] mit Vorwort von Prof. Dr. Heinrich Zoepfl. ca. 28 Bogen.

Merkel, Ad., Prof. Dr., Die politischen Parteien. ca. 20 Bogen.

II. Historische Abtheilung.

Krones, F., Prof. Dr., Handbuch der Geschichte Oesterreichs von der ältesten bis neuesten Zeit. Mit besonderer Rücksicht auf Länder- Völkerkunde und Culturgeschichte bearbeitet. 3 Bände: 102 Bogen. Erscheint in 17 Lieferungen à 6 Bogen. Preis pro Lieferung 1 M. 50 Pf. = 90 Kr. ö. W.

Lorenz, O., Prof. Dr., Drei Bücher Geschichte und Politik. ca. 40 Bogen.

III. Philosophische Abtheilung.

Harms, F., Prof. Dr., Die Philosophie seit Kant. ca. 25 Bogen.

Caspari, O., Dr., Die Grundprobleme der Erkenntnissthätigkeit, beleuchtet vom psychologischen und kritischen Gesichtspunkte. Als Einleitung in das Studium der Naturwissenschaften. 2 Bände, ca. 40 Bogen. 1 Band 1. Abth. 17 Bogen, mit Holzschnitten und einer illustr. Tafel

IV. Medicinische Abtheilung.

Schauenburg, C. H., Dr., Handbuch der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege. ca. 20 Bogen.

Reich, Ed., Dr., Die Ursachen der Krankheiten. 2. vollständig umgearbeitete Auflage. ca. 40 Bogen.

Seitz, F., Prof. Dr., Diphtherie und Croup, geschichtlich und klinisch dargestellt. ca. 30 Bogen.

V. Naturwissenschaftliche Abtheilung.

Huxley, Th. H., Prof., Reden und Aufsätze naturwissenschaftlichen, philosophischen und pädagogischen Inhalts. Deutsche autorisirte Ausgabe, nach der 5. Auflage des englischen Originals herausgegeben von Prof. Dr. Fritz Schultze. ca. 15 Bogen.

Schiff, H., Prof. Dr., Einführung in das Studium der Chemie. ca. 20 Bogen, mit Abbildungen.

Du Bois-Reymond, P., Prof. Dr., Die Grenzwerthe unendlicher Reihen und bestimmter Integrale. ca. 10 Bogen.

Frey, H., Dr., Grundzüge der Zoologie. ca. 20 Bogen, mit 100 Holzschnitten.

VI. Abtheilung für Werk[illegible] zymis, zinneren Inhalts.

Willkomm, M., Prof. D[illegible] und Naturschildern[illegible] terungen. 23 Boge[illegible]

Hallier, E., Prof. [illegible] die Natur. Allgemein verständliche Schild[illegible]ogen, mit Illustrationen.

Vambéry, [illegible], Das Türkenvolk. Ethnographische Schilderung [illegible] verschiedenen Stämme von der Lena bis zur Adria, mit Berücksichtigung von deren Sagen, Geschichte, Sprachen und Literaturen. Auf Grund persönlicher Erfahrungen, moderner und alter Forscher, sowie nach orientalischen Quellen bearbeitet. ca. 30 Bogen.

Jedes Werk bildet ein für sich abgeschlossenes Ganzes und wird einzeln abgegeben. Im Allgemeinen dürfte der massige Preis von 30 Pfennigen pro Bogen gross Octav nicht überschritten werden.

Die Redaction der Die Verlagshandlung

Bibliothek für Wissenschaft und Literatur.

Richard Fleischer. Theobald Grieben.

Berlin. Druck von W. Büxenstein.

3 2044 021 091 756

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

WIDENER

FEB 10 1998
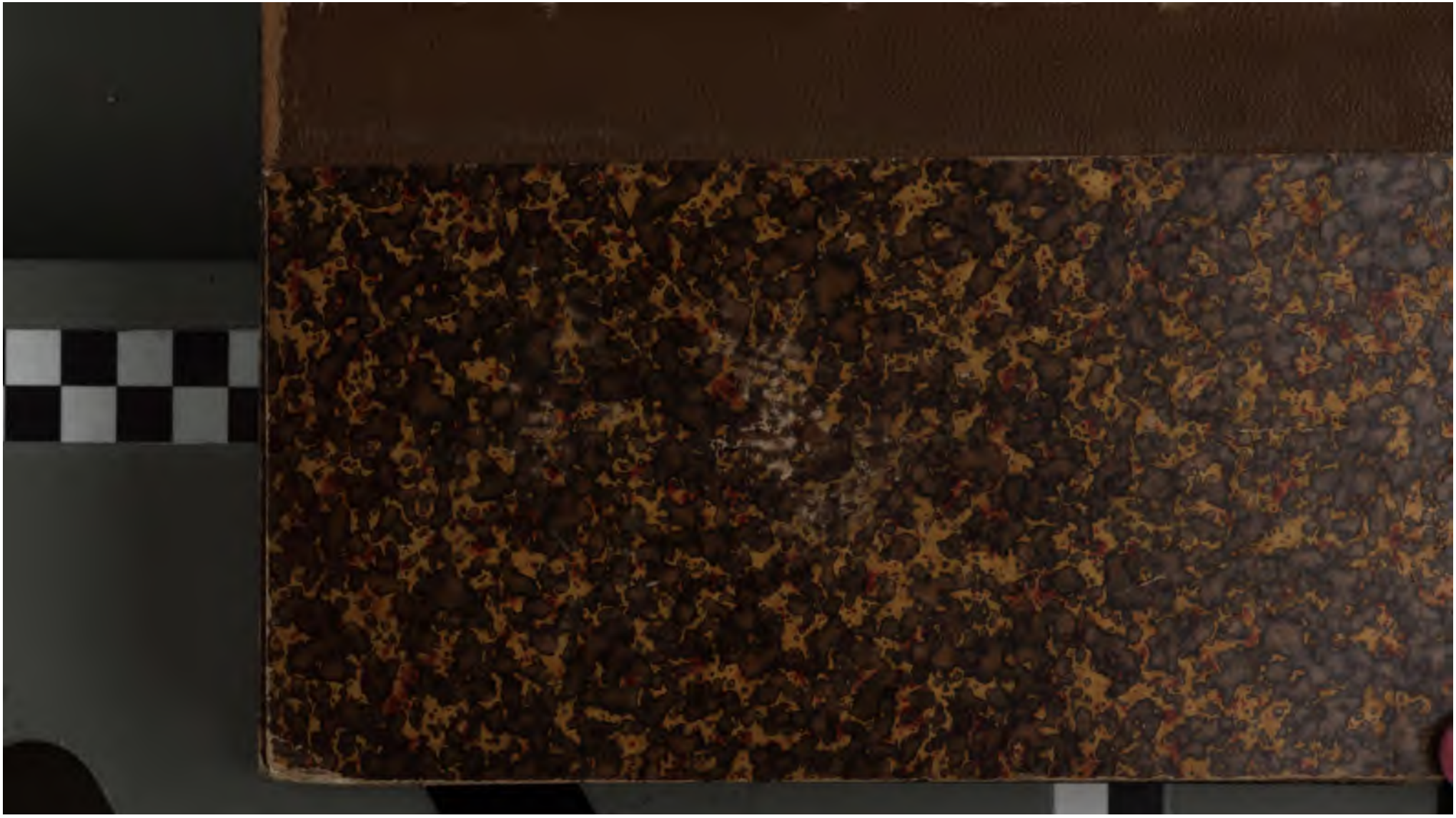
CANCELLED